Die

Volkswirthschaftslehre.

Von

Dr. Lorenz von Stein.

Zweite, vollständig neue Auflage.

Wien 1878.
Wilhelm Braumüller
k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler.

Vorwort.

Indem ich diese neue Auflage meiner Volkswirthschaftslehre vorlege, darf ich vor allem bemerken, daß dieselbe gegenüber der ersten eine vollkommen neue Arbeit ist. Nur die allgemeinsten Grundgedanken und das allgemeinste System sind der neuen Auflage mit der alten gemein. Es ist aber so viel neues hinzugekommen, und es ist vielleicht gestattet zu sagen, die Auffassung der eigentlichen Aufgabe der Güterlehre in unserer Zeit so sehr erweitert, daß es erlaubt sein darf das vorliegende Werk wenigstens in dem Ziele das es angestrebt hat hier zu charakterisiren. Vielleicht doch daß die Höhe dieses Zieles Erklärung und Entschuldigung für das bieten wird, was ich mehr als ein zu erreichendes als ein erreichtes hier niederlege.

Drei Aufgaben waren es die mir zunächst für unsere Zeit, dann wohl aber dauernd als dasjenige klar wurden, was eine Nationalökonomie, die der allgemeinen Höhe der Wissenschaft unserer Gegenwart entsprechen will, sich aufstellen und festhalten muß.

Die erste Aufgabe ist die, der Volkswirthschaft ein wissenschaftliches System zu geben. Ich muß festhalten an der Ueberzeugung daß eine wirklich wissenschaftliche Behandlung des Ganzen — daß ich hier nicht von einzelnen für sich behandelten Theilen der Nationalökonomie rede ist wohl selbstverständlich — erst da beginnt, wo man sich über den tiefen Unterschied zwischen System und einfacher Anordnung oder Eintheilung des Stoffes klar zu werden beginnt. Ist einmal der

Theil des menschlichen Lebens den wir als das Leben der Güter bezeichnen ein Glied eines höheren Ganzen, und das zu leugnen wird doch niemand wagen, so ist es damit auch ein Glied eines höheren Organismus von dem wir alle Theile und Erscheinungen sind, und das was dieses Ganze beherrscht und erzeugt, wird auch in diesem einzelnen Gliede fortleben und sich organisch bethätigen. Darum habe ich es unternommen, die Philosophie an die Spitze der Nationalökonomie zu stellen, denn nur sie vermag es, die lebendige Verbindung des Güterlebens mit den größten Aufgaben unseres Daseins so zu erfassen, daß auch die Täglichkeit unseres Lebens sich als Dienst einer höheren Idee zu wissen und zu veredeln lernt. Erst die Philosophie lehrt uns daß es nichts kleines gibt. Möge man daher nun die vorgelegte Auffassung theilen oder nicht — immer halte ich fest, daß ich erst dann ein Ganzes recht verstehen und als Ganzes überschauen kann, wenn ich mir einen Punkt über demselben gewinne, der es in seinem tieferen Wesen mit dem verbindet woraus es selbst doch hervorgegangen. Und in der That wird ein System erst da möglich, wo ich dasselbe aus den Factoren bilde, welche auch für mein Verständniß schon vorhanden und lebendig sind, bevor ich noch zu dem Wesen des Einzelnen gelange nach welchem ich suche. Daher muß ich auch das zweite festhalten, daß ein solches System weder „gut" noch „zweckmäßig" sondern entweder richtig oder falsch ist. Fehler in der Entwicklung der einzelnen Gebiete wird kein Sterblicher vermeiden der einen solchen Versuch wagt. Aber dafür hat er das Recht zu fordern, daß man die Richtigkeit der Folgerungen als den Beweis der Richtigkeit der Principien anerkenne. Freilich muß man dabei beständig geistig mitarbeiten und nachdenken. Was kann denn ich dafür? —

Die zweite Aufgabe geht ihrerseits über das Gebiet der Güterlehre hinaus. Sie enthält einen Gedanken, den ich nicht blos an diesem Orte vertreten habe, der aber erst hier seinen wenigstens systematischen Ausdruck gewonnen hat. Ich darf mich hier auf seine weitere Begründung nicht einlassen. Aber er enthält die tiefe, innere Ueber-

zeugung, daß wir in unserer Rechtswissenschaft gleichsam hinter uns selbst zurückgeblieben, ja in der That, von unserem Stoffe beherrscht, zu einer wahren, unserem eigensten Geiste entsprechenden Wissenschaft überhaupt nicht gelangt sind. Die kritische Grundlage dieser Anschauung habe ich in meiner „Gegenwart und Zukunft der deutschen Rechtswissenschaft" entwickelt. Das vorliegende Werk bildet den positiven Inhalt des Gedankens daß es kein anderes System des Rechts und keine andere Entwicklung desselben zur Wissenschaft gibt als die Verbindung mit den großen Kategorien der Volkswirthschaft, der Gesellschaft und des Staats, und daß das Recht daher nicht in sich, sondern nur in dem großen Leben das jene enthalten seinen Inhalt und seine Zukunft findet. Der historische Gang den unsere Rechtswissenschaft bisher genommen, hat die gegenwärtige Gestalt derselben geschaffen. Ich halte fest daß, so lange wir auf der durchaus mittelalterlichen Basis stehen bleiben die wir seit zwei Jahrhunderten hartnäckig festhalten, ein wahrer Fortschritt unmöglich ist. So lange wir nicht erkennen daß wir das was wir als Recht lehren und lernen, nicht aus dem Recht sondern nur aus dem Leben von Volkswirthschaft, Gesellschaft und Staat schöpfen können, so lange werden wir hinter der klaren Gesetzgebung Frankreichs und der verständigen Praxis Englands um Jahrhunderte zurückstehen, und uns mit einer historischen Tiefe begnügen die in ihrer heutigen Gestalt um so werthloser ist, je weniger man versteht sie aus den Factoren zu erklären, die schließlich für das römische Recht — die Gesammtheit unserer unermeßlichen Pandekten-Jurisprudenz weiß beiläufig nichts von der Quelle der Hälfte der Pandekten, dem griechischen Recht — so gut maßgebend waren wie sie es für das heutige sind. Der gegenwärtigen Gestalt unserer traditionellen Disciplin gegenüber kam es aber darauf an, diese Auffassung, wenn auch nur in ihren allgemeinsten Grundzügen, einmal zu einem systematischen Ausdruck zu bringen. Das ist hier versucht. Das Schlimme für das Ganze ist, daß man es in seinen Elementen nicht wird leugnen können. Denn deßhalb wird man es, der Breite und Fläche des ausgetretenen

Weges froh, an dessen Rande man in der That nicht eine einzige klar gedachte Begriffsbestimmung findet, ruhig auf die Seite schieben. Ich fürchte daß diese Jurisprudenz der Citate, die seit hundert Jahren keinen Schritt vorwärts zu thun vermocht hat, überhaupt unfähig ist aus sich selber hinaus ein eigenes Leben zu erzeugen; und ich weiß daß ihr dasselbe in Wahrheit nur durch die Volkswirthschaftslehre im bürgerlichen Recht gewonnen werden kann, wie die Gesellschaftslehre das im öffentlichen Recht bereits zum Theil erreicht hat. So möge denn dieser erste Versuch seine Stelle behaupten wie er vermag; für die wahre Rechtswissenschaft brauchen wir eine neue Generation der Menschen und der Gedanken. Sie wird kommen. Ich sehe ihre ersten Strahlen am Horizonte unseres geistigen Lebens. Möge sie weder erschrecken noch ermüden. Ihre Arbeit wird schwer, aber ihr Sieg wird der Anfang einer neuen Epoche für dies gewaltige Gebiet unseres geistigen und unseres staatlichen Lebens werden!

Darf ich noch der dritten Aufgabe gedenken die sich das Folgende gestellt? Auch sie leidet darunter daß sie zugleich eine Kritik ist und doch keine Kritik ausspricht. Und doch wird man sie, glaube ich, leicht verstehen. Unsere Nationalökonomie ist wesentlich eine Gesammtheit von, allerdings zum Theil unschätzbaren Beobachtungen. Es fällt uns nicht ein, den Werth derselben zu bezweifeln. Aber sie haben gerade für unsere Zeit einen ernsten Uebelstand. Ihre Beobachtungen können richtig und scharfsinnig sein; aber das Beobachtete für sich hat damit noch nicht die Berechtigung zu existiren. Ich kann jeden Satz solcher Beobachtung für richtig und geistvoll erklären, aber daraus folgt noch keinen Augenblick, daß das Object derselben überhaupt im praktischen Leben vorhanden sein muß. In der Volkswirthschaft aber hat sie eine Bewegung begonnen ihre Substanz selbst, die großen Begriffe von Gut, Werth, Capitalbildung und Einzeleigenthum als solche zu bezweifeln, so daß eben diesem Zweifel gegenüber weder der sittliche Ernst mit dem man ihn vermöge einfacher Behauptungen bekämpft, noch die scharfsinnige Untersuchung über

die einzelnen Momente jener Begriffe etwas zu helfen vermögen. Das was wir diese sociale Bewegung nennen, ist bei dem Punkte angelangt auf welchem allen Ernstes die Frage anfängt, ob Freiheit, Glück und Fortschritt ohne jene elementaren Factoren des Lebens erreichbar, ja ob sie nicht ohne sie allein erreichbar sind. Dieser Gedanke ist es, dem wir gegenüber treten. Unsere Aufgabe war es, auf Grundlage nicht etwa des Interesses und der Tradition, sondern auf Grundlage der strengsten Logik nachzuweisen, daß das wirthschaftliche Leben des Volkes auf absoluten Gesetzen beruht, deren Basis und deren Wirkungen eben so ewig und unabweisbar sind wie diejenigen welche die Moleküle zu Sonnensystemen, zu Bergen und Meeren zu Pflanzen und Thieren umgestaltet haben. Es war unsere Aufgabe zu zeigen, daß dieselben ohne alle Rücksicht auf ihre Consequenzen — ohne jene Ideologie welche das was ist erklären will durch das was nicht sein kann — ihren Weg gehen, und daß Capitalbildung und Verkehr, Einzeleigenthum und Interesse, Zins und Lohn nicht durch besondere Kraft und Gescheitheit der Einen oder Schwäche oder Dummheit der Andern entstehen, sondern daß sie sich von selbst mit unabweisbarer Consequenz erzeugen und bewegen, so wie der thätige Wille der Persönlichkeit nur zum erstenmal die Hand ausgestreckt hat, um das erste Stück natürlichen Daseins mit dem ersten Einzelmenschen zur Befriedigung seines Bedürfnisses zu verschmelzen. Wir wissen recht wohl die Härte der Consequenzen, die sich daraus ergeben; allein wir müssen nun einmal uns daran gewöhnen uns zu sagen, daß die Gesetze des Güterlebens eben so herzlos und eben so unerbittlich sind wie die Gesetze, welche die Sterne regieren. Es ist ein Irrthum der zur Thorheit, ja zum Verbrechen und zum Verderben führt, wenn man dem Capital zumuthet Gefühl zu haben, das heißt ihm zumuthet etwas anderes zu sein als es eben ist. Das haltet fest, daß das was ihr sucht, eben nicht in der Güterlehre liegt; sie kann so wenig das Elend mildern, als der Herbst Frühling sein, oder das Gras Korn tragen kann.

Der Kern der „socialen Frage" liegt deßhalb so wenig im Güterleben, wie das Verständniß einer Sache schon in ihrer an sich klaren Voraussetzung gegeben ist. Ihr Ursprung ist ein unendlich viel tieferer als der geringe Wochenlohn, und ihre Lösung wird wahrlich damit nicht erreicht daß ich das Capital zerstöre, das es mir möglich machte jenen zu verdienen. Aber um das zu zeigen muß man allerdings nicht dabei stehen bleiben, einfach sich mit jener Behauptung zu begnügen daß „die Gesetze der Nationalökonomie ewig und durch keine Gewalt zu erschüttern sind, so wenig wie die des Planetensystems". Es gehört dazu diese Gesetze auch nachzuweisen. Und das wieder kann nur geschehen indem man sie selbst als Gestaltungen der einheitlichen Kraft erfaßt, welche selbst wieder Gut, Werth, Capital, ja Persönlichkeit, Familie, Recht, Gesittung und Gesellschaft als die organische, das ist durch sich selbst verständliche und sich selbst erzeugende und bedingende Gewalt der höchsten einheitlichen Anschauung erscheinen lassen. Ein „Gesetz" hat erst dann ein Recht auf seinen Namen, wenn ich es selbst nicht bezweifeln kann ohne alles andere zugleich zu bezweifeln, was erst in ihm sich als thätiger Begriff zur Erscheinung bringt. In der That ist kein Gesetz richtig, bei welchem eine Darstellung anfängt, und kein Gesetz falsch das man blos in seinen Consequenzen und nicht in seinen Voraussetzungen bekämpft. Aber das muß man zugleich aufgeben, mit dem Herzen ein Gesetz verstehen zu wollen. Es geht seine Bahn. Dafür hat es aber auch zuletzt nicht mehr blos sich zum Ziele derselben. Willst du es verstehen in seiner höheren organischen Bedeutung, so stelle dich über dasselbe. Denn ein Gesetz ist doch nur ein Erzeugniß, die Erscheinung einer Kraft, die niemals in ihm allein ihr letztes Wesen erfüllt. Nach diesem suche; zuletzt wirst du finden, daß es doch in dir selber liegt. Und so soll man auch die großen Begriffe und Gesetze der Nationalökonomie da begreifen, wo sie dem tiefen sittlichen Inhalt der socialen Frage gegenübertreten. Sie sind und werden ewig bleiben; aber sie sind und bleiben zugleich auch ewig begrenzt, und erst da wo ganz andere Factoren als sie ihre

Gewalt über den Menschen zeigen, wird man lernen was sie können und was sie nun einmal nicht können.

In diesem Sinne haben wir gearbeitet. Jetzt mögen denkende Männer sehen ob wir Recht gethan und Recht gehabt haben.

Im Uebrigen weiß ich nichts hinzuzufügen als daß, wenn ich nicht die ausgezeichneten Arbeiten der großen wirthschaftlichen Literatur vor mir gehabt hätte, die ganze Arbeit unmöglich gewesen wäre. Aus der Natur der Arbeit selbst wird man leicht begreifen, daß und warum ich die übrigens weder große noch für diesen Zweck werthlose Mühe des Citirens nicht auf mich genommen. Möge es mir erlaubt sein zum Schlusse Allen für Alles zu danken was ich von ihnen gelernt habe; und wahrlich, sie waren es, die doch schließlich die Gestaltungen des Bildes gaben, für das ich den Rahmen zu geben versuchte.

Nur eines Mannes muß ich auch hier gedenken, mit dessen Namen meine Arbeit anfängt. Ich habe sie begonnen mit dem hundertjährigen Jubiläum seines großen Werkes; ihm dem ich am meisten verdanke, widme ich im Geiste das Beste von dem was ich zu leisten versucht habe.

L. Stein.

Inhalt.

Seite

Seite

Das Güterleben und die Gesellschaft.

Seite

Die Wirthschaft und die Staatswissenschaft.

Adam Smith.

Wir sind wohl einig, daß erst mit Adam Smith das, was wir die Güterlehre nennen, sich von den übrigen Gebieten der Forschung über das Leben der menschlichen Gemeinschaft ablöst, und von ihm an zu dem wird, was wir als eine selbstständige Wissenschaft bezeichnen. Es steht wohl ferner fest, daß Adam Smith gerade dadurch so gewaltig gewirkt hat, daß ihm neben seiner strengen Beschränkung auf die Güterlehre dennoch alle tieferen Beziehungen derselben zu Philosophie, Kunst, Gesellschaft und Staat vollkommen gegenwärtig waren. Sein Werk ist die innigste Durchdringung aller dieser Gebiete; sein Buch ist in der That keine Nationalökonomie, sondern eine große Abhandlung über Staatswissenschaft auf Grundlage des Güterlebens. Allerdings liegt ihm der Schwerpunkt des Ganzen stets in der ersteren; sie erscheint hier zuerst als selbständige Wissenschaft, und die erste große Aufgabe seiner Nachfolger schien es diese Selbständigkeit derselben festzuhalten. Seit Adam Smith's Werk von England aus seinen Weg nach dem Continent gefunden, ist nun dieser Proceß als Ablösung der Nationalökonomie von den übrigen Theilen der Staatswissenschaft immer weiter gegangen, namentlich in Deutschland, wo schon vor ihm die großen Arbeiten von Justi und Sonnenfels die Trichotomie der letzteren in Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Polizeilehre formell festgestellt hatten. J. B. Say, der Taufpathe der Lehre von Adam Smith auf dem Continent, hat jedoch in seinem Werke zuerst Alles herausgeschieden, was über die eigentliche Nationalökonomie hinausgeht; er ist es, der in diesem Sinne unserem Jahrhundert, das durch seine wirthschaftliche Tendenz ohnehin dafür fast zu empfänglich war, den Stempel der strengen, tiefen, aber dafür beschränkten National-

ökonomie aufgeprägt und damit den Werth aller nationalökonomischen Arbeiten auf ihren rein wirthschaftlichen Inhalt beschränkt hat. Die deutsche Literatur, die Formen ihrer anderen Facultätswissenschaften auf die neue Lehre eifrig übertragend, hat denn in diesem Sinne vollendet, was Say begonnen. So ist das entstanden, was wir gegenwärtig vor uns sehen, eine streng abgegrenzte, in sich beinahe schon traditionell gegliederte, rein fachmäßig behandelte Nationalökonomie; sie hat die Hochachtung für Adam Smith erhalten, aber seinen großen Standpunkt verloren; sie fürchtet die Philosophie, kümmert sich nicht um das Recht, läßt die Idee und Function des Staates bei Seite und begnügt sich, ihrer eigenen specifischen Begriffe, Thatsachen und Lucubrationen froh zu sein. Die Nationalökonomie Deutschlands und man kann unbedenklich sagen auch die Englands und Frankreichs ist dadurch im Laufe unseres Jahrhunderts zu dem geworden, was wir als die ausschließliche Lehre vom Begriffe, dem Erwerb und dem Verlust der wirthschaftlichen Güter nennen, und namentlich das deutsche, in der starken aber strengen Disciplin seiner Facultätseintheilungen erzogene Bewußtsein hat sich mit dieser Abgrenzung ziemlich vollständig befriedigt gefunden.

Wir achten dies hoch und wissen die ungemeinen Vorzüge dieser scholastischen Methode vollkommen zu würdigen. Allein wenn man aus der Mitte dieser Masse von Lehrbüchern und Abhandlungen aller Art, wie der Fleiß der Deutschen, der praktische Sinn der Engländer und die eminente Klarheit der Franzosen sie beständig neu erzeugt haben, ohne doch eigentlich Neues zu erzeugen, einen Blick zurückwirft auf den großen Gründer dieser ganzen Bewegung und sein großartiges Werk objectiv hinstellt neben Say und die Franzosen und etwa neben Rau und die Deutschen, so ist der Eindruck ein gewaltiger, ja ein unwiderstehlicher. Smith hat nicht daran gedacht, Definitionen und Begriffe zu suchen, nicht eine Literaturgeschichte zu schreiben, nicht ein System zu machen, nicht Beweise zu führen und Einzelheiten klar zu stellen. Sein Werk ist vielmehr voll von Unfertigkeiten, ohne Ordnung, und nach unserer Bildungsstufe enthält es der Unrichtigkeiten genug. Und dennoch kann man es auch jetzt noch nicht lesen ohne Bewunderung und ohne in sich klar die Gewalt wieder zu fühlen, welche es über ein ganzes Jahrhundert ausgeübt hat und mit seinem edelsten Inhalt wohl ewig ausüben wird. Warum? Weshalb flüchtet

man sich schließlich wieder zu Adam Smith aus den schon trivial werdenden Wiederholungen der Grundbegriffe, Definitionen und Systeme und der Gelehrsamkeit seiner Nachfolger? Offenbar, es lebt in diesem Manne etwas Anderes und Höheres als das, was unsere Nationalökonomie bietet. Er ist eben nicht blos Nationalökonom; ihm ist der Reichthum der Völker noch etwas mehr als ihr Reichthum; er sucht in den Gesetzen und Erscheinungen, welche diesen beherrschen, mehr als die Bedingungen von Erwerb und Verlust der Güter und Capitalien; das, was in ihm vielleicht die Fachmänner, gewiß aber das junge Leben Europas erfaßte und tief im Innersten bewegte und bewegen wird, das war vielmehr das unwiderstehliche Gefühl, daß ihm jene Güterlehre nur ein Theil, nur ein Gebiet einer großen, das ganze Leben der Völker umfassenden, mit den tiefen Elementen und Factoren desselben zusammenhängenden Weltanschauung war. Bei ihm ist es nicht möglich, bei seinen volkswirthschaftlichen Darstellungen stehen zu bleiben, während es bei seinen Nachfolgern so unendlich schwer ist, aus denselben herauszukommen. Hinter den Gestaltungen die er uns vorführt, erscheinen im tiefen Hintergrunde die großen ethischen Momente welche den Grundsätzen der Nationalökonomie ihre Wärme, und die historischen Gewalten und Ergebnisse welche ihnen ihr Licht verleihen. Ihm fällt es nicht ein, paragraphenweise sich auf den Schulbegriff zu beschränken, oder über das Wort den Wortstreit langathmig zu erheben. Sein ganzes Buch ist von dem Vertrauen auf die geistige Kraft seines Lesers durchdrungen, daß dieser mit ihm über seine Sätze hinaus in das Leben des Geistes, in das Leben der Geschichte, in die Fragen und Zweifel der Gegenwart seinen Blick richte. Er will den der liest, nicht unterrichten, er will vielmehr das heilige Feuer in ihm anfachen, durch welches er nachsinnen lerne über das, worauf er seinen Finger gelegt. In ihm lebt nicht blos der Lehrer der Volkswirthschaft, in ihm lebt zugleich der Philosoph, der Staatsmann, der Jurist und der tiefsinnige Geschichtsforscher. Ihn umgibt nicht jene Scheu vor dem, was durch die Beschränkung der Fachbildung als ein nicht „zur Sache Gehöriges" erscheint; ihn umgibt vielmehr auf jedem Punkte die wirkliche Welt, aber nicht blos die der großen historischen Erscheinungen, sondern auch die der tiefsten philosophischen Gedanken. Alle ethischen Anregungen, alle juristischen Fragen vom einfachen Besitze und seinem Rechte bis zur Geschichte des Eigenthums, alle

staatsmännischen Gedanken von der einfachen Wahrheit, daß der Reichthum des Einzelnen der Reichthum des Staates sei, bis zur höchsten Politik der Zollsysteme und der Handelsverträge sind in ihm mit den Elementen der Nationalökonomie äußerlich und innerlich verbunden, und sein Werk redet gleich verständlich zum Philosophen, zum Juristen und zum Staatsmann. Und das war es, was ihm die Pforten unseres Jahrhunderts eröffnete. Wer in Adam Smith nicht das versteht was nicht mehr blos Nationalökonomie ist, der versteht eben seine Nationalökonomie selbst nicht; und heute, wo hundert Jahre über dies merkwürdige Buch hinweggegangen sind, sollten wir endlich formuliren können, worin eigentlich seine ewige Jugend bestanden hat.

Nun meinen wir, daß seine Nachfolger seinen hohen Standpunkt nicht zu bewahren vermocht haben. Selbst in England hat schon Ricardo diese großartigen Elemente von der Lehre vom Reichthum der Völker abgestreift; schon bei ihm ist keine Rede mehr von jenen tiefen historischen und juristischen Anregungen, die dem Werke Adam Smith's ihre mächtige Perspective gegeben, geschweige denn bei den Späteren. Say führt uns in das breite Fahrwasser wesentlich nationalökonomischer Fragen, und mit ihm tritt zum erstenmal das hervor, was fast die ganze Nationalökonomie des ihm folgenden Jahrhunderts charakterisirt; statt aus der Arbeit einer höhern Weltanschauung empfängt sie aus der Hand des wirthschaftlichen Lebens ihren Zweck; sie wird zur Dienerin der wirthschaftlichen Interessen, und die europäische Welt, einst gewohnt die höchsten Dinge in jener Wissenschaft der Güter reflectiren zu sehen, fängt an, den Werth jeder nationalökonomischen Arbeit mit dem Maße zu messen, in dem sie dieselbe „gebrauchen" kann, die Einen um Schutzzoll oder Freihandel, die Anderen um Gold oder Silber, die Dritten um Credit und Papiergeld und Anderes zu verstehen. Europa lernt die Nationalökonomie; es beginnt bei den Lehr- und Handbüchern in die Schule zu gehen; es leistet viel im Unterrichte auch dieses Gebietes des menschlichen Wissens, und langsam aber sicher steigt diese Lehre hinab in die untersten Schichten des Bildungswesens, immer einfacher, immer tironenhafter ihre großen Grundsätze formulirend. Das Erbe des vorigen Jahrhunderts wird auf der einen Seite immer „praktischer" im Dienste der Interessen und immer trivialer im Dienste des

Schulwesens. Die Wissenschaft des Güterlebens — wer will es leugnen? — wird damit immer reicher an Wahrheit und Nützlichkeit, aber sie wird gleichzeitig — und wer kann das wiederum vermeiden? — immer ärmer an Geist, und die scharfsinnigsten Untersuchungen über einzelne Distinctionen vermögen uns zwar noch zu fesseln, aber nicht mehr zu begeistern. Die überzeugende Kraft des Einzelnen, die Gewißheit von dem hohen Werthe des Ganzen ist nicht gemindert, aber die geistige Gewalt, mit der es neben dem Verstande und dem Interesse auch die Gemüther erfaßte, ist verschwunden.

Aber ist denn das ein Uebel? Ist denn nicht zuletzt doch die Nationalökonomie eben die Lehre vom Gute, von seinem Erwerbe und Verlust, vom Capital und den Gesetzen seiner Bildung, vom Unternehmen und Credit, vom Reichthum und Volkswirthschaft? Und gäbe es keine Nationalökonomie eben in diesem strengen Sinne, müßten wir sie nicht erfinden in der Mitte einer Zeit, in der eben das Capital und die Arbeit die Welt vor Allem bewegen? Ist es denn ein Mangel oder gar ein Vorwurf, wenn eine Wissenschaft eben nur das ist, was sie ist? Soll sie ihre Entwicklung und ihre Höhe in dem suchen, was ein geistvoller Mann mit ihr in Verbindung gebracht, und nicht in der objectiven, einschneidenden Erörterung dessen, was ihr eben als ihr Eigenstes angehört? Zeigt sich nicht auch hier in der Beschränkung der Meister?

Gewiß — wenn nur diese Wissenschaft sich selbst auf ihren Stoff und ihren Inhalt beschränken ließe! Aber sehen Sie sich um. Ist es denn wirklich wahr, daß Sie von Gut und Capital und ihrem Wesen Alles, ja auch nur alles Wesentliche wissen, wenn Sie *nur* mit den wirthschaftlichen Factoren rechnen und den Gedanken festhalten, daß *nur* in ihnen der Inhalt der Güterlehre bestehe? Lassen Sie mich mitten in das volle Leben hineingreifen — können Sie *irgend einen* Theil desselben verstehen ohne jene Gesetze, nach denen die Güter leben? Ja, ist selbst die Oberfläche der Mutter Erde noch dieselbe, wie sie vor der Zeit war, in der sie mit ihren Erzeugnissen sich den Gesetzen und Forderungen der Nationalökonomie unterwerfen mußte? Können Sie sich die geistige Welt, die Bildung des Ganzen, die Entwicklung des Einzelnen *ohne* das Capital und seine Gewalt denken? Gibt es noch — oder gab es je — Freuden und Leiden, Liebe und Haß des menschlichen Herzens, bei denen das Gut und

seine Vertheilung absolut ausgeschlossen sind? Können Sie sich eine Rechtsbildung denken ohne die Bewegung dieser Güter in Erwerb, Verlust, Interesse und Besitz? Können Sie das Strafrecht studiren, ohne zu wissen, daß mehr als neunzig Percent aller Verbrechen um dieser Güter willen geschehen? Können Sie das Leben der Gemeinde, ja das Leben des Staates als ein abstractes Etwas setzen, das nicht auf jedem Punkte, in jedem Wollen und in jeder Arbeit von diesem Leben der Güter abhängig, ja geradezu von ihm beherrscht wäre? Soll ich das Bild dieser Macht, die an der Wiege zu uns tritt und uns am Ende unseres von ihr auf jedem Schritte durchdrungenen Lebens noch zur Erde bestattet, Ihnen weiter führen? Und diese Gewalt wollen Sie mit Definitionen erschöpfen und sie zu verstehen glauben, wenn Sie ihre einzelnen Momente schulgerecht formulirt haben? Ist es nicht vielmehr unwiderstehlich wahr, daß dieselbe, wenn sie so groß ist daß noch kein menschliches Wissen auch im geistigen, gesellschaftlichen und staatlichen Leben ihre Grenzen gefunden, nicht etwa äußerlich an uns herantritt wie ein objectives Element unseres Lebens, sondern einer der höchsten organischen Factoren unseres innersten Daseins, unseres ganzen persönlichen Lebens bildet? Und daß wir deshalb, wollen wir sie anders verstehen, gar keinen Ausgangspunkt nehmen können der für diese Wissenschaft zu hoch oder zu allgemein wäre? Durchdringt die Gewalt jener Kräfte unsere Gedanken, unser Ethos, unsere Sitte, unser Recht, unsere Gesellschaft, unsern Staat, soll dann der Inhalt des Nachdenkens über dieselbe nicht jede Wissenschaft gleichfalls durchdringen, und soll nicht jeder Satz in ihr den Stempel dieser höchsten Berechtigung gleichfalls unauslöschlich an der Stirn tragen, auf jedem seiner Punkte innig mit dem Höchsten, was wir auf Erden wollen und thun können, verbunden sein? Und ist das nicht, verlieren wir den goldenen Faden, der die tiefsten Grundbegriffe und Gesetze der Nationalökonomie mit den letzten Gründen von Sein und Leben verbindet, begnügen wir uns mit einer Güterlehre, welche im Gute doch zuletzt nichts sieht als die Gesetze der Capitalbildung in Erwerb und Verlust, mit einer Jurisprudenz, welche ihrer eigenen Substanz nicht bewußt ist, sondern bei ihren formalen Definitionen stehen bleibt, mit einer Gesellschafts- und Staatslehre, welche in den Gütern nur Mittel und Zwecke und nicht organische Elemente der Entwicklung sieht, so werden wir eben nur einzelne Erscheinungen der

Güterwelt, aber nicht ihr wahres, mit den höchsten Dingen und Fragen innigst verwachsenes Leben verstehen. Und doch ist es so, daß wir erst dann aus der äußerlichen Betrachtung einer Sache heraustreten und unser inneres Leben derselben zuwenden, wenn wir den innigen Zusammenhang derselben mit alledem fühlen und erkennen, was uns bewegt und die Arbeit unserer Gedanken und unserer That erfaßt. Und erst dann reißt uns die eingeborne Gewalt dieser höchsten Elemente über das blos Zweckmäßige und Nützliche, über das blos Richtige und Brauchbare hinaus, und wie die Wärme den Dingen, gibt sie Allem was wir betrachten, zwar keine andere Gestalt und keinen andern Inhalt, wohl aber die Lebendigkeit mit der wir ihrer Arbeit folgen, und das Licht mit dem wir in der Werkstatt des menschlichen Werdens und seiner Geschichte jene Factoren arbeiten sehen. Und so erst wird uns aus der Kenntniß der Güterwelt die Wissenschaft des Güterlebens. Das ist der Standpunkt des großen Begründers unserer Wissenschaft, und diesen müssen wir wieder erwerben.

Freilich sind dazu zwei Dinge erforderlich, und je höher der Denkende seinen Standpunkt einnimmt, desto strenger muß er sich von ihnen Rechenschaft ablegen.

Zuerst muß er wissen, daß bei allem Werth den die ideale Auffassung hat, sie gerade auf dem Gebiete des Güterlebens niemals genügen kann. Das ist die Natur dieses wunderbaren Gebietes, daß ich es nicht, wie die Idee des Schönen und Guten, blos anschauen, oder es wie die des objectiven Rechts blos befolgen, oder mich ihm, wie der des Staats, blos mitarbeitend unterwerfen kann. Ich will, was jene Wissenschaft mich lehrt, zugleich auch mit leiblichen Augen sehen und mit der unerbittlichen Ziffer berechnen können. Vermag sie nicht, mich durch Wald und Flur zu begleiten und mir in ihrer Weise Baum und Korn zu erklären; vermag sie nicht, mit mir durch die Straße zu wandeln und mit mir vor dem Kaufladen stehen zu bleiben; vermag sie nicht, mit mir die Bahn und das Schiff zu besteigen und mir nicht blos die Thatsache, sondern auch den Grund zu zeigen, warum dieser Baum gepflanzt und gehauen, dieses Korn gebaut, diese Waare zur Schau aufgelegt, jene verkauft, die dritte nicht mehr producirt, die vierte gerade dahin und nicht dorthin gesendet wird; vermag sie nicht mir darzuthun, weshalb ich diesen oder jenen

Weg für mich und die Ergebnisse meiner Arbeit zu Land und zu Meer wähle; kurz, vermag sie nicht mir in jeder „praktischen" Frage zur Seite zu stehen, und mich auf diese Weise neben der Begeisterung für die höhere Auffassung mit der Achtung vor jeder wirthschaftlichen Thatsache zu erfüllen; vermag sie nicht mir den tiefen, unauslöschlichen Eindruck zu hinterlassen, daß es in dem wirklichen Güterleben nichts Kleines gibt, und daß ich vor allem sehen lernen muß, um urtheilen zu können — so erfüllt sie ihre Aufgabe nicht, und böte sie mir die tiefste und klarste Philosophie des Güterlebens. Kann ich in der wissenschaftlichen Entwicklung der Nationalökonomie nicht von jedem Punkte des Systems unmittelbar in die Wirklichkeit der Wirthschaft zurückkehren, schwebt sie, wie jenes unfertigste aller Gebiete des Wissens das wir die „praktische Philosophie" zu nennen pflegen und das die Philosophie voraussetzt und die Praxis nicht kennt, über den Dingen, deren Wahrheit sie lehren will ohne sie zu verstehen — so ist sie nicht die richtige Wissenschaft der Güter, und das wirkliche Leben wird sich unbefriedigt von ihr abwenden und ohne Dank von ihr scheiden. Das aber ist allerdings wahr, daß auch in diesen rein thatsächlichen Dingen das sogenannte „praktische" Element der Nationalökonomie in der Hand der Wissenschaft sich anders gestaltet als in der des wirklichen Lebens, denn die Wissenschaft lehrt allerdings sehen, aber sie sieht etwas Anderes als das thätige Leben. Auch sie sieht die Dinge, aber sie sieht gleichsam durch sie hindurch; sie sieht statt der bloßen Thatsache die Ursachen und Wirkungen derselben in Production, Consumtion, Kauf, Handel, Industrie, Volkswirthschaft; sie lehrt uns nicht blos sagen daß etwas so ist und so, sondern warum es so ist; sie ist in dem Sehen und Berechnen der wirthschaftlichen Erscheinungen das Sehen und Berechnen der wirthschaftlichen Kräfte, und das Gefühl das ihre Macht über uns ausmacht, besteht eben in dem werdenden Verständniß, daß auch wir nicht den Erscheinungen, sondern eben diesen organischen Kräften der Güterwelt in Zweck und Arbeit, in Schmerz und Befriedigung unterworfen sind. Sehen aber lernt man nicht durch eine Definition; sie ist nur das Medium, durch welches wir der arbeitenden Kraft zuschauen; die aber entfaltet nur ihr Geheimniß, wenn man versteht sie bis zu ihrer letzten Erscheinung, ihrem letzten Product zu verfolgen. Und wenn auch die Wissenschaft das nicht auf jedem Punkte selbst vermag, so nennen wir sie trotzdem

eine „praktische", wenn sie die Erkenntniß hinterläßt, daß dies doch zuletzt in jedem Einzelnen wie im Ganzen unsere wahre Aufgabe ist. Denn jede wahre wissenschaftliche Arbeit wirkt viel mehr durch die Arbeit die sie bei Anderen erzeugt, als durch die Ergebnisse welche sie ihnen mittheilt. Und dies ist daher die erste Forderung, welche das Leben auch an die tiefste Begründung der Nationalökonomie stellt; liegt ihr philosophischer Werth in der organischen Verbindung mit den höchsten Kräften, so liegt ihr praktischer in der Greifbarkeit der Verbindung dieser Kräfte mit den Erscheinungen der Täglichkeit unseres wirthschaftlichen Lebens. Gewiß fällt dabei der größte Theil der Arbeit dem Leser zu, aber für den arbeitenden Geist liegt gerade darin ihr wahrer Werth. Das ist das Erste, was wir fordern müssen.

Das zweite ist anderer Natur. Jede tiefere Auffassung menschlicher und göttlicher Dinge verschmilzt so innig mit der Individualität Dessen der sie uns bietet, daß den selbständigen Geist dabei stets das Gefühl überkommt, als müsse er um die geistige Freiheit zu wahren, zu scheiden wissen zwischen dem Wahren und Dem der es sagt, zwischen der Berechtigung der Lehre und der des Lehrers. Denn es ist ein Geheimniß unseres besten geistigen Lebens, daß wir gerade da, wo wir uns den höchsten Anschauungen mit inniger Verehrung hingeben, am meisten in Gefahr sind die subjective Anregung für Offenbarung des an sich Wahren auszugeben. Jeder Dritte aber wird da unsicher, wo er die Verschmelzung der Individualität mit der objectiven Wahrheit zu empfinden beginnt, am meisten in den Dingen welche seinem wirklichen Leben angehören, unter diesen vielleicht wieder am meisten gerade in der Nationalökonomie. Darum soll sich die Wissenschaft der letzteren dieser Subjectivität beständig entkleiden; die Dinge, die Kräfte, die Erscheinungen sollen reden, alle Wahrheit soll ihr Kriterium auch hier darin finden, daß sie ganz selbstverständlich erscheint; man soll das Ganze gleichsam von selber wissen, halb verwundert sich fragend, wie man darnach habe fragen können. Das nun ist leicht gefordert; das Schwierige ist der Weg, auf dem man dahin gelangt. Er ist aber ein anderer für das Einzelne gerade in praktischen Dingen wie die Nationalökonomie, ein anderer für jenes Ganze, die Gesammtanschauung, von der wir geredet haben. In jenem besteht die objective Wahrheit darin, daß ich unmittelbar zu sehen vermag, was ich von dem Andern gehört habe, in Feld und Wald, in Fabrik und Geschäft,

auf Wagen und Schiffen, in Geld und Rechnung; in diesem dagegen darin, daß die Lehre statt einer willkürlichen oder zweckmäßigen Anordnung ein System habe. Und in diesem System liegt die zweite Bedingung für die Geltung der höheren Anschauung des Güterlebens. Denn eine bloße Anordnung mit allerlei Hauptstücken, Abschnitten und Paragraphen geht von mir aus; das System aber vom Wesen der Dinge. Darum weiß ich bei der ersten nie, wie viel sie enthält und was jeder Theil bietet; bei diesem dagegen ist das richtige System seine eigene Erklärung und Nothwendigkeit. Das System fügt niemals den zweiten Theil zum ersten hinzu, sondern es erzeugt denselben aus jenem, denn der Theil ist schon mit Nothwendigkeit im Ganzen gegeben. Das wahre System ist der zum wissenschaftlichen Ausdruck gebrachte Organismus der Kräfte, welche in dem Gegenstande des Systems zur Erscheinung gelangen; richtig erfaßt, kann und darf ich daher kein System erfinden, und niemals ist ein System an sich zweckmäßig oder unzweckmäßig, wahr oder unwahr, sondern es ist entweder mit dem lebendigen Organismus den es enthält, identisch oder nicht, und darum gliedert es sich nicht etwa durch geistreiche Beobachtung und neue Entdeckungen, sondern einfach durch sich selbst. Das große Kriterium eines richtigen Systems aber besteht darin, daß alle Erscheinungen in selbstverständlicher Weise innerhalb desselben gleichsam von selbst ihren Platz finden, und durch den Platz, auf dem sie stehen, ihre Erklärung empfangen. So wie Erscheinungen auftreten, welche sich nicht von selbst in das System hineinordnen wollen, muß man damit beginnen, nicht an ihnen, sondern an dem System zu zweifeln; hat es keine Stelle für sie, so dürfen sie nicht zum Anhang und Nachtrag oder zur Note werden, sondern das System selbst ist falsch. Ein wahres System aber hat daher die Gewalt, das Vertrauen auf seine erklärende Kraft zu erwecken; der Grund, der mich ein System studiren läßt, ist eben das Suchen nach dieser seiner objectiven Wahrheit und das Bewußtsein, daß keine menschliche Wissenschaft ausreicht zur Beherrschung des größten wie des geringsten Stoffes, wenn sie nicht durch das System gewonnen wird, eben weil es das formulirte Leben der organischen Kräfte ist. Das ist der Werth, das ist aber auch die Nothwendigkeit des Systems; nirgends aber mehr als in der Nationalökonomie. Denn wir haben kein System derselben, eben weil wir sie auf sich selbst beschränken.

Sie aber ist, und zwar nicht blos in ihren großen Principien, sondern eben so sehr in ihren einzelnsten Erscheinungen, in Production und Consumtion, in Geld und Zins, in Geschäft und Rechnung bis zum letzten Detail selbst nicht blos Nationalökonomie, sondern ein Organismus von Gewalten und Begriffen, die weit über ihr enges Gebiet hinausgehen und nur in ihr zur Erscheinung gelangen, wie die Gesetze der Gravitation und der Wärme an der Blume und der Frucht, die der Frühling bringt und der Herbst erntet. Und erst indem wir diesen Zusammenhang des Einzelnsten mit dem großen Ganzen im Systeme organisch erkennen, erheben wir die Nationalökonomie aus dem was sie jetzt ist, einer Zusammenstellung von — allerdings hochwichtigen — Beobachtungen, zu dem Range einer Wissenschaft.

Das nun ist der Standpunkt den wir im Folgenden einnehmen, und vielleicht dürfen wir hinzufügen, daß er zugleich die Berechtigung bildet, neben der Methode von Adam Smith eine zweite hinzustellen. Wir wollen und können zuerst der Philosophie des Güterlebens als Grundlage nicht entbehren; man möge sie überschlagen, wenn man sich mit der englisch-französischen Behandlung begnügen will; dem deutschen Geiste aber müssen wir zumuthen, daß er über die letzten Gründe auch in diesem Gebiete einig zu werden trachten wird. So werden wir nicht wie gewöhnlich bei dem „Gute" beginnen, sondern zu dem Gute gelangen, als einer der Erscheinungen der höchsten Potenzen, die unser Dasein erfüllen. Ist so das höhere Wesen des Gutes aus den Begriffen entwickelt, die an sich noch das Gut nicht enthalten, dann muß dieser so entfaltete Begriff des Gutes sich selbst als ein lebendiger Proceß darstellen, der dem Leben der Persönlichkeit in seinem Verhältniß zum Natürlichen angehört, und das wird die eigentliche Güterlehre sein. In diese Güterlehre tritt dann das gewaltige Moment der persönlichen Individualität hinein, das die Güter zur individuellen Wirthschaft zusammenfaßt. Aber durch ihr eigenes Wesen wird diese dann gezwungen, mit den anderen Wirthschaften in Verkehr zu treten; aus ihr scheiden sich dann, neben einander und gleichzeitig sich entfaltend, durch das Moment der individuellen Selbständigkeit das Rechtsleben, durch das Moment der Gleichheit der Interessen in Verbindung mit der Verschiedenheit des Capitals das Unternehmen und seine organische Gestalt und Bewegung mit seiner ihm eigenthümlichen Rechtsbildung, dem Handelsrecht. Aus den

Arten der Unternehmung entwickelt sich dann durch die geistige Kraft der Individualität die wirthschaftliche Gesittung, deren Körper die eigentliche Organisation des volkswirthschaftlichen Güterlebens ist. Mitten in diesem Proceß entsteht nun sofort ein anderer, indem sich aus demselben Dasjenige für den Einzelnen herausbildet, was zur Grundlage jeder höheren Organisation der Gemeinschaft wird, die Macht, welche der Unterschied der wirthschaftlichen Zustände nicht mehr über die Einzelnen, sondern über die Gemeinschaft ausübt, indem sie durch die Arten der Capitalien die Ordnungen, durch die Vertheilung der Größe desselben die Classen der Gesellschaft erzeugt, die dann, ihrem Wesen nach allgemein menschliche Erscheinungen, sich äußerlich durch die gegebenen Factoren von Land und Volk zur gegebenen Einheit der einzelnen, wiederum individuell gestalteten Volkswirthschaft zusammenfassen. Diese aber erhebt sich zum bewußten und thatkräftigen einheitlichen Leben durch den Staat, der durch sein Güterleben die Staatswirthschaft, durch seine Aufgaben die wirthschaftliche Verwaltung erzeugt. Damit stehen nun die Staaten als volkswirthschaftliche Persönlichkeiten selbständig neben einander. Aber über sie hinaus, die doch wieder nur als einzelne große Individualitäten erscheinen, geht dann das Gesammtleben der Erde als die Weltwirthschaft, die in der Geschichte des wirthschaftlichen Lebens unter den Völkern der Welt uns zeigt, wie das Güterleben mit seinen Gewalten und Gesetzen die Weltgeschichte in Verfassung und Verwaltung, in Kirche und Gesittung für seinen Theil beherrscht, und wie anderseits, während in dieser machtvollen, die ganze Erde umfassenden und ihr materielles Leben bildenden Güterwelt das Individuum verschwindet, die ursprünglichen, einfachen, im Wesen der Persönlichkeit und nicht mehr in ihrer Individualität liegenden ewigen Gesetze des Güterlebens zu Gesetzen des Weltlebens geworden sind, den Anfang der ganzen Wissenschaft zugleich wieder in ihrem Ende erfassend, und die Anregung derselben mit den individuellen, den gesellschaftlichen und den staatlichen Factoren des Güterlebens ausfüllend. Es ist selbst großer Mühe werth, sich dies machtvolle Bild, das in Umfang, Kraft und tiefinnerster Gewalt von keinem andern übertroffen wird, diese höchste Poesie des wirklichen Lebens zur vollen und lebendigen Anschauung zu bringen.

Die Philosophie der Nationalökonomie.

Die Function der Philosophie.

Vielleicht ist es einer der Hauptgründe jenes gewissen Mißtrauens, mit dem die sogenannten praktischen Wissenschaften das, was man Philosophie nennt, zu betrachten pflegen, daß Gebiet, Aufgabe und Anforderungen der Philosophie gegenüber den höchst concreten Dingen, mit welchen jene sich beschäftigen, um so unbestimmter und maßloser erscheinen, je weniger die Philosophen selbst sich mit jenen bekannt gemacht haben. Es scheint deshalb vorzugsweise bei der Nationalökonomie begründet, gleich anfangs möglichst genau zu bestimmen, was dieselbe für sie zu sein und zu bieten hat, gegenüber dem, was wir nicht mehr Philosophie nennen.

Daß ein nicht blos formaler, sondern inniger Zusammenhang zwischen der großen Erscheinung und Gewalt des Güterlebens der Menschheit und den letzten Begriffen und Elementen des menschlichen Seins vorhanden ist, und daß die allgemeinsten Kategorien und Gewalten des letzteren auch die Erscheinungen der Nationalökonomie beherrschen und in den Lebensgesetzen der letzteren sich auch die höchsten Gesetze des Daseins widerspiegeln und wiederholen, das, glauben wir, wird wohl am letzten Orte Niemand bestreiten. Aber auch ein Anderes ist klar. Ist ein solcher Zusammenhang wirklich vorhanden, so werden wir ihn wohl einen ursachlichen nennen, das heißt, jene höchsten Grundbegriffe und Elemente des höchsten Seins werden zuletzt auch in dem wirklichen Leben der Menschen und ihrer Güter ihre Macht äußern, und es wird in dem letzteren weder Zustände noch Bewegungen geben, die nicht von jenen durchdrungen und, da dieselben eben die höchsten und allgemeinsten sind, auch von ihnen beherrscht wären. Ist dem aber so, so ist es wohl schwer zu verkennen, daß ich dann das wahre Leben der Güter auch nicht ohne das Verständniß jener höchsten Begriffe je ganz verstehen kann; denn zuletzt begreife ich ein Daseiendes ja doch nur, indem ich alle Elemente, die es erzeugen,

in ihrem ursachlichen Zusammenhange anschaue. Wir unterscheiden dann in diesem Sinne den Begriff, der ein Seiendes als eine Kraft erkennt, von der Beobachtung, welche bei seiner Erscheinung stehen bleibt. Bevor ich daher auch im Güterleben nicht die Begriffe und Erscheinungen desselben mit den letzten Gründen, aus denen sie hervorgehen, in ein Ganzes zusammengefaßt und als ein aus den letzten Factoren des Daseins Hervorgehendes mir zur Erkenntniß gebracht, habe ich eigentlich das nicht gefunden, was wir die Wissenschaft desselben nennen.

Diejenigen nun irren sehr oder kennen die Wissenschaft nicht, welche einer Untersuchung ihren Werth absprechen, die ihrerseits nicht bei dem Güterleben beginnt, sondern schon auf dem Punkte auf welchem dasselbe mir selbst erst entstehen soll. Denn zuletzt besteht auch hier die von der subjectiven Ueberzeugung abgelöste und selbständige Wahrheit darin, daß die unendliche Mannigfaltigkeit der Beobachtungen und Erscheinungen sich als ein harmonisches Ganze darstellt, in welchem nicht mehr ich, der Denkende, sondern das Gedachte sich durch seinen Zusammenhang selbst erklärt, und der Mangel dieser innigen Einheit der Theile mit dem Ganzen zum philosophischen Gewissen jedes aufgestellten Begriffes und Gesetzes wird.

Nun kann dies phänomenologisch genau entwickelt werden. Das kann hier nicht unsere Aufgabe sein. Eine Einleitung für eine bestimmte Wissenschaft kann nur mit Resultaten zu thun haben. Das aber, was wir nunmehr zu sagen haben, wird auf den ersten Blick wohl nur als ein System solcher philosophischer Resultate gelten. Ob dieselben aber richtig und werthvoll sind, darüber sollte ein Verständiger erst am Ende der ganzen Arbeit entscheiden.

Alle menschliche Erkenntniß und mit ihr alle Philosophie im Unterschiede von Vorstellung, Meinung, Beobachtung und ähnlichen Anregungen eines geistigen Lebens beginnt da, wo wir die Vorstellung, die wir von der Erscheinung haben, von der zweiten scheiden, daß in dieser Erscheinung etwas vorhanden ist, was sich in derselben nicht erschöpft und was ich durch die Sinne nicht wahrnehme. Dieses Andere nenne ich die Kraft. Eine Kraft muß ich aber in jeder Erscheinung anerkennen, und zwar als etwas Selbständiges neben ihrer Erscheinung, weil ich beobachte daß, während die Erscheinung wechselt, die Kraft immer das gleiche Wesen, also das Gleiche in der wechselnden Er-

scheinung ist. Ist dem so, so werde ich, wie meine Vorstellung die Erscheinung als ein selbständiges Ganzes erfaßt, einen zweiten Proceß in mir finden müssen, welcher mir andererseits auch diese Kraft in ihrer Selbständigkeit zum Bewußtsein bringt. Und wie jene die beobachteten Dinge in Bild und Wort vor mir hinstellt, so wird dieser Proceß die Kräfte, welche ich in dem Beobachteten finde, gleichfalls zu formuliren streben. Diesen Proceß nun, dessen Object das Gleiche in allem Verschiedenen, also die Kraft in der Erscheinung ist, nenne ich das Denken; das Erzeugniß dieses Processes, die durch die Kraft meines Denkens gesetzte Formulirung der Kraft in der Erscheinung, nenne ich den Begriff; die Beschreibung des Begriffes ist die Definition; das nach der Einheit aller Begriffe Strebende aber, dem das Gefühl der Einheit aller Kräfte zu Grunde liegt, nenne ich die Wissenschaft. Daher hat das Thier zwar Vorstellungen, aber keinen Begriff; es denkt nicht; die Wissenschaft aber ist das Einheitliche, Göttliche im Menschen.

Wenn ich nun von diesem Standpunkte das Daseiende beobachte, so treten mir sofort zwei tief verschiedene Erscheinungen entgegen, die mich zwingen, zwei eben so tief verschiedene Kräfte als Grundlagen alles wirklichen Seins durch den Gedanken zu suchen, durch den Begriff zu setzen und durch die Wissenschaft zur Weltanschauung zu erheben.

Das erste, was meiner Beobachtung entgegentritt, ist das Beobachtete selbst, die gewaltige Welt desjenigen, was ich als außer mir seiend das natürliche Dasein nenne. Ich fasse in ihm Alles zusammen, was außer mir ist; aber dies Dasein ist so machtvoll, daß auch der kühnste Schwung meiner Beobachtung es nicht zu umfassen vermag. Ich sehe es entstehen im Sternennebel, ich sehe es sich gestalten in dem System seiner Sonnen, es tritt mir entgegen auf dem Stern, den mein Fuß betritt, es lebt und bewegt sich in allen Elementen, es schafft sich Luft, Erde und Meer mit seinen Millionen von Schöpfungen in Gestein, Pflanze und Thier; in keinem Augenblicke, auf keinem Punkte ruht es, und kein menschliches Auge und keine menschliche Vorstellung kann seinen Reichthum an Wandel und Wechsel ermessen. In tiefer Bewunderung schaue ich es an, wie es in seiner Größe das Maß meiner Beobachtung, in seiner Gewalt das Maß meiner Kraft bewältigt; mit tausend Vorstellungen, mit tausend Empfindungen greift

es mitten in mein Leben hinein und rollt dennoch in seinen allgewaltigen Schwingungen darüber hinweg, als ob es zu klein wäre seiner Beachtung. Es ist umsonst mit meiner Vorstellung seiner Herr werden, es ist umsonst es je ganz messen zu wollen; in allen seinen ungezählten Erscheinungen vom Sonnenball bis zum Sonnenstaube wiederholt sich mir dieselbe Thatsache — es ist meiner Vorstellung gegenüber unermeßlich.

Und dennoch ist es ewig nur dasselbe. Wo ich es erfasse, tritt mir das ewig gleiche Wesen dieser ungemessenen Größe von Erscheinungen entgegen; mitten in seiner Unmeßbarkeit in Maß und Zahl ist es dennoch ewig Eines; es ist eine fertige, eine in ihrem Werden abgeschlossene Welt; ihre Kraft ist in ihren Erscheinungen erschöpft. Sie vermag nicht mehr dasjenige zu erzeugen, was wir ein Neues nennen. Diese Kraft, die diese natürlichen Dinge geboren, hat in ihnen zugleich ihre Grenze erzeugt. Sie ist und bleibt zwar unendlich für das menschliche Maß der Beobachtung, sie ist unendlich in dem, was wir Raum und Zeit nennen, aber ihrem Wesen nach ist sie eine endliche und begrenzte. Es ist wahr, daß dieses ihr Begrenztsein das Geheimniß ihrer, für das menschliche Leben so wunderbaren, großartigen Ruhe und Harmonie enthält, die meinem rastlos arbeitenden Geiste als der ewige Frieden und die letzte Vollendung erscheint, in der wir das sich selber mühelos Genügende, Göttliche ahnen; es ist wahr, daß ich sagen kann, daß diese Welt in Kraft und Erscheinung darum sich begnügen darf, nur das zu sein was sie ist; aber ich fühle, ja so weit menschliches Wissen reicht, ich weiß, daß sie nicht mehr und nichts Anderes werden und sein kann als sie wirklich geworden ist.

Und ich fühle und weiß das darum, weil ich selber fühle und weiß, daß ich etwas Anderes bin als diese Welt, die ich betrachte.

Denn wahrlich, die einfachste Logik muß mir sagen, daß mein menschlicher Gedanke jenes Wesen der natürlichen Welt, die Endlichkeit ihrer Kraft in der Unendlichkeit ihres Maßes, gar nicht fühlen, geschweige denn denken könnte, wenn mein Wesen, dem jene Welt erscheint, nicht selbst noch andere Momente hätte, als ihr von mir betrachtetes Dasein. Und alles menschliche Fühlen und Wissen läuft am letzten Orte darauf hinaus, eben diesen Unterschied, der kein anderer ist als der zwischen Gedanken und Gedachtem, entweder zu ergründen oder zu leugnen.

Nun kann man über diese letztere Frage zu wesentlich verschiedenen Anschauungen gelangen, je nach dem Standpunkt den man dabei einnimmt. Man kann mit Kant alles Denken nur als einen vom Object unabhängigen Proceß auffassen, der von dem Wesen der Außenwelt nichts weiß; man kann mit Fichte von dem naturlosen Ich ausgehen, oder mit Hegel von dem ichlosen Sein und seinen Gesetzen, oder mit Krause von Bildern, mit Herbart von Eindrücken, mit Schopenhauer von der reinen und deshalb unverständlichen Thätigkeit in Wille und Vorstellung; es kann nicht unsere Sache sein, das zu verfolgen. Allein für Alle und immer bleibt eines: die unabweisbare Thatsache, daß jene Frage als solche nach dem Unterschied des Gedankens von dem Gedachten unabweisbar entsteht, mag ich überhaupt denken wie ich will. Diese Thatsache einer solchen, bei jedem Gedanken mir entgegentretenden Frage kann aber nicht innerhalb des Gedachten, jener natürlichen Welt der Dinge entstanden sein, denn diese kann ja nicht etwas Anderes enthalten als sich selbst; setzte ich aber auch, daß in der natürlichen Welt sich der Gedanke von dem Gedachten unterschiede, so wäre wieder dieselbe Thatsache des obigen Unterschiedes, von der wir ausgehen, des Denkens und des Gedachten als unbezweifelte, wenn auch in verschiedener Weise erklärte Thatsache vorhanden. So bleibt stets das Dasein einer zweiten, neben dem Natürlichen selbständigen, von ihm eben verschiedenen Kraft; und da, wo ich diese nicht mehr natürliche Kraft, das Denken, zum Gegenstand meines Denkens selbst mache, wo also diejenige Arbeit anfängt, in welcher das Denken — die Erscheinung jener Kraft — zum Gegenstand seiner selbst wird, da beginnt das was wir die „Philosophie" nennen.

Und nun folgen Sie mir noch einen einzigen Schritt auf diesem Wege, und wir werden mitten in der „praktischen" Welt stehen, die wir suchen.

Die Persönlichkeit und ihr innerer Organismus. Die Idee des persönlichen Lebens.

Wenn ich nun daran festhalten muß, daß im Gedanken über das Natürliche eine Kraft zur Erscheinung gelangt welche eine andere ist als die natürliche, die das Gedachte enthält, und wenn das Wesen dieser natürlichen Kraft in der Unendlichkeit ihres Maßes, aber zugleich in der Endlichkeit ihrer Ordnungen und damit ihres Lebens besteht,

so muß jene zweite Kraft, die sich selber in ihren Gedanken erscheint, dadurch von jener verschieden sein, daß sie gleichsam umgekehrt in Maß und Ordnung endlich, aber in ihrem Werden und Leben unendlich ist. Ist sie das, so kann sie wiederum nicht aus dem hervorgehen, was wir das Natürliche, das Dasein nennen. Das Denken kann nicht blos das Gedachte sein, denn sonst müßte ich dem Natürlichen die Kraft zusprechen, zugleich ein nicht mehr Natürliches, ein auch seinem Wesen nach Unendliches zu sein, und damit den specifischen Begriff des Natürlichen im directen Widerspruch zu den Beobachtungen desselben aufheben, um ihn doch allenthalben wieder zu setzen wo ich ein in seinem Maße Unendliches, aber in seinem Wesen Begrenztes finde. Wie immer ich also denken mag, stets muß ich neben der Natur eine zweite, von ihr wesentlich verschiedene Kraft setzen. Diese aber hat dann den Grund ihres Seins und Lebens nicht mehr, wie alle anderen Erscheinungen in der Natur, sondern sie hat ihn in sich selber. Und diese Kraft, von der ich sagen muß daß sie, eben weil sie das Daseiende denkt, den Grund ihres Lebens in sich selber und nicht mehr in der natürlichen Welt hat, ist die Persönlichkeit. Wir sagen daher, die Persönlichkeit sei dasjenige Sein, welches den bewußten Grund seines Lebens in sich selber trägt.

Ist dem nun so, so ist es die damit gegebene erste und nothwendige Erscheinung dieser Kraft, die wir jetzt die Persönlichkeit im Gegensatz zur Natur nennen, daß sie sich als unbedingt selbständig und in ihrem letzten Grunde von dem Natürlichen absolut geschieden setze. Die Kraft, welche diese erste und letzte Erscheinung alles Persönlichen erzeugt, und die, mein innerstes Wesen bildend, stark genug ist und sein muß, um mich von der ganzen Welt, von meiner eigenen natürlichen Erscheinung, ja sogar von meinem Denken unabhängig zu setzen und nur mich selber zu meinem Inhalt zu machen, nenne ich das Selbstbewußtsein. Die Persönlichkeit als Inhalt des Selbstbewußtseins aber ist nun das, was wir das Ich des Menschen nennen. Es ist unmöglich, das Ich zu leugnen, da der leugnende Gedanke schon an sich eine Thätigkeit des Ich ist; ich kann nicht sagen, „ich bin nicht", weil jedes Wort dieses Satzes dem ganzen Satze widerspricht. Das gesagt zu haben, ist die große philosophische That von Descartes, die man fast nie gehörig würdigt. Aber jetzt müssen wir weiter gehen.

Diese erste ursprüngliche Thatsache des Ich enthält nämlich zugleich schon die zweite, daß dieses Ich als bloßes Selbstbewußtsein noch inhaltslos ist; denn das reine Selbstbewußtsein ist seinem Wesen nach nur die absolute Negation alles Dessen, was nicht Ich ist. Das ist richtig; aber eben dadurch ist dies reine Selbstbewußtsein auch ein unfertiges. Denn in der That ist das Ich zu jener Unterscheidung vom Natürlichen, die im Selbstbewußtsein als Erscheinung der Kraft des Ich auftritt, überhaupt nur dadurch gelangt, daß es dies Natürliche, von dem es sich scheidet, doch in Beziehung auf sich setzen muß, um sich eben von demselben unterscheiden zu können. Das Selbstbewußtsein ist daher ohne das zweite Moment, das Bewußtsein von dem anderen, dem Natürlichen, in der That überhaupt nicht zu denken. So wie ich daher von dem reinen Ich auch nur einen Schritt weiter gehe, so wird aus dem einfachen Nebeneinander desselben mit dem Unpersönlichen ein Gegensatz beider Gedanken und Factoren in mir selbst. Das Verschiedene ist doch wieder Eins in demselben Augenblick, wo ich es mit meinem Selbstbewußtsein absolut scheiden wollte. Und bei dieser Thatsache beginnt eine neue Reihe von Gedanken.

Denn soll ich mir denken, daß jenes von mir Verschiedene, das Natürliche, von dem ich das Ich nicht losmachen kann, mit dem letzteren Eins ist oder zu werden vermag, so liegt diese Einheit nicht in der natürlichen Welt, sondern sie muß eben durch das Ich selbst gesetzt werden, um dem höchsten Wesen des Ich, der Selbstbestimmung, entsprechen zu können. Damit entsteht in dem bisher abstracten Ich ein Proceß, in welchem es das Dasein des Natürlichen zu seinem Inhalt macht. Diesen Proceß nennen wir das Leben. Das Leben ist demnach, mag man darunter begreifen was man will, stets und unbedingt die Bewegung, durch welche das natürliche Dasein zum Inhalt der Selbstbestimmung des Ich, und dadurch im Ich zum persönlichen erhoben wird. Ich kann weder ein Leben ohne Persönlichkeit, noch eine Persönlichkeit ohne Leben setzen.

Indem nun diese Selbstbestimmung der Persönlichkeit das natürliche Dasein zum Inhalt der letzteren macht, heißt es als Inhalt dieses Lebensprocesses selbständig gedacht, das Wirkliche. Das natürliche Dasein ist mithin für die ewig werdende Persönlichkeit die Wirklichkeit.

In diesem Sinne sagen wir, daß diese, an dem natürlichen Dasein erscheinende Selbstbestimmung das wirkliche Leben der Persön-

lichkeit sei. Dies wirkliche Leben enthält aber wie die Natur, die es in sich aufnimmt, ihre zwei Elemente, die Erscheinung und die Kraft. Das selbstbestimmte Leben der Persönlichkeit muß in seiner Verwirklichung mithin jenem zweifachen Sein der Natur eine zweifache Function seiner selbst gegenüberstellen, um die Selbstbestimmung zu verwirklichen. Und nun nennen wir die Selbstbestimmung der Persönlichkeit gegenüber der Welt der natürlichen Kräfte den Willen, ihre Selbstbestimmung gegenüber den Erscheinungen des natürlichen Daseins dagegen die That.

Ich kann nun sehr wohl sagen, daß Wille und That wiederum nur Kategorien a priori sind. Zwar beobachte ich sie als Erscheinungen an der Persönlichkeit, welche an ihrem Selbstbewußtsein durch die Berührung mit der Natur — dem Aeußern — erzeugt, und daher zu bestimmten Kräften der Persönlichkeit werden. Gewiß aber ist, daß sie selbst wie das sie erzeugende Unpersönliche dauernd — ewig — in der Persönlichkeit lebendig sein müssen und sind; es ist zweitens gewiß, daß sie, als Momente der Persönlichkeit, in ihr ihre Einheit finden; es ist drittens gewiß, daß sie die Kräfte dessen sind, was wir das Leben der Persönlichkeit genannt haben; und wir sagen daher, daß dieses wirkliche Leben der letzteren sich dem forschenden Gedanken als eine thätige Einheit seiner jetzt verschiedenen und selbständigen Momente darstellt. Eine solche thätige Einheit nennen wir nun einen Organismus. Es ist daher endlich gewiß, daß wir von der Thatsache des inhaltlosen Ich zum Begriff des, in Selbstbewußtsein, Wille und That sich verwirklichenden persönlichen Lebens als dem Proceß gelangen, der uns die Persönlichkeit in der nie ruhenden Wechselwirkung mit dem Unpersönlichen zeigt. Das persönliche Leben ist somit ein organischer Begriff geworden; Alles, woran Selbstbewußtsein, Wille und That erscheinen, ist Persönlichkeit; sie bedeutet und ist jetzt eine Kraft, eine Welt, ein Leben für sich; der Ausgangspunkt für alles Folgende ist gegeben.

Denn das ist jetzt klar, daß wenn Wille und That aus dem Selbstbewußtsein hervorgehen, sie in ihrer Erscheinung gegenüber dem Unpersönlichen eben dieses Selbstbestimmtsein des Ich auch an dem Natürlichen verwirklichen werden; ohne das wäre ein Aufnehmen desselben in das ohne sie inhaltslose Ich nicht denkbar. Soll das aber geschehen, so kann, da weder Wille noch That die unpersönliche Natur

einfach negiren können, der Proceß des wirklichen Lebens der Persönlichkeit, der sich in ihnen vollzieht, nur Einen Inhalt haben. Soll die Kraft und die Erscheinung der Natur mein Inhalt sein, so muß das Ich durch Wille und That selber die Kraft werden, welche die Erscheinungen, die sie umgibt, der Selbstbestimmung des Ich unterwirft. Das Ich in seiner Selbstbestimmung kann natürliche Erscheinungen durch seinen Willen und seine That nicht schaffen, denn jene waren selbst ja die Voraussetzungen für Wollen und Thun des Ich; aber es kann durch Wille und That die Kraft erzeugen, welche die Erscheinungen beherrscht, das heißt es kann seine Selbstbestimmung zu der die Erscheinungen und ihre Kräfte bestimmenden machen. Das ist als aus dem absoluten Wesen der sich selbst bestimmenden Persönlichkeit hervorgehend, der Inhalt alles ihres Wollens und alles ihres Thuns von der Verzehrung des einfachsten Nahrungsmittels bis zur Aufgabe des Herrschers der Staaten, von der ersten Beobachtung der natürlichen Dinge bis hinauf zum Verständniß des Sonnensystems, von dem Ergreifen des ersten Stückes Holz und Eisen bis zum Welthandel der die Erde umfaßt; Alles ist zugleich ein persönliches Leben, eine persönliche Welt, die das Ich in seiner Selbstbestimmung erzeugt; in ihm ist jetzt ein zweites Sein zu dem ersten hinzugetreten, eine zweite unendliche, ewige Kraft; das Dasein ist um eine zweite Welt reicher geworden, und jetzt können wir den Begriff aussprechen, der diesen Lebensproceß in Einem Worte umfaßt. Das ist der Begriff der Arbeit.

Denn die Arbeit entsteht aus der That, indem ich die Aufgabe der thätigen Kraft, die Verwirklichung der persönlichen Selbstbestimmung, als eine organische und dauernde setze. Sie ist die Erfüllung des persönlichen Lebens mit den wirklichen Dingen, ihrer Kraft und ihren Erscheinungen in dauernder Bewegung meines Ich gedacht und erscheinend. Sie ist der große, von der Persönlichkeit in diesem Sinne ausgehende Lebensproceß, der in der Unendlichkeit des Natürlichen gleichfalls unendlich, ewig aufs Neue in Wille und That an den natürlichen Dingen sich bethätigt. Leben ist daher arbeiten, arbeiten ist leben; alles Persönliche arbeitet, weil es lebt; der Tod ist das Aufhören der Arbeit. Alle Arbeit aber ist ihrerseits wie die Persönlichkeit und das Leben, das sie mit den wirklichen Dingen des natürlichen Daseins nun erfüllt, ein organischer Begriff; Arbeit ist

der Proceß, vermöge dessen in der Welt der Erscheinungen die Persönlichkeit sich zum Grunde derselben macht, in diesem Verhalten zur äußeren Welt ihre Selbstbestimmung, die sie unter dem thatsächlichen Eindruck der Natur verloren, wiederfindend und damit die wunderbare und doch alltägliche Thatsache erzeugend, daß sie sich in dem durch Wille und That beherrschten äußeren Dasein, das ist in ihrer Arbeit und ihren Ergebnissen selber erscheint. So schafft sie allerdings nicht die Welt selbst, aber sie schafft die persönliche Welt in der natürlichen; mit ihr tritt durch Ich, Wille und That eine neue Ordnung der Dinge neben die alte, und die Arbeit welche der Natur ihr zweites Leben gibt, hat die unermeßliche Aufgabe, die Persönlichkeit mit der Natur zu erfüllen, ihr ihr eigenstes Wesen, die höchste Selbstbestimmung wieder zu geben, und eine zweite persönliche Schöpfung neben und in der ersten natürlichen zu beginnen. Und das ist das Göttliche in der Arbeit.

Und wirft man jetzt einen Blick zurück auf das, was wir im Anfang über das innerste Wesen des Natürlichen gesagt haben, so eröffnet sich uns eine Anschauung, die wir, obwohl wir sie als eine Form des unmittelbaren Bewußtseins zuletzt bei Jedem finden, dennoch im Allgemeinen hier nicht verfolgen dürfen. Denn dies ist der Punkt, auf welchem sich Natürliches und Persönliches mit ihrem innersten Kern begegnen. Die Natur ist eine fertige, abgeschlossene, nur noch zur ewigen Wiederholung des ewig Gleichen fähige Gestaltung des Daseins. Ich kann es nicht leugnen, daß in ihr und für sie der Fortschritt, das Werden, nicht mehr gedacht werden können. Ich kann mir nicht denken, daß sie anders sein könnte als sie ist. Dem ist so; und hier liegt die Lösung des Räthsels, weshalb die Natur trotz ihrer unmeßbaren Größe und Gewaltigkeit selbst der schwachen Kraft des Sterblichen weder für seine Anschauung des Irdischen noch für die des Göttlichen genügt. Denn wer mag sagen, ob die Wahrheit oder die Poesie größer ist, die für uns Sterbliche in der Frage liegt, ob nicht das Leben der ewigen Natur, bei der Vollendung ihrer selbst und ihres gewaltigen Kreislaufes von Kräften und Erscheinungen angelangt, in dieser ihrer Vollendung ihre Erschöpfung selber erkannt und sich selber zum göttlichen Bewußtsein gebracht habe, daß sie einer zweiten Schöpfung bedürfe, um ihre verlorene Unendlichkeit in sich selber wiederzufinden? Ob sie nicht, der nur noch die Unendlichkeit der Leere von Raum und

Zeit übrig geblieben, nach einem neuen Wesen gesucht habe, um sich die wirkliche Unendlichkeit ihrer lebendigen Kraft in der Persönlichkeit und ihrer Arbeit wieder zu geben? Ob sie nicht darum diese Arbeit an die Sohle unserer Füße gekettet, darum den Mangel der Arbeit mit dem Tode bedroht, darum die Vollbringung der Arbeit mit Kraft und Genuß belohnt habe, weil es diese Arbeit der Persönlichkeit ist, mit der die zweite, die menschliche Periode der Schöpfung beginnt, und ob sie nicht darum sich selber der persönlichen Kraft unterthan gemacht, weil das in dieser sich verwirklichende zweite Stadium des Daseins ihr eigenes, zweites, höheres Leben ist? Wir denken ihn nicht aus, diesen Gedanken; er ist maßlos; aber es ist gewiß, daß in ihm am letzten Orte die allgewaltige Macht liegt, welche das Gottesbewußtsein mit dem arbeitenden Selbstbewußtsein verbindet, welche zuletzt alle großen Linien unseres menschlichen Daseins, alle Wissenschaften, alle Mühen und Erfolge der Menschheit in sich aufnimmt, und welche von sich sagen darf, daß sie darum wahr ist, weil sie Alles erklärt was wir wollen und thun, was wir leiden und erstreben! Nur das allerdings muß sie fordern, daß wir jenen Begriff der Arbeit dann nicht mehr im täglichen begrenzten Sinne nehmen. Soll er für unsere Erkenntniß sein, was er an sich ist, so müssen wir wieder den höchsten Maßstab unseres Begreifens an ihn legen; dann erst wird er fähig und berufen sein, auch unser besonderes Gebiet in seinem höchsten Zusammenhange uns nahezulegen.

Der Lebensproceß und die Momente seiner Bewegung.

(Kraft, Stoff und Werden.)

Vor Allem aber ist es nothwendig, aus diesen abstracten Bildern wieder zur strengen Aufgabe der Logik zurückzukehren.

Diese beginnt mit einer einfachen Beobachtung.

Wo immer die Anschauung in das Wissen übergeht, entsteht ein Proceß, in welchem sich das Angeschaute zuerst in seine einzelnen Momente auflöst, jedes derselben selbständig gedacht, und dann die früher blos als Thatsache angeschaute Einheit derselben als ein gegenseitiges Bedingtwerden derselben, als eine innere Einheit erkannt wird.

Mit dieser Entwicklung der wirklichen Thätigkeit jener Momente zu einem sich selbst erzeugenden Ganzen beginnt daher das, was wir

demnach die Wissenschaft des wirklichen Lebens nennen. Sie ist es, welche die letzte Grundlage auch der Güterlehre bildet.

Die Idee der Persönlichkeit, die wir als das Unendliche in der endlich gewordenen Natur angeschaut, hat die Elemente dessen selbständig gezeigt, was wir ihr Leben, das persönliche Leben im Gegensatz zu dem natürlichen Dasein in Ich, Wille und That genannt haben. Das persönliche Leben ist darnach der Proceß, in welchem das Ich durch seinen Willen und seine That sich mit dem Daseienden erfüllt. In diesem Proceß erscheint daher die Persönlichkeit selber als eine Kraft. Diese Kraft, in jene Momente aufgelöst, ist damit eine organische. Als solche steht sie zunächst noch ohne weitere Unterscheidung Demjenigen gegenüber, was nicht ihr Inhalt ist. Wir nennen das Letztere in diesem Sinne nur als das noch von der Persönlichkeit Geschiedene, das Aeußere. Insofern nun dies uns Aeußere jener organischen Kraft der Persönlichkeit gegenüber steht, heißt dasselbe als Object des zum Willen werdenden Denkens die Materie, als Object der zur Arbeit werdenden That Stoff, in seiner Begrenzung Gegenstand. Das Leben in Ich, Wille und That oder das Werden der Persönlichkeit durch Wollen und Thun ist daher, indem es sich dem Aeußern zuwendet, das Werden der Einheit von Kraft und Stoff in der Persönlichkeit. Indem wir aber dies Aeußere oder den Stoff bereits als ein durch seine eigene Kraft gewordenes, mit seinen eigenen Erscheinungen erfülltes betrachten müssen, heißt er mir gegenüber das wirkliche Ding und die Gesammtheit seiner zur äußeren Erscheinung gelangten Kräfte die Wirklichkeit. Damit werden Ich, Wille und That und in ihnen das Leben der Persönlichkeit durch ihre Erscheinung an jenem Wirklichen zur wirklichen Kraft, und das Leben der Persönlichkeit in und durch diese Wirklichkeit — das Natürliche als Ding — zum wirklichen Leben.

Es gibt daher ohne den Begriff und das organische Leben der Persönlichkeit überhaupt weder Stoff noch Wirklichkeit. Das natürliche Dasein hat weder für sich den ersten noch die zweite; es ist für sich weder fähig, den Unterschied von Kraft und Stoff, noch den des Wirklichen und Unwirklichen zu enthalten. Alle diese Begriffe sind persönliche; das ist, sie sind absolut undenkbar ohne den Gegensatz des persönlichen und natürlichen Daseins; daher alle Unklarheit über dieselben, weil man sie ohne diesen Gegensatz hat begreifen wollen;

daher die gewaltige Thatsache, welche das höchste Wesen der Persönlichkeit uns zuerst verständlich macht, daß erst durch sie das Dasein ganz neue Kategorien bildet, für welche es ohne sie gar nicht empfänglich ist. Nicht blos eine neue Welt, sondern auch eine neue Weltanschauung beginnt mit dem wunderbaren Begriffe der Persönlichkeit.

Ist dem nun so, so ist der Proceß, durch den jenes an sich gedachte organische Leben der letzteren nunmehr als Kraft an dem Stoffe zum wirklichen Leben wird, als ein selbständiger zu erkennen. Denn jetzt enthält er nicht blos die Auflösung der Persönlichkeit an sich, sondern die der Verwirklichung derselben in seinen einzelnen Momenten. Es ist das Werden der Kraft zum Stoffe, das lebendig gewordene Verhältniß des Persönlichen zum Natürlichen, das als selbständige Thatsache selbständig gewußt werden will. Von jetzt an gibt es nicht blos eine Wissenschaft des Lebens an sich, sondern eine Wissenschaft des wirklichen Lebens.

Und es ist klar, daß diese Wissenschaft schon in ihren Elementen mehr ist als eine Theorie oder sogenannte abstracte Philosophie. Denn existirt eine solche Wissenschaft, so wird sie nicht etwa blos für die höchsten Gedanken über die Menschheit gelten, sondern sie muß mit ihrem Inhalt und ihren Gesetzen bis in die gewöhnlichste Täglichkeit, bis in die unterste Sphäre unseres Lebens hinabreichen. Sie wird das Band sein, das zuletzt die abstracteste Forschung mit der einfachsten Beobachtung verbindet; ohne sie wird man keinen Theil unseres Seins und unseres Wissens begreifen; und mit vorzüglichem Rechte wird man fordern, daß wenigstens die Nationalökonomie, diese wirklichste aller Wirklichkeiten, diese Wissenschaft des wirklichen Lebens — die große Mutter die auch sie geboren hat — verstehe.

Denn sofort wird es sich zeigen, daß die Grundbegriffe derselben sogar ihrem Namen nach ihre allbekannte Heimath gerade auch in der Nationalökonomie haben.

So wie nämlich der Begriff des Wirklichen das natürliche Dasein als das der Persönlichkeit äußere setzt, so wird der Proceß des wirklichen Lebens zuerst dahin gehen, die Persönlichkeit in der äußeren Erscheinung als die Kraft zu setzen, welche zur Ursache der letzteren wird. Das heißt, die Persönlichkeit, von dem Stoffe der äußern Welt bestimmt, muß ihre Selbstbestimmung, die ihr absolutes Wesen

ist, darin wiederfinden, daß sie das Bestimmende für diesen Stoff wird. Und da nun das stoffliche Dasein als Ding Erscheinung einer Kraft ist, durch die wirkliche That der Persönlichkeit aber die letztere sich als diese Kraft setzt, so ergibt sich, daß damit in dem der persönlichen Bestimmung unterworfenen Stoffe nicht mehr dieser Stoff, sondern die Persönlichkeit sich selber erscheint. Das wirkliche Leben wird daher zur Erscheinung des Persönlichen im Natürlichen durch die Aufhebung der natürlichen Kraft vermöge der persönlichen; die persönliche Kraft ist zum Stoffe geworden. So entsteht uns der Begriff des Erzeugnisses. Der Stoff aber, jetzt von einer wesentlich anderen Kraft beherrscht als von seiner eigenen, wird eben damit auch in seiner Erscheinung ein anderer; diese seine Erscheinung wird jetzt durch diese persönliche Kraft gesetzt; die erstere ist die Wirklichkeit der letzteren; sie hat andere Form, anderes Maß, andere Eigenschaften als die Natur; an sich ewig, ist sie in ihrer persönlichen Gestalt noch einmal geschaffen; und daher nennen wir diesen Proceß des Werdens der persönlichen Kraft zum Stoff die erzeugende That, als Beginn alles wirklichen Lebens, das Erzeugte selbst aber mit den verschiedensten Namen, denen wir sofort begegnen werden.

Allein der Stoff bleibt in diesem Erzeugniß. Sein Dasein selbst ist der Beweis des Daseins seiner natürlichen Kraft, und mithin des Gegensatzes zwischen ihr und der persönlichen, der sie unterworfen ist. Jener Proceß der Erzeugung kann daher bei dem Erzeugniß nicht stehen bleiben; er muß sich ewig neu erzeugen; er muß sich in dem natürlichen Dasein erhalten. Das nun vermag er nur, indem er nicht bei jener Erzeugung stehen bleibt, in welcher die Kraft, den Stoff bewältigend, sich selbst in der Erscheinung des letzteren äußerlich ward, das ist aus dem persönlichen Leben in das natürliche hineintrat. Der Stoff selbst muß auch mit seiner ihm eigenen, natürlichen, äußerlichen Kraft selbst ein Theil des persönlichen Daseins werden, damit die mit ihm erfüllte Persönlichkeit jenen Gegensatz zwischen der persönlichen und natürlichen Kraft durch die letztere selbst aufhebe. Nur dadurch ist jene Erhaltung des Erzeugnisses möglich, und es entsteht nun ein zweiter Proceß; die Persönlichkeit fühlt die Nothwendigkeit jenes Aufgehens der natürlichen Kraft in die persönliche; sie sucht und findet Form und Bedingung desselben in dem Wesen des Natürlichen; sie beginnt die Kraft desselben mit ihrer eigenen zu verschmelzen

und diese Identificirung der letzteren mit der eigenen, die zuerst subjectiv als das Bedürfniß auftritt, dann mit tausend verschiedenen Formen des natürlichen, äußeren Daseins, in dem die Erhaltung der erzeugenden Kraft die Aufgabe der neuen Bewegung wird, und die Persönlichkeit die Bedingung ihrer erzeugenden That in dem von derselben Erzeugten sucht und findet, nennen wir die Verzehrung. In dieser erhaltenden Verzehrung wird daher die zum Stoff gewordene Kraft wieder zur Kraft; der Kreislauf des wirklichen Lebens scheint vollendet; die Erzeugung bedingt und erschafft Verzehrung, die Verzehrung die Erzeugung bei jedem einzelnen Dinge und in der ganzen Welt; und Kraft und Stoff sind in der Persönlichkeit Eins geworden.

Allein in diesem Processe sind nun die Momente der Kraft der Persönlichkeit, von der die ganze Bewegung ausging, gerade durch jene Identität mit der natürlichen Kraft reicher geworden. Das was in Erzeugung und Verzehrung der letzteren gewonnen ward, war eben das natürliche Dasein mit seinen Kräften und Erscheinungen. Und gerade diese letzteren Kräfte und Erscheinungen sind es, welche den Stoff für die That der Selbstbestimmung darboten. Der Lebensproceß, den wir dargelegt, hat daher das Object des thätigen Willens zu einem Theile der Persönlichkeit selbst gemacht. Sie braucht nicht mehr außer sich zu suchen, was sie zum Gegenstand ihrer Selbstbestimmung macht; sie wird jetzt selber zum Object des eigenen Willens; sie ist um das von ihr unterworfene und in sie aufgenommene Dasein vermehrt; sie erscheint in ihrem durch dasselbe verwirklichten Leben reicher; ihre Kraft ist durch ihren Inhalt gewachsen, und aus dem bloßen Kreislauf in Erzeugung und Verzehrung ist ein Fortschritt geworden; der abstracte Begriff der persönlichen Entwicklung wird zur wirklichen Entwicklung des Lebens, und die Erzeugung und Erhaltung erscheinen damit als das wirkliche Werden der Persönlichkeit, in welcher jetzt die Persönlichkeit, als Kraft und Stoff zugleich, nun auch in ihrem wirklichen Leben ihr eigener Inhalt ist. Jetzt kann sie, den objectiven Stoff selbst enthaltend sich durch sich selbst wieder erzeugen, denn sie „besitzt" jenes Aeußere, Natürliche, es ist ihr „eigen" ein Eigenthum ihrer selbst geworden; der Lebensproceß hat sich erfüllt mit seinem Object, und so entsteht aus der thätigen Willensbestimmung die Freiheit, weil sie erst in ihr die objectiven Bedingungen ihres wirklichen Lebens in sich selber findet, unabhängig von dem Dasein, der Art und

dem Maße des Natürlichen. Damit empfängt der Proceß des wirklichen Lebens die Quelle seiner ewig neu sich durch sich selbst setzenden fortschreitenden Bewegung der Persönlichkeit, und das was der Begriff der letzteren als abstracter gesetzt, wird an den Thatsachen der unpersönlichen Welt ein concreter Proceß — es ist die in sich sich selbst vollziehende Unendlichkeit des wirklichen Werdens, das Gesetz des wirklichen Lebens der Persönlichkeit.

Es liegt nun nahe, von demselben sofort auf unser specielles Gebiet überzugehen. Allein nicht daß wir es überhaupt, sondern daß wir es als einen organischen Theil des Gesammtlebens auffassen, ist die Aufgabe dessen, was wir die Philosophie des Güterlebens zu nennen haben.

Die drei Gebiete des wirklichen Lebens.

(Glauben, Wissen und That.)

Vielleicht nun, daß wir uns an diese letzte Begründung des höchsten Wesens des Wirklichen erst gewöhnen müssen; vielleicht, daß an das Wort sich Zweifel knüpfen; gewiß aber scheint uns daß dieselbe die Kraft hat, uns auf den Standpunkt zu erheben, auf welchem auch die volkswirkschaftlichen Erkenntnisse ihre wahre Stellung in dieser Wissenschaft des wirklichen Lebens empfangen werden.

Sind nämlich jene elementaren Momente des wirklichen Lebens auf diese Weise absolute, aller Persönlichkeit gleichartige Begriffe, so wird die weitere Entwicklung desselben nur noch in der Verschiedenheit des bisher als absolut gleich gesetzten natürlichen Daseins gefunden werden können. Und eine solche Verschiedenheit ist da; nur ist sie in der That nicht blos eine objective; ihre Bedeutung ist eine höhere und erst diese eröffnet uns ganz den Blick in die Tiefe des Gesammtlebens.

Denn soll das, was wir jene Verwirklichung der persönlichen Selbstbestimmung in der nicht persönlichen Welt, diese ewig neu sich aus der lebendigen That des Menschen erzeugende Freiheit, ihrer Aufgabe genügen können, so kann ihr Object, das was sie zum Inhalte der Persönlichkeit macht, obwohl es außer mir liegt, nicht ein absolut anderes sein als ich. Ich muß vielmehr die letzten Elemente meiner selbst in ihm wiederfinden, um in mir diese Welt beherrschen zu können.

Nun entfaltete sich die Persönlichkeit zu den organischen Momenten des Ich, des Willens und der That. Sollen diese Kategorien meines Seins in mir aus der natürlichen Welt eine mich erfüllende persönliche schaffen, so müssen sie in jener sich selbst, wenn auch in anderer Gestalt, wiederfinden. Und die tiefe Grundlage der Identitätsphilosophie, die aus der Kant'schen Arbeit bei Fichte zum Princip und bei Hegel zum großartigen System geworden, hat in der That nur darum uns nicht befriedigt, weil sie nur den Gedanken, nicht aber auch Glauben und Thun zum Inhalt hatte.

Ferner aber ist klar, daß wenn dem so ist, auch das Leben der Persönlichkeit jeder dieser Kategorien des Daseins gegenüber ein anderes sein wird. Und es leuchtet ein daß, wenn Arbeit Leben ist, jeder Theil meines Lebens erst sein rechtes Verständniß findet, wenn ich weiß, welche bestimmten Gebiete den bestimmten Gebieten der Arbeit im weitesten Sinne angehören.

Und hier nun müssen wir statt Untersuchungen anzustellen, mitten in die Anschauung der Welt hineingreifen. Ihre Wahrheit soll man dann nicht in ihrer Phänomenologie, sondern in ihrer Harmonie auch mit den letzten Consequenzen derselben suchen.

In der That nämlich sind jene drei großen Kategorien des Seins, die wir in dem lebendigen Ich finden, wirklich zugleich die Kategorien der wirklichen lebendigen Welt.

Das Daseiende ist wie wir selber zunächst eine Einheit, und als solche ein selbstbewußtes Sein. Diese selbstbewußte Einheit des All nennen wir die Gottheit.

Es ist zweitens ein Organismus von Kräften, in deren Dasein und Harmonie diese Gottheit ihr Selbstbewußtsein, sich selber zum inneren Leben des Göttlichen entfaltet. Diese Kräfte nennen wir, als die sich selbst bestimmende Gottheit, das Wesen der Dinge.

Es ist drittens eine Welt von Erscheinungen, indem jene lebendigen Kräfte sich gegenseitig zum Object ihres thätig werdenden Wesens machen, und so die Wirklichkeit, die im eigentlichen Sinn sogenannte Natur mit der ganzen Unmeßbarkeit ihrer Erscheinungen, ihres Wechsels und ihres Werdens erzeugen.

In diesem Sinne sagen wir, daß diese Welt des Natürlichen auch ihrerseits ein großes organisches Leben sei. Und jetzt wendet sich die gleichfalls organische Persönlichkeit derselben mit ihrem Leben und

ihrer dreifachen Arbeit zu, an dem Inhalte jenes wirklichen Daseins ihre dreifache Gestalt empfangend.

Das Ich der Persönlichkeit, das ewige und an sich unbegrenzte, empfängt das Bewußtsein von dem Dasein des Ich im All, der Gottheit. Dies Bewußtsein ist absolut; aber damit es mein Bewußtsein werde und mein Ich erfülle, bedarf es der selbstbestimmenden Thätigkeit. Und diese erste Arbeit, die man stets nur in ihren Resultaten und nie in ihrer Werkstatt zu betrachten pflegt, dürfen wir mit zwei Worten bezeichnen, weil auch sie das Wesen und die letzte Bestimmung alles arbeitenden Lebens uns darlegt auf einem Gebiete, das man wenig betritt.

Diese Arbeit, die innerste des Menschen, beginnt da, wo das eigene Ich noch nicht mit Wille und That, sondern unmittelbar mit seinem Wesen das Dasein der Gottheit ahnt. Da, wo diese Ahnung zum Inhalt des Selbstbewußtseins wird, heißt sie der Glaube. Der Glaube ist der Ausdruck unseres Wesens; aber weil dies Wesen zugleich Wille und That ist, erfassen beide Factoren auch das Glauben, und der zum bewußten Willen erhobene Glaube wird zum Bekenntniß; das Bekenntniß aber, durch meine That verwirklicht und zur Erscheinung gebracht, ist der Gottesdienst. Es ist unmöglich, eine Menschheit ganz ohne Glauben, ohne Bekenntniß und ohne Gottesdienst zu denken; das war nie und wird nie sein. Aber auch hier tritt die Arbeit hinzu. Die Gottheit ist das selbstbewußte All. In diesem All lebt die Menschheit, mit Wille und That die Kräfte und Erscheinungen desselben für sich bewältigend, zum Inhalt ihres Lebens machend. Wenn sich nun daher dieses wirkliche All und seine Erscheinung, diese Wirklichkeit der Gottheit, durch meine geistige und physische Arbeit unter meinen Händen neu gestaltet, wie kann da meinem Bewußtsein die Gottheit ewig als dieselbe erscheinen, da für mich und mein Leben die Welt, die ja ihre Wirklichkeit ist, eine andere wird? Kann ich anderes, als die Resultate meines Gedankens und meiner Thätigkeit auf mein Gottesbewußtsein übertragen, und in allen anderen Gebieten arbeitend, nicht auch in meinem Glauben arbeiten? Es ist nicht denkbar. Das aber ist die Arbeit des Glaubens, die dann wieder als der Wechsel und der Fortschritt des Bekenntnisses und des Gottesdienstes in der Religion zur Erscheinung gelangt. So wird die Arbeit der Erkenntnisse zur bewegenden Kraft der Bekenntnisse; es ist umsonst,

die letzteren der Macht der ersteren zu entziehen; nur diejenigen Völker sind in ihrem Bekenntniß unwandelbar, die in Wissenschaft und Wirthschaft stillstehen; und diese historische Thatsache enthält das innerste Lebensgesetz aller Geschichte der Religionen. Das aber ist das hohe Wesen des Christenthums, daß es nicht an diese oder jene Formel des Bekenntnisses den „Glauben" bindet, sondern allein vermag Glauben und Bekenntniß zu unterscheiden; denn allen übrigen Religionen gegenüber ist das Christenthum die Religion des arbeitenden Glaubens; ihm allein genügt die gläubige Formel nicht, und in dem Gegensatz dieser Elemente beruht der Gang ihrer inneren Bewegung, die Religionsgeschichte unseres Glaubens. Doch das ist nicht unser Gebiet; aber die Wahrheit, daß die erste und innerste Arbeit des Menschen ewig die Gottheit, ihr Verständniß und ihre Verehrung in Glaube, Bekenntniß und Kirche enthalten hat und enthalten wird, ist so mächtig, daß weder das Wissen noch das Güterleben, zu denen wir jetzt gelangen, sich je ihrer Macht haben entziehen können. Das wird uns die Geschichte der Welt und ihres Güterlebens auf jedem Blatte zeigen.

Gewiß aber wird dies erste Gebiet des Lebens durch das zweite verständlicher. Da nämlich, wo das Suchen nach dem Göttlichen aufhört, beginnt ein zweiter Proceß in uns. Jenes steht der göttlichen Einheit des Weltlebens gegenüber, dieser dem großen Organismus der einzelnen Kräfte, in dem diese höchste Einheit ihren Inhalt entfaltet; denn sie sind der organisirte Wille jener Einheit, welcher die Welt der Erscheinungen beherrscht. Das aber, was mir und meiner Selbstbestimmung in ihnen entgegentritt, ist zunächst die Besonderheit und Selbständigkeit einer jeden derselben; und die Gewalt, die sie damit auf mich ausüben, erzeugt neben dem Glauben jenen zweiten Proceß, aus dem der zweite Theil meines Lebens hervorgeht. Er beginnt mit der Unterscheidung von Kraft und Erscheinung in der Wirklichkeit als Vorstellung, die ich Beobachtung nenne, wenn ich die unterschiedene Kraft und Erscheinung in der Vorstellung zu messen suche, sie wird Urtheil wenn ich das Verhalten beider zu einander gesetzt habe; so wie ich aber von der in Beobachtung und Urtheil gesetzten Thatsache weiter gehe, und das Bedingtsein der Erscheinung durch die sie erzeugende Kraft zum Inhalt meiner Arbeit mache, entsteht das Denken. Dies Denken wird nun, indem es der für sich erkannten Kraft ein Maß gibt, zum Begriff, das seine Form in der Definition empfängt. Der Begriff

ist daher die geistige That, in der ich das Dasein einer Kraft für mich und durch mich setze; im Begriff wird sie ein Theil meiner selbst; es gibt in dem Leben des Natürlichen den Beginn des Denkens, der Vorstellung und Beobachtung und selbst des Urtheils, aber nie einen Begriff; in ihrem Zusammenhange bedeuten alle diese Worte die persönliche, durch die Persönlichkeit erst geschaffene, nur in der Persönlichkeit lebende Gestalt der Kräfte des wirklichen Lebens, das Erzeugniß der denkenden Arbeit des Menschen. Und diese Arbeit, wiederum zum Begreifen der wirkenden Einheit dieser organischen Kräfte gelangend, ist die Wissenschaft. Die Wissenschaft ist daher die persönliche, das heißt die durch mich, und also auch für mich gesetzte, das ist mir erarbeitete Gestalt des Organismus der Kräfte, welche in der Wirklichkeit erscheinen; es gibt keine Wissenschaft ohne den Menschen und seine Arbeit; aber in ihr wird darum jener Organismus zum zweiten male durch uns geschaffen; meine Wissenschaft ist mein, und ich muß sagen, daß ich bin, was ich weiß. Denn es ist umsonst, mich von dem was ich weiß, zu trennen; es ist ich selber geworden; aber gerade dadurch enthält es mein eignes, freies, durch mich gesetztes Werden; ich bin die Welt die ich weiß, und das ist die Freiheit und der Adel aller Wissenschaft, die erhebende Kraft die in ihrem Wesen liegt, der stille Reiz den das werdende Wissen auf die strebende Kraft, der Eindruck den das gewonnene Wissen auf den Dritten ausübt. Mit ihr steht die Welt des Gedankens neben der des Glaubens, das Bewußtsein neben dem Gefühl, der menschliche Wille als Herr der Kräfte neben der Hingabe und Erhebung des Ich an die Anschauung der höchsten Einheit. Und so wenig es je eine Menschheit ohne Glauben gegeben, so wenig gab es je eine solche ohne ein Wissen. Die Frage nun, welche die Welt bewegt hat, so lange sie ein geistige Bewegung besitzt, ob ich den Inhalt des Glaubens wissen — zur Wissenschaft machen kann, muß ihre Beantwortung anderswo finden. Daß aber diese Wissenschaft nun der letzten Form unserer Arbeit innig verwandt, und nur die innere Seite der äußeren Thätigkeit ist, wie die Kraft das innere Leben der Erscheinung, das bedarf nicht mehr des Beweises, sondern nur des Verständnisses seines Zusammenhanges. Freilich müssen wir, und zwar trotz aller unserer Philosophie des Wissens, gerade dies Verständniß erst der Einseitigkeit der letzteren abgewinnen.

Denn neben der Kraft des Daseins steht die Erscheinung, neben und in dem Dauernden und sich ewig Gleichen, das ich als Begriff und Wissenschaft zu einem Theile meines Ich gemacht, das Werdende und Wechselnde, neben dem Gedanken die Thatsache. Ich aber mit meinem Leben und vor Allem mit dem höchsten Princip desselben, meiner Selbstbestimmung, stehe mitten in dieser Wirklichkeit, und dieselbe beweist mir hinlänglich, daß ich sie mit all' meinem Glauben und Wissen, mit all' meinem Selbstbewußtsein und meinem Willen nicht erschöpfe. Im Gegentheile tritt uns unerbittlich die Thatsache entgegen, daß wir auf allen Punkten unseres Lebens eben von dieser Wirklichkeit bestimmt, ja beherrscht werden. Diese wirklichen Dinge fragen uns nicht viel, wie wir die Gottheit glauben oder die Kräfte begreifen; für sie sind wir selbst nur Erscheinung, über uns hinweg geht ihre unwiderstehliche Bewegung, denn als glaubende und denkende Wesen sind wir für sie nicht vorhanden; wollen wir auch als Erscheinende für sie sein, so muß die Persönlichkeit, in ihrer Mitte stehend, denselben Lebensproceß durchmachen, aus dem sie selbst hervorgehen; sie muß aus ihrer inwohnenden, nur noch in Glauben und Wissen bestehenden Kraft heraus selbst zur Erscheinung werden. Aber jene Kraft der Persönlichkeit war eine von der natürlichen, welche in den Thatsachen der Wirklichkeit erscheint, tief verschiedene. Sie kann ihrem innersten Wesen nach nur sich zum Inhalt haben. Soll sie daher als Persönlichkeit nunmehr auch in der Welt des Gegenständlichen leben, so muß das geschehen, was eben die letztere umgestaltet; die Persönlichkeit muß sich als die Kraft setzen, welche die natürlichen Erscheinungen selbst hervorruft; sie kann sich nicht neben, sie muß sich über dies Natürliche stellen; von ihr aus muß das erzeugt werden, was, wenn es da ist, sie beständig umgibt und bestimmt; sie muß, indem sie sich als Ursache setzt, sich in der von ihr damit erzeugten Erscheinung selbst bestimmen, statt von den äußeren Dingen bestimmt zu werden. In diesem Proceß, in welchem sie ihren Willen zur Erscheinung an dem Aeußern bringt, wird die allgemeine Idee an dem bestimmten und begrenzten natürlichen Dasein zur That, und dieses begrenzte Dasein als Object der That heißt jetzt der Gegenstand. An diesem Gegenstande tritt die persönliche Kraft, als That zur Erscheinung werdend, dem äußern Dasein der natürlichen Welt entgegen; diese That zur dauernden werdend, heißt die Thätigkeit; die per-

sönliche Bestimmung, welche den Dingen durch That und Thätigkeit gegeben ward, und in der ich mich und meinen Willen anstatt der natürlichen Kraft als Ursache der Erscheinung setze damit die Wirkung mir angehöre, heißt der Zweck; statt des Natürlichen werden damit die persönlichen Zwecke vermöge meiner als That erscheinenden Kraft die Grundlage der Thatsachen, ihres Wechsels und ihres Werdens; in ihnen nimmt das erstere die Persönlichkeit als sein herrschendes Element in sich auf, und die Letztere erzeugt durch ihre zur dauernden Thätigkeit werdenden Zwecke eine zweite, wirkliche Welt von Erscheinungen, welche statt des natürlichen jetzt ein persönliches Leben bilden; in ihrer Hand gestalten sich jetzt alle wirklichen Dinge um, und die Kraft des die That setzenden Willens prägt ihnen den unverkennbaren Stempel dieses allgemeinen Wesens der Persönlichkeit und ihrer besonderen Zwecke auf; auch in der Welt der natürlichen Dinge beginnen nicht etwa blos Veränderungen, Streit der Kräfte und Entstehen anderer Gestaltungen, sondern eine neue Schöpfung baut sich in der alten auf; aus dem Erze wird Metall und Geräth, aus dem Holz und Gestein die Wohnung, die Kohle und das Erdöl brennen zum zweitenmal in einer Flamme die dem Menschen gehört, der Dampf und die Schwerkraft, die Elektricität und die chemischen Atomenverhältnisse, aus ihrer Schwerkraft herausgerissen, sind im Dienste der Zwecke und gehorsam dem menschlichen Willen; die Erde blüht in besäeten Fluren, der Wind, einst heimatlos über die Wellen dahin fahrend, zieht dienend das Schiff, der Fluß ändert seinen Lauf und die Meere die sich durch das Geröll ihrer Wasser selbst geschieden, werden durch die Kraft der Persönlichkeit wieder mit einander verbunden. Die menschliche That, der menschliche Zweck ist in die Welt getreten, und ihr Leben ist es, dem diese jetzt folgt; und neben dem Proceß der das Ich zum Glauben und der den Gedanken zur Wissenschaft erhebt, tritt jetzt das Dritte in welchem die That den Gegenstand mit dem Zwecke der Persönlichkeit erfüllt und die Erscheinung des Natürlichen damit der Erscheinung des Persönlichen, dem wirklichen Leben derselben unterwirft, die materielle Arbeit, die sich jetzt zu dem entwickelt, was wir neben Glauben und Wissen das Leben der Güter, oder die Nationalökonomie, oder die Volkswirthschaft nennen.

So ist jetzt das wirkliche Leben mit den großen Kategorien des Seins, seiner Einheit, dem Organismus seiner Kräfte und den That-

sachen seiner Erscheinungen erfüllt. Und jetzt dürfen wir, bevor wir weiter gehen, wohl fragen, ob neben der Welt des Wissens und Glaubens auch die jener Arbeit des Menschen eine wirklich neue Epoche der Schöpfung begonnen hat?

Die Frage ist ernst, aber sie beantwortet sich wenigstens äußerlich mit dem ersten Blick auf das wirkliche Leben. Vermag jene natürliche Welt, für sich gedacht, aus allem Holze der Erde den einfachen Schemel zu bilden auf den ich meinen Fuß setze? Würde die unendliche Kraft, welche die Sonnensysteme schafft und lenkt, mit all' ihrer nie erschöpften Erhabenheit auch nur den einfachsten Baumwollenfaden spinnen können? Kann die ewige Glut der Erde aus ihren unerschöpflichen Metallgasen ein Messer schmieden? Vermag es die Schwere an sich, einen Hammer zu heben, oder die schiefe Ebene eine Schraube zu bilden? Und ist es nöthig das Bild weiter zu führen? Kann man daran zweifeln, daß in den Dingen die der Mensch berührt durch ihn, durch seine ihm eigene Kraft und ihre Zwecke eine neue, großartige Ordnung des wirklichen Lebens entsteht, welche zu erzeugen keine der unendlichen Kräfte des Natürlichen fähig ist? Ist es nicht wahr, daß damit in diese Ordnung der natürlichen Thatsachen eine zweite, eine Epoche des Daseins hineintritt die wir aus dem Wesen und den Begriffen der ersten überhaupt nicht verstehen, eine Welt deren Grundlage die Persönlichkeit ist, die in sich ein anderes Leben im Keime trägt, welches die natürliche Welt nicht kennt und zu erzeugen nicht vermag? Und ist es nicht wahr daß, im tiefen Gegensatz zum Natürlichen, diese persönliche Welt nicht blos eine andere ist als jene, sondern daß sie in Maß, in Raum und Zeit unendlich beschränkt, doch in ihrem Wesen ihre eigene Unendlichkeit trägt? Ist es nicht wahr, daß gerade in jenem Geistesleben nicht etwa ewig neue Entdeckungen, Thatsachen und Kenntnisse, sondern ewig neue Gestaltungen geboren werden? Wenn dasjenige zuletzt eine Grenze hat was das Natürliche ist — hat das ein Ende, was wir daraus machen werden? Ist es möglich sich hierfür einen Abschluß zu denken, sich eine letzte Gestalt der Güter, einen letzten Zweck des Güterlebens vorzustellen? Und wollten wir es — können wir es? Wissen Sie nicht alle das öffentliche Geheimniß, daß da wo der Mensch sich auf das ewig Gleiche in seiner Arbeit und seinem Genuß beschränkt, eben diese Wiederholung des Gleichen ihm, den es in der Natur zur Bewun-

derung hinreißt, im Genusse des Gutes zuwider wird? Sind das Bedürfniß, die Freude am Neuen, die mir von selber kommen wo sie mir entgegentreten, nicht der Ausdruck meines innersten Wesens, das bei dem was es durch seine Arbeit erzeugt hat, nicht stehen bleiben kann und von einer Gestaltung und Schöpfung zur andern eilen muß? Ist nicht auch hier das Alltägliche, gerade weil es allgemein ist, die Offenbarung der innersten Kraft und Bestimmung der Persönlichkeit? Und, wenn wir das Ganze zusammenfassen, ist diese Welt in der die Menschheit arbeitet auch nur fähig dieselbe zu bleiben während in ihr die Arbeit der Persönlichkeit, ewig werdend, ewig in ihr und durch sie eine andere ist?

So erscheint uns das ganze Gebiet des wirklichen Lebens das wir in seiner Bethätigung als die wirkliche Arbeit zusammenfassen, als ein organischer Theil des Lebensbegriffes, als die Erfüllung der Idee der Persönlichkeit und ihrer Erscheinung als Person mit dem wirklichen Dasein durch die inwohnende persönliche Kraft. Und jetzt greifen wir zurück auf die Elemente des Processes, durch welchen sich jenes wirkliche Leben überhaupt vollzieht, die erzeugende That, die Erhaltung und das Werden der Persönlichkeit in der Wechselwirkung von Kraft und Stoff. Es ist klar daß diese drei Momente jenes Processes, gleichartig in der Idee der Persönlichkeit, verschieden sind und verschiedene Gestalt und Namen empfangen, je nachdem sie für das eine oder das andere jener drei Gebiete erscheinen. Wie sich das eine ordnet und bildet in Glauben und Wissen, ist nur angedeutet worden; es muß eigener Arbeit — wir nennen sie die Dogmenlehre mit der Kirchengeschichte und die Logik mit der Geschichte der Philosophie — überlassen bleiben das genauer zu entwickeln; aber es wird die Zeit kommen, wo man nicht begreifen wird, wie man ohne jene drei elementaren Stadien des sich verwirklichenden Lebens jenes Werden in Glauben und Denken sich hat verständlich machen wollen. Unser Gebiet jedoch ist derjenige Theil des wirklichen Lebens der sich durch die Arbeit im eigentlichen Sinne, die materielle Arbeit, zur Erfüllung bringt. Und hier ist es, wo wir aus jener scheinbaren Form streng philosophischer Begriffe auf den Boden der täglichen Wirklichkeit zu den bekanntesten Begriffen und Normen zurückkehren, das Abstracteste greifbar machend.

Denn jenes erste Moment der wirklichen That heißt und ist, so wie sein Object nicht mehr ein Gottesbewußtsein oder ein Gedanke

ist, sondern ein für das wirkliche Leben der Persönlichkeit bestimmter Gegenstand, der den persönlichen Zweck neben seiner natürlichen Kraft in sich aufnimmt, die Gütererzeugung oder die Production; das zweite Moment, in welchem die persönliche Kraft sich erhält indem ihr Stoff durch sie selbst Kraft wird, die Güterverzehrung oder Consumtion. Das dritte Moment endlich, das für die arbeitende persönliche Kraft sich selber den persönlichen Stoff aus dem natürlichen Gegenstande schafft und damit das Werden in eben diese Verschmelzung des Natürlichen mit dem Persönlichen legt, beide durch einander bedingend und ihren Inhalt gegenseitig erweiternd, ist die Wiedererzeugung oder die Reproduction. In Production, Consumtion und Reproduction erscheint daher jener Lebensproceß der wirklichen Persönlichkeit aufgelöst; jeder Act, jede That, ja jedes Bedürfniß gehört diesen Momenten an; auf sie muß alles wirkliche Werden als auf seine, durch das absolute Wesen der Persönlichkeit an sich gegebenen aber durch die Natur des Gegenständlichen ewig wechselnden Grundkategorien zurückgeführt werden. Sie sind daher die Kategorien des geistigen, physischen, staatlichen, gesellschaftlichen und mithin auch die Kategorien des Güterlebens, und jedes einzelne Gut ist damit ein Correlat der wirthschaftlichen Welt für den Glaubenssatz des Gottesbewußtseins und den Begriff der denkenden Arbeit.

Allein für alle diese Formen und Processe des wirklichen Lebens ist alles was bisher dargelegt ward, doch nur ein erster Theil. Der Reichthum derselben und damit die innigste Verwandtschaft der Güterwelt mit der des Glaubens und Wissens ist damit nicht erschöpft.

Denn jener Begriff oder jene Gewalt des natürlichen, wirklichen Daseins, welche als das Beschränktsein derselben in Maß und Art der Persönlichkeit gegenüberstehen, sind eben nicht blos für das Natürliche, sondern auch für das Persönliche vorhanden. Und damit eröffnen sich neue Kräfte und neue Erscheinungen.

Die persönlichen Organismen.

(Die einzelne Person, die Gemeinschaft und ihre Ordnung und die allgemeine Persönlichkeit.)

Wenn wir jetzt von einem „zweiten Theil" reden, so heißt das nicht, daß er dem ersten folge oder aus ihm hervorgehe. Er ist

zugleich da mit jenem; er ist für Beobachtung, Begriff und Wirklichkeit nur die zweite Seite der großen Thatsache des wirklichen Lebens überhaupt, des Güterlebens insbesondere.

Und auch hier dürfen wir statt der Forschung die möglichst einfachen Resultate derselben geben. Ihre Harmonie mit den Thatsachen, des Bekannten mit dem Unbekannten muß als Merkmal der Richtigkeit dienen und das Ergebniß die Untersuchung ersetzen.

Es ist nicht blos eine unbezweifelte Thatsache, sondern in der That eine streng logische Consequenz, daß auch die Persönlichkeit ein natürliches Dasein hat, denn auch jene gehört dem Wesen des Seins an. Aber als natürliches Sein empfängt sie das wesentliche Moment desselben; sie wird eine begrenzte, bestimmte, endliche. Als solche heißt sie die Person, der Mensch. Der Mensch ist das natürliche das ist das begrenzte Dasein der Persönlichkeit.

Möge man sich nun das formuliren wie man will, gewiß ist, daß das unmittelbare Gefühl jedes Menschen ihm in irgend einer Weise zum Bewußtsein bringt, daß dies sein Dasein und Leben einen tiefen, nie bewältigten Widerspruch enthält. Als Persönlichkeit ist er an sich unendlich; er kann seine letzte Bestimmung zwar nie erfüllen, aber muß sie als eine unendliche setzen. Als Person dagegen ist er endlich in Kraft, Zeit, Maß und Leben. Die Begrenzung des Menschlichen an ihm ist gegenüber dem unbegrenzten Wesen des Persönlichen in ihm nicht sein Leben selbst, wohl aber der ewige Widerspruch in demselben.

Es ist nicht schwer, diese Thatsache — sagen wir: diese logische Wahrheit — mit den tiefgehendsten Beobachtungen zu erfüllen und für das geistige Auge anschaulich zu machen. Sie ist der Boden auf dem zuletzt der Glaube und die Liebe, die Hoffnung auf ein anderes Dasein, die kühne Ahnung künftigen Werdens und Wissens, der Muth der That, der Schmerz über das Unerreichte, die Freude über das Erreichte, der Zorn über den Verlust des Guten und Geliebten, Haß und Neid, Lust und Unlust entspringen. Wie die Naturobjecte unter Lupe und Reagenzien, so lösen sich in der Wissenschaft alle diese Erscheinungen in die tiefen Kräfte auf, welche jene Thatsache birgt. Allerdings ist es nicht unsere Sache, hier die Psychologie zur Physiologie jenes lebendigen Widerspruches zu entwickeln, aber setzen wir das concrete Verlangen nach unerschöflichem Reichthum an die Stelle des abstracten Begriffes der Persönlichkeit die nach ihm streben muß, und das

beschränkte Vermögen an die Stelle der Thatsache der beschränkten Person — ist es nicht dasselbe von dem wir reden, nur auf dem bestimmten Gebiete des Güterlebens? Und will man denn jene Psychologie ohne die Folgen der Vertheilung des Besitzes jemals erschöpfen wollen?

Gewiß bleibt jedoch daß die Thatsache jenes Widerspruches mit der Thatsache der „Person" gegeben ist. Das Unbegrenzte ist allenthalben in der Menschheit an das Begrenzte gekettet. Aber ein absoluter Widerspruch wäre Aufhören des Lebens. Das Leben das ihn erzeugt, muß ihn lösen. Es löst ihn, zuerst thatsächlich, dann logisch, dann organisch.

Die Beschränkung des Menschen ist nicht Beschränkung seiner Bestimmung, sondern seiner Kraft. Wenn nun eben diese einzelne Kraft, die in jedem Menschen lebt, unendlich vervielfältigt wird, findet sie, da ihre Bestimmung für alle gleich ist, in dieser unendlichen Wiederholung des einzelnen menschlichen Maßes jene Unendlichkeit der Kraft wieder, welche in der einzelnen Person verloren gegangen ist Wenn daher die Einzelnen sich vervielfältigen, ist das Element des Widerspruches gehoben. Diesen Widerspruch aber hat das natürliche Dasein erzeugt. Das Natürliche muß ihn wieder heben. Es tritt hinzu, und der Einzelne wird durch Geschlecht und Familie zum Erzeuger jener Vielheit; dieselbe Kraft, wir wissen nicht wie, macht uns zu Erhaltern der Kinder, und dieselbe Kraft pflanzt in uns das Gefühl daß wir selber uns in ihnen in Glauben, Wissen und Arbeit wiedererzeugen; es ist das tägliche Geheimniß der „Natur" des Menschen, die auf unsere Logik von dem Gegensatze zwischen unendlicher Persönlichkeit und endlicher Person nicht wartet. Denn es lebt auch hier doch noch etwas anderes in uns als wir selber.

So entsteht neben der ersten Kategorie des wirklichen Lebens der Persönlichkeit, der einzelnen Person und ihrer Beschränktheit, die zweite Kategorie der Mehrheit derselben. Diese Mehrheit ist zunächst nur die Wiederholung des Einzelnen, also eine unendliche Wiederholung der Erzeugung des begrenzten Maßes der Einzelkraft; aber dadurch wird diese eben dem Maße nach unendlich. Nun aber ist ferner dasselbe natürliche Dasein, das der Einzelpersönlichkeit die Beschränkung gab und wieder aufhob, selbst nicht blos seinem Maß sondern auch seiner Erscheinung und seinen Kräften nach unendlich verschieden;

wenigstens im Verhältniß der persönlichen Kraft des Menschen die sich in diesen Erscheinungen und Kräften bewegen. Der Einzelne steht daher eben vermöge seiner Beschränktheit nie dem ganzen natürlichen Dasein gegenüber, sondern immer nur den einzelnen Momenten desselben. Seine drei großen Lebensgebiete, dem Keime nach in jedem enthalten, erfüllen sich daher in Glauben, Wissen und Arbeit nicht mit dem Dasein der Welt, sondern nur mit einem Theile derselben. Dieser Theil wird in erzeugender That, in Erhaltung und Werden zum Inhalt des Einzelnen; die Verschiedenheit des Natürlichen wird zur Verschiedenheit des Persönlichen in der Person, und das Bewußtsein dieser persönlichen Besonderheit wird zum Individuum. Damit ist die einfache Vielheit der Menschen zu einer, durch das Wesen des Natürlichen bestimmten Vielheit von Individuen geworden. Aber jener Proceß den das Natürliche im Persönlichen erzeugt, bleibt bei dieser Schöpfung der Individualität nicht stehen. An sie reiht sich sofort eine andere Ordnung der Erscheinungen.

Denn jenes Wesen des Natürlichen ist keine bloße Vielheit von Verschiedenheiten, sondern zugleich eine organische Einheit derselben. Es kann daher, die Person und ihr Leben bestimmend, auch nur erzeugen was es selber ist, eine Vertheilung des wirklichen Lebensprocesses in That, Erhaltung und Werden nach seinen eigenen organischen Momenten. Der Mensch der sich in der Idee der Persönlichkeit von der Natur losgelöst hat, kehrt daher in der wirklichen Person zu derselben wieder zurück, und der Organismus ihrer Kräfte und Erscheinungen wird in der Menschheit zur Ordnung der Individuen, die Kraft der Vielheit zu einer organischen Gestalt ihrer Verschiedenheiten, und neben jene erste Kategorie des einzelnen Menschen tritt die zweite, die organisch gegliederte Verschiedenheit der Individuen die menschliche Gesellschaft.

Allein in allen diesen Verschiedenheiten lebt doch dasselbe. Das Gefühl sagt was die Logik beweist und was als ewige Thatsache erscheint — sie sind für einander geschaffen. Die Wissenschaft löst diesen Satz auf; ihr Ergebniß ist daß jeder Einzelne die Bedingung für That, Erhaltung und Werden aller ist, und alle für jeden. Wir nennen dieses, im Wesen der Verschiedenheiten und ihren Ordnungen liegende gegenseitige Bedingtsein, wo es wirklich erscheint, die menschliche Gemeinschaft. Es ist von hohem Werthe diese Gemeinschaft von der Gesellschaft in Begriff, Inhalt und Wort streng zu unterscheiden;

deutsche Klarheit ist ohne Bewältigung der französischen Vermengung in dem Worte société nicht zu erreichen. Gewiß ist aber diese menschliche Gemeinschaft eine Thatsache die über jeden Einzelnen hinausgeht und daher auch von jedem Einzelnen unabhängig ist; aber weil sie als Thatsache besteht, ist sie selbst die Erscheinung einer Kraft, die für alle lebendig auch alle bestimmt und beherrscht. Thut sie das — und es wäre sinnlos das zu bestreiten — so muß sie wieder das sein was in all diesem Verschiedenen der gesellschaftlichen Ordnung das Gleiche ist. Das aber ist das Wesen der Persönlichkeit. Wenn daher das Wesen des Natürlichen durch seine Verschiedenheit die Verschiedenheit des Menschen als Individualitäten und durch seine organische Natur ihre gesellschaftliche Ordnung erzeugt hat, so erzeugt das Wesen des Persönlichen wiederum seine Erscheinung für diese, die Individuen umfassende Ordnung der Gemeinschaft, indem sie jenem Wesen entsprechend, aus jener gesellschaftlichen Vielheit ein Dasein gestaltet das seinerseits die absoluten Momente des Persönlichen besitzt; sie wird in jener geordneten Vielheit ein Ich, einen Willen und eine That erzeugen, und diese Vielheit wird damit selbst wieder Persönlichkeit werden. Diese Persönlichkeit ist eine Einheit, die indem sie jene Momente des Persönlichen enthält, somit als die zur Persönlichkeit erhobene Einheit der Vielheit erscheint. Und diese allgemeine Persönlichkeit wird indem sie aus lauter Einzelnen besteht, ihr wirkliches Leben in Ich, Wille und That mit jener Ordnung der Gesellschaft erfüllen, und damit ihr eigenes höheres wirkliches Leben beginnen.

Es ist uns nun geläufig diese einheitlichen Formen der allgemeinen Persönlichkeit als höhere Formen der wirklichen Persönlichkeit zu bezeichnen. Es ist aber von hohem Werthe und keinesweges wie man leicht glauben könnte blos für die Philosophie sondern eben so sehr für die „praktische" Welt der Nationalökonomie, zu erklären was jene Bezeichnung bedeutet. Eigentlich müßte auch hier eine tiefere Untersuchung vorausgehen. Sie ist an diesem Orte unthunlich. Ihr Resultat aber ist daß alle höheren Formen der Persönlichkeit nicht etwa anders geartet sind als die niederste des Einzelnen, sondern daß ihr Wesen darin besteht, alle einzelnen Momente welche im Selbstbewußtsein, dem Willen und der That liegen, zu selbständigen Kräften und Erscheinungen zu machen, und damit für jedes dieser Momente ein

eigenes Organ zu schaffen, dessen bestimmte Function eben die Erfüllung des Momentes ist, welches dieses Organ vertritt. Wir — jeder einzelne von uns — kann das Selbstbewußtsein nicht vom Entschluß, die Berathung nicht vom Willen, die Thätigkeit nicht vom Wollen, die einzelnen Momente der Thätigkeit nicht von einander klar und bestimmt scheiden; in jedem Acte laufen sie in einander; wir kennen und beherrschen daher ihre Tragweite nicht, oder höchst ungenau, und diese Unbestimmtheit ist eine der großen Ursachen der Unsicherheit der meisten unserer Erfolge. Die höheren Formen der Persönlichkeit dagegen lösen den Menschen gleichsam in seine Momente auf; es ist ihr eigentliches Wesen und die wahre Quelle der Macht mit der sie das Leben erfassen, daß jedes Organ in ihnen selbst wieder zur Persönlichkeit mit eigenem Selbstbewußtsein, Wollen und Thun wird, und sich daher für sich wieder zu einem selbständigen persönlichen Leben entfaltet. Dadurch wird die Einheit so gewaltig, daß sie auf diese Weise auf jedem Punkte mit der ganzen Kraft einer Persönlichkeit eintritt; jede einzelne Aufgabe des Lebens wird für sich eine That, ein Werden, eine Erhaltung; ein großartiges Bild breitet sich aus, und die thätige Kraft die in dem Ganzen liegt wird zur Erhaltung, zur Veredlung jedes Einzelnen der mit Bewußtsein an ihm mitarbeitet. Und darum und dadurch ist die Einheit eben die höhere Form des persönlichen Lebens und ihr Dasein wird eben damit aus einer blos logischen Nothwendigkeit zu einer organischen Bedingung der Entwicklung der Gemeinschaft. Darum wiederum erscheint diese Einheit nicht etwa blos in diesem oder jenem Gebiete des wirklichen Lebens, sondern sie ist in allen vorhanden unter den verschiedensten Namen und Formen; ohne sie ist jeder Theil desselben unvollkommen; nichts kann fertig, nichts vollendet werden ohne sie, und es ist darum vergeblich, auch die Güterlehre ohne sie zu Ende denken und verstehen zu wollen. Die Folge wird dies zeigen.

Aber endlich ist eben deshalb auch diese einheitliche Persönlichkeit nicht etwa eine fertige und ewig gleiche. Auf der Ausbildung der Momente der Persönlichkeit zu lauter selbständigen Organen beruhend, hat sie zuletzt so viele Formen, als es Stadien in dieser Entwicklung der einzelnen Organe und Verständniß ihres Wesens gibt. Die Zahl und Form dieser Einheiten ist eine fast unendliche; es ist ein selbständiges Gebiet der Philosophie sie zu untersuchen, ein Gebiet welches

als Ganzes noch gar nicht, in seinen einzelnen Theilen nur sehr unvollkommen betreten ist. Und doch scheiden sich darin sofort drei große Kategorien die wir bestimmen müssen, weil sie auch für die Güterlehre von entscheidender Bedeutung sind, und wir sie daher in ihr naturgemäß wiederfinden werden.

Diese drei Kategorien sind aber nicht etwa Anordnungen, sondern sie entstehen in der Kraft selbst, welche die Einheit schafft. Die erste Kraft ist die natürliche; aus ihr gehen die natürlichen Einheiten der Ehe, Familie, des Geschlechtes, der Stammesgenossenschaft, des Volkes hervor. Sie sind die ersten und absoluten Formen der allgemeinen Persönlichkeit; aber nur durch das natürliche Moment erzeugt, sind sie in der selbständigen Entwicklung der Organismen für Ich, Wille und That höchst unvollkommen, und für den Einzelnen zufällig und unfrei. Erst die zweite Form oder Kategorie der einheitlichen Persönlichkeit nimmt das freie Element der persönlichen Selbstbestimmung in sich auf und schafft die Einheit durch den Willen des Einzelnen. Hier sind nun gerade vermöge der freien Selbstbestimmung unendlich viele Formen möglich; aber das Lebensprincip Aller ist doch der wieder zum gemeinsamen Wollen erhobene Zweck der Einzelnen, und die daraus entstehende Einheit der Vielheit nennen wir daher mit dem allgemeinsten Namen die Vereinigung, den Verein. Nun liegen alle menschlichen Zwecke innerhalb der Kategorien des Glaubens, des Wissens und der Arbeit; alle Vereinigungen sind daher im allgemeinsten Sinne Vereine entweder für die einheitliche Gestaltung des Gottesbewußtseins, oder der Erkenntniß, oder der wirklichen Arbeit des Güterlebens, und es mag gestattet sein, die letzteren schon hier als die beiden Kategorien der Unternehmer und der Erwerbsgesellschaften zu bezeichnen, um den Anknüpfungspunkt an unser eigentliches Gebiet festzuhalten. Aber alle diese Vereinigungen, durch einen gemeinsamen Zweck entstanden, sind auf diesen beschränkt und enden mit seiner Erfüllung. Dennoch bleibt die Einheit an sich eine absolute Bedingung jeder Entwicklung. Sie kann und darf daher nicht von jenem zufälligen begrenzten Zwecke abhängig sein; sie muß durch sich selbst zur Geltung gelangen. Und das vermag sie. Sie ist neben Familie und Vereinigung durch sich selbst da, ohne auf beide zu warten; sie ist damit ihr eigener Grund; und so ist sie selber eine selbständige Persönlichkeit, die eben darum in sich wieder ihren Organismus im eigenen

Ich, eigenen Willen und eigener That erzeugt. Nur ist auch sie eine werdende. Sie beginnt wie alles wirkliche bei dem natürlichen Elemente des Oertlichen und Räumlichen, und hier heißt sie die Gemeinde; an dem wirthschaftlichen Elemente wird sie zur Körperschaft; übergehen wir die Zwischenglieder der Verbände und Genossenschaften, so entsteht die höhere Form durch das Hinzutreten des persönlichen Elements der Gemeinschaft zu dem natürlichen im Lande und der Landschaft, bis sie sich über beide erhebt und sich durch sich selber in absoluter Selbstbestimmung zur höchsten Form der allgemeinen Persönlichkeit erhebt im Staate, in welchem das Ich im selbstherrlichen Staatsoberhaupt, der Wille in den gesetzgebenden und verordnenden Organen, und die That in den Grundformen der vollziehenden Gewalt, in Regierung und Selbstverwaltung selbständig und mit Competenz und Zuständigkeit für das objective, in Verantwortlichkeit und Haftung für das subjective Element streng und doch organisch geordnet erscheinen. So entfaltet sich mit dem organischen Staatsbegriff die höchste Gestaltung der persönlichen Einheit im Staate; sie ist es daher auch welche nicht blos alle anderen Formen der Einheit, sondern das ganze persönliche Leben bestimmend und wieder bestimmt in sich aufnimmt; der Staat ist nicht blos ein persönlicher Organismus, sondern er ist zugleich das einheitliche aber auch das wirkliche Gesammtleben; er ist die Einheit der Formation und der Vereinigungen, er ist die Einheit in der sich das Individuum und die Gesellschaft bewegen, er ist die einheitliche Gestaltung der Religion, der wissenschaftlichen Arbeit und mithin auch des Güterlebens, und darum sagen wir schon hier, daß durch den Staat aus der Volkswirthschaft die Staatswirthschaft wird — den Punkt bezeichnend wo die Wissenschaft des Güterlebens ihre innige Verbindung mit der Wissenschaft vom Staate sucht und findet. Die Zurückführung nun dieser gewaltigen einheitlichen Organisation aller Momente des persönlichen Lebens vom abstractesten Begriffe bis zur letzten Gestalt der, aus jener Einheit entspringenden Thätigkeit des persönlichen Staates auf die organischen Kräfte welche wir als Begriffe bezeichnen, und auf die Thatsachen welche aus der Wechselwirkung dieser Kräfte entstehen, nennen wir die Staatswissenschaft; und in dieser Staatswissenschaft ist daher das Güterleben dasjenige Gebiet, in welchem die natürlichen Bedingungen des Lebens sowohl des Einzelnen

als der Gemeinschaft und des Staates durch die arbeitende Kraft der Persönlichkeit in Erzeugung, Verzehrung und Wiedererzeugung nach ihren selbständigen Gesetzen leben und wirken.

Das nun ist die organische Grundlage des Güterlebens. Sein großes Correlat aber ist das Recht und seine Entwicklung.

Das Recht und das Rechtsleben.

(Begriff und Function des Rechts.)

Daß Recht und Rechtsleben der Staatswissenschaft angehören, wird Niemand bezweifeln; daß ohne sie das Güterleben unverständlich, und sie selbst ohne das Güterleben unbegriffen bleiben, ist noch von wenigen erkannt. Das erste mag den formellen Anlaß zum Eingehen auf beide geben, aber das zweite erscheint als die Nothwendigkeit, sie an die Spitze wenigstens eines Theiles der Volkswirthschaftslehre zu stellen. Nach hundert Jahren wird man nicht begreifen wie man so lange nicht begriffen hat daß, wenn das Princip des Rechtes im Wesen der Persönlichkeit liegt, der Inhalt wenigstens des bürgerlichen Rechtes die Nationalökonomie sein muß.

Begriff und Princip *alles* Rechtes sind nun einfache Consequenzen des Begriffes und Inhaltes des wirklichen Lebens. Aber das Recht ist *nicht* durch den Begriff der Persönlichkeit an sich gegeben; es *gibt kein Recht* weder für die Persönlichkeit an sich, noch für die einzelne Person für sich gedacht, noch für das Verhältniß der Persönlichkeit zu Glauben, Wissen und Arbeit. Recht und Rechtsleben *können* erst da entstehen, wo die einzelne Person mit ihrem *wirklichen Leben zum Gegenstand des thätigen Willens der andern* Person wird. Und hier ist es, wo das Recht als eine streng logische Consequenz des Wesens der Person und ihres wirklichen Lebens neben dem Inhalt der bisherigen auftritt.

Denn der Unterschied der Person von der Persönlichkeit bestand eben darin, daß die Person die einzelne in der Wirklichkeit erscheinende Persönlichkeit ist. Sie ist daher zunächst und äußerlich für den andern, was sie ihrer Wirklichkeit nach ist, ein *Gegenstand* seines Willens und seiner That. Allein sie ist zugleich innerlich, ihrem Wesen nach ein absolut selbstbestimmtes Leben; sie ist eben dadurch der Gegensatz zur Natur, und ihre Bestimmung ist es, das Natürliche und Aeußer-

liche zu ihrem Inhalt zu machen. So wie daher die Mehrheit entsteht, und diese Mehrheit vermöge des Wesens der Gemeinschaft sich gegenseitig in ihren höchsten Aufgaben bedingt, tritt der Einzelne dem andern Einzelnen gleichzeitig in zweifacher Weise entgegen. Jeder Einzelne ist für den andern zuerst Object seiner That wie jedes natürliche Dasein. Es ist aber zugleich Subject, und als solches die volle Selbstbestimmung seiner selbst. Das Verhalten zur an sich freien That des Andern erscheint daher zuerst als ein Widerspruch beider Momente. Das erste unterwirft Jeden dem Andern als wäre er ein natürliches Dasein; das zweite stellt ihn vermöge seines persönlichen Wesens über jede äußerlich erscheinende That. Dieser Widerspruch, der ungelöst zur physischen Gewalt, zur Selbsthilfe, zum bellum omnium und zuletzt zur Sclaverei des Einen durch den Andern wird, löst sich durch das höchste Lebensprincip, daß die wirkliche Erscheinung, die Person, für jede That als Ausdruck des höheren Wesens der Persönlichkeit anerkannt werde. Denn dieses höhere Wesen, die Verwirklichung der Selbstbestimmung zur wirklichen Vollendung des Ich war dieselbe Kraft, welche auch die That gegen den Andern als Object erzeugte, aber eben diese That wird durch den eignen Grund unmöglich, weil sie sonst an dem Andern den sie gleichfalls als Persönlichkeit in seiner Person anerkennt, ihr eigenes Lebensprincip negirt. Wenn sie das dennoch thut und damit zu einer That wird die keine That ist, heißt sie die Unthat. Es ist nicht möglich, die tiefste Begründung des Wesens der Verletzung der einen Person durch die That der anderen klarer und durchschlagender auszusprechen, und einen organischen absoluten Widerspruch bestimmter zum Bewußtsein zu bringen als mit diesem Einen Worte. Die That kann daher, wenn sie nicht Unthat sein will, die Person nicht als natürliches Object für sich setzen. Die Person ist als Persönlichkeit für den thätig werdenden Willen des Andern absolut unverletzlich; diese Unverletzlichkeit umfaßt das ganze Leben der Person; sie ist die absolute Consequenz des in ihr lebendigen und wirklich gewordenen Wesens der Persönlichkeit; und diese Heiligkeit der einen Person und ihres wirklichen also gegenständlich gewordenen Lebens für die wirkliche That der andern ist das Recht.

Das Recht ist daher da in dem Augenblick, in welchem eine Person für die andere ein Gegenstand wird. Es ist seinem ersten Princip nach

absolut negativ. Es ist die selbständig gedachte **Grenze** zwischen den Personen, für jedes einzelne Moment ihres wirklichen Lebens geltend. Es kann daher auch nur da für die Personen ein Recht geben, wo das Leben derselben das Natürliche in sich aufnehmend, selbst gegenständlich wird. Da wo das Leben zwar Inhalt der Person aber nicht äußere Wirklichkeit ist, im Glauben und im Denken, gibt es daher **kein** Recht; und selbst da wo die äußere Entwicklung der Person nicht als Gegenstand der That erscheint, sondern nur in ihrer inneren Beziehung zum persönlichen Wesen derselben auftritt — wie etwa in dem Genuß am Besitze, oder ähnlich — ist gleichfalls als Begriff des Rechts undenkbar. Aber wo immer derselbe erscheint, ist er der Ausdruck der Idee aller Persönlichkeit selbst gegenüber der höchsten Kraft welche auf sie einwirken kann, der persönlichen Kraft des Andern. In dem Augenblicke daher, wo die That zur Unthat wird, wird sie auch zum **Unrecht**; das Unrecht ist aber nicht blos die Verletzung des wirklichen Lebens der Person, sondern in derselben die Negation der Idee der Persönlichkeit, und wird damit zum **Verbrechen**; das Recht des Verbrechens ist die **Strafe**. Die Thätigkeit aber welche nur das innere Leben der Person durch die geistige Kraft der andern ihrer Freiheit oder Entwicklung beraubt ist die Gestalt der Unthat, welche wir als äußerliche Erscheinung die **Unsittlichkeit**, als innere Negation der höheren Bestimmung die **Sünde** nennen. Dem Rechtsleben jedoch gehören beide nicht an; sein Gebiet bleibt die äußere Lebenssphäre der Persönlichkeit.

Der Inhalt des Rechts. Die Rechtsbildung und die Elemente des Rechtssystems.

Aus diesem rein negativen Inhalt des Rechtsbegriffes entsteht nun der **positive**, wieder nicht etwa durch den Rechtsbegriff, sondern durch die Entwicklung der Kräfte welche ihn selber erzeugt haben. Es ist gesagt worden daß der Begriff der Gemeinschaft das Bedingtsein des Einen durch den Andern enthalte. Bedingen heißt ein Moment an dem Andern sein. Ein Moment sein heißt Einssein für einen bestimmten Inhalt des Lebens. So entstand eben die Einheit der allgemeinen Persönlichkeiten in ihrer Form. Allein in dieser Einheit erhält sich der Begriff und mit ihm die Kraft der Einzelpersönlichkeit; obgleich diese zum Momente an der andern geworden ist, wie etwa

wenn sie ihr mit ihrer Arbeit für ihre Zwecke dient oder anders, bleibt sie doch ewig eine selbstbestimmte Persönlichkeit; in der Berührung mit der andern müssen daher Beide dennoch selbständig bleiben, und mithin aus jener Verschmelzung der beiden Lebenssphären wieder die eigene wiederherstellen. In diesem Sinne nennen wir jede Person in der Vielheit ein Rechtssubject, und sagen daß keine Einheit oder Gemeinschaft einer Person die Qualität eines „Rechtssubjects" nehmen kann. Mithin muß auf jedem Punkte, auf welchem das Wesen der Persönlichkeit und ihres wirklichen Werdens und Lebens jenen Uebergang der Momente der wirklichen Person in die Gemeinschaft oder Einheit mit anderen erzeugt, ein Proceß stattfinden, der die principielle Selbständigkeit jeder einzelnen Person wiedererzeugt. Das geschieht, indem auf jedem Punkte der Verschmelzung die Grenze des wirklichen Lebens für jede einzelne Person wiedergefunden wird. Ist sie gefunden, so ist mit ihr eben jenes „Recht" für dieselbe gegeben. Der Proceß nun, der auf diese Weise in der Gemeinschaft jene Selbständigkeit und damit das Recht wiederfindet, ist der Proceß der Rechtsbildung. Die Rechtsbildung entsteht daher nicht aus dem Recht, sondern aus den Factoren und Consequenzen welche es durch die Vereinigung der persönlichen Lebenssphären als Grenze der Selbständigkeit zweifelhaft machen. Wenn mithin diese Factoren und Bewegungen, das ist also die Kräfte welche die Vereinigung der Einzelnen erzeugen, selbst wieder als organische erscheinen, so werden wir mit gutem Grunde von einer organischen Rechtsbildung reden. Und ergibt es sich, daß diese Kräfte selbst ein System sind, so folgt, daß das System dieser wirkenden Kräfte zum System des Rechts wird. Das Recht als solches kann daher kein System haben.

Sagen wir nun daß, da das Recht die Grenze der persönlichen wirklichen Selbstbestimmung gegenüber dem thätigen Willen des Andern ist, diese Selbstbestimmung die wir also das wirkliche Leben genannt haben der Inhalt jener Grenze sei, so sagen wir damit daß jetzt der Begriff des an sich rein negativen Rechts seinen positiven Inhalt empfangen habe — der, beiläufig, natürlich von dem „geltenden" Recht sehr verschieden sein kann. Dieser positive Inhalt des Rechts aber, das ist also das wirkliche Leben der Person insofern es mit der anderen in ein gegenseitig bedingendes Verhältniß tritt, ist ein organisches System. Es folgt daher der oberste Grundsatz für das was

wir das System des Rechts nennen, daß das System des wirklichen Lebens das einzige System des Rechts ist. Und erst damit ist die Basis der Rechtswissenschaft gewonnen.

Denn jetzt brauchen wir nur einfach zurückzugreifen auf das Frühere, um in den Kategorien des wirklichen Lebens der Mehrheit die großen, und in der Auflösung der ersteren auch die untergeordneten Kategorien des Rechtssystems zu finden.

Dieses beruht nun naturgemäß darauf, daß das wirkliche Leben auch in der Gemeinschaft aus einzelnen selbständigen Erscheinungen besteht, welche wir als Erscheinungen der persönlichen zusammenwirwirkenden Lebenskräfte als Lebensverhältnisse und Lebensbegriffe bezeichnen. Insofern nun irgend ein solches Lebensverhältniß einer Person zum Object des thätigen Willens einer anderen wird, erzeugt dasselbe sofort seine Grenze zwischen Beiden, und damit sein Recht. Das Recht nun setzt das Lebensverhältniß als unverletzliches Object für die That des anderen; um das zu können genügt nicht mehr der einfache Begriff des Rechtes, sondern das Recht muß eben das Lebensverhältniß um der Grenze willen, die es ja setzen soll, genau kennen und verstehen; die Bildung des Rechts wird daher zur genauen Kenntniß, ja zum höheren Verständniß des Lebens selber; in ihm faßt sich jedes Verhältniß als ein festes, mit seiner unverletzbaren Grenze versehenes Ganze zusammen als absolute Voraussetzung für die Bestimmung der Rechtsgrenze, und so entsteht das was der Ausgangspunkt für die Entstehung der Rechtswissenschaft aus dem Rechtsprincip bildet: jedes Lebensverhältniß wird für die Bildung seines Rechts zum Rechtsbegriff, und das System der Lebensverhältnisse ist daher jetzt das System der wirklichen Rechtsbegriffe geworden.

Nun zeigten wir, daß da, wo aus der Einzelheit die Vielheit entsteht, sich zwei große Grundformen des gegenseitigen Bewußtseins des persönlichen Lebens, das ist also der Lebensverhältnisse, ergeben. Wir haben sie die Gemeinschaft und die Einheit genannt. Die Gemeinschaft beruht auf der Gemeinschaft der in Wille und That erscheinenden Zwecke für die einzelnen Personen und ihr wirkliches Leben, die Einheit auf dem absoluten Wesen der Persönlichkeit, das sich in derselben durch eigene Kraft verwirklicht. Die Lebensverhältnisse und Lebensbegriffe erscheinen daher principiell als doppeltgeartet.

Da wo die Vereinigung entsteht, wird die gemeinschaftliche Gestaltung des Personenlebens auf dem bestimmten Zwecke beruhen, den die Einzelnen sich selber setzen. Die Grenze des einen gegenüber dem anderen empfängt daher Maß und Form durch den Einzelwillen, der die Berührung mit dem anderen erzeugt; das Recht ist die Grenze des Willens des Einzelnen, dessen Inhalt, wenn der einzelne Wille ihn nicht formulirt hat, durch das Wesen des Zweckes gefunden werden muß, aus dem die Gemeinschaft selbst hervorging. Die Gesammtheit aller Lebensverhältnisse, die sich daraus in tausendfachen Formen ergeben und von denen jede Form die wahre Grenze der persönlichen Selbständigkeit in jedem einzelnen Falle wieder aus tausend Gründen fraglich macht, pflegen wir als den bürgerlichen Verkehr zusammenzufassen; die Gesammtheit der Rechtsbegriffe daher, welche das Recht für alle Verkehrsbewegungen der Einzelnen untereinander und in denselben die Selbständigkeit der einzelnen Person gegenüber dem anderen Einzelnen als Rechtsgrenze sucht und findet, indem es jedes Verkehrsverhältniß als Rechtsbegriff formulirt, ist das bürgerliche Recht. Wo dagegen der Einzelne nicht vermöge eines durch seinen Willen gesetzten Zweckes, sondern vermöge des höheren Wesens der Persönlichkeit, dessen Erscheinung er als Einzelner ist, mit anderen Einzelnen zur Einheit wird, da entstehen andere Lebensverhältnisse. Diese nun entfalten in den verschiedensten Formen stets die Bedingungen und Ordnungen, unter welchen der Einzelne als Moment jener Einheit lebt; allein auch in dieser Einheit bleibt er selbstbestimmte Persönlichkeit; die Verschmelzung zur Einheit, die Identität des Einzelnen in Ich, Wille und That mit der allgemeinen Persönlichkeit hat mithin ihre Grenze; die Selbstthätigkeit des Einzelnen wird ihrerseits nur mitarbeitendes Moment an der Selbstbestimmung der allgemeinen Persönlichkeit, und die Gesammtheit der Rechtsbegriffe für diese Lebensverhältnisse der persönlichen Einheit bildet im organischen Unterschiede vom bürgerlichen Rechte das öffentliche Recht, das wir nach seinem Hauptgebiet auch wohl das Staatsrecht nennen.

Das Recht als Princip der Freiheit.

Und jetzt, auf diesem Punkte angelangt ist es nothwendig, nicht blos für das persönliche Leben überhaupt, sondern namentlich auch für

das Güterleben das zu bezeichnen, was wir neben der negativen und der positiven Entwicklung des Rechts seine höhere ethische Function nennen müssen.

In der That nämlich ist jede Gemeinschaft und jede Einheit der Persönlichkeiten nicht blos eine organische Nothwendigkeit, sondern einmal vorhanden wird sie auch zu einer Kraft, die wir in ihrem Verhältniß zu dem Einzelnen eine Macht nennen. Das natürliche Wesen jeder Macht aber ist es, den Momenten aus welchen sie besteht, ihre Selbständigkeit zu nehmen und sie mit allen ihren Kräften in sich selbst aufgehen zu lassen. Dieses natürliche Wesen wird nun in der Einheit der Personen zu einem persönlichen. Das Wesen der Persönlichkeit besteht darin, einen Organismus von Ich, Wille und That zu bilden. Jede persönliche Einheit ist daher, da sie selbst Persönlichkeit ist, ein solcher Organismus; Ich, Wille und That empfangen in ihr ihre eigenen Organe, deren höchste und am weitesten ausgebildete Gestalt uns die Staatslehre als im Staate vorhanden nachweist. Sowie aber diese Organe thätig werden, so streben sie in allen Formen der persönlichen Einheit vermöge der in ihnen wohnenden Macht ihrer Elemente, die einzelnen Persönlichkeiten sich unbedingt zu unterwerfen. Dieser Proceß der Unterwerfung wird nun zugleich in allen drei Gebieten des wirklichen Lebens, in Glauben, Wissen und Arbeit thätig, und der Zustand, der daraus hervorgeht, heißt als Negation ihrer persönlichen Selbständigkeit die Unfreiheit. Jede Macht ist daher geneigt, Unfreiheit zu erzeugen, und jede Gestalt in der Bewegung des Glaubens, des Gedankens und der wirklichen Arbeit hat ihre Unfreiheit. Diesem Entwicklungsprocesse der Macht tritt nun das Recht entgegen. Das Recht ist es, welches die Grenze für jene nicht etwa bloß als eine äußere Unverletzlichkeit des einen durch den andern setzt, und nicht blos deshalb, weil der Einzelne das Recht will und weil es als Gesetz Geltung hat, sondern weil eben jener Unfreiheit gegenüber das Recht die Idee der Persönlichkeit auch gegenüber der Macht aufrecht hält, welche doch selbst aus jener Idee als Einheit der Persönlichkeiten hervorging. Gerade da, wo die größere Macht die geringere bewältigt, tritt die Idee des Rechts als der Schutz der gefährdeten Selbstbestimmung ein; zum Rechte flüchtet sich was machtlos ist; und das tiefste Bewußtsein des Menschen sagt ihm, daß jede Macht da gefährdet ist, wo sie dem

Rechte entgegentritt, denn die Vergewaltigung des Rechts ist die Gewalt gegen die eigenste Basis der Macht selbst, die ja als Erscheinung des lebendigen Wesens der Persönlichkeit aus derselben Quelle entspringt wie das Recht. Das Recht ist daher die Mutter der Freiheit; und die große Idee der Freiheit, die Erhalterin der individuellen Selbstbestimmung auch innerhalb der höchsten Macht der Einheit fordert ihre Geltung nicht blos für die Religion und die Wissenschaft, sondern auch für das Güterleben. Darum reden wir von einem „Rechte auf Freiheit", und sagen dieses Recht sei ein „angebornes"; darum strebt jedes Volk nach der Entwicklung seines Rechts und hält an ihm mit aller Festigkeit seines Charakters selbst da wo es unzweckmäßig erscheint; und darum besteht der Werth den das Recht hat, eben in dem Werth aller Individualität im menschlichen Leben überhaupt. Denn weil ohne die erstere keine Vollendung des letzteren möglich ist, so wird eben dadurch das Recht zur Bedingung aller persönlichen Entwicklung in allen Gebieten des Lebens. Ich kann vielleicht die Idee der Persönlichkeit und alle ihre organischen Formen zu Ende denken ohne das Recht, aber das wirkliche Leben desselben nicht. Ich kann mir die großen Einheiten des Menschen in Religion, wissenschaftlicher Bildung und wirthschaftlichen Arbeiten in glänzenden Bildern ausmalen, ich kann von Glaube und Liebe, von Philosophie und Wissenschaft, von Capital und Reichthum herrliche Worte reden, aber ohne die Idee des Rechts, welche die Verwirklichung dieser Ideale nicht mehr in der Einheit sondern in der freien Selbständigkeit des Individiums sucht, werde ich statt des unendlichen Werdens der Menschheit eine todte Gestalt, ein ewiges Einerlei finden. Alle organische Nothwendigkeit der Einheit bedroht diese letzte Quelle alles Lebens, die freie Persönlichkeit; die Macht der Einheiten bewältigt sie; aber das Recht weiß sie wieder zu erzeugen. Das ist seine ethische Function, wir bezeichnen sie am bestimmtesten wenn wir sagen, das Recht sei die erste Grundlage der Freiheit, und die Freiheit sei für jedes Gebiet, für jeden Besitz, für jede Arbeit der werdenden Persönlichkeit das höchste Rechtsprincip des Lebens. Darum liegen in Recht und Freiheit die Kraft des Glaubens an eine „göttliche" Gerechtigkeit, die Unermüdlichkeit der Arbeit der Rechtswissenschaft, die Achtung vor Rechtssinn und Rechtspflege, und zuletzt auch die wirthschaftliche Möglichkeit für Dauer und Blüthe aller Vereinigungen und Einheiten, deren Ziel und

wahre Kraft eben das capitalbildende Individuum ist, dem das Recht auch die wirthschaftliche Freiheit zu schützen weiß. Und deshalb können wir auch wirthschaftliche Ordnungen ohne das Recht nicht zu Ende denken; das Leben hat sie nie geschieden; sehen wir jetzt wie auch die Wissenschaft sie als Glieder Eines Gedankens zu erkennen weiß!

Fassen wir nun das Gesammtleben als einen einheitlichen, und nunmehr durch das Recht zugleich freien Organismus des persönlichen Werdens auf, so entsteht uns der Begriff des wirklichen Ethos oder der Gesittung, in der ein Gebiet, die Gesittung der Güterwelt, unsere specielle Aufgabe bildet.

Der Begriff der Gesittung.

Es wird nicht unsere Aufgabe sein hier von dem genauer zu reden was man landläufig unter Gesittung (zu deutsch: Civilisation) zu verstehen oder sich vorzustellen pflegt. Auch wird es uns nicht viel fördern die Gesittung etwa als das „thätige Ethos" oder ähnlich zu bezeichnen. Dennoch bleibt dieser Begriff der Schlußpunkt der Lehre vom wirklichen Leben der Persönlichkeit, und in ihm findet die Wissenschaft des Güterlebens doch zuletzt ihre höhere Einheit mit allem, was wir unter dem organischen Lebensbegriff zusammenfassen. Darum dürfen wir ihn zugleich als den Uebergang zum Folgenden, als den höchsten und letzten Gesichtspunkt hier aufstellen, der dem Leben der wirthschaftlichen Welt seine Stelle im Werden und Wirken der Persönlichkeit anweist.

Die Gesittung nämlich ist nunmehr als Einheit aller Momente die bisher sich entwickelt haben nicht blos die formale Gesammtheit derselben, sondern das in jeder Persönlichkeit zur Erkenntniß und wirkenden Kraft gelangende Bewußtsein davon, daß die That, die Erhaltung und das Werden in den drei großen Gebieten des thätigen Lebens, dem Glauben, Denken und Arbeiten, in Religion, Wissenschaft und Gut sich gegenseitig erfüllen und bedingen; daß keines dieser Gebiete ohne das andere sich entwickeln, keines zurückgehen kann ohne das andere mit hinabzuziehen, und kein wahrer Fortschritt des einen denkbar ist, ohne daß die anderen daran theilnehmen. Die Gesittung, als die thätige Gesammtidee der Persönlichkeit, ist eben darum nicht abhängig davon ob der Einzelne, ja nicht einmal davon ob die Einheit der Persönlichkeiten sie erkennt oder will. Sie lebt vielmehr ihr eigenes Leben. In dieses Leben nimmt sie das Recht als den ewigen

Schutz der Individualität und ihrer Entwicklung auf, denn sie vollendet sich selber erst in dem Maße in welchem das Gesammtmaß ihres eigenen höchsten Inhaltes, ihrer Güter und ihrer Kraft zum Inhalt der Individualität und ihrer freien Selbstbestimmung wird, weil sie erst in der Individualität die Quelle des eigenen unendlichen Werdens findet. Sie hat daher ihre Gesetze, und diese Gesetze bestehen in der organischen Gewalt welche die drei Gebiete des Lebens über einander ausüben, und die That, die Erhaltung und das Werden des einen zur Gestalt, zur Ordnung und zum Fort- oder Rückschritt der beiden andern machen. Sie hat ihren Zustand als den zur Thatsache gewordenen Einfluß den das Glauben auf das Wissen, das Wissen auf das Glauben, die Arbeit auf beide und beide auf die Arbeit haben; und in diesem Sinne sagen wir, daß jeder gegebene Moment in der Geschichte der Welt ein Zustand ihrer Gesittung sei, obwohl wir uns sagen müssen daß selbst die höchste menschliche Kraft unendlich davon entfernt ist, einen solchen Zustand auch nur als einfache, geschweige denn als eine organische, das ist in ihrem ursachlichen Zusammenhange erkannte und verstandene Thatsache ganz zu überblicken und zu begreifen; wir ehren den Versuch, wir folgen dem Gebot ihn ewig aufs neue zu wiederholen, aber wir wissen daß es keinem Sterblichen gegeben sein kann mehr als ein Blatt von diesem Baume der höchsten irdischen Erkenntniß zu pflücken! Sie hat ihre Geschichte, in der wir die Gesetze des Lebens der Persönlichkeit mit der Verschiedenheit der Kräfte der Natur und mit der Besonderheit der individuellen Kräfte ringen sehen, bald in Harmonie, bald in tödtlichem Gegensatze, ganze Welttheile mit den Gräbern der in ihrem Kampfe vernichteten Völker bedeckend, andere Welttheile zu neuem Leben erweckend, allgewaltig im Ganzen aber tausendmal unterliegend im Einzelnen, die ewige Arbeit des Werdens jener zweiten Schöpfung, die wir als Zustand der Gesittung für einen Augenblick in unserer Anschauung fixiren, um dann zu ihren nie ruhenden, elementaren Kräften und ihren Erscheinungen zurückzukehren. Sie ist das, was wir von dem Leben der Gottheit wissen, das sich über ihre natürliche Welt erhoben hat und sich selber in ihrem geistigen Werden und seinem nie gemessenen Reichthum gestaltet. Wer vermöchte auch mit dem kühnsten Blicke die Tiefe zu ermessen, die sich uns hier öffnet! Aber jene Gesittung hat auch ihr System; und das ist der Punkt auf welchem sie der

Art und dem Maße der menschlichen Kraft näher tritt; denn wenn dies System auch an und für sich kein Ziel ist, so ist es doch der Weg auf welchem wir das Ziel erstreben müssen, so weit der Gedanke reichen mag. Dies System entsteht, indem wir jedes jener drei Gebiete für sich in die Gesammtheit aller seiner einzelnen organischen, sich gegenseitig bedingenden Glieder auflösen, und zwar wiederum mit zweifacher Aufgabe. Zuerst will das System ihren formalen Zusammenhang erkennen, wie die Chemie das Natürliche, die Anatomie den menschlichen Körper auseinanderlegt, jedes Glied, jeden Theil mit seinem Namen und seiner Function bezeichnend, und wohl wissend daß ohne diese Auflösung in diese Theile und zuerst in ihren mechanischen Zusammenhang und dann in ihr organisches Bedingtsein jedes tiefere Verständniß des Ganzen doch nur bei dem unklaren Gefühl, der unfertigen Vorstellung, der verwirrenden Vieldeutigkeit der Worte stehen bleibt. Und sollte denn die Nationalökonomie nicht endlich auch einmal auf das Recht Anspruch machen dürfen, so viel von ihrem System zu fordern und in ihm zu leisten wie jene technischen Wissenschaften? Aber gerade sie darf bei diesem formalen Zusammenhang, dem formalen System, nicht stehen bleiben. Jeder ihrer Theile lebt, das heißt jeder derselben ist die organische Erscheinung einer Kraft welche zuletzt immer dieselbe ist. Die Gesetze dieser in jedem Theile erscheinenden Kraft sind daher in Wahrheit selbst nur wieder Erscheinungen derselben letzten Kraft, des Werdens der Idee der Persönlichkeit, die gleichmäßig das ganze Leben derselben zur Gesittung macht. So ist das System der Wissenschaft in der That die in ihrer organischen Thätigkeit erkannte Gesittung; und das ist die wahre Gewalt, die es über uns ausübt. Das was daher jenes formale System zum organischen, die Kenntniß des ersteren zur Wissenschaft des letzteren macht, ist das Auffinden des lebendigen Verhältnisses zwischen jener höchsten Idee der Persönlichkeit und dem Lebensproceß in jedem Theile des formalen Systems, oder das Erkennen des Processes, in welchem die formale Bewegung und Entwicklung innerhalb jener Theile doch zuletzt nur zum Dienst und Ausdruck, zur Grundlage und zugleich zur einzelnen Erfüllung des höchsten Gesetzes alles Lebens wird.

Und dies nun soll für jenes dritte Gebiet der Verwirklichung der Idee der Persönlichkeit, für die Welt der Güter, versucht werden.

Die Volkswirthschaftslehre.

Die Elemente derselben.

Die Volkswirthschaftslehre ist demnach der Name für denjenigen Theil der Lehre vom wirklichen Leben der Persönlichkeit, in welchem dieselbe in That, Erhaltung und Werden das natürliche Dasein dem das Ich erfüllenden, durch die Selbstbestimmung des Willens gesetzten und durch die Kraft der Persönlichkeit verwirklichten Zwecke derselben unterwirft, und damit in den Erscheinungen der natürlichen Welt ein persönliches Leben erzeugt. Für diese Auffassung ist der Name an sich gleichgiltig, ob man Nationalökonomie, Güterlehre, Lehre vom Reichthum oder anders sagt. Das Wesen der Sache bleibt das Verständniß davon, daß es sich um ein selbständiges, der Erscheinung der natürlichen Kräfte zugewendetes Lebensgebiet der Persönlichkeit handelt.

In diesem Gebiete des Lebens nennen wir nun die Momente in denen sich die Entwicklung desselben überhaupt vollzieht, die Production, Consumtion und Reproduction, und das natürliche Dasein das dem Processe der in diese drei Momente aufgelösten That unterliegt und die persönliche Bestimmung zu seinem Inhalt empfangen hat, das Gut. Das natürliche Dasein als Gut ist daher nicht mehr ein Object, sondern ein Ausdruck des Lebens der Persönlichkeit, und dies Verhältniß zu derselben für sich gesetzt, das persönliche Moment im Gute selbständig gedacht, ist der Werth, der die Bildung des Gutes mit seinem Werthgesetze bestimmend, das Gut zum Capital macht. Im Capital ist das Gut daher zu einer persönlichen Kraft geworden; das Natürliche ist Theil der Persönlichkeit, die arbeitende That löst sich von derselben ab; sie wird Gegenstand ihrer selbst und zugleich das Maß der Kraft mit der sie die natürliche Welt ihren Zwecken dienstbar macht, und in diesem Sinne ist das Capital zum Reichthum geworden. Der Reichthum ist daher das Maß und die Gestalt, mit welcher das Leben der Persönlichkeit die natürlichen Bedingungen seiner Entwicklung gefunden hat; in ihm ist die allgemeine Idee derselben zunächst für die natürlichen Thatsachen verwirklicht; die natürlichen Bedingungen der persönlichen Welt sind nicht mehr Gegenstand

sondern Inhalt derselben; die Gesittung hat ihre materiellen Voraussetzungen durch die thätige Selbstbestimmung gefunden, der Capitalsreichthum reicht der Arbeit des Gottesbewußtseins und des Gedankens seine mächtige Hand; er bedingt sie wie sie ihn bedingen, und die Gesetze nach welchen das Capital sich bildet werden damit als Elemente der Entwicklung, der Gesittung überhaupt, für sich gedacht zur wirthschaftlichen Gesittung. Das ist der erste, naturgemäße Theil des Gebietes der Güterwelt.

Es ist wohl richtig, diesen ersten Theil das Güterleben an sich zu nennen; denn noch ist keine wirkliche Persönlichkeit aufgetreten, und noch hat keine Verschiedenheit der natürlichen Dinge den Momenten der Production, Consumtion und Reproduction ihre Besonderheit aufgeprägt. Diese Wirklichkeit nun bildet sich für die Persönlichkeit in der Individualität, für das Natürliche in den begrenzten und bestimmten Gütern, und so wie eine Individualität und bestimmtes Capital einander gegenübertreten, beginnt ein neuer Proceß welcher in Individualität und Capital die großen Factoren des persönlichen Lebens zur Arbeit im Namen der wirklichen Güterwelt und ihrer durch sie werdenden Gesittung aufruft. Diesen zweiten Proceß nennen wir im klaren Unterschiede von dem Leben der Güter an sich das wirkliche Güterleben; die Gesammtheit seines Inhalts bildet den zweiten Theil der Güterlehre.

Dieser zweite Theil ist nun kein in sich einfacher und gleichartiger. In ihm treten zuerst die Kategorien des wirklichen Lebens der Persönlichkeit aus ihrer Abstraction in die wirkliche Welt der Arbeit und der Güter hinüber, und entwickeln neue Gestalten der Momente der Production, Consumtion und Reproduction je für sich; zugleich nimmt der Begriff der Begrenzung des Capitals die Besonderheit der natürlichen Kräfte und Erscheinungen in sich auf, und jene Arbeit des persönlichen Lebens empfängt jetzt auch an der Verschiedenheit seiner Objecte die Mannigfaltigkeit seiner Formen; die einfachen systematischen Begriffe werden substantiell, entwickeln ihren Reichthum in Art und Maß, und wenn das Güterleben an sich den Begriff mit seinen Momenten und ihrer systematischen Entwicklung erfüllt, erfüllt das wirkliche Güterleben die wirkliche Welt mit den Thatsachen der werdender Arbeit. Die Kategorien die jetzt auftreten, sind daher die Kategorien der organischen Persönlichkeit die in allen Gebieten der Gesittung er-

scheinen, die der Einzelnen, der Vielheit und der Einheit; aber sie gehören hier der wirklichen Welt der Güter, und die Gestalten und Ordnungen in denen sich nunmehr Production, Consumtion und Reproduction bewegen empfangen ihre eigenen Namen und Bewegungen. Aus dem Wesen der Individualität geht die Einzelwirthschaft und ihr eigentlich wirthschaftliches Leben hervor; die Vielheit erzeugt durch den Werth den jene aufsucht, den Verkehr, und zum erstenmale tritt uns die Selbständigkeit des Einzelnen gegenüber dem andern und mit ihr die Function des bürgerlichen Rechts im Privatrecht hervor, in den Bewegungen und Uebergängen der Güter und Werthe vom Einzelnen zum Einzelnen die wirthschaftliche Grenze unter denselben setzend, und sie nach dem Wesen desselben Verkehrsactes bestimmend, der die einzelnen Uebergänge erzeugt hat. Die Gesetze der Capitalbildung zeigen dann, daß trotz des Verkehrs der Werth der einen Einzelwirthschaft für die andere doch erst in der Einheit der Production sich ganz verwirklicht, während in der Consumtion der Ertrag wieder Einnahme des Einzeln wird; so entsteht der Begriff des Unternehmens, das dann wieder durch die Besonderheit seiner Capitalien und ihrer Verschiedenheit die Arten der Unternehmungen entwickelt. Allein in allen diesen Arten ist doch wieder dasselbe Lebensgesetz, dasselbe Gesetz der Capitalbildung thätig wie im Unternehmen an sich; die Arten des letzteren beginnen daher wieder zu functioniren wie die Vielheit der Persönlichkeiten; sie bedingen und erzeugen ihren Werth gegenseitig, und so entsteht, da sie nicht wie der einzelne Verkehrsact vorübergehend und vereinzelt sondern dauernd thätig sind, eine selbständige dauernde Organisation des wirthschaftlichen Lebens, welche das eigentlich praktische, positive Gebiet desselben bildet und daher auch wohl den Namen der „Angewandten Nationalökonomie“ führt. In diesem zweiten Theile der Lehre von der Unternehmung aber bricht nun, mitten in dem unendlich reichen Gesammtleben dessen Bild wir doch nicht erschöpfen können, die Individualität, von der alle Wirthschaft ausgeht sich wieder ihre Bahn, und der Begriff in dem sie sich zur Geltung bringt, ist das Interesse, dessen Entfaltung im Kampfe der Einzelinteressen und Sonderinteressen das Gesetz der allgemeinen Capitalbildung zum Größengesetz der Capitalien ausbildet. Bei ihm schließt das wirkliche Güterleben ab; das was es für sich allein betrachtet für die Idee der Gesittung geleistet hat und ewig aufs

neue leistet, ist die Individualisirung des Reichthums, das Werden des Gutes zur individuellen wirthschaftlichen Kraft — der Einzelne ist durch sie und in ihr, was er erworben hat. An diesen Proceß des Erwerbes in der Unternehmung und der Selbständigkeit der Einzelwirthschaft in derselben schließt sich sofort die zweite Form des bürgerlichen Rechts, das Handelsrecht, und die Güterwelt hat mit dieser Vollendung des Einzelnen in Güter- und Rechtsbildung ihren Kreislauf geschlossen; die Güterlehre für sich ist ein in sich ruhendes Ganzes.

Aber diese Persönlichkeit, welche das Güterleben so mit seinem Inhalt erfüllt, reicht mit ihrem Leben, mit ihrer Bestimmung, mit ihrer Kraft weit über dasselbe hinaus. Jede Persönlichkeit ist nicht blos eine arbeitende und besitzende, sondern sie ist mit ihrem ganzen inneren und äußeren Leben ein Theil der Menschheit und ihrer großen Gesammtordnung, die wir als selbständigen, auf der Vertheilung der persönlichen Kräfte ruhenden, und in ihr thätigen Organismus die Gesellschaft nennen. Diese Gesellschaft in ihren Bewegungen, Ordnungen und Gewalten ist nun nicht mit dem Güterleben erschöpft; aber das Güterleben, das sich in Wirthschaft und Unternehmung zur wirklichen Welt der Güter selbstthätig ausgebildet hat, wird in und für die Gesellschaft eine selbständige Kraft; sie wird zur Bedingung der Gesellschaft und ihrer Ordnungen, sie entfaltet in ihnen die wirthschaftlichen Classen und in ihnen den eigenthümlichen auf Maß und Ort der Capitalbildung beruhenden gesellschaftlichen Lebensproceß der Classenbildung, und so entsteht in dem Zusammenwirken der Principien und Gesetze der Güterwelt und der Gesellschaft jene merkwürdige Erscheinung in der wir die Gesetze der Capitalbildung zu den Gesetzen der Gesellschaftsbildung werden sehen. In diesem Processe tritt nun das mit dem wirthschaftlichen Leben unzertrennlich verbundene Interesse auf; es wird aus dem rein wirthschaftlichen zum gesellschaftlichen Interesse; als solches erkennt es daß das Capital eine gesellschaftliche Macht, und der Capitalserwerb ein Erwerb der gesellschaftlichen Herrschaft geworden ist; von dieser Erkenntniß aus wendet dasselbe sich dem Recht zu und zwingt es, aus einem freien Recht der wirthschaftlichen Persönlichkeit zum unfreien Recht der gesellschaftlichen Ordnungen zu werden. Mit dieser Unfreiheit ist aus der an sich organischen Gestalt und Bewegung der letzteren

ein Widerspruch mit dem Wesen der Persönlichkeit und des Rechts entstanden; das Recht wird Vorrecht, die Ordnung eine Herrschaft, die Arbeit ein Dienst, Besitz und Unternehmung eine Ausschließlichkeit und die freie Entwicklung der Persönlichkeit auf allen Gebieten ist durch die rechtliche Unfreiheit der wirklichen wirthschaftlichen Welt zum Stillstand gebracht. Da beginnt jetzt der dritte Theil des Lebensprocesses in der Gesellschaft. Es zeigt sich, daß jene Capitalsbildung, die durch das gesellschaftliche Recht zum Dienst der gesellschaftlichen Interessen gezwungen wurde denn doch die Trägerin höherer Elemente ist welche über sie hinausgehen. Sie tritt mit den Gesetzen welche sie beherrschen aus dem bloßen Güterleben hinaus, und greift positiv in die gesellschaftliche Welt hinein; sie macht sich selber frei und ihre Freiheit wird zur Freiheit der gesellschaftlichen Bewegung. Nicht ohne Kampf; aber dieser Kampf bleibt nicht auf dem Gebiete des Güterlebens stehen; er erfaßt das ganze persönliche Leben, das Recht, die Familie, selbst den Staat; er erschüttert die gesammte Ordnung der Menschheit, seine Forderungen und seine Gegensätze sind an sich maßlos; und hier ist es, wo das Güterleben seine zweite hohe Function vollzieht. Es vollzieht den Beweis daß ohne Individualität und Eigenthum die beide im gesellschaftlichen Kampfe negirt werden, eine Entwicklung des Güterlebens nicht möglich ist. Das Güterleben aber ist die materielle Basis aller Entwicklung; auch der gesellschaftliche Fortschritt steht vor ihm still; die elementaren Forderungen des ersteren werden daher zu dem Maße und der Ordnung der gesellschaftlichen Bewegung, und jetzt steht fest daß wenn auch die sociale Frage durch die Gesetze der Capitalbildung nicht gelöst werden kann, eine Lösung derselben ohne die Anerkennung der letzteren blos mit den abstracten Principien der Freiheit und der Entwicklung wiederum nicht möglich ist. Das ist der Punkt auf welchem das Güterleben über seine Grenze hinausschreitet; fast unwillig unterwirft sich die geistige Forschung nach der höchsten Gestaltung des menschlichen Daseins, die liebende Hoffnung auf die Lösung des großen Räthsels unseres irdischen Lebens der harten Wahrheit, daß jede Idee der Vollendung der Persönlichkeit ohne Individualität, eignes Gut, eigne Arbeit und eignen Kampf mit den Gütern eine schöne aber unwahre Illusion ist; gerade der Kampf in der Gesellschaft, ja gerade der Fortschritt in ihrer Freiheit langt bei dem unerbittlichen Satze an, daß alle Entwicklung des menschlichen

Geschlechts die Harmonie ihrer Bewegung mit den absoluten Grundbegriffen des Güterlebens zur Voraussetzung und zum Schlußpunkt hat; was durch die Gesetze der Volkswirthschaft in der Gesellschaft möglich ist, ist überhaupt möglich; was durch sie unmöglich ist, ist überhaupt unmöglich.

Das ist der Schlußpunkt der Berührung des Güterlebens mit der Gesellschaft, oder der wirthschaftliche Inhalt der socialen Frage. Ihr Endergebniß aber ist die Verschiedenheit, und zwar eine Verschiedenheit des individuellen Lebens welche hier durch die Verschiedenheit nicht mehr allein der Individualität, sondern auch des Capitals bedingt wird. Kann nun dabei eine Anschauung abschließen, deren Anfang und Ende denn doch immer die Idee der absoluten Entwicklung, des unendlichen Werdens der Persönlichkeit ist? Und wenn nicht, was ist es das jene Idee über diese ihre letzte, und doch unabweisbare Schranke erhebt, seinerseits auch dem Güterleben ein neues Moment und damit eine neue Gestaltung verleihend?

Wenn es wahr ist daß die werdende Arbeit der Persönlichkeit vermöge der begrenzten Natur aus der wirklichen Person aus den Kategorien des Einzelnen und seiner Individualität, die Vielheit, ihre Ordnung und ihre Gemeinschaft erzeugt, so scheint es klar, daß wenn die erstere im wirklichen Güterleben, die zweite in der Gesellschaft gegeben ist, die dritte auch hier in der zur Persönlichkeit erhobenen Gemeinschaft, dem Staate und seinem Leben gegeben ist. Ist er wirklich der Organismus dieser Einheit und damit wirklich ein persönliches Sein, so nimmt er jetzt nicht blos die Gesellschaft und ihre Ordnungen und Bewegungen, sondern auch das wirkliche Güterleben mit seinem Inhalt, das ist mit seinem gegebenen Maße und seinen absoluten Gesetzen in sich auf, und damit ist das letzte Gebiet desselben gegeben. Denn alsdann ist der Staat zuerst die thatsächliche Einheit seiner Güterwelt; er faßt sie für sich, in seinen Grenzen, in einem Zustande in sich zusammen, und dieses Güterleben durch das Land als den Staatskörper begrenzt und gesetzt und durch die Bevölkerung desselben erzeugt und getragen, nennen wir im eigentlichen Sinne die Volkswirthschaft. In ihr gewinnen alle Begriffe, Thatsachen und Anregungen des Güterlebens durch jene begrenzenden Begriffe ihre feste Ordnung; sie werden als thatsächliche, örtliche und zeitliche Einheit ihrer Momente jetzt meßbar, und ihr damit auch

äußerlich bestimmtes gegenseitiges Bedingtsein erscheint als ein äußeres, sich selbst erzeugendes, erhaltendes und wiedererzeugendes Ganze. Das ist es, was wir die Volkswirthschaft nennen. Diese Volkswirthschaft bildet somit den wirthschaftlichen Körper des Staates; sie ist das Analogon seines Capitals; aus ihm geht nun durch die Arbeit desselben das wirthschaftliche Leben des Staates hervor, das wie es das Wesen der Persönlichkeit fordert, auch hier in Ich, Wille und That erscheint. Nur daß dieser Wille im Staate auch hier zum Gesetze, und die That desselben zur Verwaltung wird; und dies persönlich wirthschaftliche Leben des Staates in und durch die Volkswirthschaft nennen wir die Staatswirthschaft. Die Staatswirthschaft ist daher zuerst als Analogon der Einzelwirthschaft für sich da mit ihren Einnahmen, Ausgaben und ihrer Capitalbildung, noch ohne Rücksicht auf die Einzelnen, und in diesem Sinne nennen wir sie die Finanzwirthschaft; zur eigentlichen Staatswirthschaft wird sie da, wo sie erkennt daß ihre wirthschaftliche Bedingung die Volkswirthschaft ist; in ihr erst wird es klar, daß das Wohlsein und der Reichthum des Einzelnen in der Volkswirthschaft das Maß des wirthschaftlichen Wohlseins und Reichthums des persönlichen Staatslebens ist; aus der abstracten Idee der Einheit aller Persönlichkeiten ist die concrete, die wirthschaftliche Einheit der Interessen geworden; der Staat ist in seiner Staatswirthschaft nicht mehr blos er selber, sondern zugleich das Leben, das Gut, die Capitalbildung seiner einzelnen Angehörigen; seine Wirthschaft aber ist nicht bloß mehr ein Capital, sondern wie für den Einzelnen die materielle Kraft, mit welcher er seine Aufgaben vollzieht; Reichthum ist auch ihm Macht geworden. Aber eben darum zwingt ihn diese Macht nicht blos bei der wechselnden Thatsache derselben stehen zu bleiben; er muß zu ihrer Quelle zurückkehren; die aber ist eben die Bildung und Entwicklung des Einzelcapitals, und so langt der wahre Begriff der Staatswirthschaft bei dem Satze an, daß der Inhalt der Arbeit des Staates die Herstellung der Bedingungen sein muß, unter denen die persönliche Entwicklung überhaupt, die des Einzelcapitals im Besondern vor sich geht. Damit entsteht ein neuer Inhalt des Staatslebens, der Begriff des für die Persönlichkeit und die Bedingungen ihrer Entwicklung arbeitenden Staates, der Begriff der Verwaltung, der in seiner systematischen Darstellung zur Verwaltungslehre wird. Diese Verwaltung des Staates erzeugt nun aus dem im Wesen des wirthschaft-

lichen Lebens liegenden Rechte durch den Staatswillen das geltende (bürgerliche, Privat- und Handels-) Recht, durch seine That die Rechtspflege in Proceß und Execution. Für die Bedingungen der individuellen Entwicklung aber ist er in Gesetz und Vollziehung thätig in der inneren Verwaltung; denjenigen Theil der letzteren der sich mit den Bedingungen der Volkswirthschaft für sich beschäftigt, nennen wir als wirthschaftliche Verwaltung die Volkswirthschaftspflege; die gesellschaftlichen Bedingungen aber erarbeitet die gesellschaftliche oder sociale Verwaltung. In allen Theilen der Verwaltung aber wird die Erkenntniß, daß die Entwicklung des Einen die Bedingung und der Inhalt der Entwicklung des Andern ist, zum Inhalt des Bewußtseins der im Staate persönlich gewordenen Einheit Aller; er ist daher die persönliche Gestalt und Gewalt der Idee der Harmonie der Interessen, und seine Verwaltung ist die Arbeit Aller für Alle, durch seinen persönlichen Willen geordnet, durch seine persönliche That vollzogen, die Wirklichkeit der thätig gewordenen Idee der Persönlichkeit. Mit diesem Begriffe der Verwaltung langt daher das, was wir das System der Wissenschaft des wirklichen Lebens genannt haben, bei seinem ersten rein abstracten Ausgangspunkte wieder an. Jetzt erst hat die Vorstellung des Gegensatzes zwischen Persönlichkeit und Natur, zwischen Kraft und Stoff, und des ewigen Lebensprocesses in welchem die Kraft Stoff und der Stoff Kraft wird um in ihrer unendlichen Wechselwirkung aus der Idee der Persönlichkeit das wirkliche Dasein derselben zu erzeugen und zu vollenden, ihren greifbaren Inhalt empfangen; sie ist da auf jedem Punkte unseres Lebens; sie wirkt jetzt in jedem Nahrungsmittel, in jeder Arbeit, in jedem Besitz, in jedem Interesse, in jedem Recht, in jedem Streit, aber auch in jeder Steuer die wir zahlen, in jedem Amt, jeder Gemeinde, jedem Verein der etwas will und thut; neben der Welt des Gottesbewußtseins und der des Gedankens steht jetzt, zugleich von jener durchdrungen und in sie durchdringend, die Welt der Güter; das Gut ist, das ideale Leben der Persönlichkeit enthaltend und erfüllend, zugleich das Gute; und in der Wissenschaft ist dieses sittliche, geistige und wirthschaftliche Leben Eins geworden. Das zu zeigen, war die Aufgabe dessen, was wir das „System" genannt haben.

Und jetzt bleibt es übrig, auf derselben Grundlage nunmehr die einzelnen Theile und Gebiete dieses Systems zu entwickeln. Die Lehre

vom Güterleben an sich ist darnach die Auflösung des organischen Processes, der den Reichthum erzeugt; das wirkliche Güterleben in Einzelwirthschaft, Verkehr und Unternehmen erzeugt die individuelle wirthschaftliche Kraft und ihr Recht; die Wirthschaft in der Gesellschaft erzeugt den Kampf der Freiheit mit der Unfreiheit, das Güterleben im Staate die Thatsache, das Interesse und das arbeitende Princip der Einheit und ihrer gegenseitig bedingten Entwicklung. Das erste ist die praktische Philosophie, das zweite die arbeitende Wirklichkeit der Güter, das dritte das Güterleben in Gesellschaft und Staat als selbstwirkendes Moment an der allgemeinen Idee der lebendig gewordenen, das Natürliche zum Persönlichen erhebenden Welt des wirklichen Lebens der Persönlichkeit.

Auf diesem Punkte nun hat es immerhin einen Werth, von der hier vorliegenden Auffassung ein äußerliches, schematisches Bild zu geben. Wir überschätzen solche fast figürliche Darstellungen keineswegs. Aber es ist natürlich, daß man sehr leicht zu der Vorstellung gelangt, daß die großen, organischen Erscheinungen, welche wir hier nach einander darlegen müssen, auch in der Wirklichkeit nach einander da seien. In Wahrheit aber besteht ihre hohe Kraft darin, daß sie „Alles mit einemmale" sind, und gleichzeitig wirkend und arbeitend, das Ganze des Lebens eben durch ihre wir möchten sagen gewaltige Thätigkeit bilden. Soll daher die Wissenschaft ganz dem Wesen ihres Objectes entsprechen, so muß sie allerdings auch diese Fähigkeit haben, das gleichzeitige Nebeneinander jener organischen Grundbegriffe gleichfalls darstellen zu können, und dazu gibt es einzig und allein den Weg des formalen Schemas, der ein System mit Einem Blicke umfassen lehrt. Wir fügen daher denselben unbedenklich dem Vorhergehenden zu; ganz werthlos ist er wohl für Wenige.

Leben der Persönlichkeit														
Glaube und Religion			Wissen und Gedanke			Arbeit und natürliche Welt								
Güterleben									Gesellschaft			Staat		
Capitalbildung			Wirthschaft und Recht			Wirthschaftl. Organismus								
Gut. Production. Consumtion. Reproduction.	Werth. Werth an sich. Geld. Preis.	Capitalbildung. Capital. Productivität. Gesittung.	Einzelwirthschaft und Eigenthum.	Familie und Familienrecht. Mann. Frau. Kind.	Verkehr und Obligationenrecht.	Unternehmung und Handelsrecht.	System der Unternehmungen. Bes. Thl. d. HR.	Größengesetz der Capitalien und Kampf der Interessen.	Begriff der Gesellschaft.	Ordnungen der Gesellschaft. Geschlechter-Ordnung. Ständische Ordnung. Staatsbürgerliche Ordnung.	Interesse und Gesellschaftsclassen. Arbeit und Capital. Sociale Theorien. Sociale Bewegungen.	Volkswirthschaft. Land. Bevölkerung. Volkswirthschaft.	Staatswirthschaft.	Volkswirthschaftliche Verwaltung

Erster Theil.

Das Güterleben an sich und die Capitalbildung.

Grundlage.

Indem wir nun von der Philosophie zur Nationalökonomie übergehen, so wird das Einzelne, in welches wir den systematischen Inhalt der letzteren auflösen, stets einen doppelten Inhalt haben. Es ist einerseits für sich; als eine für sich zu denkende Thatsache ist es dem Gedanken ein Begriff, den die Definition formulirt. Es ist aber zugleich Theil eines Ganzen; dies Verhältniß zum Ganzen erscheint formal als die Eintheilung; dem Wesen nach aber ist dieses Ganze für seine Theile eine Kraft, deren Aeußerung als selbstbedingte Erscheinung ihr Gesetz heißt. Die Gesetze welche über die einzelnen Erscheinungen herrschen sind daher die thätige Einheit, und indem diese thätige Einheit in dem System zum Bewußtsein gelangt, wird aus dem formalen System das organische, und aus der Eintheilung die Wissenschaft. Das System voraussenden, heißt daher auch für jeden Theil des Ganzen aus der Kenntniß des ersteren eine Wissenschaft für das letztere machen.

Nirgends nun ist das nothwendiger, als in diesem grundlegenden Theile des Folgenden. Denn wir müssen direct den Satz aussprechen, daß das Folgende möge man es nun Kraft, Gesetz oder System oder theoretische Entwicklung nennen, in Einem Gedanken seinen Hauptausdruck findet; das ist die Scheidung des Begriffes und Inhalts des Werthes von dem des Gutes, und der Satz, daß die Güterbildung durch den Werth zur Capitalbildung wird. Denn das Gut ist

der Stoff, der Werth die Kraft, und die Capitalbildung das Werden der Güterwelt. Steht das fest, dann scheint das organische Princip des gesammten Güterlebens klar, und die Gesetze nach denen sich der Werth aus den Gütern und das Capital aus dem Werthe bildet, werden zu den elementaren Gesetzen des wirklichen Werdens und Lebens der Persönlichkeit und ihrer Güterwelt.

Das Güterleben an sich hat daher zu seinem Inhalt noch kein Moment der Individualität, noch keine Verschiedenheit des Natürlichen, also noch weder Besitz noch Eigenthum, weder Verkehr noch Unternehmen. Es ist die Lehre von dem in allen Verschiedenen gleichen Wesen der arbeitenden Persönlichkeit gegenüber dem Gleichartigen in der Natur, das aus dem Zusammenwirken Beider Begriff und Thatsache des Reichthums entwickelt. Es zerfällt daher in drei Theile, die wiederum nicht nach einander, sondern zugleich da sind; das ist das Gut und seine Bildung, der Werth und die Werthbildung, und das Capital mit seiner Capitalbildung.

A.

Das Gut und die Güterbildung.

Elemente.

Das Gut ist demnach, seiner formalen Definition nach, das bestimmte natürliche Dasein, das durch Wille und That der Bestimmung der Persönlichkeit, welche dem bestimmten Gegenstand gegenüber der Zweck heißt, unterworfen ist und damit das persönliche Leben neben seiner natürlichen Kraft zum Inhalt empfängt und dasselbe erfüllt.

Das Gut ist daher nicht eine Sache für sich, sondern es ist vielmehr nur eine ganz bestimmte Beziehung der Sache zur Persönlichkeit. Das was wir das Gut nennen, ist demnach zugleich ein Gegenstand, eine Sache, ein Besitz, ein Eigenthum, und anderes, das Wort „Gut" bedeutet neben allen jenen Begriffen nur diejenige Qualität des Objectes, vermöge deren es dem persönlichen Zwecke entspricht. Es kann daher etwas ein Gut sein und kein Gut sein, obgleich es als Gegenstand oder Eigenthum absolut dasselbe bleibt;

denn das Gut ist nur das Verhalten des Gegenstandes zu einem Zwecke der Persönlichkeit. Das Gut ist demnach im Sinne des wirklichen Lebens der Persönlichkeit der, zur persönlichen Kraft werdende bestimmte Gegenstand. Das Gut ist mithin seinem Wesen nach ein Werden; sein Name bedeutet einen Proceß, dessen Inhalt die Güterbildung ist und dessen Auflösung in seine Momente den Begriff des Gutes zu einem organischen macht. Die Lehre von dem gegenseitig bedingten Verhältniß seiner einzelnen Momente zu einander aber bildet die Lehre oder die Wissenschaft vom Gute und der Güterbildung an sich, in ihrer Unterscheidung vom wirklichen Gute, welches letztere erst durch die Besonderheit der Individualität und der natürlichen Kraft erzeugt wird.

Ist demnach das Gut in der That ein in einem Worte zusammengefaßter Proceß, so enthält es die drei Momente desselben, die Production, die Consumtion und die Reproduction als Einheit; jeder dieser Begriffe — das ist jedes Stadium jenes Processes ist wieder ein organisches Ganze für sich; das Gut ist in keinem derselben für sich erschöpft, sondern die „Güterbildung" ist der Proceß, in welchem sich durch jene drei Momente die einheitliche Kraft erst als diejenige Einheit verwirklicht, welche das Gut ist. Das nun wird klar, so wie wir jene Theile des Ganzen für sich entwickeln.

I. Die Gütererzeugung.

(Production.)

Die Production für sich betrachtet ist demnach derjenige Proceß, in welchem die persönliche Kraft sich zum Inhalt eines natürlichen bestimmten Daseins — des Stoffes — macht. Legen wir ihren Begriff auseinander, so enthält derselbe zuerst das bestimmte natürliche Dasein als Stoff, dann die persönliche Kraft als Arbeit, und endlich das Ergebniß beider, das Erzeugniß. Der Proceß in welchem durch die Arbeit aus dem Stoff das Erzeugniß wird, ist die Gütererzeugung.

Demnach ist das Erzeugniß noch kein Gut. Wir wissen das indem wir sagen, daß ein „unbrauchbares" Erzeugniß, als ein Erzeugniß durch welches absolut kein Zweck erreicht ist, zwar ein Product, aber kein Gut sei; gewöhnlich fügt man schon hier den

Begriff des Werthes hinzu; ein „werthloses" Erzeugniß wird niemand für ein Gut halten. Eben so wenig ist andererseits das ein Erzeugniß im wahren Sinne des Wortes, was ohne Arbeit da ist; es kann ein Gutes sein, das ist eine Bedingung der persönlichen Entwicklung wie Gesundheit, Anlagen und anderes, aber ein Erzeugniß ist es nicht. So wie ich dagegen Arbeit auf dieselbe verwende, wie wenn ich meine Anlage ausbilde, wird dasselbe mit seinem bestimmt erzeugten Maße wieder zum Erzeugniß. Denkt man sich dagegen den Gegenstand blos als Erscheinung und Ergebniß natürlicher Kräfte, und als solchen für mein Bedürfniß auch ohne persönliche Arbeit brauchbar, so nennt man es ein Naturproduct; es kann dasselbe ein Gut werden, aber zu dem Ende muß es zuerst wieder ein Stoff und der Arbeit unterworfen sein, und das in diesem Sinne als Stoff erscheinende Naturproduct heißt dann für sich gedacht ein Urstoff, in Beziehung auf eine neue Erzeugung ein Rohstoff. Es ist durchaus nicht ohne Werth, den speciellen Sinn aller dieser Bezeichnungen einmal für allemal festzustellen; die gewöhnliche Nationalökonomie gebraucht sie in zwar höchst bequemer aber eben so incorrecter Weise; es ist als wollte man von Sauerstoff oder Wasserstoff reden und doch die Erlaubniß haben, unbestimmte Vorstellungen damit zu verbinden. Erst wenn wir das ändern, werden wir der Jurisprudenz und der Naturwissenschaft ebenbürtig sein. Dasselbe müssen wir nun für die Behandlung des Inhalts der Gütererzeugung fordern.

Der Stoff.

Der Stoff ist das natürliche bestimmte Dasein insofern es Gegenstand der Arbeit für einen bestimmten Zweck ist. Damit das Natürliche zum Stoffe werde, muß es wie dieser Zweck selbst ein Begrenztes, und für die Arbeit ein Erreichbares sein; gleichgiltig ist für seinen Begriff, ob es die Fähigkeit besitzt ein Erzeugniß zu werden. Das nächste Object für Arbeit und Zweck ist nun die Erscheinung des natürlichen Daseins als solche, der Gegenstand, das Ding für sich sich. Allein jeder, und also auch dieser Stoff ist doch zuletzt das Dasein einer Kraft. Wenn daher die niedere Stufe der Arbeit bei dem sachlichen gegenständlichen Stoff stehen bleibt, wird für die höhere die in dem Stoffe lebendige Kraft zum Stoff, das heißt sie wird Object der Arbeit. Damit wird dann nicht blos das Ding, sondern

auch die in ihm lebendige Kraft meinen Zwecken unterworfen, und so entsteht der erste Beginn jener Identität der persönlichen Kraft und des natürlichen Daseins, welche den abstracten Inhalt des wirklichen Lebens bildet. Dadurch wird zugleich aus dem formal einfachen Begriff des Stoffes im wirthschaftlichen Leben ein unendlich vielgestaltiger, mit der bestimmten äußeren Grenze verschwindet auch die Schärfe seiner Bedeutung, und das einfache Wort Stoff beginnt als Aufgabe der Persönlichkeit das gesammte Dasein der Welt zu umfassen. Denn jene unendliche Bestimmung der Persönlichkeit fordert, daß alles natürliche Dasein die Bestimmung empfange, aus bloßen Gegenständen zu Stoff zu werden. Im Anfang des Lebens der Menschheit gehen daher Stoff und Gegenstand noch fast ununterscheidbar in einander über; langsam erst scheiden sie sich; einmal aber geschieden, wird der Grad der wirthschaftlichen Gesittung durch den Umfang dessen bezeichnet, was die Menschen in der Natur zum Stoffe gemacht haben. Die Grundlage des Reichthums in allen Formen ist daher Reichthum zuerst in der Masse, dann in der Art der natürlichen Erscheinungen, die aus Dingen zu Stoffen geworden sind, endlich in dem Umfang und Wesen der Kräfte, welche das Leben als Stoff seiner Arbeit unterwirft. Die Erde hat für diesen Theil des Lebens noch keine Grenze gesetzt; und in diesem Sinne sprechen wir von einer Geschichte der Stoffe. Diese Geschichte zeigt uns, wie die Entwicklung der Dinge und Kräfte zum Stoffe theils durch die Naturwissenschaft, theils durch das thätige Experiment vor sich geht, und wie zuletzt die ganze Natur aller Theile der Erde, in Stoff und Kraft der Arbeit und dem Verkehr unterworfen, zur materiellen Grundlage des persönlichen Lebens wird.

Aber schon im Begriffe des Stoffes liegt das zweite Moment dieses Processes.

Die Arbeit.

Die Arbeit ist, ihrem formalen Begriffe nach, die sich wiederholende That — Thätigkeit — welche aus dem natürlichen Dasein den Stoff, und aus dem Stoffe das Erzeugniß macht. Löse ich sie auf, so erscheint auch sie als ein Proceß, dessen einzelne Momente selbständig gedacht, sogar für das „praktische" Leben von hoher Bedeutung sind.

Denke ich mir die Fähigkeit meiner Selbstbestimmung, überhaupt die Natur zu unterwerfen, als selbständigen Begriff, so entsteht die

Arbeitskraft. Die Arbeit selbst ist die wirkliche Erscheinung dieser Kraft am Stoffe. Ich scheide sie nach den Momenten der ersteren in die geistige, die physische, und die technische oder wirthschaftliche Arbeit. Es kommt dann darauf an zu erkennen, daß dieses keine blos formalen Unterschiede sind.

Die geistige Arbeit ist die arbeitende Selbstbestimmung.

Ihre Voraussetzung ist das Bedürfniß, das die Vorstellung von dem Object erfaßt wodurch es befriedigt werden kann. Da wo dieselbe sich dem bestimmten Stoffe zuwendet, entsteht nun in der Persönlichkeit derjenige Proceß, der aus der Vorstellung zuerst die allgemeine Absicht macht, die an dem bestimmten Bedürfniß zum Zweck wird; indem sie die Bedingungen der Erreichung des Zweckes sich zum Bewußtsein bringt, heißt sie der Plan; nimmt sie das Maß in diese Bedingungen auf, wird sie die Berechnung, die wiederum in ihrem Vergleich mit der ursprünglichen Absicht als Entwurf erscheint. Bei dem Entwurfe aber tritt nun das Moment in die Arbeit hinein, welches nicht mehr wie jene durch Art und Maß des Stoffes, sondern durch die freie Thätigkeit der Persönlichkeit gesetzt wird, deren erzeugende Kraft ich den Geschmack oder den Kunstsinn nenne, und dessen Erscheinung in den meisten Fällen die Zeichnung — die Erscheinung des Planes und zugleich des Geschmackes ist. Allerdings beginnen hier neue Factoren; aber immer ist es die geistige Arbeit, die sich auch hier bethätigt. In ihr ist die letzte, äußerliche Gestalt der reinen Selbstbestimmung gegeben. Hinter ihr beginnt die physische Thätigkeit.

In der physischen Arbeit wird die Arbeitskraft zur mechanischen Bewegung, welche die äußere Erscheinung der Dinge erfaßt und die letztere in Form und Maß bestimmt, dem Zweck nach Plan und Berechnung zu dienen. Aber sie ist die niederste Stufe des Arbeitens; denn wo sie ohne geistige Arbeit erscheint, ist sie thierisches Leben; wo sie aber die geistige Arbeit allein verwirklichen will, wird sie unfähig ihr zu folgen. Sie ist schwach, begrenzt, in Raum, Maß und Zeit unvollständig. Soll sie dem menschlichen Zwecke ebenbürtig sein, muß sie sich mit der zweiten Kraft, der Kraft der Natur erfüllen; sie muß die Natur selbst zwingen, nach ihrem Willen zu arbeiten.

Das geschieht zuerst durch das Werkzeug, dann durch die Maschine, und endlich durch die chemischen Kräfte. Die Summe

aller Arbeiten nun die durch diese Factoren in ihrer Verbindung mit der geistigen und physischen Arbeit geschehen, nennen wir die technische Arbeit nach den Elementen welche sie äußerlich beherrschen, die wirthschaftliche Arbeit nach ihrer Aufgabe für das Leben der Persönlichkeit. Jeder jener Factoren aber gibt dieser wirthschaftlichen Arbeit ihren besonderen Inhalt und ihre besondere Gestalt.

Beim Werkzeug beginnt der Dienst der Naturkraft für die eigentlich menschliche Arbeit. Im Werkzeug wird das Ding zum Mittel der Arbeit; aber nicht blos der Zweck dem es dient liegt noch außer ihm, sondern auch die Kraft die es bewegt. Das Werkzeug ist das Arbeitsmittel der thätigen physischen Kraft des Menschen. Sein Verhältniß zu dem Zweck für den es ergriffen wird, heißt dann Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit; das persönliche Moment ist die Geschicklichkeit, die sich zur Meisterschaft steigert; die Erfahrung belehrt sie, wie Kraft, Werkzeug und Gegenstand sich wechselseitig bedingen und erzeugen; der Versuch faßt die Zweckmäßigkeit als Wahrscheinlichkeit auf, die Erfindung schafft an neuen Momenten des Gegenstandes neue Werkzeuge. So wird das Werkzeug selbst Gegenstand der Arbeit, dadurch an und für sich Befriedigung und Stolz des Arbeitenden; mit dem von ihm geschaffenen Werkzeuge in der Hand beginnt er in den Zweck etwas Höheres als das Mechanische hineinzulegen; er will in ihm sich selbst, sein eigenes individuelles Wesen zum Ausdruck bringen; die Arbeit als solche wird zur Erscheinug seiner ganzen, innersten Persönlichkeit; er beginnt sie um ihrer selbst willen zu lieben; sie erfüllt ihn mit Freude und Stolz, dem Gefühl des Werdens und des Gewordenseins seiner selbst; sie prägt der mit dem Werkzeug schaffenden Kraft den individuellen Charakter auf, jene Schönheit und jenen Werth, die nur das innere zur Erscheinung gelangende Leben dem Erzeugten geben kann; erst bei dem Werkzeug wird das Geheimniß des Wesens der Arbeit sich gleichsam selber klar; erst in ihm tritt der Mensch selbstschaffend in die Schöpfung der Welt hinein; erst mit dem Werkzeug fängt die Geschichte der Arbeit, und erst mit dem durch das Werkzeug Erarbeiteten die individuelle Freiheit an, so weit die Güterwelt sie zu geben vermag. Das Werkzeug ist daher zugleich eine alltägliche, triviale Thatsache, eine gewaltige historische Macht, und ein tief wissenschaftlicher Begriff. Einmal der Menschheit gewonnen, verläßt es sie nicht wieder.

Aber das Werkzeug ist bei alledem begrenzt. Seine Grenze ist das Maß der physischen Kraft des Menschen in Ort, Raum und Zeit in denen es sich bewegt; erzeugt, ist es dafür auch erschöpft im individuellen Leben. Dem Gesammtleben der Menschheit, der unbegrenzten Persönlichkeit, die sich im Leben der Güter als zugleich unendliches und gleichartiges Bedürfniß ausdrückt, genügt es nicht. Die Persönlichkeit muß daher eine Kraft finden, welche eben so unbegrenzt eben so allgemein und deshalb eben so gleichartig ist, wie ihr Bedürfniß. Und diese Kraft muß arbeiten; sie muß, vom Menschen bezwungen, ihn selbst ersetzen. Eine solche Kraft nun ist nur die Kraft der Natur; der Organismus in dem ich sie zusammenfasse, sie begrenze, und ihre physische Bewegung an die Stelle der meinigen setze, ist die Maschine. Die Maschine besitzt daher die arbeitenden Elemente der Menschenkraft. Sie ist zuerst eine bewegende Kraft, ein Motor, und dann empfängt sie aus der Hand des Menschen ihr Werkzeug nach dem Zwecke, für den ich sie arbeiten lasse. Die natürlich gegebenen Motoren sind der Hebel und die schiefe Ebene; sie dienen dem Menschen so lange er gearbeitet hat. Aber erst da wo ich den Motor selbst erzeuge, beginnt die wahre Maschinenarbeit. Das nun geschieht mit der Dampfkraft; sie ist frei von Ort, Zeit, Zufall; sie empfängt ihr Maß durch den der sie gebrauchen will, und jetzt beginnt eine neue Epoche. Erst mit ihr beginnt der Uebergang von der endlichen und begrenzten Arbeitskraft zur unendlichen, unbegrenzten; sie ist ein unmeßbarer Fortschritt; erst bei ihr entsteht das Arbeiten für die ganze Menschheit, und damit für das Weltleben der Güter. Das achtzehnte Jahrhundert ist die Mutter der Motoren und der Maschine, das neunzehnte die Mutter ihrer noch ungemessenen Verwendungen. Sie ist eine der größten Thatsachen der Weltgeschichte und zwar nicht blos durch ihre Productionen, sondern auch durch die Scheidung der zwei großen Elemente, die sie in ihrer Thätigkeit verschmilzt aber in ihren Werthen wieder trennt und einander entgegenstellt, dem Capital und der Arbeit; und darum kann man ohne sie die Gegenwart nicht mehr verstehen und die Zukunft nicht berechnen. Dennoch kann auch sie allein nicht genügen. Denn sie kann das Werkzeug nicht ersetzen, so wenig der Begriff der Persönlichkeit die Individualität ersetzen kann. Sie ist zwar allgewaltig für das gleichartige Bedürfniß, aber machtlos für das individuelle. Und dieser Charakter ihrer Arbeit gibt derselben zugleich ihre Grenze.

Er ist es der die Frage beantwortet, wie weit dereinst die Maschinenarbeit gehen wird. Denn die Natur derselben ist so geartet, daß der Mensch, um sie zur Arbeit zu verwenden, die letztere in lauter einfache Bewegungen in gerader Linie auflösen muß, die sich unermüdlich wiederholen und durch ihre Wiederholung das Product erzeugen; aber dafür ist sie zu keiner Arbeit fähig, die eine solche Auflösung in lauter kleinste gerade, aber absolut gleiche Bewegungen nicht zuläßt. Ist daher der Motor gefunden, so beginnt die Maschinenlehre mit dem Versuche, die kleinste gerade Linie zu finden, durch deren Wiederholung und Combination die Arbeit geschieht; was dadurch erzeugt werden kann, kann durch Maschinen erzeugt werden, was nicht, nicht. Diese Grenze ist noch unerreicht, aber sie ist vorhanden; und sie ist die Grenze der Maschine gegenüber der Arbeit des Werkzeugs einerseits, die auf der freien Schöpfung der Individualität, und der chemischen Kräfte andererseits, die auf der unmeßbaren Bewegung der Moleküle beruht.

Diese nun, die chemische Arbeit ist in der Verwendung von Feuer und Wasser so alt wie die Menschheit, aber in ihren höheren Formen das Kind der jüngsten Naturwissenschaft. Ihr Charakter ist ein ganz bestimmter. Während das Werkzeug neue Gestalt und die Maschine neue Kräfte schafft, schafft sie neuen Stoff. Sie zwingt die Natur sich für den menschlichen Zweck durch sich selbst zu verwandeln; sie arbeitet für die Arbeit, nicht durch sie. Ihre äußere Begrenzung ist unmeßbar; innerlich aber kann sie nie über die Erzeugung des Stoffes hinausgehen, den sie dann wieder dem Werkzeug oder der Maschine überliefert. Ihre Mutter ist die experimentirende Wissenschaft; in ihr wird das Verständniß der reinen elementaren Kraft zur Grundlage der Gütererzeugung. Dadurch eröffnet sie der Arbeit diejenige Welt der natürlichen Kräfte in welcher Wissenschaft und Praxis, Denken und Produciren sich die Hände bieten, und der Reichthum des Wissens zum Reichthum an Stoffen wird. Und das ist, was ihre Stellung in dem weiten Kreise menschlicher Arbeit erhalten und erheben wird.

So ist nun diese Arbeit ein System von selbständigen Momenten und Erscheinungen. Sie sind beständig alle zugleich vorhanden und thätig, greifen alle zugleich in einander, und alle zugleich wirken mit, um dem einzelnen Dinge den Stempel des persönlichen Lebens unvertilgbar aufzudrücken. Es ist aber nicht bloße Theorie, den bisher einfachen Begriff der Arbeit so auseinander zu legen. Neben der

höheren Auffassung welche in ihm die Werkstatt des persönlichen Werdens in der wirklichen Welt erschaut, tritt das praktische Leben mit der Würdigung jedes einzelnen dieser Momente für die menschliche Arbeit hinzu, und wir werden sehen wie diese Würdigung in dem Werthe und Preise derselben und damit in ihrer höheren Function zur Geltung kommt. Dasjenige aber worin sie nun selber erscheint ist ihre Verschmelzung mit dem Stoffe zum Erzeugniß.

Das Erzeugniß.

Das Erzeugniß ist nun der bestimmte, durch die Arbeit dem persönlichen bestimmten Zwecke unterworfene Stoff. In dem Erzeugniß ist es meine, die persönliche, Kraft welche mir selber als mein Stoff erscheint. Die beiden Momente des Erzeugnisses sind daher die Kraft als Zweck und der Stoff als Ding. Diese Momente ordnen den Inhalt des Begriffes Erzeugniß.

Zuerst gibt es darnach so viele Arten des Erzeugnisses als es Arten des Stoffes und der Zwecke gibt; dann gibt es so viele Stadien in der Entwicklung des Erzeugnisses, als es Stadien in der Entwicklung der Arbeit gibt. Es ist unthunlich und unnöthig diese Arten aufzuführen. Schon die gepflückte Traube ist ein Erzeugniß der rein physischen Thätigkeit; habe ich ihr Wachsen berechnet so wird sie zugleich ein Erzeugniß meiner geistigen Arbeit; beginne ich sie mit dem Messer zu schneiden so tritt die wirthschaftliche Arbeit im Werkzeug hinzu; in der Kelter erscheint die Maschine, in dem Gährungsproceß die chemische Arbeit; das Erzeugniß ist der Wein. So wird das Erzeugniß auf allen Punkten; wie aber die Naturwissenschaft in der Arbeit des Gedankens ihre Erscheinungen auf die letzten Gründe und Momente zurückführt um sie zu verstehen, so kann es die Güterlehre in der wirthschaftlichen Arbeit, und soll es. Aber beide arbeiten für einander und bedingen sich. Darin liegt der Werth der Auflösung jener Momente der Arbeit für die Production. Ich kann keine Erfindung für die Weinproduction im allgemeinen machen; ich muß sie entweder im Grund und Boden, oder im Schneiden und Auslesen, oder in Messer, Kelter oder Keller machen. So wie das alles geschieht beginnt nicht blos der Stoff, sondern das Erzeugniß selbst die Erzeugung zu bedingen. In der That, wo im Stoff nur noch die Natur die Arbeit leitet — das Naturproduct — wird die letztere im

Erzeugniß schon ihr eigenes Object; sie findet in ihm Maß und Gestalt ihrer Verwirklichung, ihrer Erfolge; sie erzeugt sich an ihrem Producte selber. In diesem Sinne pflegen wir im Unterschied vom Ur- und Rohstoff das Erzeugniß welches wieder zum Stoffe wird; ein „Halbfabricat" zu nennen.

Dagegen scheiden wir bestimmter die Erzeugnisse der geistigen, der physischen, der Werkzeugs-, der Maschinen- und der chemischen Arbeit, und betrachtet man diese wieder genauer, so kann ich jedes dieser Erzeugnisse als eine ganze Reihe selbständiger Arbeiten bestimmen, von denen die eine stets ihr Erzeugniß als Stoff für die andere bietet. Diese Erscheinung ist es, aus welcher die technische Theilung der Arbeit hervorgeht, indem jedes dieser, beständig wieder zum Stoff werdenden Erzeugnisse — die Traube, der Most, der Wein — je für sich wieder alle Factoren der Arbeit, geistige, physische und wirthschaftliche in sich aufnehmen kann. Das praktische Wort der Theilung der Arbeit wird daher wissenschaftlich zu einer negativen Scheidung ihrer Elemente. In ihm beginnt schon der im Erzeugniß zur Erscheinung gelangende positive Begriff, der die Einheit aller jener Momente bedeutet, und der die Arbeit vermöge ihres Erzeugnisses als einen organischen Lebensproceß, und jedes Erzeugniß als einen Organismus verwirklichter Arbeit bezeichnet. Und das ist es, was der „Erzeugung" ihre Stelle in der Güterwelt gibt.

Aus diesem inneren Organismus des Begriffes des Products folgt nämlich, daß die Höhe aller wirthschaftlichen Gesittung durch das Verhältniß bestimmt wird, in welchem in der Mehrzahl der Producte die geistige und wirthschaftliche Arbeit zu der in ihnen enthaltenen physischen Arbeit steht. Je größer bei gleicher Masse von Erzeugnissen das in ihnen enthaltene Moment der geistigen und wirthschaftlichen Arbeit gegenüber der rein physischen steht, und je mehr ein Product anderer Producte bedarf um aus Stoff und Arbeit Erzeugniß zu werden, desto höher steht das Güterleben des Volkes, und umgekehrt; und ewig wird daher das Product der erste concrete Maßstab der Gesittung der Völker sein, mit dem wir ihre Gegenwart messen, ihre Vergangenheit beurtheilen und ihre Zukunft berechnen. Bei gleichgeborenen Völkern ist es daher die Vertheilung der Arten der Arbeit im Product, an dem wir ihre wirthschaftliche Individualität erkennen; und gewiß ist es jedem verständlich wie im englischen Product

das Moment der Maschinenarbeit, im französischen das der Geschmacksarbeit, und im deutschen das der Werkzeugsarbeit überwiegt. Die Consequenzen für das Völkerleben liegen nahe.

Neben und zugleich in der Erzeugung, die sich somit im Erzeugniß abschließt, steht nun die Consumtion.

II. Die Güterverzehrung.

(Consumtion.)

Wenn die Production der Proceß ist, durch welchen die persönliche Kraft in dem Gegenstande äußerlich wird, so ist die Consumtion diejenige, in welchem dieselbe aus diesem objectiv gewordenen Dasein in die Persönlichkeit zurückkehrt, und damit den Zweck wirklich erfüllt, dessen Ausdruck das Product war. In ihr wird der Stoff der als Erzeugniß die persönliche Kraft in sich aufgenommen, wieder zur Kraft, die sich selbst erzeugt; der Kreislauf des Werdens ist vollendet.

Demnach bedingen sich Erzeugung und Verzehrung beständig gegenseitig. Die Consumtion kann nie Stoffe verzehren, sondern nur Erzeugnisse; und andererseits kann nur das erzeugt werden, was consumirt zu werden vermag. Die Consumtion erscheint daher als die erzeugende Kraft für die Erzeugung selbst; als solche heißt sie das Bedürfniß, welches als regelmäßiges wieder der Bedarf ist. Das Bedürfniß erscheint als das Gefühl, daß die Bedingungen der erzeugenden Kraft außerhalb der Persönlichkeit liegen; als Grund der thätig werdenden Arbeit wird es zum Reiz; beginnend bei der Person, breiten sich beide über das ganze Leben der Persönlichkeit aus, und der Gedanke daß Bedürfniß und Erzeugung sich bedingen, wird zu dem was wir das System der Consumtion nennen.

Die elementaren Verhältnisse desselben aber bilden die Grundlage alles Folgenden.

Das Princip der Consumtion ist, daß sich die erzeugende Kraft die Bedingungen ihrer selbst in dem Erzeugten wieder gebe; durch die Consumtion des eigenen Erzeugnisses wird die Erzeugung der persönlichen Kraft eine selbstbedingte. Daraus folgt, daß da die letztere in der Production sich als ein System von Momenten gezeigt hat, die Consumtion auch ihrerseits nicht ein einfacher Proceß sein

kann. Es gibt im Gegentheil so viele Arten und Formen der Consumtion, als es selbständige Momente der Production gibt. Die Consumtion ist daher zuletzt in Art und Form ebenso unendlich vielgestaltet wie jene; ihre Mannigfaltigkeit ist der Ausdruck des Reichthums der persönlichen Entwicklung überhaupt. Und hier schon zeigt sich der Zusammenhang der höheren Idee der Gesittung mit den ersten Elementen des Lebens der Güter. Denn allerdings heißt bedürfen abhängig sein an sich, und das Verzehren ist die concrete Abhängigkeit vom Erzeugniß. Der Kampf der freien Persönlichkeit gegen alle Abhängigkeit tritt daher als Kampf gegen das Bedürfen an sich auf, und frei und selbständig erscheint auf den untersten Stadien der Gesittung derjenige der am wenigsten bedarf. Allein die Bedürfnißlosigkeit ist nur die negative Freiheit; sie ist zuletzt ebensowenig vollständig möglich wie die reine Negation an sich. Das wahre Wesen des Bedürfnisses entwickelt sich da, wo es zur Kraft für das Streben nach dem Erzeugniß wird; damit wird es zur Mutter der Arbeit und des Werthes, und jetzt empfängt das eigentliche System desselben seinen Inhalt.

Dies System beruht nun darauf, daß das Bedürfen zunächst in jedem der drei Elemente der Production selbständig erscheint, aber so wie es das thut, in jedem derselben auch wieder in Bedürfniß und Consumtion seinen eigenthümlichen selbständigen Inhalt empfängt. Aus der Entwicklung aller dieser einzelnen Formen und Momente des Bedürfnisses entsteht nun die Wissenschaft der Consumtion, die zweite Grundlage der Lehre vom Gute an sich. Indem die Production aus der Arbeit den Stoff zum Erzeugniß macht, scheidet sich die Consumtion in die der arbeitenden Kraft der Persönlichkeit als Verzehrung, und diese wirkliche Verzehrung erzeugt die Befriedigung und den Genuß. Die Consumtion des natürlichen Stoffes wird dagegen Verbrauch und Gebrauch, und aus beiden entsteht die Benutzung und der Nutzen. Die Consumtion die durch das Bedürfniß des selbständig gedachten Products entsteht, nennen wir endlich die Erhaltung, und das was diese wieder erzeugt, ist die Sicherheit des Erzeugten. Es ist ein fast unendlich weites Gebiet das sich hier eröffnet; dennoch wird auch die kürzeste Darstellung das an sich Klare zugleich formell klar machen.

Die Verzehrung und die Befriedigung. Der Genuß und sein Gesetz.

Jeder Moment des wirklichen Lebens der Persönlichkeit enthält einen Proceß, in welchem das natürliche Dasein dem persönlichen angeeignet, zu seinem Inhalt gemacht wird. Das Aufhören dieses Processes ist der Tod. Die Grundlage desselben, insofern derselbe auf dem natürlichen Dasein der Person, ihrem Körper beruht, erscheint zuerst als ein rein natürlicher. Wir erfassen seine Elemente in der Anatomie des Körpers einerseits, in der Chemie der natürlichen Substanzen andererseits, und nennen die Resultate beider Factoren die Physiologie. Allein die Physiologie enthält keine Verzehrung; sie ist nur Verwandlung des Stoffes. Denn der Stoff kann überhaupt nicht verzehrt werden. Erst da wo das Leben für seine physiologische Dauer ein Erzeugniß fordert, wird die Stoffverwandlung zu einem durch den Willen der Persönlichkeit gesetzten und durch die thätige Kraft vollzogenen Lebensact, den wir die eigentliche Verzehrung nennen. Die Scheidewand zwischen beiden ist eine bestimmte; bei ihr erst beginnt das zweite Gebiet des Güterlebens.

Die Verzehrung umfaßt daher das ganze Leben der Person, wie die Stoffverwandlung ihren ganzen Körper. Aber sie kehrt zu demjenigen zurück das sie erzeugt hat. Während aus der physiologischen Stoffverwandlung blos das anatomische Leben entsteht, entsteht durch die Verzehrung die erste Kraft desselben. Es ist nicht richtig die Grenze zwischen dem natürlichen und persönlichen Elemente, das Maß ihres Einflusses, abstract setzen zu wollen, eben so wenig als es richtig wäre, von dem „Einfluß" zweier Elemente die eine Basis bilden zu reden. Denn es entsteht eben ein selbständiges Drittes, die physische Person, die zugleich erzeugende und verzehrende Kraft ist. Dennoch ist es gewiß daß Art und Maß des Objectes der Verzehrung Art und Maß der Entwicklung dieser Person und ihrer Kraft bedingen; darauf beruht das zweite, von der Wissenschaft jetzt erst betretene Gebiet, auf welchem nicht mehr der Stoff im allgemeinen, sondern die Besonderheit des Stoffes zur Besonderheit der Person und ihrer Kraft, zur physiologischen Individualität wird. Das ist der Punkt auf dem sich zuerst die Naturwissenschaft und die Güterlehre die Hand reichen; bis jetzt haben sie noch nicht festgehalten, daß das eine erst durch das andere verständlich wird, weil das eine erst durch andere da ist;

die Zeit wird kommen wo auch hier die Eigenartigkeit der Person und ihrer Kraft als Consequenz der Besonderheit ihrer Production und damit ihrer Consumtion ein physiologisches Dogma werden wird. Und dann werden wir auch verstehen lernen, was eigentlich Befriedigung und Genuß im Sinne der Physiologie sind. Für die Güterlehre sind sie an sich einfach.

Die Befriedigung ist das Gefühl des durch die Verzehrung erfüllten Bedürfnisses. Es gibt natürlich so viele Befriedigungen als es Bedürfnisse gibt. Allein das Bedürfniß ist mehr. Es ist Erscheinung derselben an sich unendlichen Kraft, die das Product erzeugte, der Kraft der Persönlichkeit. Darum ist kein Bedürfniß mit dem Bedürfen nach einem fertigen und gegenständlichen Product erschöpft; es will und muß in dem Acte der Verzehrung zugleich ein Streben nach jenem tieferen Inhalt des Products, seinem persönlichen Element fühlen; und dies Gefühl heißt der Reiz. Der Reiz ist das Bedürfen des persönlichen Inhalts des Erzeugnisses; der aber ist die persönliche Kraft und ihre freie That, und jede Verzehrung strebt deshalb darnach, auch diese mit dem Object zu verzehren. Aus dieser Verzehrung entsteht die geistige Befriedigung, der Genuß. Der Mensch kann des Genusses so wenig entbehren als der Verzehrung; er sucht ihn mit derselben Gewalt wie die letztere; der Reiz ist nicht weniger unwiderstehlich wie das Bedürfniß, denn wenn dieses die Kraft, so erzeugt der Genuß die Entwicklung der Persönlichkeit. Ein genußloses Leben ist ein todtes, rein natürliches Leben. Aber — und die Physiologie sollte das tiefer begründen — gerade deshalb genügt auch wieder der bestimmte Genuß nicht, weil in ihm eben jene Unendlichkeit, die in der freien persönlichen That liegt, dem das Begrenzte Genießenden zum Widerspruche mit dem Genuß selber wird. Dieser Widerspruch erscheint in dem Gesetz, daß die ewig gleiche Verzehrung zwar zur gleichen Befriedigung, der ewig gleiche Genuß dagegen zum rasch entstehenden Widerwillen wird; auch für den der genießt läßt sich das an sich Unendliche nicht endlich begrenzen. Dies Gesetz nun ist die Grundlage der freien Entwicklung der Arbeit, und wird zur Quelle der Production des freien Werthes; da wo es beginnt sich den bestimmten Producten zuzuwenden, entwickelt sich ein neues Gebiet das dem folgenden gehört, und zur wirthschaftlichen Gesittung hinüberführt. Zunächst aber tritt nun die stoffliche Consumtion neben die persönliche.

Der Gebrauch, der Verbrauch, die Benutzung, der Nutzen.

Man kann das Wesen des Gebrauches nicht für sich verstehen. Der alte Streit ob gebrauchen verzehren sei oder nicht, endigt erst da wo man die Verzehrung als den allgemeinen, den Gebrauch mit seinem weiteren Inhalt dagegen als den besonderen Begriff der Befriedigung des Bedürfnisses der für sich gedachten, von der Persönlichkeit geschieden gesetzten Arbeit bestimmt.

Der Gebrauch ist seinem formalen Begriff die Verwendung eines Erzeugnisses für die Thätigkeit der arbeitenden Kraft. Die Arten des Gebrauches sind natürlich eben so unendlich verschieden wie die Arten der Arbeit; die geistige, die physische, die wirthschaftliche Arbeit mit ihren Unterarten haben je ihren Gebrauch für ihre Zwecke; wir nennen sie darnach die Mittel der Arbeit — Papier und Feder, Leiter und Axt, Werkzeug, Maschine, Topf und Tiegel sind Erzeugnisse, die nicht verzehrt oder genossen, sondern gebraucht werden. Die allgemeine Fähigkeit eines Erzeugnisses, solchen menschlichen Zwecken zu dienen heißt die Nützlichkeit, die besondere für den einzelnen Zweck die Brauchbarkeit. Der Nutzen ist das selbständig gedachte Ergebniß der Benutzung. Insofern diese Benutzung die Kraft oder Substanz des Gebrauchten vermindert oder auflöst, wird er zum Verbrauch, der da wo die Substanz noch nach dem Verbrauch an dem Erzeugniß selbständig erkennbar bleibt, die Verwendung heißt; von der Verarbeitung reden wir da, wo aus einem Erzeugniß durch die Verwendung eines anderen ein neues wird; wir gebrauchen ein Werkzeug oder ein Geräth, wir verwenden einen Stoff, wir verarbeiten ein Erzeugniß, aber wir verbrauchen alle durch den Gebrauch.

Daß nun dieser Gebrauch sich auf allen Punkten wieder den Genuß sucht, und das Angenehme mit dem Nützlichen verbindet, wissen wir. Es ist überflüssig nachzuweisen daß auch das nicht zufällig und willkürlich, sondern ein Theil des organischen Lebens der Verzehrung überhaupt ist. Aber es ist nicht überflüssig zu wissen, daß diese Verbindung des Genusses mit dem Gebrauch aus einer bloßen Befriedigung zu einem wichtigen und mächtigen Factor der Arbeit selber wird, indem die Wärme des Genusses sich selbst ohne daß ich es weiß dem Producte mittheilt, und die edlere Form des Gebrauchten nie ohne Wirkung auf Schönheit und Werth des Erzeugten bleibt. Die Er=

fahrung des Güterlebens belehrt uns übrigens über den praktischen Werth dieser theoretischen Wahrheiten; wenn ich etwas besseres erzeugen will, muß ich die Mittel des Gebrauches, der Verwendung, Stoff und Werkzeug im weitesten Sinne veredeln; in dieser Wechselwirkung liegt ein Theil unserer wirthschaftlichen Gesittung, und wer hat nicht an sich selber erfahren, was dieselbe auch für die einzelnste Arbeit bedeutet?

So ist der Verzehrungsproceß so weit ein selbständiger; hinzu kommt jetzt der dritte Act desselben. In ihm tritt das schon fertige Erzeugniß an und für sich als das Verzehrende auf.

Die Erhaltung und die Sicherheit.

Die Erhaltung beginnt ihrerseits da, wo theils die noch in dem Erzeugniß lebendigen, theils die außerhalb desselben waltenden Kräfte der Natur den persönlichen Zweck und seine Bedingungen in dem natürlichen Dasein des Products angreifen. Auch hier werden jetzt bekannte Worte zu bestimmten wirthschaftlichen Begriffen; nur ist aus der verzehrenden Kraft der Persönlichkeit die der Natur geworden. Diese greift zuerst das fertige Erzeugniß an; die Substanz ändert sich; sie entzieht sich langsam dem Dienste des menschlichen Zweckes; das eine Product unterliegt dem Verderben, das andere dem Verfall, das dritte verwildert, und je nach der Natur des Erzeugnisses bekommt jeder dieser Processe wieder seinen Namen, und die Wissenschaft lernt ihn in seine natürlichen Gesetze mit Ursache und Wirkung aufzulösen. Aber die Naturkraft geht weiter, und bedroht auch von außen her das Erzeugniß; diese Drohung wird zur Gefahr; da wo die Gefahr sich verwirklicht, brechen die elementaren Kräfte herein und zerstören den Stoff, die Arbeit, und mit ihnen das Erzeugniß. Das ist der tiefe Unterschied des Persönlichen von dem Natürlichen, daß zwar keine natürliche Kraft, auch nicht durch ihre Bewältigung durch die persönliche, wohl aber die persönliche durch ihre Bewältigung vermöge der natürlichen verloren geht. Diesen Proceß nennt die Güterwelt den Verlust, in seiner Bestimmtheit an dem Erzeugniß den Schaden, in seiner persönlichen Beziehung das Unglück, als scheinbaren Zufall den Unfall. Verlust und Schaden haben gleichfalls verschiedene Formen: Feuer, Wasser, Krankheit, Tod im Großen, tausend Dinge im Kleinen. Und es ist wohl auch großer Mühe werth, diesen Proceß und den Kampf des Menschen gegen ihn genauer zu beobachten. Uns

muß es genügen zu sagen, daß derselbe nicht blos als inwohnender Theil unseres Lebens beständig da ist, sondern daß wir alle seine Momente und Erscheinungen kennen; jeder Name den wir hier gebrauchen bedeutet uns eine bekannte und specielle Aufgabe der erhaltenden Kraft unseres wirthschaftlichen Lebens. Die Obsorge und die Vorsicht erkennen die drohende Gefahr und die Nothwendigkeit der Erhaltung; die Ordnung und Reinlichkeit beseitigen die täglich sich erneuernden, die Substanz und den Gebrauch der Güter bedrohenden Bewegungen und Erscheinungen der kleinsten Kräfte; die Ausbesserungen verwenden Kraft und Arbeit gegen den im kleinen Schaden drohenden großen; der directe Schutz gegen die Gefahr hat hundert Formen; niemand ist über Werth und Nothwendigkeit dieser erhaltenden Arbeiten unklar. Fassen wir sie aber in ihrem Verhältniß zu den übrigen Momenten des Güterlebens, also in ihrer organischen Bedeutung auf, so erzeugen sie die Dauer der Bedingungen aller Production und Consumtion, die wir in Beziehung auf das Bedürfniß der Persönlichkeit die Sicherheit des Besitzes an Erzeugnissen nennen. Das ist ihre allgemeine Function für das Leben der Persönlichkeit; aber gerade weil sie so allgemein und ewig ist, ist auch sie der selbständige Ausdruck eines höheren Princips. Sie zwingt uns zur Thätigkeit; wir sollen auch da wo das Erzeugniß fertig ist, nicht ruhen; sie wächst daher mit dem Umfang des letzteren, und wird mit ihm zu einem selbständigen System das, in der Einzelwirthschaft den Händen der Frau übergeben, gegenüber dem durch die große Production gesetzten Verbrauch zur Abschreibung, gegenüber den übermächtigen Naturkräften zur Versicherung wird. So tritt das Verzehren des Erzeugnisses durch die Natur neben das Verzehren des Menschen, und der Kreislauf des Lebens ist erfüllt.

Und jetzt fragt es sich, ob nunmehr der Begriff des „Gutes" als der, in Erzeugung und Verzehrung sich vollziehende Proceß der Unterwerfung des natürlichen Daseins unter die persönlichen Zwecke vollständig gegeben sei.

Es scheint; allein die begriffliche Erzeugung und Verzehrung bedingen und setzen sich gegenseitig; und deshalb heben sie sich gegenseitig beständig auf. Das Erzeugte wird beständig verzehrt und das zu Verzehrende wird erzeugt, jenes persönliche Leben das als Gut erscheint, verschwindet beständig durch die Verzehrung, in dem Augenblick wo

es sich als Erzeugniß verwirklicht, und das Endergebniß erscheint als das leere Nichts, während doch das Leben da stillsteht, wo irgend einer jener Factoren das empfindet was wir jetzt den Mangel nennen, und was das Leben als Noth gefährdet, wenn es fehlt.

Wird das der Idee entsprechen, aus der das Gut selbst als eine ihrer großen Erscheinungen entsprungen ist? Zu welchem Nichts in der Erfüllung des Lebens würden wir in der Welt der Erscheinungen gelangen, wenn das Erzeugniß durch die Verzehrung beständig verschwindet? Es ist deshalb kein Zweifel, daß in Production und Consumtion zwar selbständige Begriffe, aber doch nur Momente eines höheren Lebensprocesses gegeben sind. Und dieser ist der folgende.

III. Die Wiedererzeugung (Reproduction) und die Güterbildung.

Es ist im Grunde eben so leicht sich die Wiedererzeugung logisch und praktisch zu denken, als es schwer ist, ihren Inhalt zu erschöpfen.

Wenn das Erzeugniß die Bedingung der Verzehrung ist, die Verzehrung aber die Erhaltung der Kraft bedingt, so werden Kraft und Leben zuletzt von dem Dasein derjenigen natürlichen Dinge abhängig, welche die Substanz von Erzeugung und Verzehrung bilden.

Und wenn die höhere Idee der Persönlichkeit ihre Entwicklung fordert, so wird auch diese für ihre äußeren Erscheinungen dadurch bedingt werden, daß die Persönlichkeit sich durch ihr Güterleben nicht blos die Kraft, sondern auch den Stoff ihrer Bethätigung selber schaffe.

Die wahre Unabhängigkeit der Persönlichkeit beginnt daher erst da, wo die Erzeugung sich in Erzeugen und Verzehren von dem zufälligen Moment des Vorhandenseins der nothwendigen Dinge unabhängig macht, und sich selber die Bedingungen ihrer Erzeugung und Verzehrung sichert.

Das nun vollzieht sich, indem das Bedürfniß das gegebene Erzeugniß nicht mehr ganz verzehrt, so daß ein nicht verzehrter Ueberschuß an Erzeugnissen übrig bleibt. Im Ueberschuß ist mithin der Stoff gegeben, den ich nicht mehr von der Natur zu erwarten brauche, sondern den ich mir selbst erzeugt habe. Durch ihn erst bin ich dem Zufalle und dem Verluste gegenüber gesichert; das Erzeugniß der Gegenwart wird zur Gewähr gegen Mangel und Noth der Zukunft;

in ihm bin ich frei von der Gewalt der Dinge, und jetzt erst gibt sich die Persönlichkeit in ihrem Ueberschusse selbst, was sie ohne denselben stets in der Natur suchen muß und nicht immer findet.

So wie daher der Persönlichkeit das Erzeugen und Verzehren des Augenblicks nicht mehr genügt, und sie auch die äußere Selbständigkeit ihres Lebens zu gewinnen trachtet, so geschieht das, was eigentlich erst den Menschen über das natürliche Leben erhebt. Er setzt sich selbst das Verhältniß zwischen Erzeugen und Verzehren, um in dem Ueberschuß des ersteren über das letztere sich eine Welt von dauernden Substanzen zu schaffen, welche sein Leben von dem Zufall in Kraft und Erhaltung unabhängig machen. Dieser, für diesen Zweck bestimmte Ueberschuß heißt dann ein Vorrath. Damit zuerst ist er der Herr auch seines äußeren Lebens, und Erzeugen und Verzehren, der Proceß durch den jene sich erfüllen, wird selbst ein dauernder. Dann aber wird er in dem Ueberschusse dessen was er erzeugt, sich selbst gegenständlich; seine Arbeit hat einen bleibenden Körper gewonnen, und dieser Körper, das durch seine eigene Selbstbestimmung nicht verzehrte Erzeugniß, wird für ihn selbst zum dauernden Stoff aller in Erzeugen und Verzehren liegender Erhaltung und Entwicklung seiner Kraft; in ihm potenzirt sich daher die erstere, und veredelt sich das letztere; die Arbeit schließt sich an die, im bewahrten Product bewahrte frühere Arbeit, das alte Erzeugniß an das neue, und aus der im bloßen Begriffe des Menschen liegenden Idee der persönlichen Gestaltung der natürlichen Welt wird eine wirkliche Welt voll von Producten, die sich, immer aufs neue der erzeugenden Arbeit unterworfen und immer aufs neue einen Ueberschuß darbietend, langsam aber unwiderstehlich über das ganze Dasein der Erde ausbreiten. Und jetzt entstehen neue Thatsachen und neue Begriffe. Denn jener Ueberschuß ist jetzt der Träger einer doppelten Kraft und Arbeit; zuerst haben beide ihn erzeugt, und dann sich ihn erhalten; in ihm ist jenes Ding nicht mehr allein der Inhalt der Bewegung des Lebens, sondern auch seines gegenständlichen Daseins; der Ueberschuß als Gegenstand wird zum Besitze, insofern er für die arbeitende Kraft räumlich und gegenständlich vorhanden ist; es wird zum Eigenthum, insofern der Ueberschuß durch die doppelte Arbeit der Persönlichkeit gewonnen, damit zum Ausdruck ihres Wesens und Inhalt ihres Lebens wird; die Identificirung desselben mit der Persönlichkeit begründet Dritten gegen-

über die erste Quelle des Rechts, welches das abstracte Princip der Selbstbestimmung von meinem Wesen auf meinen Besitz und mein Eigenthum überträgt, und damit den sich äußernden Willen des Andern ausschließt; sie wird zur Geltung und Macht gegenüber der Gemeinschaft; sie wird aber in mir selbst zum Bewußtsein meiner Kraft, und durch sie gilt jetzt der Satz der neben der ersten Thatsache aller praktischen Philosophie „daß ich bin was ich gethan", als zweite Grundlage derselben dasteht, daß ich bin was ich habe. Und indem nun alle diese Momente sich in dem durch meine Kraft und meine Erhaltung gesetzten Ueberschusse meiner Erzeugnisse über meine Verzehrung, oder in meinem Besitz oder Eigenthum zusammenfassen, entsteht der Begriff des Gutes. Denn jetzt erst wird es mir klar daß das „Gut" nicht etwa blos ein Erzeugniß, sondern das nicht verzehrte, aber zur Erzeugung wiederbestimmte Erzeugniß ist. Im Eigenthum ist daher die in dem Stoffe lebendig gewordene persönliche Kraft jetzt außer mir selbständig; ich selbst bin mehr als ich war: Das Gut ist Kraft geworden. Die Summe der Güter in diesem Sinne aber, welcher den gesammelten Ueberschuß über meine Verzehrung, und damit des Object meines Besitzes und Eigenthums sind, bilden das was wir den Reichthum nennen; Armuth aber ist der Zustand nicht der Güter — sondern der Eigenthumslosigkeit; Verarmung ist das allmälige Verschwinden derselben; die Entbehrung ist das Gefühl, das dieselbe begleitet, Stillstand ist seine erste, Rückschritt der Gesittung seine zweite, die Schwäche des Körpers, dann die des Geistes, dann die des Charakters, dann die der Sitte, und zuletzt die des Rechts seine letzte Folge. Darum lerne ich den Reichthum achten und nach ihm streben; darum wird „Armuth" jetzt zum Mangel an Gesittung; darum hat das thätige Leben jetzt in dem Erwerb des Reichthums ein neues Ziel empfangen, und darum endlich ist alle Lebenswissenschaft unvollkommen, die nicht das Verständniß des Reichthums, seiner Berechtigung und seiner weltgeschichtlichen Function in sich trägt. In der That, erst auf diesem Punkte beginnt das tiefere Verständniß des Güterlebens.

Dieser allgemeine Begriff der Wiedererzeugung erscheint aber, wie die Production und Consumtion, als das System seiner einzelnen Momente. Dasselbe hat nun zu seinem ersten Inhalt das Maß der Erzeugung in ihrem Verhältniß zur Verzehrung.

Seine zweite Voraussetzung ist die Kraft, das Maßverhältniß beider gegenüber den Kräften der Erzeugung und Verzehrung zur Geltung zu bringen, die Mäßigung, welche indem sie vermöge des Maßes bestimmt erscheint, zur Berechnung wird.

Ist somit das Maß das objective oder natürliche, die Berechnung das subjective oder persönliche Element der Wiedererzeugung, so heißt das Ergebniß beider das einzelne Gut. Und jetzt wird der gesammte beim Stoff beginnende und bei dem berechneten, selbständigen Ueberschuß anlangende Proceß zur Güterbildung, welche aus dem Begriff des Reichthums den wirklichen Reichthum an Gütern macht.

Es ist wohl der Mühe werth das Bild anzuschauen, das nun durch die Auflösung dieses Processes in seine Momente sich vor uns entfaltet.

Das Maß an sich. Das Gütermaß.

Das Maß an sich ist kein wirthschaftlicher, wohl aber ein persönlicher Begriff. Es gibt kein Maß in der Natur. Das Maß entsteht erst durch den Menschen. Sein Leben birgt das Maß aller Dinge in sich. Das Maß an sich ist die Zurückführung aller Erscheinungen auf das begrenzte Leben der Person in ihren einzelnen physischen Verhältnissen. Maßlos ist, was sich nicht innerhalb dieser Begrenzung des physischen Lebens der Person bewegt; messen kann ich das Daseiende nur indem ich die Unterschiede meines natürlichen Daseins der Beobachtung des Natürlichen zum Grunde lege. Aber darum fordere und setze ich auch ein Maß für alles Erscheinende; nur das Gemessene ist mir das Wirkliche, und selbst das an sich unendliche Werden der Persönlichkeit erscheint erst da als ein wirkliches, wo ich es messen kann.

Darum sind Wesen und Thatsache des Maßes eine unbedingte Voraussetzung auch des Verständnisses des Güterlebens. Der Punkt aber auf welchem es in dasselbe hineintritt, ist der Beginn der Wiedererzeugung durch die Bestimmung des Maßverhältnisses zwischen Erzeugniß und Bedürfniß.

Denn jedes Erzeugniß als natürliche Erscheinung hat zunächst sein sachliches und zeitliches Maß; aber erst die Zurückführung desselben auf seine Fähigkeit, ein Bedürfniß zu befriedigen, macht dies Maß zum Gütermaß. Das Gütermaß entsteht daher, indem ich mit dem sach-

lichen oder zeitlichen Maße der Dinge die Fähigkeit des Products, dem Bedürfniß und der Consumtion zu dienen, ausdrücke. Es kann daher bei gleichem dinglichen Maße ein sehr verschiedenes Gütermaß in dem Product vorhanden sein; ja es kann das letztere ganz verschwinden während das erste gleich bleibt (Unbrauchbarkeit).

Alles rein sachliche Maß geht von den Dimensionen des menschlichen Körpers aus; das Längenmaß von der Länge, das Raum- und Gewichtsmaß von der Kraft seines Leibes; aber das Gütermaß ist die Messung des Productes nach dem dinglichen Maße dessen, was die Befriedigung des Bedürfnisses fordert. Und da das Bedürfniß das Erzeugniß bestimmt, das Erzeugen aber sich aus Stoff und Arbeit bildet, so wird das Gütermaß stets zugleich zum rein sachlichen für den Stoff, und ein persönliches für die Arbeit; ich sage daher mit Recht, daß im ersteren die Quantität, im zweiten die Qualität, als Maßverhältnisse des Gutes zur Natur und zum persönlichen Leben, erscheinen. Wenn ich nun das Bedürfniß seinerseits auf diese Quantität in Stoff, Arbeit und Erzeugniß zurückführe, so heißt es Bedarf. Der Bedarf wird daher zum Maß der Production in Quantität und Qualität, und da wo sich beide Momente gegenseitig bestimmen, entsteht die Ordnung des Lebens der Güter, welche die erste Bedingung aller Entwicklung ist.

Die Lehre vom Maß für sich entwickelt ist die Mathematik.

Das aber was wir die Geschichte und mit ihr das öffentliche (Verwaltungs-) Recht des Maßes nennen, beruht nun darauf, daß bei der unendlichen Wiederholung der Anwendung von Maß und Gewicht im Verkehr der kleinste Fehler zu einem unendlich großen, und Irrthum und Streit darüber zu einer wirthschaftlichen Gefahr für das Gesammtleben werden. Das nun gehört einem anderen Gebiete; fest steht, daß ohne das Maß die Ordnung, und ohne die Ordnung die Entwicklung des Güterlebens nicht möglich ist. Aber diese Entwicklung selbst ist sie nicht. Denn diese beruht auf der Differenz des Maßes der Erzeugung gegenüber dem der Verzehrung, um zum Ueberschuß zu gelangen. Diese Differenz zwischen beiden aber liegt so wenig in der Natur und ihrer Kraft, wie Erzeugen und Verzehren selber. Auch sie kann nur durch mich, durch die freie That meiner Selbstbestimmung, die Berechnung gesetzt werden.

Die wirthschaftliche Berechnung und die Mäßigung.

Alle Berechnung ist zunächst ein mathematischer Proceß. Sie stellt zuerst eine auf ein bestimmtes Maß zurückgeführte Thatsache fest; ihr eigentlicher Inhalt aber ist der Zweck, für welchen diese Berechnung eine Bedingung ist. In der Anwendung der Berechnung nun auf das Güterleben hat dieselbe den Zweck, das Maß des Bedarfes in Quantität und Qualität der Erzeugnisse zu bestimmen, um darnach das Maß der Erzeugung in Stoff und Arbeit festsetzen zu können; diese Berechnung, die selbst wieder eine Art der Arbeit ist, nennen wir die wirthschaftliche Berechnung, deren Ergebniß der Plan für Production und Consumtion ist.

Erst in Berechnung und Plan entsteht daher, indem sie die Differenz zwischen dem Maße der Erzeugung und der Verzehrung suchen, die Grundlage des Ueberschusses; indem sie wiederum Production und Consumtion messend bestimmen, erzeugen sie das Princip der wirthschaftlichen Ordnung, die sich praktisch zum planmäßigen Betriebe gestaltet. Im planmäßigen Betriebe ist aber wiederum nicht etwa blos Production und Consumtion im Ganzen, sondern das Maß jedes einzelnen Momentes in Production und Consumtion Gegenstand der Berechnung; dadurch entsteht das was in der That an und für sich als der Maßstab der höheren Entwicklung des Güterlebens gelten muß, daß in den Maßen und Ziffern des berechneten Planes dasjenige Maß ausgedrückt wird, in welchem sich jene Momente unter einander bedingen. Denn ich weiß erst durch Berechnung und Plan, was und wieviel jedes Bedürfniß an Erzeugnissen fordert, was das Erzeugniß an Stoff und Arbeit bedarf, und welches Verhältniß ein gegenwärtiges Bedürfen an künftigen Producten und umgekehrt fordern muß. Der letzte Zweck dieser Berechnung des Planes ist aber natürlich nicht er selbst, sondern die Erzielung des Ueberschusses. Die Bedingung des Ueberschusses aber ist die möglichst hohe Production bei möglichst geringem Bedarfe für dieselbe; das Princip jeder Berechnung ist es daher, bei jeder geforderten Quantität und Qualität des Erzeugnisses das Minimum des Bedarfes für jedes Product, sowohl in der natürlichen als in der persönlichen Verzehrung zu suchen. Diese Kraft nun, welche das an sich unendliche persönliche Bedürfniß durch das Maß der Production und die Bildung des Ueberschusses zu beschränken weiß,

ist die Mäßigung, welche bei den einzelnen Gütern und ihrer Production und Consumtion die Sparsamkeit heißt; das Ersparniß ist daher der erarbeitete Ueberschuß. Der Ueberschuß ist daher die in den Ziffern, welche das Maß bedeuten, zusammengefaßte Arbeit der Kenntniß des Stoffes, die Erfahrung über seine natürlichen Kräfte und Erscheinungen, die Leistungsfähigkeit der geistigen, physischen und wirthschaftlichen Arbeitskraft, der Summe der vorhandenen Erzeugnisse und des gegebenen Bedarfes für die Verzehrung, den Verbrauch und die Erhaltung; so erhebt sie sich von ihrem niedersten Stadium der bloßen Beobachtung zuerst zu dem der genauen Messung aller Factoren, welche im Gute lebendig sind, und von dieser wird sie zum Bewußtsein des, in Erzeugung und Verzehrung nach dem Ueberschusse, als der Grundlage der materiellen Freiheit, strebenden Güterlebens. Das ist ihre hohe Bedeutung; darum begleitet sie die gesammte wirthschaftliche Gesittung Schritt für Schritt, entwickelt sich mit ihr, wird zur ersten Bedingung jedes wirthschaftlichen Fortschrittes, und, auf der Natur und den Kräften der Güter und Menschen beruhend und anderseits allen Stoff und alle Arbeit bestimmend, bildet sie sich selbst zu festen Regeln und selbständigen Formen aus, welche dem an sich allgemeinen Urtheil über Production und Consumtion zuerst seine festen Grundlagen geben, und Ursachen und Wirkung in dem Maße der Ziffern darstellbar machend, auch eine selbständige Wissenschaft und Technik erzeugen.

Das natürliche Dasein kennt eine solche Rechnung nicht, wie es kein Maß hat; die Scheidung der menschlichen Arbeit von dem Lebensgenuß des Thieres beginnt bei dieser Messung; aber es dauert Jahrtausende, bis aus der „Schätzung" und der „Veranschlagung" des Gegebenen die Bemessung des Künftigen wird; auch aus dieser erhebt sich erst langsam das wirthschaftliche Bewußtsein zum Plan der Arbeit und Erzeugung, und wieder erst nach Jahrhunderten entsteht die Buchführung, die einmal entstanden, alsbald sich nicht blos ihre Geltung und ihren Werth, sondern auch ihr öffentliches Recht erzeugt. Das aber gehört dem Folgenden.

So wie nun aber die Berechnung in dieser Weise objectiv feststeht, beginnt sie ihren Einfluß auf das Subject, den persönlichen Factor der Güterentwicklung. Denn indem sie dem Menschen darlegt was Erzeugung und Verzehrung fordern, zeigt sie ihm zugleich was

er thun muß, um das Berechnete nun auch wirklich zu erzielen. So erzeugt sie in ihm, damit er der Forderung des unabweisbaren Maßes genüge, den Fleiß und die Arbeitsamkeit, welche die Summe der Erzeugnisse vermehren, in der Verzehrung dagegen die Sparsamkeit, durch welche er das Minimum der Verwendung, und jene Mäßigkeit, durch welche er das Minimum des Verzehrens erstrebt, um durch beide das Maximum der Differenz zwischen Consum und Product, und damit das Maximum des Ueberschusses zu erreichen. So wird die Ziffer der Berechnung aus einem bloßen Maße zu einer selbständig wirkenden Kraft; ihr Einfluß ist ein weit größerer als man glaubt; aber freilich begegnet sie hier dem Momente der Individualität, das sie theils in ihrer Weise gestaltet, theils benützt; und darin liegt nun das was wir den Uebergang zur Wirthschaft nennen, in welcher die hier noch rein abstract aufgefaßte Berechnung ihre praktische Bedeutung entfaltet. Im Gute an sich aber schließt sich an sie nun das letzte Moment, die Function und Entwicklung des, durch die obigen Factoren erzeugten und berechneten wirklichen Ueberschusses.

Die Güterbildung.

So wie nämlich Maß und Berechnung feststehen, ist der Ueberschuß das, vermöge der Berechnung als nicht zur Verzehrung bestimmte, vermöge des Fleißes und der Sparsamkeit wirklich erzeugte und nicht verwendete Erzeugniß. Insofern dieser Ueberschuß nun die Bestimmung hat, selbst wieder zum Stoff für eine Arbeit, Erzeugung und Verzehrung zu werden, und die Arbeit der Persönlichkeit von dem Vorhandensein von Stoffen, ihr Bedürfniß von dem Erfolge der Production unabhängig zu machen, heißt er Gütervorrath. Der weitere Begriff des Vorrathes reicht daher allerdings über das persönliche Leben hinaus; man kann auch bei dem Thiere vom Vorrath sprechen. Allein der Gütervorrath besteht doch aus Erzeugnissen; natürliche Dinge bilden vielleicht Besitz, aber nie einen Vorrath; ich habe keinen Wald, sondern nur das bereitete Brennholz im „Vorrath". Daher auch sein Name. Das Erzeugniß aber enthält als solches zugleich die Arbeit; es ist unmöglich sich das erstere ohne die letztere zu denken. In dem Vorrath besitze ich daher die dauernd gewordene Arbeit, welche das Product erzeugte; der Vorrath ist daher die, durch die Ordnung des planmäßigen Betriebes und die Kraft der Mäßigung und Spar-

samkeit stets zugleich gesammelte Arbeit. Die Arbeit aber ist bethätigte Kraft; die Sammlung des Vorrathes hat zur Voraussetzung einen Zweck, den die Berechnung bereits in Quantität und Qualität gemessen hat; in dem Vorrath habe ich daher mehr als die bloße Sicherung gegen Mangel, und mehr als die bloße gesammelte Arbeit; als bloßer Ueberschuß war er Object, als Vorrath ist er Verkörperung eines Zweckes, und damit erscheint er als selbständige Kraft, welche ihrerseits zu der neuen Erzeugung mitwirkt, ja welche die Entwicklung der letzteren durch ihr eignes Maß bedingt; er wird zu einer erzeugenden Kraft im Güterleben, die wiederum durch ihre Maßverhältnisse in Quantität und Qualität die neue Production bestimmt. So entsteht auf diesen Grundlagen ein innerer Lebensproceß im Gute, in welchem der Ueberschuß der einen Production schon im voraus in die Berechnung und die Verwirklichung der andern als selbstthätiger Factor aufgestellt wird, der zweite in die des dritten, und so in's Unendliche. Das ist das Lebensgesetz der Güterwelt. In ihm setzt jetzt das Product das Maß des Verzehrens, das Verzehren das Maß des Products, das Maßverhältniß beider zu einander die Bedingung der neuen, sich jetzt durch ihren Ueberschuß selbst gebärenden Wiedererzeugung, und die Summe der als Ueberschuß und Vorrath vorhandenen Güter ist ein Lebenstheil der persönlichen Welt, eine zur Thatsache gewordene Productionskraft, die dem Leben der natürlichen Welt seine Unendlichkeit wiedergiebt, die Geschichte der Vergangenheit erfüllt, die Kraft der Gegenwart enthält und die Entwicklung der Zukunft bestimmt. Und diese Summe des vorhandenen Ueberschusses und des in ihm krystallisirten persönlichen Lebens, die für bestimmte und berechnete Zwecke gesammelte Arbeit nennen wir das zu seinem vollen begrifflichen und lebendigen Inhalt entwickelte Gut, den Proceß aber der es in Erzeugung und Verzehrung nach Plan und Ordnung erzeugt, die Güterbildung.

Und jetzt können wir zusammenfassen, was ein „Gut" ist. Ein Gut ist allerdings zuerst Ding, Gegenstand, Sache, Besitz, Eigenthum, Erzeugniß; ein „Gut" besitzt allerdings außerdem noch alle Quantitäten und Momente des natürlichen Daseins in seiner Substanz und des persönlichen in seiner Gestalt; es ist Holz oder Eisen, schön oder nicht schön; aber alles das ist es nicht, was wir ein „Gut" nennen.

Das Gut entsteht in diesen Momenten; es ist der in ihnen verkörperte und gegenständlich gewordene Lebensproceß der Güterbildung, in einem gegebenen Augenblicke und einem gegebenen natürlichen Dasein erfaßt, gemessen und berechnet; es ist da, insofern alle Momente jenes nun entwickelten Processes in ihm vorhanden sind, und verschwindet als „Gut" wenn eins seiner organischen Momente fehlt. Alsdann bleibt es zwar Gegenstand und Sache, Besitz und Eigenthum u. s. w. aber es ist kein Gut mehr; in dem Augenblick dagegen wo es das verlorene Moment wiederfindet, wird es aus Gegenstand und Eigenthum wieder ein Gut; jeder Tag läßt das geschehen; jeder weiß es im Grunde; aber in diesem Proceß in welchem sich das Güterleben erfüllt, liegt das offene Geheimniß der Macht die es über uns alle ausübt.

Das nun ist, denken wir, klar. Ist aber damit dieses Güterleben in seinem ganzen Inhalt erschöpft?

B.

Die Lehre vom Werth.

Grundlage. Der Güterwerth.

Wenn Wesen und Leben des Gutes an sich im Grunde einfach und in ihren Momenten wohl von Allen anerkannt sind, so ist das für den Werth nicht der Fall. Die Stellung und der Inhalt die wir für ihn fordern müssen, sind so verschieden von der gewöhnlichen Auffassung, daß keine Definition dafür genügt. Es wird daher unabweisbar, auf die letzten Momente des Güterlebens zurückzugehen; denn nicht das Gut an sich, sondern jene elementaren Kräfte alles Lebens sind es, welche den Werth des Gutes erzeugen und ihm seine, das Gut und mit ihm das Weltleben beherrschende Function geben. Allein die allgemeinsten Voraussetzungen stehen fest; auf ihrer Grundlage kann die Darstellung kurz sein ohne unklar zu werden.

Das was wir das organische Leben des Gutes genannt haben, liegt vor uns. In ihm entsteht auch das Gut — der Proceß den wir das Gut nennen — nicht durch eigene Kraft. Er ist neben Glauben und Wissen jene dritte Erscheinung des höchsten Wesens der Persönlichkeit, die in ihm ihre Selbstbestimmung in der Welt der Dinge

verwirklicht. Das wirkliche Gut ist daher seinem innersten Wesen nach nur eine der drei Formen in denen sich dieses höchste Princip des persönlichen Lebens vollzieht. Daher denn die Berechtigung, auch den Glauben mit seinem ganzen Inhalt, auch das Wissen mit seinem System „Güter" zu nennen. Jener ist das „überirdische" Gut gegenüber dem materiellen, dieses das „abstracte" gegenüber dem praktischen, dem eigentlichen oder wirthschaftlichen Gute. Man wird wohl diese Bezeichnungen gerne annehmen.

Hat nun wirklich jene höchste Kraft das Gut erzeugt, wie sie den Glaubenssatz und die Erkenntniß der Wahrheit erzeugte, so ist sie es auch, welche das Gut — das Gute im Gut — bildet. Aus Stoff und Arbeit, Verzehrung und Wiedererzeugung wird daher, wenn wir zum letzten Ursprung auch dieses Theiles unseres Lebens zurückgehen, erst dann ein Gut, wenn und insoweit es die Fähigkeit hat, jetzt nicht mehr der materiellen Güterbildung sondern jener höchsten Bestimmung der Persönlichkeit zu dienen. Und diese Fähigkeit oder das Verhältniß des Gutes zur höchsten Entwicklung der Persönlichkeit, selbständig gedacht, ist der Werth des Gutes.

Eben darum kann ich, weil Glaube, Sittlichkeit, Gedanke, Liebe und Kraft, ja jedes psychologische Moment gleichfalls jene höchste Fähigkeit und Bestimmung besitzen, von allen diesen Momenten meines Lebens gleichfalls sagen, daß sie „Werth" im weitesten Sinne des Wortes haben. Im eigentlichen, engern Sinne bedeutet aber das Wort „Werth" den Werth eines Gutes, den Güterwerth. Von diesem allein ist nun hier die Rede.

Ist dem nun so, und ist jenes Gut eine organische Einheit aller der einzelnen Momente die wir dargelegt, so folgt, daß wenn ich diesen Begriff des Güterwerthes auffasse, derselbe aus dem Werthe aller jener Momente besteht, und daß mithin alle jene Momente auch für sich gedacht einen Werth haben. Es ist niemand im Zweifel, daß ich von einem Werthe des Stoffes, der Arbeit, des Erzeugnisses, ja der Verzehrung, des Gebrauches, der Erhaltung und selbst des Vorrathes und der Capitalbildung für sich gedacht sprechen kann. Dabei aber ist es klar, daß der Werth dieser einzelnen Momente davon abhängt daß aus ihnen wirklich ein Gut erzeugt werde. Jedes jener Momente wird in dem Augenblick werthlos, wo seine Fähigkeit ein Gut mitzuerzeugen, verschwindet. Es können daher dieselben

Stoffe, Arbeiten u. s. w. einmal Werth besitzen und ein anderes Mal den Werth verlieren; ihr Werth ist daher *bedingt* durch das Verhältniß jedes dieser Momente zu dem Proceß, der wirklich ein Gut bildet. Wir sagen daher mit gutem Recht, daß der Werth jedes Gutes und selbst jedes Momentes des Gutes an sich seine *güterbildende Kraft* sei. Und da nun wieder dieses Ganze wie jedes Moment, Stoff, Arbeit u. s. w., wie wir sie gezeigt, ihr Maß haben, so ist es klar, daß das was das *Maß* des Werthes für jedes Element des Güterlebens bestimmt, das in jeder Einheit seines Gütermaßes liegende Maß *seiner* güterbildenden Kraft sein wird. Wie wir dies Maß nun finden, ist eine zweite Frage. Klar ist aber, wie es scheint, daß es nur zur Verwirrung der Begriffe führt von den sogenannten „Arten" des Werthes zu reden, wie vom Gebrauchswerth und Tauschwerth, oder das Wesen desselben gar mit der Eintheilung derselben erschöpfen zu wollen. Der Gebrauchswerth ist nur das *Maß* in welchem der Gebrauch zur Bildung eines Gutes beiträgt (die güterbildende Kraft desselben), der Tauschwerth die Vergleichung des Werthes eines Gutes oder Momentes mit einem andern, der persönliche Werth die subjective Meinung von dem Dasein oder Maße desselben, und so fort. So wie der Begriff des Werthes an sich feststeht, verschwinden jene unfertigen Vorstellungen von selber.

Aber gerade vermöge dieses seines Wesens entfaltet nun der Werth seine höhere Natur. Er ist im Sinne der Güterwelt *nur* im Gute vorhanden; die Natur mit all' ihren herrlichsten Erscheinungen, der Besitz und das Eigenthum mit all' ihrer rechtlichen Bedeutung sind an sich ohne „Werth"; sie können den Werth empfangen und verlieren, *insofern* sie Güter werden, sonst nicht. Der Werth ist daher nicht wie Raum, Zeit, Schwere, Anderes, identisch mit dem Object in welchem er erscheint, so wenig wie Glaube und Wissen, wie Schmerz oder Freude identisch sind mit ihren Gegenständen; er ist *nur* da durch die Persönlichkeit, und nur für sie in Allem vorhanden. Er ist daher ein *selbständiger* Gedanke. Aber indem wie gezeigt eben dies persönliche Wesen des Werthes das ist, was aus der Sache das Gut macht, wird er selbst als Ausdruck der höheren Natur der Persönlichkeit, in dieser seiner Selbständigkeit die *bedingende Kraft* für das ganze Güterleben. Als solche entwickelt er nunmehr, wie das Gut das er beherrscht und bedingt, seine eigenen Lebensgesetze, die wir hier als die Lehre vom *Werthe* an sich bezeichnen können; dann empfängt

er, wie jede selbständige Kraft, seine selbständige Erscheinungsform, in der er sein selbständiges Wesen zum Ausdruck bringt, und das zeigt die Lehre vom Gelde; endlich aber kehrt er zu dem einzelnen Gute zurück in welchem er seine Selbständigkeit zuerst gefunden, und wird zum Werthe des Einzelgutes als der Preis desselben.

Die Aufgabe der Wissenschaft ist es nun nachzuweisen, wie sich in diesen Formen sein abstractes Wesen zu einer selbständigen, von dem Gute an sich getrennten, auch äußerlich faßbaren und meßbaren Verkörperung entfaltet. Dann erst wird das Leben des Persönlichen zeigen, wie er in seiner höheren Entwicklung als das, durch die Kraft des selbständigen Werthes beherrschte Güterleben erscheint.

I. Der Werth an sich und das Werthgesetz.

Grundlage.

Die Lehre vom Werth beginnt nun da, wo der Werth als die güterbildende Kraft sich von dem einzelnen Gute, mit welchem er seinem Wesen nach verschmolzen ist ablöst, und als ein selbständiger erscheint, um wie alles rein Persönliche auch selbstthätig wirken zu können.

Diese seine begriffliche Selbständigkeit wird nun eine auch praktisch faßbare zuerst da, wo er, ursprünglich an das Gütermaß gebunden, von diesem unabhängig in seinem eigenen Maße zu wechseln beginnt. Dieser Proceß des sich zur äußern Selbständigkeit erhebenden, von allen einzelnen Gütern sich abscheidenden Werthlebens, der uns zuerst den tieferen Blick in die Güterbewegung der Welt eröffnet, ist der höchsten Beachtung werth. Er ist die Phänomenologie der Hälfte alles Daseins und aller Geschichte der Menschheit.

Deshalb kann die Wissenschaft uns die strengste logische Consequenz nicht erlassen.

Da in jedem Gute erst der Werth desselben seine höhere persönliche Bestimmung ausdrückt, so besitzt zunächst jedes einzelne Gut in seinem Gütermaße sein Werthmaß. Dies Werthmaß könnte ich messen, wenn ich für das einzelne Gut genau die güterbildende Kraft der Quantität und Qualität eines jeden seiner organischen Momente — Stoff, Arbeit u. s. w. die ja als Einheit das einzelne Gut bilden — messen könnte. Kann ich nun auch nicht so weit gelangen,

so vermag ich doch schon hier seine erste Function als das Verhältniß dieser, in jedem Gütermaße enthaltenen einzelnen Momente deutlich zu erkennen. Setze ich nämlich die Reihe dieser Elemente des Gutes, je mit ihrem Werthe im obigen Sinne bestimmt, so erscheint sie als eine Reihe von Werthen, und diese würden wir die Werthreihe des Gutes, die Addition derselben aber, wenn sie möglich wäre, den inneren Werth des Gutes nennen. Wir werden indeß sogleich sehen, weshalb dies ewig nur ein Postulat, nie ein ganz erreichbares Ziel bleiben wird.

Nun sind wiederum alle diese einzelnen, aus jenen abstracten Werthreihen gebildeten Güter verschieden. Allein die Messung in Quantität und Qualität kann doch Einheiten aufstellen, auf welche sie jene Verschiedenheit reduciren kann. Ich werde daher die Güter je nach dem Verhältniß ordnen, in welchem die gleiche Einheit ihrer Gütermaße — Elle, Pfund, Raummaß u. s. w. — ein verschiedenes inneres Werthmaß enthält. Und das wäre die Güterordnung nach dem Werthe, die Werthordnung der Güter, gegeben durch das Werthmaß das in der Einheit des Gütermaßes ihrer Elemente, Stoff, Arbeit u. s. f. als innerer Werth enthalten ist; und ich hätte eine objectiv feste Gestalt des Werthes in seinen Maßen gefunden.

Allein der Werth ist nicht das Gut, sondern die Fähigkeit des letztern der Bestimmung der Persönlichkeit zu dienen. Diese Entwicklung der Persönlichkeit ist wechselnd; sie ist frei, sie ist ewig eine werdende und für jeden eine verschiedene. Dadurch aber wird und wechselt mithin auch die Fähigkeit des an sich, ja selbst in seinem Maße und seinem innern Werthe gleichen Gutes, ihr zu dienen und sie zu erfüllen. Indem nun das Bewußtsein von dieser Fähigkeit der Persönlichkeit als Bedürfniß zur Erscheinung kommt, so bestimmt mithin statt des objectiven Gütermaßes das persönliche Bedürfniß den Werth, den das Gut enthält. Und hier beginnt nun der Proceß, den wir als Werthbildung und Werthwechsel bezeichnen.

Denn es ist gewiß; daß wenn das Bedürfen an sich im Wesen der Persönlichkeit liegt, das bestimmte Bedürfniß durch den Grund der physischen und geistigen Entwicklung der letzteren gegeben ist.

Wenn daher der Werth im Erzeugniß, ganz unabhängig von seinem Gütermaß in Quantität und Qualität, erst durch das Bedürfen da ist, so entwickelt er sich auch mit dem letzteren; er nimmt dessen

Umfang, dessen Formen, dessen Inhalt an, er sucht mit ihm nach neuen Erzeugnissen, erhöht oder vermindert die Fähigkeit aller Producte die Persönlichkeit zu befriedigen; er wird in dem gegenständlichen Körper des Erzeugnisses der, persönliche Inhalt, die Seele desselben; tritt er zu einer Sache hinzu, so wird sie ein Gut; verläßt er es, so stirbt das Gut im Erzeugniß, und dies Erzeugtwerden und Verschwinden des Werthes in dem gleichen Product ist der Proceß der Werthbildung, der zugleich für den gebildeten Werth als Werthwechsel erscheint. Denn durch denselben Factor wird der vorhandene Werth ganz gleichgiltig gegen das Gütermaß; er ist groß oder gering nicht nach Quantität und Qualität des Gutes, sondern nach der Epoche, der Gestalt, der Höhe, der Individualität der Entwicklung des Volkes, die sich als Bedürfniß desselben äußern; dasselbe Gold der Ynka's wuchs vor Jahrhunderten fast so sehr an Werth in den Schiffen Pizarro's, die es über den Ocean brachten, als jetzt die englischen Kattune, wenn sie die Elephantenzähne im Innern Afrikas aufsuchen! Und dieser Proceß der Werthbildung und des Werthwechsels, der ewig und nie ruhend durch alle Producte einem elektrischen Strome gleich hindurch geht, steht vor keiner Zeit, vor keinem Volke, vor keinem Individuum still; er ist die Unruhe des Weltlebens, und alle Wellen des Oceans zusammen brechen sich nicht in so unermeßlicher, endloser Fülle der Bewegung als dieser Wechsel des Werthes, dessen Stillstand der Tod des Güterlebens wäre. Denn dieser Wechsel ist doch nur der Wechsel des Bedürfens, welches das niemals fertige Werden der Persönlichkeit zum Ausdruck bringt. Und doch erweitert sich dies Bild ins absolut Unmeßbare wenn wir noch einen Schritt weiter gehen. Denn nicht blos das Verhältniß zwischen Gut und Bedürfniß steht im ewigen Wechsel, sondern jedes einzelne Element des ersteren, das ich als Erzeugniß wieder selbständig denken kann, ist der Werthbildung und im dem Steigen und Fallen seines Werthes ganz unabhängig von seiner Quantität und Qualität unterworfen; dieser Werthwechsel, der nicht blos im Gut als Ganzem, sondern in jeder Substanz und jedem Moment desselben vor sich geht, dem ewigen und nie ruhenden Stoffwechsel der Natur analog, empfängt seine Potenzirung, indem jeder jener Momente, wie Arbeit und Stoff, wieder selbständige Bewegung hat; denken wir jetzt hinzu daß während der Werth des einen Momentes — z. B. des Stoffes steigt, der Werth des zweiten und dritten,

z. B. der geistigen oder physischen Arbeit fällt, ein viertes wie z. B. der Gebrauch sich gleichbleibt, ja daß dieser Wechsel für jedes Element verschiedene Dauer, und zuletzt für jeden Ort verschiedenes Maß haben kann und hat, so entwickelt sich ein Bild dem nicht einmal die Phantasie zu folgen vermag. Es ist die Molecularbewegung des Werthes vor der wir stehen. Und zweifeln wir nicht, daß die natürlichen Dinge von dieser Molecularbewegung durchdrungen und belebt sind welche wir weder zu sehen noch zu messen vermögen — soll denn das persönliche Leben, diese höchste Erfüllung des natürlichen, weniger reich und weniger unendlich sein als diese Welt der Materie?

Eben darum ist es eine der kühnsten Illusionen der arbeitenden Wissenschaft, an ein objectiv festes und gemeingiltiges Werthmaß zu denken. Die welche darnach gesucht, haben die Bedeutung desselben wohl gefühlt; aber sie haben vergessen daß der Maßstab selbst, eben der Bedarf, im absoluten Wechsel begriffen, und jedes Resultat damit in demselben Augenblick falsch ist, in welchem es gefunden wird. Aber in der That suchen sie etwas anderes; und dies andere ist das auf dem Wesen der beiden Werthfactoren, dem Gütermaß und dem Bedürfniß begründete Gesetz dieses Werthwechsels, das Werthgesetz.

Die Voraussetzung dieses Werthgesetzes ist nun der Proceß, den wir als die Werthmessung bezeichnen, und der uns mit seinem fast wunderbaren Inhalt einen Schritt tiefer in die Werkstatt des Güterlebens hineinführt.

Diese Werthmessung entsteht, indem ich das Bedürfniß im Bedarf auf Einheiten reducire und diese Einheiten gegenüber den Maßeinheiten der vorhandenen Güter setze. Alsdann fällt, indem ich die Summe der Gütereinheiten mit der Summe der Bedarfseinheiten dividire, auf jede Gütereinheit ein bestimmtes Maß des Bedarfs; und dieses Maß des Bedarfs ist mithin das wahre Maß, der Güterwerth der Gütereinheit. Ich kann nun die beiden Factoren, anstatt eine förmliche Messung vorzunehmen, blos als wahrscheinliche Größen setzen; dann entsteht der wahrscheinliche Güterwerth. Ich kann sie auf eine bestimmte Zeit beschränken, oder auch auf einen bestimmten Ort; so bilden sich der zeitliche Güterwerth, dessen Bewegung zur Geschichte des Werthes wird, und der örtliche Güterwerth, dessen thatsächliche Differenz das Lebenselement alles Handels, und damit des Weltlebens ist. Ich kann ferner diesen Güterwerth des einen Gutes an dem des

anderen messen, und so entsteht der Tausch und der sogenannte Tauschwerth; ich kann ihn messen an dem Werthe des durch seine Verwendung erzeugten Gutes, und so entsteht der Gebrauchswerth. Ich kann mir aber auch von dem Maße des Bedarfs wie von dem der vorhandenen Güter ohne Messung blos eine Meinung bilden, und dann entsteht die Schätzung; ich kann endlich die Wertheinheiten ziffermäßig aufstellen und dividiren, und dann entsteht die Werthberechnung. Irre ich mich, so ist ein solcher Irrthum stets entweder ein Irrthum über das Maß des Bedarfs, oder ein Irrthum über das Maß der vorhandenen Güter; es ist sehr wichtig auch für die alltäglichste Praxis sich dessen bewußt zu sein daß man sich nie über den Werth als solchen, sondern stets nur über das Quantum oder das Quale seiner Factoren irrt — darum, weil erst bei dieser Erkenntniß die Schärfe der Beobachtung des Werthlebens auch für die Praxis beginnt. Aber ich werde in dieser oder jener Form beständig, mein ganzes Leben hindurch, beschäftigt sein und sein müssen, den Werth jedes Gutes zu messen; denn ich weiß daß die Richtigkeit dieser Messung die erste Bedingung der Entwicklung meines Güterlebens ist, weil erst in dem Maße des Werthes das Maß des Verhältnisses der Güter zur Entwicklung meines persönlichen Lebens gegeben ist. In der That aber wäre der Erfolg jedes Versuches, den Werth aller Güter zu messen um nach ihm das Güterleben zu bestimmen ein verschwindender, wenn er nur durch den Einzelnen geschähe. Allein diese Messung wird alle Jahrtausende der Weltgeschichte hindurch thatsächlich und täglich so viel millionenmal wiederholt, als es Menschen und Güter gibt, so daß uns diese Unendlichkeit der Wiederholung jener Messung derselben selbst gegenüber der Unendlichkeit des Werthwechsels dem kleinsten Fehler mit jedem Tage näher bringt. Und das darf uns genügen; unfertig wird nicht blos der Mensch sondern auch die Menschheit ewig bleiben; vermag sie doch nicht einmal die Ludolf'sche Zahl zu Ende zu führen, wie denn die so unendlich viel größere Werthmessung der Güter! Aber das ist klar, daß jedes Volk um so viel weiter ist in seiner ganzen Entwicklung, je näher es durch unablässige Berechnung der Werthe jenem kleinsten Fehler kommt, und daß die Annäherung an den letzteren die zuletzt endgiltige Grundlage der wirthschaftlichen Herrschaft des einen Volkes über das andere wird!

Das nun ist die Werthmessung, dieser Athmungsproceß des Güterlebens. Ihre eigentliche Function war aber die, das objective Maß der wirklichen Güter gegenüber dem rein persönlichen Element des Bedürfnisses wieder zur Geltung zu bringen. Ich weiß jetzt daß jedes Bedürfniß für seine Befriedigung eine bestimmte Summe von Gütereinheiten fordert, und daß das wahre Werthmaß jeder Gütereinheit in der Division der Summe von Einheiten welche vorhanden sind, mit der Summe welche das Bedürfniß fordert, gegeben wird. Bezeichne ich nun das Werthmaß einer Gütereinheit mit W, und setze ich für die Summe der vorhandenen Gütereinheiten G, für die Summe der zur Befriedigung nothwendigen B, so ist das wahre Werthmaß der Gütereinheit ausgedrückt mit der Formel $\frac{B}{G} = W$. Wenn nun B gleichbleibt aber G wächst, so ist es klar daß W in demselben Verhältniß abnehmen muß; bleibt G gleich und B wird größer, so wird W wachsen; nehmen beide gleichmäßig ab oder zu so bleibt W gleich. Oder, als wissenschaftliches Gesetz ausgedrückt: Bei gleichem Bedarf steigt der Werth wenn die Masse sinkt, und umgekehrt; nehmen Bedarf und Masse gleichmäßig zu oder ab, so bleibt sich der Werth gleich, gleichviel ob ein einzelner oder eine Million Menschen etwas bedürfen. Und das ist das Werthgesetz, die Consequenz der Werthmessung.

Es ist nun, beiläufig bemerkt, falsch, daß dieses Werthgesetz schon in dem Verhältniß von Angebot und Nachfrage ausgedrückt sei. Denn in diesen Begriffen erscheint bereits der Preis der Güter statt ihres Werthes; es kann ein Gut für das Bedürfniß einen hohen Werth haben, ohne Object des Angebotes zu sein, wie wenn der Besitzer es nicht hergeben will, oder der Nachfrage, wie wenn niemand etwas dafür zu bieten vermag. Adam Smith's wesentlichster Fehler — fast der einzige große den er in seiner Theorie begangen — besteht eben darin daß er den Werth nicht vom Gute, und den Preis nicht vom Werthe zu scheiden wußte, als ob ein Gut nur dann einen Werth für die Persönlichkeit hätte, wenn jemand einen Preis dafür bietet. Darauf beruht auch das Mißverständniß, den Werth als Gebrauchs- und Tauschwerth zu definiren, d. h. das Ganze durch seine Theile, die Kraft durch ihre Erscheinung. Während er den Wechsel des Werthes im Gelde zuerst in der Geschichte mit Meisterhand zeichnete, sah er nicht

daß bei gleichem Werth der Preis desselben Gutes ein sehr verschiedener, von jenem ganz unabhängiger sein kann, und wie wir sehen werden wesentlich durch den Wechsel der Masse des Edelmetalles und nicht durch den des Gutes bestimmt wird. Doch wir nehmen an, daß dies jetzt ein überwundener Standpunkt ist. Möge der Preis sein welcher er will, immer und unabweisbar wird der Werth der Güter steigen, wenn bei gleichem Bedarf die Masse geringer oder bei gleicher Masse der Bedarf größer wird, und umgekehrt. Und, um zu unserem höchsten Standpunkt zurück zu greifen, durch dieses Gesetz wird nun das Wesen des Werthes, der das Güterleben beherrscht und ewig beherrschen wird, zum Maß für das Bestimmtwerden alles natürlichen Daseins durch die That der Persönlichkeit, und damit zur entscheidenden Kraft für die gesammte Güterbildung.

Als solche aber erzeugt sie sofort ihre selbständige Erscheinung.

II. Das Geld.

Die Schwierigkeit sich über das eigentliche Wesen des Geldes einig zu werden, die schon Aristoteles beklagt und die Adam Smith nicht gehoben, beruht darauf daß man dasselbe stets als einen für sich dastehenden Begriff hat auffassen wollen. In der That aber ist das Geld selbst nur ein Moment an dem Begriffe des Werthes, und zwar ist das Geld nichts anderes als der Werth in seiner selbständigen, von den Gütern getrennten Erscheinung, oder der wirklich gewordene Werth.

Alle Formen daher, in denen der Werth als selbständige Thatsache erscheint, sind Geld. Erst seine verwaltungsrechtliche Form ist die Münze. Und die Lehre vom Gelde ist daher die Gesammtheit der Momente, welche sich aus diesem sachlich gewordenen Dasein des selbständigen Werthes ergeben.

Das Princip der Lehre vom Gelde in diesem Sinne ist nun der Satz, daß das Geld als Verkörperung des Werthes an sich der Werth aller, nicht mehr der einzelnen Güter ist, und damit als selbständige äußere Erscheinung selbst zu einem Gute wird.

Als selbständiges Gut empfängt somit der Werth zuerst die Momente desselben, Production, Consumtion und Reproduction; dann aber als Befriedigung des Bedürfnisses nach Werth empfängt er zweitens

wieder die Momente des Werthes an sich, und unterliegt, drittens an die Substanz gebunden in der seine Selbständigkeit zur Erscheinung kommt, den Werthgesetzen wie jedes Gut. Er hat als solches sein Werthmaß und seinen Werthwechsel; wir sprechen daher von einem Geldwerth der Güter und von einem Werth und Preis des Geldes; und die Entwicklung dieser an sich einfachen Grundbegriffe bildet das System der Wissenschaft vom Gelde.

Diese Wissenschaft vom Gelde hat demnach zwei Theile. Der erste betrachtet das Geld als ein Gut mit der Entwicklung aller Momente des letzteren; dieser Theil enthält zuerst wieder die Production und Consumtionsordnung des Geldes im Münzwesen, und dann die wirthschaftliche Function desselben im Währungswesen. Beide faßt man mit gutem Recht zusammen in dem Begriff des Geldwesens. Der zweite Theil ist die Anwendung der Gesetze des Werthes auf das Geld als Gut, und gelangt durch die Geschichte der Edelmetalle zur Lehre vom Papiergelde und seiner Function im Güterleben

Damit ist das Geld als selbständiges Gebiet neben Gut und Werth gestellt; es ist in der That die Resultante beider Factoren; ist das Einzelne in dieser Lehre vom Gelde an Erscheinungen und Beobachtungen unendlich reich und fast unerschöpflich, so ist das Ganze die Grundlage für Beobachtung und Urtheil über alle einzelnen Erscheinungen, und zeigt uns den inneren Zusammenhang des Geldwesens mit dem Güterleben, der zuletzt doch seinen Inhalt beherrscht. Wir denken, daß die Lehre vom Geldwesen von diesem Standpunkt aus eine einfache sein und uns gleichzeitig die Störungserscheinungen in seiner Function leicht erklären wird.

Das Edelmetall und das Münzwesen.

Das Edelmetall ist der Stoff, die Münzung ist die Production, die Münze ist das Product des Processes, welche in dem Gelde den Körper des wirklichen Werthes erzeugt. Es ist sehr leicht die einzelnen Gründe anzuführen welche, so alt die Geschichte des Geldwesens ist, gerade das Edelmetall als den Körper des Werthes bestimmt haben. Die Masse derselben ist eine annähernd bestimmte, jeder Theil derselben ist wie der Werth wieder unendlich theilbar, und ihre Dauer gibt dem in ihnen vorhandenen Besitze des Werthes seine Sicherheit. Allein dennoch mag man mit Recht darüber nachsinnen, daß die

„Natur" gerade in den Edelmetallen einen Stoff erschaffen hat, der seinem ganzen Wesen nach sich zur Verkörperung des Werthes so sehr eignet, daß kein Volk und keine Zeit jemals daran gezweifelt haben, in ihnen den richtigen Träger des Werthes zu besitzen! Jedenfalls ist dem nun so; diese für das Werthleben prädestinirte Substanz wird von der Güterwelt erfaßt, ihr wird die Function des Werthes übertragen, sie durchdringt damit alle Gebiete des wirthschaftlichen Lebens überhaupt, und so wird das Product, die einzelne, wirklich gewordene Wertheinheit zur Münze.

Die Münze ist nun das einzelne, vom Staate durch seinen Stempel als eine genau gemessene Metalleinheit bezeichnete, und zum Ausdrucke des selbständigen Werthes bestimmte Metallstück, oder die wirkliche Geld- und damit Wertheinheit.

Die Lehre von der Münze ist nichts anderes als die Lehre von der Production, Consumtion und Reproduction dieses wirklichen Geldes oder der Wertheinheit. Die Grundbegriffe derselben erscheinen dadurch im höchsten Grade einfach.

Die Münze entsteht wie jedes andere Product als Gut durch ihren Zweck. Dieser Zweck ist die Darstellung des selbständigen, für alle Güter unendlich theilbaren, dem möglichst geringen Verbrauch unterworfenen, dauernden, aber streng meßbaren Körper des Werthes in Geldeinheiten. Daher sind die einzelnen Momente und Begriffe innerhalb der Münzlehre von diesem Zwecke bestimmt; derselbe beherrscht das ganze Münzwesen so unbedingt, daß dasselbe ihn von jeher befolgt hat, auch ohne daß irgend eine theoretische Untersuchung ihn erst entwickelt hätte.

Eben deshalb genügt das kürzeste Bild, das die weitere Ausführung theils der Technik, theils der Verwaltungslehre überlassen darf.

Der Stoff der Münze ist das Edelmetall, Gold und Silber, für die kleinsten Wertheinheiten das Kupfer.

Die Arbeit welche aus diesem Stoff die Münze macht, nennen wir die Prägung. Sie gehört der Technik. Aber diese Technik wird von dem Zwecke des Münzwesens bestimmt. Die absolute, durchgreifende Bestimmung der einzelnen Münze ist die sachliche Darstellung des Werthmaßes. Die Aufgabe der technischen Münzung ist daher die möglichst genaue Messung der Münze. Diese geschieht syste-

matisch; einerseits nach dem Gewicht des Edelmetalls, andererseits nach Form und Gestalt. Ihre Grundlage ist das Grundgewicht als einheitliches Gütermaß des Stoffes (Pfund, Mark, Gramm u. s. w.) Aus ihm entsteht der Münzfuß, indem beim Silber dieses Grundgewicht größer ist als die einzelne Münze, beim Golde dagegen kleiner. Der Silbermünzfuß ist daher eine Eintheilung des Grundgewichtes (Mark fein, Kilogramm, Pfund), der Goldmünzfuß eine Addition desselben (Centigramm und Milligramm). Der Münzfuß bezieht sich nur auf das Edelmetall in der Münze (Korn), das aus Zweckmäßigkeitsgründen (Reibungsverlust) mit festeren unedlen Metallen (Schrot) gemischt (legirt) wird. Die Prägung ist die Form in welcher der Staat erstlich documentirt, daß die bestimmte Münze seinem Geldwesen angehört (Wappen, Bildniß des Staatsoberhauptes), dann daß die Messung mit ihrer öffentlich giltigen Genauigkeit (Inschrift) versehen ist. Die Gesammtheit der Vorschriften des Verwaltungsrechts über diese Erzeugung der Münzen ist die Münzordnung.

Das Product der Prägung ist die einzelne Münze. Der Zweck der Münzung, die Eintheilung des Werthes und der Verkehr in demselben erzeugt die (verwaltungsrechtlichen) Begriffe der Hauptmünze und Scheidemünze; die Frage nach dem Münzensystem ist eine Frage der Zweckmäßigkeit; dasselbe wechselt und hat seine Geschichte, in der Numismatik, die sich bisher nur auf die Münzung, nicht auf die Währung bezogen hat. Sie würde ihre höchste Aufgabe, ihre volkswirthschaftliche neben ihrer bisher rein historischen, erst dann erfüllen, wenn sie mit derselben Genauigkeit den Münzfuß und die Währung verfolgte, mit der sie nach Prägungszeit und Prägungsstelle sucht.

Das Analogon der Consumtion für das Münzwesen ist nun zuerst der Münzbedarf eines Landes, dem die Berechnung der vorhandenen Münzmasse mit ihrer Vertheilung auf den Kopf der Bevölkerung zum Grunde liegt. Die Function der Münze im Zahlungsproceß macht die Frage, wie hoch dieser Münzbedarf ist und wie viel Münze ihm entspricht, zu einer hochwichtigen; allein zu einem festen Resultate kann eine solche Untersuchung niemals gelangen, weil man erstens nie bestimmt sagen kann, wie viel Münzen vorhanden sind, zweitens weil die Function der Münze durch Anderes vertreten wird, und drittens weil die Schnelligkeit des Umlaufes die Masse ersetzen kann. Fest steht indeß, daß die Schnelligkeit und der Umfang des

Verkehrs und nicht das individuelle Bedürfniß nach Geld über das nothwendige Maß der Münzsumme entscheiden; im allgemeinen ist gewiß daß wenn jener steigt, die Quantität der auf den Kopf entfallenden Summe gleichfalls steigen muß, wenn nicht der Verkehr darunter leiden soll. Hier treten daher neue Gesichtspunkte ein, die sogleich zur Geltung gelangen.

Der Gebrauch der Münze ist der Geldumlauf, der Verbrauch derselben im Umlauf ist der Reibungsverlust. Der Satz, daß neue Münzen neben den alten sich im Umlauf nicht erhalten, und daß daher die letzteren beständig umgeprägt werden müssen so wie sie jenen Reibungsverlust erfahren haben, beruht auf der gesetzlichen gleichen Währung der durch den Reibungsverlust in ihrem Feingehalt verschieden gewordenen Münze, wodurch es sonst möglich würde, mit weniger Edelmetall dieselbe Werthsumme zu zahlen, daher die neue Münze mit alten zu kaufen, und die Differenz des Gewichtes an Edelmetall dadurch zu gewinnen. Die Störung der Werth- und Preisordnung die dadurch entsteht, macht die Umprägung zu einem Princip aller Münzverwaltung; sie ist die Erhaltung des Münzwesens im Güterleben.

Da nun endlich die Münze als das wirkliche Geld auch wirklicher Werth ist, so ist der Vorrath an Münzen eine selbständige Form des Capitals, das Geldcapital des Einzelnen wie des Volkes, durch welches dann der Werth zur positiv eingreifenden Macht im Güterleben und dadurch Gegenstand selbständiger Unternehmungen wird, die wir später zu bezeichnen haben.

Alle diese Momente erheben nun die Münze zu einem hochwichtigen Gebiete nicht blos der Verwaltung des einzelnen Staates, sondern des gesammten Weltlebens. Die Gesammtheit der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen, die dadurch entstehen, bilden das Münzwesen und das Münzrecht, welchen sich das internationale Münzwesen als Aufgabe und Inhalt des internationalen Verwaltungsrechts und seiner Rechtsbildung in den Münzverträgen anschließen. Das ist der Punkt auf welchem die Lehre von der Münze in die des bürgerlichen und des Verwaltungsrechts übergeht. Aber dies Münzwesen ist doch nur der eine Theil der Wissenschaft vom Geldwesen.

Das Währungswesen.

Die Grundlage des Währungswesen ist, daß die Münze zugleich ein Stoff ist, der einem nicht mehr individuellen, sondern allgemeinen, an sich persönlichen Bedürfniß entspricht, und daß sie daher zunächst gleichgiltig gegen die Genauigkeit ihrer Messung als Stoffmasse den Gesetzen des Werthes unterliegt. Wir nennen nun die Gesammtheit aller Erscheinungen welche sich damit aus dem Werthe in seiner Wirkung auf das Münzwesen ergeben, das Währungswesen im weitesten, und das durch diese Erscheinungen bedingte, gesetzliche oder verordnungsmäßige Verwaltungsrecht der Münzen als Zahlungsmittel, das Währungswesen im engeren oder eigentlichen Sinn.

Die Münze hat daher, noch ganz abgesehen von ihrer Münzordnung, zunächst eine diesem Gesammtbedürfniß entsprechende Function, die Function des selbständig gewordenen Werthes. Diese Function nennen wir die Zahlung. Die Fähigkeit und das daraus entstehende Recht der Zahlung ist die Währung im strengsten Sinne des Wortes. Sie macht daher erst aus der Münze das Geld. Geld ist daher jetzt die Münze mit Zahlungsrecht. Das Zahlungsrecht aber besitzt dieselbe, weil sie einen Werth hat, und in dem Maße in welchem sie denselben hat. Münze welche das Zahlungsrecht nicht hat, ist kein Geld sondern Waare, die auch werthlos sein kann; und in diesem Sinne sagen wir, daß das Geld zu einem verwaltungsrechtlichen Begriff geworden sei.

Allein die Voraussetzung dieser Fähigkeit zum Zahlen ist doch nicht das positive Recht, sondern eben jener Werth der Münze, den man auch wohl den „innern Werth" derselben (Metallwerth) nennt. Wenn daher das Recht zwar aus der Münze Geld machen kann, so kann es ihr doch keinen Werth geben; denn der Werth beruht auf organischen Gesetzen, welche sich dem subjectiven Willen auch des Staates entziehen. Und diese nun sind es, welche die eigentliche Währung bedingend, den Inhalt des Währungswesens im allgemeinen Sinn bilden.

Diese nun beginnen bei der Thatsache, daß der Werth jeder Münzeinheit durch die Masse des vorhandenen edlen Metalles bedingt ist — das einfache Werthgesetz in seiner Anwendung auf Metall und Münze. Steigt diese Masse, so sinkt der Werth der Münzeinheit, und umgekehrt; eben so sinkt dieser Werth, wenn die Masse der

Zahlungen welche der Münze bedürfen — der Geldverkehr — sinkt, und umgekehrt; während derselbe wieder steigt, wenn dieselbe Summe von Münzeinheiten langsamer umläuft. Der Werth aller Münzeinheiten ist daher im beständigen Wechsel begriffen, der natürlich durch das genaueste Münzwesen nicht aufgehoben werden kann. Dieser Wechsel beruht demnach zuerst auf dem Wechsel der vorhandenen Masse der Edelmetalle; da aber die Werthordnung, die an der Münzordnung zum objectiven Ausdruck gelangt, von so mächtigem Einfluß auf das gesammte Güterleben der Welt ist, so sind die Entdeckungen von Edelmetallen stets die großen maßgebenden Ursachen für die Gestalt und Ordnung des Geldwerthes; in diesem Sinne reden wir von einer Geschichte der edlen Metalle, und von den durch plötzliche Vermehrung der Metallmasse und ihre Folge, die plötzliche Verminderung des Werthes der Metall- und Münzeinheit, entstehenden Preisrevolutionen, welche die, durch plötzlich eintretende Vermehrung der Masse des Edelmetalls naturgemäß eintretende rasche Entwicklung der Preissteigerung aller Waaren und Güter bedeuten. Die Erscheinungen dieses Processes nennen wir den Wechsel der Theuerkeit und Billigkeit der edlen Metalle, welche im Weltleben der Güter eine so große Rolle spielen. Wir werden ihnen später begegnen, weil bei ihnen der zweite Factor, der Wechsel in der Masse der Güter, alsbald selbständig hinzutritt.

Dieser Werthwechsel des Geldes verdoppelt nun seine Bewegungen dadurch, daß sein Stoff, das Edelmetall, selbst ein zweifacher ist, das Gold und Silber. Denn es kann jetzt nicht blos das Gold für sich in seinen Goldmünzen einem solchen Werthwechsel unterliegen, sondern auch das Silber. Da aber beide den Stoff des Münzwesens bilden, so tritt die dritte Thatsache hinzu, daß sie als Münze und mithin als Zahlungsmittel gemeinsam gebraucht, ein Werthverhältniß zu einander haben und daß daher der Doppelwechsel in diesem Doppelstoff des Werthes und der Preismessung die Werthordnung selbst unbestimmt macht. Nun ist allerdings an sich ein solches gegenseitiges Werthverhältniß durch das Massenverhältniß beider gegeben; der Werth des Goldes war von jeher ein höherer, weil die Masse des Goldes gegenüber dem, für beide geltenden Zahlungsbedürfniß gleichfalls als Münze dienenden Silber die bei weitem geringere war. Allein es ergibt sich daraus, daß nicht blos der Werth jedes einzelnen Metalles für

sich durch den Wechsel seiner Masse wechselt, sondern daß jeder Werthwechsel des einen Metalles zugleich einen Wechsel seines Werthverhältnisses zu dem andern erzeugt. Nun könnte man am Ende sowohl das erste als das zweite berechnen; allein die Voraussetzung dafür wäre denn doch zuerst, daß man wenigstens die vorhandene Masse jedes der beiden edlen Metalle kennte, und dann im Stande wäre, die Zunahme oder Abnahme dieser Masse einigermaßen zu constatiren. Es steht aber fest, daß wir beides überhaupt nicht vermögen; das erste nicht einmal annähernd, das zweite nur mit sehr unsicherer Wahrscheinlichkeit. Die Folge ist, daß der Werth beider Metalle, an sich allerdings durch ihre uns nicht bekannten Quantitäten gesetzt, aber uns nicht bekannt ist, und daß daher die Schätzung an die Stelle der Berechnung treten muß. Wenn wir nun aber sagen daß diese Werthmessung denn doch dem Güterleben auf allen Punkten zum Grunde liegt und es beherrscht, so ist es eben diese Unsicherheit des Werthmaßes der Münzen, die sich mit individueller Schätzung behelfen muß wo eine objective Messung gefordert wird, die uns zeigt daß hier die Gesetze der Volkswirthschaft die Grenze gefunden haben, auf welcher sie allein dem persönlichen Leben und seiner Forderung nicht mehr genügen. Jene objective Feststellung des Werthmaßes kann zwar nie ganz erreicht werden, aber wo sie der persönlichen Willkür in Ermanglung einer durch das erkannte Quantitätsverhältniß bestimmten Werthordnung allein überlassen wird, da ist das principiell Unbestimmte an die Stelle des Festen, die Unsicherheit in jedem einzelnen Punkte an die Stelle des sicheren Maßes getreten, und die Selbstbestimmung der Persönlichkeit, in ihrer höchsten Form das Gesetz und die Verordnung des Staats, muß so weit sie vermag ersetzen, was jene Factoren der Werthbewegung nicht mehr allein zu leisten vermögen. Die Verwaltung tritt ein an die Stelle der Nationalökonomie, und die Währungslehre wird zu einer öffentlich rechtlichen Währungsordnung.

Es ist nun nothwendig sich darüber klar zu sein, daß die folgenden Begriffe demnach nicht mehr volkswirthschaftliche sondern verwaltungsrechtliche Begriffe sind; denn es ist falsch hier nach einem an und für sich giltigen Princip zu suchen. Für dies System des somit öffentlich rechtlichen Währungswesens gelten nicht mehr die Principien des Werthlebens, sondern die der Zweckmäßigkeit, des Anlehnens an gegebene Thatsachen einerseits und an wechselnde Verhältnisse andererseits. Hier

ist nicht mehr das richtig was sich beweisen läßt, sondern das was praktisch nützlich ist; und von diesem Standpunkt müssen die folgenden Kategorien beurtheilt werden; denn ihr Gebiet ist damit das der Verwaltungslehre und nicht mehr der Nationalökonomie.

Diese Aufgabe nun, das feste Werthmaß das den Metallen fehlt durch die Verwaltung zu ersetzen, muß zuerst Eines der beiden Metalle als Grundlage des Werthsystems und damit des Münzwesens, und damit des Zahlungsrechts fordern. Wird dafür von der Verwaltung das Gold bestimmt, so entsteht die Goldwährung; beim Silber die Silberwährung. Nun haben aber beide Metalle die Fähigkeit, als Münze zu dienen. Sollen sie dieselben jetzt beide erfüllen und beide die Währung und ihr Zahlungsrecht haben, so muß ein festes Werthverhältniß zwischen den Einheiten von Gold und Silber bestimmt, und auf dieser Grundlage den Münzen beider das Zahlungsrecht gegeben werden. Damit entsteht die Doppelwährung (bimetallische Währung). Wird dabei das Zahlungsrecht für alle Zahlungen ohne Rücksicht auf die Berechtigten und Verpflichteten irgend einer bestimmten Münze verliehen, so hat diese Münze, gleichviel natürlich ob in Gold oder Silber, die volle Währung; hat sie nur das Zahlungsrecht für die Zahlungen an den Staat, so hat sie die Staatswährung; hat sie es nur für den Verkehr, so hat sie nur die Verkehrswährung. Da man aber endlich mechanisch im Gold so wenig als im Silber die letzte Theilbarkeit des Werthes in der Form von Münzen durchführen kann, so wird stets ein Theil der Münzen dazu bestimmt sein, den Werth der Hauptmünze in seine Eintheilungen aufzulösen, was aus technischen Gründen nur durch die Herbeiziehung des unedleren Metalles geschehen kann. So entsteht der Begriff der Scheidemünze, und die Bestimmung darüber bis zu welcher Summe der letzteren das Zahlungsrecht gegeben ist, heißt dann die Scheidemünzwährung. Da wo die Silberwährung besteht, ist das Gold und die Goldmünze Waare, und die Scheidemünze besteht entweder aus stärker legirtem Silber, so daß mehr Münzen aus dem Hauptgewicht „ausgebracht" werden (z. B. 52 Gulden in Scheidemünze aus $^1/_2$ Kilogramm Silber, und 45 in Guldenstücken) oder aus Kupfer (Kupfermünzen; Ersatz durch Nikel ꝛc.). Bei der Goldwährung wird die Silbermünze Scheidemünze. Die Gesammtheit der hiefür bestehenden Bestimmungen bilden das gesetzliche Währungswesen; sein Princip ist das der Zweckmäßigkeit und deshalb

hat es in jedem Staat seine eigene Geschichte und seine eigene Gestalt, und die Münz- und Währungspolitik hat dann die Aufgabe, das richtige System für die gegebenen Verhältnisse der gegebenen Zeit festzustellen.

Das nun ist das Währungswesen innerhalb des Stoffes der edlen Metalle vom reinen Standpunkte der Güterlehre. Ein absolutes Währungswesen gibt es demnach nicht, und der Streit über die Währung hat nicht die Bedeutung einer elementaren wissenschaftlichen Forschung. Aber die Kraft welche es erzeugt und ordnet, die Nothwendigkeit einer im Münzsystem ausgedrückten und als Währung anerkannten festen Werthordnung geht über die Grenze dieses Stoffes hinaus, und hier erzeugt sich ein zweites Geld- und Währungswesen, das Papiergeldwesen.

Das Papiergeldwesen.

1. Der Werth des Geldes, das Werthpapier, das Papiergeld.

Vielleicht ist es nirgends so nothwendig als hier, darauf hinzuweisen, daß dem endlosen Streite über Papiergeld und Notenwesen einerseits sehr einfache Grundbegriffe, und andrerseits nur zu häufige Verwechslungen derselben zum Grunde liegen. Die letzteren treten regelmäßig ein, so wie man die Lehre vom Papiergelde aus ihrer organischen Verbindung mit der Werth- und Güterlehre herausreißt und sie für sich behandeln will. Die Wissenschaft muß es daher als ihre erste Aufgabe betrachten, jene Erscheinungen und Auffassungen zuerst nur einmal auf ihre absoluten Grundlagen zurückzuführen. Erst dann wird eine Verständigung leicht und ihr Resultat ein dauerndes sein können.

Jener Zusammenhang des Papiergeldwesens mit dem Lebensprocesse von Gut und Werth löst sich am einfachsten in die drei Fragen auf, wie das Papiergeld entsteht, wie das entstandene wirkt, und was die Verwaltung für die organische Wirkung desselben thun kann. Die Beantwortung dieser Fragen bildet das System des Papiergeldwesens. Hält man die Kategorien desselben fest, so ergibt sich, was man nur zu oft übersieht, daß die Grundlage des Richtigen für die eine in dem Verständniß der andern liegt.

Demnach sind die Gebiete der Lehre vom Papiergelde das Entstehen, die Function und die Ordnung desselben.

Das Entstehen des Papiergeldes.

Das Verständniß der Entstehung des Papiergeldes beruht darauf, daß man dasselbe als naturgemäße Consequenz der Geltung des Werthgesetzes für das Metallgeldwesen anerkennt.

Es ist gezeigt, daß das letztere in seinen Geldeinheiten, den Münzen, die Wertheinheiten zum sachlichen Ausdruck bringt. Der Werth dieser Einheiten beruht darauf, daß die Gesammtsumme der Gütereinheiten mit der Gesammtsumme der Münzen als Wertheinheiten dividirt, der Einzelmünze ihren Werth gibt, welcher Werth in der Zahlung verwirklicht erscheint. Das was wir die Werthordnung der Güter genannt haben, das Maß in welchem jedes einzelne Gut alle andern im Proceß des Güterlebens bedingt, findet daher seinen, auf Wertheinheiten reducirten Ausdruck in dem durch jene Division bestimmten Geldwerthe aller einzelnen Güter. Dieser Geldwerth und mit ihm und in ihm die ganze Werthordnung des Güterlebens war aber die Grundlage jeder planmäßigen Production und Consumtion, also der Berechnung und der aus ihr erzeugten Güterbildung. Wird nun diese Werthordnung unsicher, indem der Werth ihrer Einheiten, der Münze, unsicher wird, so wird naturgemäß die erste rationelle Bedingung der ganzen Güterbildung erschüttert; das Maß derselben beginnt zu fehlen. Diese Erschütterung aber beginnt ihrerseits da, wo die Masse des Stoffes für die Geld- und Wertheinheit der Münze zu schwanken beginnt. Das nun kann zwei Gründe haben, die beide im Wesen des Werthgesetzes liegen. Es kann die Masse des Stoffes — des Edelmetalls — stärker steigen als die der Güter, und dann entstehen die Preisrevolutionen. Es kann aber auch die Masse der Gütereinheiten stärker zunehmen als die des Edelmetalls und seiner Münze. In diesem Fall steigt der Werth des Geldes an sich; da aber die zunehmende Masse der Güter die Summe der Zahlungen, also den Bedarf an Geld zugleich und in dem Grade rascher vermehrt in welchem die Consumtion steigt, so steigt der Werth des Geldes als Zahlungsmittel, und nicht blos die Gütereinheiten sondern die Geldeinheiten selbst werden theurer; und diesen Zustand nennen wir die Theuerkeit des Geldes, Geldknappheit, die sich als hohen Gebrauchswerth des Geldes — Zins, Escompte — äußert. Da aber dieser selbst wieder die Gestehungskosten vermehrt, so ergibt sich daß aus dieser Theuerkeit des Geldes

Theuerung des Products und aus dieser wieder der geringere Absatz derselben wegen Mangels nicht an Werthen, sondern an Zahlungsmitteln eintritt; und jetzt wird aus der Theuerkeit des Geldes eine Störung, ja eine Stockung des ganzen Güterlebens. Der Werth und seine güterbildende Kraft werden von dem Körper des Werthes, dem Gelde, beherrscht; das Werthleben beginnt seinen ersten Widerspruch zu entwickeln.

Offenbar nun entsteht das dadurch, daß dasselbe eben an diesen seinen Körper, das Geld, gebunden ist. Und damit beginnt ein Proceß der in zwei Stadien verläuft. Sein erster Inhalt ist die Loslösung des Werthes vom Gelde; sein zweiter die Schöpfung eines, vom Gelde unabhängigen Processes in der Function des Werthes. Diese zwei Stadien aber schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern sie erfüllen sich; das Werthleben bedarf ihrer beider, und die Entwicklung dieses Processes ist die Darstellung der Entstehung des Papiergeldwesens. Das erste Stadium beruht auf dem Wesen des selbständigen Werthes an sich, das zweite dagegen auf dem Begriffe der Zahlung des Werthes durch Geld.

Jenen ersten Proceß nennen wir nun den Werthumlauf. Der Werthumlauf hat zu seiner Voraussetzung, daß der Werth eines Gutes auf die Einheiten des Geldes zurückgeführt sei; dadurch wird derselbe zunächst rechnungsmäßig in seinem Maße bestimmt, und erscheint als Werthsumme selbständig gegenüber der Gütermasse, die er vertritt. Diese Werthsumme wird im Verkehr zur Forderung. Auch die Forderung empfängt wie jeder Werth, einen Körper, und erst durch diesen Körper wird sie Gegenstand des Güterlebens. Diese sachliche Erscheinung der Forderung ist nun das Werthpapier. Das Werthpapier hat so viele Formen als es Größen und Arten von Forderungen gibt, von dem untersten Inhaberpapiere und der kleinsten Aufzeichnung im Handelsbuche oder der einfachsten Rechnung bis zur höchsten Schuldverschreibung, der Actie und dem Wechsel. Allein allen ist eines gemeinsam. Sie erzeugen das Recht auf Zahlung in Geld. Da nun dies Recht von ihnen untrennbar ist, so gibt sie ihnen die Fähigkeit, statt der aus ihnen hervorgehenden Geldzahlung selbst als Zahlung zu functioniren. Sie empfangen dadurch einen Zahlungswerth, den sie immer besitzen. Wenn nun aber die Zahlung in Geld durch die obigen Verhältnisse der Geldmasse theuer geworden ist, so kann der Zahlungs-

werth einer Forderung die Function des Geldes übernehmen, und es bildet sich daher ein Zahlungsproceß, in welchem das Werthpapier durch die Rechtsbegriffe der Cession und Compensation die Function der Geldzahlung übernimmt; die liquiden Forderungen werden zu Zahlungsmitteln. Damit erfüllen sie ohne Geld die Aufgabe desselben; der Bedarf an Geld sinkt, damit der Werth desselben, damit seine Theuerkeit, und der Werthumlauf hat sich von der Quantität der vorhandenen Geldmasse befreit; er beruht jetzt auf der Zahlung durch Forderungen, und vollzieht sich als Umlauf der Werthpapiere nach dem auch für sie geltenden Werthgesetze.

Allein dieser Zahlungsproceß durch den Umlauf der Werthpapiere hat zwei Voraussetzungen. Zuerst ist die Bedingung für denselben die Liquidität und Sicherheit der als Zahlung gegebenen Forderung; dann aber das Einverständniß des Gläubigers, dieselbe als Zahlung anzunehmen. Aus der ersteren geht der beständige Wechsel im Werthe der Forderung und mithin die Unsicherheit in der Höhe der geschehenen Zahlung hervor; aus der zweiten die Ungewißheit ob die Zahlung überhaupt durch das Werthpapier geschehen werde. Dadurch nun wird dieser Werthumlauf und der in ihm enthaltene Zahlungsproceß auf die Fälle beschränkt, in welchen der Empfangende entweder mit dem Nominalwerthe der Forderung sich freiwillig begnügt, oder sie selbst wieder als Zahlungsmittel für Dritte gebrauchen kann. Der Ersatz des Geldes durch das Werthpapier im Werthumlauf kann daher das Geld nie ganz vertreten. Es kann nur den Theil überflüssig machen, der sonst zur Zahlung dieser Forderungen nothwendig gewesen wäre. Er hält daher allerdings das Steigen des Geldwerthes auf; allein so wie sich bei gleichbleibender Geldmasse die Gütermasse vermehrt, tritt langsam aber sicher wieder die Theuerkeit des Geldes und mit ihr die Störung der Werthordnung und des Güterlebens ein, die wir bezeichnet haben. Es muß daher ein anderer Proceß entstehen, der auch diesen Folgen begegnet.

Soll aber dieser Proceß seinen letzten Zweck, die Aufrechthaltung des gleichen Geldwerthes für die gleiche Gütereinheit und damit für das ganze Güterleben wirklich erreichen, so darf derselbe nicht mehr an die gegebene Masse des Edelmetalls, und nicht mehr an die beständig wechselnde der Güter anschließen. Es muß vielmehr zu seinem Lebensprincip die freie Bewegung in der Bestimmung der Geldmasse

gewinnen, welche im Wesen der Production selber liegt. Soll der Werth der Geldeinheit, so weit es in jener Bewegung der Gütermasse möglich ist, und mit ihm die Werthordnung gleich bleiben, so muß die Masse des vorhandenen Geldes genau in demselben Maße, und was das Entscheidende ist mithin auch genau nach denselben Gesetzen sich vermehren und vermindern können, nach denen überhaupt die Güterbildung sich bewegt. Und dies kann sie nur indem sie statt des Edelmetalles einen Stoff setzt, der an sich die Fähigkeit hat, unbegrenzt vermindert und vermehrt werden zu können. Dieser Stoff ist das Papier, und das aus dem Papier gebildete, von dem natürlichen Zufall der vorhandenen Edelmetallmasse frei gewordene Geld ist das Papiergeld.

Das Papiergeld ist daher nicht blos ein organischer Begriff, sondern es ist in der That die höhere, freiere, persönliche Form des Geldes. Es kann nach allen Gesetzen des menschlichen Werdens gar kein Zweifel sein, daß eine Zeit kommen wird, in welcher alles Metallgeld verschwindet und die Menschheit nur Papiergeld besitzen wird. Ueber einen solchen Zustand jetzt schon Untersuchungen anzustellen ist nicht praktisch. Allein eine solche Zukunft bereitet sich vor. Die Wissenschaft sieht sie kommen. Sie erkennt sie an den Kräften, welche in dem Bestehenden thätig sind. Sind dieselben Consequenzen höherer Momente und damit organisch, so erkennt sie in dem bisherigen Entwicklungsproceß nicht blos die Gestalt der Gegenwart, sondern auch die der Zukunft. Und in der That wird die ganze Lehre vom Papiergelde selbst der gewöhnlichen Dogmatik erst dann klar, wenn sie die gegebenen Zustände auf jene Kräfte zurückführt die, indem sie das Gegenwärtige schufen, das Künftige vorbereiten.

Wenn sich demnach das Papiergeld naturgemäß aus dem Zahlungsproceß durch das Werthpapier entwickelt, so muß es, möge nun die Zukunft sein welche sie will, gewiß zuerst die Momente besitzen, welche überhaupt das Wesen des Geldes ausmachen. Diese zusammengefaßt geben den Begriff des Papiergeldes. Das Papiergeld ist daher diejenige Art des Geldes, dessen Substanz, Production und Consumtion (s. oben) auf der Natur des Papieres beruhen, deren Geldeinheit die Münzeinheit, deren Währung aber die der Metallmünze ist. Erst da, wo die Papiermünze zu den ersten beiden Momenten das dritte der Währung empfängt, wird aus derselben ein eigentliches Papier-

8*

geld mit Währungsrecht. Während es in den ersten beiden Momenten die Fähigkeit besitzt, der Idee des Geldwesens zu entsprechen, gibt ihm das Dritte die Fähigkeit, im Zahlungswesen zu functioniren. Auch das Papiergeld ist daher kein einfacher Begriff. Im Gegentheil ist gerade die Auflösung in seine Momente das einzige Mittel, es in seiner Bedeutung zu verstehen.

Dieses nun wird am klarsten, wenn wir die Grundsätze und die Entwicklung der Fundation und die der Papiergeld-Währung für sich betrachten.

Die Fundation des Papiergeldes. Privatnote, Banknote, Staatsnote und Agio.

Die Fundation des Papiergeldes ist ihrem formalen Begriffe nach die Gesammtheit von Bestimmungen und Einrichtungen, durch welche der Werth des Papiergeldes erhalten wird, und die damit das Fundament seiner Function bilden.

Das Princip der Fundation scheint demnach einfach. Der materielle Unterschied zwischen Edelmetall und Papier besteht darin, daß das Papier und mit ihm das Papiergeld unendlich vermehrt werden kann, und daß diese Vermehrung, weil das Papiergeld wie jedes Geld einen Werth hat, als Werthvermehrung erscheint, und daher angestrebt wird. Da aber das Geld seinen Werth doch erst durch die Division mit der Gütermasse empfängt, so liegt in jener Vermehrung erstlich die Gefahr, den Werth des Papiergeldes durch seine Masse zu vernichten, zweitens die, diesen Werth durch den Wechsel seiner Masse so unsicher zu machen, daß es die Fähigkeit verliert um derentwillen es selber entstanden ist, als Ausdruck der Werthordnung und damit als Werthmesser zu dienen. Die Voraussetzung für jede wahre Function des Papiergeldes ist es daher, daß die Quantität desselben an ein objectives und zugleich Allen bekanntes Maß gebunden werde, welches somit den Werth der Papiergeldeinheit gewährleiste. Und dasjenige, wodurch eben dies Maß für die Masse des Papiergeldes gebildet wird, ist die Fundation desselben.

Diese Fundation ist nun keine einfache. Da erst sie aber das Papiergeld bedingt, so werden ihre Grundformen zu den Arten und ihr System zu dem System des Papiergeldes. Beide wieder bilden die Geschichte des Papiergeldes.

Die erste und einfachste Form jener Fundation ist nun die, welche das Papiergeld durch die bloße private Forderung des Inhabers gegen

den Ausgeber fundirt. Hier ist das Papiergeld ein bloßes Werthpapier, nur mit dem Unterschiede, daß es auf bestimmte Geldeinheiten lautet und dadurch formell die Fähigkeit besitzt, im Verkehre als Zahlungsmittel aufzutreten. Es ist klar daß es damit nicht blos die beiden großen Mängel des Werthpapieres überhaupt hat, sondern durch seine Form dieselben auch noch in den Verkehr überträgt. Es ist nicht blos an sich unsicher, sondern der Verkehr der dies Papiergeld aufnimmt ist geradezu unfähig, diese Unsicherheit zu beurtheilen, da das Maß seines Werthes die zufällige und ungewisse Zahlungsfähigkeit eines Dritten, des Ausgebers ist. Dadurch kann es nur für ganz begrenzte Zahlungen und nur durch Zustimmung des Empfängers dienen. Es ist unfähig, Geld zu sein, und daher unfähig die Währung zu empfangen und den Mangel des Edelmetalls zu ersetzen. Diese erste Form des Papiergeldes ist die Privatnote.

Wenn dagegen das Capital, gegen welches diese Privatnote eine Forderung auf Zahlung ihres Nominalbetrages enthält, selbst wieder eine bestimmte und öffentlich bekannte Summe von Metallgeld ist, das ausschließlich zur Zahlung jener Notenforderung bestimmt und auch zu dieser Zahlung verpflichtet ist, so wird es diese Summe sein, welche der Note ihren Werth gibt. Diese Summe heißt daher der Fond, und nach der Natur des Unternehmens welches solche Noten als Forderung gegen sich ausstellt, der Bankfond. Die Einlösung der Note ist der Act, durch welchen sich dieselbe an dieser Summe zahlhaft macht, und der wahre Werth der ersteren ist stets genau gleich der Division der letzteren durch die Summe der Geldeinheiten, auf welche die Gesammtheit der Noten lautet. Daher heißt ein solcher Metallvorrath der Bank, dessen Aufgabe die Sicherung der Einlösung ist, die Metallfundation, und das Princip, auf dem die Geldfunction der Note ruht, ist die Einlösungspflicht der Bank; die auf diese Weise fundirte Note aber ist die Banknote.

Wenn es nun aber keine andere Sicherheit für die Banknote gäbe als diese Einlösung, so würde damit die Banknote ihre vollkommene Fähigkeit als Geld zu dienen, nur dadurch erhalten, daß genau so viel Metallgeld im Bankfond vorhanden wäre, als Noten ausgegeben sind, oder daß die Bank genau so viel Metall aus dem Verkehr zöge als sie Noten in denselben hineingibt. Damit aber wäre die eigentliche Function des Papiergeldes, die Masse des Geldes stets nach dem

Geldbedarf zu regeln und damit die Werthordnung aufrecht zu halten, wieder aufgehoben. Es ist daher klar, daß eine solche Begrenzung der Fundation auf den Baarvorrath der Bank der Note ihr eigentliches Wesen nimmt. Das Papiergeld muß daher einen entscheidenden Schritt weiter thun; es muß neben seiner Metallfundation eine zweite suchen, die ohne Metall gegeben ist. Und diese nun entsteht, indem die Sicherung des Werthes der Note, welche in der Forderung an die Bank liegt, in der Sicherheit derjenigen Forderung an den Empfänger der Note gefunden wird, welche eben durch die Hinausgabe der Note selbst erzeugt wird.

Dies Verhältniß bildet nun neben der Metallfundation der Banknote die zweite, eigentlich viel wichtigere. Wir nennen sie in ihrem Unterschiede von der ersteren die bankmäßige Fundation der Note. Dieselbe beruht darauf, daß die Bank ihre Note ja nicht verschenkt, sondern sie gegen die Pflicht der Rückzahlung verleiht. Das Geschäft welches dadurch entsteht ist entweder ein Escompte- oder ein Lombardgeschäft. Die Verpflichtung der Rückzahlung, ist die Einlösung des escomptirten Wechsels oder die Auslösung der lombardirten Papiere. Einlösung und Auslösung können daher durch Metallgeld geschehen, in welchem Falle die Deckung der im Verkehr bleibenden Noten ja durch dies eingezahlte Geld in den Händen der Bank ist; oder aber durch dieselben Noten, in denen eben Escomptirung und Lombardirung von der Bank geschehen sind. Die Gewißheit daß die Einlösungen und Auslösungen für beide letzteren mit derselben Notenmasse geschehen müssen, welche für beide ausgegeben ward, ist daher der Werth der Note selbst; die Sicherheit der Banknote hat sich in der That schon hier vom Metallgelde abgelöst; sie besteht nicht mehr in dem vorhandenen Bankfond, sondern in der Sicherheit der durch das Wechsel- und Lombardgeschäft der Bank entstandenen Forderungen der Bank an Dritte; und jetzt hat die Banknote, da jede Note nur gegen Geschäfte ausgegeben werden kann, eine doppelte Sicherheit, und zwar theils die Sicherheit durch den metallenen Bankfond, und theils die Sicherheit einerseits durch die Wechselforderungen der Bank, deren Summe, das ist die Summe der im Besitze der letzteren befindlichen Wechsel welche sie mit ihren Noten escomptirt hat, das Portefeuille der Bank heißt, andererseits durch die Lombard- oder Belehnungsforderungen derselben, deren Sicherheit durch die, in das „Depot" der Bank niedergelegten Werthpapiere oder „Deckungen"

gegeben ist. Damit tritt demnach die Banknote als zweite Grundform neben das Metallgeld, und hier ist es, wo sie die eigentliche Function des Papiergeldes wiederfindet, die Summe des einlaufenden Geldes stets nach dem wirklichen Geldbedarf zu regeln. Denn gerade jene Wechsel- und Darlehensgeschäfte werden ja gemacht, weil die Unternehmer und Besitzer des Geldes bedürfen, das sie durch Escompt und Belehnung in der Form der Note von der Bank bekommen. Die Ausgabe der Note für Beide ist daher die Deckung des Geldbedarfs; vermindert sich der letztere, so wird die Note eben nicht ausgegeben weil eben nicht escomptirt und belehnt wird, die Masse der Noten vermindert sich, die Harmonie mit dem Bedarf ist hergestellt, und die Werthordnung sichert sich durch sich selbst. Das sind Wesen und Function der Bankfundation.

Allein daneben gibt es nun eine dritte Fundation welche von dem Metalle principiell unabhängig ist. Diese tritt ein, wo der Staat erklärt, daß er sich seine Forderungen an den Einzelnen, die theils in den Steuern theils in anderen Zahlungen bestehen können, statt n Metallgeld in einer Note zahlen lassen wolle. In diesem Falle empfängt die Note ohne alle Metallfundation die Fähigkeit als Metallgeld zu functioniren; ihre Sicherheit ist die Gewißheit der Pflicht jedes Einzelnen, an den Staat zu zahlen; das Maß dieser Sicherheit ist ungefähr ein Dritttheil der Summe welche der Staat einnimmt, da das von ihn Eingenommene ja auch beständig wieder ausgegeben wird, und dieselbe Note daher mindestens dreimal jährlich als Steuerzahlungsmittel functioniren kann; ihre Einlösung ist an sich nicht nothwendig, da die Steuerpflicht eine ewige ist; und eine solche vom Staate ausgegebene und auf seine Einahmen als Steuerfundation basirte Note heißt die Staatsnote.

Auf diese Weise gibt es nun durch die drei Arten der Fundation drei Arten von Noten, die Privatnote, die Banknote und die Staatsnote. Allein da eben die Fundationen verschieden sind, so ist auch nothwendig der Werth der einzelnen Note selbst ein verschiedener. Diese Verschiedenheit steigt durch die Möglichkeit die bei jeder dieser Noten vorhanden ist, die Notenmasse mehr zu vermehren als die Fundation es zuläßt, und zweitens dadurch, daß die vorhandene Fundation selbst in ihrem Werthe erschüttert wird, wie wenn die Wechsel Noth leiden oder die belehnten Papiere im Werthe sinken.

So wie dadurch eine Verschiedenheit der Fundation entsteht, greift das Bedürfniß der festen Werthordnung wieder auf das Metallgeld zurück, und jene Verschiedenheit drückt sich aus in der Differenz des Werthes zwischen jeder Noteneinheit und der Münzeinheit. Diese Differenz heißt dann das Aufgeld (Agio). Nun ist es die Natur jedes Agios, daß es, einmal entstanden, beständig wechselt; ein Agio kann nicht gleich bleiben, weil die Quelle der Fundation, vom Metalle abgelöst, der Geldbedarf ist, der seinerseits gerade durch die auf dem Wechsel des Agios berechneten Geschäfte beständig selbst zu einem wechselnden wird. Mit diesem Wechsel des Agios aber ist die Werthordnung gestört, und diese Störung besteht wiederum darin, daß durch den Werthwechsel des Zahlungsmittels Preis, Einnahme und Gestehungskosten bei nominell gleichen Beträgen dem Werthe nach verschieden werden, und jeder daher beständig Verluste erleidet und Gewinn macht die er nicht wirthschaftlich begründen kann. Ließe sich daher ein festes Agio denken, so würde es unschädlich sein; da das unmöglich ist, so ist es an sich verderblich. Dennoch kann das Güterleben des Papiergeldes nicht entbehren. Und so entsteht jetzt die Frage, wie dieser Widerspruch, auf den sich in letzter Auflösung die ganze Frage des Papiergeldwesens in Gegenwart und Zukunft reducirt, beseitigt werden kann.

Es würde unzweifelhaft die endlose Literatur über Papiergeld und Banken sehr viel an Klarheit und Kürze gewinnen, wenn die Wissenschaft sich einig würde anzuerkennen, daß die Verschiedenheit der Noten und ihrer Fundationen sowie das Entstehen und der Wechsel des Agios in letzter Linie doch nichts anderes sind, als naturgemäße Entwicklungsstadien des Geldbildungsprocesses, der langsam aber unwiderstehlich von dem Naturzustande des Metallgeldes, dem „Bullionismus" zum reinen Papiergeldwesen hinübergeht. Hier aber ist der Punkt, wo die Güterlehre in die Verwaltungslehre eingreift. Die erstere muß sich begnügen kurz die Gesichtspunkte anzudeuten, welche für die letztere gelten.

2. Das eigentliche Papiergeldwesen.

Das eigentliche Papiergeldwesen ist nun bisher nur der Kampf des Staates und seiner Verwaltung gegen jenen obigen Widerspruch, der in den bezeichneten Entwicklungsstadien des Geldwesens liegt.

Sein Inhalt und sein Ziel ist die Ordnung des Papiergeldwesens. Die leitenden Grundsätze derselben, die zugleich wieder als die Stadien der geschichtlichen Bewegung dieser Ordnung erscheinen, sind folgende.

Sowie durch jene drei Arten der Note das Agio und mit ihm die Störung der Werthordnung entsteht, beginnt der Versuch der Verwaltung, die letztere zu bekämpfen.

Ihr Princip ist zuerst stets die Einheit des Papiergeldwesens. Um diese herzustellen ergreift der Staat zwei große Mittel. Einerseits verbietet er geradezu die Privatnote, indem er grundsätzlich nur Einer Bank das Recht der Notenausgabe zugesteht, und die übrigen nur noch als Geldunternehmungen fortbestehen läßt. Andererseits aber gibt er der Banknote die Währung, so daß Bank- und Staatsnote rechtlich gleichgestellt werden.

Allein da die Währung zwar ein Recht, nicht aber einen Werth geben kann, so geht er von der rechtlichen zur wirthschaftlichen Einheit über, indem er die eigene Staatsnote gleichfalls aufhebt, und nur die Banknote zuläßt. Alsdann leiht er sich den Betrag den er als Staatsnote ausgeben könnte und der durch seine Steuerfundation gedeckt ist, als Banknote von der Bank, und so entstehen die Schulden des Staates an die Bank, welche als Theil der bankmäßigen Fundation der Banknote erscheinen.

Da aber die Bank auf diese Weise die Verwalterin des ganzen Papiergeldwesens und damit der Basis der ganzen Werthordnung des Staates wird, so verliert sie den Charakter einer Privatunternehmung und wird eine öffentlich rechtliche Anstalt, die eine Verwaltungsgesellschaft bildet. Die Statuten dieser Gesellschaft werden daher zum Gesetz, und dies Gesetz wird neben dem Münzgesetz das Papiergeldgesetz des Staates. Damit zeigt es sich daß der Staat durch sein Gesetz — durch seinen Willen — Herr seines Geldwesens sein und sich vom Stoffe — dem Edelmetall — unabhängig machen kann. Aber das Wesen des Werthes macht sich wieder geltend, indem das Maß — die Summe — des auszugebenden Papiergeldes gesetzlich bestimmt wird. Den Anfang dieser Bankgesetzgebung macht die Peels-Acte; seit 1844 ist kein wesentlicher Fortschritt geschehen, denn das nordamerikanische System der Fundation durch die Staatsobligation und das deutsche der Contigentirung sind doch nur Modificationen desselben Princips.

Erst dann, wenn die Staatsverwaltungen das Vertrauen gewinnen werden, daß sie unter keiner Bedingung die Notenmasse vermehren, sondern auch im ernstesten Falle statt dessen Schulden machen, kann die Zeit eintreten in welcher die Güterwelt den Werth von der physischen Schwere des Edelmetalles befreit, und alles Geld nur noch als Erscheinung derjenigen Forderungen auftritt, welche der Einzelne durch seine Production an der Gesammtheit des Güterlebens erworben hat.

III. Der Preis.

Begriff des Preises. Der wahre Preis.

So wie nun durch das Geld der Werth seine selbständige Erscheinung und sein organisches System empfangen hat, so kehrt er zu den Gütern zurück aus denen er selbst entsprungen ist. Und jetzt entsteht eine neue Reihe von Erscheinungen.

In der Gesammtsumme alles vorhandenen Geldes ist die Gesammtheit alles Werthes aller Güter selbständig hingestellt und organisirt. Denke ich mir nun die Gesammtheit aller Güter in ihre Gütereinheiten aufgelöst, diesem Gelde und seinen Einheiten gegenüber, und die Summe der wirklich vorhandenen Geldeinheiten mit der Summe der wirklich vorhandenen Gütereinheiten dividirt, so entsteht der Preis. Den Proceß durch welchen diese Division vollzogen wird, nennen wir die Preisbildung; und die Summe von Geldeinheiten die durch dieselbe auf jedes einzelne Gut entfällt, den wahren Preis desselben.

Dieser Preis ist aber in der That nicht blos das Ergebniß einer solchen idealen oder wirklichen Division des Geldes durch die Güter. Denn der Preis ist Geld; Geld ist Werth; Werth aber ist der wirthschaftliche Ausdruck für die höchste Bestimmung der thätigen Persönlichkeit innerhalb der Natur. Die Werthordnung der Güter, das Verhältniß bedeutend in welchem die verschiedenen Güter diese höchste Bestimmung erfüllen, und ohne welche ein Güterleben nicht gedacht werden kann, bedingt zuletzt wie gezeigt Maß und Ordnung meines thätigen Lebens, insoweit es der wirthschaftlichen Welt angehört. Diese Werthordnung wird nun im Preise zur wirklichen Werthordnung; der Preis jedes Gutes bedeutet jetzt nicht blos die Summe an Geld

welches dasselbe gelten mag, sondern das Maß seines wirklichen Werthes für das persönliche Leben überhaupt; er wird zum Ausdruck der Herrschaft des Werthes über das Gut, der persönlichen Bestimmung über die wirkliche Welt; um des Preises und nicht um des Werthes willen arbeitet die wirthschaftliche Welt, und das ist ihr Unterschied von der thätigen Erscheinung der rein geistigen Arbeit. Auf der Richtigkeit des Preises einerseits, auf seiner Verschiedenheit und seinem Wechsel andererseits beruht alle Arbeit; erst im Preise gelangt dieselbe zum Bewußtsein ihrer Ordnung, ihrer Mängel und ihrer Aufgaben, und schon hier wird man daher sagen, daß erst im Preise der Güter das eigentliche wirthschaftliche Leben seine feste Grundlage empfangen kann.

Daher sind alle Vorstellungen falsch oder unfertig welche noch auf dem niederen Standpunkte stehen, das Geld für „eine allgemein beliebte Waare" zu halten, oder den Tausch neben den Kauf zu stellen, in welchem erst der Werth zum Preise für das Gut wird. Es ist eine weitere Discussion mit dieser Auffassung nicht thunlich. So lange man mit Adam Smith Werth und Preis noch nicht zu scheiden, oder beide mit Roscher nicht wissenschaftlich zu erkennen weiß, wird man zwar oft zu trefflichen Beobachtungen, aber nie zur Wissenschaft gelangen.

Wäre nun dieser Preis aller Güter und damit die concrete Werthordnung derselben eine feste, so wäre damit die ganze Arbeit der Preisbildung eine mechanische. Allein dem ist weder so noch kann dem jemals so sein.

Es ist kein Zweifel, daß zuerst die Summe der vorhandenen Güter im beständigen Wechsel begriffen ist. Ebenso gewiß wechselt beständig die Summe des Bedarfes. Endlich aber wechselt nicht minder in jedem Augenblick die Summe des vorhandenen Geldes. Es gibt daher keinen Tag, keine Stunde, in welchem die Resultante dieser Factoren, der Preis der Gütereinheiten, derselbe bliebe. Der Wechsel des Preises ist ein unendlicher und zugleich ein organischer Proceß in der Güterwelt.

Dennoch bleibt die Preisordnung die wirkliche Werthordnung, und beherrscht als solche das Güterleben. Ihr Wechsel, Ausdruck organischer Kräfte, wird daher auch kein zufälliger und willkürlicher sein. Kein Wille und kein Interesse der Welt kann den Preis machen. Der Preiswechsel steht daher unter bestimmten Gesetzen, welche seine

Bewegung beherrschen, und diese Gesetze nennen wir die Gesetze der Preisbildung. Sie sind es, welche die Lehre vom Preise zu einer Wissenschaft und die Statistik der Preise zu einem wissenschaftlichen Stoffe machen. Diese Gesetze in ihrer kürzesten Form sind folgende.

Die Preisbildung an sich und ihre Gesetze.

Wenn wir den wahren Preis jedes Gutes die Summe von Geld nennen welche auf jede bestimmte Gütereinheit entfällt, so entsteht die zweite Gestalt des Preises dadurch, daß sowohl die Güter als das Geld auf der Erde verschieden vertheilt sind. Der durch diese Vertheilung in tausendfacher Verschiedenheit erscheinende Preis der gleichen Gütereinheit ist der wirkliche Preis.

Der wirkliche Preis entsteht daher gegenüber dem wahren Preise durch Factoren, welche äußerlich in die Preisbestimmung hineingreifen. Das sind die Kräfte, welche die Vertheilung von Gut und Geld bestimmen. Wir nennen sie den Ort und die Zeit. Aus dem Orte zuerst gehen die beiden Begriffe des Marktes und der Börse hervor; der Markt ist der Ort an welchem sich die Güter sammeln um ihren Preis zu finden; auf der Börse suchen die Formen des selbständig gewordenen Werthes und Geldes ihren Preis; wir sagen daher mit Recht, die Börse sei der Markt der Werthe. Der Name des Gütermarktes bestimmt sich nach der Art der Güter; wir sprechen von einem Korn-, Vieh-, Kaffeemarkt und so fort; da wo nicht mehr das Product selbst sondern nur sein Preis auf dem Markte erscheint, nimmt der Markt auch den Namen und die preisbildende Function der Börse an, und wird zur Korn-, Vieh-, Kaffeebörse 2c. Markt und Börse empfangen dann die Zeitbestimmung; in diesem Sinne sprechen wir von Jahr- und Wochenmarkt, von Messen und Börsestunden. In jeder dieser örtlichen und zeitlichen Gestaltungen der Preisbildung erscheint eine bestimmte Vertheilung von Gut und Geld, und der Preis der dadurch entsteht, ist der örtliche und zeitlich bestimmte Preis der gegebenen Gütereinheit, der Marktpreis. Aller wirkliche Preis strebt daher zuerst, aus dem zufälligen und willkürlichen Einzelpreise zum Marktpreise zu werden. Die Gesammtheit aller Marktpreise bildet daher für jeden Augenblick fixirt gedacht, die große, seiner Idee nach die ganze Welt umfassende Gestalt oder Thatsache der wirklichen Preise.

Allein diese Preise sind niemals vollständig der wahre Preis. Denke ich mir den wahren Preis jeder Gütereinheit gegenüber dem wirklichen, so entsteht in jedem Preis eine Differenz zwischen beiden. Diese Differenz erzeugt Ueberschuß, indem ich den geringeren Marktpreis für etwas zahle, was einen höheren wahren Preis hat, oder den höheren Marktpreis für den niederen wahren Preis empfange. Der Ueberschuß aber ist ein Werth- und Geldüberschuß, und damit ein Geldcapital. Jene Differenz wird damit zu einer capitalbildenden Kraft; die Capitalbildung aber ist das Princip des Güterlebens; ich muß daher streben, diese Differenz zu gewinnen; das aber muß nicht blos ich oder der Andere, sondern das ist ein Princip des Lebens der Wirthschaft überhaupt; das Streben nach dem Gewinne dieser Differenz wird zu einer in jeder Persönlichkeit lebendigen Kraft; es äußert sich in der Werthbemessung jedes Gutes, auf jedem Markte, zu jeder Zeit; es wird zum herrschenden Elemente des Processes der Preisbildung, der den Werth im Verkehr verwirklicht; und der Preis der durch diesen Verkehr sich bildet, ist der Verkehrspreis.

Der Verkehrspreis entsteht daher, indem ich in den Marktpreis so weit ich es vermag den wahren Preis hineintrage, um mir ein Capital zu bilden. Im Verkehrspreise begegnen sich daher beide Formen des Preises; sie vermengen und bekämpfen sich; und die capitalbildende Kraft welche zuletzt diesen Proceß erzeugt und beherrscht erscheint damit als Gesetz aller Preisbildung, nach welchem der wahre Preis durch den Verkehr und seinen Preis beständig zum wirklichen das ist zum Marktpreise zu werden strebt.

Mit diesem Lebensgesetze alles Verkehrs betritt nun die Wissenschaft ein neues Gebiet von Erscheinungen, alltägliche und doch einfache Consequenzen höchster Principien.

Die Voraussetzungen jenes Processes nämlich sind in der Wissenschaft einfach, im wirklichen Leben nicht. Auf dem Markte findet sich zunächst die Summe der vorhandenen Quantitäten an Geld, Gut und Bedarf vor, und schaffen den Marktpreis; um aber zum wahren Preise zu gelangen, muß die Berechnung auch diejenige Summe von Einheiten aufnehmen, welche außerhalb des Marktes sich bewegen. Es ist kein Zweifel daß die Differenz der beiden Preise um so richtiger bestimmt, und die capitalbildende Kraft des Verkehres daher um so größer ist, je genauer ich den Umfang und das Maß der vorhandenen

Güter, Gelder und Bedarfe überhaupt kenne. Damit entsteht nun ein neues Stadium in dem Proceß der Preisbildung. Es ist wohl der Mühe werth dasselbe in seiner Bewegung anzuschauen; sie ist ja keine Abstraction; sie umgibt uns vielmehr täglich, stündlich, allgewaltig in Allem was wir im Verkehre suchen oder ihm übergeben; ja wir selber mit unserer ganzen Wirthschaft, unserem Leben und unserer wirthschaftlichen Zukunft sind ihm unterworfen, und wäre es nicht so unendlich wichtig für jeden, gewiß es wäre interessant genug für Alle, ihm aufmerksam zuzuschauen.

Zuerst kommt es darauf an, nunmehr die für jeden Theil und Act des Verkehrs vorhandene Masse des Gutes und des Bedarfs zu kennen. Das ist nicht einfach. Anfangs sucht das Streben nach dem Gewinn sie an Ort und Stelle auf; der Handelsmann zieht selbst auf den Markt, holt selbst die Kundschaft ein. Dann muß er den zweiten und dritten Markt hineinziehen; dann lernt er, daß er nicht zu spät kommen darf; dann berechnet er das Geld das er zum Kauf verwenden kann; dann breitet er seinen Blick über das Land, über die Länder aus; sie treten selbständig auf in seinen Berechnungen; immer dringender wird die Nothwendigkeit, die Marktverhältnisse aller dieser Gebiete zusammen zu fassen, um Werth und Preis der einzelnen Gütereinheit zu bestimmen; immer genauer wird die Reducirung dieser Gütereinheiten auf die Geldeinheiten, immer rascher die Mittheilung; von einem Ort zum andern, von einem Staat und bald von einem Welttheil zum anderen läuft der Brief mit der Verzeichnung der Marktpreise, der Vorräthe, des Bedarfs; der Telegraph überholt ihn; das Bild der Preise entfaltet sich in täglicher, ja in stündlicher Gestalt auf dem Tische des Kaufmannes; aber auch das genügt ihm nicht. Denn die Summen der Vorräthe wie die des Bedarfes wechseln, und die Erzeugung der Güter bedingt ihren Werth; jetzt tritt zu dem Marktbericht und dem Curs der Ernteberichts, der Productionsbericht; jener ist abhängig vom Wetter, dieser von der Constellation öffentlicher Fragen; es genügt nicht mehr die einfache Constatirung der Marktpreise und nicht mehr die Berechnung von Vorrath und Bedarf, sondern die Kräfte welche Güter erzeugen und verzehren, und Erzeugung und Verzehrung bedrohen werden Factoren des Urtheils, das nach dem wahren Preise sucht; der Blick erweitert sich und die Erkenntniß beginnt daß er die Welt umfassen muß um Centner und Meter, Eimer

und Liter richtig zu beurtheilen. Aber auch das genügt nicht. Denn damit kann ich zwar den Werth, nicht aber den Preis der Gütereinheit finden. Dazu bedarf ich des zweiten Elements, des vorhandenen Geldes. Das nun tritt in die Berechnung. Ich muß seine Verschiedenheit auf gleiche Einheit des Edelmetalles reduciren; ich muß dann seine Vertheilung kennen; ich muß wissen wie viel und wann ich auf dem Markte zahlen kann; ich muß ein Bild des Geldvorrathes und seiner Vertheilung gewinnen; ich muß mein Geld und meine Werthe in ihrer Zahlungskraft für den bestimmten Markt berechnen; ich brauche neben dem Marktbericht den Cursbericht; ich lege ihn neben den ersten und rechne und messe, was ich für die Gütereinheit wirklich zahlen kann; und jetzt erst bilde ich auf diesen Grundlagen den Preis für das Gut, den ich anbiete oder den ich fordere. Das sind Angebot und Nachfrage; jetzt ist das ganze System ihrer Bewegungsmomente aufgelöst; es ist falsch oder doch höchst unfertig, von Angebot und Nachfrage auf dem örtlichen Markte oder als einfacher Erscheinung von Bedarf und Vorrath zu reden; sie sind in Wahrheit die Resultanten der großen, über jede örtliche und zeitliche Gestalt der Preisbildung hinausreichenden Berechnung des Gesammtbedarfs und des Gesammtvorrathes, welche zugleich den berechneten allgemeinen Preis dem begrenzten, dem Verkehrspreis, dem Marktpreis gegenüber zur Geltung bringen; sie sind kein mechanischer Vorgang wie man sich vorzustellen gewöhnt wird, sondern in ihnen erst vollzieht sich jenes höchste Gesetz aller Preisbildung; durch sie beginnt sich das gesammte Weltleben mit all' seinen Gütern, Kräften und Werthen in dem einzelnen Preise den sie bieten und fordern abzuspiegeln, wie die Sonne in dem Tropfen Thau; die Begriffe des Weltmarktes und des Weltpreises erheben sich über den Markt und den Verkehr und ihre Preise; in ihnen verkörpern sich die großen die ganze Welt umfassenden Factoren, welche den wahren Preis zum wirklichen erheben, und jetzt erst ist die Preisbildung ein Theil jenes Lebens, in dessen Reichthum wir die Kräfte bewundern die es beherrschen.

Die wirkliche Preisbildung und ihre Bewegung.

Und doch ist das nur ein abstractes Bild. Die Wirklichkeit ist unendlich viel reicher als die Idee welche jene zu verstehen trachtet. Denn jene Preisbildung selbst ist eine Arbeit. Die Welt und ihr

Leben umfassend, reicht ihre gewaltige Aufgabe weit über die Kraft des Einzelnen hinaus. Sie kann nicht gelöst werden durch Einen; sie fordert die Theilung ihrer Aufgaben. Und diese ist es, welche die wirkliche Welt erfüllt. Sowie aus dem Markte der Verkehr wird, scheiden sich die Arten der Producte; jedes Product empfängt seinen Marktpreis und seinen Verkehrspreis, und strebt seinen wahren Preis als Weltpreis zu verwirklichen; Korn und Vieh, Eisen und Baumwolle, Kaffee und Zucker, Holz und Leinen, hundert andere Artikel. Jeder von ihnen hat jetzt seinen Markt, seine Börse, seine Preiscourante, seine Berichte, seine Berechnung; hundert Geschäfte knüpfen sich daran, hundert Unternehmungen wollen ihr Kapital durch ihre Preisdifferenz bilden. Es ist ein großes Bild das sich da aufrollt. Dennoch gehören jene Bewegungen zusammen; und diese ihre innere Einheit wird zur äußeren Erscheinung. Der große, jetzt tausendfach vertheilte und doch einheitliche Begriff der Weltpreisbildung heißt der Handel, und der Ort in dem er seinen Preis bildet ist die Handelsstadt. Aus dem Umfang des Handels entstehen dann die Begriffe des Groß- und Kleinhandels, quantitative Bezeichnungen des Gutes und Geldes, die sie in Angebot und Nachfrage bewegen. Die Nachfrage und das Angebot selbst aber bleiben wieder nicht bei dem Vorrath, dem Lager, stehen; aus den ersteren wird wo sie, gleichgiltig gegen das Lager, Waaren fordert und den Preis setzt, der Auftrag, wo sie sich auf erst zu erzeugende Waare bezieht, die Bestellung; aus dem Angebot wird das Versprechen der Lieferung; der Preis selbst scheidet sich in Baarzahlung und Credit; statt des Geldes tritt der Werth ein, und der Credit organisirt sich, während der Curs des Geldes den Preis bestimmt, und die Lieferungszeit gleichfalls zum Factor desselben wird. Hier ist es, wo aus den abstracten Begriffen von Gut und Werth sich das zu entfalten beginnt was wir das „praktische Leben der Nationalökonomie" nennen. Wir werden später zu ihm gelangen; wird man aber noch glauben, daß man sie ohne das tiefere Wesen der Dinge, ohne das Verständniß ihrer organischen Kräfte verstehen kann? —

Dennoch, wenn wir das Bisherige zusammenfassen, tritt eine Thatsache in den Vordergrund. Allerdings ist das allgemeine Gesetz der Preisbildung die Entwicklung des wahren Preises im wirklichen zum Weltpreis. Allein diese Entwicklung scheint jetzt in die Hände

derer gelegt, welche den Handel betreiben, und wird von ihrem Verständniß wie von ihrem Irrthum abhängig. Die individuelle Berechnung ist zum Träger des höchsten Gesetzes geworden, und die Gefahr scheint nahe zu liegen, daß das Einzelinteresse, wie es das Gesetz beherrscht, auch die Entwicklung der Capitalbildung selbst die unter diesem Gesetze steht, sich zu unterwerfen vermöge.

Sowie man diese die Bedeutung des Preises und seiner Bildung selbständig erkannte, hat man auch den Versuch gemacht irgendwo ein festes Preismaß irgend eines Gutes zu finden, um dieses Maß der gesammten Preis- und Werthordnung zum Grunde zu legen. Allein das bleibt vergeblich. Das Wesen des Preises zeigt vielmehr, daß derselbe in nothwendiger und ewiger Bewegung ist, wie die ewig wechselnden Factoren aus denen er sich bildet. Wohl aber hat dieser Bildungsproceß wieder seine Regeln, und es ist ebenso vergeblich sich ihnen entziehen, als den einzelnen Preis an den Moment festbannen, oder den wahren Preis der einzelnen Gütereinheit je genau bestimmen zu wollen. Diese Regeln jenes Preisbildungsgesetzes aber liegen in denselben Factoren, die den Preis selbst bilden.

1. Wenn nämlich der wahre Preis seinem Begriffe nach alle Güter umfaßt, so wird der wirkliche Preis dem wahren Preise um so näher kommen, je größer der Umfang der Güter- und Geldmasse ist, aus dem sich Markt- und Verkehrspreis bilden; und umgekehrt wird die Differenz zwischen wahrem und wirklichem Preis und die Zufälligkeit in der Höhe des letzteren in dem Grade steigen, in welcher der Theil der Güter, für welche der Preis gebildet wird, im Verhältniß zur Gesammtmasse geringer ist. Daher die richtige Bemerkung Tookes, daß die Detailpreise stets viel fester sind als die En gros-Preise; die Ersteren werden gegen ihre Entfernung vom wahren Preise um so gleichgiltiger, je kleiner die Einheit ist, in der sie in den Consum übergehen; die letzteren dagegen sind für die kleinste Differenz um so mehr empfänglich, je größer die Quantitäten sind, in denen sich der Handel bewegt. Das heißt in Einen Satz zusammengefaßt: Der Einfluß des Weltpreises steht immer im umgekehrten Verhältniß zu der Quantität der Artikel des Welthandels.

Dies Gesetz gilt nun gleichfalls für die Schwankungen der Preise; denn nicht blos der gegebene Preis sondern auch die Größen seiner wechselnden Differenzen für dieselbe Einheit stehen gleichfalls in

demselben umgekehrten Verhältniß. Je größer die Masse von Gütern, die der Handel bewegt, desto kleiner werden die Differenzen in dem Preis seiner Einheiten, und zwar mathematisch deshalb, weil bei den größten Quantitäten die kleinste Preisdifferenz die gleiche gewinnbildende Kraft hat, wie die größte bei den kleinsten Einheiten.

2. Der zweite Factor für Bildung und Wechsel des wirklichen Preises ist die Schnelligkeit des Umsatzes — das Moment der Zeit neben dem des Raumes und der Masse. Sein Einfluß auf den Preiswechsel ist einfach. Die Höhe der Differenz im Preise der Gütereinheit wird auch hier im umgekehrten Verhältniß zur Raschheit des Verkehrs stehen; je langsamer der letztere, desto größer muß sie sein; je rascher, desto geringer wird sie.

3. Der dritte Factor alles wirklichen Preises und seines Wechsels ist nun der Werth des Geldes. Der Bedarf der Zahlungen macht aus dem Werthe des Geldes den Preis desselben, dieser Preis des Geldes wird sich in dem Grade mehr gleich bleiben; je größer erstlich die Quantität desjenigen Metalles ist, welches als Münze die Währung besitzt, und zweitens je rascher die Geldbewegung oder der Umlauf der einzelnen Münze ist; denn der Bedarf nach Geld ist der Bedarf nach Zahlungsmitteln; der rasche Umlauf der Münze ersetzt damit ihre Quantität; ein Thaler zehnmal ausgegeben functionirt wie zehn Thaler einmal ausgegeben. Und da nun der Werthumlauf den Münzumlauf zu ersetzen vermag, wird wieder der Werth des Baargeldes in dem Grade geringer sein, in welchem an die Stelle der Baarzahlung die Creditzahlung tritt. Nun zeigt die Lehre vom Credit, daß er der Ausdruck der höchsten volkswirthschaftlichen Entwicklung ist; daher folgt mit mathematischer Consequenz die Thatsache, daß jedes Volk in dem Grade mehr Gewinn im Welthandel hat, in welchem es die Zahlungen durch Credit statt durch baare Casse leistet, weil bei ihm vermöge des Credits das Baargeld weniger Werth hat als bei den anderen Völkern, welche wegen unentwickelten Credits der Münze für ihre Zahlungen bedürfen. Das ist die Lage Englands gegenüber dem Continent. Und wieder einmal wird die Höhe der allgemein wirthschaftlichen Entwicklung die Grundlage der Capitalbildung überhaupt, des Einzelgewinnes im Besonderen.

Das sind die Gesetze der positiven Preisbildung. Sie sind es, welche die Bewegungen des Handels und Verkehrs mit elementarer

Gewalt beherrschen. Es ist umsonst sich ihnen entziehen zu wollen; die Sonne geht nicht gewisser am Firmament auf, als die Preise sich nach Verhältniß der Quantitäten und der Schnelligkeit der Bewegungen von Gut und Geld bestimmen. Die Bewegungen des Lichtes durchzittern nicht schneller den Raum, als der Wechsel der Preise, den der elektrische Draht um die Erde trägt. Es ist eben eine organische Welt, in der wir am Abschluß der Preislehre stehen.

Allein der Preis muß doch das vorhandene Gut voraussetzen. Das Werden des Gutes mit all' seinen Factoren und Folgen beginnt erst da sich ganz zu entfalten, wo der im Preise sich an den gegebenen Gütern verwirklichende Werth mit dem Leben der Güter an sich in Verbindung tritt. Und hier beginnt das letzte Gebiet des Güterlebens.

C.

Der Entwicklungsproceß des Güterlebens. Die wirthschaftliche Gesittung.

Faßt man nun die bisherige Darlegung zusammen, so ist das Ergebniß einfach.

Die beiden elementaren Factoren alles Güterlebens stehen getrennt und selbständig neben einander. Das Gut ist derjenige Proceß, durch welchen die Persönlichkeit das natürliche Dasein in Erzeugung, Verzehrung und Wiedererzeugung sich unterwirft, und diesen Proceß nennen wir die Güterbildung; der Werth ist die Erfüllung des Lebens der Persönlichkeit durch das Gut, als Werthbildung selbständig in Erscheinung und Maß gesetzt. Erst bei dieser Scheidung beginnt aus den Beobachtungen des Güterlebens die Wissenschaft desselben sich zu entfalten.

Denn Gut und Werth sind doch nur Factoren desselben Lebens. Es gibt kein Gut mehr ohne einen Werth, es gibt keinen Werth ohne ein Gut. Sie sind trotz ihrer Selbständigkeit in Begriff und Wirklichkeit dennoch ihrem Wesen nach unzertrennlich verbunden. Aber sie bleiben in dieser Verbindung verschieden. Diese Verschiedenheit ihrer Natur wird nun in jener Verbindung zu dem, was wir das Bedingtsein des Einen durch das Andere, oder die Function derselben für einander nennen. Diese gegenseitige Function beruht auf dem Werth,

als Ausdruck des höheren persönlichen Elements; um seinetwillen entsteht das Gut, mit ihm geht es unter. Die Wissenschaft des Güterlebens ist daher die wissenschaftlich entwickelte Function des Werthes für die Güterbildung, und alles was wir demnach Güterleben nennen, ist zuletzt nichts anderes als eben dieser Proceß, in welchem der Werth zum Gute und das Gut zum Werthe wird, um gegenseitig das Güterleben der Persönlichkeit zu erzeugen.

Dieser Proceß nun ist, Gut und Werth zugleich umfassend, natürlich viel reicher als die Güter- und Werthbildung für sich. Um so nothwendiger wird es daher, die Grundlagen desselben selbständig und mit möglichster Bestimmtheit hinzustellen. Nirgends macht die fast unendliche Mannigfaltigkeit der Erscheinungen das System der Kräfte nothwendiger als hier. Ein allgemeines Bild darf daher dem besonderen voraufgehen. Seine Elemente aber sind im Wesentlichen dieselben, die das Bisherige beherrschen.

Zuerst wird durch den Werth das Gut zum Capital, im Werthe das Maß und die Ordnung der Güterbildung empfangend. Diese, durch den Werth bestimmt, wird dadurch zur Capitalbildung, in welcher die Gesetze des Werthes zu den Gesetzen dieser Bildung und Entwicklung des Capitals werden, indem sie aus dem Begriffe der Production den der Productivität machen, und damit als die Gesetze der Productivität überhaupt erscheinen.

Diese Capitalbildung durch die Productivität empfängt nun durch die besondere Natur der Capitalien wieder ihre bestimmte Gestalt in Grundrente, Geldrente und der Entwicklung des persönlichen Capitals im freien Werthe, die aus dem Processe der beiden ersteren hervorgeht. Diesen zweiten Theil nennen wir die wirkliche Capitalbildung.

Indem nun diese Capitalbildung an sich sowie die wirkliche Capitalbildung doch nur Erscheinungen und Bethätigungen der Entwicklung der Persönlichkeit sind, wird der Zustand und der Entwicklungsproceß derselben zum Ausdruck der Gesammtentwicklung der letzteren in Maß, Gestalt und Verwirklichung des thätigen Lebens überhaupt, und als solche, die Erfüllung der Idee dieser Persönlichkeit darbietend, nennen wir sie die wirthschaftliche Gesittung, die Idee der Gesittung innerhalb des dritten Gebietes alles persönlichen Werdens in ihrer Verwirklichung enthaltend.

Und jetzt wird es sich darum handeln, für diese abstracten Begriffe nicht blos Definitionen aufzustellen, sondern das thätige Wesen des persönlichen Lebens dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß wir den großen Gesammtproceß, dessen Glieder und Stadien jene Worte bedeuten, auf die in ihm wirkenden Lebensgesetze des persönlichen Werdens zurückführen. Denn erst durch sie ist auch dieses Gebiet eine lebendige Einheit.

I. Die Capitalbildung.

Begriff und Wesen des Capitals.

Wenn man das Ungenügende in der bisherigen Vorstellung von Capital sich klar machen will, so braucht man nur die Antwort auf die Frage zu suchen, wie sich denn eigentlich Gut, Erzeugniß und Vorrath von Capital unterscheiden. Es ist klar, daß eine solche Unterscheidung unmöglich ist, wenn man nicht alle jene Worte und Begriffe als Stadien der Entwicklung desselben Gedankens erkennt, und die Begriffe auf das bestimmte Moment zurückführt, welches eben aus dem früheren die neue Gestalt erzeugt.

Demnach entsteht das Capital, indem das in der Güterbildung erzeugte Gut durch den Werth und die Gesetze der Werthbildung bedingt und erzeugt erscheint. Denn sowie der Werth für sich erkannt und entwickelt wird, gibt es keine einfache Güterbildung mehr; jede Güterbildung muß zugleich eine Werthbildung sein; und die Lehre vom Capital ist demnach die wissenschaftliche Entwicklung des Processes, in welchem und durch welchen die Werthbildung in der Güterbildung zur wirklichen Capitalbildung wird.

Es ist daher unthunlich, Begriff und Inhalt des Capitals mit ihrer Definition erschöpfen zu wollen. Das Capital bedeutet vielmehr einen Proceß, wie es das Gut gethan. In diesem Proceß aber finden wir die großen Kategorien des Lebens wieder. Er zeigt uns das Capital für sich und seinen organischen Inhalt; wenn wir hier gesehen, wie die Capitalbildung aus der Güterbildung entsteht, so wird das damit gebildete Capital dem Werthgesetze ebenso wie das Gut unterworfen, und die Höhe des Capitals, durch dasselbe bestimmt, erscheint als die Capitalisirung der Capitalbildung, deren Ergebniß wir am besten das Vermögen nennen. Endlich aber wird diese capital-

bildende Kraft selbständiger Factor des Lebens; sie wird durch sich selbst, und nicht mehr durch das Gut, dessen Werth sie bedeutet, capitalbildend; jetzt nennen wir sie die Productivität, und die Gesetze der Productivität sind es, welche das Leben und Werden der Capitalbildung selbständig beherrschen und organisiren. Und alle diese Erscheinungen fassen wir nun zusammen als den Begriff des Capitals und die Gesetze der Capitalbildung, die einmal erkannt, auch für den nicht theoretisch gebildeten Blick ihre unabweisbare praktische Bedeutung entwickeln.

Das Capital an sich und die Capitalbildung.

Es ist nicht viel damit gesagt, wenn man das Capital in seiner Bewegung als den durch das Werthgesetz beherrschten Güterbildungsproceß, in seiner Ruhe dagegen als das durch den Werth erzeugte und von ihm beherrschte Gut bezeichnet. Die Bedeutung dieses Begriffes beginnt erst da, wo wir uns das Gut selbst wieder als einen Proceß vergegenwärtigen, in welchem, wie die Güterlehre zeigte, die einzelnen Momente in Production, Consumtion und Reproduction sich gegenseitig bedingen. Um von da aus zum Begriff des Capitals zu gelangen, muß man dies gegenseitige Bedingtsein nicht blos als ein sachliches, sondern als ein Werthverhältniß jener Momente zu einander erkennen, das nach dem Inhalt des Werthbegriffes zugleich als Preisverhältniß derselben zu einander erscheint. Wenn demnach im Gute die Production durch die Consumtion bedingt wird, um durch das Verhältniß beider in Maß und Berechnung zum überschüssigen Gute zu gelangen, so erscheinen diese Momente im Capitalsbegriff als Werth- und Preisverhältnisse, empfangen damit andere Functionen, andere Namen, und bilden jetzt nicht mehr durch Stoff, Arbeit u. s. w. sondern durch den Werth und Preis von Stoff und Arbeit einen Ueberschuß der jetzt nur dann ein Gut ist, wenn er die Reproduction eines Werthes enthält. Und jetzt ist es leicht das Wesen dieser Momente an die bekannten Bezeichnungen anzuschließen.

Indem man nämlich alle einzelnen Factoren, aus deren Zusammenwirken in Production und Consumtion das Gut hervorgeht, auf ihren Werth und damit auf ihren Preis reducirt, und dieselben auf das jetzt gemeinschaftliche Maß der Geldeinheit zurückführt, entsteht zuerst der Begriff der Gestehungskosten der Güter.

Wenn das durch seine Gestehungskosten im Sinne der Werthbildung somit erzeugte Gut nun als einzelnes in den Verkehr tritt, empfängt es in seinem wirklichen Preise nach den Gesetzen der Preisbildung seinen allgemeinen Verkehrswerth und Verkehrspreis. Indem ich die Gütereinheit auf diesen Verkehrspreis reducire heißt derselbe als Wertherzeugung jetzt der Ertrag, den ich durch die erzeugte Verwendung jener Werthe der Güterelemente oder der Gestehungskosten auf die Production erzeugt habe.

Dieser Ertrag ist nun zwar immer zunächst ein Erzeugniß, und zugleich durch die Verwendungen ein Gut; allein das Wesen von Werth und Preis macht ihn zu einer Werthbildung durch die Werthverwendung. Bei ihm erscheint daher die Reproductivität nicht mehr als Ueberschuß der Gütereinheiten der Production über die Consumtion, sondern als das Verhältniß der Werthsumme der Gestehungskosten zu der des Preises im Ertrag, und die Reproduction ist jetzt nicht der Ueberschuß an Gut und Vorrath, sondern die Differenz zwischen dem Werthe des Ertrages und der Höhe der Gestehungskosten. Jetzt heißt der Ertrag, noch ohne diese Beziehung zu den Gestehungskosten, ein Rohertrag; der Ueberschuß des Ertrages — als Werth desselben im Preise ausgedrückt — heißt der Reinertrag. Während wir daher früher den Ueberschuß an Gütern die Reproduction nannten; ist jetzt die Reproduction von der Art und der Quantität jener Güter an sich absolut unabhängig geworden; sie entsteht für das Capital in der Werthbildung durch den Reinertrag. Und jetzt sagen wir, daß während die Fähigkeit des Erzeugnisses, einen Ueberschuß zu bilden, das Erzeugniß zum Gute macht, die Fähigkeit des Gutes mit seiner Werthbildung einen Reinertrag zu erzielen, aus dem Gute das Capital bildet.

Natürlich folgt, da der Werth das höhere Moment im Güterleben ist, daß auf diese Weise das Dasein und Werden eines Gutes überhaupt dadurch bedingt wird, daß es im obigen Sinne zum Capital werden könne. Ein Gut ohne die Fähigkeit einen Reinertrag zu haben, ist zwar Besitz, Eigenthum, Sache u. s. w.; es kann sogar nützlich und brauchbar sein, aber es ist kein Capital. Es ist das, in seiner Entwicklung stillstehende Gut; verliert oder vermindert es die Elemente für die Bildung seines Reinertrages, so tritt seine Entwerthung ein. Ebenso natürlich wird die Verschiedenheit der Güter

durch den Begriff des Reinertrages, der im Werthe liegt, aufgehoben; alle Güter sind jetzt Capitalien, und für alle Güter gilt dasselbe Gesetz, daß ihre capitalbildende Kraft zur Bedingung ihrer Existenz als Gut wird. Und schon hier ist es klar, daß jetzt die Aufgabe der Güterbildung und aller wirthschaftlichen Arbeit nicht mehr mit der Erzeugung von Ueberschüssen, sondern erst mit der Gewinnung des Reinertrages derselben erschöpft ist, welcher wiederum von der Preisbildung und ihren Bewegungen abhängt. So ist schon hier der Begriff des Capitals für sich nicht mehr in einer Definition erfüllbar, sondern er ist ein organischer, das ist eine Einheit sich gegenseitig bedingender und thätiger, selbständiger Momente.

Setze ich nun demgemäß diesen Reinertrag als getrennt von dem Proceß der Güterbildung, so empfängt auch er, für sich gedacht dieselbe capitalbildende Kraft aus der er hervorgegangen; ein Kind des Capitals wird er selbst ein Capital; er ist eins mit dem Capital das ihn erzeugt. Das letztere entwickelt sich daher jetzt an dem Betrag seines Reinertrages, den es in sich aufnimmt, und dieser Proceß des Werdens des Capitals aus dem Capital ist das, was wir die Capitalbildung nennen.

Die Vorstellung von Adam Smith, daß das Capital gesammelte Arbeit sei, ist demnach weder richtig noch falsch, sondern eben unfertig. Und das zeigt sich genauer, wenn wir nun zum Begriff des Vermögens übergehen.

Das Vermögen.

Auch das Vermögen ist kein einfacher Begriff.

Das Vermögen entsteht, wenn ich das zum Capital gewordene Gut in seiner capitalbildenden Kraft zu messen beginne, indem ich diese letztere in Geldeinheiten zum Ausdruck bringe.

Der Begriff des Vermögens ist daher die Bestimmung der Größe des vorhandenen Capitals nach dem Maße ihrer capitalbildenden Kraft. Dies Maß in Geldeinheiten ausgedrückt, nennen wir den Capitalswerth der Güter welche den Inhalt des Vermögens bilden. Die Grundlage aller Berechnung jedes Vermögens besteht daher in den Grundsätzen, nach denen aus jenem Umfang des Reinertrags, oder des selbständig erscheinenden Betrages der capitalbildenden Kraft, das Maß des Vermögens, das wirkliche Vermögen entsteht.

Diese Messung der capitalbildenden Kraft eines Gutes, oder die Bestimmung des in einem Gütercapital enthaltenen Vermögens erscheint zuerst als eine mehr oder weniger wahrscheinliche Annahme eines gewissen Capitalbetrages, welcher den Geldwerth bestimmter Güter bedeutet, und heißt als solche die Schätzung. Die wirkliche Berechnung des Vermögens dagegen hat ihre festen Grundlagen. Sie setzt eine Messung der Productionsfähigkeit, der Gestehungskosten der Producteinheiten und endlich ihres Ertrages in ihrem Verkehrspreis voraus; sie gelangt dadurch zur Bestimmung des regelmäßigen Werthertrages des bestimmten Gutes vermöge seiner Güterbildung, und dieser regelmäßige Reinertrag, für sich gesetzt, erscheint dann als die in Geld ausgedrückte selbständige werthbildende Kraft des Capitals. Damit wird das Maß dieser Kraft zum wahren Maße für die Größe des Capitals; die letztere wird gegen die Quantität des Güterüberschusses gleichgiltig; ein Capital ist nicht mehr groß, weil es viele Stoffeinheiten enthält oder viele Producte überschüssig hat, und durch das Gegentheil wieder nicht mehr klein; sondern die Höhe der, jene capitalbildende Kraft ausdrückenden Summe des Reinertrages ist die wahre Größe des Capitals. Führe ich nun diesen regelmäßigen Reinertrag auf Zeiteinheiten der Production zurück und lege das Jahr als Zeitmaß zu Grunde, so ergibt sich aus den sogleich folgenden Gründen, daß ein jährlicher regelmäßiger Reinertrag von fünf Einheiten ein Capital von hundert Einheiten bedeutet, das ist daß das Werthmaß von Hundert in einem Kapital so oft vorhanden ist, als sein jährlicher Reinertrag Fünf ergibt. Diese Berechnung des Werthmaßes eines gegebenen Capitals durch seinen Reinertrag nennen wir die Capitalisirung des letzteren, und der capitalisirte Reinertrag ist das in dem Capital vorhandene Vermögen. Jedermann berechnet sein Vermögen annähernd in dieser Weise; zugleich aber stellt er dabei die „Probe" an, indem er den Verkehrswerth seines Capitals zu schätzen sucht. Denn dieser noch rein rechnungsmäßige Proceß der Capitalisirung gelangt zur Erscheinung, wo ein Capital als Ganzes, und nicht mehr mit seinen Producten im Verkehr erscheint und gekauft und verkauft wird. Es bedarf keiner weiteren Entwicklung, daß in der That jeder Kaufpreis eines Gutes dadurch entsteht, daß der durch jene Capitalisirung des Reinertrages sich ergebende Werth von einem Dritten geboten wird. Deshalb sagen wir auch ganz richtig, daß Jemand in einem Gute so

und so viel „Capital" (Capitalswerth für den Verkehr mit dem Gute als Ganzen) oder so und so viel „Vermögen" (regelmäßiger Reinertrag des Capitals) besitze. Nur die Wissenschaft, nicht das tägliche Leben braucht sich von der letzten Bedeutung solcher Worte genaue Rechenschaft abzulegen.

Natürlich aber unterliegt das Capital, da es stets ein capitalisirter Reinertrag ist, als Werth den Gesetzen des Werthwechsels; und hier müssen wir uns auf die kürzeste Andeutung der Wirkungen des letzteren auf das Capital beschränken. Dennoch sind sie hochwichtig, weil sie die Grundlage des Folgenden bilden.

Der Wechsel des Vermögens nämlich das ich in einem Gute besitze, ist demnach von zwei Faktoren abhängig. Zuerst von der Quantität und Qualität seiner Ueberschüsse, und dann von dem Preise der letzteren im Verkehr. Es kann die Größe eines Capitals bei gleicher, ja bei verminderter Production steigen, und kann bei gleicher oder vermehrter Production fallen; es ist klar daß das erstere der Fall ist, wo der Verkehrspreis der Producte steigt, oder die Gestehungskosten sinken, das zweite, wo trotz vermehrter Production das Gegentheil eintritt. Je mehr sich nun jener unendliche die ganze Welt umfassende Proceß der Werth- und Preisbildung entwickelt, um so rascher und tiefgreifender wird daher der Wechsel des Vermögens, der in dem äußerlich gleichen Capitale eintritt. Dieser Wechsel ist daher ein nie ruhender; niemand hat auch nur einen einzigen Tag hindurch genau dasselbe Vermögen an seinem genau gleichen Capital; keine menschliche Beobachtung wäre im Stande diesem Wechsel zu folgen. Und doch ist dies Vermögen der wirthschaftliche Körper aller Persönlichkeit; mit jenem unabweisbaren Gesetze des Werthwechsels ist sein Maß und seine Entwicklung Gewalten unterworfen, welche ihrerseits von außen in dasselbe hineingreifen und den Menschen da erfassen, wo er sich durch die capitalbildende Kraft seines Lebens gerade von jenen fremden Factoren frei machen will. Unleugbar sind jene Gesetze, unabwendbar ihre Folgen; ist es nun denkbar, daß das Wesen der Persönlichkeit zu dessen wirklichem Leben ja auch sie gehören, ohne die Kraft sein sollte, sie zu bekämpfen?

Gewiß nicht. Gerade jener elementare Proceß des Werthwechsels im Capital erzeugt seinerseits in dem Kampfe der Persönlichkeit mit demselben einen neuen, eigenthümlichen Proceß, der aus dem obigen

Wesen des Vermögens organisch hervorgeht und selbständig dasteht. Wir nennen ihn die Bewegung der Productivität und ihre Gesetze.

II. Die Productivität und ihre Gesetze.

Begriff der Productivität und Unproductivität.

So wie es nämlich feststeht, daß die Größe des Vermögens und mithin die Kraft, welche die Persönlichkeit in Maß und Art desselben besitzt, von dem Werthverhältniß zwischen Gestehungskosten und Ertrag abhängt, so wird die Güterbildung durch die darin liegende Capitalbildung auch nicht mehr im Allgemeinen, sondern in jeder ihrer einzelnen Bethätigungen bedingt.

Diese in der Güterbildung thätige Capitalbildung ist nun, im Unterschiede von der Production, welche noch ohne Rücksicht auf die Werthbildung das Gut erzeugt, die Productivität. Es gibt daher jetzt productive und unproductive Productionen; der Begriff der Unproductivität liegt nicht in dem Mangel an Erzeugnissen, sondern in dem Mangel ihres Reinertrages. Ist dem aber so, so ergibt sich daß, wo die Verschiedenheit der Güter und des Bedarfs die Verschiedenheit dieser Productivität erzeugt, nicht mehr die Fähigkeit Producte zu erzeugen über den Beginn der Production entscheidet, sondern vielmehr die Wahrscheinlichkeit des Reinertrages oder die Productivität derselben. Die Productivität wird daher jetzt die Bedingung und die Mutter der Production; sie beherrscht dieselbe, und diese Herrschaft oder dies Bedingtsein aller Production in Art und Maß ist daher jetzt das, was wir das Princip der Productivität nennen.

Da nun die Gesetze ihrem Begriff nach die als thätig gesetzten Principien sind, so entfaltet auch jenes Princip sich zu einem System von Gesetzen, deren Verständniß in der That als das Verständniß aller Grundlagen der wirthschaftlichen Wirklichkeit erscheint.

Wir fassen sie zusammen unter den Kategorien der Capitalsanlage, der Productivität der Capitalsproductionen und der Productivität der Capitalsarten. Diese drei Kategorien bedingen sich gegenseitig, aber jede für sich ist so reich, daß es nie möglich wird sie zu erschöpfen. Um so wichtiger ist es, ihre innige Verbindung mit ihrer letzten Quelle, der Idee der Persönlichkeit und ihrer organischen

und ethischen Verwirklichung, festzuhalten. Wir werden es deshalb in jedem Theile derselben versuchen.

a) Die Productivität und die Capitalsanlage.

Die Bestimmung eines Capitals für eine bestimmte Production nennen wir die Capitalsanlage. Sie scheint eine Bethätigung der vollen Freiheit der Persönlichkeit zu sein; denn das Capital ist Eigenthum. Aber sie ist es nicht. Denn die Capitalsanlage muß Capitalbildung wollen. Diese aber, thätig gesetzt, ist Productivität. Eine Capitalsanlage für eine unproductive Production ist daher an sich unmöglich; wo sie geschieht, beruht sie auf einem Irrthum. Wo es ferner verschiedene Arten und Größen der Productivität gibt, wird die Capitalsanlage da eintreten, wo die größere Wahrscheinlichkeit einer größeren und rascheren Productivität vorhanden erscheint. Die Kraft und Schnelligkeit, mit welcher die Capitalsanlage für eine productive Production erfolgt, erscheinen stets im Verhältniß zu der Größe und Zeitdauer, in welcher die Production zu ihrem wahrscheinlichen Reinertrag gelangt; je größer der letztere ist und je rascher er eintritt, desto stärker wird die Capitalsanlage; je dauernder jener erscheint, desto dauernder wird diese sein. Wo daher überhaupt Capitalien entstehen, wird jede productive Production eine Capitalsanlage erzeugen; die Sonne geht nicht gewisser auf, als ein sicherer Reinertrag sein Capital findet, das ihn produciren kann. Das Maß der Capitalsanlage für eine bestimmte Production wird eben deshalb nie durch das mögliche Maß der Producte, sondern durch die Productivität derselben bedingt, welche wieder nach der Differenz der Preise und der Gestehungskosten der Producteinheit berechnet wird. Nimmt die Productivität ab, so muß die Production abnehmen; verschwindet sie, so ist die Production unmöglich; es ist unmöglich eine Production mit Verlust auf die Dauer zu betreiben. Durch das Verschwinden der Productivität stirbt das Anlagecapital mit seinem Werthe, der ja eben in der ersteren bestand, und ein an dem Mangel derselben zu Grunde gegangenes Anlagecapital wirkt naturgemäß abschreckend auf neue Anlagen. Alle diese Sätze bilden gleichsam die Mathematik der Capitalbildung und der Production; sie erscheinen bei jeder Erwägung, bei jeder wirthschaftlichen Berechnung als der, freilich oft nur im Gefühl bestehende Hintergrund derselben; sie sind unleugbar und nie bestritten; aber ihre

praktische Verwendung finden sie doch erst da, wo die concreten Momente der Verschiedenheit und der Gleichheit in Anlage und Production der Güterbildung und der Productivität zur Erscheinung kommen. Und wieder erscheint hier einer jener Punkte, in denen uns die organische Gewalt der elementaren Grundbegriffe unseres Lebensgebietes, in ihrem tiefen Zusammenhange mit der Entwicklung des ganzen Weltlebens entgegentritt.

Die erste große Function dieser Gesetze besteht nämlich darin, daß sie dafür sorgen, daß kein Gebiet des natürlichen Daseins ohne die Thätigkeit der Persönlichkeit bleibe. Die Productivität und ihre Gewalt über alle Güter- und Capitalbildung ist es zuletzt, welche die ganze Welt mit Capital versorgt. Ohne jene ist allerdings diese nicht möglich, aber durch die erste wird die zweite erst naturgemäß erzeugt. Die Productivität ist es, welche dem Menschen nicht verstattet, nicht zu arbeiten, oder den Stempel seines Lebens nach Willkür auf die daseiende Natur zu drücken. Wenn das Princip der Entwicklung in der Persönlichkeit liegt, so liegt die Kraft, die ihr ihre materielle Ordnung verleiht, in jenem Gesetze der Capitalsanlage. Sie ist die gleichsam magnetische Gewalt, welche das schon gebildete wie das sich bildende Capital auf jeden Punkt hinzieht, auf dem die Erzeugung von Gütern eine Erzeugung von Capitalien verspricht; und mit dieser ihrer Gewalt geht sie selbst über das Capital hinaus, für das sie zunächst gilt. Denn, über die Güterproduction sich erhebend, erfüllt sie auch die Arbeit des Wissens mit sich und ihren Aufgaben, und gibt ihr neue Zwecke und damit neue Maßstäbe für ihren Werth; durch sie wird die Erdkunde zur wirthschaftlichen Geographie, aus den astronomischen werden wirthschaftliche Zonen, welche die Productionsgebiete der Erde bedeuten, in denen das Capital und die Arbeit sich productiv verwerthen kann; Geologie und Mineralogie suchen in den Gesteinen die Fähigkeit zum Reinertrag; die Völkerkunde beginnt zu lehren, was die Völker gebrauchen und womit sie zahlen; die Chemie und die Technik kämpfen nicht mehr blos mit den Gesetzen der Molekular- und technischen Bewegung, sondern mit der Höhe der Gestehungskosten; und allenthalben wo sie uns zeigen, daß eine Capitalbildung möglich wird, erfassen auch sie jetzt das Capital, und vertheilten es über das gesammte natürliche Dasein. Und dabei wartet dieses Gesetz nicht auf die Klugheit und den guten Willen des Einzelnen:

es bezwingt dieselben auch wider ihren Willen; und die Thatsache der Productivität, in der statistischen Vertheilung und Ordnung der wirthschaftlichen Production systematisch wirkend, wird in dieser innigen Verbindung mit der höchsten Auffassung des wirklichen Lebens zu der nationalen Gestalt der in den Capitalien concret gewordenen Productionskraft.

So wie das geschehen ist, beginnen diese Capitalien auch wirklich zu produciren. An ihren wirklichen Erzeugnissen soll ihre Productivität durch den Reinertrag der einzelnen Producte sich verwirklichen; die letzteren müssen sich daher jetzt von ihrem Capitale trennen; sie werden selbständige Güter. Als solche aber werden sie sofort vom Werthgesetze erfaßt, das ihren Preis bestimmt. In diesem Preise ist neben den Gestehungskosten der Reinertrag enthalten, der eben die Bedingung jener Production selbst geworden ist, und der die Productivität der Capitalsanlage bildet und von sich abhängig macht. Somit entsteht eine neue Reihe von Verhältnissen, in welchen die Anwendung des Werthgesetzes auf die Production der als thätig gesetzten Capitalsanlagen eintritt, und zunächst über den Gang der Production, von ihm aus dann in zweiter Reihe auch über die Anlagecapitalien selbst entscheidet.

b) Productivität und die Production.

Neben der ersten Mathematik der Capitalbildung, die wir bezeichnet, steht nämlich die zweite, ebenso einfach und klar wie jene.

Da jedes Product mehr Werth erzeugen muß als es kostet, so folgt daß jedes Anlagecapital um so productiver erscheint, je größer die Summe seiner Production und in ihr seiner, aus jedem Producte gewonnenen Reinerträge ist. Die Masse der Producte scheint identisch mit der Productivität des Capitals, aus dem sie hervorgeht; sie ist die erste Verwirklichung der thätigen Productivität in der Güterwelt.

Allein das Werthgesetz zeigt, daß der Werth sinkt, wenn bei gleichem Bedürfniß die Masse steigt. Es folgt daß, wenn vermöge der Productivität die Production die Masse ihrer Producte vermehrt, der Werth dieser einzelnen Producte sinken muß. Dieser Werth erscheint als Preis. Bei steigender Production sinkt daher nothwendig der Preis. Dieser Preis aber enthält stets zwei Elemente, die Gestehungskosten und den Reinertrag. Da der Werth nun an sich gegen die Gestehungskosten gleichgiltig ist, so wird durch die Verminderung des Preises

stets zunächst das erste Moment, der Reinertrag, sinken. Dieser Reinertrag ist die Productivität. Es ist daher unabweisbar, daß vermöge der durch die Productivität erzeugten Production die Productivität sinkt; jede Productivität hebt sich selber durch ihre eigene Consequenz, die Production die sie hervorgerufen, wieder auf.

Es ist natürlich daß dieser Proceß ferner in dem Grade rascher vor sich geht, je größer die Productivität selber war; denn je größer sie war, um so schneller wurde die Capitalsanlage hervorgerufen. Jede Productivität tritt daher durch ihre Production in ein umgekehrtes Verhältniß zu ihrer eigenen Größe. In welcher Zeit das zur Erscheinung gelangt, hängt stets wieder von der Natur ihrer Production ab, wie sich zeigen wird. Mit diesem Satz beginnt die mathematische Bestimmung der Productionsgesetze.

Die Grenze bis zu welcher dieses Gesetz reicht, liegt nahe. Da wo durch die Production die Productivität das Maß des jährlichen Reinertrages von 5 Percent erreicht, steht sie still; da wo auch dieser Reinertrag zweifelhaft wird, zieht sich das Anlagecapital von einer solchen Production zurück; da wo dieselbe diesen Reinertrag verliert, hört die Capitalsanlage auf.

Sowie aber diese Verhältnisse eintreten, beginnt der Kampf des Anlagecapitals, um entweder den alten productiven Preis zu erhalten, oder wo derselbe unabwendbar herabgeht, die frühere Differenz zwischen ihm und den Gestehungskosten wieder herzustellen. Daraus gehen zwei große, alle Arten der Production gleichmäßig umfassende Processe hervor. Jedermann kennt sie. Der Eine sucht neue Absatzwege und Märkte, auf denen die Producte örtlich noch durch ihre Masse den Preis nicht gedrückt haben, und Handel und kaufmännische Thätigkeit entstehen; der Andere sucht die Gestehungskosten der Production zu vermindern, und durch die Erfindungen, technische Arbeitskräfte und persönliche Sparsamkeit entsteht die billige Production. Aber gerade indem dadurch der Reinertrag und mit ihm die Productivität trotz der vermehrten Production erhalten werden, erhält sich wieder die Zunahme der letzteren, und es entsteht ein Preisverhältniß, in welchem der Preis auch die Gestehungskosten nicht mehr zu decken vermag, und das Anlagecapital seine Production in der Hoffnung eines wiederkehrenden Reinertrages dennoch eine Zeitlang fortsetzt. Das ist der Zustand, den wir die Ueberproduction nennen. Es gibt keine

Ueberproduction an sich; sie ist absolut undenkbar ohne Reduction auf das Verhältniß zwischen Gestehungskosten und Preis. Ueberproduction fordert durchaus keine Massenproduction. Sie tritt selbst bei der kleinsten Production ein, sowie eine solche stattfindet ohne daß der Preis der Producte die Gestehungskosten zu decken vermöchte. Zur Handelskrise wird sie erst, wo die Ertragslosigkeit der einen Production zur Zahlungsunfähigkeit der andern wird. Die Handelskrise hat daher Voraussetzungen, zu denen wir erst später gelangen. Die Ueberproduction ist kein Verhältniß zum Credit, sondern zur Productivität; es ist einerlei, ob sie durch falsche Berechnung oder durch äußere Gewalt entsteht. Bei ihr endet die neue Capitalsanlage, und wo die Grenze der Productivität aufhört, hört auch die Production der alten auf.

Aber nicht die Consumtion. Diese geht ihren Weg fort. Im Gegentheil. Da die Production durch die Productivität billiger geworden ist, so wird jene umgekehrt der Regel nach in dem Grade stärker, je geringer mit dem Preise die Productivität geworden ist. Vollzieht jene sich aber nach wie vor, so verzehrt sie eben jene Masse der Producte auch da, wo die Production wegen des Mangels der Productivität aufgehört hat. Thut sie das aber, so sinkt eben diese Masse. Sinkt sie, so steigt ihr Werth, mit ihm ihr Preis. Steigt der Preis, so beginnt er wieder Reinertrag zu enthalten. Reinertrag ist Productivität. Und jetzt ist der Kreislauf geschlossen. Die Productivität, welche sich selbst aufhob, hat sich durch ihre eigene Vernichtung, die zur Vernichtung der Production ward, selbst wiedergeboren; das Anlagecapital findet seinen Reinertrag, mit ihm seine capitalbildende Kraft, mit ihr das Princip des Lebens aller Güterbildung wieder, und die thätige Productivität ist ein ewiger Proceß des Entstehens und Vergehens, wie der Mensch, der sie erzeugt hat.

Es ist eine alltägliche und doch hochbedeutende Erscheinung, dieser Lebensproceß der Productivität und ihrer Production. Er ist der Pendelschwingung der Uhr vergleichbar, ewig derselbe, und doch ewig in neuen Formen, an neuen Productionen, an neuen Orten erscheinend. Aber seine erste große Function besteht darin, der an sich unbegrenzten Kraft der Production, welche durch den Credit in jedem Anlagecapital in's Unendliche strebt, ihr Maß zu geben, das sie an die Erwartung unberechneter Reinerträgnisse zu verlieren liebt. Er zeigt die Grenze, welche jeder Production unerbittlich vorgeschrieben

ist, und keine Gewalt der Erde ist im Stande diese überhaupt dauernd oder im einzelnen Fall ungestraft zu überschreiten. Aber dieses Gesetz hat eine zweite Function, und mit dieser greift es in höhere Sphären hinüber. Durch das Werthgesetz zwingt es die Production, für geringern Preis dasselbe Product zu liefern; es macht die Güterbildung billig, ohne die Capitalbildung damit aufzuheben. Das ist stets sein letztes Ergebniß. Während die Productivität das Anlagecapital in alle Gebiete der Production hineintreibt, macht die Productivität der Production die Erzeugnisse aller dieser Anlagecapitalien jedem Einzelnen zugänglich, und der Besitz des Vermögens wird in dem Grade weniger die Bedingung für den Erwerb der Producte, in welchem die Productivität die Masse derselben vermehrt und jedes einzelne Product billiger macht. Denn organisch ist diese Welt der arbeitenden Persönlichkeit, wohin wir auch greifen. —

Sowie wir jedoch zunächst an die Stelle des Capitalsbegriffes an sich das wirkliche Capital setzen, erfüllen sich die obigen Gesetze mit dem, was man wohl ihre „praktische Gestalt" zu nennen pflegt.

Die wirkliche Productivität der Capitalsarten. Das Einkommen.

In der That enthält die bisherige Darstellung der allgemeinen Gesetze der Productivität den Organismus der Kräfte welche wir unter derselben begreifen. Da wo dieselben nun die wirkliche Gestalt des Capitals mit ihren tiefen Unterschieden in sich aufnehmen, gegenseitig bestimmt und bestimmend, eröffnet sich ein neues Gebiet. In ihm stehen wir vor dem wirklichen Leben der Capitalbildung.

Führt man nun die unendliche Vielheit und Verschiedenheit der Capitalsformen auf ihre Hauptkategorien zurück, so ergeben sich drei Hauptarten. Die erste Art derselben entsteht, wo der Grund und Boden, oder überhaupt die natürliche Kraft selbstwirkend als eine capitalbildende gesetzt wird; die zweite Art entsteht, wo das Gut sich mit der Persönlichkeit und ihrer Kraft zur Capitalbildung verbindet; die dritte Art bedeutet den im Gelde selbständigen Werth, der als Capital und Productivität auftritt. Für alle drei gilt gemeinsam das Gesetz der Capitalsanlage sowie das der productiven Consumtion, allein in jeder derselben nimmt es eine andere Gestalt und Ordnung an; und jetzt könnten wir einfach bei der Darstellung der einzelnen Arten stehen bleiben, wenn nicht ein anderes Moment hinzuträte.

Dieses Moment ist es, welches aus dem abstracten Begriffe der Productivität den vielbesprochenen, concreten des Einkommens macht.

In der That ist jene Scheidung des wirklichen Capitals in jene drei Arten doch nur eine theoretische. In der Wirklichkeit existirt sie nirgends. Vielmehr sind allenthalben und beständig alle drei Arten und ihre dreifache Productivität stets miteinander so innig verbunden, daß wir im täglichen Leben das „Capital" stets als eine Einheit des Gütercapitals, des gewerblichen und Geldcapitals ansehen. Diese drei Arten entstehen daher in Wirklichkeit nur dadurch, daß entweder das eine oder das andere dieser Momente vorherrscht; aber in der That bilden die beiden anderen dann Coefficienten des wirklichen Capitals, und die Unbegrenztheit der Combinationen in Maß und Art dieser drei Momente ist es gerade, welche dem wirklichen Leben seinen Reichthum an Erscheinungen verleiht. In dem Stehenbleiben bei den letzteren liegt die gewöhnliche „Praxis" des täglichen Lebens; in dem Zusammenfassen und dem Verständniß ihrer höheren Einheit die Wissenschaft des Güterlebens.

Gilt nun das für die Capitalien für sich, so gilt es auch für die Arten ihrer Productivität. Wir nennen die specielle Art der Productivität des natürlichen Capitals nach seiner Hauptform die Rente, die des gewerblichen den Erwerb, die des Geldcapitals den Zins. Wie sich diese jede für sich bilden und wie sie wirken, werden wir sogleich sehen. Gemeinsam zusammengefaßt bedeuten sie zuerst, daß wir jetzt jeden Güterbesitz ein Capital nennen, und daß das was früher die Hauptsache war, die Form und Gestalt, für die höhere wirthschaftliche Auffassung jetzt nur ein untergeordnetes Aeußeres ist. Dann aber ergibt sich daß es gar kein Capital gibt, das nicht in Wirklichkeit alle drei Formen des Reinertrags zugleich hätte, so daß der wirkliche Reinertrag zugleich Rente, Erwerb und Zins ist, und es erst der wissenschaftlichen Auflösung bedarf, um jene drei Formen in ihrer Selbständigkeit in dem ungeschiedenen Reinertrag des Capitals wiederzufinden. Insofern ich nun von dem Begriff des Capitals zum wirklichen Capital übergehe, und damit den wirklichen Ertrag statt des begrifflichen setze, der also jene drei Formen in irgend einer Combination als äußere Einheit enthält und darstellt, wird dieser Gesammtertrag zum Einkommen. Das Einkommen ist daher derjenige Ertrag in welchem vermöge der Natur des aus Gütern,

Arbeitskräften und Geld zugleich bestehenden Capitals der Ertrag jedes dieser Factoren auf Geldwerth reducirt, als Eine Summe erscheint. Das Wesen des Einkommens besteht demnach darin, daß wie es selbst, zuerst auch seine Gestehungskosten nicht mehr einfach sind, sondern sich aus den Gestehungskosten der Güter-, Arbeits- und Werthproduction zusammensetzen, und zwar so, daß der Antheil den jeder dieser Productionsfactoren an den gesammten Gestehungskosten hat, wiederum nach der eignen Natur der besondern Capitalsart berechnet wird. Demgemäß muß der Preis den das wirkliche Capital für seine so zusammengesetzte Production fordert, wenn er genau sein und seiner Aufgabe wirklich entsprechen will, nicht mehr irgend eine wahrscheinlich richtige Summe, sondern eigentlich genau die Addition jener drei Productivitäten enthalten und also eigentlich genau sagen können, wie viel Rente, wie viel Erwerb, wie viel Zins im Product ist. Dann muß derselbe endlich drittens in jedem seiner drei Factoren wieder die eigentlichen Gestehungskosten vom Preise scheiden; dieser Preis für sich bildet dann das Roheinkommen; die Differenz zwischen diesem und den Gestehungskosten ist das Reineinkommen. Das ist der Inhalt der Lehre vom Einkommen. Es ist klar daß dasselbe somit einen ganz specifischen Begriff bildet, wesentlich verschieden sowohl vom Reinertrage als von Rente, Erwerb und Zins; jener enthält das noch als unaufgelöst gesetzte Einkommen, die bloß ziffermäßige Differenz zwischen Gestehung und Preis, diese das worin ich dasselbe auflösen kann. So ist das Einkommen die, durch den Inhalt seines gegebenen Capitals gesetzte Einheit der drei Quellen oder Arten des Reinertrages, in Einer Summe zusammengefaßt. Mit diesem Begriffe ist aber auch der Begriff und Inhalt des Einkommens vollständig erschöpft. Es ist unmöglich mehr über ihn zu sagen, denn alles was hinzugefügt werden kann wird naturgemäß aus einer Darstellung des Begriffes des Reinertrages an sich zu einer Entwicklung von Rente, Erwerb und Zins für sich, oder einer Anwendung auf irgend ein einzelnes, gegebenes Capital das ja stets den ersteren fordert und die letzteren im Einkommen enthält. Die weitläufigen Discussionen über den Begriff des Einkommens waren nur dadurch möglich, daß man es nicht als den Uebergang von dem des Reinertrages zu seinen einzelnen Coefficienten, das ist als die, durch die capitalbildende Kraft des concreten Einzelcapitals erzeugte, bestimmt

gestaltete und in Geld gemessene Einheit der letzteren, sondern immer, und das war der Uebelstand, als eine Art von Correlat derselben aufstellte. Erst das wissenschaftliche System konnte diese Frage zum Abschluß bringen.

Sowie man nun jenen dreifachen Inhalt alles wirklichen Capitales und seines Einkommens von dem abstracten Capitale und Reinertrage unterscheidet, und sich darüber klar ist daß man zur Unklarheit nur dadurch verleitet wird, wenn man im gewöhnlichen Leben das „Einkommen“ regelmäßig nach seiner Hauptquelle benennt (Einkommen aus dem Grund und Boden ohne Rücksicht auf ein daneben betriebenes Gewerbe mit seinem Erwerb, Einkommen aus dem Gewerbe, ohne Rücksicht auf ein kleines Grundstück u. s. w.), ohne an die beiden anderen Coefficienten zu denken, so wird nun die Auflösung in jene drei einzelnen Elemente des Einkommens, zur eigentlichen Grundlage des Verständnisses des wirklichen Einkommens, das wiederum erst im wirthschaftlichen Leben zur vollen Geltung gelangt.

1. Bodencapital und Grundrente.

Wir werden wohl aufhören müssen, die Grundrente und ihre so viel besprochene Theorie als ein für sich stehendes Gebiet der Wirthschaftslehre zu betrachten. In der That zeigt es sich daß alles, was über Bodencapital und Grundrente je gesagt ist und künftig gesagt werden kann, nichts ist als die zwar strenge, aber einfache und durchsichtige Anwendung der Begriffe der Productivität und Reproductivität auf diejenige Art des Capitals, welche wir den Grund und Boden nennen.

Grund und Boden werden aus geologischen und geographischen zu wirthschaftlichen Begriffen, so wie ich sie vermöge der in ihnen lebendigen Naturkräfte als ertragsfähig setze. Sie werden wirklich ertragbringend, wenn ich durch die Arbeit die ich auf ihre Substanz verwende ihre Naturkräfte zu der von mir gewollten Erzeugung bringe. Die Fähigkeit der letzteren dem persönlichen Bedürfniß zu dienen, auch hier selbständig gedacht, gibt ihnen ihren Werth. So wie sie Werth empfangen, wende ich auf sie das Gütermaß an; es entstehen die wirthschaftlichen Maßeinheiten des Grundes und Bodens, die vermöge ihres Zweckes von den räumlichen sehr verschieden sind — Hektare, Morgen, Joch, Acre u. s. w. Von diesen Einheiten

scheidet sich nun das durch die Arbeit gelieferte Erzeugniß. Der Grund und Boden jedoch wird nicht in der Erzeugung verbraucht; nicht er selbst, sondern nur sein Erzeugniß befriedigt die Persönlichkeit. Sein Werth wird daher für sie auch nur durch das Maß seiner Productionskraft in Quantität und Qualität seiner Früchte bestimmt. Diese Früchte haben nun ihre Gestehungskosten; es ist hier ganz überflüssig erst genau anzugeben aus welchen einzelnen Momenten dieselben bestehen; dagegen ist es von entscheidender Wichtigkeit festzustellen, daß diese Gestehungskosten bei demselben Grund und Boden nur wenig wechseln. Der Preis dieser Früchte bildet ihren Rohertrag, sein Ueberschuß gegen die Gestehungskosten den Reinertrag, den ich wieder auf die Grundeinheiten von Hektar, Morgen u. s. w. reduciren kann. Hier ist kein wesentlicher Unterschied von jeder andern Productivität.

Allein die Natur des Bodens ergibt, daß neben den Gestehungskosten auch die Quantität seiner Früchte den Charakter der Dauer und der Gleichmäßigkeit annimmt. Diese Gleichmäßigkeit geht nun natürlich auch auf den Reinertrag über; das im Grund und Boden liegende Capital enthält daher eine regelmäßige Verzinsung, und diese führt vermöge ihrer, den Stoff nicht consumirenden Wiederkehr, die eben so sehr durch die Natur als durch die Persönlichkeit gesetzt ist, den Namen der Rente. Die Rente ist es daher, welche aus dem Grund und Boden erst ein Capital macht; das in dieser Weise in jeder solchen Bodeneinheit enthaltene Capital ist der Grundwerth, und der in der Rente nach den allgemeinen Gesetzen enthaltene Capitalsertrag, oder die Productivität des Bodens in seiner Production ist die Grundrente, deren Charakter mithin die Gleichmäßigkeit und die Dauer der Productivität dieser Capitalsform sind.

Diese Grundrente ist nun allerdings natürlich verschieden je nach der Verschiedenheit der in derselben Grundeinheit enthaltenen erzeugenden Naturkraft, weil die letztere das verschiedene Maß der Gestehungskosten für die gleiche Einheit von Früchten bedingt. Die Grundeinheit für sich kann ich messen, und diese Messung ergibt den Grundcataster; für den Ertrag muß ich einen Durchschnitt setzen, und so entsteht die Schätzung. Diese hat zu ihrem ersten Object die Quantität und Qualität der Bodenproducte nach Producteneinheiten; dann die Gestehungskosten derselben; dann endlich den Verkehrspreis;

die Vergleichung beider ergibt in ihrer Differenz den Capitalsertrag, der in seiner Capitalisirung den Capitalswerth der Grundeinheit bestimmt. So entsteht die Messung des Bodencapitals und seiner Grundrente, der natürlichen Productivität oder der Productivität des Naturcapitals.

Aber gerade diese Natur des Bodencapitals mit seiner bestimmten Größe, seiner Gleichmäßigkeit und seiner Dauer erzeugt nun eine Reihe von Erscheinungen, die weit über den einfachen Begriff der Productivität hinausgehen, obwohl sie alle auf ihm beruhen.

Die erste derselben gehört dem ethischen Leben an.

Die Productionskraft — die Ertragsfähigkeit — jeder Grundeinheit, einmal gemessen, bleibt wie gesagt im Wesentlichen gleich; ebenso sind die Gestehungskosten der Producteneinheit stets wesentlich dieselben. Der Reinertrag des Grundcapitals und damit der Grundwerth und das im gegebenen Grundbesitze vorhandene Vermögen sind daher unter allen Formen des Capitals diejenige, welche einerseits die größte Dauer und Sicherheit bietet, und anderseits auch durch die größte Thätigkeit verhältnißmäßig am wenigsten geändert werden kann. Das ist von jeher so gewesen und wird ewig so bleiben. Und das ist es zugleich wo sich zuerst jener so merkwürdige und hochwichtige Proceß zeigt, in welchem der wirthschaftliche Charakter des Capitals seine fast unwiderstehliche Gewalt über den persönlichen Charakter seines Besitzers zur Geltung bringt. Der Mensch, an den ewig gleichartigen Dienst des Grundes und Bodens gebunden und doch ihm und seiner Productionskraft die ganze Sicherheit seiner wirthschaftlichen Existenz verdankend, nimmt langsam aber unabweisbar diese Eigenschaften seines Capitals in sein Leben auf. Seine Anschauung von der Gottheit, von der geistigen Arbeit, von der Ordnung unter den Menschen, von dem Wechsel der Dinge bilden sich nach dem, woran er selber seine höchste Arbeit wendet und was ihm seine Kraft und sein Vermögen gibt. Ihm wird die Gottheit zur Kraft welche ihm den Regen und den Sonnenschein bringt; ihm wird das Fest des Gottesdienstes zum Zeitpunkt wo die Jahreszeiten wechseln; er verehrt das Göttliche mit dem Opfer seiner Früchte, denn die ertragbringende und capitalbildende Kraft ist die Naturgewalt die er sich als den Herrn der Dinge denken muß, wie er selbst der Herr seines Grundes ist. Daneben haßt er in geistiger und wirthschaftlicher Arbeit das Neue,

da ihm das Gegenwärtige genügt und das Kommende nur die Sicherheit seines Ertrages stört; dafür ist er stolz und stark, denn er hängt nur von dem Besitze ab den er selbst hat; darum ist er der Freund des Bestehenden und der Gegner des Unbestimmten was erst werden will. So hat die Natur der Dinge den Grundbesitz in allem Menschlichen zur Heimat des erhaltenden Princips gemacht, dem das geschichtlich Ueberkommene darum und so weit lieb und theuer ist, als es eben die Wiederholung und Erhaltung des Gleichen ist.

Auf diese Weise ist es der Grundbesitz, auf dem zuerst die wirthschaftlichen Thatsachen und Gesetze zu selbständigen, ja gewaltigen Factoren des ethischen Lebens in Glauben und Denken, des rechtlichen in Gemeinde und Staat, und des gesellschaftlichen in Sitte und Ordnung werden. Bei ihm zuerst wird die Lehre des rein philosophischen Satzes, daß das Gut ein organisches Element der wirklichen Persönlichkeit sei, zur unabweisbaren Thatsache; und bei ihm zeigt sich was zuerst Aristoteles gesehen und was wir erst in unserem Jahrhundert zu Ende zu denken beginnen, daß der Charakter des Menschen und der Völker von der Natur ihres Capitals beherrscht wird. War bis hierher das Studium der Güterlehre ein Mechanismus von meßbaren Factoren, so greift es von jetzt an in den tiefsten Kern der Geschichte der Menschheit; es ist der Wendepunkt der Weltauffassung von Glauben und Wissen, von Staat und Recht, und in ihm zuerst beginnt die Güterlehre ihre unabweisbare Berechtigung nicht mehr blos als Grundlage für Gewinn und Verlust, sondern für das ganze Gebiet des persönlichen Lebens zu werden. Denn alsbald knüpft sich an diese Form des Capitals die zweite, an die eine Gesittung die andere; mit der Verschiedenheit entbrennt der Kampf, und wenn es nichts gibt das wir *allein* durch die Capitalbildung verstehen, so gibt es jetzt auch nichts mehr, was wir *ohne* sie ganz zu begreifen im Stande sind.

Zugleich aber beginnen neben den ethischen die wirthschaftlichen Erscheinungen des Grundbesitzes. Und während die bisherigen Beobachtungen die Natur seines *Capitals* und seiner Production bezeichnen, entsteht der jetzt folgende Proceß aus den Factoren, die seine *Productivität* beherrschen.

Allerdings ist demnach der Grundbesitz dasjenige Capital, das sich selber genügt und sich seinen Werth selber setzt. Allein er ist

dennoch ein Gut. Als solches ist er dem Werthwechsel unterworfen. Der Grund des Werthwechsels ist die Productivität. Die Gesetze der Productivität greifen daher mitten auch in den festen Grundbesitz hinein, und in den in Maß und Werth, Ertrag und Capitalbildung abgeschlossenen Kreis desselben treten nun Factoren hinein, die seine Capitalbildung beherrschen.

Das Wesen dieser Productivität des Bodencapitals besteht nun darin, daß bei jenen gleichen Gestehungskosten der Preis der Producte und mithin der in ihm enthaltene Reinertrag nicht von den Gestehungskosten, sondern von dem Bedürfniß derer abhängt die keinen Grundbesitz haben. Die Grundlage der Productivität des Grundbesitzes ist daher die Bevölkerung und ihre Productivität, und hier entsteht nun jene Wechselwirkung der Arten der Capitalien, die wir als die eigentliche „Lehre von der Grundrente" zu bezeichnen pflegen.

Daß dieselbe entsteht ist nicht Gewalt oder Zufall. Es ist die höhere Natur der Güterwelt, welche sich verwirklicht. Diese selbst ist aber im Werden. Der Proceß daher, durch den es geschieht, ist ein Theil der Weltgeschichte; und ihr gehören auch jene vielbesprochenen Theorien von der Grundrente.

Im Anfange des Güterlebens mangelt überhaupt der Besitz von Grund und Boden. Die Jäger- und Hirtenvölker benutzen zwar Grund und Boden, aber sie haben noch keine Arbeit für ihn und darum keinen Grundbesitz. Darum sind sie zur Capitalbildung unfähig. Darum sterben sie. Erst das ansässige Volk fängt an, auf die Erde Arbeit zu verwenden. Durch sie ist das Capital, und dadurch der organische wirthschaftliche Proceß möglich. Ein neues Leben beginnt.

Dies Leben schließt sich zuerst eben an die Begrenzung des Grundes. Durch sie wird aus dem natürlichen Lande zuerst ein Besitz, aus dem Besitz Eigenthum. In den Grenzen meines Eigens bin ich Herr. Alles was ich besitze beherrsche ich; nur eines nicht, das ist der Werth desselben.

Diesen nun finde ich hier wie immer in der Differenz der Gestehungskosten und des Verkehrspreises seiner Producte. Ohne die letztere ist zwar Production möglich; da aber die Gestehungskosten wesentlich gleich bleiben, so ist die Voraussetzung einer Steigerung der ersteren das Bedürfniß derer, welche keinen Grundbesitz haben. Diese sind die Käufer; sie sind es welche Geld bieten und den Preis der Grund-

producte zahlen. Erst durch sie wird daher das Werthverhältniß von Gestehungskosten und Preis, also die Productivität des Grundbesitzes, also das Entstehen des Bodencapitals möglich.

So wie das der Fall ist, fällt derselbe unter die Gesetze der Productivität. Er strebt den möglichst hohen Betrag des Preises zu gewinnen, um einen möglichst hohen Ertrag und mit ihm einen möglichst hohen Capitalswerth zu erreichen. Aber in diesem Streben ist er an die organischen Elemente der Production und die Gesetze der Productivität gebunden; und diese werden damit, indem sie ihrerseits vermöge der Productivität das allgemeine Princip der Capitalbildung für den Grundbesitz bestimmen, zu den zwei Gesetzen der Grundrente.

Das erste dieser Gesetze beherrscht die Ordnung und Vertheilung der Production auf dem bereits erworbenen Grundbesitz. So wie der Grundbesitz zum Capital geworden ist, muß ich die Gestehungskosten desselben so einrichten, daß jeder Theil bei möglichst hohem Preise der Erträgnisse den möglichsten Ertrag liefere, und das Capital damit das möglichst große werde. Nehme ich dabei die Productionskraft alles Bodens als gleiche für alle Theile an, so werden sich rund um den Markt — die Heimat derer, welche keinen Grundbesitz haben, die Stadt — Kreise von Productionsarten bilden, die sich nach dem Einfluß bestimmen, den einerseits die Transportkosten und andererseits die Natur des Transportes selbst auf die Gestehungskosten und den Werth des Productes ausüben. Der Markt selbst wird daher vermöge des Gesetzes der Capitalbildung, das die möglichst geringen Gestehungskosten bei möglichst hohem Preise der Productionseinheit fordert, stets da entstehen, wo sich die Transportwege schneiden, in der Mitte der Ebenen; den ersten Productionskreis werden die Producte des raschen Consums, Gemüse und Gartenproducte, den zweiten diejenigen bilden, deren Transport theuer ist, die Getreidefelder, den dritten die in welchen ich den Transport theils durch geringe Gestehungskosten (Viehzucht, Weide), theils durch Concentration der Nahrungskraft (Fleisch, Spiritus) aufwiege. Diese concentrische Preisbildung der landwirthschaftlichen Production ist das Gesetz für die formelle Vertheilung der letzteren, und jede Abweichung von derselben läßt sich auf einen der zwei Gründe zurückführen, die hier maßgebend sind, entweder die Differenz der

Natur des Bodens oder die Kosten des Transportes. Der erste läßt Früchte aus Italien nach dem Norden geführt werden, der zweite verlegt die Stadt an den Punkt, wo der Fluß oder die Meeresküste schiffbar werden. Die Entdeckung dieses Gesetzes gehört Thünen in seinem Isolirten Staat, wenn auch seine Durchführung eine abweichende ist. Aber es ist nicht zu bezweifeln, daß dasselbe den Punkt bezeichnet, auf welchem die Capitalbildung zum Gesetz für die Städteanlage geworden ist. Die Scholastik der deutschen Nationalökonomie hat ihn nicht zu verstehen gewußt.

Das zweite jener Gesetze gehört Ricardo. Es ist weit einfacher. So wie der bebaute Grund durch die Höhe des Bedarfs einen hohen Reinertrag über die Gestehungskosten abwirft, tritt das Gesetz der Productivität gleicher Production hinzu; auch der bisher nicht bebaute Boden wird häufig einen Ueberschuß über die Gestehungskosten geben; seine Bearbeitung wird begonnen um jene Differenz zwischen Ertrag und Gestehung zu verdienen, der dann das Capital bildet. Der Regel nach wird daher der zuerst bebaute, durch den hohen Marktpreis seiner Producte zum Capital erhobene Boden der bessere sein; es liegt indeß nahe daß wenn der schlechtere dem Markte näher liegt, die geringeren Transportkosten die geringere Productionskraft nach dem Thünen'schen Gesetze wieder ausgleichen können, und es war gänzlich überflüssig mit Carey, der unter anderm auch von Thünen keine Ahnung hatte, eine neue Entdeckung darin zu suchen, daß die Lage eines Besitzes den Mangel der Beschaffenheit ersetzen, und daher häufig auch der schlechtere Boden zuerst bebaut sein kann. Denn in der That handelt es sich überhaupt nicht darum, welcher Boden zuerst bebaut wird, sondern vielmehr darum, welchen Einfluß die durch die Bearbeitung des zweiten Grundstückes vermehrte Masse der Producte auf den Ueberschuß, also auf die Rente des erstbebauten habe. Und hier ist das eigentliche Ricardo'sche Gesetz nichts als die einfache Consequenz des Gesetzes der Productivität. Die zweite Urbarmachung will nicht bloß produciren, sondern sie muß auch productiv sein um zu entstehen, und wo immer sie productiv erscheint, da entsteht sie auch. Sie muß daher als neue Capitalbildung aus dem Verkehrspreise ihrer Producte auch eine Rente fordern. Deshalb ist sie nur da möglich, wo der Preis ihres neuen Bodenproducts nach dem Werthgesetze, als Verhältniß der Masse zum Bedarf, trotz der höheren Gestehungskosten entweder

durch schlechteren Boden oder durch weitere Entfernung doch noch eine Rente bietet; und ein solcher Preis wird das Minimum ihres Productenpreises werden. So lange daher durch die Division der auf den Markt gebrachten Summen von Producten mit dem Bedürfniß (Nachfrage) ein Preis gesetzt wird, der noch eine Rente enthält, die nicht unter jene 5 Procent des Capitals sinkt, so lange wird neuer Boden aufgesucht und urbar gemacht werden; und das ist unbedingt. Da aber die neuen Producte des Bodens, auf dem Markte angelangt, den alten gleich sind, die letzteren aber entweder durch die Beschaffenheit des Bodens oder durch die Lage meistens geringere Gestehungskosten bei gleichem Werthe und Preise haben als die neuen des schlechteren Bodens, so wird für die letzteren stets die Differenz eine größere, und also die Rente eine höhere sein als für die ersteren, oder dieselbe Bodeneinheit wird je nach Beschaffenheit oder Lage ein größeres oder kleineres Capital bilden, weil seine Production eine productive ist. Auf diesem Wege geschieht allerdings auch für den Grundbesitz das was für alle Production geschieht; die große Productivität der ersten Urbarmachung erzeugt in der zweiten, welche gleiche Producte mit der ersten ergibt, ihr Gegengewicht in der Masse der letzteren und vermindert sich selber, nicht anders wie der glänzende Erfolg jeder Industrie durch das Entstehen neuer Unternehmungen diesen Erfolg selbst verringert. Nur bleibt vermöge der gegebenen natürlichen Verhältnisse beim Boden stets diese größere Differenz; er hat dauernd eine größere Rente, und jede Bodeneinheit ist dauernd ein größeres Capital mit größerer capitalbildender Kraft, je besser ihre Beschaffenheit und je günstiger ihre Lage ist, weil, und das ist der Kern der Ricardo'schen Gedanken, diese Höhe der Rente und ihres capitalisirten Grundwerthes durch das Maß des Bedarfs und nicht durch die Willkür ihrer Besitzer nach den Gesetzen der Preisbildung für die Producte bestimmt werden. Das ist endlich der Sinn des Ricardo-schen Satzes, in den sich seine ganze Political Economy zusammenfaßt, „daß das Brod nicht theurer wird, weil die Rente steigt, sondern daß die Rente steigt weil“ (nach dem Werthgesetze) „bei steigender Bevölkerung das Brod theurer wird.“ —

Das sind nun die beiden Formen oder Erscheinungen des allgemeinen Gesetzes der Productivität welche den Grundbesitz beherrschen, so wie er durch seine Rente zum Bodencapital geworden ist.

Das Thünen'sche Gesetz entscheidet über die Ordnung und Vertheilung der Production innerhalb des vorhandenen Besitzes, das Ricardo'sche Gesetz entscheidet über die Ausdehnung der Production auf neue Besitze. Das erste bestimmt die Gestalt der Production, das zweite die Ausdehnung derselben. Beide sind strenge Folgerungen des Satzes, daß jedes Capital diejenige Art der Güterbildung suchen muß, in welcher es seine capitalbildende Kraft am meisten zur Geltung bringt. Sie bilden damit die leitenden Principien der Productivität des Bodencapitals, indem sie die Grundrente je in ihrer Weise bedingen, erzeugen, und dem Maße alles Capitalsertrages oder aller Verzinsung des Capitals so nahe erhalten, daß sie dem Eigenthumsrechte auf den Grundbesitz die Kraft nehmen, sich einen höheren Ertrag als den allgemeinen Capitalgewinn zu sichern. Und das ist ihre große wirthschaftliche Function; denn nur durch sie wird die sonst unabweisbare Herrschaft des Grundeigenthums über alle Entwicklung des wirthschaftlichen Lebens gebrochen und die Harmonie mit der zweiten Grundform der Capitalbildung, dem gewerblichen Capital und seiner Productivität, möglich gemacht.

Führt man nun diese Elemente des Bodencapitals und der Grundrente auf die allgemeine Capitalbildung zurück, so ergibt sich folgende Grundlage:

Da die Grundrente nie durch den Eigenthümer des Bodens sondern durch diejenigen bedingt wird welche keinen Grundbesitz haben, so hängt sie selbst, also die Productivität des Grundcapitals, von der Entwicklung aller übrigen Capitalien ab. Steigt sie dennoch, so ist das ein Beweis daß die capitalbildende Kraft des wirthschaftlichen Lebens überhaupt fortschreitet, und umgekehrt. Dadurch aber empfängt jener Grundwerth der gleichen Bodeneinheiten einen neuen Charakter. Er wird aus einem für sich stehenden Capitale zum Maßstab der wirthschaftlichen Entwicklung überhaupt. Dasselbe Gesetz der Productivität aber, das jene Steigerung hervorbringt und dem Grundbesitzer sein Capital verleiht, gibt auch die Grenze für dieselbe, und das Urbarmachen neuen Bodens so wie das Herbeiziehen fremder Bodenproducte bilden daher theils den Beweis des allgemeinen, theils die harmonische Begrenzung des besonderen Theiles der Capitalbildung in dem Bodencapital.

2. Gewerbliches Capital und Erwerb.

Mit dem gewerblichen Capital und seiner Reproductivität betreten wir nun ein ganz anderes Gebiet.

Während bei der Bodenproduction das Capital, der Grund und Boden — sich von seinem Producte trennt und selbständig nach Verzehrung des letzteren übrig bleibt, ist es die Natur des gewerblichen Capitals, daß in dem erzeugten Gute der Stoff selber einer zweiten Production und ihrer Productivität unterworfen wird. Alle gewerbliche Production ist daher mindestens eine zweifache. Sie enthält zwei Stadien der Güterbildung; die des Rohstoffes und die des Fabricates; und in der zweiten, dritten Production (Spinnen, Weben, Färben u. s. w.) wird mithin nicht blos das Product des selbständig übrig bleibenden Capitals wie beim Grundcapital, sondern neben der Arbeit auch Preis und Werth des Capitals selbst zum Inhalte der Gestehungskosten. Nun hat schon dies erste Capital, welches den Stoff für die Productivität des zweiten erzeugte, seine Productivität, und muß sie fordern, um überhaupt entstehen zu können; die zweite Güterbildung muß daher in dem Preise ihres Productes nicht blos die Productivität ihrer eigenen Production, sondern auch den Werth des für dieselbe verwendeten ersten Capitals und die Productivität desselben herstellen; sie muß daher in dem Preise ihrer Erzeugnisse nicht blos die eigenen, sondern auch die vorhergegangenen Gestehungskosten und Capitalbildungen enthalten. Kann sie das nicht, so ist nicht blos sie selbst sondern auch Werth und Ueberschuß der ersteren verloren; oder die Existenz und Reproduction des Capitals im ersten Rohstoffe werden von der Productivität — dem Preise — des letzten Fabricats abhängig. Das ist der Charakter der Productivität des gewerblichen, das ist des zur weiteren Erzeugung bestimmten Capitals, im tiefen Unterschiede vom Grundcapital, bei dem nur Product und Werth, nicht aber die Substanz des Gutes selbst von der zweiten Güterbildung und ihrer Productivität abhängen.

Da nun das erzeugte Gut die Grundlage und Erfüllung eines wirklichen Lebens ist, so entsteht aus jener Abhängigkeit meiner ersten Güterbildung von der zweiten die wirthschaftliche Abhängigkeit meiner selbst von der Productivität und Capitalbildung anderer. Sie wird gleichgiltig gegen meine eigene, jetzt nicht mehr auf mich angewiesene

Kraft der Capitalbildung. Damit aber hat das Capital seine Natur verkehrt. Statt mich frei zu machen, hat es mich abhängig gemacht, und jetzt ist mit jeder Productivität zugleich die Gefährdung der Production gegeben.

Gegen diesen Widerspruch beginnt nun der Kampf, und dieser Kampf ist es, welcher der Productivität des gewerblichen Capitals gegenüber demjenigen des Grundcapitals seine wirthschaftliche, aber auch seine ethische Gestalt und Gewalt gibt.

Soll nämlich das erste Capital die Productivität seiner Güterbildung gegen die Abhängigkeit von der Productivität des zweiten sichern — das ist, will der Producent des Rohstoffes seiner Gestehungskosten und seines Reingewinnes — bei der Hingabe an den Fabricanten, an den Kaufmann u. s. w. — gewiß sein, so gibt es dafür nur Einen Weg. Das ist die Bezahlung des Products, e h e es an den zweiten übergeht, und zwar so daß dieser Preis bereits den Reinertrag enthalte. Damit erscheinen Werth und Preis der ersten Production l o s g e l ö s t von dem der zweiten; ich kann und muß sie selbständig berechnen und bestimmen; sie folgen ihren eigenen Werthbildungen, fordern ihre eigene Productivität, sind ein Güterleben für sich, und in diesem Sinne heißen diese Güter jetzt das g e w e r b l i c h e Capital. Jedes gewerbliche Capital, auf diese Weise der Production des anderen gewerblichen Capitals selbständig gegenüberstehend, erscheint daher als ein selbständiges W e r t h c a p i t a l, das auf die Geldeinheiten zurückgeführt, als ein berechnetes Geldcapital erscheint; die Differenz zwischen den Gestehungskosten des ersten Productes aber und dem Preise, den es von der zweiten, dritten u. s. f. Production dafür fordert, erscheint als die selbständig gewordene Productivität des ersten gewerblichen Capitals durch den Werth ihrer Producte für die zweite, und heißt als Geld ausgedrückt der (gewerbliche) E r w e r b.

Gerade so nun wie beim Bodencapital gelten für diese Reproductivität des gewerblichen Capitals die obigen allgemeinen Gesetze desselben, nach welchen die Bewegung um den mittleren Reinertrag mit 5 Procent der Capitalseinheit die Production beständig neu erzeugt und doch ewig ihrem Wesen nach gleichartig erhält.

Allein auch dieses gewerbliche Capital ist ein Gut. Als solches unterliegt es mit seinem Erwerbe zugleich dem Werthgesetze, das auch hier durch den Ertrag seinen Ausdruck empfängt. Wenn die Masse

des gewerblichen Capitals steigt, sinkt der Ertrag; wenn jene sinkt, steigt der letztere. Steigt der letztere, und mit ihm der Werth der gleichen Gütereinheit, und mit ihm die Productivität derselben, so erzeugt dies Steigen das Steigen der Production, und damit hebt sich auch hier mitten in der Wechselwirkung von Höhe und Sicherheit die Reproductivität — das Steigen des Ertrages — durch sich selbst auf, um sich selber wieder herzustellen. Und der Kampf des Güterlebens in dieser Bewegung ist es, der auch hier das lebendige Wesen des Capitals zu einem ethischen Factor macht, und auch hier seinen Charakter auf den des Menschen überträgt.

Denn Werth und Gewinn des Werthcapitals hängen nicht wie beim Bodencapital einerseits von der natürlichen Productionskraft und andererseits von dem natürlichen Bedürfniß der Bevölkerung ab, so daß das Maß meiner Thätigkeit für die Entwicklung beider fast gleichgiltig, und der Preis ihrer Einheiten durch Momente geregelt wird, die ich nicht beherrschen kann. Sie sind vielmehr absolut bedingt durch den, von der erzeugenden Kraft anderer Productionen gegebenen Werth meiner Producte. Die Gewißheit, das Maß und die Zeit der Reproduction des hingegebenen Werthcapitals fordert daher, wenn ich es für meine eigene Production meiner Güter verwende, ein Urtheil über die eigene wertherzeugende Kraft, die Arbeit der Preisberechnung, eine nie rastende Thätigkeit in Ersparniß und Aufsuchen des Marktes, und wenn ich es dem Zweiten hingebe die scharfe und umsichtige Beurtheilung des Werthes seiner Production, seiner Zahlungsfähigkeit und derjenigen Dritter, für welche er wieder producirt. In alle diese Momente greift nun der Wechsel aller Elemente der Güterbildung hinein; rasch und kräftig muß ich ihm folgen, klar den Blick, fest das Urtheil; nie darf ich ruhen, will ich den höchsten Preis erringen, bei keiner Grenze stehen bleiben um den besten Markt zu finden; die Beweglichkeit des Werthes wird zur Schnellkraft meines Geistes, der Wechsel desselben zum Verständniß seiner Ursachen, und der Preis den ich fordere ist zuletzt ein Urtheil über das Nächste und Entfernteste zugleich. Denn ich weiß daß dieser wirkliche Preis auf allen Punkten von der Entwicklung des wahren Preises durchdrungen und beherrscht wird. So wird aus der festen Ruhe des Grundbesitzers durch diese Abhängigkeit der einen Production von der andern die schnelle und klare Kraft des gewerblichen Erwerbes; ist jener stolz auf das was er

hat, so ist es dieser auf das was er thut; fühlt jener die Macht seines Vermögens in der Gewißheit daß die Consumtion seiner Producte nicht entbehren könne, so ist die Macht des Gewerbes das Bewußtsein daß von ihm die Production der andern abhängt; meint jener, daß das Bestehende das Bessere sei weil mit ihm der Werth jener Güter als ein dauernd gesicherter erscheint, so bewegt diesen die Erkenntniß daß Werth- und Capitalbildung mit dem Maße steigen, in welchem das Neue immer Neues fordert; und neben das erhaltende Princip tritt das Princip der Bewegung, neben den Conservativen der Liberale, und das Gesammtleben auch der geistigen Anschauung erfüllt sich mit den Factoren, welche neben der ethischen Gewalt der dauernden Rente als die nicht minder große des gewerblichen Erwerbes, des wechselnden Gewinnes, die Welt gestalten. Und doch gehen beide aus derselben Quelle hervor; die lebendige Welt des in der Menschheit arbeitenden Geistes ist in tausend Gestalten ewig dieselbe.

Nimmt man nun in jenen allgemeinen Begriff des gewerblichen und Werthcapitals seine unendlich vielgestaltigen Arten auf, und erkennt man, daß es hier gar keine Production gibt, die nicht zugleich frühere Güterbildungen verzehrte, daß also jene Bewegung die wir bezeichnet haben gar keine Grenzen hat und haben kann, was wir damit ausdrücken daß wir jede Production als Consumtion und jede Consumtion als Production denken, so ergibt sich das letzte Princip: daß zuletzt alle Reproductivität des gewerblichen Werth- und Gütercapitals des Einen auf der Productivität der Production des Anderen beruht. Daran schließt die Capitalbildung ihr letztes Gebiet; aber ihre Voraussetzung ist das Dasein derjenigen Form des Capitals, die weder vom Grund und Boden noch vom gewerblichen Rohstoff abhängig, als reines Werthcapital im Geldcapital und seiner Productivität auftritt.

3. Geldcapital und Zins.

Die dritte selbständige Form des Capitals entsteht nun da wo in der Reproduction der Ertrag zum selbständigen Werthe wird, und sich als selbständiges Capital in der Form des Geldes neben das Güter- und Betriebscapital als Geldcapital hinstellt.

Es scheint auf den ersten Blick, daß die Bildung eines selbständigen Geldcapitals eine Sache der persönlichen Willkür sei. Allein

es ist von eingreifender Bedeutung auch hier darauf hinzuweisen, daß auch dieser Proceß der Capitalsbildung zuletzt doch nur eine streng organische Consequenz des Gesetzes der Productivität ist, dessen praktische Bethätigung wir bisher verfolgten.

Je weiter nämlich die Bewegung geht, welche aus dem Reinertrage des Bodencapitals einen Grund und Boden urbar macht, je näher rückt sie dem Punkte auf welchem jene Productivität ihr natürliches Maß verliert, und sich nicht mehr in der Höhe der mittleren Rente von 4—5 Procent erhalten kann. Sofort beginnt daher das Anlagecapital dies Gebiet zu verlassen und seinen Ertrag nicht mehr in Grund und Boden anzulegen. Andererseits wird durch die beständige Entwicklung des gewerblichen Capitals, das in der Massenproduction seine Productivität zu retten sucht, durch den Capitalsbedarf für das Geldcapital zwar leicht ein höherer Reinertrag als 5 Procent gewonnen, aber derselbe ist durch die dadurch bedingte Zunahme der Production beständig in Gefahr, nicht blos selbst sondern zugleich mit seiner Quelle, dem Anlagecapital, zu Grunde zu gehen. Es kann nun für die ganze Menschheit Jahrtausende dauern, bis das geschieht; aber örtlich und zeitlich treten diese Consequenzen für das Einzelcapital schon sehr früh ein. Immer erreicht dasselbe in irgend einem gegebenen Momente den Punkt, auf welchem es entweder durch das Herabsinken des Reinertrages bei voller Sicherheit, oder durch die Steigerung der Gefährdung bei großer Höhe des augenblicklichen Erwerbes die Productivität nicht mehr durch neue Anlage in Grund- oder gewerblichem Capital zu suchen wagt.

Dennoch strebt der zum selbständigen Capital gewordene Reinertrag so gut wie das ursprüngliche Anlagecapital nach dieser seiner Productivität. Und da er sie in dem Preise der Bodenproducte nicht mehr findet und in dem der gewerblichen Producte nicht gesichert sieht, so ist die erste Bewegung, welche sich daraus ergibt der Proceß durch welchen er sich von dem erzielten Product entfernt, und sich als selbständiger Werth sammelt, in dem Bewußtsein daß er zunächst ein gewisses Maß besitzen muß, um als selbstwirkende capitalbildende Kraft auftreten zu können. Dieser gesammelte zum selbständigen Capital sich bildende Reinertrag ist das Geldcapital.

Alles Geldcapital entsteht daher in selbständiger Capitalsform nicht durch die Productivität des Grund- oder gewerblichen Capitals,

sondern gerade durch das entstehende Verschwinden derselben. Seine Bildung aber ist selbst wieder nur eine strenge Consequenz des Productivitätsgesetzes. Fast nie entsteht ein Geldcapital, so lange Grund und Boden noch durch Urbarmachung mehr als den mittleren Reinertrag geben, und eben so wenig löst es sich los vom gewerblichen Capital, so lange dieses noch in voller Productivität ist. Sein Beginn ist der Beginn der Dichtigkeit der Landbevölkerung welche die Preise der Grundstücke in die Höhe treibt, und der Massenproduction, welche den Gewinn bei gewerblichen Producten unsicher macht. Aber auch dann bildet es sich nicht auf einmal, sondern nur langsam; lange Zeit bleibt der Reinertrag noch in den Händen jener Capitalsform; im Anfange erscheint es zuerst als vereinzeltes Darlehen, dann im Zahlungsproceß des Verkehrs, und erst zuletzt wird es im Unternehmen und seinem Creditwesen zu einem selbstwirkenden Factor, zu einer selbständigen Geldkraft. Daß es Fälle gibt in denen es sich eben so rasch, wenn auch nach ganz anderen Regeln bildet wie der Grundbesitz bei Eroberungen und das gewerbliche Capital bei Erfindungen, ist gewiß; allein der unendlich größere Theil aller Geldcapitalien ist das Ergebniß hundertjähriger sammelnder Thätigkeit. Und zuletzt ist das Bewußtsein ein solches zu sein, die Basis seines wirthschaftlichen und selbst seines ethischen Selbstbewußtseins, das aus eben demselben Grunde wieder seine Form des wirthschaftlichen Hochmuthes entwickelt.

So wie es aber da ist, fordert es wie jedes Capital seine Productivität. Und mit ihm entsteht nun eine neue Form der letzteren. Es kann sie nicht in der Erzeugung von neuen Producten aus seiner Substanz suchen wie der Grundbesitz; es kann sie auch nicht in der Verschmelzung seines Stoffes mit seiner producirenden Arbeit suchen, wie das gewerbliche Unternehmen; es kann sie, da es eben weder Rente noch Erwerb will, nur finden in dem Gebrauche, den Bodencapital oder Gewerbe von seiner Substanz machen. Seine Productivität besteht daher in dem Werthe seines Gebrauches, der als Preis für diesen Gebrauch von andern gezahlt wird; und diesen Preis für den Gebrauch eines Geldcapitals nennen wir den Capitalzins, wenn man das selbständige Geldcapital als das „eigentliche Capital" bezeichnen will, oder kurz den Zins des Geldcapitals neben Rente und Erwerb.

Aller Zins ist daher seinem allgemeinen Begriffe nach eine Form des Ertrages und Reinertrages, und stets ein Coefficient des Einkommens, gerade wie Rente und Erwerb. Aber er unterscheidet sich wesentlich von jenen dadurch, daß seine Gestehungskosten — die Kosten für Eingehung des Vertrages und Erhebung des Zinses — fast verschwindend sind, so daß der ganze Zinsbetrag als Reinertrag des Geldcapitals angesehen werden kann. Bei ihm fallen daher Productivität und Capitalsertrag zusammen; die Schwierigkeit das Maß des Reinertrages aus dem Rohertrage zu scheiden, hört fast ganz auf, und die Momente welche den mittleren Reinertrag von 5 Procent als das naturgemäße Maß der Productivität setzen, kommen daher, während sie bei Rente und Erwerb stets sehr schwer zu verfolgen sind, bei dem Zins zu voller Geltung. Daher wissen wir denn auch daß jener mittlere Reinertrag, das ist also der fünfprocentige Zinsfuß, die Bedingung für die Entstehung der Geldcapitalsbildung ist; wo man nicht diesen Zinsfuß als mittleren findet, wird der Reinertrag nicht gesammelt; wo man mehr findet, steigt der Sammlungsproceß bis jene Grenze wieder erreicht ist. In ihm findet daher die Productivität nicht blos ihre feste, sondern auch ihre leicht nachweisbare Ordnung, und das ist der Grund weßhalb man so gerne alle Reinertragsverhältnisse auf den Zinsfuß reducirt und nach ihm rechnet. Allein in dieser seiner Productivität wirken nun die beiden großen Factoren nach, die eben das Geldcapital aus den andern Formen des Capitals haben entstehen lassen. Und diese nun sind es in welchen ihrerseits die Geltung der allgemeinen Productivitätsgesetze für die Production des Geldcapitals erscheint.

Diese beiden Factoren nämlich sind einerseits das Streben des letzteren, für seine Production, das ist für seinen Zins, die Sicherheit wieder zu finden, deren Mangel es aus der gewerblichen Anlage vertrieben, und anderseits die Höhe, die ihm die Grundanlage nicht mehr zu bieten schien. Natürlich strebt es beständig beide im höchsten Maße zu vereinigen, und das ist eigentlich die productive Arbeit des Geldcapitals. Allein wenn das gelingt, so ist der Reinertrag des Geldcapitals so groß, daß wieder nach dem allgemeinen Productionsgesetze die Masse der Geldcapitalien eben durch diese Productivität so sehr steigt, daß der Gebrauchswerth der einzelnen Capitalien, also ihr Zinsfuß wieder sinkt, wie bei jeder anderen Anlage und Production,

bis dadurch der mittlere Reinertrag von fünf Procent wieder erreicht ist. Der Proceß der dies bewirkt ist nun gerade beim Geldcapital vollkommen klar und meßbar. Seine Formel ist, „daß die Höhe des Zinses mit der Sicherheit des Capitals im umgekehrten Verhältniß steht, und zwar so daß der fünfprocentige sichere Zinsfuß den Punkt bezeichnet, auf welchem beide Factoren im Gleichgewicht stehen". Um diesen Punkt bewegt sich nun die Höhe des jedesmaligen Zinses, und die Lehre vom Zins, die nunmehr durchaus nicht gleichbedeutend ist mit der Lehre vom Geldcapital oder gar vom Capital überhaupt, ist demnach die Auflösung jeder Abweichung vom mittleren Zinsfuß von fünf Procent nach den Wirkungen der Unsicherheit des Capitals und der in dem höheren Zinse liegenden höheren Productivität desselben.

Da nun derselbe Grundsatz zugleich für alle Production und Productivität gilt, so hat es großen Werth, ihn hier genauer zu verfolgen.

Da nämlich zuerst die Sicherheit ein verschiedenes Maß haben kann, so übt diese Verschiedenheit auch auf den Zins ihren Einfluß. Die höchste Sicherheit des Capitals bewirkt, daß sie den Zinsfuß unter den durchschnittlichen Zinsfuß von fünf Procent drückt. Die Gesetze der Productivität bewirken dagegen, daß dieses nie in hohem Maße geschehen kann. Denn wenn es der Sicherheit gelingt, den Zinsfuß zu sehr herabzusetzen, so vermindert sie allmählig das Angebot von Capital, und hält wenigstens den niederen Zins aufrecht. Man kann im Allgemeinen sagen, daß die größte Sicherheit den regelmäßigen Reinertrag höchstens um zwei Procent niedriger machen kann. Der Einfluß der Sicherheit auf die Verzinsung bewegt sich daher grundsätzlich zwischen dem vierten und fünften Procent des Zinsfußes. Den Beweis für dies Verhältniß liefert die Capitalisirung, welche bei sicherem Zinsfuß die Höhe der Capitalssumme je nach dieser Sicherheit mit 4, $3^1/_2$, ja mit 3 Procent für die Berechnung der letzteren herabsetzt. Daher denn die bekannte Thatsache daß ein gesunder volkswirthschaftlicher Zustand beim Grundbesitz mit einer Verzinsung von vier Procent zufrieden ist, und den Werth des Grundes danach capitalisirt; derselbe Grund bestimmt den Curs der Staatsobligationen, und zwar gilt bekanntlich die Ordnung der Finanzen als die Sicherheit des Rentencoupons, so daß dreiprocentige Consols höhere Curse haben als andere Papiere die auch mit fünf Procent nicht 100 stehen. Den ernsten Consequenzen, die sich in reichhaltigster Weise daran

knüpfen, dürfen wir hier nicht folgen. Während daher der Einfluß der Sicherheit auf den Capitalswerth ein ganz begrenzter ist, ist dagegen der der Unsicherheit ein unbegrenzter. Hier tritt der Satz ein, daß „die Höhe des Zinsfußes nicht mehr die Productivität des Capitals ausdrückt, sondern zur Versicherungsprämie für das Capital wird“. Diese Versicherungsprämie beginnt innerhalb des Reinertrages, das ist also des Zinsbetrages, gleich nach dem jährlichen fünften bis sechsten Procent; alles was darüber hinausgeht, ist Versicherungsprämie so weit nicht die Rentensteuer eingreift, von der einige noch immer so thöricht sind zu glauben, daß sie jemals vom Gläubiger getragen werde. Natürlich kann dieselbe ins unbestimmte steigen, und hier ist es wo der Wucher beginnt, dessen Wesen man jetzt auf die obigen festen Begriffe zurückführen kann. Der Wucher besteht aus der Forderung einer Versicherungsprämie, die über das Maß der Gefährdung des Capitals hinausgeht. Ein Wucher ohne Gefährdung des Capitals ist undenkbar; andererseits ist eine bestimmte Messung dieser Gefahr, und damit die genaue Bestimmung des durch sie modificirten Zinsfußes, das ist also der Versicherungsprämie neben dem Zins, ebenso unmöglich; es ist daher an und für sich falsch, den Begriff und die Grenze des Wuchers juristisch zu bestimmen und nichts ist verkehrter, als die Aufstellung einer solchen Grenze durch einen gesetzlichen Zinsfuß erreichen zu wollen. Die Principien der Capitalbildung dagegen lösen die Frage in einfacher Weise. Jeder Zinsfuß ist nach jedem Gesichtspunkte vollkommen berechtigt, sobald man den Satz aufstellt daß die Schuld aufhört wenn das Capital nebst seinem angemessenen Zinsfuß durch den vom Gläubiger geforderten Zins wirklich zurückgezahlt ist. Damit stimmt die Thatsache, daß noch nie ein Wucherer reich geworden ist; ein einziger Irrthum über die Richtigkeit jener Versicherungsprämie vernichtet die Ergebnisse von hundert anderen Geschäften. Wird das zum Gesetz erhoben, so ist die ganze Frage nach dem Wucher gelöst; es ist Sache der Verwaltungslehre, dieselbe weiter zu verfolgen.

So wirken Sicherheit und Unsicherheit. Der zweite Factor der die Höhe des Reinertrages beherrscht, ist nun die Erscheinung des Werthgesetzes in Angebot und Nachfrage. Ihre Wirkung ist wesentlich verschieden, denn da ihre Ursachen, die Summen aus denen Angebot und Nachfragen hervorgehen, ihrerseits beständig wechseln, so wechselt auch

die Folge, ihr Einfluß auf den Zinsfuß. Daher kann dieser allerdings oft viel größer sein als der der Sicherheit und Unsicherheit, namentlich da, wo das Angebot von Capitalien mit der Sicherheit derselben zusammentrifft, oder umgekehrt die Nachfrage zugleich keine Sicherheit mehr geben kann. Im ersten Falle kann der Zinsfuß bis auf 2, $1^1/_2$, ja in besonderen Fällen gar auf 1 Percent jährlich sinken, im zweiten kann er jeden gewöhnlichen Wucherzins weit übertreffen. Aber das Wesentliche ist, daß alle Einwirkung von Angebot und Nachfrage immer nur eine kurze, und fast immer nur eine ganz genau begrenzte Zeitfrist haben. Da wo es sich um Anlage von Capitalien auf die Dauer handelt (Realcredit) ist der Einfluß jener Factoren von Angebot und Nachfrage meist sehr unwesentlich, und die Verminderung oder Erhöhung des Zinsfußes durch denselben tritt hier immer erst dann ein, wenn beide, selbst dauernd geworden, einen dauernden Zustand des Geldüberflusses oder Geldmangels andeuten. Selten wird die durch sie erzielte Differenz mehr als 1, höchstens $1^1/_2$ Procent Zins betragen, die gleiche Sicherheit vorausgesetzt. Wo dagegen ein Geldcapital auf kurze Zeit nutzbringend angelegt werden soll, da wird der Zinsfuß durchaus von Angebot und Nachfrage, das ist vom Werthgesetz in Bedürfniß und Gut beherrscht, und erscheint im Tagespreis der Benützung fremden Credits als „Discontofuß" auf dem Geldmarkt der Börse, der bei verschiedener Sicherheit (sogenanntes erstes [feinstes], zweites, drittes Papier) allerdings wieder verschieden ist, aber dennoch auf alle Capitalien den gleichen Einfluß übt. Der Discontofuß hat keine Grenze; man hat Begriff und Gesetz des Wuchers nie auf ihn angewendet; sucht man nach dem Grunde warum das nicht geschehen, so besteht derselbe einfach darin, daß bei jedem Wechselgeschäft die Sicherheit an sich nie absolut berechenbar ist, und daß die Gefährdung des Capitals daher jede Versicherungsprämie zuläßig macht, während da wo für einen Wechsel factisch die Sicherheit unbezweifelt ist, die Versicherungsprämie von selbst verschwindet. Hier beginnt daher die Lehre vom Geldgeschäft sich aus der Lehre vom Zins zu entwickeln; sie gehört unter die Lehre von der Unternehmung zu der wir später kommen; ihre principielle Basis aber bleiben die Principien für Werthcapital und Zinsen.

Und jetzt ist es nicht schwer, auch das ethische Moment dieser Art des Capitals und seiner Productivität zu bestimmen.

Das Geldcapital muß, um zur Productivität zu gelangen, seinen Eigenthümer verlassen. Dennoch ist der Preis der für den Gebrauch seiner Gelder gezahlt wird, der Zins, obwohl seine Höhe von der Vorstellung von der Sicherheit des Capitals bedingt wird, doch nicht diese Sicherheit selbst. Alles Geldcapital wird daher mehr oder weniger von dem guten Willen und der Gewissenhaftigkeit des Dritten abhängig; und diese Abhängigkeit ist es, welche den Einfluß des Geldcapitals auf die Gesittung erzeugt und ordnet. Aus der Abhängigkeit von dem guten Willen des Dritten geht die Furcht vor Gewalt und die Sorge um die Rückzahlung hervor. Alles Geldcapital ist, seiner Substanz nicht gewiß, ängstlich und vorsichtig, und so wie öffentliche Zustände das volkswirthschaftliche Leben überhaupt unsicher machen, flüchtet sich dasselbe, selbst seine geringste Productivität aufgebend, in irgend einen sichern Zufluchtsort. Unter Faustrecht und Rechtlosigkeit versteckt der Besitzer sein Geld, und Millionen an Gold und Silber sind in solchen Zeiten in den Schoß der Erde zurückgewandert, die in ruhiger Zeit der fleißige Landmann mit Schaufel und Pflug als altverborgene Schätze herausgräbt. Wo nur theilweise Gefahren eintreten, zieht sich das Geld während der Störungen des Gesammtlebens dahin wo es, durch die Gefahr nicht mehr erreicht, auch mit geringstem Zins ruhig den Zeitpunkt abwartet, in welchem es ohne wirthschaftliche Gefährdung des Capitals wieder als Anlagecapital eines Geldgeschäftes auftreten kann. Solche schutzbietende Stellen sind die Banken und großen Geldgeschäfte; diese werden von Geld überfüllt, und können daher, da der Werth der einzelnen Geldcapitalien durch ihre Masse sinkt, nur geringsten Zins bieten. Damit entsteht die bekannte Erscheinung daß in solchen Zeiten für keine Unternehmung auch bei günstigstem Zins Geld zu haben ist, während der Zinsfuß der großen Geldreservoirs tief unter 5 Procent steht. Diese Aengstlichkeit des Geldes wird nun zur Aengstlichkeit seines Besitzers; seine Kraft in der Vertheidigung seines Capitals, welche im Grund- und gewerblichen Capital entweder sich direct mit dem Schwerte oder mit tüchtiger Anstrengung zu weiterer Production eröffnet, gestaltet sich für das Geldcapital zur Gewandtheit und Schlauheit im Verkehr, und zum Streben das hergegebene Geld theils recht nahe bei sich zu haben, theils dasselbe so oft als möglich wieder in die eigenen Hände zu bekommen; der rasche Umsatz empfängt durch die Natur desselben an und für sich einen

Werth, und den Ausdruck dafür bietet die Differenz des Curses zwischen den langsichtigen und kurzsichtigen Papieren, die selbst bei größter Sicherheit beständig vorhanden ist. Dafür aber ist auch erst das Geldcapital die Quelle der wirthschaftlichen Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit in der Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten; es hält selbst sein Wort, nicht weil es ehrlicher wäre wie ein anderes Capital, sondern weil es begreift daß es von Andern nicht fordern kann, was es selbst nicht leistet, und weil ihm an ihm selber klar ist, daß der Zins seiner Natur nach absolut im umgekehrten Verhältniß zur absoluten Pünktlichkeit der Zahlung steht. Aus demselben Grunde achtet es den Willen zur Erfüllung des Obligos und die Vorsicht im Eingehen desselben, da beide die Bedingung der Productivität des Geldcapitals und damit seiner wichtigen Function für das ganze Güterleben sind. Die Worte „ehrenhafter Mann" und ein „ehrenhaftes Geschäft" kennt nur das Geldcapital.

So hat sich nun an dem Begriff und Inhalt des wirklichen Einkommens das Gesetz der Productivität mit seinen verschiedenen Erscheinungen und Gestalten erfüllt. Die Güterwelt bewegt sich, aber sie bewegt sich wie ein großer Mechanismus, der keine Störungen und Aenderungen zuläßt, und sich auf jedem Punkte durch sich selber erzeugt und erklärt. Nur ein Factor scheint dabei seine Natur zu verlieren — das ist die freie, sich selbst bestimmende Persönlichkeit. Dennoch ist sie da; sie bricht sich auch hier Bahn, und mit ihr erst beginnt nun das letzte Gebiet des Güterlebens sein höchstes geistiges Verhältniß zum persönlichen Leben zu entfalten.

III. Die wirthschaftliche Gesittung.

Gegenüber dem mächtigen, die Welt des wirklichen Lebens erfüllenden Proceß den wir bisher aufgelöst, tritt nun der Begriff der wirthschaftlichen Gesittung als selbständiger auf. Die wirthschaftliche Gesittung entsteht da, wo die freie persönliche That sich von jenen objectiven Gesetzen wieder loslöst, und mitten in der Welt jener Bewegungen sich selber ihre Ordnung schafft, die persönliche Freiheit die sie an die Gesetze der Productivität verloren, in sich selber wiederfindend. Sie ist daher zunächst das Bewußtsein von der, in jenem Mechanismus der Production erzeugten wirthschaftlichen Kraft des

persönlichen Lebens, die wir als Thatsache und Erscheinung jetzt den Reichthum nennen; wie durch den Werth aus dem Gute das Capital, so wird aus dem Capital durch die Erfüllung der wirthschaftlichen Kraft jetzt der Reichthum. Aus dem Reichthum aber geht wieder der einzelne persönliche Drang zur wirthschaftlichen Entwicklung hervor, der unabhängig vom wirthschaftlichen Capital die Elemente der Production und der Productivität nicht mehr in dem Stoffe, nicht im Gut, und nicht in dem Maße und der Art des Capitals, sondern in der freien Bethätigung seiner selbst in der Güterwelt sucht, und sich über das Werthgesetz in seiner materiellen Grundlage erhebend den freien Werth, aus ihm ein freies Gütercapital bildet, indem es das so erzeugte Capital selbst wieder nicht als Zweck, sondern nur noch als Mittel für sich selbst, für sein höheres Leben anerkennt und schätzt. Dieser Proceß beginnt bei dem Einzelnen; mit dem Reichthum aller dehnt er sich dann über alle aus; aller Reichthum empfängt jenen höhern Inhalt, allenthalben beginnt er Mittel und Ausdruck des geistigen Lebens zu werden, sich in dieser Verschmelzung mit dem zu veredeln was über ihm steht, und sich als Träger und Körper, als dienende aber dennoch organische Kraft der geistigen Welt zu fühlen. Damit entsteht diejenige Gestalt und Ordnung der Güterwelt, die wir die wirthschaftliche Gesittung nennen; und während die Philosophie des Güterlebens uns zeigt, daß dasselbe die concrete Erfüllung der Persönlichkeit ist, und die Productivität uns lehrt wie sie es wird, ist die wirthschaftliche Gesittung die geistige Durchdringung dieser gewordenen Güterwelt mit dem höchsten Inhalt der Idee der Persönlichkeit. Alsdann fehlt nur noch ein Moment, das uns dann allerdings wieder ein neues und nicht minder großartiges Gebiet erschließt, das Moment — das Geheimniß — der Individualität, das aus dem Güterleben das eigentlich wirthschaftliche Leben und seine großartige Gestaltung zu erzeugen bestimmt ist.

Der Reichthum.

Den meisten wird die Bedeutung des Reichthums einfach und bekannt genug erscheinen; dennoch gibt es keinen Begriff desselben. Adam Smith hat sein unsterbliches Werk über den Reichthum der Nationen geschrieben ohne uns zu sagen was er unter Reichthum versteht. Wenn der Franzose von der richesse spricht und sie von den

biens unterscheidet, hat er das Gefühl, daß jene etwas anderes bedeuten als dies, ohne zu wissen worin der Unterschied besteht. Im Deutschen versteht man gewöhnlich darunter ein großes Maß von Gütern im Einzelbesitz, und in diesem Maße das Endziel der wirthschaftlichen Aufgaben. Immer aber hat das Wort eine fast magische Bedeutung, indem die gewöhnliche Auffassung Reichthum mit der Idee der irdischen Glückseligkeit in eine so gut als untrennbare Verbindung bringt. Und in der That ist es dies Moment in jenem Worte, das uns seinen Sinn zuerst eröffnet.

Denn allerdings ist es kein Zweifel, daß der Reichthum zuerst die Thatsache eines großen Vermögens, in streng wissenschaftlichem Sinne ist. Allein die Vorstellung, welche Reichthum und „Glück" mit einander verbindet, geht über diese Thatsache hinaus. Sie enthält, wenn man sie analysirt, noch zwei Elemente. Das erste ist daß das Glück des Reichthums vergänglich sei, das zweite daß es doch nicht das wahre Glück sei.

Vielleicht daß Einigen wenigstens die streng systematische Wissenschaft dadurch an Werth gewinnt, daß sie vermag den richtigen Sinn dieses Inhaltes des Gemeingefühles durch ihre Kategorien zu erklären. Vielleicht sogar daß es gelingt, die Vorstellung vom Reichthum dadurch für die Zukunft zum Range einer wissenschaftlichen Kategorie zu erheben. Ja vielleicht daß es möglich ist, gerade dadurch schon hier den Punkt zu bezeichnen auf welchem der scheinbar mechanische Gliederbau des Systems der Güterlehre doch zuletzt die Basis für die Lösung der Frage bildet, welche unsere Gegenwart bewegt, der socialen Frage.

Blickt man auf den inneren Zusammenhang der bisherigen Entwicklung, so steht zuerst fest daß der Reichthum ein organischer Begriff ist, das heißt, daß er ein selbständiges Glied in der zu Begriffen formulirten Kette von selbständigen Kräften ist, deren lebendige Einheit wir das Güterleben nennen. Als solches ist der Reichthum das selbständig gedachte Ergebniß der Productivität des Capitals im Verhältniß zu Maß und Art des persönlichen Bedürfnisses; und zwar wird dieses Ergebniß — das erzeugte productive Capital — da zum „Reichthum" wo es seinem Maße nach fähig ist, jedes Bedürfniß zu befriedigen. In diesem Sinne ist der Reichthum eine factische Thatsache in der Vertheilung des Vermögens, die je nach Form

der Persönlichkeit der ich sie gegenüberstelle, einen etwas verschiedenen Sinn und Namen bekommt. Die Grundlage ist der Einzelreichthum, der Reichthum des gewöhnlichen Lebens einfach als die noch unaufgelöste Vorstellung von der Größe eines bestimmten Einzelvermögens; der Volksreichthum bedeutet das Verhältniß des Einzelreichthums zur Summe der Bevölkerung, und ist in dem Grade vorhanden in welchem die Zahl der Reichen gegenüber der Gesammtziffer eine große ist. Der Staatsreichthum ist die Summe von Einnahmen, welche durch die Staatswirthschaft der Staatsgewalt zur Verfügung stehen. Im weiteren Sinne dehnt sich nun der „Reichthum" auch über das geistige Leben aus, und wie man von dem vergeistigten „Gute", der „Arbeit", dem „Erzeugniß" und dem „Werthe" dieser Güter spricht, so spricht man auch von dem Reichthum an Ideen, Gedanken, ja an Glauben und selbst an Liebe. Das bedeutet wiederum nur daß eben auch das Güterleben derselben höchsten Idee der Persönlichkeit organisch angehört und daher seine Kategorien zuletzt auch für jene giltig sind. Der Reichthum im Güterleben dagegen ist der (gewordene) Reichthum an productiven Capitalien und als solcher wie gesagt eine wirthschaftliche Thatsache.

Aus diesem Begriff wird nun ein wissenschaftlicher, wenn seine Thatsache als Kraft erscheint. Als solche bezeichnet der Reichthum den Punkt auf welchem die wirthschaftlichen Kräfte in ihrer Einheit als Ein Vermögen zusammengefaßt, zu einem selbstwirkenden Factor des geistigen Lebens werden. Und an diesen Punkt schließen sich die beiden Momente von der Vergänglichkeit und der Leere des für sich gedachten Reichthums, deren wir als deutscher Auffassung des Reichthums eben erwähnt haben.

Denn so wie der Reichthum als ein großes Capital erscheint und gedacht wird, so steht er unter den Gesetzen nach welchen die Capitalien leben. Diese Gesetze heißen und sind die Gesetze der Productivität. Nach ihnen aber ist das Maß des in einem Gute enthaltenen Vermögens sein capitalisirter Reinertrag. Dieser Reinertrag ist in dem Preise enthalten den andere für das Product geben. Wird daher ein solcher Preis nicht gezahlt oder gibt es niemanden, der ihn zahlen kann, so kann ein Gut eine große Masse von Erzeugnissen produciren, ohne einen Reinertrag zu haben, also ohne ein Vermögen zu sein. Der Reichthum ist daher noch nicht der Besitz selbst, sondern

er wird erst in dem Besitz erzeugt, indem dessen Production productiv wird.

Der Besitz kann daher als vollständig unabhängig gedacht werden, aber der Reichthum in dem Besitze ist abhängig. Er ist dies nicht blos von der Natur — das Buch Hiob formulirte zuerst in orientalischer Weise diese einfache Wahrheit — er ist es in den höheren Stadien des Güterlebens noch vielmehr von der Kaufkraft der anderen; steigt diese so steigt auch er, sinkt sie so sinkt er, geht sie unter, ist auch sein Vermögen verloren. Wenn daher der Begriff des Reichthums ein ewig fester ist, ist die einzelne Thatsache desselben eine ewig wechselnde, und der wirkliche Reichthum erscheint daher beständig abhängig und bedingt nicht blos von seiner eigenen, schon an sich niemals absolut gewissen Production, sondern von der Productivität aller der übrigen Capitalien, welche er nicht besitzt. Es gibt daher keinen Reichthum des Bodencapitals, oder des gewerblichen, oder des Geldcapitals für sich, sondern der Reichthum der einen ist die erste und absolute Voraussetzung des Reichthums des andern; oder: jeder Reichthum ist die Consequenz, und damit abhängig von dem Reichthum der Gesammt-Capitalien, und der Grad in welchem eine und dieselbe bestimmte und gleiche Gütereinheit einen Reichthum enthält, dessen Capitalswerth steigt und fällt und zu Grunde geht, ist zuletzt das Maß für die gesammte Bewegung aller Arten der Capitalien und ihrer gegenseitig bedingten Productivität.

So bietet jetzt die Thatsache des Reichthums, insofern derselbe den wechselnden Capitalswerth der gleichen Gütereinheiten enthält, den Schlußpunkt der Lehre von der Productivität und all ihren Gestalten, die Krystallisirung aller Gesetze und Bewegungen derselben in Einem Vermögen, und das Gefühl von der Vergänglichkeit des Reichthums erscheint als die organische Abhängigkeit der Höhe dieses Vermögens von den Kräften, welche es selber erzeugt haben, und daher wie sie die Erzeuger sind auch die Herren desselben bleiben.

Gerade das ist nun auch der Punkt, auf welchem sich das zweite Element jenes Gefühles Bahn bricht, daß der Reichthum an sich „nicht glücklich mache". Das an sich Absolute, das höchste Ziel der Menschheit kann seine höchste Befriedigung nicht in dem Abhängigen suchen. Das edelste und beste was der Reichthum bieten kann

muß daher außer ihm und über ihm liegen; er selbst wird damit zu einer Bedingung für die Erreichung dieses Zieles; er ist ein Mittel für einen Zweck; er ist eine dienende Kraft, und sein Genuß liegt damit nicht mehr in dem was er ist sondern in dem was er für die Verwirklichung der höchsten Ideen der Persönlichkeit, für die Gesittung leistet. So wird der Reichthum jetzt zu dem Begriffe, der die wirthschaftliche Grundlage der Gesittung bildet; er ist diejenige Gestalt der wirthschaftlichen oder Capitalskraft, welche die Bedingung der Gesittung bietet, und um derentwillen wir einerseits sagen daß der Reichthum an sich nicht glücklich macht, hinzufügend daß er dies nur dann vermag wenn er der Diener des geistigen Lebens wird, und andererseits daß doch wiederum ohne ihn die Gesittung in der Idee etwas Herrliches, in der Wirklichkeit aber etwas Unerreichbares sei.

Mit diesem seinem ethischen Moment wird nun die Thatsache des Reichthums aus dem Schlußpunkte der Capitalslehre zum Anfangspunkte der Lehre von der Gesittung. Die Kraft, durch welche er das vermag ist auch wirthschaftlich klar. Denn der Reichthum macht es möglich, die arbeitende Kraft nicht mehr an den Elementen der Güterproduction und ihrer Productivität zu erschöpfen. Wie er selbst der Ueberschuß der Werthbildung war, so erzeugt er einen Ueberschuß der arbeitenden Kraft über das ganze Maß dessen, was vom Güterleben gefordert wird. Und erst durch ihn kann ich diesen Ueberschuß auf die geistige Güterwelt verwenden, ohne in die materielle Abhängigkeit der Person vom Gute zurückzufallen. Und was ich so kann, das soll ich. Erst darin liegt seine geistige Weihe. Und das Gefühl empfindet, was die Wissenschaft weiß. Die höhere Bestimmung des Reichthums liegt nicht im Reichsein oder Reichwerden, sondern in der Verwirklichung der Kraft, mit welcher er in das geistige Leben jene Selbständigkeit, Selbstbestimmung hinüberträgt, die er in der wirthschaftlichen schon enthält. Der Reichthum ist daher der Boden der geistigen Unabhängigkeit, und die Mutter des freien Gedankens und der freien That; und die Gesittung beginnt daher nicht bei dem Reichthum an und für sich, und weil sie nicht dabei beginnt ist auch der Reichthum nicht an und für sich absolut nothwendig, sondern sie fängt erst da an, wo der Reichthum zum wirthschaftlichen Träger der geistigen Freiheit wird. Hier ist es, wo

die wirthschaftliche und die geistige Welt sich die Hände reichen und zu Einem Leben verschmelzen.

Freilich darf die Wissenschaft auch hier nicht bei der Phrase stehen bleiben. Das organische Werden ist kein Gefühl, sondern ein Proceß. Es kommt darauf an, auch diesen Proceß aufzulösen und zu zeigen wie dieselben Gesetze der Productivität welche den Reichthum erzeugen, ihn auch zwingen über sich selbst hinauszugehen und in den Gebieten des geistigen Werdens dienend zu wirken. Denn Eins ist diese Welt, in der wir unsere geistige Heimat neben unserer wirthschaftlichen haben.

Der freie Werth und das persönliche Capital.

Jener Uebergang nämlich von dem Wesen des Reichthums zu dem der Gesittung ist kein theoretischer und idealer, sondern er erscheint vielmehr in dem, durch das Lebensprincip des Reichthums selbst erzeugten Begriffe und der Function des freien Werthes, der eben vermöge des Reichthums und nur durch denselben selbst wieder capitalbildend wird, und so Begriff und Thatsache des persönlichen Capitals erschafft, das eigentlich erst die Güterwelt mit der geistigen verbindet.

Es ist nicht schwer, diesen Gedanken in seinen Inhalt aufzulösen, wenn es uns gestattet ist, in den psychologischen Erscheinungen die Wirkung absoluter Gesetze wieder zu erkennen.

Jedermann weiß daß es einen Punkt gibt, auf welchem der Reichthum als solcher seinen Reiz zu verlieren beginnt. Jene Empfindung des Reichseins, die tiefe Befriedigung die in dem Bewußtsein der wirthschaftlichen Kraft des Besitzes liegt, bleiben gewaltig und süß nur bei dem Reichwerden, nicht mehr bei dem Reichsein, und es gibt einen Punkt bei welchem sie ganz aufhören. Mit ihr aber stirbt auch die Kraft ab, welche nach Productivität strebt; die Arbeit findet keine Aufgabe, das Erarbeitete keinen Werth, das Gut keine Freude mehr, und der Reichthum wird, bei seiner Höhe angelangt, für den der ihn besitzt das Gegentheil seiner selbst, und an die Stelle des Kraftgenusses und der Zufriedenheit die er bringen sollte tritt das Gefühl der Leere des Lebens, die Gleichgiltigkeit gegen die erworbenen Schätze, ja die Empfindung daß der Reiche seine eigenen Millionen vielmehr verwalte als besitze, vielmehr behüten als genießen

solle. Solche psychologische Erscheinungen haben immer einen tiefen realen Hintergrund, und dieser Hintergrund pflegt eine tiefere organische Bedeutung zu haben. Was nun ist der Sinn jenes Gefühls, das jeden Reichthum auf seiner Höhe begleitet?

Jeder Reichthum besteht aus Gütereinheiten. Jede Productivität seiner Capitalien vermehrt diese Einheiten um die Zahl der Einheiten des Reinertrages. Der Werth des letzteren besteht nun in ihrer Kraft, diese Productivität zu erhöhen. Die Gesetze der Productivität aber zeigen, daß durch die beständige Zunahme der Quantität ihre Productivität sinkt, und zwar natürlich in dem Grade dieser Zunahme selbst. Es ergibt sich demnach daß der Werth der Zunahme und Abnahme des Capitals nicht einfach durch die Zahl der Gütereinheiten gegeben ist, in denen durch die Productivität das bestimmte Capital zu- oder abnimmt, sondern daß bei großen Anlagscapitalien dieselbe Zunahme immer kleineren Werth für das letztere hat, als bei kleinen Capitalien, oder daß der Werth der Zu- und Abnahme bei gleicher Summe von Gütern und Wertheinheiten im umgekehrten Verhältniß steht zu der Größe des Anlagecapitals, dem sie hinzuwachsen. Es ist kein Zweifel daß ein Zuwachs von Eins ein auch mathematisch anderer ist zu tausend als zu hundert; und drücke ich diese mathematische Wahrheit als Empfindung des Besitzers aus so werde ich sagen, daß wenn der Besitzer von hundert noch den Zuwachs von einer Einheit empfindet, der Besitzer von tausend denselben nicht mehr fühlen wird, und daß es daher bei unendlichem Wachsen der Capitalien einen Punkt gibt, auf welchem durch die Größe des Reichthums der letztere seinen Charakter verliert — er wird gleichgiltig gegen die Quantität seiner Gütereinheiten, ihres Wechsels und ihres Werthes, und es entsteht ein Zustand in welchem der Reichthum trotz seiner mathematischen Größe seinem persönlichen Inhalt nach der Armuth gleich wird. Für die Menschheit mag das Jahrtausende dauern, für Einzelne sehen wir es schon jetzt oft genug eintreten. Das ist aber ein offenbarer Widerspruch. Es kommt darauf an seinen wahren Grund zu kennen.

Dieser nun liegt offenbar darin, daß der obige Begriff des Reichthums auf der Grundlage wirthschaftlicher Einheiten beruht. So lange wir bei solchen festen Einheiten stehen bleiben ist die obige Consequenz — der sich selbst aufhebende Reichthum — unabwendbar.

Es muß daher im Leben dieser Persönlichkeit und der Entwicklung ihres Reichthums etwas geben das sich in eben diesem Maße der Zurückführung auf die objective Gütereinheit entzieht, und dennoch, Werth enthaltend und erzeugend, das Wesen der Persönlichkeit erfüllt. Und kehren wir nun zurück zu dem Ausgangspunkte unserer Anschauung, so war gerade das an sich Maßlose der höchste Inhalt des persönlichen Lebens. Glauben und Wissen kennen das Maß nicht; die Gesetze ihres Seins und Werdens sind unfähig, dasselbe in sich aufzunehmen; beide sind die Erscheinungen des Unendlichen in mir; aber auch der dritte Theil meines Lebens, die arbeitende That, die Wirklichkeit in Gut, Werth und Reichthum gehörte denselben höchsten Momenten, ist Erscheinung derselben höchsten persönlichen Kraft; auch sie muß jenes Maßlose, das Unendliche und nie Erschöpfte in sich enthalten; auch sie muß es in Arbeit und That verwirklichen, es in jedem Gut dem Leben der Persönlichkeit darbringen, und auch auf ihrem Gebiet mit ihm das Bewußtsein, den Kampf, die Kraft und das Werden derselben erfüllen. Und die Empfindung dafür daß dies Unendliche auch im Güterleben, und mit ihm auch in jedem einzelnen Product enthalten ist, die tiefe Befriedigung die mir dies an sich Unendliche innerhalb des bestimmten Gütermaßes bietet, das Gefühl daß es in dem was ich besitze und erwerbe noch etwas Anderes und Höheres gibt als jenen mechanischen Organismus von Einheiten und Kräften welche nur mathematisch Gut und Werth bestimmen, nenne ich in seiner Selbständigkeit gedacht und dem berechnenden Güter- und Reichthumsmaße selbständig gegenüber gesetzt, den Genuß. Die Fähigkeit des Gutes aber mir Genuß zu bringen, wird damit selbst zu einem Werthe. Dieser Werth erhebt sich über das Gütermaß und wird zum freien Werth, und mit diesem freien Werthe der mir den Genuß des Besitzes bereitet, reicht nun die geistige Welt den Gütern ihre Hand. Und eben darum ist er der, vom Maße der Gütereinheit unabhängige Werth; er ist in diesem Mechanismus des Güterlebens nicht mehr an die Quantität gebunden; er ist fähig, groß in dem Kleinsten, klein in dem Größten zu sein. Daher wird in ihm statt der einfachen Division und Addition der Erscheinungen das tiefste Element jener Kraft lebendig und selbstbewußt, indem es schon bei dem rohen Bedürfniß das Schönere unter dem Brauchbaren wählen lehrt. Aber es schreitet weiter; es wartet nicht erst auf den Reichthum um sich zur

Geltung zu bringen; pflückst du den Apfel, du wirst von selbst nicht blos den größten sondern auch den schönsten wählen. Welchem Drang in dir entspricht denn die Schönheit die du verzehrst, wenn dir die Sättigung auch bei dem unschönen die gleiche blieb? Der Wilde malt seinen Pfeil, er schießt den Vogel und schmückt sein Haar mit der Feder; für welches Bedürfniß? Der Gesittete läßt das Kleid sticken und hängt das Gemälde an die Wand — wem zu nutz? — In diesen und tausend andern gleichartigen Erscheinungen fühlst du daß dir etwas befriedigt wird, für das dein mechanisches Leben vielleicht die Mittel, aber gewiß nicht das Maß hat; ein anderes, zweites, höheres Leben beginnt nach seiner Berechtigung zu suchen, und zwei große Werthordnungen treten einander gegenüber, jede mit ihrem Wesen und ihrem Lebensprincip, die des wirthschaftlichen und des freien Werthes, jene dem Zwecke, diese dem Genusse dienend, innig verbunden, und doch nach eigenem Wesen lebend. Das Gut hat das in sich aufgenommen was es durch sich allein nicht zu leisten vermag; die Unendlichkeit, die Freiheit vom materiellen Maße ist der Güterwelt im Genusse und seinem freien Werthe wiedergegeben, und die Begrenzung die in ihren Gesetzen lag, hat den Anknüpfungspunkt für ihre Lösung gefunden. Die Wissenschaft aber muß dieselbe aufnehmen und verarbeiten, soll ihr Inhalt dem Inhalt des Lebens entsprechen.

Diese Aufgabe derselben kann nun den Thatsachen und dem Maße der wirklichen Güter gegenüber nicht bei der abstracten Erkenntniß des Wesens von Genuß und freiem Werthe stehen bleiben. An wirkliche Dinge gebunden, werden beide wirklich und wirklichen Gesetzen unterworfen.

Deren Genuß und freier Werth liegen allerdings im tiefsten Wesen der Persönlichkeit; sie sind daher in diesem Sinne von allen Gütern unabhängig; sie sind an sich erfaßt, überhaupt keine wirthschaftlichen Begriffe; ja die höchsten Genüsse, die Liebe wie die Empfängniß der Idee, der Duft des Frühlings wie die Gesundheit des Geistes und Körpers die ihn uns genießen läßt, sind an sich frei von Besitz und Reichthum. Das ist das ureigene Gebiet der Harmonie unseres geistigen Wesens; da, wohin Maß und Sorge nicht reichen, unabhängig von dem was ich habe und erwerbe, ertheilt eine höhere Ordnung der Dinge das Beste was ich mit keinem wirthschaftlichen Gute ersetzen oder messen kann. Hier liegt das Ideal der Gleichheit, und hier

die allen gemeinsame Harmonie in der tiefsten Erfüllung unseres Wesens mit dem geheimen und doch allgegenwärtigen Inhalt des Schönen und des Erfreuenden, die keinem verweigert wird der sie zu suchen weiß; und das ist der zweite Reichthum des menschlichen Lebens.

Aber dieser Reichthum ist doch nicht außerhalb des materiellen Daseins. Auch die wirklichen Güter behalten als solche ihre Kraft, ihre Bestimmung, ihren Werth; auch sie sind uns erst ganz das was sie sein können, wenn wir sie zwingen mit dem Nutzen den Genuß zu verbinden. Es genügt daher nicht von dem höchsten Wesen des letzteren zu reden; jener freie Werth muß mit seinem Genuß wie alles Geistige in die wirklichen Dinge hinabsteigen und auch sie in seiner Weise erfüllen. Denn erst in diesen wirklichen Gütern leben und sind wir. Und so entsteht jener Proceß, durch welchen diese wirthschaftlichen Güter ihren freien Werth empfangen, durch den der Widerspruch des Reichthums gelöst und der Inhalt jener Idee der Gesittung gebildet wird, in der sich Gut und Geist zur schönen Wirklichkeit des Lebens verschmelzen.

Dieser Proceß nun durchdringt allerdings wie die unendliche Kraft die ihn erzeugt alles Güterleben, von der untersten Stufe bis zum höchsten Reichthum. Aber dennoch scheiden wir mit Klarheit zwei große Grundformen desselben. Und diese beiden Grundformen sind es, in denen jenes an sich rein geistige Leben seinen wirthschaftlichen Inhalt empfängt.

Die erste derselben ist diejenige, in welcher der freie Werth mit dem wirthschaftlichen Gute und in dem Erzeugniß der Güterproduction zugleich ein Erzeugniß der rein geistigen Arbeit wird. Das nun beginnt schon bei der niedrigsten Handarbeit; schon sie ist empfänglich für jene Kraft, welche das Unendliche in die endliche Form des Products hinüberträgt; da wo sie das Werkzeug braucht, beginnt in der Hand, in Meißel und Hammer, in Messer und Feile sich jene schöpferische, freie Kraft Bahn zu brechen, die über die Brauchbarkeit hinaus mit dem Nützlichen sich nicht genügen läßt, und das Geschmackvolle und das Schöne schon an das niederste Erzeugniß fesselt. Zuerst unmittelbar; jene Hand weiß noch selber nicht, wie es kommt daß ihr etwas gerade so gelingt wie es dem Geiste vorgeschwebt; dann löst sich das Bewußtsein von diesem zweiten Factor der Production los von der physischen Arbeit; sie scheiden sich, und das

uralte Wort gewinnt seinen Sinn: Geselle, wer was kann, Meister, wer was ersann. Jetzt sucht dieses an sich unbestimmte Streben jenem Etwas einen Inhalt zu geben; es beginnt zu fühlen, daß dieser Inhalt denn doch der Ausdruck dessen sein muß was das ewige Walten des Göttlichen in uns mit seinen unauslöschlichen Spuren hinterläßt; das Göttliche zur Vorstellung geworden, findet seine Darstellung in dem Alltäglichen, und die Natur mit ihren schönsten Erscheinungen bildet sich zum zweiten Male in der arbeitenden Hand des Menschen, als Schmuck dessen was er täglich gebrauchen muß. Auf der Vase erscheint das Götterbild, an der Waffe das Bild des Thieres, das sie bezwungen. Das Tagesgeräth schmiegt sich an die Form von Pflanze und Blatt, und die edelste aller Gestalten, die menschliche Schönheit findet ihren Platz auf allem was den Menschen umgibt. Es ist ein anderes, höheres das nach Geltung ringt, und nicht umsonst ist schon der Schild des Achilles die Geschichte der Mythe und ein Werk nicht mehr eines Menschen, sondern des ersten Gottes der Arbeit, des kunstsinnigen Vulkans. Und immer schöner wird das was ich gebrauche und verzehre; ich beginne es zu verstehen; zuerst bewundere ich es, dann wünsche ich es, dann bedarf ich seiner, dann empfängt es seinen Werth, dann seinen Preis. Und dieser Werth und dieser Preis haben, obwohl ich beide in Geld ausdrücke und zahle, dennoch ein so tief verschiedenes Wesen von allen andern Arten und Größen desselben! Jener Werth ist da ohne besondere Gestehungskosten; er ist da blos durch die Hingabe eines Theiles meiner selbst an das was ich erzeuge; ich brauche nicht ersparte Güter zu verwenden um das Nützliche zugleich geschmackvoll und schön zu machen; es ist genug daß ich dabei an anderes als an den Nutzen denke; ich arbeite etwas von mir selber in das Product hinein, und ich bin gewiß daß der Brauchende das wieder findet, denn es lebt jetzt in dem Gute ein bestimmter einzelner Mensch; das Schöne wird sein eigener Grund; es entwickelt sich zur tiefsten Verschiedenheit in der absoluten Gleichheit; es wird zur Ursprünglichkeit (Originalität); an jedem einzelnen Gute immer aufs neue erzeugt, immer aufs neue aus dem Born einer innersten Persönlichkeit entquellend, ist diese Schöpfung des Schönen im Nützlichen unendlich wie die Kraft aus der es entspringt, jedes Maßes spottend weil es für jedes Gut ein anderes ist; und dabei an den Stoff des Erzeug-

nisses gebunden und seinen Gesetzen unterworfen, erzeugt es mit der individuellen Kraft mit der es das Erzeugniß schafft und mit der Liebe mit der es ihm Gestalt und harmonische Form gibt, eine zweite Productivität neben der ersten durch den freien Werth der neben dem Güterwerth steht, und dieser Werth ist, weil er keine Gestehungskosten hat, reiner Gewinn. Und hier ist es, wo die zweite große Grundform der Erscheinung des freien Werthes auftritt. War die erste nämlich genußbringend, so wirkt die zweite capitalbildend. Die geistige Fähigkeit das Schöne zu erzeugen wird zu einer selbständigen wirthschaftlichen Kraft, aber der Proceß den diese durchmacht, beruht seinerseits nicht auf der Idee des Schönen oder der sittlichen Gewalt der Aesthetik an sich, sondern höchst materiell auf dem Wesen der Gestehungskosten der Productivität.

Denn es ist klar, daß es nicht schwieriger und theurer ist, der Vase eine schöne als eine alltägliche Form, der Linie eine schöne als eine langweilige Schwingung, den Farben die Harmonie als die schreiende Dissonanz, der Gestalt ihren Ausdruck als ihre Verzerrung zu geben; aber es ist gewiß, daß das erste mehr Werth hat als das zweite, und daß in ihm daher das gegeben ist was wir suchen — das unendliche freie Bedürfniß hat eine zweite, freie, unendliche Productivität gefunden, die unabhängig von wirthschaftlichem Gut und Werth dennoch die Kraft hat zu wirthschaftlichem Gute und Werth zu werden; in ihr findet das was keine Gestehungskosten hat dennoch seinen Preis, seinen Gewinn und damit seine Capitalbildung; das Güterleben hat die Verbindung mit seinem höchsten Ausgangspunkte, der arbeitenden Idee der freien Persönlichkeit wiedergefunden und alle jene mechanischen Gesetze der Productivität sind das Fußgestell für die Bewegung in der sich eigentlich erst der Gedanke verwirklicht, daß mit der Persönlichkeit eine zweite Welt in der ersten, die persönliche in der natürlichen geschaffen wird.

Denke ich mir nun diese Kraft selbständig und thätig, welche diesen wirthschaftlichen Werth des Schönen erzeugt, so wird dieselbe als güter- und werthbildend die höchste Productivität gerade wegen ihrer geringsten Gestehungskosten haben; und diese so gedachte und so auch thätige Kraft nennen wir nun das persönliche Capital, die werth-, preis- und gewinnbildende Kraft die aus der Bethätigung des Innersten der Persönlichkeit hervorgeht, und in allen Dingen sich

Geltung schafft. Nun liegt dieselbe zwar im Keime jeder Persönlichkeit, wie es anderseits das Wesen jeder Persönlichkeit selbst und nicht die mechanischen Gesetze der Güterbildung sind, die ihm ihren wirthschaftlichen Werth geben.

Allein so lange ich für das wirthschaftliche Bedürfniß meine ganze Kraft verwenden muß, wird die geistige Production des persönlichen Capitals zwar stets ihren Werth besitzen, aber sie kann nicht zum Erwerbe gelangen und capitalbildend werden. Es ist ganz unmöglich, daß die Armuth das Schöne erzeuge, nicht weil sie es nicht schätzt, sondern weil diese Armuth es nicht bezahlen kann. Es ist hart, daß dem so ist, aber dem ist so; der wirthschaftliche Werth ist es, der zuletzt doch die Bedingung für die wirkliche Erzeugung des Schönen bleibt. Und darum steht trotz aller Ideale das Gesetz fest, daß die Möglichkeit das Schöne zu zahlen erst bei jener Entwerthung des wirthschaftlichen Werthes beginnt, die wie es die oben dargelegten Gesetze zeigen, nur durch den Reichthum möglich ist. Das ist die höhere Function des Reichthums gegenüber der in dem objectiv Schönen wirklich erscheinenden Harmonie des Lebens; der Reichthum soll den Besitz verwerthen, indem er dem Schönen durch seinen Preis seinen Werth gibt. Und dort wo er das thut, ist jener Bann gebrochen, den auch ihm das ziffermäßige Werthgesetz auferlegt. In dem auf keine Gütereinheit mehr zurückzuführenden freien Werthe der Kunst und Wissenschaft findet er jene Unendlichkeit wieder, die in ihm zur Gleichgiltigkeit gegen das zu große Maß des Besitzes ward. An dem was eigentlich keinen Geldwerth hat, wird sein Geld wieder etwas werth, denn nur die freien Werthe unterliegen nicht dem Gesetze der Productivität, daß wo ihre Masse steigt ihr Werth und damit ihre Productivität sinkt, und des Schönen kann man nie genug, geschweige denn zu viel haben. Die Gewalt dieses organischen Lebensgesetzes des freien Werthes aber ist keineswegs eine blos theoretische. Sie ist es vielmehr, welche die einfache und doch so bekannte Grundlage aller Geschichte der Kunst und Wissenschaft bildet und alle historische Entwicklung des Schönen beherrscht. Alles Schöne, alle Kunst und alle Wissenschaft haben zu ihrer Voraussetzung die Bildung des Reichthums; sie entstehen nie bei armen Völkern; sie entfalten sich in dem Maße, in welchem der Reichthum steigt und daher die reine Gütereinheit werthloser macht; ein reiches Volk ist die Heimath, ein

reicher Mann der geborene Gönner von Kunst und Wissenschaft; so war es im Orient, so war es in Athen, so war es als Rom nach dem punischen Kriege reich ward, so war es als die Könige des Morgenlandes reich wurden, so war es als Italien nach den Kreuzzügen Geld gewann und seine Renaissance erzeugte, so war es als die Höfe der europäischen Könige reich und glänzend wurden, und so ist es gegenwärtig wo immer der Reichthum heimisch wird. Das specifische Criterium dieser Entwicklung aber ist es, daß der Reichthum dem persönlichen Capital durch den Erwerb den er ihm gibt zugleich mit demselben seine Selbständigkeit auch innerhalb der Güterwelt verleiht; durch ihn wird aus der freien Arbeit ein freier Lebensberuf, und mit ihm treten jetzt Kunst und Wissenschaft als selbständige bürgerliche Stände in der Gemeinschaft auf, ein neuer Factor der zwar des wirthschaftlichen Elements nicht entbehren kann, der aber ihm nicht dient weil er nicht wie der Reichthum erst des gesammelten Vorrathes bedarf, um seine Productivität zu entfalten, und doch sich selber durch sich selbst zu bereiten vermag was der Reiche erst durch den Gütererwerb sich gewinnen kann, den freien Genuß der vollen Entwicklung der Persönlichkeit. So war es von je, und so wird es ewig bleiben. Denn erst in dem was Kunst und Wissenschaft bieten, findet der Reichthum den Werth seines Ueberschusses wieder, den er an die Masse seines Besitzes verloren hat; erst in dem Genuße der geistigen That „wird zu dem Gut das er gewann im Leben, nun auch die Freude ihm wiedergegeben“ und die Unendlichkeit des Fortschrittes bleibt da lebendig, wo das Maß und seine Gesetze denselben mit Erlahmung und Stillstand bedrohten. Das ist die Harmonie, die in dem organischen Begriffe des Güterlebens und seiner ewigen Bewegung liegt — der theuerste Schatz des menschlichen Geschlechts.

Und das alles erfüllt sich mit eigenem Bedingtsein da, wo dieses höchste Ziel alles wirthschaftlichen Lebens durch das Bewußtsein von seinem ethischen Werth zur wirthschaftlichen Gesittung wird.

Die wirthschaftliche Gesittung.

Aus diesen Gesetzen, ihren Erscheinungen und ihren Bewegungen wird nun die wirthschaftliche Gesittung, wenn dieselben als Erfüllung der Persönlichkeit zum Inhalt des Bewußtseins, des Willens und der

That der Gemeinschaft aller zur gleichen Entwicklung bestimmten Persönlichkeit werden.

Denn es ist das Wesen aller Gesittung, daß sie Besitz und Arbeit, und zwar im weitesten Sinn sowohl im Glauben als im Denken und in der wirkenden That über sich selbst erheben, und sie zum Moment an einem Höheren, dem Wesen und der Entwicklung der Persönlichkeit machen. Erst durch sie ist nichts Einzelnes mehr Selbstzweck; in ihr ist der Werth alles Daseienden in seinem Verhältniß zum wirkenden Ideale der freien Persönlichkeit gesetzt. Und dieses Princip aller Gesittung auf das Leben und Werden aller Güter in Gut, Werth und Reichthum angewendet, ist die wirthschaftliche Gesittung.

Wir wiederholen es, wir werden wohl für die Zukunft uns nicht mehr mit dem allgemeinen Begriffe der „Civilisation begnügen, und nicht mehr allgemeine Geschichten derselben schreiben. Der eigentliche, schwere Ernst dieser Arbeit beginnt vielmehr da, wo wir dieselbe in die Gesittung des Glaubens, des Wissens und des Güterlebens auflösen. Denn jede von ihnen hat ihre eigenen Gesetze. Erst wo wir diese kennen, dürfen wir sie in ihrer Wechselwirkung wieder zusammenfassen. Hier stehen wir vor dem was wir die wirthschaftliche Gestalt derselben nennen. Ihre Grundlagen sind an sich einfach; ihre Entwicklung ist die Weltgeschichte.

Alle wirthschaftliche Gesittung beginnt bei dem Erkennen, daß in allem Güterleben, und zuletzt nicht blos im Reichthum sondern selbst im Genuß ein Höheres lebendig ist als jene Gesetze die beide erzeugen, und daß deshalb die ethische Bedeutung des Gutes nicht mit seinem wirthschaftlichen Werth, der ethische Zweck desselben nicht mit seiner wirthschaftlichen Entwicklung erfüllt wird. Das Verständniß dieser höhern Aufgabe des Gutes aber hatte seinen eigenen Inhalt, seine eigenen Gesetze. Bei ihnen reicht die Wissenschaft des Güterlebens wieder der Philosophie der Persönlichkeit die Hand, und die letztere wird zur Berechtigung der ersteren.

Und in der That ist dem so, und es ist nicht schwer dies Gebiet in seiner klaren Form zu fassen.

Im Güterleben wie in jedem andern Theile des Lebens der Persönlichkeit erfüllt sich das Leben im tiefen Bewußtsein des Menschen zuerst zum Gottesbewußtsein; er fühlt daß nicht er sondern jene

allmächtige Ordnung der Dinge die nicht er selbst sondern, das von ihm nicht Geschaffene gemacht hat, die Quelle all' seiner auch wirthschaftlichen Kraft und seines Genusses ist. Da löst sich in seinem Innern das Gefühl des Dankes von dem Genusse des Besitzes los, und neben ihm stellt sich das zweite Gefühl der Furcht vor dem der Herr ist über das was er hat und genießt. Und wenn er in seinem Glauben seinen Gott anbetet und in seinem Wissen ihn zu begreifen sucht, so beginnen Dank und Furcht zusammenwirkend dem Geber einen Theil seiner Gaben als Opfer darzubringen. Es ist ein schönes Bild, diese opfernde Menschheit; und doch greift das Güterleben hinein, und dieselbe Wahrheit welche das Opfer erzeugt, setzt den zweiten Satz, daß ein Opfer die Productivität der Gütererzeugung zur Voraussetzung habe. Ein Volk in Noth betet, aber ein armes kann neben dem Gebet nicht opfern. Die Heimat der Opfer ist stets der reiche Grund und Boden, der Beginn derselben die Ansässigkeit und der Ackerbau. Und ist es denn wirklich etwas Fremdes für uns, auch den Gottesdienst mit dem denselben bedingenden Güterleben in Verbindung zu bringen, als ob der Gott an den wir glauben, nicht auch in den Gütern lebendig wäre die er uns gegeben? So wie aber die Productivität zum Reichthum wird, wird der Opferaltar zum Tempel. Es gibt kein Opfer ohne Saat und Heerde, es gibt aber keine Tempel ohne Volksreichthum. Und so wie sich der Einzelreichthum neben dem Volksreichthum entwickelt, beginnt die zweite Gestalt jenes Opfers; der Tempel empfängt seine Gaben, das Gotteshaus seine Stiftungen. Das alles ist so alt wie die Welt. Mit dem Reichthum des Volkes wird daher die Kirche reich, mit ihr ihre Diener. Aber der Reichthum selbst nimmt das Moment des Interesses in sich auf; er wird aus dem Inhalt des Gottesdienstes zur wirthschaftlichen Macht der Diener Gottes; nahe liegt der Satz, daß dem Gott der Alles gegeben, Alles auch zuletzt zu eigen sei; so wird aus dem Glauben und dem Danke der Glaubenssatz daß alle Erde dem Herrn gehöre, aus ihm der zweite, daß seine Diener sie ihm verwalten. Und jetzt entfaltet das Gut in den Händen des Glaubens seine ganze Kraft; der Besitz wird zu derjenigen Herrschaft, die von geistlichen Dingen zu den weltlichen übergeht, und die Theokratie entsteht. Es ist ein naturgemäßer, es ist ein historisch unzweifelhafter, ja es ist ein organischer Proceß durch den sich aus dem Opfer des

Landmannes und dem goldstrahlenden Tempel des reichen Gutsherrn die Priesterherrschaft entwickelt, die erste aber gewaltige Gestaltung der wirthschaftlichen Gesittung. Nun kann sie zwar nicht dauern, aber sie trägt doch einen Keim in sich, den auch ihre größte Unfreiheit nie ganz vernichtet; mit ihr hat der Glaube einen Dienst, mit dem Dienste sein Einkommen durch Capital und Arbeit, mit ihm seinen Reichthum, und mit ihm seinen Beruf geschaffen. Und keine Gewalt kann diesen Proceß ändern als die, welche in dem Wesen desselben Capitals liegt das ihn erzeugt hat.

Denn alle diese Erscheinungen in denen der Glaube zu einer bestimmten Gestalt der wirthschaftlichen Gesittung wird, haben zu ihrer wirthschaftlichen Grundlage das Grundcapital, über dessen Production die großen Naturkräfte gebieten, die der Glaube zu den landwirthschaftlichen Göttern des Donners, des Regens und Sturmes, der lichten Sonne, der finsteren Winternacht erhebt, und daneben in seinen Laren und Zwergen die Kräfte der Mutter Erde verörtlicht, jene im Tempel und öffentlichen Dienste, diese an Haus und Herd im Glauben, Märchen und Aberglauben scheuend, liebend und verehrend. Es gibt keine Mythologie ohne Geschichte der Landwirthschaft; hätte Forchhammer statt des bloßen Wassers die landwirthschaftliche Bedeutung desselben verfolgt, er würde noch einen andern Dadouchos geschrieben haben. Aber so wenig wie das Güterleben bei der Landwirthschaft stehen bleibt, ihr erhaltendes, aber der freien Weiterentwicklung feindliches Princip auch im Glauben zur Geltung bringend, so wenig bleibt die geistige Entwicklung bei dem starren Bekenntniß stehen, zu dem jene beiden Factoren zusammenwirkend das Gottesbewußtsein gestalten.

Denn so wie sich das Werthcapital und seine Arbeit entwickeln, wird neben der Naturkraft, die im Boden lebt, der Gedanke zu einer güterbildenden Kraft. Er lernt die Erde kennen, um den Markt zu finden, die Natur, um die Stoffe zu suchen. Er muß berechnen, um in Production und Verkehr den Gewinn zu erreichen; er muß thätig sein um ihn zu erwerben. Auf sich selbst gestellt, macht er seine Arbeit und seinen Erwerb von jener Natur unabhängig; ob viel oder wenig Product, ob viel oder wenig Bedarf, gleichviel; trifft er nur den richtigen Punkt und das richtige Maß, so ist seine Capitalbildung durch ihn selbst gesichert. Aber doch erkennt er bald, daß

sich ihm die Dinge nicht nach seiner Willkür beugen; in all den Gütern und Werthen mit denen er arbeitet leben ungemessene Kräfte, die über den Erfolg seiner Arbeit entscheiden. Ihm genügt daher das Bild des natürlichen, in dem Glauben an die Gottheiten persönlich gewordenen Weltlebens nicht mehr; er strebt mit den Kräften seines Geistes die Kräfte der Natur und ihrer Gesetze zu erkennen; jede Thatsache der ganzen Welt nimmt ihm jenes Wesen der Dinge in sich auf das durch ihn selbst entstanden, das Werthmaß und den Preis. Beide erscheinen ihm als Consequenz ihrer Elemente; jede Erkenntniß des Daseienden aber als nothwendige Folge seiner ursachlichen Kraft ist auch hier ein Wissen; so entsteht die Arbeit des wissenden Geistes, der freie Gedanke, und das Werthcapital wird wenn auch nicht zum Wissen selbst, so doch zum Boden auf dem es erzeugt und stets genährt wird. Einmal aber vorhanden und lebendig, fordert es auch sein wirthschaftliches Leben, wie es das geistige erzeugt; es will Freiheit von der Herrschaft des gegebenen Gutes; es fühlt seinen tiefen Unterschied vom Grundcapital; es empfindet den Gegensatz der ganzen Weltanschauung der zwischen beiden liegt, und damit wird es zur eigenen Kraft, und beginnt seine eigene Gesittung zu bilden. Die einmal gebildete aber scheidet sich auch örtlich von jener; die Stadt trennt sich vom Lande; die zweite Form des Reichthums das gewerbliche Capital mit seinen Lebensgesetzen hat seine örtliche Heimat erzeugt. Und jetzt wird aus dem Kampfe zwischen beiden ein tiefer innerer Gegensatz des gesammten persönlichen Lebens, in welchem sich das Bedürfniß des Werthcapitals neben dem des Grundcapitals seinen specifischen Ausdruck gibt. Da wo der Grundbesitz glaubt und fürchtet, beginnt das Werthcapital zu denken und vorzusorgen; neben dem Opfer für das bereits gewonnene Gut stellt sich die Ausbildung der Kräfte für den künftigen Gewinn als Lehre in jedem einzelnen Zweige der Arbeit ein, die dann als Erzeugung der Voraussetzungen alles Lernens, der Elementarkenntnisse, zum öffentlichen Unterrichte wird. Mit ihm tritt neben den Altar die Schule, neben den Tempel die großen Lehranstalten, die wiederum wie jene auch ihre Stiftungen haben, auf ihrem Besitz ruhen und aus der Wissenschaft nicht minder wie aus dem Gottesdienste einen Lebensberuf machen und einen Stand bilden. So wirkt und bildet das Werthcapital gegenüber dem Grundbesitz. Aber alle seine Erscheinungen im Gebiete des geistigen Lebens tragen

dafür auch den Stempel derselben Kraft, welche seinen Reichthum erzeugt. Sie sind nicht Anstalten jener reinen, geistigen Welt, deren Ergebnisse sich in stiller Beschaulichkeit ergehen wie die Frucht auf dem Boden durch eigene Kraft blüht und reift, sondern der geistigen Arbeit; sie haben eben so wenig eine Grenze wie das Capital des Werthes; sie gehören deshalb nicht denen welche reich sind, sondern denen welche es werden wollen; sie sind daher die großen Bildungskräfte dessen was wir das persönliche Capital genannt haben. Und das ist es nun, womit das Werthcapital der Gesittung eine neue Bahn eröffnet. Denn während das Grundcapital die productive Kraft in der Natur sucht, findet jenes dieselbe in der Persönlichkeit; während es für jenes nur so viel Capital gibt, als Grund und Boden vorhanden ist, ist für dieses jede Persönlichkeit selbst ein Capital, und selbst die Quelle seiner Güterbildung und Productivität; mit jedem Menschen wird seine eigene wirthschaftliche Welt geboren, und jeder wird der eigene Maßstab seines eigenen Werdens und Werthes. Das macht ihn stark in Arbeit und Zuversicht, aber das fordert auch die volle Freiheit in der Bewegung seiner eigenen Kräfte; er will unbeschränkt sein wie das Capital unbeschränkt ist nach dem er ringt; und diese Freiheit, zuerst eine wirthschaftliche in Capitalbesitz und Erwerb, wird alsbald eine staatliche in Verfassung und Verwaltung. Das ist der Punkt auf welchem sich hier die Staatswissenschaft mit ihren Begriffen und Principien und die Geschichte der Verfassung und Verwaltung mit ihren Bewegungen aus der Güterlehre entwickeln und uns zeigen daß es künftig keine Geschichtschreibung mehr geben darf ohne das tiefste Studium der Nationalökonomie, dieses organischen Leibes der sich auch in ihm zur Freiheit emporarbeitenden Psyche der Menschheit.

Und nun bleibt nur noch eines, das uns den Begriff und das Wesen dieser wirthschaftlichen Gesittung auch mit den letzten Gewalten verbindet, die uns bewegen. Es ist nicht unsere Sache, das tiefe Wort hier zu ergründen: Liebet euch untereinander. Aber was hat die Nationalökonomie mit einer Forderung zu thun, die mit ihrem ganzen Inhalte den harten Gesetzen widerspricht, welche dies Güterleben zuletzt doch nur als einen zwar prachtvollen, die ganze Welt und ihre Geschichte umfassenden, aber dennoch mechanischen Bau darzustellen scheint.

Und doch steht eines fest. Hat diese Güterwelt mit ihrem Capital und ihrer Productivität keinen Punkt, auf welchem ihre eigensten Gesetze mit jenem höchsten Gebote in Harmonie treten, so ist sie zuletzt keine persönliche, sondern eine Naturwissenschaft. Und würde jenes Gebiet zuletzt mit diesen streng wirthschaftlichen Forderungen wirklich in endgiltigen Gegensatz kommen, so wäre es besser sie wäre nicht. Daß aber hier eine tiefe Schwierigkeit liegt, das fühlte jene Religion der Liebe schon bei ihrem Beginne, als sie den Gegensatz zwischen den Reichen und Armen aufstellte; der platonische Staat ist die erste Lösung derselben, die sich damit genügen ließ um der Gefahr willen die im Reichthum liegt das Eigenthum selbst zu negiren, und der Socialismus und Communismus unserer Zeit haben in ihren letzten Gründen keinen anderen Inhalt. So lange es Menschen, Religionen und Philosophien gibt, immer wird dieselbe Frage aufs neue entstehen. Denn in ihr liegt der Punkt auf welchem die wirthschaftliche Gesittung zur thätigen Idee und zum Inhalt des höchsten Ethos wird. Nichts aber kann edelgeborenen Völkern genügen, das nicht mit dieser höchsten ethischen Auffassung zuletzt in harmonischem Zusammenhange stände.

Nur daß wir hier nicht den Fehler begehen um dessentwillen alle jene religiösen und philosophischen Anschauungen für die wirkliche Welt werthlos geworden sind. Das Ergebniß des Nachdenkens der Geschichte wie des Einzelnen aber bleibt ewig, daß es absolut vergeblich ist, das Güterleben einfach irgend einer rein ethischen Idee unterordnen und die unwandelbaren Gesetze einfach negiren zu wollen, die für dasselbe und damit für das persönliche Leben gelten.

Aber allerdings zeigen sie gerade hier ihren tiefen organischen Zusammenhang mit den höchsten Principien des persönlichen Lebens. Denn es steht fest, daß der Besitz ein Theil der Erfüllung der Persönlichkeit ist. Fest steht ferner, daß die Productivität des Capitals auf dem Werthe beruht den es für andere hat. Gewiß ist, daß wenn dieser andere nicht blos an Gut und Geist arm ist, sondern auch arm bleibt, der Werth den mein Product für ihn haben mag, doch nie als Preis desselben zu mir zurückkehrt, und daß daher die Armuth des Einen die Grenze des Reichthums des anderen wird. Gewiß ist aber auch die Consequenz, daß wenn ich einen Theil meines Capitals freigebe um den dritten zur eigenen Capitalbildung zu verhelfen, ich damit

zuletzt mir meinen eigenen Käufer und mit ihm einen neuen Werth und Preis für mein Product erkaufe. Indem ich daher den Armen gegen die Armuth sichere, sichere ich doch zuletzt mein eigenes Capital gegen seine Entwerthung; und indem ich dem Arbeitenden zu seiner eigenen Productivität verhelfe, schaffe ich mir eine neue Quelle der Productivität meiner eigenen Capitalien. So lange es eine Menschheit gibt, gibt es eine Wechselwirkung zwischen den Persönlichkeiten, so lange es eine Wechselwirkung gibt, so lange wird ewig die Bedingung des Reichthums des Einen der Wohlstand des Anderen, die Verarmung des Einen das Sinken des Reichthums des Anderen sein. Will ich daher wahrhaft weise sein, so muß ich und wäre ich nur verständig und ohne Liebe geboren, dennoch zuletzt, wenn ich aller Dinge die Fülle habe und des Genießens satt bin, die ewige Jugend meines Reichthums in seiner Verwendung für die Güterbildung des anderen wiederfinden. Es ist Eines das mich daran mahnt wenn ich die Armuth sehe, und die tiefe Wahrheit des Satzes empfinde daß Geben seliger ist als Nehmen. Es ist ein Zweites das mich hindert Almosen zu geben, weil es umsonst ist auch von der geringsten Gabe die ewige Forderung zu trennen, daß jedes Gut in jeder Hand productiv sein muß, soll das persönliche Leben nicht zurücksinken in den rohen Naturstand. Wirken aber beide Elemente zugleich in mir — das der abstracten Liebe und das des abstracten wirthschaftlichen Princips, so werden sie ein drittes erzeugen; aus ihm geht die organische Bethätigung jenes Processes hervor, in welchem das Capital seinen reinsten Genuß in der Hilfe für den Capitallosen sucht, und in welchem diese Hilfe, der Ausdruck eines an sich maßlosen Princips, zu einer in Gut und Werth, Arbeit und Menschlichkeit gemessenen und zweckmäßig geordneten wirthschaftlichen Aufgabe der Persönlichkeit wird. Und das ist endlich der Punkt, auf welchem das Güterleben sein höchstes sociales Element entwickelt, das zuerst als individuelle Willkür im Almosen, dann als Berechnung in der Unterstützung im Armenwesen, zuletzt als die Gesammtheit aller der Leistungen für alle Elemente der Capitalbildung erscheint, die wir im Begriffe der Inneren Verwaltung des Staates umfassen und die das physische Capital im Gesundheitswesen, das geistige im Bildungswesen, das wirthschaftliche im Hilfswesen mit der ganzen Kraft der Staatsidee in ihre Hand nehmen. Hier wird diese Innere

Verwaltung, indem sie allen ohne Unterschied ihres Capitals die Bedingungen ihrer Productivität bietet, die sociale Verwaltung im höchsten Sinne des Wortes; der große Organismus, der dafür die wirthschaftlichen Mittel da sucht wo sie vorhanden sind, ist die Staatswirthschaft; die Ordnung, welche sie nach dem Reichthum und seiner Productivität vertheilt, ist das Steuersystem, und die letzte Berechtigung des Staates alles dies zu wollen, zu thun und von allen zu fordern, und mit der einen Hand zu nehmen um mit der anderen zu geben, in Verwaltung und Steuersystem verwirklicht, im Staatsgesetz formulirt und im Staatsbürgerthum anerkannt, ist zuletzt die in all diesen Dingen thätige Idee der Persönlichkeit, die für die menschliche Arbeit im Staate und seiner zur Persönlichkeit erhobenen Gemeinschaft als lebendig gewordene Staatsidee ihre Verwirklichung als Gesittung findet.

So ist die wirthschaftliche Gesittung aus dem Reiche des Idealen herausgetreten; sie ist die Bethätigung der höchsten Idee des allgemein Menschlichen in einem großen Organismus von Erscheinungen, die sich alle gegenseitig bedingen und erzeugen und die endlich in der Wirklichkeit nicht etwa nacheinander und neben einander stehen, sondern „alles sind mit einem male". Denn wenn auch die Wissenschaft gezwungen ist, Gut und Werth, Productivität und Reichthum, die religiöse, die wissenschaftliche und die sociale Gesittung, wie sie aus dem innersten Kern des Wesens des Gutes lebendig sich gestaltend und ordnend erwachsen, nach einander darzustellen — im wirklichen Leben sind alle diese Begriffe, Thatsachen und Kräfte zugleich da, und ihr unerschöpflicher Reichthum entfaltet sich erst, wenn wir alles was wir einzeln erkannt, als Einheit wirken sehen. Es ist ein Bild, das in Tiefe und Großartigkeit von keiner Anschauung überragt wird.

Und doch ist es nur ein Theil dessen, was wir die Güterwelt nennen.

Zweiter Theil.

Das wirthschaftliche Leben und das Privatrecht.

Die Idee der Wirthschaft.

Mit dem Begriffe des wirthschaftlichen Lebens und seinem Unterschiede vom Güterleben eröffnet sich uns nun der zweite Inhalt der Güterwelt, derselbe und doch ein anderer als der, dessen inneren Bau wir bisher dargelegt.

So tief und reich auch dieser Unterschied sein mag, er läßt sich doch auf Einen Grundbegriff zurückführen, der zwar nicht durch das wirthschaftliche Leben erzeugt wird, aber doch erst in ihm zu seiner selbstthätigen Erscheinung in der Wirklichkeit gelangt.

Während nämlich das Güterleben an sich auf dem Wesen der Persönlichkeit beruht und damit das für alle Formen und Ordnungen der wirklichen Persönlichkeit Gleiche für alle Momente zur Erscheinung bringt, ist das wirthschaftliche Leben die Individualität dieses Güterlebens, welche sich durch die specifische Kraft die in dieser Individualität, der Selbsteigenheit der Persönlichkeit, ordnet und gestaltet.

Wesen und Begriff dieser Individualität entspringen nun selbst wieder aus der allgemeinen Idee der Persönlichkeit.

Mag man das persönliche Wesen auffassen wie man will, immer ist es sich selbst gleich. In diesem ewig dasselbe Sein ist es damit vermöge seines absoluten Begriffs auch seine eigene ewige Begrenzung. Vermöge dieses seines Begriffes ist jenes zweite Leben der Erde, das in der Persönlichkeit beginnt mit sich selber ein abgeschlossenes Dasein,

wie die Natur die sie neubilden soll. Der lebendige Kreislauf des Werdens ist wieder ein begrenzter, wenn die letztere unfähig ist, ein neues selbstthätiges Moment aus sich zu entwickeln.

So wie wir nun diese Persönlichkeit an sich als wirkliche setzen, wird sie zugleich eine besondere, das ist eine einzelne. Diese aber in ihrer Einzelheit enthält, da sie doch Persönlichkeit ist, die Unendlichkeit die das Wesen der letzteren bildet. Ist diese Unendlichkeit da, so wird sie thätig. Als thätige enthält sie eine Bestimmung der einzelnen Persönlichkeit, und diese muß wie sie selber, in dieser letzteren gleichfalls unendlich sein. Und diese Unendlichkeit der Einzelpersönlichkeit und ihrer Bestimmung, welche der Glaube die Unsterblichkeit nennt, ist indem sie sich zum eigenen Bewußtsein erhebt und mit demselben zu Wille und That wird, die Selbsteigenheit oder die Individualität.

Mit ihr beginnt daher ein neuer Factor in alles Leben einzutreten; auch in das Güterleben. Dieser Factor ist eine Kraft. Er hat seine Erscheinungen. Diese Erscheinungen, der Persönlichkeit angehörend bilden mit ihr ein Ganzes. Sie sind die Bethätigung des individuell und damit concret Unendlichen in dem unendlichen Leben der Persönlichkeit an sich. Erst durch sie wird das letztere wahrhaft unmeßbar; sie ist das Göttliche in der Menschheit, denn sie ist es welche für jeden Einzelnen Alles fordert und Alles gibt was nicht blos das Wesen des Persönlichen an sich, sondern was alle Millionen Einzelner wieder für sich sind, wollen und thun. Was aber ist die Maßlosigkeit von Raum und Zeit gegenüber dieser wahren persönlichen Unendlichkeit, und wie klein und doch wie groß ist dieser Mensch, der nicht einmal über sich selber, geschweige denn auch nur über Einen seiner Mitmenschen je ganz klar wird, und dennoch in seinem höchsten Bewußtsein bestimmt ist, alles persönliche Dasein in sich auszuleben!

Erfasse ich nun aber diese Kraft, welche ich die Individualität nenne für sich, so ist sie als Besonderheit des allgemeinen Wesens der Persönlichkeit zugleich weniger und zugleich mehr als die letztere. Sie ist weniger, indem sie alle Momente derselben in sich enthält, aber alle in individueller Begrenzung; sie ist mehr indem sie in das absolut Allgemeine und Gleiche eben diese Besonderheit als ein neues und mächtiges Moment hineinträgt, und nicht mehr die Idee der Persönlichkeit, sondern sich selbst und ihr eigenstes Leben zum Mittel-

punkte, zum letzten Ziele alles Daseienden erhebt. Das nun thut sie im Glauben, denn sie hat ihren Glauben; das thut sie in der geistigen Welt des Gedankens, denn sie hat ihre Weltanschauung und Ueberzeugungen; das thut sie aber auch im Güterleben, denn sie will nicht mehr Gut und Werth, Productivität und Reichthum für die Persönlichkeit an sich, sondern für sich selber. Sie bringt daher in das Güterleben sich selbst als seinen wahren letzten Zweck; für sie sind Wesen und Werth der Güter in allen ihren Momenten nur Bedingungen für sie, nur Mittel für ihre Zwecke; sie legt nur sich und ihre individuelle Güterwelt als Maßstab an Alles was der letzteren angehört; sie will sich auch in dieser Welt der Güter nur durch sich selbst und für sich selbst erzeugen; und dies individuelle Güterleben nennen wir nun die Wirthschaft.

Die Wirthschaft ist daher zwar nur Eine Seite des Lebens der Selbsteigenheit; aber das ist ihre hohe Bedeutung und die fast unwiderstehliche Gewalt mit der sie in alles Menschliche hineingreift daß in ihr die Individualität zur äußeren, faßbaren, unzweifelhaften Erscheinung gelangt, indem sie in Wille und That ihr selbsteigenes Leben in dem natürlichen Dasein verwirklicht. Was wir für Glauben und Denken geistig zur Anschauung bringen, das ist daher in der Wirthschaft zur geltenden Thatsache geworden, und in Production, Consumtion und Reproduction vermögen wir zu sehen und zu messen, was jene an sich abstracte Kraft der Individualität auch in den wirklichen Dingen ist und vermag. Und darum gibt es keine Wissenschaft des Menschen ohne Wissenschaft der Wirthschaft und ohne die Wirthschaftslehre.

Die Wirthschaftslehre kann nun allerdings keine neuen Momente oder Begriffe in das System der Güterlehre hineintragen; sie hat vielmehr das ganze System derselben in allen seinen Theilen vorauszusetzen; sie ist nichts als die Individualisirung des organischen Lebens das wir die Güterwelt und ihre Bewegung genannt haben Aber eben diese Individualität ist eine so gewaltige Kraft, daß sie bei ihrem eigenen allgemeinen Begriffe nicht stehen bleibt. Sie entfaltet sich auch in der Güterwelt zu einem selbständigen Leben, und verleiht der letzteren, indem sie dieselbe auf allen Punkten durchdringt und belebt, eine neue Ordnung die sie selbst erzeugt. Diese Ordnung aber ist, von jener Individualität ausgehend, eben erst das wirkliche

Leben der Güter; erst in ihr gelangen alle jene Begriffe und Gesetze der Güter an sich zur wirklichen Erscheinung und Gestalt, und erst im wirthschaftlichen Leben ist der entscheidende Schritt geschehen der den abstracten Begriffen und Gesetzen ein faßbares, mit wirklichen Maßstäben meßbares, auch der sinnlichen Anschauung vorhandenes Dasein gibt.

Wenn daher viele gewohnt sind Wirthschaftslehre und Güterlehre als gleichbedeutend zu setzen, so darf uns das aus dem ersten Grunde nicht befremden, aber es darf in dem Sinne des zweiten nicht länger dauern als bis dahin, wo wir uns mit Beobachtungen an der Stelle von Begriffen, und mit Regeln an der Stelle von Gesetzen nicht mehr begnügen können. Denn so einfach der Begriff der Wirthschaft als der selbsteigenen Güterwelt an sich sein mag, und so innig sich derselbe auch an seine großen Voraussetzungen, die organischen Begriffe und Kräfte des Güterlebens an sich anschließt, so ist doch jenes ihm speciell eigenthümliche Moment der Besonderheit ein so mächtiger Factor alles menschlichen Daseins, daß es mit jenen organischen Factoren verbunden, die abstracte Idee der Wirthschaft zu einer zweiten Gestalt des Güterlebens überhaupt zu entwickeln vermag. Durch diese Individualität und die Entfaltung ihrer Momente an dem Grundsysteme jenes Güterlebens an sich entsteht damit das was wir jetzt im Unterschiede von dem letzteren das wirthschaftliche Leben nennen. Und da nun jede wirkliche Persönlichkeit eine selbsteigene ist, und doch alles Güterleben aus der Persönlichkeit hervorgeht, so ergibt sich als allgemeinste Grundlage der Bedeutung der wirthschaftlichen Welt, daß es überhaupt keine andere wirkliche Güterwelt gibt als die wirthschaftliche. Indem wir in die Theorien der letzteren hineintreten, sind wir daher in der ganz concreten, uns täglich umgebenden, faßbaren Wirklichkeit der Güter; kein Gut ist mehr blos ein Gut an sich, sondern jedes ist ein wirthschaftliches Gut das aus der Individualität hervorgeht und auf sie Einfluß übt; in jedem Gute sehen wir von jetzt an nicht blos die Persönlichkeit sondern die concrete wirkliche Person, und kein Gut wird uns mehr blos durch Production und Consumtion, durch Werth und Preis, durch Capitalbildung und freien Werth allein verständlich sondern in Wahrheit ist jedes Gut jetzt ein Medium durch welches hindurch wir nach den Gesetzen der geistigen Optik die bestimmte,

arbeitende, leidende und sich entwickelnde einzelne Person sehen, der dieses Gut angehört. Und ist dem so, so wird jetzt auch dies Moment, welches dieses große und zugleich uns so nahe liegende Ergebniß erzeugt, selbst Gegenstand der Beobachtung und durch sie der Wissenschaft sein können, ja sein müssen. Und dem ist so. Und die Entwicklung der Idee des wirthschaftlichen Lebens zu einem organischen System von Begriffen und Kräften eben durch die Entwicklung des Wesens der Individualität macht aus der Anschauung der Wirthschaft die Wissenschaft des wirthschaftlichen Lebens.

Die Grundlage dieser Wissenschaft ist nun wie das sie erzeugende, die wirkliche Person, überhaupt kein einfacher Begriff. Schon die Philosophie hat uns die drei Grundformen gezeigt in denen sie sich entwickelt; sie sind es nun auch, von denen aus sich jene Wissenschaft des wirklichen Lebens entfaltet.

Die drei Grundformen des wirthschaftlichen Lebens und das Interesse.

Die Wirthschaftslehre darf die Entwicklung der Persönlichkeit an sich und ihrer drei Grundformen, den Einzelnen, die zur Ordnung der Verschiedenheit gelangende Gemeinschaft, und die Erhebung dieser Gemeinschaft zur selbständigen einheitlichen Persönlichkeit voraussetzen. Enthält aber das Leben der Persönlichkeit diese Grundformen überhaupt, so sind sie auch nothwendig und organisch für das wirkliche Güterleben, und die erste Grundlage aller wirthschaftlichen Wissenschaft ist daher die Eintheilung der letzteren in die drei aus jenen Organen entspringenden Gebiete der Wirthschaft.

Das erste dieser Gebiete nennen wir nun als das auf der individuellen Einzelheit beruhende individuelle Güterleben die Einzelwirthschaft, das ist die Güterwelt, durch den Einzelnen erzeugt und bestimmt. Das zweite Gebiet entsteht da, wo die Vielheit die aus der Einzelheit wird, auch für die Einzelwirthschaft eine Gemeinschaft des wirthschaftlichen Lebens erzeugt, die nach denselben Gesetzen wie die Einzelwirthschaft sich bewegend, eine selbständige Form der Gemeinschaft bildet, welche wir den Verkehr nennen. In diesem Verkehr stehen nun wie in jeder Gemeinschaft die Einzelnen als solche einander gegenüber, und die gemeinschaftliche Güterbewegung die daraus

entsteht, empfängt wieder ihre besondere Ordnung durch die elementaren Kräfte welche eben jene Bewegung erzeugen; indeß enthält sie auf jedem Punkte die Selbständigkeit aller einzelnen, in diesem Verkehr begriffenen Persönlichkeiten. Aber noch fehlt eine wesentliche Bedingung der letzten Entwicklung, die Einheit; und diese nun erzeugt sich auch für die Einzelwirthschaften in derjenigen wirthschaftlichen Gestalt, welche wir jetzt das Unternehmen nennen, das die Einzelwirthschaft in sich aufnimmt, aber die wirthschaftliche Selbständigkeit derselben erhält und beständig wieder herstellt. So sind die Einzelwirthschaft oder die eigentliche Wirthschaft, der Verkehr und das Unternehmen die drei Grundformen, in denen die Einzelheit, die Gemeinschaft und die Einheit wirthschaftlich zur Erscheinung gelangen. Wie sich eine jede derselben wieder weiter zu einem selbständigen System von wirthschaftlichen Kategorien entwickelt, wird jeder dieser Theile zeigen.

Allein das in allen diesen Formen gemeinsam Lebendige ist doch die persönliche Selbstbestimmung, die beständig als Kraft thätig, im wirthschaftlichen Leben nicht mehr das rein natürliche Dasein wie im Gut, sondern die bereits persönlich gewordene Güterwelt des anderen Individuums, seine Wirthschaft zum Object hat. Nun aber ist eben dieses Object gleichfalls eine persönliche Kraft mit demselben Inhalt; das wirthschaftliche Leben, so wie es aus der Einzelheit zur Mehrheit wird, erzeugt daher eine Bewegung der Güterwelt in welcher die individuelle Kraft jedes Einzelnen für jeden Anderen wieder als Gegenstand der Thätigkeit erscheint. Damit entsteht ein neues Lebensverhältniß. Der wirthschaftliche Zweck nämlich, zu welchem sich diese Kraft gestaltet, ist jetzt nicht mehr blos die Unterwerfung eines natürlichen sondern eines persönlichen Daseins unter das persönliche Werden, eine Unterwerfung aber welche von dem Bewußtsein durchdrungen ist, daß ihr Object, die andere Wirthschaft, genau mit demselben Zweck und mit derselben Kraft ihr gegenüber steht. Allerdings kann nun dieser einfache Gegensatz jenen gegenseitigen Zweck nicht aufheben; aber durch jenes Bewußtsein empfängt derselbe einen neuen Inhalt. Es kann vermöge desselben die andere wirthschaftliche Persönlichkeit nicht mehr als einfaches natürliches Object behandeln, sie bleibt ihm an sich ein zweiter, gleichfalls berechtigter Selbstzweck; aber es kann die einzelnen Erscheinungen der wirthschaftlichen Kraft des andern, also die einzelnen Momente seiner Production, Consumtion

und Reproduction, als Mittel für seine eigene Capitalbildung setzen; und das thätige Bewußtsein von diesem Zwecke, den jeder in der entstandenen Gemeinschaft an dem andern durch seine wirthschaftliche Kraft zu verwirklichen strebt, ist das Interesse.

So wie daher mit der Mehrheit eine Gemeinschaft und eine Einheit des wirthschaftlichen Lebens entsteht, entsteht auch das Interesse aller Einzelnen, dessen Inhalt stets das Bewußtsein von der Fähigkeit des Andern ist, als Mittel für die eigenen wirthschaftlichen Zwecke zu dienen, oder, indem wir die letzteren nach dem Wesen der Güter an sich bestimmen, die Capitalbildung des Andern zum Inhalt der eigenen zu machen. Alle Formen und Bewegungen, alle Richtungen und Beobachtungen des Interesses laufen in diesem Begriffe desselben zusammen. Es gibt kein Interesse in der Güterwelt an sich, denn seine erste Voraussetzung ist eben die Mehrheit selbständiger im Verkehr begriffener Individuen; es gibt, wenn wir irgendwie correct sprechen wollen, kein Interesse anders als an den Factoren der Capitalbildung die ein anderer besitzt, das ist es gibt kein anderes als ein wirthschaftliches Interesse. So wie aber dies Interesse da ist, wird es seinem eigensten Wesen nach thätig; aber diese Thätigkeit, indem jeder den anderen zum Object seiner Capitalbildung zu machen strebt, ist damit auch beständig ein Gegensatz, in welchem die eine Thätigkeit die andere aufhebt; oder, das Interesse ist ohne Gegensatz der Interessen nicht denkbar; das Leben ist ein ewiger absolut sich selbst erzeugender Kampf der Interessen. Und dieser Kampf ist nichts unnatürliches oder gar unsittliches; er ist vielmehr ein organisches Element des wirthschaftlichen Lebens; jeder Mensch hat nicht blos Interessen sondern er ist mit der Gesammtheit seines Güterlebens eine Einheit von Interessen; ein interesseloses Leben ist kein Leben; das Interesse hört erst mit dem Tode auf; wie das Gut selbst identificirt es sich mit mir; ich kann meine Interessen so wenig von mir scheiden, als meine eigene Capitalbildung. Denn, einmal in die Mehrheit hineingestellt und von ihr getragen und abhängig, wird mein Interesse aus einem bloßen Bewußtsein zu einer selbstthätigen, capitalbildenden Kraft; seine Thätigkeit, seine Verwirklichung wird zur Bedingung meiner Productivität; es verschmilzt mit meiner eigensten wirthschaftlichen Individualität, und der erfahrene Mann wird, wo immer er eine Wirthschaft, einen Verkehrsact oder eine Unternehmung findet, den Begriff der natürlichen Interessen verstehen und sie

vollständig zu beurtheilen, ja er wird das persönliche Interesse, das stets maßlos ist, von dem berechtigten wirthschaftlichen Interesse zu scheiden wissen. In diesem Sinne wird das Interesse, indem es zugleich an die bestimmte Wirthschaft gebunden ist, aus dem bloßen abstracten Streben nach der Capitalbildung in der Gemeinschaft zum klaren Bewußtsein über das Maß der wirthschaftlichen Kraft mit der ich es verfolgen, und über die Ordnung der Thätigkeit durch welche ich es erreichen kann; aus dem Gefühl wird es dadurch zu einer Berechnung, und wir sprechen erst in der Gemeinschaft von einem gut oder schlecht berechneten Interesse. Und da endlich das schließliche Ziel des Interesses durch die eigene Capitalbildung doch die Productivität des Anlagecapitals ist, so nennen wir diese Productivität selbst, als selbständiges Einkommen gedacht, im weiteren Sinne selbst die Interessen des Anlagecapitals; die ganze Welt gebraucht unbedenklich „Interessen" für „Zins" — mit Recht, wenn sie mit dem letzten Wort nur nicht das erstere erschöpfen will.

So ist das „Interesse" jetzt ein organischer Factor in der Wirthschaft; es hat einen selbständigen, systematischen Inhalt; es vermag sich damit über das Gebiet des Lebens der Einzelwirthschaft auszudehnen; wir reden mit Recht von einem „Sonderinteresse" neben dem Einzelinteresse, wo ein Theil der Gemeinschaft gleichartige, aus ihren Sonderverhältnissen hervorgehende Interessen an irgend einem wirthschaftlichen Zustande hat, von einem „allgemeinen Interesse" welches das gegenseitige Bedingtsein aller einzelnen Arten der Wirthschaft zum Bewußtsein bringt, von einem „volkswirthschaftlichen Interesse" im Unterschiede von den „Interessen" der Religion, der Wissenschaft und Kunst, von einem „Staatsinteresse" im Unterschiede von dem allgemeinen Interesse als dem Interesse der selbständigen Staatspersönlichkeit, und fordern mit Recht daß „der Inhalt des Staatsinteresses eben das allgemeine Interesse sein solle". Alle diese Worte und Begriffe sind einfach und bekannt; daß das Interesse einer der gewaltigsten Factoren des Lebens der Gemeinschaft ist, ist gewiß; aber wie es eben in dieser Gemeinschaft nun das erzeugt, was seine eigene Grenze ist, das muß jetzt zur Anschauung gelangen.

Das wirthschaftliche Recht als bürgerliches Recht und seine Function.

Die Volkswirthschaftslehre darf den Begriff des Rechts an sich, wie sich derselbe aus dem Wesen der Persönlichkeit und ihrer That entwickelt und zur Bedingung derselben und damit zu einem hohen ethischen Begriffe wird, als gegeben voraussetzen. Es war Aufgabe der Philosophie, ihn zu entwickeln. Aber so lange er nur der Philosophie angehört, hat er noch keinen anderen Inhalt als den der thätigen Persönlichkeit, und gilt für den abstracten Begriff der That nur da, wo diese Persönlichkeit zum äußern Object des thätigen Willens wird. Nun tritt die Volkswirthschaftslehre hinzu und gibt dem arbeitenden Leben das Werden der Güterwelt zu seinem Inhalt. Der philosophische, noch abstracte Begriff der Persönlichkeit erfüllt sich mit allen Momenten des Gutes; er ist ein concretes, aber zugleich organisches Dasein geworden; dieses Dasein heißt, für die wirkliche individuelle Persönlichkeit geltend, die Wirthschaft; die Wirthschaften bewegen und bestimmen sich mit ihrer wirthschaftlichen That in der Gemeinschaft; jener philosophische Begriff des Rechts empfängt damit an diesem wirthschaftlichen wirklichen Leben, das jetzt das Object der rechtbildenden That ist, ihren ersten, mit dem ganzen Reichthum der Güterwelt erfüllten wirthschaftlichen Inhalt, und so entsteht das erste Gebiet des wirklichen Rechts aus dem begrifflichen als das wirthschaftliche Recht, das wir gewöhnlich das bürgerliche Recht im Unterschiede vom öffentlichen Recht zu nennen pflegen.

Aus diesem Begriffe des wirthschaftlichen Rechts ergibt sich nun die Aufgabe, welche dasselbe für das wirthschaftliche Gesammtleben und seine Gemeinschaft, die wir wohl kurz den „Verkehr" in allen seinen Gestalten nennen, besitzt und vollzieht. Dieser Verkehr bedeutet den Proceß, in welchem die Grenzen der Einzelwirthschaften vermöge der Forderungen der Productivität jedes Einzelcapitals in einander übergehen; in dieser Verschmelzung der Grenze strebt das Interesse beider Theile dahin, so viel Gut oder Einkommen von jedem andern zu erreichen als es vermag; dennoch ist die wirthschaftliche Selbständigkeit jedes Einzelnen die Bedingung aller seiner Entwicklung; sie muß daher nicht blos abstract gefordert, sondern in den tausendfachen Bewegungen jenes Ueberganges auch wirthschaftlich wieder hergestellt werden. Das

selbständige wirthschaftliche Individuum, die Basis des ganzen wirthschaftlichen Lebens, muß sich selber mitten aus der Verschmelzung wiedergegeben, es muß gleichsam neu erzeugt und von der Gewalt des entgegengesetzten Interesses wieder frei und selbständig gemacht werden; und diese Aufgabe, welche die Wirthschaft mit ihrem Kampf der Interessen nicht vollziehen kann, wird gelöst von der, gegen jedes Interesse gleichgiltigen, nur die Selbständigkeit der gleichberechtigten Individuen vertretenden Rechtsidee. Das ist das Lebensprincip des Rechts und seine erste und wesentliche Function im Leben der Wirthschaft.

Es ergibt sich daraus zunächst im Allgemeinen, daß es unmöglich ist, ein wirthschaftliches Leben und seinen Verkehr ohne ein Recht, und daß es unmöglich ist, ein Recht ohne einen Verkehr zu denken. Denn beide entspringen derselben Quelle. Das Recht ist die Anerkennung der Selbständigkeit der Einzelwirthschaft in dem Processe der Capitalbildung, so weit dieselbe sich durch den Verkehr unter dem selbständigen Einzelnen vollzieht. Und daraus nun empfangen die Momente des Rechts ihren Sinn und ihre Bedeutung. Insoferne dieses Recht jener höchsten Idee als Persönlichkeit entspricht und die Bedingungen ihrer Entwicklung schützt, ist es gerecht; insoferne es die Bedingungen der Capitalbildung im Verkehr für den Einzelnen wirklich enthält, ist es berechtigt; insoferne es als Inhalt des allgemeinen Willens erscheint, ist es geltendes Recht; insofern das höchste Leben der Persönlichkeit, das des Verkehrs und damit des Rechtes nicht entbehren kann, der Ausdruck des Gottesbewußtseins ist, ist jedes Recht göttlichen Ursprunges; insofern es als ein Moment an der wissenschaftlich gedachten Entwicklung des Begriffes der Persönlichkeit erscheint, ist es Rechtsphilosophie; insofern es seinen Inhalt als Consequenz seiner Grundlagen am einzelnen Fall entwickelt, wird es zur Rechtsbildung; insofern es als für sich gedachtes, selbständiges Element des persönlichen Lebens gedacht wird, rede ich vom Rechtsleben; insoferne dieses Leben aus allgemeinen Principien seinen einzelnen Inhalt entfaltet, wird es Rechtsentwicklung; insofern in dieser Entwicklung organische Kräfte als dauernd wirkend erkannt werden, wird dieselbe zur Rechtsgeschichte; insofern diese Rechtsgeschichte in der Reihenfolge positiver Gesetze und Institutionen erscheint, heißt sie die Geschichte des positiven Rechts, und insofern ich endlich alle diese

Momente des Rechts als Ein Ganzes erkenne, das sich aus seinem einfachen Grundprincipe als ein organisches System seines Inhaltes darstellt, entsteht die Rechtswissenschaft. Alle diese Worte und Begriffe bedeuten zuletzt den Einen Gedanken, daß alles Recht sowohl als alles Güterleben die streng logische Consequenz des Begriffes und Wesens der Persönlichkeit sind, die in dem Augenblicke entsteht in welchem dieselbe zum Inhalt des thätigen Willens einer anderen Persönlichkeit wird. Das Recht ist an und für sich die Grenze, welche durch jenes Wesen der Persönlichkeit für diesen thätigen Willen des anderen gesetzt, und als Ausdruck ihrer Selbstbestimmung, das ist ihrer Freiheit anerkannt wird; im wirthschaftlichen Leben ist das Recht desselben das bürgerliche Recht, die Vollziehung dieser Idee für das Leben der Capitalbildung im Verkehre der Wirthschaften.

Aus diesem Wesen des Rechts ergibt sich selbstverständlich das Princip, das ihm seinen Inhalt gibt. Da nämlich jenes wirthschaftliche Leben nicht ein einfacher Gegensatz der Persönlichkeiten ist, sondern die Gesammtheit aller Momente des Processes und der Formen der Capitalbildung im Verkehre enthält, so werden zwar Wesen und Begriff des Rechtes aus dem Wesen und Begriff der Persönlichkeit, aber der Inhalt des Rechts wird aus dem Proceß des capitalbildenden Verkehrs folgen. Oder: wenn das Recht die Grenze für den thätigen Willen des Anderen ist, so wird diese Grenze wie jede andere durch die Kraft gesetzt, welche sich in ihr äußert. Diese Kraft aber ist die Kraft der Capitalbildung im Verkehr; der Inhalt des Rechts also entsteht an dem Inhalt des Verkehrslebens, insofern derselbe Gegenstand der That des Anderen ist. Indem nun dieses Verkehrsleben, in seinen einzelnen Verhältnissen gedacht, aus lauter bestimmten Verkehrsverhältnissen besteht, so ist jedes Verkehrsverhältniß an und für sich unbedingt jedesmal zugleich ein Rechtsverhältniß, da das erstere das Verhältniß des Verkehrsactes zur Capitalbildung, das zweite das Verhältniß desselben zum thätigen Willen des Anderen bedeutet. Und da ich endlich dieses Verkehrsverhältniß wieder selbständig gedacht als Lebensbegriff bezeichne, so sage ich daß jeder Lebensbegriff, der durch das Wesen der Persönlichkeit an sich gesetzt ist, zum Rechtsbegriff wird so wie er dem thätigen Willen des andern gegenübertritt. Der Begriff des Rechts hat daher allerdings

nur das Wesen der Persönlichkeit, der Rechtsbegriff aber stets und absolut nothwendig ein im Verkehr begriffenes Lebensverhältniß zum Inhalt. Es ergibt sich mithin, daß die Kraft der Capitalbildung zur rechtbildenden Kraft wird so wie sie von der Einzelwirthschaft zum Verkehr übergeht. Die Wissenschaft des Rechts ist mithin nichts als die Anwendung des an sich einfachen Rechtsprincips auf die Verkehrsverhältnisse; alle unsere bisherigen bürgerlichen Rechtsbegriffe sind wirthschaftliche Verkehrsbegriffe, bei denen das „Recht" nichts bedeutet als daß die Capitalbildung des Einen und das Interesse des Andern ihre als „Recht" bezeichnete gegenseitige Grenze finden.

Ist dem aber so, so wird diese Grenze, also das Recht für den Verkehrsact, nun auch durch das wirthschaftliche Wesen dieses Actes bestimmt werden; habe ich das letztere klar vor mir, so ist das erstere, das Recht, von selbst damit gegeben; das Recht ist zur einfachen Consequenz des Verkehrsbegriffes geworden. Die Sprache selbst erkennt dies an; sie spricht von einem Familienrecht, von einem Eigenthumsrecht, von einem Besitzesrecht, von einem Pfand- und Vertragsrecht u. s. w.; das „Recht" ist in allen diesen Rechtsbegriffen stets dasselbe, die Grenze meiner individuellen Capitalbildung für das Interesse und die That des Anderen; das Verschiedene ist nur der in den Verkehr getretene wirthschaftliche Inhalt des Rechts, der Begriff des Besitzes, des Pfandes u. s. w., und ich kann daher nicht mehr verkennen daß ich, indem ich glaube „Rechtswissenschaft" zu studiren in der That nur die Grundbegriffe und den thätigen Organismus der individuellen Capitalbildung in seinen tausend Formen betrachte, um durch ihn die Grenze für die in Gut und Werth verkehrenden und capitalbildenden Einzelwirthschaften in jedem Augenblick wiederzufinden und in dieser rechtlichen Grenze die wirthschaftliche Persönlichkeit gegenüber dem thätigen Interesse des andern wieder herzustellen. Die Quelle aller bürgerlichen Rechtswissenschaft, die wahrhaft rechtbildende Kraft des bürgerlichen Rechtes ist daher keine andere und kann keine andere sein, als die Wissenschaft der Volkswirthschaft.

Das nun ist im Princip der Inhalt des Gedankens, daß Wirthschaftslehre und Rechtswissenschaft zwei Seiten desselben großen Lebensgebietes der Menschheit, der Gegenseitigkeit und Gemeinschaft der arbeitenden That sind. Sie erfüllen sich gegenseitig und

erzeugen sich; und da es in der Zukunft keine Volkswirthschaft ohne Rechtswissenschaft und umgekehrt geben wird, so ist es nun von entscheidender Bedeutung, neben das bisher dargelegte formale Verhältniß beider zu einander auch ihre innere, organische Bezeichnung festzustellen.

Die Principien der Wissenschaft des bürgerlichen Rechts.

So wie nämlich die Wirthschaftslehre das Bewußtsein ihres unzertrennlichen Zusammenhanges mit dem Recht in sich aufgenommen hat, so muß sie sich auch endgiltig entschließen, sich über das innerste Wesen dieses gegenseitigen Verhältnisses vollkommen klare Rechenschaft abzulegen. Und hier beginnt nun eine Reihe von Beobachtungen, welche dies wissenschaftliche Gebiet niemandem erlassen kann.

Steht es fest daß jedes wirthschaftliche Lebensverhältniß im Einzelnen zum Rechtsbegriff, und das System der ersteren als Ganzes zum System der Rechtsbegriffe wird, so wie jene in das Leben der Gemeinschaft hineintreten, so ist es klar, daß in dem Rechtsbegriff die Kraft des wirthschaftlichen Verhältnisses für den thätigen Willen des Andern zur äußeren Erscheinung gelangt ist.

Daraus folgt das allgemeinste Princip für den Umfang und die Grenze aller bürgerlichen Rechtswissenschaft gegenüber der Wirthschaftslehre. Das Recht erschöpft die Wirthschaft nicht, sondern dasselbe existirt überhaupt für die Momente, Kräfte und Erscheinungen der letzteren nur in so weit, als die letzteren überhaupt fähig sind, Gegenstand der wirklichen That des Andern zu werden. Das Güterleben als solches, das nur das Wesen von Persönlichkeit und Gut und ihr organisches Leben zu seinem Inhalte hat, kann daher nie Inhalt der Rechtswissenschaft, sondern nur seine Voraussetzung sein. Es fehlt demselben noch die erste Bedingung alles Rechts, der Gegensatz der einzelnen Persönlichkeiten, und der lebendige Inhalt desselben, das thätige Interesse. Alles bürgerliche Recht beginnt daher erst bei der einzelnen Persönlichkeit und dem einzelnen Gute und zwar nicht als allgemeines Verständniß ihres Begriffes und Wesens, welche eben den Inhalt der selbständig gedachten Wirthschaftslehre bilden, sondern für das Recht sind Persönlichkeit und Gut nur insofern und inner-

halb der Grenze vorhanden, als sie Inhalt oder Gegenstand des im thätigen Willen erscheinenden Interesses des andern sind. Dieses Interesse nun ist die individuelle Capitalbildung. Daraus ergibt sich daß das bürgerliche Recht und seine Wissenschaft vollkommen gleichgiltig sind gegen alle Momente der Persönlichkeit und des Gutes, welche nicht der Capitalbildung angehören. Das bürgerliche Recht kann daher weder die Idee der Persönlichkeit, noch ihre Ethik, noch ihre Entwicklung, noch das Bild der Gesittung aus sich entwickeln; es ist nichts als die Wissenschaft der in der gegenseitigen Capitalbildung thätigen wirthschaftlichen Kräfte.

Andererseits haben diese wirthschaftlichen Kräfte und Interessen ihrem Begriffe nach an sich kein Maß; und dennoch ist dies Maß die absolute Bedingung und zugleich Consequenz ihrer wirklichen Function. Dies Maß heißt nun, gegenüber dem Interesse und der thätigen Kraft des Dritten, die Grenze. So lange ich diese Grenze für den Einzelnen innerhalb der gemeinsam wirkenden Kräfte nicht gefunden habe, ist der Begriff des wirthschaftlichen Lebens eine abstracte Idee; erst bei der äußeren Begrenzung beginnt ihre Wirklichkeit. So lange ich nun das Wesen der Persönlichkeit dem Wesen des Natürlichen abstract gegenüberstelle, besteht jene Grenze nur noch in der einfachen Größe des Maßes meiner Kraft gegenüber dem Anderen. So wie ich dagegen die eine thätige Persönlichkeit im Gegensatze zur andern setze, wird die Begrenzung der capitalbildenden Kraft des einen nothwendig für den andern. Diejenige Kraft, welche diese Grenze als absolute Bedingung alles gemeinsamen wirthschaftlichen Lebens setzt, ist das Recht, und die Herstellung derselben für den thätigen Willen des andern ist das, was wir die Function des Rechts nennen.

So wie daher das Recht in der Wirthschaft auftritt, erfaßt es die wirthschaftlichen Grundbegriffe indem es ihre äußere Erscheinung und ihren Inhalt, den Proceß der wirthschaftlichen Capitalbildung und ihre innere Einheit in dem Gegensatze zum thätigen dritten Interesse scheidet, dabei gegen ihr Verhältniß zur Entwicklung der Idee der Persönlichkeit gleichgiltig wird, und sie nur noch als Object für die Thätigkeit des andern erkennt. Während das Güterleben diese Verbindung des einen mit dem andern als Bedingung der gegenseitigen Capitalbildung erkennt, wird in dieser Verbin-

dung derselben, deren verschiedene Formen wir sehen werden, für das Recht jeder Einzelne wieder nur sein eigener Zweck; ihm ist daher die letzte Idee, die höhere Entwicklung des wirthschaftlichen Fortschreitens ganz gleichgiltig; es hat weder ein Wort noch einen Sinn für das was über die wirthschaftliche Kraft- und Thatsphäre des Einzelnen hinausgeht und dem Leben der Menschheit angehört; es weiß von den Elementen des wirthschaftlichen Lebensprocesses nur das, wodurch sie zu dem Einzelnen zurückkehren, und ihm gehören; seine unermüdliche Arbeit ist die, die selbständige wirthschaftliche Individualität aus der Verschmelzung der wirthschaftlichen Lebenssphäre wieder herauszulösen, in dem Bewußtsein daß es damit jenes erste Element aller Bewegung, Maß und Grenze wieder erzeugt, welche sonst verloren gehen; und in dieser seiner Function empfangen daher jene Elemente der Wirthschaft neue Namen und neue Bedeutungen welche wiederum nicht etwa erst jene Elemente schaffen, — so wenig wie z. B. der Begriff des Stoffes erst den Gegenstand, oder der Begriff der Arbeit erst die Thätigkeit, oder der Begriff der Consumtion erst den Stoffwechsel geschaffen haben — sondern welche an den absoluten Factoren des wirthschaftlichen Lebens das Moment des Rechts bezeichnen, ohne daß dieselben überhaupt das Wesen der Wirthschaft verändern.

In diesem Sinne wird nun zuerst aus dem Individuum, das aller Wirthschaft zum Grunde liegt, das Individuum als Object des thätigen Willens Dritter, das ist das Rechtssubject.

Jede Persönlichkeit ist daher ein Rechtssubject, wie jedes Rechtssubject eine Persönlichkeit ist. Aber das wirthschaftliche Rechtssubject ist die Persönlichkeit nur als Einheit ihrer wirthschaftlichen Kräfte und Erscheinungen für den Dritten und seine Capitalbildung, und was in der wirthschaftlichen Persönlichkeit nicht für diese capitalbildende Kraft vorhanden ist, ist im Sinne des Rechts überhaupt nicht vorhanden, sondern gehört andern Kategorien des Lebens.

Aus diesem Rechtsbegriffe der wirthschaftlichen Persönlichkeit ergibt sich nun der systematische Inhalt desselben. Da die Persönlichkeit auch für den Dritten keine einfache Thatsache, sondern ein Inbegriff organischer Momente ist, und jedes dieser Momente daher zu einem selbständigen Elemente der wirthschaftlichen Thätigkeit werden kann, so erscheint das Rechtssubject als derjenige Inbegriff von

Lebensverhältnissen, von denen jedes einzelne zu einem selbständigen Rechtsbegriffe wird, insofern dasselbe als Object eines wirthschaftlichen — capitalbildenden — Processes gegenüber Dritten erscheint. Indem wir nun das Rechtssubject in alle diese, zu selbständigen Rechtsbegriffen gewordenen Lebensverhältnisse als eine in ihren Momenten sich gegenseitig bedingende und erzeugende Einheit zusammenfassen, entsteht der Begriff und das System des Personenrechts, das wieder in das Personenrecht der einzelnen und der einheitlichen Persönlichkeit zerfällt, und daher in seinen verschiedenen Grundformen in den einzelnen Kategorien des wirthschaftlichen Lebens mit seinem specifischen Inhalt wieder erscheint.

Während somit das Individuum als selbständig gedachtes Object für den thätigen Willen des dritten den Begriff des Rechtssubjects erzeugt, wird zweitens aus dem gleichfalls selbständig gedachten Gute in demselben Sinne das Rechtsobject.

Jedes Gut ist daher ein Rechtsobject, jedes Rechtsobject ein Gut. Aber auch hier ist das was wir das Rechtsobject nennen nicht etwas anderes als das Gut, ja nicht einmal das Gut selbst mit all seinen Momenten, sondern es bedeutet nur diejenige Qualität oder dasjenige Moment am Gute, vermöge dessen es zum Inhalt der wirthschaftlichen Kraft der dritten Persönlichkeit zu werden vermag. Was immer an dem Gute nicht diese Fähigkeit hat, ist kein Inhalt des Begriffes des Rechtsobjects; das Recht ist auch hier vollkommen gleichgiltig gegen alles dasjenige im Begriffe und Wesen des Gutes, was nicht der That des anderen unterworfen ist. Und auch hier ergibt sich daß dies Gut eine Einheit von selbständig gedachten Momenten ist, die jede für sich wieder als Rechtsobjecte gesetzt werden können, und doch im Gute eine Einheit bilden. Diese Einheit von Rechtsbegriffen ergibt das System des wirthschaftlichen Güterrechts, das wieder nach den großen Kategorien des wirthschaftlichen Lebens in das Sachenrecht oder eigentlich das Eigenthumsrecht, das Geld- und Werthrecht, und das Creditrecht verfällt. Diese beiden großen Begriffe und Systeme des bürgerlichen Rechts, das Rechtssystem des Personenrechts und des Güterrechts, sind daher an sich einfach.

Allein an sie schließt sich nun die Dritte, die wir kurz die des Erwerbes und Verlustes der Rechte nennen, und die in der That nicht ohne eine strenge Dialektik verstanden werden kann.

Der Begriff des Erwerbes und Verlustes der Rechte geht nämlich davon aus, daß es kein Personenrecht und kein Güterrecht für sich gibt sondern daß Personen- und Güterrecht stets in gegenseitiger Beziehung gedacht werden. Jedes Personenrecht wird nämlich gesetzt als die rechtlich formulirte Fähigkeit des Rechtssubjects, ein Rechtsobject für seine Capitalbildung zu erwerben oder zu verlieren. Etwas anderes bedeutet es nicht. Jedes Güterrecht ist im Gute wiederum nur die rechtliche Fähigkeit, von dem wirthschaftlichen Leben einer Persönlichkeit in das der anderen überzugehen. So wie ich daher vom Recht spreche, rede ich von einem Processe, in welchem vermöge jenes Ueberganges ein Zustand der Gemeinsamkeit des Rechtsobjects für zwei Rechtssubjecte entsteht, in welchem die äußerliche Grenze für das Güterleben der letzteren momentan verschwindet, und erst durch das Recht als den Ausdruck der individuellen Selbständigkeit wieder gefunden, und dann durch die Verwirklichung des Rechts als Rechtspflege auch äußerlich hergestellt wird; wie wenn jemand mir einen Schaden zufügt, wo ich erst durch das Recht den Inhalt dessen was mir zu ersetzen ist erfahre, und durch das Urtheil es wirklich bekomme, oder wie wenn ich einen Preis zahle und erst das Recht mir die gekaufte Waare übergibt, und so weiter. Nun ist es kein Zweifel, daß das Wesen und das Maß der wirthschaftlichen Kräfte, welche als das, im Streben nach Capitalbildung thätige Einzelinteresse jenen Proceß des Ueberganges aus einer wirthschaftlichen Sphäre in die andere erzeugt haben, auch in sich die Kräfte tragen, innerhalb der durch jenen Proceß erzeugten momentanen Gemeinschaft jene Grenze für jede der beiden Persönlichkeiten ihrerseits wieder bestimmen, das ist eben rechtbildend zu wirken, wie es oben bezeichnet wurde. Allein das Object des Rechts — das Gut, der Werth, der Credit — kann indeß untergegangen sein, während die Subjecte bestehen; denn über das Object walten Kräfte welche außerhalb der Subjecte liegen; es kann z. B. der Schuldner vermögenslos werden, das Kaufobject während der Lieferung verderben; ja es kann das letztere wieder einem dritten und vierten übergeben und verkauft sein, und so fort. Es kann daher dem Rechte sein Object überhaupt fehlen, eine alltägliche Erscheinung; oder es kann noch nicht im Einzelcapital der Verpflichteten vorhanden, oder es kann als Object des bestimmten Rechts noch nicht bestimmt sein. In allen diesen Fällen tritt nun die Erscheinung ein,

daß sich das Recht von seinem Objecte trennt, und ohne Object besteht. Das aber ist ein Widerspruch mit dem Begriffe des bürgerlichen Rechts, das nicht inhaltslos sein kann. Fehlt daher dem Rechte das Gut, so wird statt des wirklichen Gutes die Quelle desselben, das Rechtssubject zum Rechtsobject. Da nun das erstere als Persönlichkeit kein reines Object sein kann, so wird aus dem Rechte an dem nicht vorhandenen Objecte — dem verlorenen oder noch nicht erzeugten wirthschaftlichen Gute des anderen — ein Recht auf das künftige Gut desselben, auf das Gut seiner werdenden Capitalbildung; und dies Recht auf die aus der wirthschaftlichen Thätigkeit des dritten hervorgehende Capitalbildung ist das Recht für sich, das wir das erworbene Recht nennen, nicht weil andere Rechte denen vorhandene Güter entsprechen nicht auch erworben wären, sondern weil in diesem Falle nur das Recht und noch kein Gut erworben und verloren wird. Das Rechtsobject des erworbenen Rechts in diesem Sinn ist daher eben der wirthschaftliche Capitalbildungsproceß des andern, welcher jetzt vermöge des erworbenen Rechts wirthschaftlich zwar für den Verpflichteten, rechtlich dagegen für den Berechtigten oder den Erwerber des Rechts vor sich geht. Das ist, durch den Erwerb des Rechtes wird die künftige Capitalbildung des Verpflichteten zum gegenwärtigen Inhalt und Theil der Capitalbildung des Berechtigten, gleichgiltig gegen Selbstbestimmung, Wille, That, Arbeit und Entwicklung des Ersteren. Das erworbene Recht ist daher eine wirthschaftliche Kraft geworden, welche in das Leben und Werden des anderen hineingreift; das Recht ist jetzt nicht blos Freiheit und Selbständigkeit der Einzelnen gegen einander, sondern eine Macht des Einen über den Lebensproceß, die Entwicklung des andern; aus einem negativen Begriff, Recht = Unverletzlichkeit, ist ein positiver, Recht = Berechtigung, geworden. Damit nun erzeugt sich allerdings zunächst ein Zustand, der einen Widerspruch enthält, indem das durch die, jener Verpflichtung unterworfene Capitalbildung erzeugte Gut wirthschaftlich dem einen, aber rechtlich dem andern gehört. Dieser Zustand ist ein alltäglicher; wir nennen das Verhältniß desjenigen, dem diese Capitalbildung nur wirthschaftlich angehört, die Schuld, das Recht dessen aber, dem das zu Erzeugende gehören soll, die Forderung; die Gesammtheit der einzelnen wirthschaftlichen und rechtlichen Begriffe aber, die sich daraus ergeben, das Obligationsrecht, als Einheit von Schuld- und

Forderungsrecht. Nun ist es klar, daß ein solcher Zustand wirthschaftlich nicht dauern kann, weil in ihm die Bedingungen meiner Capitalbildung außer mir — als Schuld des anderen — liegen. Dieser Widerspruch wird aufgehoben durch die Erfüllung, und diese verschafft mir, auch unabhängig von der Willkür des Schuldners die Rechtspflege durch meine Klage, welche das Recht für sich nachweist, und jene Erfüllung, ganz gleichgiltig gegen die Capitalbildung des anderen, durch Erzwingung der Erfüllung für meine Wirthschaft verwirklicht. So erzeugt das Recht als Macht die Verwirklichung erworbener Rechte des einen an dem Güterleben des andern, es beginnt nicht blos die gegebenen Zustände des wirthschaftlichen Lebens sondern auch den Proceß der gemeinschaftlichen gegenwärtigen und kommenden Capitalbildung zu beherrschen, indem es als Berechtigung jedes Einzelnen das Maß dessen bestimmt was ihm innerhalb der Capitalbildung jedes anderen gehört; und indem nun das was der eine rechtlich für den andern leistet, wieder die wirthschaftliche Grundlage für das wird was dieser selbst producirt und consumirt, erzeugt das Recht das was wir die rechtliche Ordnung des wirthschaftlichen Lebens nennen und deren letzte Grundlage immer die Herstellung der Grenze für jedes individuelle Eigenthum aus jener Gemeinschaft des wirthschaftlichen Lebens bleibt, welche das große Princip des gegenseitigen Bedingtseins aller wirthschaftlichen Entwicklung immer aufs neue erzeugt, um eben durch jene eben so unermüdliche Function des bürgerlichen Rechts immer aufs neue wieder in ihre individuellen Elemente aufgelöst zu werden. Und so empfängt der Satz daß es überhaupt keinen Verkehr geben kann ohne ein Recht, und kein bürgerliches Recht ohne einen wirthschaftlichen Verkehr, seinen wahren Sinn; Recht und Verkehr erzeugen sich nicht blos formal, sondern das Recht hat seine absolute organische Function im Verkehr, die in den Begriffen des Rechtssubjects, des Rechtsobjects und des Erwerbes und Verlustes der Rechte in Schuld und Forderung sich beständig vollzieht, und die jetzt sich zur Wissenschaft des bürgerlichen Rechts erhebt. Darum nun muß hier der Versuch gemacht werden, das Recht, seinen Organismus und seine Aufgabe auch wissenschaftlich in derselben innigen Verschmelzung mit der Theorie des wirthschaftlichen Lebens darzulegen, in der es im täglichsten Leben, in jedem Geschäft, in jedem Vertrag, in jeder Forderung und Leistung uns allen so geläufig ist, daß man jene Ver-

bindung nur einmal gesehen zu haben braucht, um sie endgiltig anzuerkennen.

Freilich wird es dazu nicht wenig beitragen, wenn in diesem Geiste schon hier sich das System des bürgerlichen Rechts neben dem Organismus des wirthschaftlichen Lebens hinstellt.

Das System des bürgerlichen Rechts.

Wenn wir es jetzt wiederholen, daß dennoch das bürgerliche Recht an und für sich überhaupt kein System hat und haben kann, sondern dasselbe aus der Hand desjenigen Theiles des Güterlebens empfängt den wir die Wirthschaftslehre genannt, so wird das wohl nunmehr seinen guten Sinn haben. Das was wir das System des bürgerlichen Rechts nennen, ist damit das System derjenigen Momente im wirthschaftlichen Leben, vermöge deren in dem letzteren die Wirthschaften mit ihrem Wesen, ihren Momenten und ihrem organischen Zusammenhang zu Subjecten und Objecten des Erwerbes und Verlustes von Rechten werden. So wenig wie das Recht den Begriff der Persönlichkeit oder des Gutes oder des Verkehrs erfüllt, sondern nur sein bestimmtes Moment in ihnen zur Geltung bringt, gerade so wenig erschöpft daher auch das Rechtssystem das System der Wirthschaft; aber so wenig wie das letztere ohne feste Grenze der Einzelwirthschaft in Eigenthum und Berechtigung sicher und geordnet sich entwickeln kann, so wenig kann die Wirthschaftslehre je ohne die Rechtswissenschaft zu ihrer Vollendung gelangen. Und das was hier im Allgemeinen gilt, empfängt seine volle Geltung und wird auch dem Nichtökonomen klar, so wie man es nur auf die einzelnen Begriffe anwendet.

Denn wenn das Recht die Grenze der selbständigen Individualität in der Gemeinschaft des wirthschaftlichen Lebens setzen soll, so muß es vor allen Dingen vollkommen klar sein über das, was es als Eigenthum des einen setzt oder als Berechtigung des andern fordert. Er selbst aber ist mit seinem Inhalt doch wieder die Consequenz der zusammenwirkenden wirthschaftlichen Kräfte, und was es immer als unverletzlich oder berechtigt setzt, setzt es im Namen der Factoren, welche die Capitalbildung erzeugen und beherrschen. Auch ohne sein Bewußtsein darüber, ja gegen seinen Willen ist es daher

auf jedem Punkte gezwungen, sich von seinen wirthschaftlichen Grundlagen volle Rechenschaft abzulegen; ihm gegenüber darf es keine Unsicherheit, keine Unfähigkeit in Wort und Sinn, kein abstractes Hinweisen auf ethische Motive oder Ideale der Gesittung geben; was es ist ist es ganz, und das ist seine Gewalt über die Menschen und ihre Güter. Alle Volkswirthschaftslehre für sich wird beständige Neigung haben, vermöge ihrer innigen Beziehung zu den allgemeinsten Ideen des Lebens sich ungebunden und mit freier Wahl in Wort und Sinn zu bewegen, und so lange sie blos für sich dasteht, wird sie ewig im Unbestimmten schweben und ihre Discussionen werden endlos sein, weil sie Niemanden zwingen kann, mit ihren Begriffen und Ausdrücken einen bestimmten und für alle gleichmäßig geltenden Gedanken zu verbinden.

Das Recht der Wirthschaft hat gerade den umgekehrten Charakter; bei ihm sind Festigkeit der Begriffe und Schärfe der Bestimmungen die Grundlage seines Werthes. Daher die tiefe Verschiedenheit in der Behandlung beider, die zur Trennung des Zusammengehörenden geführt hat. Denn das erzeugt uns die Unabsehbarkeit der Schwierigkeiten in der Nationalökonomie, und daher die Erscheinung derselben, daß jede Theorie, stets wieder beim Anfang anfangend, durch Erschöpfung ihrer Kraft auf halbem Wege stehenbleibend, es niemals recht weiter bringt. Und *sind* wir seit *Adam Smith wesentlich* weiter gekommen? Und *das* ist es was sich bessern wird, so wie die Nationalökonomie beginnt juristisch, und der Jurist nationalökonomisch zu denken. Die Nothwendigkeit dieser Verbindung ist das Lebensprincip, die Ueberzeugung von derselben die eigentliche Aufgabe des Folgenden. Und dazu soll es dienen, wenn wir schon hier dasjenige hinstellen was wir das System des bürgerlichen Rechts nennen. Denn die *thatsächliche* Identität des historisch entstandenen Organismus der Rechtsbegriffe des letzteren mit dem streng wissenschaftlichen der wirthschaftlichen Welt erhebt den Beweis jener innigsten Gemeinschaft beider über die enge Grenze des subjectiven Meinens, und legt ihn in die Hand der selbstarbeitenden Geschichte des menschlichen Gedankens. Und *ihre* Berechtigung möge an die Stelle der Richtigkeit der Einzeldeduction des Folgenden treten.

Steht nämlich jenes Verhältniß zwischen Wirthschaft und Recht überhaupt fest, so kann sich das System nur entwickeln, indem man

jene organische Thatsache der Gemeinschaft der Einzelwirthschaften, in welcher das Recht die Selbstthätigkeit und Selbständigkeit der Individuen beständig herstellt, in ihre Momente oder Stadien auflöst.

Die Grundlage derselben ist offenbar der Einzelne mit seiner Einzelwirthschaft, als selbständiges Rechtssubject und Object für die That des Andern. Die erste gehört der Wirthschafts- das zweite der Rechtswissenschaft. Wir fassen es zusammen als das Personen-, Sachen- und Eigenthumsrecht, und bezeichnen diesen ersten Theil daher als die Lehre vom Einzelcapital und Eigenthum.

Allein das Einzelne ist undenkbar ohne die natürliche Gemeinschaft der Familie. Sie bildet daher eine erste Gestalt des wirthschaftlichen Lebens zwischen Mann, Frau und Kind, die in der Hauswirthschaft Eins sind, aber im Rechte der Ehe, der Familie und der Erbschaft wieder als selbständige Persönlichkeiten innerhalb der Familie erscheinen. Den zweiten Theil bildet daher die Hauswirthschaft mit dem Familienrecht.

Die Familie ist aber der andern Familie gegenüber selbst eine Persönlichkeit. Das Gesetz der Capitalbildung zwingt sie, ihren Ueberschuß, ja ihre einzelnen Güter durch Hingabe an die Andern zu verwerthen, um aus dem Product sich ein Einkommen zu erzeugen und damit Capital bilden zu können. So entsteht der Verkehr, in welchem das Rechtssubject mit seinem Willen das einzelne Gut zum Rechtsobject macht, um den allgemeinen Werth des letztern zu empfangen. Der an dieses einzelne Gut und seine Verwerthung gebundene Verkehrsact heißt der Vertrag, und das Vertragsrecht ist damit das System desjenigen Rechts, welches im Verkehr der Güter gegen ihren Werth auf jedem Punkte dieser allgegenwärtigen Bewegung die individuelle Rechtssphäre und ihre Selbständigkeit wieder herstellt; so sehr, daß wir in der That erst durch den Vertrag den Verkehr, und damit durch das System des Vertragsrechts den Organismus des Verkehrs selbst kennen. Hier kehrt sich das Verhältniß um, und es darf uns nicht mehr fremd klingen wenn wir sagen, daß das Vertragsrecht den Inhalt der Wirthschaftslehre des Verkehrs bildet und daß die letztere hier ihre wahre Quelle in der Rechtswissenschaft findet, welche ohne es zu wissen, die höchste Entwicklung der Verkehrslehre in ihren Definitionen und Grundsätzen gegeben hat, die wir auch durch die einschneidendste Forschung der neuen Nationalökonomie zwar

begreifen und auf ihre organischen Elemente zurückführen, aber weder gelernt haben, noch die so erlernte mehr verlassen können.

Wo dagegen aus der Vielheit der einzelnen selbständigen Wirthschaften und ihrem Verkehre nunmehr die Einheit derselben im Unternehmen entspringt, in welchem nicht mehr das einzelne Gut, sondern die ganze wirthschaftliche productive Kraft der Einzelnen sich zum productiven Leben und einheitlichen wirthschaftlichen Arbeiten zusammenfaßt, und sich damit zu einer neuen Form des wirthschaftlichen Rechtssubjects erhebt, da entsteht auch ein neues Gebiet der Rechtswissenschaft, dessen Aufgabe es ist auch in dieser Einheit die Grenze und die Ordnung der in ihr verbundenen Einzelpersönlichkeiten auf jedem Punkte in Capital und Arbeit wieder herzustellen. Dies Rechtsgebiet ist das Handelsrecht. Das Handelsrecht steht in seiner Entwicklung noch weit hinter dem Vertragsrecht zurück. Es ist in der That erst ein beginnendes Rechtsleben. Es hat nicht die Ergebnisse jahrtausend langer Arbeit hinter sich wie jenes; es hat noch keine feste Tradition weder seiner einzelnen Begriffe noch seiner Logik; es hat seinen Stoff bisher weder beherrscht noch auch nur formell zur Einheit gebracht, und während daher die Nationalökonomie bei dem Vertragsrecht in die Schule gehen muß, muß das ganze Handelsrecht Inhalt, System, ja selbst seine Grundbegriffe von der Wirthschaftslehre empfangen. Dies nun ergibt sich im Einzelnen, so wie sich jene Wissenschaft der Unternehmung entwickelt; und hier wird allerdings die Aufgabe dadurch schwer, daß auch die Wirthschaftslehre erst ihr System und die Anerkennung ihrer organischen Gestalt sich gleichsam wird schaffen müssen. Wir wissen es vorher, daß sich hier noch hundert Versuche folgen werden; möge man es nie vergessen, daß ein erster Versuch das Recht hat gegenüber der großen Zukunft die sich uns hier eröffnet, das Unfertigste von allen, und für die größten Fehler auch zur größten Entschuldigung berechtigt zu sein.

Wenn nun aber nach allem diesem das bürgerliche Recht nicht etwa neben der Wirthschaftslehre steht sondern diese selbst zu ihrem Inhalte hat, so daß jeder Rechtsbegriff in der That nur die zur rechtlichen Geltung erhobene Formulirung wirthschaftlicher Begriffe ist, so kann es nicht genügen, bei jenem Satze einfach stehen zu bleiben. Wie es in der Wirklichkeit ist, so muß es auch in der Wissenschaft sein; Recht und Wirthschaft müssen sich auf jedem Punkte so berühren

und gegenseitig erklären und durchdringen, daß die Wirthschaftslehre den organischen Lebensproceß der Güter zeigt wie sich derselbe aus dem Wesen derselben entwickelt, während das Recht denselben bestimmt, insofern derselbe zum Gegenstand des thätigen Willens Dritter wird. Das ganze Rechtsleben ist daher die wissenschaftliche Entwicklung des Gedankens, daß in der Gemeinschaft die Persönlichkeit zum Rechtssubject, und das Gut an sich und in allen seinen einzelnen Momenten zum Rechtsobject wird. Und die Aufgabe des Folgenden wird es daher sein, auf allen Punkten neben der innigen Verschmelzung des Güterlebens mit seinen ethischen Momenten zugleich die praktische Verbindung desselben mit den uns geläufigeren Rechtsbegriffen zu entwickeln. Erst wenn dieser innige Zusammenhang einmal feststeht, kann man dann nachher daran denken, die neue Rechtswissenschaft von der Wirthschaftslehre wieder zu trennen, ohne die Gefahr daß sie das Bewußtsein von dem Wesen ihres wirthschaftlichen Inhalts über dem Bewußtsein ihrer hohen Function für das Wesen der selbständigen Persönlichkeit verliere.

A.

Die Einzelwirthschaft und das Einzeleigenthum.

Die Einzelwirthschaft gehört zu den Gebieten, welche sich bisher der Wissenschaft fast ganz entzogen haben. Nicht weil man ihre Wichtigkeit nicht erkannt hätte. Im Gegentheil wird es nicht bezweifelt, daß gerade die Einzelwirthschaft den Punkt bildet, auf welchem das Güterleben in tausend Formen jenen Kampf mit dem natürlichen Dasein beginnt, und von dessen Festigkeit und Kraft zuletzt der ganze Bau der wirthschaftlichen Gesittung abhängt. Allein es ist ein anderes, wodurch die Wissenschaft — abgesehen von denjenigen welche überhaupt noch nicht zwischen dem wirthschaftlichen und dem Güterleben wissenschaftlich zu unterscheiden wissen — diese Grenze zwischen Volkswirthschaft und Einzelwirthschaft so schwer objectiv festhält. Denn indem sie einerseits die Grundlage alles wirthschaftlichen Lebens bildet, umschließt sie andererseits in ihrem Kreise bereits alle Elemente desselben, welche sich wiederum in der engen, zufälligen und doch unendlich vielgestaltigen Beschränkung des Einzelcapitals so innig ver-

verschmelzen, daß sie kaum noch zu unterscheiden sind. Und dazu kommt die Vorstellung als ob, wenn die großen Gesetze der Wirthschaft das Ganze regieren, die Einzelwirthschaft mit ihrem Inhalt und ihrem Leben ganz von der zufälligen Individualität, von Willkür, Irrthum oder Glück abhingen, so daß neben den tiefsten Beobachtungen, die man bei anderen macht oder an sich selbst erfährt, für eine streng wissenschaftliche Behandlung kein Raum wäre. Das Leben der Einzelwirthschaft hat daher bis jetzt den Stoff zu tausend immer neu entstehenden Bildern und Schilderungen geboten, aber nie zu einer wissenschaftlichen Forschung, welche auch hier die ewigen Begriffe und Gesetze der Güterwelt thätig findet, und jene Individualität deren Verständniß uns so nahe zu stehen scheint, selbst in dieser ihr scheinbar absolut überlassenen Sphäre nur als einen, wenn auch gewaltigen Factor anerkennt.

Die Aufgabe, diese Einzelwirthschaft nunmehr in die Wissenschaft aufzunehmen, wird deshalb nicht dadurch schwer daß ihr Inhalt uns irgendwo fremdartig wäre, sondern dadurch daß wir leicht meinen das Denken habe da nur wenig Werth, wo die geistreiche Beobachtung der Erscheinungen die Sache mit all ihren Kräften zu erschöpfen scheint. Die erste Voraussetzung daher ist aber auch hier das Festhalten an dem Princip, daß wir eine Sache erst dann erkennen, wenn wir sie in ihre Elemente auflösen. Der allgemeine Begriff der Einzelwirthschaft aber umfaßt zwei Grundformen. Zuerst den Einzelnen für sich mit seinem Capital und seinem individuellen Güterleben, an das sich die Rechtsbegriffe des bürgerlichen Personen-, Sachen- und Eigenthumsrechtes anschließen; dann die natürliche Einheit der Familie mit ihren Momenten der Einzelwirthschaft und des Familienrechtes. Das sind die Grundlagen des wirthschaftlichen und Rechtslebens überhaupt, deren Verständniß die Voraussetzung für das Folgende bildet.

I. Das Einzelcapital und sein Güterleben.

Das Einzelcapital ist formell die Summe von Gütern, Werthen und productiven Kräften, welche das Güterleben des Individuums bilden. Dieser formale Begriff entwickelt jedoch seinen tiefen Inhalt, sowie wir auf dieses engste Gebiet den Gegensatz übertragen, der das Wesen der Wirthschaft bildet.

Denn alles was wir überhaupt als den Kampf zwischen dem Menschen und der Natur gesagt haben, das drängt sich hier in dem engen Raume des gegebenen Einzelcapitals zusammen, dem das Gefühl und die Kraft der unendlichen Bestimmung gegenübersteht. Hier wird das faßbar und für jeden zu einem Selbsterlebten, was bisher nur als theoretische Definition dastand, und nahe genug liegt es, hier die Logik durch die Beobachtung und die Untersuchung durch den Reichthum der Bilder zu ersetzen, der uns hier entgegentritt.

Allein die Wissenschaft hält fest daß sie da zu beginnen hat, wo sie erkennt, daß der Kampf und die Bewegung die sich hier vollziehen, ewig dieselben sind, obgleich sie in tausend Formen und Folgen, bei jedem einzelnen Menschen anders erscheinen. Ihre Aufgabe muß es bleiben, die unerschöpfliche Mannigfaltigkeit dieser individuellen Gestaltungen wieder auf die großen Hauptkategorien des Güterlebens, die Erzeugung, Verzehrung und Wiedererzeugung mit Werth- und Capitalbildung einfach zurückzuführen und die Folge wird zeigen, daß das wahre Verständniß der wirthschaftlichen Welt dieser ihrer Basis nicht entbehren kann.

1. Die Grundlage aller wirthschaftlichen Production ist das Einzelcapital. Das Einzelcapital, auf Wertheinheiten zurückgeführt, bildet das Einzelvermögen. Beide bilden zunächst eine bestimmte und beschränkte Größe des Capitals. Allein im Einzelleben empfängt dasselbe den Charakter seines Besitzers; es wird ein individuelles Ganze. Seine Individualität besteht in der jedem solchen Capital eigenen Verbindung von Güter-, Werth- und persönlichem Capital, und zwar wiederum je nach Größe und Art eines jeden derselben. Die Mannigfaltigkeit dieser Verbindungen ist eine absolut unendliche. Es hat niemals zwei gleiche Vermögen gegeben und wird nie zwei gleiche geben; und wären zwei Vermögen selbst in allen ihren wirthschaftlichen Elementen absolut gleich, so werden sie ungleich durch den Unterschied in Charakter, Anlagen und Kraft ihrer Besitzer; und wären sie selbst hier gleich, so blieben sie es nicht.

Diese gewaltige Thatsache der Verschiedenheit ist eine so unwiderstehliche, daß sie selbst wieder nur die Erscheinung einer elementaren Kraft sein kann. Wenn ihre äußere Ursache in den gegebenen Bestandtheilen jedes Einzelvermögens liegen mag, so liegt ihre Function — der große Zweck um dessentwillen sie sich selber ewig aufs neue erzeugt

— hoch über ihren Grenzen. Und dieser höhere Gesichtspunkt von dem aus wir sie begreifen lernen, ist in dem Satze gegeben, daß diese Ungleichheit die absolute Voraussetzung der Differenz des Werthes der gleichen Güter für die verschiedenen Wirthschaften ist und daß diese, wie früher gezeigt, zur Bedingung der Capitalbildung und damit der Entwicklung des wirthschaftlichen Lebens überhaupt wird. Hier tritt uns die mathematische Gestalt der Wahrheit entgegen, daß die Gleichheit Stillstand und Tod, die Ungleichheit der Keim des Lebens ist. Und das ist daher zugleich die Quelle, aus der die organische und ewige Grundlage der Familie, des Verkehrs, der Unternehmung, ja der Gesellschaft und des Staates entspringt. Denn zuletzt ist die wirthschaftliche Entwicklung aller dieser Begriffe doch nichts als der, hier in Gut, Werth und Capital mathematisch zur Geltung kommende Gedanke, daß jedes Gesammtleben nur dadurch möglich ist daß der eine nicht sei und habe, was der andere ist und besitzt. Und die Lehre der folgenden Formen des wirthschaftlichen Lebens wird dies im Einzelnen durchführen.

An das Einzelcapital schließt sich die wirthschaftliche Arbeit. Sie hat natürlich eben so unendlich viele Formen wie das Einzelcapital. Allein ihrem Wesen nach auf die bestimmte Gestalt und Grenze des letzteren beschränkt, muß sie beständig zu ihrem Inhalt die Verwendung der Kraft der einen Capitalsform für die Production der beiden anderen enthalten, und enthält sie praktisch in jedem Einzelleben. Jeder verwendet in seiner Arbeit sein Geld und seine Fähigkeit auf seine Gütersubstanz, um die Producte seiner Wirthschaft zu erzeugen. Es ist das Bild der arbeitenden Welt im Kleinen, noch ohne bestimmte Form und Scheidung der Elemente. Und wenn man das auflöst, wird das Alltägliche reich an Erscheinungen, welche die Welt bilden. In jedem Einzelvermögen ist die persönliche Kraft im Kampfe mit dem begrenzten Besitz an Gut und Geld; in jedem Einzelvermögen hängt von der Kraft dieser Individualität doch zuletzt der Werth des Products ab; jeder ist sich selber zuerst — und meist auch zuletzt — sein eigenes Werkzeug, und sein eigener Künstler; in dem engen Kreise der individuellen Arbeit ist das Werkzeug und auch die Maschine erfunden, und die Hälfte unserer Chemie war der Erfahrung der wirthschaftlichen Production seit Jahrhunderten bekannt. Die Theilung der Arbeit ist lange vor der Industrie da, nur geschieht

sie innerhalb des Einzelvermögens nicht durch Vertheilung an Arbeiter, sondern an Stunden des Tages und an die Forderung des Objects. Auch in der Arbeit ist schon die einzelne Persönlichkeit die nur noch unaufgelöste Welt der ganzen menschlichen Gemeinschaft.

Und endlich nicht weniger im Producte für sich betrachtet. Jedes Einzelcapital erzeugt durch seine Arbeit sein Product. Es ist unendlich in Art und Maß, unendlich in seiner Verschiedenheit bei gleichem Capital durch ungleiche Arbeit und umgekehrt. Aber immer enthält es, aus dem Capital hervorgehend, nicht blos das Erzeugniß, sondern zugleich das Gut und den Werth. Als Summe der erzeugten Güter heißt es, auf die individuelle Arbeit zurückgeführt, der wirthschaftliche Ertrag; der Ertrag als Summe der Werthe seiner einzelnen Producte heißt der Erwerb; der Werth der wirthschaftlichen Arbeit für sich gedacht ist der Verdienst; der Werth, der für die einzelnen Güter zum Preise derselben wird und als Preis der einzelnen Producte erscheint, heißt die Einnahme; die Gesammtsumme aller Einnahmen aus der Gesammtheit aller Producte des Einzelcapitals heißt endlich das wirthschaftliche Einkommen. So ist jetzt das wirthschaftliche Einkommen das zum Preise der Producte gewordene regelmäßige Erzeugniß des Einzelcapitals; in ihm ist das letzte Ziel der Thätigkeit der wirthschaftlichen Bewegung des Einzelcapitals gegeben. Wir denken, daß eine ganze Reihe von Ausdrücken in ihm ihren rechten Sinn gefunden haben wird.

2. Dasselbe gilt vom Begriff und Inhalt der wirthschaftlichen Consumtion. Sie ist die Consumtion in ihrer Begrenzung auf das wirthschaftliche Einkommen des Einzelcapitals, und diese Begrenzung in welcher die Persönlichkeit gegen die Beschränktheit des gegebenen Vermögens kämpft, ist die individuelle Erscheinung und Erfüllung des großen Kampfes zwischen der abstracten Idee der Consumtion und der wirklichen Production. Auch sie ist eben so unerschöpflich, wie ihr Substrat. Aber ihr Maß empfängt sie, wie alle Güter in Werth und Geld; das Wesen des Einzelcapitals führt sie auf die gemeinsamen Einheiten des letzteren zurück, und so entsteht der Begriff der Ausgaben gegenüber den Einnahmen, der Werth der wirthschaftlichen Güterconsumtion in Geld ausgedrückt. So wie aber die Verzehrung, Gebrauch und Erhaltung innerhalb des Einzelcapitals zu Ausgaben werden, tritt sofort der Proceß der Geldcapitalbildung ein, und alle

Momente welche wir in der Capitalbildung an sich gefunden, erscheinen in ihren ersten Elementen bereits im Einzelleben der Güter, aber gesättigt und bedingt nicht mehr allein von den Gesetzen des Güterlebens im Allgemeinen, sondern von der individuellen Kraft des Besitzers des Einzelcapitals, die sich an ihnen erprobt.

3. Damit bekommt die abstracte Form jener Begriffe einen concreten Inhalt. Zu dem Einkommen tritt die Berechnung der Eigenkosten, in denen dann die Grundrente, der Erwerb, der Zins ihre Stelle finden — die freilich oft nur in „Spuren" bei dem einzelnen Product, aber doch vorhanden sind. Diesen Erzeugungskosten gegenüber tritt dann der im Preise erscheinende Werth des Products, und die Differenz wird zum Verlust oder zum Ueberschuß, den wir wo er auf der Berechnung des Werthes beider Factoren beruht, schon hier den Gewinn nennen, der stets ein Ueberschuß nicht an Producten, sondern an Geld ist. Der Kampf um jene Gestehungskosten ist die individuelle Sparsamkeit; das Ersparte ist ein Geldcapital; und mit dem regelmäßigen Reinertrag entstehen wieder Begriff und Inhalt des Reineinkommens aus dem Einzelcapital, das wieder nach den Gesetzen der Productivität durch seine Capitalisirung die Höhe des in dem Einzelcapitale gegebenen Vermögens bestimmt. So ist es wohl kein Zweifel, daß wir im Leben des Einzelcapitals die ganze wirthschaftliche Welt im Kleinen vor uns haben, absolut gleichartig in seinen Grundlagen und doch unendlich verschieden in seinen Erscheinungen, mit dem ersten die ewige Harmonie, mit dem letzten das ewige Werden des Lebens bedeutend.

Allein gerade diesem Begriff und diese Thatsache des Einzelnen tritt nun die andere Persönlichkeit gegenüber. Und daran schließt sich das erste Gebiet des Rechtslebens.

II. Das Eigenthum und sein Rechtssystem in Personenrecht, Sachenrecht und Erwerb und Verlustrecht des Eigenthums.

Wir beginnen damit zu sagen, daß das Einzelleben der Wirthschaft dasjenige, was es durch seine Individualität für sich ist, durch das Einzelrecht in Personen- Sachen- und Eigenthumsrecht für den thätigen Willen des Dritten wird.

Denn das scheint uns jetzt klar, daß das Recht zwar aus dem Wesen der Persönlichkeit entsteht, aber daß dasselbe in der wirklichen Welt die Erhaltung der Individualität zu seinem Inhalt hat. Und nicht minder daß jetzt, auf das Einzelcapital zurückgeführt, jener Dritte nicht mehr blos ein thätiger Wille, sondern ein thätiges Interesse ist. Und ist dem so, so erhält das Princip des Rechts schon in der Wirthschaft nicht mehr blos den Einzelnen gegenüber dem Anderen als die unverletzliche Grenze für jede That, sondern es ist zugleich da um die wirthschaftliche Individualität und mit ihr die Verschiedenheit, mit dem Unterschiede der individuellen Entwicklung aber auch die erste Bedingung alles Lebens und Werdens — wirthschaftlich gesprochen die Differenz der Werthe und damit des Fortschrittes des Gesammtlebens — aufrecht zu halten. So lange es keine Verschiedenheit der Menschen gibt ist das Recht eine leere Abstraction. Unter Engeln gibt es so wenig ein Recht als unter Gedanken und Träumen. Das wirkliche Recht ist das Recht der Verschiedenen, und sein Inhalt ist jetzt die abstracte Unverletzlichkeit nicht mehr der Persönlichkeit, sondern die des concreten Capitals gegenüber dem thätigen Einzelinteresse des Andern. Und das ist es, was aus dem Begriffe des Rechts jetzt sein System erzeugt. Dabei nun ist schon hier eine Bemerkung verstattet. Daß die Rechtswissenschaft zwischen Eigenthum und Eigenthumsrecht nicht unterscheidet, ist bekannt. Aber ihr wirklicher Mangel ist, daß sie beides nur als formale Begriffe, und nicht als organische zu bezeichnen weiß, das ist als einen Proceß der sich aus sich selber seinen Inhalt erzeugt. Sie sieht daher nicht daß alle Begriffe und Definitionen innerhalb des Personen- und Sachenrechts nicht an und für sich gesetzte Begriffe, sondern nur als zum Recht gewordene Momente des werdenden Eigenthums sind, und daß Personen- und Sachenrecht daher nicht etwa die „Personen" oder die „Sachen" selbst enthalten, sondern nur insofern, als Person und Sache im werdenden Eigenthum zu Rechtssubjecten und -Objecten, also zum Inhalt oder zum Gegenstand des thätigen Willens des dritten Interesses werden — daß wir also durch das Personen- und Sachenrecht nichts von den Personen und Sachen erfahren, als was auf das wirthschaftliche Interesse Dritter Bezug hat. Wird es möglich sein, dies noch lange zu verkennen?

Demnach sagen wir, das Eigenthum sei das Einzelcapital gegenüber dem thätigen Willen — das ist hier dem Interesse — des Dritten, das Recht des Eigenthums aber das Princip der Unverletzlichkeit der in diesem Einzelcapital lebendigen Individualität, und das System des Eigenthumsrechts entstehe, indem und insofern jedes Moment dieses Einzelcapitals zum Rechtsobject für Dritte wird, damit das Leben und Werden dieses Einzelcapitals als Eigenthum gedacht, in seinem individuellen Capitalbildungsprocesse frei bleibe.

Die Entwicklung dieses Begriffes vom Eigenthum und seinem Recht geht nun von der Thatsache aus, daß durch das Dasein der Mehrheit von Personen das Einzelcapital jeder derselben nicht blos für sie, sondern auch für Willen und That des Dritten vorhanden ist. Das Verhalten zum Dritten ist der Punkt, auf welchem überhaupt das Recht im Wirthschaftlichen erscheint.

So lange ich daher bei dem Einzelcapital als solchem stehen bleibe, gibt es zwar Capital und Productivität, aber kein Eigenthum und kein Recht. Sowie ich dagegen das Einzelcapital als Object des thätigen Interesses des Dritten setze, tritt dasselbe vermöge seines Wesens in ein doppeltes Verhältniß zu dem letzteren. Es ist zuerst vermöge seiner Identität mit der Persönlichkeit die äußere Grenze für jede Handlung des Andern und bildet für ihn ein selbstbestimmtes wirthschaftliches Leben; als solches heißt das Einzelcapital das Eigenthum im negativen Sinne, in welchem es nur noch die absolute Freiheit der wirthschaftlichen Selbstbestimmung, und andererseits die Unverletzlichkeit aller Momente des wirthschaftlichen Lebens des einen für die That des andern bedeutet.

Aber aus diesem einfachen — noch momentenlosen — Begriffe entsteht das System des Eigenthumsrechts durch die in dem Eigenthum lebendige, und von der Individualität des Eigenthums beseelte Ordnung der Güterwelt und ihrer Gesetze. Diese sind es, welche den wirthschaftlichen Inhalt des Eigenthums bilden. Es ist ein Gut; als solches ist es ein lebendiger Proceß aus dem das Capital hervorgeht; dieser Proceß besteht, wie die Güterlehre zeigt, aus einer Reihe von Momenten die sich gegenseitig erzeugen und bedingen; jedes dieser Momente ist eine selbständige Kraft und hat seine selbständige Erscheinung; jedes derselben kann daher auch für sich gesetzt, und indem es für sich gesetzt wird auch selbständig Gegenstand des thätigen

Willens des andern werden. Als Gegenstand dieses thätigen Willens gedacht wird somit aus jedem dieser wirthschaftlichen Begriffe ein Rechtsbegriff, und als wirklicher Gegenstand dieses wirklich zur That gewordenen Willens ein Rechtsobject. Der in der Güterlehre zum System entwickelte Begriff des Capitals wird daher gegenüber Dritten zum System des Eigenthumsrechts, und zwar insofern als die wirthschaftlichen Momente des organischen Capitals fähig sind, aus dem Subject herauszutreten und Object der Handlung des andern zu werden. So weit sie dazu nicht fähig sind, können sie zwar hochwichtige wirthschaftliche und ethische Momente, aber nie Rechtsbegriffe werden. Um also zu jenem System des Eigenthumsrechts zu gelangen, muß ich die Capitalbildung des Einzelnen in diejenigen Momente auflösen, welche die Fähigkeit haben Rechtsobjecte zu werden. Diese Momente enthalten zuerst die Person als die selbständig erscheinende wirthschaftliche Kraft der thätigen Interessen, dann das einzelne Gut in welchem das Capital für den Dritten da ist, und endlich den Proceß selbst in welchem nicht mehr der Stoff oder das Natürliche sondern das Gut des andern zum Object des thätigen Processes wird, und den wir als solchen den Erwerb und Verlust des Eigenthums nennen.

In diesem Sinne nun sagen wir, daß das Eigenthum nicht mehr ein einfacher, sondern ein organischer Begriff ist, in welchem die Momente der Person, des Gutes und der wirthschaftlichen Bewegung als die Bedingungen für den Uebergang des Gutes aus einem Eigenthum in das andere erscheinen. Mithin wird das, im wirthschaftlichen Wesen eines jeden dieser Momente liegende Maß der Kraft, jenen Uebergang zu bedingen, zum Rechte desselben ihn auch wirklich zu erzeugen; und diese seine Kraft, wirthschaftlich diesen Uebergang zu erzeugen, ist sein Recht; denn in ihm ist zugleich die Grenze für seine Wirkung auf das andere Eigenthum, und mithin die Grenze des in Bewegung gedachten Eigenthums gegeben. Das ist das Rechtsprincip für das somit lebendig gewordene System des Eigenthumsrechts.

Es folgt daher daß ich, um dieses Recht jedes einzelnen Momentes in jedem Augenblicke bestimmen zu können, jedes dieser Momente für sich genau und wissenschaftlich beobachten muß. In der That ist dann das Ergebniß dieser Beobachtung der Inhalt aller

jener Rechtsbegriffe, welche jenes System bilden. Ich beginne daher hier das wirthschaftliche Leben in seinem Verhältniß zum Dritten zu studiren, um meinen Rechtsbegriffen ihren Inhalt zu geben, und es ist klar daß eben dieser Inhalt selbst zum Recht wird, und daß ich, Rechtsbegriffe aussprechend und definirend, in der That wirthschaftliche Untersuchungen mache — allerdings meist ohne es zu ahnen.

Löse ich nun jede jener Kategorien, die Person, das Gut, und die Bewegung des Eigenthums in ihre einzelnen Momente auf, so erscheint ein Reichthum von zu Rechtsbegriffen gewordenen Lebensverhältnisse, den ich nur dadurch wieder bewältige, daß ich in jedem derselben seine capitalbildende Kraft erkenne, und in ihrem gegenseitigen Bedingtsein beständig den Gedanken vor Augen habe, daß es sich bei allem um den Einen Begriff, nicht mehr des werdenden Capitals, sondern des werdenden Eigenthums, das ist der Güterbildung des einen Capitals aus dem bereits gebildeten Gut des anderen handelt.

1. Das erste Moment dieses Processes ist offenbar die selbständig gedachte Kraft des thätigen Interesses, die Person, welche als Rechtsbegriff der Eigenthümer heißt. Insoferne diese Person die Persönlichkeit des Eigenthums an sich, noch ohne die Bewegung desselben, bedeutet und daher frei und unverletzlich ist, ist sie für den andern ein Object; das Subject des Rechts ist die objective Grenze der That des andern. Allein als thätige Kraft des Interesses wird sie zur Grundlage der wirthschaftlichen Handlung, und aus der einfachen Rechtsfähigkeit der Person wird die Rechtsfähigkeit ihrer Handlung. Diese aber ist kein einfacher, negativer Begriff. Die wirthschaftliche That ist vielmehr eine Einheit von Momenten des Lebens der Person, welche erst in ihrem gegenseitigen Bedingtsein die Handlung bilden. Ich muß daher als erste Grundlage alles Rechts diese Momente der Handlung studiren, welche ihre Rechtsfähigkeit für den Erwerb und Verlust des Eigenthums bedingen. Die Momente dieser Rechtsfähigkeit der Handlung enthalten zuerst die zu Rechtsbegriffen erhobenen Momente des natürlichen Daseins der Person, Geburt und Tod, Abwesenheit und Anwesenheit, und die Thatsachen welche die Identität constatiren; dann die Momente der freien Selbstbestimmung, aus der jede That hervorgeht, mit ihrer natürlichen Grundlage in Alter und Geschlecht und ihrer geistigen Voraussetzung

der physischen Gesundheit und Willensfreiheit; endlich die Momente der wirthschaftlichen Fähigkeit zur Capitalbildung, die mir in bestimmten Fällen verwaltungsrechtlich entzogen wird wie bei dem Verschwender. Die Gesammtheit dieser Rechtsbegriffe bildet den Inhalt des Rechtssubjects und das System des bürgerlichen Personenrechts als Grundlage des Eigenthumsrechtes.

2. Das Sachenrecht entsteht da, wo das bestimmte Gut innerhalb des Einzelcapitals als Object der wirthschaftlichen Thätigkeit des Anderen zum Rechtsobjecte wird. Jedes Gut heißt daher Sache, indem es Gegenstand des thätigen Willens eines Dritten ist; jede Sache ist umgekehrt nur ein Gut, so lange sie nur Gegenstand des thätigen Willens ihres Eigenthümers ist. Als Sache ist daher das Gut selbständig neben seinem Eigenthümer und seinem Capital gesetzt. Als solches hat dasselbe ein doppeltes Verhältniß, und enthält daher auch zwei selbständige Rechtsbegriffe. Zuerst ist das Gut zwar als Sache ein einheitliches und bestimmtes Rechtsobject; allein das was ihm eben diese Einheit und Begrenzung gibt, ist sein bestimmter wirthschaftlicher Zweck. Der Zweck, indem er in dem Gute ist, bildet daher für den Dritten die Sache; und dieses Bestimmtwerden der Sache durch ihren Zweck ist das Recht der Sache. Aus dem Zwecke entstehen daher die Rechtsbegriffe der Haupt- und Nebensache, der Theilbarkeit und Untheilbarkeit, und der Vertretung der Sache. Eine Sache ist nur durch ihren Zweck untheilbar, Haupt- oder Nebensache, oder fungibel und nicht fungibel; für den Eigenthümer natürlich nicht. So ist der Inhalt, der für jede Sache diese Momente bestimmt der wirthschaftliche Zweck, und durch den Zweck setze ich das Recht der einzelnen Sache. — Zweitens aber ist die Sache als Gut nicht blos in ihrer Einheit, sondern auch in den Momenten vorhanden, welche selbständig gedacht zum Object des thätigen Willens des Dritten, und damit aus wirthschaftlichen Verhältnissen zu Rechtsbegriffen werden. Diese Momente sind die räumliche Einheit einer Sache mit dem wirthschaftlichen Leben eines Dritten, der Besitz; dann die Fähigkeit den Zwecken des Dritten zu dienen, der Gebrauch; endlich der in dem Wesen des Gutes liegende Werth der Sache. Insofern nun diese selbständigen Momente damit zugleich als Gegenstand des thätigen Willens des Dritten gesetzt werden, sind sie aus Rechtsbegriffen zu selbständigen Rechtsobjecten geworden, und jedes

derselben hat sein eigenes Recht; in diesem Sinne reden wir vom Rechte des Besitzes, von den Rechten des Gebrauches oder den dinglichen Rechten, und vom Rechte des Werthes einer Sache, dem Pfandrecht. Jedes dieser Rechte aber wird zu einem selbständigen Rechtssystem, indem der Erwerb und Verlust derselben wieder einen aus verschiedenen Momenten bestehenden Proceß enthält, in welchem jedes Moment wieder zu einem Rechtsbegriffe wird — ein Gebiet das wir hier nicht betreten können. Die Geltendmachung des Rechts auf jene drei Rechtsobjecte aber tritt nun dem Eigenthumsrechte an der Sache gegenüber, und Maß und Grenze dieses Verhältnisses, in welchem das eine der Momente (z. B. der Besitz) dem Einen, ein anderes (z. B. der Werth) einem Zweiten, und das Eigenthum der Sache selbst eben einem Dritten gehört und so fort, drückt sich dann aus in dem Systeme der Klagen (Besitzesklage [Interdicte], die confessoria und negatoria, die hypothecaria), welche das Recht auf jene selbständigen Momente geltend machen, und der Eigenthumsklage (vindicatio), welche darauf beruht, daß jeder jener Momente der Einheit der Sache unterworfen ist. Das sind die Elemente des Systems des Sachenrechtes, dessen Inhalt das selbständige Gut als Rechtsobject ist.

Allein während das Sachenrecht jedes dieser Momente für sich setzt, lebt in ihnen gemeinsam die Natur des Gutes, aus der die Sache selbst hervorgeht und das sie schließlich erzeugt hat. Diese Natur des Gutes ist der Proceß der Production, Consumtion und Reproduction. Die Natur der Sache macht es nun möglich, daß das Eigenthum und die Güterbildung in demselben Gute zweien angehört. Damit entsteht nun ein neues, zunächst wirthschaftliches Verhältniß; der Proceß der Güter- und Werthbildung ist von dem Rechte des Eigenthums an der Sache geschieden, und nun entsteht der Gegensatz zwischen Gut und Recht, dessen rechtliches Ergebniß wir als den Erwerb und Verlust des Eigenthums bezeichnen.

Das Rechtsprincip jenes Gegensatzes und Kampfes nun ist einfach. Da das Eigenthum doch nur die wirthschaftliche Identität des einzelnen Gutes mit dem Einzelcapital ist und als solche das Eigenthumsrecht erzeugt, so muß dies Eigenthumsrecht durch die Güter und Werthbildung auch da erzeugt werden, wo es nicht ist, und verloren werden, wo die letzteren aufhören. Und dieser Proceß der Eigen-

thumsbildung wie des Eigenthumsverlustes durch die Güterbildung ist in der That der unzweifelhafte Beweis daß das Recht, und zunächst das Eigenthumsrecht die Consequenz des wirthschaftlichen Lebensprocesses und seiner Gesetze ist.

Nur ist die Bedingung für diesen Erwerb und Verlust des Eigenthums durch die Güterbildung, daß alle Momente der letzteren auch wirklich in ihr vorhanden sein müssen. Damit wird der Rechtserwerb und Verlust zu einem Rechtssystem von hoher Reichhaltigkeit und Wichtigkeit, und hier beginnt die Rechtswissenschaft eigentlich ihre erste schwierige Aufgabe.

Sie wäre für unsere Arbeit unslösbar, wenn nicht alle Momente jenes Processes bereits als vollkommen klare und feststehende Rechtsbegriffe bekannt wären, denen man nur die gemeinsame wirthschaftliche Basis zu geben braucht, um sie als wirthschaftliche Rechtsbegriffe zu verstehen.

Jener Proceß theilt sich nämlich wie alles Lebendige in seinen natürlichen, seinen persönlichen und seinen wirthschaftlichen Inhalt; und jeder Theil wird wieder unter den Händen der Rechtswissenschaft zu einem System von Rechtsbegriffen.

I. Der natürliche Erwerb und Verlust des Eigenthums ist ein Naturproceß, der sich dadurch vollzieht, daß die Naturkräfte dem Gute die Natur der Sache nehmen, und das in seine Elemente aufgelöste Dasein mit der Sache des Dritten zu einem Ganzen verbinden. Wir nennen diesen natürlichen Eigenthumserwerb die Accession, und das Recht desselben das Recht des Zuwachses (jus accrescendi, accessionis). Dem Zuwachs gegenüber steht der gleichfalls rein natürliche Proceß des Verlustes (damnum) der als rein natürliche Thatsache kein Recht erzeugt.

II. Das rein für sich gedachte persönliche Moment des Erwerbes und Verlustes ist das Entstehen oder das Verlieren der individuellen Ueberzeugung von der rechtlichen Möglichkeit des wirthschaftlichen Erwerbes. Diejenigen Verhältnisse welche diese Ueberzeugung begründen, daß die erwerbende Thätigkeit eine rechtbildende war, werden zum Rechtsbegriffe des Titels (titulus und modus acquirendi); die daraus entstandene Meinung ist der gute Glaube, die bona fides, dessen Voraussetzung im Gegensatz zum unwirthschaftlichen Erwerb — quod vi, clam, precario — der gerechte Titel — justus titulus —

heißt. Die mala fides ist die Meinung daß kein wirthschaftlicher Titel vorhanden ist; die bona fides ist daher die geistige Bedingung des Erwerbes und Verlustes. Ihr zur Seite steht für den durch titulus und modus erzeugten Besitz der Sache der Satz, daß die bonae fidei possessio die Voraussetzung des wirthschaftlichen Erwerbes sein müsse, während der letztere bei der mala fides unmöglich ist. Einen dolus kennt das bürgerliche Recht nicht — er ist ein rein historischer Rechtsbegriff.

III. Wo nun diese Momente gegeben sind, da beginnt der Proceß in welchem die Capitalbildung mit ihrer Kraft das Eigenthum an der Sache Dritter erzeugt und den Dritten es verlieren läßt.

Da die Capitalbildung aber ein wirthschaftlicher Proceß ist, der zum Inhalt nicht blos die Güterbildung sondern auch die selbständig daneben stehende Werthbildung enthält, so ergibt sich daß diese beiden Grundlagen aller wirthschaftlichen Capitalbildung das System der Erwerbs- und Verlustarten des Eigenthums an der Sache Dritter in zwei Theile theilen.

a) Der erste Theil erscheint da wo die wirthschaftliche Thätigkeit des Einen nicht das Gut des Andern selbst, sondern nur seinen Werth erwirbt oder verliert.

Die wirthschaftlichen und rechtlichen Erscheinungen dieses ersten Gebietes beruhen auf dem Princip, daß da wo alle wirthschaftlichen Momente der Güterbildung vorhanden sind, aber das rein persönliche Moment der bona fides fehlt, die auf das fremde Gut verwendete wirthschaftliche Thätigkeit niemals Eigenthum, sondern nur das Recht auf den Werth der für die Capitalbildung an der fremden Sache verwendeten Güterelemente geben kann. Dieser Werth, selbständig erscheinend und berechnet, heißt die Entschädigung. Die beiden Grundformen einer solchen wirthschaftlichen Thätigkeit des Einen für das Gut des Andern sind die in rem versio — Verwendung von Gütern — und die negotiorum gestio — Verwendung von Arbeit — für Production, Consumtion und Reproduction des fremden Gutes. Das Recht auf jene Entschädigung aber hat wieder zu seiner wirthschaftlichen Voraussetzung daß jene Verwendungen die regelmäßige Productivität enthalten müssen, um als verwendeter Werth zu gelten; das Maß für die erstere ist die diligentia boni patris familias. Wo dagegen die That des Einzelnen das Gut des Andern wirthschaftlich in seinem

Werthe vermindert statt ihn zu erhöhen, da tritt sie mit den Grundsätzen der Capitalbildung in Widerspruch und heißt das Verschulden, die culpa, deren Recht statt der Entschädigung der Ersatz des Schadens, dessen Inhalt sein Werth und dessen Maß eben die Differenz zwischen der Sorge für die eigenen Güter (quam in suis) und die Nachlässigkeit für das Fremde als culpa levis und lata ist, welche beide nie einen Grad der culpa, sondern nur das Princip der Messung des zu ersetzenden Werthes bedeuten.

b) Die zweite Grundform des Erwerbes und Verlustes des Eigenthums beginnt da wo die bona fides vorhanden, und das Gut des Einen nunmehr der wirthschaftlichen Bewegung des Andern in Production, Consumtion und Reproduction einverleibt, das ist wirthschaftlich als Eigenthum behandelt wird, obgleich es rechtlich kein Eigenthum ist. Und hier ist es, wo das wirthschaftliche Element das rechtliche überwindet, und das Eigenthum auch gegen das Recht schafft. Dies geschieht zuerst in allen Fällen der Specification; ihr liegt das Verhältniß zum Grunde in welchem der Werth des Productes, welches durch die darauf verwendete Arbeit erzeugt ist, durch die Herstellung des Stoffes in seinen ursprünglichen Zustand verloren gehen würde. Bei der Specification wird daher das Eigenthum an dem fremden Stoff durch die Production des Werthes gewonnen; wie der Stoff zum Erzeugniß, so ist hier das Eigenthum des ersteren zu dem des zweiten geworden, aber nicht der Werth des ersteren, den der letztere als Entschädigung herausgibt. Wo dagegen ein fremdes Gut nicht blos der Production, sondern auch der Reproduction des Erwerbenden unterliegt, da folgt aus dem Wesen der letzteren daß es aus einer Sache zu einem Theile des Capitals und der neuen Capitalbildung geworden ist. Nun entspringt das Eigenthum aus dem Wesen des Capitals; das Eigenthum der Sache ist nur die Anwendung dieses Wesens des ersteren auf das einzelne Gut; ist daher das einzelne Gut durch die Reproduction zum Theile des Capital des Einen geworden, während es aus der Güterbildung das Anderen gleichzeitig wirthschaftlich ausgeschieden bleibt, so folgt, daß das Eigenthum der Sache in das Eigenthum des Capitals übergeht, und diesen Proceß nennen wir Ersitzung, welche, da mit dem Eigenthum auch die Klage auf dasselbe aufgehoben ist, auch die erwerbende Verjährung heißt, die wiederum in specieller Beschränkung

auf die Aufhebung der Eigenthumsklage Extinctiv-Verjährung genannt wird. Die wirthschaftliche Voraussetzung der Ersitzung aber, die Verschmelzung des einzelnen Gutes mit dem gesammten Einzelncapital, oder das eigenthumbildende Werden des letzteren in dem fremden Gute fordert nun ein Zeitmaß, innerhalb dessen dieser Proceß wirthschaftlich sich vollenden kann. Dieses Zeitmaß ist die Verjährungsfrist. Sie ist ferner eine wesentlich verschiedene je nach dem Maße der Verwendungen, welche dem Uebergang des eigenen Capitals in das fremde Gut und damit seine Verschmelzung mit dem ersteren enthalten; es ist daher wirthschaftlich durchaus richtig und leicht verständlich, daß die rechtliche Bestimmung dieser Frist eine wesentlich längere für den Grundbesitz als für den beweglichen Besitz sein muß, während sie bei dem Werthcapital doppelt ist, eine kurze für den täglichen Verkehr in welchem die Verschmelzung des fremden Werthes mit dem eigenen stets eine rasche ist, und eine lange für die wirthschaftliche Schuld, weil bei dieser die bona fides des Verpflichteten während seines eigenen Lebens überhaupt nicht eintritt, und daher erst mit dem Auftreten der zweiten Generation als wahrscheinlich gesetzt werden kann. Alles dieses nun nach den Bestimmungen des geltenden Rechts zu wissen, ist Rechtskunde; es in seiner historischen Entwicklung zu betrachten ist Rechtsgeschichte, wie die Verjährungslehre des römischen Rechts; indem wir es auf die organischen Kräfte der Capitalbildung zurückführen, entsteht die Rechtswissenschaft des Eigenthums.

Und nachdem wir so den Einzelnen und sein Eigenthum in seinen Momenten dargelegt, beginnt nun das zweite Gebiet seines individuellen Lebens.

B.

Die Familie und das Familienrecht.

I. Familie und Hauswirthschaft.

So klar nun auch der Begriff des Einzelnen und seines Einzelcapitals erscheinen mag, so ist es dennoch eine Abstraction. In Wirklichkeit gibt es keinen Einzelnen. Er geht aus jener zuerst rein natürlichen Einheit als Kind hervor, die wir die Familie nennen, und

kehrt durch die Ehe in dieselbe zurück. Es ist kein Zweifel daß diese Thatsache, die nicht erst auf ihr logisches Verständniß wartet, ihre tiefe ethische Bedeutung hat. Sie ist indem sie die ganze Menschheit umfaßt die Erscheinung einer Kraft, welche weit über jeden Einzelnen hinausgeht. Diese aber zu untersuchen ist nicht Sache der Güterlehre. Für sie ist die Familie die erste, natürliche Einheit des wirthschaftlichen Lebens. Ihre Grundlage ist die weitere Thatsache, daß in dieser Einheit nicht gleiche, sondern ihrem Wesen nach ungleichartige producirende wirthschaftliche Kräfte verbunden und auf einander angewiesen sind, und ihre Aufgabe ist, diese thatsächliche Verbindung zunächst als einen wirthschaftlichen Organismus zu erkennen, in welchem gerade die Verschiedenheit die Bedingung der gleichen Entwicklung wird — das engste Bild der Welt, in welchem gerade der tiefste Unterschied der Persönlichkeiten die höchste Einheit in der Gemeinschaft des Lebens und seines Fortschrittes bedingt und erzeugt. Und das ist leicht so lange man die Verschiedenheit des Geschlechts, schwer aber so wie man die Gleichheit des Wesens der Persönlichkeit im Geschlechtsunterschied in's Auge faßt.

So viel man nun auch über den Unterschied der beiden Geschlechter in physischer und psychischer Hinsicht sagen mag, so ist es dennoch gerade das wirthschaftliche Leben der Familie, welches uns denselben zuerst in seiner faßbaren Bedeutung darlegt. Denn das ist allerdings der Ausgangspunkt, daß es außerhalb der Familie keinen absoluten Unterschied in der Bestimmung des Mannes und der Frau, ja daß es eigentlich ohne die Idee der Familie für die wirkliche Welt des arbeitenden Lebens überhaupt keinen Mann und keine Frau, sondern nur noch Menschen mit allerdings verschiedenen Kräften aber wesentlich gleicher Aufgabe gibt. Nicht bei dem äußern Unterschied von Mann und Frau, sondern erst bei ihrer Einheit in Familie und Hauswirthschaft beginnt das, was unsere Zeit die „Frauenfrage" nennt, fast immer nicht erkennend daß die Frage nach der „Frauenarbeit" gar nichts ist, als ein besonderes Gebiet der allgemeinen Arbeiterfrage.

Stellt aber die Idee der Familie jene Frauenfrage und zwar für die Güterlehre in der Hauswirthschaft, so muß auch die Güterlehre sie wenigstens für ihr Gebiet, und zwar nach ihren Grundsätzen zu lösen wissen.

Wenn nun in diesem engsten Gebiete des einheitlichen Güterlebens Mann und Frau gleich wären, so gäbe es einfach keinen wirthschaftlichen Begriff der Familie und der Hauswirthschaft, sondern es gäbe eben nur Einzelcapitalien, Verkehr, Vertrag und Unternehmen. Wären dagegen beide nur ungleichartig, so wäre jene Einheit wieder undenkbar, welche sie ja dennoch mit und ohne Reflexion alltäglich wiedererzeugt. Ist daher die Familie die Einheit der Verschiedenen, so kann das nur in der Weise der Fall sein, daß jedes der verschiedenen Elemente die Bedingung für die Entwicklung der andern bildet. Und während dieses Bedingtsein als rein ethisches Moment stets eine Reihe von bestreitbaren Beobachtungen bildet, vermag es die Wirthschaftslehre, dasselbe zum Gesetze des arbeitenden Lebens zu erheben. Das ist der hohe Werth des letzteren auf einem Gebiete das sich freilich selbst erst die Anerkennung seines Werthes erwerben muß.

Denn die Güterlehre zeigt daß alle Güterbildung aus dem Bedingtsein von Production und Consumtion hervorgeht. Die Wirthschaftslehre bringt in jene rein quantitativen und qualitativen Verhältnisse das Moment der schöpferischen Individualität hinein, das alle Elemente des Güterlebens mit einer neuen Kraft durchdringt und belebt. Im Einzelcapital und seinem wirthschaftlichen Leben nun ist diese Individualität nur noch für das Capital und seine Entwicklung als Ganzes vorhanden. Eben darum vermag das letztere der höheren Idee des Güterlebens nicht zu genügen. Soll es seinen letzten Zweck erreichen, so müssen sich jetzt auch seine drei elementaren Processe gleichfalls mit der Individualität erfüllen, und nicht blos mehr dem Gute, sondern auch seinem werdenden Leben den Reichthum und die Wärme verleihen, die nur aus dem Innersten des Menschen kommen. Und das ist es, weßhalb die Ehe nicht bei einer blos geistigen Berührung von Mann und Frau, und nicht blos bei der Erzeugung der Kinder stehen bleibt, sondern der Familie ihren Güterkörper in der Hauswirthschaft gibt. Denn der Unterschied zwischen Mann, Frau und Kind empfängt hier seinen wahren Inhalt dadurch, daß der Mann die Individualität der Production, die Frau die Individualität der Consumtion und daß endlich das Kind die in ihre Individualität zusammengefaßte Reproduction der Familie ist. Das nun wird niemand meinen, daß wir damit das Wesen und die hohe ethische Function der Familie erschöpfen wollen; aber das muß andererseits wieder mit

allem Ernste festgehalten werden, daß es im tiefsten Widerspruch mit allem Denken steht, die Familie ohne ihre Verkörperung, die Hauswirthschaft, erschöpfen zu wollen. Haben wir den Muth als Basis aller Erkenntniß der Welt die Gottheit in der Materie und umgekehrt zu suchen, wie dürfen wir zweifeln die Familie in ihrer Hauswirthschaft zum wahren Verständniß zu bringen? Oder wird jemand ernsthaft bezweifeln, daß wir gerade in der Hauswirthschaft jenem großen organischen Gesetze alles menschlichen Werdens am nächsten stehen, das wir die Theilung der Arbeit nennen, und zwar nicht der mechanischen, wie sie noch Smith und Say sich vorgestellt, sondern der organischen in welcher nicht mehr ein Product das andere, sondern ein Moment des Gutes, zur selbständigen individuellen Lebensaufgabe geworden, das andere und seine Entwicklung bedingt? Der Mann soll produciren nicht blos um Güter zu erzeugen, sondern um durch seine Production und ihre Productivität der ganzen Familie jene Kraft und jene Selbständigkeit zu geben, welche das hohe Resultat jeder arbeitenden That ist, und ohne welche die Geltung unter den Mitlebenden und die Unabhängigkeit gegenüber der Macht fremder Einflüsse für die ganze Familie, für die Frau und das Kind zugleich nicht denkbar ist; das ethische letzte Ziel jener Ordnung welche dem Mann die productive Arbeit zuwies, ist das Gefühl der Kraft und Ehre der Familie und der Freiheit ihrer Glieder, deren Ausdruck die Achtung vor dem Namen ist den sie gemeinsam tragen. Die Frau dagegen hat die nicht minder hohe Aufgabe, in der Consumtion des Hauses die Befriedigung der Bedürfnisse zum Genuß zu erheben, und das Genießen dessen was ihre Hand darreicht, zur Quelle neuer Kraft für die Schöpfungen des Mannes zu machen, über welche sie dadurch ob auch unbewußt den Duft verbreitet, den die fruchtbringende Blüthe zur Blume macht; und das ist ihre Arbeit. Gemeinsam aber kämpfen beide mit dem begrenzten Capital an das sie gemeinsam die Ehe gebunden; gemeinsam ist beiden die Arbeit, welche das Maß hinein bringt in das Verhältniß zwischen Production und Consumtion, gemeinsam der Plan und die Berechnung desselben, und gemeinsam das erworbene Capital an dem die doppelte Freude entsteht, weil jeder seine Hälfte aus der Hand des anderen zu empfangen glaubt, und der Genuß am Erworbenen in dem herzlichen Danke sich täglich erneut, den er von dem andern empfängt und zugleich dem andern darbringt.

Ein Unglück ist es, wo diese im Wesen der Dinge ruhende Harmonie durch Unart oder gar durch Unthat gestört wird; aber ein wahrer Rückschritt ist es zu nennen wenn das Wesen der Ehe durch die Eitelkeit umgekehrt wird, in welcher der Mann zugleich die Frau oder die Frau der Mann sein will. Die Ehe ist auch wirthschaftlich die Gleichheit nicht der Gleichen, sondern der Verschiedenen, deren Einheit die Bedingung für die Entwicklung jedes Theiles ist. Die Forderung der absoluten Gleichheit von Mann und Frau ist nicht blos physisch ein unlösbarer Widerspruch für die Gleichheit des Geschlechts, sie ist eine Negation der Basis aller Entwicklung, die ohne Verschiedenheit nicht möglich ist, und darum wird sie in ihrer allernächsten Consequenz zum Gegensatz der Interessen und damit zur Auflösung der Ehe und ihrer ethischen Aufgabe. Die höhere Natur der Dinge, welche der Ehe das Kind gibt das beiden gehört, will das nicht; die Wirthschaftslehre auf ihrem beschränkten Gebiete beweist, daß jene Scheidung ihren eigensten Zweck, den Erwerb und die besondere Capitalbildung beider Theile nicht fördert sondern zerstört, daß sie aber vor allem dem Kinde nicht blos das Erbe der Erziehung und der Liebe, sondern auch das wirthschaftliche Erbe bedroht, das nur da wachsen und gedeihen kann wo Production und Consumtion sich gegenseitig bedingen und erzeugen. Und das ist es, was uns mitten in der scheinbaren Trivialität des täglichen wirthschaftlichen Lebens die Idee seines höheren organischen Inhalts festhalten und verfolgen läßt. In dem Lichte dieser Auffassung gewinnen die formalen Begriffe der Production, Consumtion und Reproduction ihre neue Bedeutung, und der letzte Kern und die Grundlage der Wirthschaft wird ein lebendiges Ganze, in welchem die Gefühle der Freude und des Genusses wie die des Unmuthes und des Schmerzes zum Zeugen der Wahrheit werden, daß wir das was wir empfinden auch begreifen und denken müssen, um es mit Wille und That ändern und veredeln zu können.

Von diesem Standpunkte aus ergibt sich nun die eigentliche Aufgabe der Wirthschaft. Sie lehrt uns nicht, was die Wirthschaft und in ihr der Mann und die Frau für sich selber, oder was sie für und durch andere besitzen, erwerben und genießen, sondern sie ist die Lehre von dem, was in jener Theilung der wirthschaftlichen Arbeit die Glieder der Familie für einander sind und thun. So wie ich mir die Familie als persönliche Einheit gegenüber Dritten denke, ist

sie nichts als ein gewöhnliches Einzelcapital, mit all den Kategorien und Rechtsbegriffen die wir bei diesem gefunden. So wie ich dagegen in ihr inneres Leben hineinschaue, und hier sehe wie sich die Elemente harmonisch gegenseitig bedingen und erzeugen, trete ich jener hohen Gewalt nahe welche das Verschiedene um des gleichen letzten Zieles willen geschaffen, und in deren Dienste wir alle arbeiten.

Die Darstellung dieses Wesens der Wirthschaft, in die Production, Consumtion und Reproduction zerfallend, kann hier daher nur eine kurze sein.

1. Die wirthschaftliche Production und der Mann.

Es ist sehr leicht die wirthschaftliche Aufgabe des Mannes in der Production zu bezeichnen, und doch wieder sehr schwer, ihren wahren Charakter auch im Einzelnen durchzuführen. Denn diese Aufgabe ist zunächst keine andere als die des Einzelcapitals überhaupt; alle Verhältnisse und Begriffe desselben erscheinen hier wieder: Einzelcapital, Arbeit, Einnahme, Einkommen in allen Formen; denn das producirende Einzelcapital ist eben das Vermögen in der Hand des arbeitenden Mannes. Aber der Begriff der eigentlichen Wirthschaft beginnt da, wo dieser Mann dem Capitalbildungsprocesse des eigenen Vermögens nun seine Individualität aufprägt, und andererseits wo die letztere von der Natur des Einzelvermögens wieder ihre specielle Aufgabe empfängt. In diesem Gegensatz nun entwickelt sich das individuelle Leben jeder Wirthschaft stets in seinem Verhältniß zum Gesammtverkehr, und die genauere Bezeichnung der Aufgabe des producirenden Mannes kann nur die allgemeinen Grundzüge enthalten, in denen der persönliche Charakter des Mannes dem wirthschaftlichen des Vermögens seinen meist unverkennbaren Stempel aufdrückt.

Dieser Proceß nun schließt sich zuerst an das Wesen des Einzelcapitals, das wie gezeigt stets eine Einheit aller drei Grundformen des Capitals, des persönlichen, des Güter- und des Werthcapitals enthält, so daß sich diese Formen stets gegenseitig bedingen. Die erste Aufgabe des Mannes in aller Einzelwirthschaft ist es daher, durch seine Thätigkeit das richtige Verhältniß jener Elemente seines Einzelcapitals herzustellen und je nach der Natur desselben entweder das Werthcapital dem Grundcapital, oder das Geldcapital dem gewerblichen u. s. w. hinzuzufügen. In dieser seiner ersten Thätigkeit

schafft sich der Mann die erste Bedingung seiner individuellen Wirthschaft, die **Unabhängigkeit** derselben. Denn die Abhängigkeit entsteht auch für das größere Vermögen stets da, wo dem einen Elemente das andere fehlt. Die gewonnene Unabhängigkeit ist aber in der Familie nicht mehr blos seine eigene sondern die der Seinigen, und wird zum Gute und Werthe in allem was die Familie besitzt und gewinnt.

Die zweite ist leicht klar; sie besteht in der vollen Entwicklung der persönlichen Kraft für die höchste Quantität und Qualität der Production selbst. Es ist sehr leicht, das in die bekannten Worte aufzulösen. Insofern diese Thätigkeit die regelmäßige Anspannung der Kräfte für die wirthschaftliche Production ist, nennen wir sie den **Fleiß**; insofern sie zugleich die Verminderung der Gestehungskosten bei gleicher Production erstrebt, heißt sie **Sparsamkeit**; insofern sie die Kräfte nicht blos auf die Production sondern auf die Erhöhung und Entwicklung der productiven Kräfte und der richtig berechneten Ausnützung aller ihrer Momente basirt, heißt sie **rationelle Wirthschaft**; da wo sie in jedem Augenblick die Werthverhältnisse, welche der Productivität zum Grunde liegen berechnet, und sie als Richtschnur für die Production in Preis und Gestehungskosten ziffermäßig festgestellt vor Augen hat, sprechen wir von einem **kaufmännischen** Betriebe der Wirthschaft. Die Bedeutung dieser Worte liegt in dem Obigen; sie sind die individuelle Gestalt der allgemeinen Elemente der Productivität. Zu ihnen tritt dann das hinzu, was dem Individuum als solchem gehört, der **Muth** im Beginne unsicherer Unternehmungen, die kühle **Besonnenheit**, welche das Maß festhält, die Festigkeit und **Beharrlichkeit**, welche den Enderfolg im kleinen Mißerfolg vor Augen hat, die **Geschicklichkeit** und der **Geschmack** in der wirklichen Arbeit, die richtige **Speculation** in der Berechnung des künftigen Werthes, die **Disposition** über die einzelnen für jede Production nöthigen Capitalsarten, und hundert andere untergeordnete persönliche Momente welche nunmehr alle zusammengenommen erst die wirthschaftliche Production und durch dieselbe das wirthschaftliche Einkommen des Einzelnen erzeugen. **Keines** dieser Elemente ist bei allen gleich; gäbe es selbst gleiche Vermögen, es würde **niemals** selbst aus dem Gleichen das Gleiche entspringen, und keine communistische Auffassung der Arbeit wird jemals die un-

ermeßliche Verschiedenheit der Persönlichkeit, die unermüdlich die Verschiedenheit des Vermögens selbst aus der absoluten Gleichheit desselben wiedererzeugt, vergewaltigen können.

Während aber in der Production und ihrer Productivität die allgemeinen Gesetze die Wirthschaft beherrschen, ist es die Consumtion, in der sie sich so weit von ihnen frei macht, als es das Wesen des Güterlebens überhaupt gestattet.

2. Die eigentliche Hauswirthschaft und die Frau.

Es bedarf keiner Darlegung, daß wir unter dem Begriffe der wirthschaftlichen Ausgaben formell die in Geld ausgedrückte Summe bezeichnen, welche für die Erhaltung der Wirthschaft in der Familie bestimmt ist.

Da aber, wo diese Consumtion nun neben dem rein sachlichen Momente die Ausgaben des persönlichen Bedürfnisses, seiner Befriedigung und seines Genusses in sich aufnimmt, und dadurch die Erhaltung und Wiedererzeugung der persönlichen Kraft zum Inhalte hat, entsteht das was wir die Hauswirthschaft nennen, das wirthschaftliche Lebensgebiet der Frau neben dem des producirenden Mannes.

Wie doch geht es zu daß niemand an der fast unmeßbaren Bedeutung der Hauswirthschaft zweifelt, und daß sie dennoch in keiner Güterlehre ihren Platz gefunden hat?

Das ist offenbar nur dadurch möglich, daß sie als persönliche Consumtion eine durchaus willkürliche und zufällige zu sein scheint, die sich der wissenschaftlichen Darstellung entzieht, so viel Raum auch für andere, freiere Formen der Behandlung übrig sein mögen.

Und dennoch ist dem nicht so. Wenn das Leben der Wirthschaft überhaupt der ruhelose Kampf der individuellen Persönlichkeit mit dem eng begrenzten Vermögen derselben ist, und dieser Kampf als die Arbeit der capitalbildenden Kraft des Mannes in der Production erscheint, so empfängt die Consumtion da, wo sie zur persönlichen Befriedigung und zum individuellen Genuß wird, ihre belebende Kraft durch die zweite Grundform der Persönlichkeit, die Frau.

Es ist ganz richtig daß das was wir das weibliche Geschlecht nennen, an sich mit dem wirthschaftlichen Leben nichts zu thun hat. Es ist richtig, daß das Weib eben so gut besitzen, produciren und consumiren kann wie der Mann, vieles sogar besser als er. Es ist

aber auch gewiß, daß in dem Weibe noch mehr liegt als die Kraft der Güterbildung, und daß die Idee der „Emancipation" darum die Verarmung der Idee des Weiblichen enthält. Denn das, was diese Idee bedeutet, entwickelt sich für das Güterleben nicht in der „Frauenarbeit", sondern in der Hauswirthschaft.

Das was wir „die Frau" nennen, tritt uns erst da entgegen, wo jene producirende Kraft des Mannes und auch die der Frau aus dem unerschöpflichen Gebiete ihrer Aufgaben ermüdet zu sich selbst zurückkehrt, und nun in ihrer Wirthschaft das wieder finden will was man aufgeben muß um jene äußeren Ziele zu erreichen, das ruhige Fürsichsein, das Besinnen über das Eigenste, das Ergreifen und Genießen desjenigen Antheils an dem Gesammtleben, den sich die Mühe des Tages erworben. Die Stelle auf welcher dies geschieht, die eigentlich wirthschaftliche Heimat, ist das Haus. Das Haus ist das Gebiet, welches zuerst der Frau, und in welchem der Mann der Frau gehört. Erst in ihm tritt die Erfüllung der Persönlichkeit durch das Verhältniß beider Geschlechter ein; erst im Hause findet die Frau ihre höchste Bestimmung, weil sie erst im Hause ihre wahre Individualität entfaltet. Nicht als ob die Frau nur und ausschließlich dem Hause gehörte; gerade so wenig wie der Mann ausschließlich der Arbeit. Aber die Frauenarbeit ist nicht die Bestimmung der Frau. Allerdings soll das weibliche Geschlecht die Fähigkeit haben, sich durch eigenen Erwerb eigene Unabhängigkeit zu gewinnen; allein der Erwerb durch die Frauenhand ist nicht die Aufgabe derselben; ihre wahre Bestimmung ist eine andere; und in der That ist sie erst in dieser dem Manne ebenbürtig. Denn da wo sie neben dem letzteren als miterwerbend und direct productiv auftritt, wird sie doch zuletzt ein schwächerer Mann; es gibt sehr wenig Dinge in denen der Mann als producirende Kraft nicht die Frau überträfe, und gar keine in dem sie, einmal in Mitwirkung mit dem Manne eintretend nicht eigentlich aufhörte Frau zu sein. Denn hier wird sie, den allgemeinen und unerbittlichen Gesetzen der Concurrenz unterworfen, doppelt leiden, weil sie eigentlich das Gefühl hat, auf diesem Gebiete nicht leiden zu sollen. In der That, hier gibt es gar nichts, wodurch sich die arbeitende Frau vom arbeitenden Manne unterscheidet; es ist ein tiefer, zugleich socialer Unterschied zwischen der Arbeiterin und der arbeitenden Frau. Das was wahrhaft die Frau ist, und der tiefste

Grund ihrer Bedeutung im Leben der Güter ist ihre fast unwiderstehliche Gewalt über die wirthschaftliche Consumtion, ihre wahre organische wirthschaftliche Aufgabe das Hauswesen! In ihm ist es ihre große Function, die Individualität und ihre tieferen Bedürfnisse und Anklänge auch in der Täglichkeit des Hauses wiederzufinden, das Gewöhnliche lieb, das Ungewöhnliche genußvoll zu machen, und dem beschränkten Maße der Mittel durch Liebe zu den Ihrigen, durch Verständniß des Genusses und die, nie in den Einzelheiten, sondern immer erst im letzten Ergebniß der Hauswirthschaft zur Geltung gelangende Sparsamkeit dasjenige zu verleihen, was in der Verzehrung seine zweite Form und Gestalt empfängt, den freien Werth in der an sich unfreien Befriedigung des Bedürfens. So ist es die Frau im Hause, welche es allein vermag — und wohl dem der es gefunden — den Proceß der wirthschaftlichen Erhaltung der Arbeitskraft an die Besonderheit und das — oft so enge — Maß des Besitzes und an die Selbsteigenheit — ja selbst an die Eigenheit — des Mannes anzuschließen. In dem ersten Gebiete ist sie die Herrin der kleinen Kräfte, im zweiten die Spenderin der kleinen Genüsse; in dem ersten wird durch die unendliche Wiederholung ihres Kampfes mit dem Kleinen ein großes Resultat, in dem zweiten durch die unendliche Erneuerung der Freude an diesem Kleinen das Gefühl der Harmonie des gesammten Lebens geschaffen, und der Dank den das erfreute Herz der sorgenden und liebenden Hand darbringt, wird selbst wieder zur Belebung der Kraft die im fröhlich gewonnenen Erwerbe wieder die Mittel gewinnt, Freude da zu verbreiten wo man liebt. Es liegt eine unendlich tiefe Harmonie in dieser Wechselwirkung, in der sich auch das wirthschaftliche Leben der so verschiedenen Menschen wieder zusammenfaßt, und auch die Güterwelt zeigt uns im freundlichen Bilde, wie auch die gewaltigste Individualität sich erst dann genügt, wenn sie es vermag sich durch die zweite zu erfüllen!

Allein die Wissenschaft der Wirthschaft muß sich hier mit dem gewonnenen allgemeinen Standpunkte genügen. Es ist eine eigene Arbeit, den Begriff und das Wesen des Hauses und die organische Gestaltung speciell der Hauswirthschaft zu entwickeln. Aber mögen diese nun formulirt werden wie sie wollen, fest steht, daß kein Volk der Welt ohne edle Frauen edel, und ohne tüchtige Frauen reich sein kann!

Und jetzt bleibt uns nur noch das letzte Gebiet dieses Lebens der Einzelwirthschaft übrig. Das ist die Reproduction in derselben.

3. Die wirthschaftliche Reproduction und das Kind.

Es ist nicht fraglich, daß auch in der Einzelwirthschaft die Reproduction den Punkt bildet, auf welchem die Lebensarbeit zu ihrem Ausgangspunkte zurückkehrt, und aus dem Erwerbe das Capital erzeugt um aus dem Capital wieder den Erwerb zu erzeugen.

Natürlich nun besteht auch in der Einzelwirthschaft alle Güterbildung im allgemeinen aus der Sammlung des Vorrathes der aus dem Ueberschuß des Erwerbes oder der Verzehrung in der Hauswirthschaft hervorgeht. So weit ich diese Einzelwirthschaft nun als ein durch die Kraft von Mann und Frau sich reproducirendes Vermögen betrachte, sind die Grundsätze auf denen ihre Reproduction beruht einfach, die wirkliche Gestalt derselben aber je nach der Individualität von Person und Gut so unendlich verschieden, daß hier auch die genaueste Beobachtung nicht zu folgen vermag. Klar ist, daß die Basis aller wirthschaftlichen Reproduction auch hier das richtige Maß in dem Verhältniß von Einnahme und Ausgabe ist, das sich in der wirthschaftlichen Berechnung ergibt. Natürlich bleibt die eine Bedingung der Erzeugung dieses Ueberschusses die tüchtige Arbeit des Mannes, die zweite Bedingung die wirthschaftliche Sparsamkeit der Frau, die beide durch Erfahrung, Berechnung und gegenseitiges Verständniß geleitet werden. Ebenso natürlich gestaltet sich endlich dieser Vorrath an Gütern anders je nach der Natur des Einzelcapitals, und da die capitalbildende Kraft des Vermögens auf der Harmonie der drei Capitalsarten, des Güter-, Werth- und persönlichen Capitals beruht, so wird die richtige Verwendung des gewonnenen Ueberschusses alsdann am meisten productiv, wenn sie nicht bei der einfachen Sammlung von Vorräthen stehen bleibt, sondern diejenige Art des Capitals ersetzt welche in dem gegebenen Vermögen bisher gefehlt hat. Zuletzt aber wird das Richtige in all diesen Fällen eben vermöge der Individualisirung des Vermögens immer nur durch jedes einzelne Vermögen selbst gegeben werden, und der Maßstab dafür wird andererseits wieder wesentlich aus dem Gefühl für die specielle Natur des eigenen Besitzes entspringen, so daß auch hier das objectiv Verschiedene subjectiv zum gleichen Erfolge wird, und umge-

kehrt. Aber alles was sich darüber sagen läßt ist doch zuletzt die individuelle Anwendung der Gesetze der allgemeinen Capitalbildung auf die Einzelcapitalien; es ist wieder das Güterleben das in tausendfacher Verschiedenheit dasselbe thut und erzeugt. Das was die höheren Elemente der Persönlichkeit auch hier suchen müssen, die freie Erhebung über den Mechanismus jener Gesetze der Capitalbildung, müssen sie nicht in den Gütern sondern in der persönlichen Kraft finden, welche sie erzeugt. In dem Kampfe, welcher auf diese Weise zwischen Mensch und Natur ewig im kleinsten Raume sich wiederholt, und in welchem die Harmonie zwischen der Eigenart von Mann und Frau das Ringen nach derselben und die Verdoppelung ihrer Kraft liegt, ist das ethische Element des Hauswesens gegeben. Und dieses nun entfaltet sich zum letzten Bilde des wirthschaftlichen Lebens, auch hier einfach und jedem bekannt, und dennoch mit den tiefsten Elementen unseres Daseins so innig verschlungen daß wir nicht einmal den Gedanken zu Ende denken können, der beide trennen würde.

Denn an der Grenze an welcher die Reproduction die Fähigkeit verliert die arbeitende Kraft zu reproduciren, und wo das Maß des Menschlichen als Erlahmen der erwerbenden und wirthschaftenden Thätigkeit erscheint, wird aus der Familie das Kind. Das Band zwischen Eltern und Kind ist der Ring in der Kette welche die unendliche Vergangenheit mit der unendlichen Zukunft verbindet. In der Einzelwirthschaft ist es die, durch sie selbst wieder erzeugte persönliche Arbeitskraft. Das Kind ist der Träger des Vorrathes an Kenntniß, Erfahrung und zuletzt auch an den Gütern, welche das Ergebniß der Lebensarbeit der Eltern bilden; das Kind ist ihr wahrer Reichthum, dem Kinde, der höchsten Reproduction des wirthschaftlichen Lebens unterordnen sich daher alle Formen und Arten der Güterbildung durch Ueberschüsse; um des Kindes willen geben die Eltern her was sie erspart, und in dem Kinde ersparen sie was sie als Capital nicht zu gewinnen vermögen. Ihm geben sie in seiner Erziehung ihren Charakter, in seiner Bildung ihre geistigen Güter mit auf seinen künftigen Lebensweg, in dem was sie erworben das Resultat ihres vergangenen Lebens, als die Grundlage seines beginnenden. In dem Kinde wird das Capital der Vergangenheit zum Capitale der Zukunft, denn das Kind ist die Lösung des Räthsels, wie der Fortschritt auch da stattfinden kann wo Güter- und Werthcapitalien nicht zu wachsen

vermögen. Die Liebe zum Kinde, an sich ewig und unzerstörbar, ist dadurch zugleich die unbewußte Hoffnung daß das Kind das erreichen und verwirklichen werde, was wir selber zu erreichen nicht mehr vermocht; in ihm blicken wir über uns selbst hinaus; die Schranke die uns die Begrenzung der eigenen engen Verhältnisse gezogen, in dem Leben des Kindes soll sie gebrochen, in ihm die freie und schöne Entwicklung wiedergefunden werden, die uns selber versagt ward, und wenn wir für dasselbe streben und in ihm leben, so ist der Traum von seiner Zukunft der Genuß an dem was wir selber für uns nicht mehr genießen können. Darum werden in dem Kinde, in der Liebe zu demselben und dem Arbeiten und Hoffen für seine Zukunft Vater und Mutter auch in Arbeit und Wirthschaft wieder Eins; ein Volk in dem nicht jeder Vater dafür strebt und jede Mutter daran glaubt, daß ihr Kind „etwas besseres" sein und haben werde als was sie selber gewesen, und in dem beide nicht für ihre Kinder thun was sie für sich selber zu thun ermüdeten, wird kein großes Volk werden; denn in den Kindern wird — auch wirthschaftlich — der höchste Inhalt unserer Lebensaufgabe uns entweder wieder geboren oder auch wie oft — gebrochen.

So ist nun die Einzelwirthschaft ein lebendiger Organismus, und das Einzelcapital hat seine Seele empfangen. Es lebt. Aber so tief auch seine Wurzeln in unserem individuellen Leben sich verzweigen, es ist doch nicht eine bloße Einheit. Auch in ihm wird die Selbständigkeit des Einzelnen wieder lebendig und erzeugt an ihr und für sie das Recht in seiner zweiten Gestalt, das Familienrecht.

II. Die Grundlagen des Rechts der Familie: Eherecht, Familienrecht, Erbrecht.

Da wo sich nun aus dieser lebendigen wirthschaftlichen Gestalt der Familie das Recht mit seinem Begriffe und seiner Function entwickelt, muß man wohl den Blick zurückwerfen.

Die Familie ist die erste Gestalt des wirklichen persönlichen Lebens, in welcher schon durch die gegebene Thatsache des Geschlechts die Einzelheit sich als eine Einheit von Persönlichkeiten darstellt. Wenn aber diese Einheit die organische Bedingung der individuellen Entwicklung ist, so ist die individuelle Selbständigkeit dennoch das

letzte Ziel derselben. Das wirkliche wirthschaftliche Leben aber verschmilzt die einzelnen Glieder der Familie so innig zu einem Ganzen, daß es der ganzen Kraft dieser Selbständigkeit bedarf, um mitten in dieser Verschmelzung sich selber aufrecht zu halten und zum Ausdruck zu bringen. Diejenige Kraft nun welche diese Function überhaupt erfüllt, nannten wir das Recht. Das Recht in diesem ersten Gebiet des Gesammtlebens, und in seiner ersten und schwierigsten Function, innerhalb dieser Familie und ihrer persönlichen und wirthschaftlichen Einheit die Grenze für Selbständigkeit und Individualität des einzelnen wieder herzustellen, nennen wir das Familienrecht.

Die drei großen Lebensverhältnisse nun, in denen jene Einheit sich hier zum Ausdruck bringt, sind die Ehe oder Einheit von Mann und Frau, die eigentliche Familie in welcher die Kinder hinzukommen, und endlich der natürliche Proceß der Auflösung dieser Familie durch den Tod, der die Selbständigkeit der Einzelnen auf dem Wege der Natur herstellt. Die großen Rechtsbegriffe die sich daraus ergeben sind demnach das Eherecht, das eigentliche Familienrecht und das Erbrecht. Das Recht in diesen drei Begriffen ist eben nichts anderes, als die Bestimmung jener Grenze, bis zu welcher die natürliche Einheit der Familie die principielle Selbständigkeit der Einzelnen in sich aufnehmen kann; das Recht hat das Wesen von Familie und Ehe vorauszusetzen; es ist falsch, dasselbe rechtlich bestimmen zu wollen; das Recht kann den Begriff desselben nicht erzeugen, es kann nur bei dem erzeugten Begriffe seine Function beginnen. Aber daher muß es den letzteren mit voller Klarheit besitzen, denn auch hier empfängt es seinen Inhalt aus dem ethischen Begriffe, und seine Geschichte ist nichts als der Proceß der gesellschaftlichen Umgestaltung dieses Wesens der Familie, in den Rechtsformen derselben zusammengefaßt.

Aus diesem Begriffe des Familienrechts entsteht nun der positive Inhalt desselben, so wie dasselbe die Grundverhältnisse alles wirthschaftlichen Lebens, die Person, die Sache und den Erwerb und Verlust vom Eigenthum in sich aufnimmt. Alles Ehe-, Familien- und Erbrecht ist daher nichts anderes als diejenige Gestalt und Ordnung des Personen- und Sachenrechts, welche unter den Gliedern der Familie durch Ehe, Geburt und Tod ihrer Mitglieder erzeugt werden, und deren Inhalt die Erhaltung der individuellen Selbständigkeit in Person und Capital in der Ehe, ihre

Entwicklung im eigentlichen Familienrecht, und ihre Verwirklichung im Erbrecht bildet.

Dieses Recht wird nun zur Rechtskunde wenn man die positiven geltenden Normen für jene Verhältnisse zusammenstellt. Es erhebt sich aber zur Rechtswissenschaft, so wie man erkennt, daß alle diese positiven Rechtsbestimmungen in ihrem Princip aus dem organischen Gegensatz der Einheit und Selbständigkeit in der Familie, in ihren einzelnen geltenden Rechtssätzen dagegen aus derjenigen Gestalt der Familie sich ergeben, welche sich historisch theils durch die Geschichte der Gesellschaftsordnungen, theils durch den Einfluß des besonderen wirthschaftlichen Güterlebens ergeben. Das positive Ehe-, Familien- und Erbrecht ist daher in der That die Formulirung des höheren socialen und wirthschaftlichen Lebensprocesses welche jene Gestaltungen in den verschiedenen Epochen der Geschichte beherrschen, zu objectiv giltigen Rechtsformen; das System dieser positiven Rechte ist für die Wissenschaft des Rechts die still stehende Geschichte dieses so gewaltigen Gebietes des Weltlebens; mit der Rechtswissenschaft beginnt auch hier jene merkwürdige Arbeit der Jurisprudenz welche auch wenn sie ihre letzte höhere Aufgabe nicht versteht, dennoch die Rechtsgeschichte studirt und sie wir möchten sagen instinctmäßig als Grundlage der edleren Rechtskunde anerkennt; denn sie hat das richtige Gefühl daß zuletzt in allen diesen concreten Rechtsbildungen dieselbe Kraft lebendig ist welche das gegenwärtige Recht erzeugt hat, und daß in Wahrheit auch im Rechtsleben das Vergangene gegenwärtig ist, und daß aus demselben Grunde das Gegenwärtige die Zukunft enthält.

Es würde nun leicht sein, den Inhalt dieser Rechtsbegriffe zu entwickeln. Für unser Gebiet muß der allgemeine Grundsatz genügen, daß das bürgerliche Eherecht das Güterrecht der Ehe, das bürgerliche Familienrecht das Recht der wirthschaftlichen Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern, und das Erbrecht die Gesammtheit derjenigen Rechtsgrundsätze enthält, nach denen aus der aufgelösten wirthschaftlichen Persönlichkeit der Familie die einzelnen Mitglieder derselben in ihrer wirthschaftlichen Selbständigkeit wieder hervorgehen; so zwar daß im Rechte der Notherben und der verwandtschaftlichen Erbfolge der auf dem Wesen der Ehe und Zeugung beruhende Grad der Einheit mit der Familie rechtlich zu dem Maße wird, in welchem die Erben Antheil an dem bisher gemeinschaftlichen Capital haben, während

im testamentarischen Erbrecht die individuelle Selbständigkeit des Erblassers sich zur Geltung bringt. Das ist das Recht und seine Aufgabe; etwas anderes ist die große gesellschaftliche Function dieser Entstehung und Auflösung der Familieneinheit, in welcher sie einer der Hauptfactoren der Classenbewegung wird, deren Bedeutung uns erst die Gesellschaftslehre entwickelt.

C.

Der Verkehr und das Obligationenrecht.

Und jetzt betreten wir ein anderes Gebiet. Dennoch aber ist dasselbe nichts als die an sich einfache Consequenz der Kräfte und Erscheinungen, welche bisher thätig gewesen sind. Alles was das Folgende fordert ist daher nur daß die Grundgedanken des Bisherigen gegenwärtig gehalten werden.

Die Vorstellung der Einzelwirthschaft enthält das Einzelcapital; die Darstellung der Familie erzeugt dasselbe wieder aus der Gemeinschaft welche die Ehe bildet; das Recht fordert dasselbe und schützt es gegen Dritte, nachdem es die Selbständigkeit des Einzelnen wieder hergestellt hat. Der Einzelne steht für sich da. Es scheint er könne und müsse sich selber genügen. Er kann es nicht. Und das was ihn zwingt auch wirthschaftlich über sich selber hinaus zu gehen ist gerade das Ergebniß dieser Einzelwirthschaft; dieselbe Kraft welche in der letzteren lebt, durchbricht die Schranke mit der das Eigenthumsrecht es umgibt, erzeugt immer aufs neue die Verschmelzung mit dem Leben des anderen, um dann wieder die Grenze herzustellen innerhalb deren jene individuelle Gestalt der Verschiedenheit, die Bedingung alles Werdens, sich wieder herstellen, sammeln, und zu neuer Verschmelzung mit der Lebenssphäre Dritter übergehen kann.

Der große wirthschaftliche Proceß durch den das geschieht, und der sich ewig wiederholt und wiederholen wird so lange es noch einen Fortschritt gibt, nennen wir den Verkehr, und das Recht, welches auch im Verkehr die Selbständigkeit der Einzelnen für ihr Capital herstellt, ist das Verkehrsrecht, das wir um der traditionellen Doctrin geläufiger zu sein das Obligationenrecht nennen wollen. Beide Erscheinungen, aus dem innersten Wesen der Persönlichkeit

hervorgehend, sind eben darum organisch; beide haben zuletzt dieselbe Function; beide gehören einer und derselben Auffassung des persönlichen Lebens. Dieses aber, in dem unendlich weiten, in der That niemals erschöpften Umfang jenes großen Gebietes als die einheitliche Grundlage wirkend, vollzieht dadurch das Gesetz das sie beide beherrscht. Dieses Gesetz ist kein anderes als das der individuellen Capitalbildung. Verkehr und Verkehrsrecht empfangen ihr Princip und System durch den Inhalt des Begriffes dieser individuellen Capitalbildung, und zwar nach dem Wesen der Wirthschaft und ihres Correlates, des Rechts, in der Weise, daß die ersteren die Capitalbildung und das zweite die selbständige Individualität im Verkehre erzeugt. Und die Wissenschaft jenes Verkehrs und des Verkehrsrechts ist daher nichts anderes als die in die harmonische Bewegung ihrer Elemente aufgelöste Entwicklung derjenigen Erscheinung des großen Capitalbildungsprocesses, der sich ergibt so wie die Mehrheit der einzelnen Wirthschaft mit ihren in Eigenthum und Familie rechtlich geschützten, unverletzlichen Individualitäten neben einander stehen, und nur durch die Gewalt jenes Gesetzes gezwungen werden ihre Grenzen zu verlassen und einen zweiten neuen Lebensproceß zu beginnen.

Nur muß man sich auf diesem Gebiete gleich anfangs von dem Verhältniß des Rechts zum Verkehre Rechenschaft ablegen Denn die Stellung des ersteren zum letzteren wird von jetzt an eine wenigstens formell wesentlich andere als bisher, und jetzt eigentlich beginnt erst die ganze Bedeutung des Satzes sich zu entwickeln daß es keine Rechtswissenschaft ohne Wirthschaftslehre und keine Wirthschaftslehre ohne Rechtswissenschaft gibt. Auch hier werden wir ohne das Wesen der Gesetze der Güter nicht den Proceß begreifen, durch welchen aus dem Recht an sich oder dem wirthschaftlich Gerechten, das wirkliche Recht zum geltenden, zum Rechtsgesetze wird.

Denn das Einzelcapital, ja selbst die Familie auf ihrer niedrigsten Entwicklung kann ich zu Ende denken, ohne des Gedankens einer dritten Persönlichkeit zu bedürfen. Ich kann mir wenigstens vorstellen, daß es nur Ein Capital gebe, und daß wie bei der alten patria potestas oder den homerischen Cyclopen die Kinder, ja auch die Frau rechtlos in der Familie sind. Ich bedarf des Rechtsbegriffes für den Capitalbegriff und die Capitalbildung des Einzelnen

nicht. Allein so wie ich zum Begriffe des Verkehrs gelange, wird naturgemäß, weil in jedem Uebergange der Güter und Werthe eine wenn auch nur augenblickliche Verschmelzung zweier selbständiger Einzelcapitalien entsteht, der Rechtsbegriff ein immanenter Factor des Verkehrs. Er ist, so wie der wirkliche Verkehr erscheint, in jedem bewegenden Momente, in jedem Ergebniß desselben, mögen sie Namen haben wie sie wollen, vorhanden und thätig, denn in jedem Augenblick ist das letzte Ziel alles Verkehrs, eben jene individuelle Capitalbildung gegenwärtig. In dem Recht gestaltet sich erst hier seine eigentliche positive Aufgabe, der Kampf mit dem Interesse, zum vollen Bewußtsein, da sein Object nicht mehr eine Sache, also ein Faßbares und Gegebenes, sondern zugleich eine Leistung, also eine Thätigkeit, also nicht mehr ein schon Fertiges, sondern vielmehr das Entstehen und Vollenden des Capitalbildungsprocesses, das Werden und nicht mehr das Dasein des Capitals durch die Vielheit der Rechtssubjecte ist. Ich kann daher nicht mehr Verkehr und Verkehrsrecht wie zwei besondere Gebiete einander gegenüber stellen. Im Gegentheil wird hier der Verkehr erst durch das Recht wirklich; wenn sich im Verkehr an sich das Princip der Capitalbildung bethätigt, so erscheint die wirkliche Capitalbildung erst durch das worauf mir der Verkehrsact ein Recht gegeben, und ich muß daher den Verkehr in dem Augenblicke wo er als wirkliche Bewegung des Capitals zur Erscheinung gelangt, als das Recht dieses Verkehrsactes mit seinem Inhalt und seinen Grenzen formuliren. Daher ist die Lehre von dem Wesen des Verkehrs allerdings ein Theil der reinen Wirthschaftslehre, aber das System des wirklichen Verkehrs ist auf jedem Punkte wissenschaftlich nur als ein System von Rechtsbegriffen, thatsächlich nur als ein System von erworbenen und verlorenen Rechten perfect und schließlich auch denkbar. Nur die historische Entwicklung unserer Nationalökonomie welche über der Staatswirthschaft die Einzelwirthschaft vergaß, und die unserer Rechtswissenschaft welche den wirthschaftlichen Schatz, den sie in ihrem Obligationsrecht sich schwer genug errungen, nicht erkannte, haben es schwierig gemacht dies zu verstehen. Es darf daher auch hier wiederholt werden daß wir keinen einzigen neuen Begriff sondern nur einen neuen Zusammenhang ganz bekannter Gedanken zu vertreten haben, dessen bester Beweis wie wir denken, seine Einfachheit und Klarheit sein wird.

I. Der Verkehr an sich und seine wirthschaftlichen Grundbegriffe.

So wie der Gedanke von dem Begriffe des Capitals an sich zu dem des Einzelcapitals in seiner individuellen Gestalt und Bewegung übergeht, so ist natürlich damit jedes Einzelcapital als von dem andern verschieden gesetzt. Verschiedensein heißt aber, eine bestimmte Art und ein bestimmtes Maß in Capital und Persönlichkeit, in Production, Consumtion und Reproduction enthalten, welche die andere Wirthschaft nicht besitzt. Das ist klar. Dagegen ist aber auch das persönliche Element in jedem Capital nicht durch die Grenzen des letzteren begrenzt; es geht nicht blos in Wunsch und Hoffnung sondern auch in Bedürfniß und thätigem Streben über dasselbe hinaus. Das ist der ewige Gegensatz der begrenzten natürlichen und der unendlichen persönlichen Welt, der die Grundlage alles Lebens der Welt bildet. Der Begriff aber und die Kraft durch welche dieser höchste Gegensatz alles menschlichen Daseins nun auch in der Wirthschaft erscheint, ist der Werth und der Organismus seiner Gesetze, Bewegungen und Erscheinungen.

Denn es ist nicht minder klar, daß eben vermöge der auch in der wirthschaftlichen Verschiedenheit liegenden Begrenzung in Gut und Product stets dasjenige einen Werth für den einen haben wird was der andere besitzt, und umgekehrt. Daß dem aber so ist, ist nicht der Willkür des Einzelnen überlassen; es kann nicht blos das Verschiedene für Verschiedene einen verschiedenen Werth haben, sondern es hat ihn. Denn nach dem Werthgesetze steigt der Werth, wo die Masse sinkt; alles was ich selbst besitze muß daher für den der es nicht besitzt aber ein Bedürfniß darnach empfindet, einen größeren Werth haben als für mich; denn in unserem Bedürfniß und Streben nach allen Formen des Capitals sind wir gleich, und nur im Besitze desselben verschieden. Ja, es folgt daß in dem Maße in welchem ich mehr von einem bestimmten Gute besitze, dieser Werth desselben für mich sinkt, während er für den andern genau in demselben Grade steigt, in welchem derselbe weniger davon besitzt. Das aber ist, wie überhaupt der Begriff des Werthes, noch ganz unabhängig von den Gestehungskosten. Es ergibt sich vielmehr, daß die Differenz der Werthe thatsächlich in der Verschiedenheit der Einzelcapitalien zur Erscheinung gelangt, und daß sie von eben dieser Verschiedenheit ewig bedingt, und von ihr ewig neu geboren wird.

Und auf diesem Punkte entwickelt sich nun jener Lebensproceß, der dem Folgenden seinen Inhalt gibt.

1. Die concrete Scheidung des Gutes von seinem Werthe.

Denn dieser Werth ist doch stets das Maß, in welchem das Gut die Bestimmung der Persönlichkeit zu erfüllen vermag. Die Kraft welche das Gut erzeugte, kann daher bei ihm nicht stehen bleiben. Sie muß für das erzeugte Gut den höchsten Werth suchen den es finden kann. So wie wir nun setzen daß jedes Gut für den andern durch die Verschiedenheit der Capitalien einen höheren Werth empfängt als der ist, den es innerhalb seines Capitals hat, so erzeugt jenes Gesetz der Productivität, das wir in dem Wesen des Capitals gesehen, einen Proceß, vermöge dessen das Gut eine Bewegung beginnt durch welche es seine höchste Verwerthung sucht, um eben vermöge dieses höheren Werthes selbst aus der bloßen Güterbildung zur Capitalbildung zu gelangen, in der es sein eigentliches Ziel findet. Es ist gewiß, daß alle Bewegung der Güter in der ganzen Welt nur durch diese Capitalbildung entsteht und durch sie geleitet wird.

Nun aber ist das Gut das für mich einen höheren Werth hat als für den anderen, ein Eigenthum des letzteren. Ich kann es daher nicht durch den blos in meinem Wesen liegenden organischen Proceß der Production, Consumtion und Reproduction für mich erwerben. Die in jenem Gute und seinem Werthe für mich vorhandene Capitalbildung steht also vor der Schranke des Eigenthums still, und der Lebensproceß der Capitalbildung und mit ihm der ganze Proceß des Güterlebens und seiner Entwicklung hat seine Schranke gefunden.

Es ist klar daß wenn man überhaupt das Eigenthumsrecht angreifen will, dies der einzige Punkt ist, der den Zweifel daran zu erzeugen vermag.

Allein dieselbe Kraft welche für mich dem fremden Gute höheren Werth gibt, lebt auch in dem Dritten. Nur erzeugt sie hier das Umgekehrte — den negativen Pol ihrer Strömung durch alles was Gut und Werth heißt. Für diesen wird nämlich sein eignes Gut weniger werth, und dasselbe Gesetz der Capitalbildung zwingt ihn zu streben, den höheren Werth den sein Gut für mich hat, wieder von mir zu erwerben. Damit nun nimmt jenes Gesetz der gegenseitigen Capitalbildung die Verschiedenheit der Capitalien und das Moment des

individuellen Bewußtseins von der Differenz der Werthe, die durch sie gesetzt ist, in sich auf; diese Differenz kommt zum Bewußtsein der Individuen; sie wird bei ihnen auf die Einheit der Güter und des Werthes zurückgeführt; sie wird nach derselben berechnet, und als wirklicher Werth im Preise der Gütereinheit bestimmt; die Preisbildung, an sich in abstracten Quantitätsverhältnissen sich bewegend, bestimmt sich jetzt nach der Differenz ihres Werthes für das einzelne Capital; nicht mehr die Güter- und Geldmassen der Welt dividiren sich gegenseitig durch das Bedürfniß, sondern das individuelle Capital setzt jetzt das Maß des Werthes, den das fremde Gut für dasselbe hat, oder den Preis den es dafür geben will, und der eigentliche Act des Angebotes und der Nachfrage, bei dem man nicht anfangen darf wie Adam Smith und bei dem man nicht aufhören darf wie es Andere gethan, tritt ein, die Differenz im Werthe eines Gutes zwischen bestimmten Einzelcapitalien zum Ausdruck bringend. Und da nun alle Einzelwirthschaften verschieden sind, und daher alle irgend ein Gut haben das für den Dritten mehr Werth hat als für sie selbst, alle aber gleichmäßig vermöge jener Preisdifferenz Capital bilden wollen, so erfaßt jene Bewegung die ganze Güterwelt; Angebot und Nachfrage werden zu einem Lebenselemente aller Wirthschaften; kein Gut ist davon ausgeschlossen, und kein Mensch kann sich der elementaren Gewalt dieser Preis- und Capitalbildung entziehen; die Bewegung der Güter, vom Werthe beherrscht, wird ein organischer Theil des gesammten Güterlebens, und dieser Proceß in allen seinen Gestalten die ganze Welt beherrschend und durchdringend, ist der Verkehr.

Während daher im Einzelcapital und seiner Güterbildung, ja selbst in Einkommen und Ausgabe der Werth noch mit dem Gute verbunden ist und nur noch als Werth an sich, das ist als Verhältniß der Verschiedenheit der Güter zu mir erscheint, ist im Verkehr dieser Werth der Güter von denselben geschieden, und zwar so daß die erste Grundlage jedes Verkehrs derjenige Zustand ist, in welchem die eine Einzelwirthschaft das Gut, die andere den Werth desselben besitzt, und jeder Verkehrsact den Proceß enthält, vermöge dessen das Gut von der ersten zur zweiten, der Werth in seiner Höhe nach den Gesetzen der Preisbildung bestimmt, als Geld, von der zweiten zur ersten übergeht. Dieser Uebergang aber fordert, da sein Object stets

ein Eigenthum des andern ist und dessen wirthschaftlicher Selbstbestimmung angehört, einen Act dieser Selbstbestimmung der jenen Proceß erzeugt und begrenzt, einen Willensact. Jeder Verkehrsact ist daher stets ein Act des Willens, und als solcher heißt er ein Vertrag. Aller Verkehr besteht daher aus lauter einzelnen Verträgen der Einzelwirthschaften untereinander.

2. Der Vertrag und seine wirthschaftlichen Functionen.

Der Zweck jedes Vertrages aber ist natürlich nicht der Vertrag selbst, sondern der Erwerb seines Mehrwerthes von der andern Wirthschaft, und damit ein Act der Capitalbildung für jede von beiden Wirthschaften. Jeder Vertrag ist daher nur dann möglich, wenn er einen solchen Act der Capitalbildung wenigstens im Principe enthält. Und auf diesem Punkte beginnt nun die Function des Verkehrs für die Capitalbildung, eine Function ohne welche ein Fortschritt derselben nicht möglich wäre, und die dennoch selbst wieder nur die Erscheinung der Verschiedenheit der Capitalien ist. Diese Function kann man auf zwei Gebiete zurückführen; sie bilden die eigentliche wirthschaftliche Bedeutung des Verkehrs.

Da nämlich jedem Acte des Verkehrs eine Differenz des Werthes zu Grunde liegt, so ist jeder Verkehrsact eine Vermehrung des Werthes selbst bei gleicher vorhandener Gütermasse, während der Mangel des Verkehrs den Werth umgekehrt sinken läßt, am meisten da wo die natürlichen und wirthschaftlichen Kräfte eine Zunahme des vorhandenen Gutes erzeugen. Daher denn die bekannte Erscheinung daß die Völker in dem Grade ärmer werden, in welchem die Natur in ihrer Production reicher ist, bis der große Proceß des Weltlebens sie in den Verkehr hineinzieht. Jeder Reichthum der Natur bedroht die Menschheit mit Armuth an Werthen; erst der Mangel, der den Werth zum Bewußtsein bringt, ist die Quelle des Reichthums. Daher denn auch die große organische Thatsache in dem alltäglichen Wunder der irdischen Natur, daß die gemäßigte Zone in der Kraft der Menschen die als Bedürfniß erscheint, den Producten der heißen Zone erst ihren Werth gegeben, und daß der große Handel der Naturproducte stets von Süden nach Norden geht, während die Producte der Arbeit sich von Norden nach dem Süden bewegen. Es ist nicht umsonst, die Geographie vom Gesichtspunkte des Werthes und seiner

Differenzen zu einer Wissenschaft des persönlichen Lebens zu erheben. Wir haben auch hier am meisten an dem Causalzusammenhang der Dinge und ihrer Bewegung zu lernen!

Die zweite große Function der durch den Verkehr gesetzten Capitalbildung ist ihre Herrschaft über die Production; denn erst an ihr wird das abstracte Gesetz der Productivität zu einem wirklichen, faßbar und meßbar wirkenden, und auch ohne alle Philosophie für den Einzelnen verständlichen. Denn in der Verschiedenheit der Wirthschaften ist jetzt nur das fähig einen größeren Werth zu besitzen was diesen Werth für den andern hat. Will ich daher diese Differenz des Werthes, so muß ich nicht mehr das erzeugen, was für mich von Werth ist, sondern das, dessen der andere bedarf; ich muß die Productivität meiner Wirthschaft, das ist meine Capitalbildung, in dem Bedürfnisse des andern suchen. Der Verkehr aber ist es, der mich lehrt wo dieses Bedürfniß ist, wie groß es ist, und was es als Werth zu bieten vermag. Das Bedürfniß des einen wird damit zur Grundlage der Production des andern, und der Unterschied des Werthes damit zur Grundlage der Entwicklung des Reichthums beider. Und wenn das im einzelnen Verkehrsact nicht immer klar ist, so ist es für die Gesammtheit des Weltlebens ein organisches Gesetz. Der Reichthum den die Natur der heißen Zone gespendet, wird durch das lebendige Gesetz der Capitalbildung zur Arbeit der gemäßigten; nicht Steinkohle und Eisen sondern Kaffee und Zucker haben die Maschinen gebaut, und der Proceß der die Baumwolle zum Faden macht ist zuletzt nichts als eine leicht nachweisbare Consequenz von jenem Gesetze der individuellen Productivität, das es uns geradezu unmöglich macht den Mehrwerth des Fadens gegenüber der Baumwolle nicht zu erwerben!

Aus diesen beiden rein wirthschaftlichen Functionen des Verkehrs folgt nun die dritte, in welcher das wirthschaftliche Princip schon dem ethischen wieder seine mächtige Hand reicht. Die Bedingung dafür, daß ich das für den Andern werthvollere producire und ihm auch wirklich hingebe, besteht zuletzt doch darin, daß dieser denjenigen Werth, den ich fordern muß, auch wirklich besitze. Die Güterbildung des einen wird daher durch den Verkehr zur Voraussetzung des andern; je größer jene ist, desto größer wird diese sein. Und da schließlich jeder das möglichst große Maß von Capitalbildung für sich

fordert, so enthält diese Forderung zugleich das Bewußtsein daß die Bedingung der Capitalbildung des einen zur Bedingung des Wertherwerbes jedes andern wird; da nur die vorhandene erstere die Werthbildung der letzteren möglich macht. Das ist der Punkt auf welchem sich das Einzelinteresse über die engen Grenzen des Einzelcapitals erhebt und zum allmächtigen oder zuletzt unwiderstehlichen Bewußtsein von einer Ordnung der Dinge wird, welche wir die Harmonie der Interessen nennen. Diese aber wird als Princip erst durch den Verkehr erzeugt, und das ist seine große Aufgabe, jedem Einzelnen in der praktischen Form der Berechnung der eigenen Gestehungskosten und der Zahlungsfähigkeit des andern die höchste Wahrheit des wirthschaftlichen Lebens bei jedem Kauf, bei jeder Production, bei jedem Geschäft alltäglich nahe zu legen, daß die wahre Quelle des Reichthums des Einen niemals darin liegen kann, einfach das Capital des Andern zu absorbiren, sondern daß es das höchste Interesse jeder Capitalbildung ist, daß die des andern sich eben so kräftig entwickle als die eigene. Der Verkehr nun in lauter einzelnen Acten vor sich gehend, kann diese seine Voraussetzung eben im Einzelnen nicht verfolgen; wohl aber addirt er gleichsam im Bewußtsein aller Verkehrenden die Erkenntniß, daß das Minimum eines solchen Erwerbes doch in jedem Verkehrsact gegeben ist, allmählig zum Gesammtbewußtsein, und die einfache Consequenz jenes Gesetzes der Capitalbildung ist damit die Wahrheit daß jedes Volk in dem Grade die allgemeine Entwicklung der wirthschaftlichen Gesittung höher schätzt, in welchem seine Production und sein Verkehr sich weiter über die Welt verbreitet. Und darum ist Europa nicht blos die Heimat sondern der Träger der Cultur auf der Erde; das ist das Gesetz in dessen Namen alle seine Unternehmungen, für sich arbeitend, für das ganze Menschengeschlecht thätig sind. Denn wir alle sind Diener derselben Macht, die wir begreifen, indem wir alle ihre Ergebnisse berechnen.

3. Das wirthschaftliche Princip des Verkehrsrechts.

Aber das was in diesem Verkehr mit all seiner hohen Gewalt eben die concrete Gestaltung jener Gesetze bildet, ist doch die Zurückführung desselben auf das Einzelcapital und die individuelle Kraft seiner Capitalbildung. Mitten in jener Bewegung der Welt

ist daher jene Kraft beständig thätig, durch welche jeder Einzelne nothwendig sich selber das letzte Ziel seines wirthschaftlichen Lebens bleibt. Diese Kraft nun nannten wir das Interesse. Das Interesse, das allgemeine Lebensprincip des Einzelcapitals, ist daher auch in jedem einzelnen Verkehrsacte vorhanden. Sein Inhalt ist der möglichst große Erwerb an Werth für das im Verkehr hingegebene Gut, und mithin das Streben so wenig als möglich für das Empfangene zu geben. Während daher in der Güter- und Werthbildung das Object dieses Strebens das Güter- und Werthleben an sich ist, ist dies Object im Verkehr das im Eigenthum des anderen befindliche Gut, und jener Kampf um die Capitalbildung erscheint daher hier als der Gegensatz zweier Interessen, die in jedem Verkehrsacte gleichgiltig gegen einander nur den eigenen Erwerb suchen. So lange nun die Capitalien einander nur noch äußerlich geschieden gegenüberstehen, ist die Grenze zwischen ihnen im Eigenthum leicht gegeben. Allein im Verkehrsacte findet eben eine Bewegung statt, in welcher jedes der beiden Capitalien seine Eigenthumsgrenze aufheben muß, um jenen Uebergang von Gut und Werth möglich zu machen. Dieses Aufheben enthält nun vermöge des Wesens des Verkehrs immer nur ein bestimmtes wirthschaftliches Moment des andern; aber für dieses bestimmte Moment tritt vermöge des Verkehrs ein Zustand ein, in welchem es sich von dem einen Eigenthume erst loslösen muß um in das andere überzugehen. In diesem Augenblicke ist es nun, wo jene Grenze des Eigenthums unbestimmt wird; das wirthschaftliche Loslösen aus einem Capital enthält ein Verhältniß, in welchem der Andere mit seiner wirthschaftlichen Kraft innerhalb meiner wirthschaftlichen Sphäre vorhanden, und mein wirthschaftliches Leben in diesem Momente das seinige ist. Es ist ein Augenblick der Gemeinschaft der beiden Wirthschaften. Allein diese Gemeinschaft ist bedingt und entstanden durch die in meinem Interesse thätige Selbstbestimmung; sie ist nicht Zweck, sie ist nur Mittel für meine individuelle Selbstbestimmung. Lebt also diese auch während jener Ablösung eines Theiles meiner Wirthschaft in mir fort, so muß selbst mitten in jenem Uebergangsprocesse dennoch jedes Eigenthum seine Grenze behalten und wiederfinden; wäre das nicht der Fall, so wäre der Verkehrsact selbst nichtig, da mit demselben der letzte Zweck, um dessentwillen die Bewegung eben eingetreten ist, die selbständige individuelle Capitalbildung aufgehoben

wäre. Die Kraft nun, welche jene Selbständigkeit des Einzelnen in jeder Gemeinschaft überhaupt herstellt, nennen wir das Recht; und das Recht welches dieselbe in den einzelnen Verkehrsacten zu finden und herzustellen weiß, ist das Verkehrsrecht.

Dieser formale Begriff des Verkehrsrechtes mit seinem negativen Inhalt entwickelt sich nun zum positiven und organischen dadurch, daß jeder Verkehrsact kein einfacher ist, sondern als Einheit einer ganzen Reihe von Momenten erscheint, die ihn bedingen.

Nun kann das Interesse in seiner äußeren Bethätigung zuerst nur gegen die rein sachliche Natur des anderen Capitals sich richten. Eine solche Erscheinung der Selbstbestimmung, welche in dem Eigenthum des andern nur das sachliche Dasein anerkennt und dasselbe ihrer That als ein natürliches Ding unterwirft, um in dieser Unterwerfung sich aus dem Eigenthum des andern ein eigenes Capital zu bilden, nennen wir die Gewalt, der die Gewalt entgegentritt. Das wirthschaftliche Wesen der Gewalt besteht darin, daß sie allerdings eine Güterbewegung hervorbringt, wie wenn ich stehle oder raube, daß sie aber, da sie eben nur die äußere Erscheinung des Wollens gegenüber der äußeren Thatsache des Gutes als Sache zur Geltung bringt, das innere persönliche Verhältniß derselben nicht erfassen kann. Dieses persönliche Verhältniß des Gutes aber ist sein Werth. Ich kann daher absolut nie durch Gewalt einen Werth, sondern nur ein Gut mir aneignen. Der Werth als das innere Angehören des Gutes an mein Capital kann daher auch nur durch die Selbstbestimmung meines inneren Wesens, meinen Willen, an den anderen übergehen. Die Verwirklichung meines Interesses an dem Capital des andern hat daher dessen Zustimmung zu dem Uebergange des Gutes und Werthes zur Voraussetzung, und die Grenze meines Willensactes in diesem Proceß des Ueberganges ist daher auch die selbst gesetzte Grenze meiner wirthschaftlichen Selbständigkeit innerhalb jener Bewegung, welche wir den Verkehrsact genannt haben. Diese Grenze aber ist eben das Recht. Und so sagen wir, daß das Recht des Verkehrsactes die Bestimmung der, durch meinen Willensact gesetzten Grenze zwischen meinem Capital und dem des anderen in der Bewegung des Ueberganges enthalte, oder daß der Inhalt des auf den Verkehrsact gerichteten Willens gegenüber dem Interesse des andern das Recht desselben sei. Der Verkehrsact aber, insofern er auf

diese Weise durch den Willen gesetzt und durch seinen Inhalt begrenzt ist, heißt der Vertrag, und das Recht — die Grenze der beiderseitigen Interessen — das Vertragsrecht, das wir wegen seines wichtigsten und schwierigsten Theiles das Obligationenrecht zu nennen historisch gewöhnt worden sind. Das Recht des Vertrages ist daher ein immanenter Theil des Verkehrs; ohne jenes ist dieser gar nicht zu denken. Während aber das Eigenthumsrecht das Gut als Rechtsobject zur Sache macht, ist das Rechtsobject das Vertragsrecht nicht mehr die Sache, sondern vielmehr der ganze wirthschaftliche Proceß, in welchem vermöge des Willens das Gut sich von dem Capital des einen und sein Werth sich von dem Capital des andern ablösen, und selbständig in das andere Capital übergehen. Und die Auflösung dieses (Molekular-) Processes in seine einzelnen Momente und das Verständniß ihres gegenseitigen Bedingtseins ist die Wissenschaft des Vertrags- oder Obligationenrechts, als die Wissenschaft des zum Recht gewordenen Lebens des Verkehrs und seines Capitalbildungsprocesses.

4. Das wirthschaftliche Princip der bindenden Kraft des Vertrages.

Und jetzt muß dies Wesen des letzteren uns wirthschaftlich noch die letzte Frage lösen, welche rechtlich und ethisch unlösbar ist, die Frage nach der sogenannten bindenden Kraft oder der Heiligkeit der Verträge.

So wie man nämlich in dem Vertrage nichts sieht als die Identität der Selbstbestimmung zweier Persönlichkeiten, ist die bindende Kraft der Verträge logisch absolut nicht zu denken. Denn es ist ein dialectischer Widerspruch durch meine Selbstbestimmung meine Selbstbestimmung aufzuheben, und die freie Kraft derselben zu binden durch dieselbe Kraft, deren Wesen eben darin besteht, nur durch sich und nicht durch ihre einzelne Aeußerung, noch viel weniger durch den Willen des anderen gebunden zu werden. Im Gegentheil ist die bindende Kraft der Verträge ein Widerspruch mit dem Wesen der Freiheit, und die Vorstellung von dem Entstehen eines dritten Willens durch den Vertrag ist leer, weil es keinen Willen gibt ohne daß derselbe einer Persönlichkeit angehörte. Niemand aber wird sagen daß der Vertrag eine Persönlichkeit bilde. Was Fichte mit richtiger Dialectik über das Wesen des Vertrages und seinen Widerspruch mit dem

der Selbstbestimmung gesagt hat, das zeigen die Rechtszustände der wilden Völker, welchen die bindende Kraft der Verträge nicht einfällt, und es hat seinen guten Grund daß es bei den Römern Hunderte von Jahren gedauert hat bis sich aus der alten sponsio mit der symbolischen Erfüllung der Begriff des contractus entwickelte, während Wort und Recht des Vertrages in keiner ursprünglichen Lex Barbarorum — die gothischen, burgundischen und longobardischen Volksrechte sind ja zur Hälfte römisch — vorkommt, und nicht einmal der Sachsenspiegel den Vertrag kennt; seine Zeitgenossen in Frankreich sind schon an den Anfängen der Pandecten erzogen. Es ist daher eine hochbedeutsame Thatsache, daß die bindende Kraft der Verträge erst den höher entwickelten wirthschaftlichen Zuständen angehört. In der That ist die mit ihnen entstehende Achtung vor dem Vertrage das Bewußtsein, daß der Vertrag und seine Haltung die Bedingung des Verkehrs und in ihm die Bedingung der in ihm lebendigen individuellen Capitalbildung ist. Und der Beweis dafür ist der einzige Beweis für das Recht der Haltung des Vertrages — das ist allerdings nicht des Vertrages selbst, sondern der Unverletzlichkeit seiner Bestimmungen durch den Einzelwillen.

Denn der Vertrag wird geschlossen, weil das Gut von der einen und der Werth von der anderen Seite bereits mit Ort, Maß und Zeit in den Capitalbildungsproceß beider aufgenommen, und die gesammte wirthschaftliche Thätigkeit derselben von dem aus dem Vertrage hervorgehenden wirklichen Erwerb von Gut und Geld bedingt wird. Ich drücke dies so aus, daß ich für meine Güter- und Werthbildung auf die Erfüllung des Vertrages „rechne". Da nun aber der Verkehr nicht bei dem einzelnen Vertrage stehen bleibt, so wird die wirkliche Erfüllung des Vertrages des Einen wieder die Bedingung der Erfüllung des Vertrages des Anderen, diese die Bedingung der Erfüllung des Dritten und so fort ins Ungemessene. Nun zeigt die Lehre vom Verkehr, daß dieser Proceß, indem er die Capitalbildung des Einzelnen verwirklicht, die Bedingung der gegenseitigen Capitalbildung Aller durch Alle wird. Wenn daher der Vertrag nicht gehalten zu werden braucht, so wird die im Verkehre gegebene Capitalbildung, und damit die wirthschaftliche Entwicklung überhaupt unmöglich, und die Nichthaltung des Vertrages würde daher zum absoluten Widerspruch mit der Idee des Güterlebens und damit mit

der Idee der Persönlichkeit überhaupt. Aber sogar mit dem wirthschaftlichen Wesen des Contrahenten selbst; denn zuletzt ist die Capitalbildung des einen, welche Voraussetzung und Ziel des Vertrages war, ja die Bedingung des anderen; die Innehaltung des Vertrages wird daher zur absoluten Bedingung des künftigen Erwerbes für den Contrahenten selbst; die Erfüllung des Vertrages für den andern wird zur Erfüllung der letzten Voraussetzung der Verwirklichung seines eigenen Interesses, und das Recht der Haltung des Vertrages erscheint daher als die einfache aber unabweisbare Consequenz der beiden großen wirthschaftlichen Thatsachen, daß der Verkehr die absolute Bedingung des Entstehens der Capitalbildung aus der Güterbildung, die Haltung der einmal geschlossenen Verträge aber die absolute Bedingung des Verkehrs ist.

Allerdings nun enthält dieses Recht des Vertrages die Aufhebung der Freiheit und der Selbstbestimmung; allein die obigen Sätze zeigen daß genau dieselbe Kraft welche den Verkehr erzeugt, auch jenes Recht des Vertrages erzeugen muß, und diese Kraft ist eben keine andere als das im Güterleben thätige Wesen der Persönlichkeit selber. Das Wesen der Persönlichkeit wird daher im Vertragsrecht zum Princip für die Beschränkung der Freiheit der Einzelpersönlichkeit; unfrei aber nennen wir nur das, was nicht durch sich selbst, sondern durch ein äußeres beschränkt wird. Allerdings gibt es eben daher auch keinen Vertrag für alles, was nicht der Capitalbildung angehört; wo das Güterleben aufhört, kann ich zwar von „Uebereinstimmung" und „Versprechen" aber nicht mehr von einem „Vertrage" oder dem Rechte desselben reden. Daher sind alle Vertragstheorien über Staat und Staatsrecht nur historisch begreiflich; daher achtet man die „Rechtlichkeit" welche den Vertrag auch da hält, wo seine Erfüllung nicht erzwungen werden kann, als die Erfüllung einer Pflicht gegen die Gesammtheit auch mit Opfern des eigenen Interesses, und daher steigt diese Rechtlichkeit regelmäßig mit dem Umfange der Unternehmungen, da mit diesem Umfang das Bewußtsein steigt daß die wirthschaftliche Entwicklung überhaupt ohne die Haltung der Verträge unmöglich ist. Während daher die Unverletzlichkeit des Eigenthums die erste, noch rein negative Erscheinung des Rechts als Moment der wirthschaftlichen Gesittung ist, ist die Heiligkeit der Verträge, die in der freiwilligen Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlich-

keiten liegt, die zweite positive, das ist zur selbständigen Bethätigung übergehende Verwirklichung der Rechtsidee; und daß man dies nicht ausgesprochen, während jedermann weiß daß ohne dies Recht des Vertrages „jeder Verkehr zu Ende sein und die Verarmung des Volkes durch Aufhören der Production beginnen muß" — das ist eben nur wieder ein Zeichen der Nothwendigkeit, Güter- und Rechtsleben nicht mehr von einander zu trennen.

Und jetzt wird es nicht blos leicht möglich sondern, denken wir, auch vollkommen berechtigt sein das System des Verkehrs als System des Vertrags- oder des Obligationenrechts hier kurz im Umrisse anzudeuten. Denn dieses System ist das Leben des Verkehrs, wie es sich in seinen einzelnen wirthschaftlichen Momenten zu selbständigen Rechtsbegriffen für die Wirklichkeit gestaltet.

II. Das Obligationenrecht und sein System.

Das Obligationenrecht hat demnach zu seiner Voraussetzung den Satz, daß das höhere Wesen des Verkehrs den einmal geschlossenen Vertrag unbedingt unverletzlich macht. Zu seinem Inhalt hat es den Proceß, vermöge dessen durch die Uebereinstimmung des Willens ein bestimmtes Moment des wirthschaftlichen Lebens des Einen als Inhalt und Theil des wirthschaftlichen Lebens des Andern anerkannt ist, der sich daher durch den wirklichen Uebergang aus der einen in die andere wirthschaftliche Sphäre vollzieht. Zu seinem Systeme entwickelt es sich, indem alle Momente welche diesen Proceß bilden, als sich gegenseitig bedingend erkannt werden, so daß der Vertrag selbst erst da seine Giltigkeit empfängt, wo diese im Wesen desselben liegenden bedingenden Momente auch wirklich vorhanden sind. Daher ist der Vertrag jetzt der durch den Willen zweier wirthschaftlicher Persönlichkeiten gesetzte Verkehrsact, und die Rechtswissenschaft des Vertrages die wissenschaftliche Entwicklung der vertragbildenden Kraft seiner einzelnen Momente.

Diese Momente scheiden sich nun hier sofort in das Gebiet der persönlichen und der natürlichen Momente des Vertrages. Die Entwicklung der ersten ergibt den allgemeinen Theil des Vertragsrechts, diejenige der zweiten den besonderen Theil. Beide aber enthalten in Wahrheit den in seine letzten Elemente aufgelösten

Proceß der Bildung des Einzelcapitals durch den Erwerb des Werthes von dem Dritten für die Hingabe des eigenen Gutes.

1. Der allgemeine Theil des Vertrages.

Die Wirthschaftslehre hat den ungeheuren Vorzug, daß alle Rechtsbegriffe welche sie erzeugt bereits vollständig ausgebildet in der Rechtswissenschaft vorliegen. Sie hat fast nur noch die Aufgabe, sich selbst als die rechtsbildende Kraft derselben zur Geltung zu bringen. Nur dadurch ist es möglich, das fast unermeßliche Gebiet zu beherrschen das sich uns hier öffnet.

Der Begriff des Vertrages hat darnach zu seiner Voraussetzung die zum Wollen, das ist zur Selbstbestimmung fähige Persönlichkeit, und das dem Willen unterworfene natürliche Dasein, das Rechtssubject und das Rechtsobject. Aber dem Vertragsrecht gehören beide nur insofern, als sie die persönlichen und wirthschaftlichen Momente des Verkehrsactes sind.

Da nun der Verkehrsact nur die wirthschaftliche Bewegung eines bestimmten Gutes und Werthes enthält, so umfaßt er, so wie die rechtliche Willensfähigkeit der Person und die rechtliche Verkehrsfähigkeit der Sache nach den Grundsätzen des Eigenthumsrechtes vorausgesetzt sind, zuerst nur die Entstehung des bestimmten, auf jenes bestimmte wirthschaftliche Moment gerichteten Willens beider Personen, die durch ihn als die Rechtssubjecte des bestimmten Vertrages jetzt die Contrahenten (oder Parteien) heißen. Diesen Theil der Entstehung des Verkehrsactes nennen wir die Eingehung des Vertrages. Zweitens enthält der Verkehrsact den selbständig gedachten Zustand, der durch diese Eingehung des Vertrages zwischen den Contrahenten gebildet wird, in welchem das Object des Vertrages, das wirthschaftliche Moment das seinen Inhalt bildete, nur noch für den Willen und nicht in der Wirklichkeit von der Einheit der wirthschaftlichen Capitalbildung abgelöst ist, einen Zustand den wir als Schuld und Forderung für jeden Einzelnen bezeichnen, und dessen Rechtsverhältnisse das eigentliche Obligationenrecht zusammenfaßt. — Drittens aber vollzieht sich nun der Wille beider, indem die in Schuld und Forderung enthaltenen Momente des Capitals wirklich zu dem Anderen übergehen, und so vermöge des zur That werdenden Willens die Erfüllung des Vertrages erzeugen. Damit wird aus

den Elementen der Bewegung des Verkehrsactes die Grundlage für das System des Obligationenrechtes.

Der erste Theil desselben enthält demnach die Eingehung des Vertrages, das ist die Auflösung des Willens in seine einzelnen Momente, welche die Verkehrsbewegung selber bedingen. Diese Momente liegen theils im Wesen der freien Selbstbestimmung, welche als Bethätigung der Individualität jeden Vertrag bedingt, da sie zuletzt als Inhalt jeder wirthschaftlichen Capitalbildung erscheint, theils in der Erscheinung dieser individuellen Selbstbestimmung für den andern, durch welche allein der Inhalt als Identität beider Willen gegeben wird. Die erste Gruppe dieser Bedingungen bildet sich aus den psychologischen Erscheinungen des Zwanges, des Irrthums und der Bedingung. Dieselben liegen im Wesen aller Persönlichkeit und erscheinen daher in jedem Gebiet ihres Lebens. Zu Rechtsbegriffen werden sie, insofern sie als die freie Selbstbestimmung hindernd, Hinderungen des Vertrages werden. Es ist im höchsten Grade lehrreich für das Verständniß unserer gegenwärtigen Jurisprudenz, die Tiefe der Beobachtung dieser psychologischen Erscheinungen in derselben und zugleich den fast unerklärlichen Mangel an Bewußtsein der Juristen darüber zu betrachten, daß dieses keine Rechtsbegriffe sind, sondern daß sie es erst durch das Wesen von Verkehr und Capitalbildung werden. — Die zweite Gruppe der Bedingung der Eingehung des Vertrages bildet die Gesammtheit von Formen welche wir als den Abschluß der Verträge bezeichnen. Das Rechtsprincip dieses Abschlusses ist die genaue Bestimmung derjenigen Formen der Willensäußerung, welche die Identität des Willens der Contrahenten objectiv feststellt, und damit den wirthschaftlichen Inhalt des einen Willens zum Rechtsobject für den andern Willen macht. (Wort, Brief, Unterschrift, Eintragung u. s. w.) Mit dieser Willensäußerung ist der Vertrag „perfect“, abgeschlossen. Es ist ein nicht genug zu rügender Uebelstand, daß man die durchaus historische — im germanischen Recht ohnehin überhaupt nicht vorhandene — Unterscheidung zwischen contractus und pactum noch immer in dem sogenannten „gemeinen Recht“ mit fortschleppt, wohin dieselbe absolut nicht gehört. Ebenso unverständlich ist es für die Wissenschaft, daß man noch immer von dem contractus innominatus als Vertragsart redet, während sie gar nichts bedeuten als daß im römischen Recht

ein Vertrag durch einseitige Erfüllung als abgeschlossen, und daher auch klagbar wird, weil die alten historischen Begriffe des contractus nicht mehr für den Verkehr ausreichten. Wie lange wird sich dieser so gründlich irrationelle Zustand unserer Rechtsdisciplin denn noch gegenüber dem gesunden Verstand erhalten?

So wie der Vertrag abgeschlossen ist, ist vermöge dieses Willens das in ihm bestimmte Element meines wirthschaftlichen Lebens ein Inhalt der Wirthschaft des andern Contrahenten, ein Theil seiner capitalbildenden Kraft mit dem er „rechnet", und der jetzt ein Factor seiner Güter- und Werthbildung, aber dennoch thatsächlich noch innerhalb des wirthschaftlichen Lebens des andern ist. Die Lebenssphäre des Einen ist daher mit der des andern hier äußerlich vermengt, und nur innerlich geschieden. Das Wesen der Persönlichkeit aber setzt, daß die äußere Erscheinung der inneren Selbstbestimmung folge; und dieses Verhältniß des inneren Zustandes zum äußern nennen wir das Recht der Forderung, dem die Verpflichtung entspricht, welche auf Wertheinheiten im Sinne der Capitalbildung zurückgeführt die Schuld heißt. Schuld und Forderung aber, da sie nur einen juristisch formulirten Moment im Verkehrsact bedeuten, bedingen sich wirthschaftlich gegenseitig, und dieses gegenseitige Bedingtsein, dessen wirthschaftlicher Sinn ja doch zuletzt die auf der Werthdifferenz beruhende gegenseitige Capitalbildung ist, wird selbst wieder zu einem juristischen Begriff und heißt als solcher das Obligationenrecht. Löse ich aber dies Bedingtsein in die Momente auf, welche ihrerseits die Grundlage der Werthbestimmung, aus welcher der Vertrag hervorging abgeben, so nenne ich sie die causa der obligatio; betrachte ich dagegen nur die Form des Vertragsabschlusses als Grundlage der obligatio, so nenne ich sie den titulus. Das Rechtsprincip für das Verhältniß beider aber ist, daß die Grenze der Schuld und Forderung durch die causa nur dann bestimmt werden kann, wenn der titulus keine formale Bestimmung darüber enthält. Das ist die Stellung welche diese beiden Begriffe in Wirthschaft und Vertragsrecht haben.

Die Erfüllung des Vertrages nun ist die äußere Verwirklichung der Willensbestimmung der Contrahenten, der Proceß durch welchen die wirkliche Ablösung des wirthschaftlichen Elementes aus dem Einzelcapital und der Uebergang in das andere vor sich geht. Auch dieser Proceß ist keineswegs ein einfacher; wenn man sich aber nur ent-

schließt, die historischen Formen die wir aus der Geschichte der römischen in unsere heutige Rechtswissenschaft noch immer mit hinüberschleppen, auch als historisch zu betrachten, so ist das System der Erfüllung der Verträge sehr einfach. Sie hat ihren allgemeinen Theil, denjenigen der für alle Formen der wirklichen Erfüllung gilt, naturgemäß wieder in den zwei Elementen alles Lebens, dem persönlichen und den natürlichen. Das persönliche Moment der Erfüllung — der Verwirklichung des Rechts auf den Inhalt der Forderung — ist die juristische Entwicklung des Satzes, daß die Forderung so lange bestehen bleibt, bis die wirthschaftlichen Elemente wirklich in das Capital des Berechtigten übergegangen sind. Dieser erste Theil des allgemeinen Erfüllungsrechtes heißt die Haftung. Dieselbe ist wieder die Ersatzpflicht, wo das Gut, durch dessen Hingabe die Erfüllung geschehen sollte durch die Schuld des Schuldners untergegangen ist, und enthält nach allgemein wirthschaftlichen Principien den Werth dieses Gutes. Sie wird zum Recht der Eviction, wo dem übergehenden Gute bestimmte Momente der Erfüllung fehlen; und sie ist endlich das Recht der Haftung Dritter oder das Recht der Bürgschaft, das wieder durch den eigenen Bürgschaftsvertrag bemessen wird. — Der zweite Theil des allgemeinen Erfüllungsrechts entsteht durch die natürlichen Factoren der erfüllenden Thätigkeit. Diese sind zuerst der Ort, die Form, und der Zeitpunkt, welche als locus, modus und tempus mit der mora und ihren wirthschaftlichen Folgen zu Rechtsbegriffen werden; dann aber das Verhältniß der natürlichen Kräfte zum wirthschaftlichen Erfüllungsacte, was wir als Rechtsbegriff die Gefahr, das periculum und sein eigenthümliches Rechtsgebiet nennen. Alle diese Momente bilden den allgemeinen Inhalt des Erfüllungsrechts.

Der besondere Inhalt desselben entsteht dagegen da, wo als das Rechtsobject der Erfüllung nicht mehr die erfüllende Thätigkeit an sich, sondern das wirthschaftliche Object auftritt. Namen und Begriffe sind hier so bekannt, daß es genügt sie zu bezeichnen. Wo das Object der Erfüllung eine Sache ist, entsteht die Uebergabe (traditio); ist es eine Arbeit, so entsteht die Leistung (praestatio); ist es dagegen ein bestimmter Werth, so entsteht die Zahlung (solutio) welche dann in der juristischen Lehre vom Gelde das Währungsrecht in sich aufnimmt, und bei der datio in solutum die Zahlung durch eine Schätzung, bei der compensatio die Zahlung durch eine

Forderung vertreten läßt. Das System der Condictionen ist das Recht einer vermeintlichen, ganz oder zum Theil ohne Vertrag geleisteten Erfüllung. Die Novation endlich ist die durch die Eingehung eines neuen Vertrages bedingte Auflösung des alten, während das beneficium competentiae das sociale Moment in der Erfüllung zur Geltung bringt.

So ist der allgemeine Theil des Vertragsrechts zunächst die ormale Gestaltung des Verkehrsactes; aber die Rechtswissenschaft sucht und braucht dies System nicht deshalb weil sie einer formalen Ordnung ihres Stoffes bedarf, sondern weil sie nur vermöge dieses Systems ihr Rechtsprincip bis auf den letzten Punkt jener Bewegung von Gut und Werth zur Geltung bringen kann. Dies Rechtsprincip selbst ist aber in der That ein zum Recht gewordenes wirthschaftliches Princip. Das Recht jedes dieser Momente die sich hier entwickeln, ist das juristisch zum Rechtsobject gewordene Maß der Kraft, mit welcher jedes derselben die Bildung des Vertrages, seines Abschlusses, seiner Schuld und Forderung, und seiner Erfüllung bedingt. Und in der That, da jeder Verkehrsact wieder ein Capitalbildungsproceß ist, so werden jetzt alle jene juristischen Begriffe die Formulirung der capitalbildenden Kraft jener Momente des Vertrages, und in diesem ihrem wirthschaftlichen Wesen liegt ein juristisches Verständniß.

Und jetzt wird wohl auch der besondere Theil des Vertragsrechts keine Schwierigkeit bieten.

2. Der besondere Theil des Vertragsrechts oder das System der Verträge.

Die Vertragsart entsteht, indem die Verschiedenheit des Gutes welches das Object des Vertrages bildet, dem Vertrag mit seinem concreten Inhalt seine besonderen Normen und seine besonderen Rechte gibt.

Die wirthschaftliche Bedeutung der Vertragsacte besteht darin, daß erst in ihnen das wirkliche Leben des Verkehrs sich vollzieht. Die Unendlichkeit der Verkehrsbewegung ist nichts anderes als die Unendlichkeit der Modificationen welche durch das Vertragsobject in dem an sich allgemeinen und gleichen Wesen des Vertrages entstehen. Der „besondere Theil" des Vertragsrechts ist daher nichts als das, in juristische Begriffe gebrachte wirkliche Verkehrsleben.

Diese wirklichen Verträge nun scheiden sich in zwei große Gruppen. Die erste umfaßt alle diejenigen Verträge, deren Object ein bereits bestehender Vertrag ist, und dessen Inhalt daher entweder der Abschluß, oder die Obligation, oder die Erfüllung für sich gedacht bildet. Verträge über den Abschluß des Vertrages sind die Punctationen, und die Aufhebung des Vertrages durch den gegenseitigen Dissens. Die Obligation als solche wird Gegenstand eines Vertrages durch Vereinbarungen über die zweifelhaften causae und tituli; die Erfüllung für sich läßt so viele Verträge zu als es Formen der Erfüllung gibt; die wichtigste Form derselben sind stets die Haftungsverträge, namentlich der Bürgschaftsvertrag und das constitutum debiti alieni. Es ist klar, daß die Bürgschaft nicht eine Nebenart der Verkehrsverträge, sondern nur ein Erfüllungsvertrag ist, da eine Bürgschaft eben so wie eine Erfüllung stets eine obligatio als vorhanden voraussetzt. Wenn wir die Kategorie der Haftungsverträge in das Obligationenrecht aufnehmen, ist die Stellung sowohl der Lehre von der Eviction als von der Bürgschaft nicht mehr zweifelhaft.

Die zweite Gruppe bilden nun die Verkehrsverträge, deren Inhalt stets ein wirklicher Verkehrsact ist. Auch hier dürfen wir weder von einem willkürlichen noch selbst von einem blos zweckmäßigen System reden.

Der rein persönliche Verkehrsvertrag ist der Auftragsvertrag, das mandatum, dessen Inhalt die Vertretung der einen Persönlichkeit durch die andere ist; die Form seines Abschlusses für sich gedacht ist die Vollmacht.

Der rein sachliche Vertrag ist das Depositum, der Hinterlegungsvertrag, dessen Inhalt nur der Besitz der Sache ohne jedes Moment des Gebrauches und Werthes ist.

Die wirthschaftlichen Verträge entstehen, wo das Gut als Ganzes oder in seinen selbständig zu Rechtsbegriffen und Rechtsobjecten erhobenen Momenten Inhalt des Verkehres wird. Jeder wirthschaftliche Vertrag enthält dadurch den doppelten Proceß der Bewegung des Gutes und den des Werthes; der Begriff der Capitalbildung hebt den Begriff des Vertrages auf, der nicht zu seinem Inhalt das Bedingtsein des einen durch den andern hat. Eine Schenkung ist daher absolut kein Vertrag sondern ein Aufgeben des

Eigenthums, die persönliche Form der derelictio; es kann keinen „einseitigen" Vertrag geben. Das System der wirthschaftlichen Verträge ist daher das System der rechtlichen Momente des Eigenthums; in jedem wirthschaftlichen Vertrage nimmt daher ein Moment des Eigenthums den Charakter des Ganzen an, und wird zur Sache, indem es in dem Werthe der dafür vertragsmäßig bestimmt wird, rechtlich als selbständiges Gut erscheint. Das System muß hier die Richtigkeit seines Princips beweisen; es ist Sache der Rechtswissenschaft der Zukunft, dies im Einzelnen weiter zu führen.

Da wo das Gut mit allen seinen Momenten der Güterbildung, mithin im rechtlichen Sinn als Eigenthum gegen seinen selbständig gesetzten Werth übergeht, entsteht der Kauf. Wo statt des Werthes ein Gut als Preis, also der noch von dem Gute nicht geschiedene, nur als Schätzung vorhandene Werth gegeben wird, sprechen wir vom Tausch. Die traditio überträgt vermöge des Vertrages zugleich mit dem physischen Element des Besitzes das persönliche des Eigenthums; die solutio ist die Zahlung des Kaufpreises.

Da wo blos die Arbeit Gegenstand des Vertrages ist, entstehen die Arbeitsverträge, die locatio conductio operarum. Das Object ist auf der einen Seite die Leistung (praestatio), auf der andern der Preis derselben als Lohn. Wo diese Erfüllung durch Zahlung des Lohnes der Leistung vorausgeht, entsteht der Rechtsbegriff des Vorschusses. Wo statt des Lohnes der Preis der Leistung in Waaren (Truk-System) oder Leistungen (Cottage u. s. w.) entsteht, geht der Arbeitsvertrag in die Lehre von der Unternehmung über. Wo die Arbeit eine geistige für das Interesse des Einzelnen ist, entsteht der Begriff des Honorars; hier verschmilzt bereits der Begriff der Arbeit mit dem Erzeugniß und statt des wirthschaftlichen tritt der freie Werth ein.

Da wo das Object des Vertrages dagegen nur das Verhältniß ist, vermöge dessen ein bestimmtes Moment des Gutes für die Arbeit des Andern hergegeben wird um derselben die Production möglich zu machen, und nicht mehr das Gut als Ganzes, wird dieses Verhältniß selbständig zum Rechtsbegriff und Rechtsobject, und heißt als solches correct die Benutzung; doch sagen wir gewöhnlich der Gebrauch. Die Fähigkeit des Gebrauches, sein Werth, wird im Verkehr zum Preise, den ich dafür zahle. Aus den Arten und dem

Umfang des Gebrauches geht nun das System der Gebrauchsverträge hervor, die wenn die obigen Grundlagen feststehen, leicht verständlich sind. Der „Nutzen", wirthschaftlich die Productionskraft, enthält nämlich zuerst in dem Gute die Sache, und dann in dem von ihm verschiedenen Ertrag die Frucht. Der Uebergang des dauernden Gebrauches der Sache ist die Bestellung des Usus; wo mit der Sache auch der Ertrag (natürlich nicht blos der Frucht- sondern der wirthschaftliche) derselben übergeht, entsteht der Nießbrauch als Usus fructus und seine Bestellung. Der bestimmte aber dauernde Gebrauch der Sache, der selbst natürlich nur bei einer dauernden Sache möglich ist, ist die Dienstbarkeit, die ich gegen Zahlung ihres Preises bestelle (Erfüllung). Wo dagegen der Gebrauch zugleich ein beschränkter und zeitlicher ist, entsteht das System des Leihvertrages. Dieser empfängt seine Gestalt durch die Natur des Gutes, welches zugleich Maß und Art seiner Benutzung durch seine wirthschaftliche Bestimmung setzt, die das Recht dann als Leihrecht im Einzelnen juristisch formulirt. Da wo das Gut eine Wohnung ist, entsteht der Leihvertrag der Miethe; da wo es ein Grundcapital ist, der der Pacht; da wo es ein gewerbliches Gut ist, die Sachmiethe; da wo es ein Werthcapital ist, das Darlehen. Der Werth und also der Preis für den Gebrauch heißt bei der Miethe der Miethzins, bei der Pacht der Pachtzins, beim Commodat ist es das Miethgeld, beim Darlehen ist es der eigentliche Zins. Das sind die Formen, in denen der Werth des Gebrauches zum Rechtsobjecte wird und als Zahlung seine Selbständigkeit auch rechtlich dadurch zeigt, daß die Forderung auf den Gebrauch durch die Nichterfüllung der Schuld auf Zahlung des Werthes nicht aufhört. — Es ist nun klar daß indem so der Werth des Gebrauches als Forderung auf die Zahlung des Zinses in allen seinen Formen selbständig wird, ich diesen Werth des Gebrauches wieder gebrauchen, und in neuen Gebrauchsverträgen oder Werthverträgen wieder verwerthen kann, wie wenn ich meine Forderung auf Zins verkaufe, namentlich aber bei der Aftermiethe und der Afterpacht, in denen der von mir erworbene Gebrauch wieder gegen den Werth den derselbe für Dritte hat, in Verkehr gesetzt wird. Bei dem Darlehen ist das darum juristisch nicht möglich, weil das Geld eben Werth und keine Sache ist, während wirthschaftlich gerade auf diesem Punkte der Organismus des

Credits entsteht, indem statt des Werthes die Forderung als Sache in den Verkehr tritt. Immer aber ist und bleibt auch bei dem einfachen Leihvertrage der wirthschaftliche Zweck die Capitalbildung durch die Differenz zwischen dem Werthe des Gebrauches des Gutes innerhalb der Wirthschaft des Eigenthümers und derjenigen des Leihenden. Nicht das Recht, sondern die Werthdifferenz schafft auch diese Verträge und gibt ihnen ihren Inhalt.

Da wo dagegen das Object des Vertrages eine Erzeugung ist, also die Leistung neben der bloßen Arbeit auch den Stoff enthält, entstehen die Herstellungsverträge (locatio conductio operis). Man wird dieselben wieder scheiden in diejenigen bei denen die Herstellung nur die Bedingungen der Leistung in Werkzeug, Maschine u. s. w. selbst beistellen muß und das Product eben nur in dieser Leistung besteht — die gewerblichen Verdingungsverträge (z. B. Frachtfuhr, hundert verschiedene gewerbliche Arbeiten) in diejenigen, in welchen die vertragsmäßige Erzeugung zugleich Stoff verwendet — die Lieferungsverträge nicht blos die Lieferung von Waaren, sondern z. B. auch jedes Abonnement — und endlich in die eigentlichen Herstellungsverträge, bei welchen unter den verschiedensten Bestimmungen über Lieferung von Stoff und Arbeit die Durchführung eines bestimmten Erzeugungsplanes das Object der Leistung ist. Diese Vertragsarten sind im Einzelverkehr nur noch im Keime vorhanden; sie entwickeln sich erst im Unternehmen, und gehören daher in ihrer juristischen Ausbildung dem Handelsrecht. Aber ihrem Wesen nach liegen sie schon im Einzelverkehr, und der Mangel der Unterscheidung zwischen Verkehrs- und Handelsrecht hat sie eigentlich zwischen beiden wissenschaftlich heimatlos gemacht.

Da wo nun der Werth des bestimmten Gutes Gegenstand des Verkehrs wird, entsteht der Begriff des Pfandes, und die Verträge die sich auf das Pfand beziehen bilden die Werth- oder Pfandverträge, die als Pfandbestellungen erscheinen. Es ist schwer mit wenig Worten den Satz zu entwickeln, daß die ursprünglichen Pfandverträge in der That nur Erfüllungsverträge für die Zahlung eines Darlehens waren, deren Rechtsbegriff die Sicherheit dieser Rückzahlung war, und daß sie erst durch das Grundbuchswesen zum Kaufe des Werthes eines bestimmten Gutes geworden sind, durch den der Güterwerth als selbständige Sache Rechtsobject und damit Inhalt des

Verkehrs wird, jedoch stets mit der Resolutivbedingung des Rückkaufs, die wieder im Realcredit zur Annuität wird. Die Wirthschaftslehre muß sich genügen lassen, diesen wirthschaftlichen Begriff an die Stelle des formalen juristischen zu setzen.

Da wo es sich nun um das Moment der Gefahr handelt, wird der Ersatz des Schadens zum Object des Vertrages gegen die Zahlung des wahrscheinlichen gefährdeten Werthes, und so entsteht der Versicherungsvertrag, der wiederum vermöge der Größe des Capitals das er fordert, in das Handelsrecht hinübergeht, gerade wie die Herstellungsverträge. Sein Grundbegriff aber ist ein einfaches, und daher auch privatrechtliches Verkehrsverhältniß.

Da endlich, wo ich die Reproduction von den Elementen der Production und Consumtion getrennt denke, und den Ertrag daher als einen von unwirthschaftlichen Factoren abhängigen setze, entsteht der Glücksvertrag oder Spielvertrag in seinen verschiedenen Formen; bei ihm hört das wirthschaftliche Vertragssystem auf, der Schein des wirthschaftlichen Lebens tritt an die Stelle seines organischen Processes, das gegenseitige Bedingtsein von Gut und Werth verschwindet, und dies unwirthschaftliche Princip wird zum Rechtsprincip, daß solche Verträge keine Rechtskraft haben sollen, weil sie keinen wirthschaftlichen Inhalt haben können.

Und nun dürfen wir wiederholen, daß es keinen Verkehr gibt, der nicht Vertrag wäre, und daß wirklich das System der Elemente des Verkehrs zum System der Rechtswissenschaft des Obligationenrechts geworden ist.

Dritter Theil.

Der wirthschaftliche Organismus des Weltlebens.

Die Elemente desselben.

Zwei große Gebiete liegen jetzt abgeschlossen hinter uns.

Das Güterleben enthält die Entwicklung des Gedankens, daß das Wesen der Persönlichkeit in der natürlichen Welt durch seine thätige Selbstbestimmung eine neue persönliche Ordnung des Lebens erzeugt; in ihm ist aus dem abstracten Wesen der thätigen Persönlichkeit ein organischer Lebensproceß von Gut, Werth und Capital geworden, in welchem dieselben sich gegenseitig erzeugen und bedingen.

Das wirthschaftliche Leben dagegen erfüllt dies Güterleben mit der Kraft der persönlichen Individualität, und zeigt uns alle Gestaltungen der Güter-, Werth- und Capitalbildung wie sie durch dieses neue gewaltige Element des Lebens in gegenseitigem Bedingtsein begrenzt, geordnet und beherrscht werden.

Im Güterleben ist daher die Idee der Persönlichkeit als abstracter Begriff thätig, in der Wirthschaft als Individualität. Das Gebiet des Lebens das die wirkliche Welt zum Inhalt hat, hat sich in beiden zu festen Gestaltungen entwickelt.

Das was hier im Gebiete der Güter geschieht, geschieht in anderer Weise im Gebiete des Denkens und des Glaubens. Auch hier wird aus der Welt der Begriffe die individuelle Gestalt des Wissens, und das Glauben erzeugt jedem seine Anschauung der Gottheit, denn es ist ein und dieselbe Welt in der alle Kräfte der Persönlichkeit zugleich thätig sind.

Allein der Proceß der das erzeugt, bleibt nicht bei diesem Stadium stehen.

Im Güterleben und in der Wirthschaft lebt das, was in Gut und Wirthschaft das Gleiche ist. Da aber, wo nur das Gleiche sich verwirklicht, steht das Leben still. Im wirklichen Leben gibt es kein Gleiches, weil es eben das Leben ist. Alle begriffliche Entwicklung, die nicht über dasselbe hinausgeht, hat daher noch den Quell aller Bewegung, das Entstehen und die Thatsache des Verschiedenen, nicht in sich aufgenommen. Es ist aber da und allgegenwärtig, und die Wissenschaft braucht es nur zu ergreifen, um weiter zu kommen.

Das gilt auch für die wirthschaftliche Welt. Auch das wirthschaftliche Leben kann sich daher nicht in der Wiederholung des Gleichen erschöpfen. Und das tägliche Leben zeigt uns, daß dem so ist.

Neben die erste große Thatsache, daß das was auf dem Wesen der Persönlichkeit an sich beruht, das Güterleben, ewig als ein harmonischer Kreislauf sich selber vollzieht, tritt daher die zweite nicht minder große, daß alle Wirklichkeit desselben in den Einzelwirthschaften unendlich verschieden ist.

Dennoch sind beide Erscheinungen einer und derselben Kraft. Sie sind daher ihrem Wesen nach wieder eins. So wie daher die Verschiedenheit im wirklichen Leben der Wirthschaft entsteht, tritt sofort ein neuer Proceß ein, der diese Verschiedenheit wieder zur persönlichen Einheit erhebt. Ihm gegenüber werden Güterleben und Wirthschaft wieder zu Elementen; er selbst erst ist das wahre Leben der Güterwelt.

Allein dieser Proceß, aus dem höchsten Wesen der Persönlichkeit hervorgehend, kann selber doch nichts anderes sein als der Ausdruck dieser Natur der letzteren. Es erscheint daher in allen seinen Verschiedenheiten immer als gleich. Die Bethätigung dieser Gleichheit in dem Verschiedenen heißt auch hier das Gesetz. Das Verständniß jenes Processes durch dasjenige seines Gesetzes aber ist eben die Wissenschaft. So wie daher die Verschiedenheit entsteht und sich wieder zur Einheit bildet, bildet sich auch die Wissenschaft dieses Stadiums im Leben der Menschheit. Und durch sie wird diese Wirklichkeit des volkswirthschaftlichen Lebens, in dem sich die tausendfältige Verschiedenheit des Menschen, wie sie aus der Wirthschaft der Einzelnen hervorgeht, wieder zur Einheit gestaltet und in dieser Einheit wieder tausend Formen annimmt, zu dem was wir das organische Weltleben der Güter nennen.

Daß ein solches da ist, ist gewiß. Daß es alle Einzelwirthschaften trotz aller ihrer Individualität und ihres Rechts erfaßt und bewältigt, sehen wir täglich. Daß es bei all seiner unendlichen Verschiedenheit dennoch ein Ganzes ist, fühlt ein jeder. Das worauf es daher ankommt ist, die Kraft zu formuliren, welche diese Einheit in jene Verschiedenheit hineinträgt. Diese Kraft aber ist keine andere und kann am letzten Orte keine andere sein als die Herrschaft der persönlichen Bestimmung über das Natürliche. Diese wird, auf Maß und Ordnung zurückgeführt zum Werthgesetz, dessen Verwirklichung in der Capitalbildung erscheint. Dasjenige daher was wir in der unerschöpften Verschiedenheit des wirthschaftlichen Lebens als die thätige und alles beherrschende Einheit für alle seine Erscheinungen sehen und fühlen, ist dies Werthgesetz; und die Wissenschaft des Gesammtlebens, die jetzt auch die Thatsache des Unterschiedes in Persönlichkeit und Natur uns zur Anschauung bringt, ist daher nichts anderes als der Proceß, durch welchen nunmehr das Werthgesetz die Einheit des persönlichen Lebens in der Verschiedenheit seiner Einzelwirthschaften zur Verwirklichung bringt.

Dieser Proceß aber ist selbst kein einfacher.

Denn das was wir die Besonderheit nennen, also das Substrat desselben, ist selbst nicht blos ein Unterschied aller von einander. Sie ist theils eine Verschiedenheit des persönlichen Elements, der Individualität, theils eine Verschiedenheit des wirthschaftlichen, des Vermögens. Jede Verschiedenheit aber ist eine Beschränktheit. Diese Beschränktheit erscheint daher als eine Beschränkung des Maßes und der Art der Individualität durch diejenige ihres Vermögens, oder als eine Beschränkung der wirthschaftlichen Kraft des Vermögens durch die Individualität. Immer aber ist die Beschränktheit ein Mangel der Fähigkeit, ihre Bestimmung für das Leben der Persönlichkeit überhaupt zu erfüllen. Diese Fähigkeit nannten wir den Werth. Jene Begrenzung nimmt daher der Individualität durch ihr Vermögen, oder dem Vermögen durch die Individualität die volle Entwicklung ihres Werthes; das heißt sie wird das absolute Hemmniß der vollen Capitalbildung. Der Einzelverkehr aber vermag dasselbe nicht zu heben, denn er ist theils abhängig von dem subjectiven Willen des Einzelnen, theils äußerlich begrenzt, theils ein vorübergehender Moment in der Bewegung der wirthschaftlichen Kräfte. Soll daher die höchste Be-

stimmung der Persönlichkeit im wirthschaftlichen Leben erreicht werden, so muß derjenige Proceß eintreten der das Vermögen von der Individualität und die Individualität vom Vermögen ablöst, und dann für jedes Vermögen diejenige Individualität sucht und findet, welche mit ihrer Besonderheit dem Capital seine volle wirthschaftliche Entwicklung, also seinen vollen Werth geben kann. Das Capital von der Persönlichkeit ablösen, heißt es derselben selbständig gegenüberstellen, es für seinen besonderen Zweck bestimmen und die wirthschaftliche Verwendung desselben für diesen Zweck nicht mehr an das Eigenthum an jenem Capital, sondern an die individuelle Fähigkeit seiner Werthproduction oder seiner wirthschaftlichen Verwaltung binden. So wird die organische Nothwendigkeit der Verwerthung oder das Gesetz des Werthes aus der Verschiedenheit der Menschen und der Capitalien eine Einheit erzeugen, welche als die Bedingung der höchsten Verwerthung sowohl der Capitalien als der persönlichen Fähigkeiten erscheint; das Werthgesetz wird dieselbe vom Einzeleigenthum und Einzelvertrage ablösen und sie als selbständig und selbstthätig hinstellen; sie wird dieselbe, damit sie diese Aufgabe erfülle, zu einer neuen Form des persönlichen Lebens machen, damit sie als Persönlichkeit im Stande sei zu wollen und zu arbeiten, um den Werth des einzelnen Theiles für das Ganze zu erzeugen; und so entsteht durch das Werthgesetz das was wir jetzt die wirthschaftliche Persönlichkeit nennen, und deren wirthschaftliche Thätigkeit das Unternehmen heißt. Das ist das erste große Ergebniß jenes Processes, der in der Einheit der Verschiedenheit die Verwirklichung des Gesetzes der Capitalbildung, das Werden des Reichthums und der Gesittung nicht mehr für die abstracte Idee von Persönlichkeit und natürlichem Dasein, sondern für die Thatsache der unabweisbaren Besonderheit unter den Einzelwirthschaften, ihren Individualitäten und ihren Capitalien zu suchen hat.

Allein das was dieser Proceß damit erzeugt, ist doch wieder nur Eine Persönlichkeit. Sie ist als wirthschaftliche Persönlichkeit allerdings eine Einheit vieler, aber doch, durch ihren besonderen Zweck gesetzt, dennoch wieder eine beschränkte Einheit. Und wie bei dem Einzelnen durch seine Beschränkung auf sich selbst und seinen individuellen Bedarf der Werth auch seiner reichsten Production und damit seine Productivität selber vernichtet werden muß, so ist auch für

das einzelne Unternehmen die Verwirklichung seiner eigentlichen Aufgabe, die Capitalbildung undenkbar, wenn nicht das Erzeugniß des einen durch den Bedarf des andern Werth empfängt. Dieselbe Idee daher, welche aus den verschiedenen einzelnen Wirthschaften die wirthschaftliche Persönlichkeit gemacht, muß daher die eine wirthschaftliche Persönlichkeit zum Consumenten für die Erzeugnisse der andern machen; der Zweck des einen Unternehmens muß durch seinen Bedarf die Bedingung für den Zweck des andern werden; die Unternehmungen müssen sich, um überhaupt ihren gemeinsamen Zweck, ihre Capitalbildung zu verwirklichen, nothwendig einander in Production und Consumtion gegenseitig bedingen, das heißt einander gegenseitig verwerthen. So entsteht das zweite Stadium jenes Processes der die wirthschaftliche Persönlichkeit erzeugte, die Bewegung der Güter und Werthe von einer Unternehmung zur andern, die gegenseitige Verwerthung ihrer Producte oder der Verkehr der Unternehmungen unter einander, den wir mit dem allgemeinen Namen des Handels bezeichnen, der wie der Einzelverkehr das private Recht der Obligationen, seinerseits das Handelsrecht mit der Selbständigkeit der wirthschaftlichen Persönlichkeiten und ihrem Verkehre erzeugt, und der im Handelsvertrage jeden seiner einzelnen Acte durch den selbstbestimmten Willen der letzteren setzt. Das ist die zweite große, organische Erscheinung des Werthgesetzes und der Rechtsbildung für die Verschiedenheit der Unternehmungen untereinander.

In der Verwirklichung dieses Processes tritt nun die Gewalt auf, die wenn sie auch nicht alles beherrscht, so doch alles auf diesem Gebiete erfüllt und erklärt. Das ist das natürliche Leben der Erde selbst mit den tiefen Verschiedenheiten ihrer Grundkräfte, ihrer Erscheinungen und ihrer Gestalten. Es ist wahr, daß die Erde ein Ganzes ist und in all ihren Theilen sich selbst bedingt und durch sich selbst lebt; es ist die Geologie, die Physik, die Geographie, die Physiologie die uns das lehren und zeigen. Aber was uns alle diese Wissenschaften mit unwiderstehlicher Wahrheit darthun, das ist nie und nimmer nur für sich da gewesen. So wie die Persönlichkeit erscheint, werden alle die tausend Objecte und Verhältnisse derselben aus ihrem einfachen Naturzustande herausgerissen die menschliche Arbeit erfaßt sie, bezwingt sie, drückt ihnen ihren Stempel auf, macht sie zu Gütern, gibt ihnen Werth, und jetzt wird jedes derselben capitalbildungsfähig

und damit zum Zwecke selbständiger Unternehmungen. Jetzt gibt es nicht mehr eine Unternehmung an sich, nicht mehr eine abstracte Verschiedenheit derselben welche einen abstracten Handelsverkehr erzeugt, sondern jetzt gibt es so viele Arten der Unternehmung als es selbständige Naturverhältnisse gibt; für jedes derselben bilden sich wirthschaftliche Persönlichkeiten; die Welt erfüllt ihre eigene tausendfach gestaltete Wirklichkeit mit tausendfach gearteten, arbeitenden persönlichen Kräften; und jetzt erst beginnen wir dem tiefen Geheimniß des Lebens der Erde nahe zu treten. Denn nunmehr zeigt es sich daß der innige, bis jetzt nur theoretisch verstandene Zusammenhang aller natürlichen Verhältnisse und Dinge der Erdenwelt, statt sich blos der persönlichen Arbeit duldend zu unterwerfen, vielmehr allgewaltig in sie hineingreift, und daß der Organismus der natürlichen Welt für die letzte Idee der menschlichen Arbeit empfänglich, ja daß er in der That vorbestimmt ist, durch das Werthgesetz in den Kräften und Thatsachen der Natur die Einheit in der Verschiedenheit der Unternehmungen zum Organismus der Weltarbeit zu erheben. Das ist der Punkt auf welchem das persönliche Leben zum natürlichen wieder zurückkehrt; jetzt erst erfüllen sich beide, und aus dem Dasein der Erde ist ein Weltleben geworden. —

Dies nun über die unfertige Sphäre des Gefühls zu erheben, es in seine einzelnen Momente aufzulösen, den Organismus der einzelnen Kräfte zu Begriffen zu gestalten und den Zusammenhang derselben in der Darstellung der wirthschaftlichen Persönlichkeit des Handelsverkehrs und der organischen Gemeinschaft aller Unternehmungen auf die einfache Herrschaft des Gesetzes des Werthes und der Capitalbildung zurückzuführen, ist die eigentlich höchste und glänzendste Aufgabe unserer ganzen Wissenschaft. Das wenige was hier davon geboten werden kann, kann nur die allgemeinsten Kategorien dieser Gebiete entwickeln. Es kann sich kaum mit den geringsten Arbeiten messen, die hier einzelne Theile erforscht haben; aber den Werth den das große Bild des Ganzen für das Einzelne, der Blick auf den Zusammenhang des fernliegenden mit dem nahen auch für den Meister hat, diesen Werth dem Leser und seinem geistigen Auge nahe zu legen, wird auch als eine Aufgabe gelten die der Mühe lohnen mag.

Erstes Gebiet.

Die Lehre von der Unternehmung.

A.

Die wirthschaftliche Persönlichkeit für sich und ihre Unternehmung.

Wenn die obige Auffassung richtig ist, so wird man mit einer einfachen Definition der wirthschaftlichen Persönlichkeit nicht viel von derselben verstehen.

Das was wir die wirthschaftliche Persönlichkeit nennen ist demnach keine einfache, äußerlich abgeschlossene und festbegrenzte Thatsache. Sie wird in der Hand der Wissenschaft vielmehr zu einem Proceß, in welchem das lebendige Werthgesetz vermöge der Selbstbestimmung der Einzelnen eine neue, höhere Gestalt der Persönlichkeit erzeugt, die wiederum sich selbst organisirt, dann in ihrem Unternehmen ihre wirthschaftliche Bestimmung erfüllt, und endlich im Unternehmungsgewinn und seiner Vertheilung zu ihrer Quelle, der freien Einzelpersönlichkeit als ihre individuelle Capitalbildung zurückkehrt.

Damit nun tritt an die Stelle der rein individuellen Selbstbestimmung die Kraft welche die letztere selbst geschaffen hat, das Capital, das jetzt dem Menschen selbständig gegenüber steht, nach seinen unerbittlichen Gesetzen lebt und wirkt, und die an sich freie Persönlichkeit sich unbedingt unterwirft und dieselbe in sich aufnimmt, bedingt und gestaltet. Und dieses für den wirthschaftlichen Zweck bestimmte, selbständig gewordene Capital, das selbst wieder als Persönlichkeit in Ich, Wille und That organisirt ist, ist die wirthschaftliche Persönlichkeit. Die Lehre von der wirthschaftlichen Persönlichkeit aber ist die Auflösung des Lebensprocesses in welchem durch die Function des Werthgesetzes das Capital zum persönlichen Organismus geworden ist, in seine einzelnen Momente, in das Verständniß ihres gegenseitigen

Bedingtseins und ihres letzten Zweckes, der Capitalbildung der Einzelnen. Diese Stadien jenes Processes bilden deshalb auch das naturgemäße System jener Lehre. Der erste Theil enthält die Bildung dieser wirthschaftlichen Persönlichkeit, der zweite die organisch Entwicklung ihrer Thätigkeit im Unternehmen, der dritte die individuelle Capitalbildung in der Vertheilung des Unternehmungsgewinnes.

I. Die wirthschaftliche Persönlichkeit.

Die Voraussetzung des Entstehens aller wirthschaftlichen Persönlichkeit ist mithin die Erkenntniß, daß die individuelle wirthschaftliche Kraft der Gemeinschaft bedarf, um ihre eigene Capitalbildung zu erfüllen. In dieser Gemeinschaft nun fordert jede wirthschaftliche Aufgabe ihr Capital. Dieses Capital löst sich daher vom Einzelcapital los, und wird ein eigenes Vermögen. Allein für seine Verwerthung bedarf es der persönlichen Selbbestimmung und Organisation. Während daher jetzt das Capital zur Persönlichkeit wird, wird naturgemäß auch der Organismus jenes Capitals zur Grundlage der Organisation seiner eigenen persönlichen Ordnung werden; der Antheil den der Einzelne an der Bildung des Capitals hat wird zu seinem Antheil an dieser persönlichen Organisation, welche dasselbe verwaltet, und so wird die Auflösung des Processes, der alle diese Formen erzeugt welche jener Function angehören, zum System der Lehre von der wirthschaftlichen Persönlichkeit.

Das Princip derselben ist, daß dieser Proceß auf jedem Punkte durch das gegenseitige Bedingtsein des Capitals und der Stellung des Einzelnen in der wirthschaftlichen Persönlichkeit zu Stande kommt.

Der Inhalt desselben ist daher zuerst die Selbständigkeit der letzteren für sich, dann ihre auf dem Capitale ruhende Organisation, und endlich die in ihr liegende wirthschaftliche Kraft, sich selber ihr erforderliches Capital für ihren Zweck zu schaffen. Der erste Theil ist daher das was wir die Handlungsfirma nennen, der zweite die Handlungsgesellschaft und ihr Handlungscapital, das dritte der Credit.

a) Die selbständige wirthschaftliche Persönlichkeit als Handelsfirma.

Die Schwierigkeit den Begriff der wirthschaftlichen Persönlichkeit festzustellen beruht eigentlich darauf, daß die einfachste Form derselben

noch mit der Einzelwirthschaft äußerlich zusammenfällt, und sich erst als Capitalsform in der Handelsgesellschaft von derselben auch formell ablöst. Aber auch der Einzelne kann schon sein eigenes Capital von sich trennen, und ihm gegenüber sich selbst die Natur und das Recht der wirthschaftlichen Persönlichkeit geben. Die Form dafür ist die Erklärung des Einzelnen, mit seinem Einzelcapital eine wirthschaftliche Persönlichkeit sein zu wollen. Aus dieser Erklärung geht die öffentliche Anerkennung der letzteren hervor, und diese heißt die Firma. Das wirthschaftliche Wesen der Firma besteht darin, daß sie das Einzelvermögen zum Vermögen der Unternehmung macht, welche eben durch die Firma zur Persönlichkeit wird; aus dem bisherigen Eigenthümer wird der „Chef" der Unternehmung; die Verfügung über das Vermögen der Firma ist damit kein rein privatrechtliches mehr; der Chef ist nicht mehr reiner Eigenthümer, sondern in der That nur noch der Verwalter seines eigenen Capitals; er muß jetzt Handlungsbücher führen, Bilanz und Inventur machen, und die Grundsätze der Actio Pauliana für seine Verfügungen über das Capital anerkennen. Die Firma ist dadurch als von ihrem Chef, dem ursprünglichen Eigenthümer, geschieden gesetzt. Sie besteht fort wenn er stirbt; sie kann gelöscht werden und untergehen während er lebt; wie sie daneben innerlich organisirt ist, ist dem Dritten gleichgiltig; für ihn ist die Firma die Persönlichkeit mit der er in Verkehr tritt. So lange sie aber nur noch aus einer Person und einem Vermögen besteht, ist sie unentwickelt; der Grund um dessentwillen sie entstanden ist ist nicht erfüllt, denn sie enthält noch weder die Einheit verschiedener Persönlichkeiten noch auch die von Capitalien. Diese tritt erst in dem zweiten Stadium auf, aber der Begriff und das Wesen der „Firma" bleiben von jetzt an als die Selbständigkeit des für eine bestimmte Unternehmung aufgestellten Capitals bestehen, und diese empfängt jetzt ihre Entwicklung.

b) Die Handelsgesellschaften und das Handelscapital.

In der That ist erst die Handelsgesellschaft der volle Ausdruck der wirthschaftlichen Persönlichkeit, indem erst in ihr das Handelscapital sich objectiv als selbständige Persönlichkeit hinstellt und thätig wird. In ihr erst kommt daher das Princip zur Geltung, welches für die Organisation dieser wirthschaftlichen Persönlichkeit gilt. Denn

dieses damit selbständig gewordene Capital nennen wir jetzt in seinem wirthschaftlichen und rechtlichen Unterschiede vom Einzelcapital das Handelscapital, und die Formen der Bildung des Handelscapitals werden daher jetzt zu den Formen der Handelsgesellschaften. Damit beginnt die wissenschaftliche Auffassung des letzteren, welche allerdings von der sehr unfertigen positiv rechtlichen nicht unwesentlich verschieden ist.

Die erste Form der Handelsgesellschaften ist diejenige, in welcher das gesammte Capital der Gesellschafter zum Handelscapital wird, und daher auch die so entstandene Firma — wirthschaftliche Persönlichkeit — durch jedes Mitglied selbständig vertreten wird. Jedes Mitglied ist noch Chef der Gesellschaft. Diese Form nennen wir die offene Gesellschaft.

Die zweite entsteht, wo einzelne Mitglieder ihr ganzes Capital, andere nur einen Theil ihres Vermögens zum selbständigen Handelscapital der Firma machen. Diese letzteren Mitglieder heißen dann die „Gesellschafter" (deutsch: Compagnons) der Firmen; da sie aber, weil sie nur einen Theil des eigenen Capitals dem Handelscapital übergeben haben, das letztere nicht mit ihrer ganzen wirthschaftlichen Persönlichkeit bilden, so können sie es auch nicht vertreten. Sie fügen sich daher mit ihrem Antheil am Handelscapital dem Willen des Chefs; sie sind „still" ihm gegenüber, und eine solche Firma heißt daher eine „stille Gesellschaft". Mit diesem Unterschied beginnt nun das was wir die Organisation der selbständigen wirthschaftlichen Persönlichkeit nennen. Die „Chefs" scheiden sich von den stillen Gesellschaftern und vertreten die letzteren allein im Verkehr. Das nun ist zwar formell dem Wesen der Persönlichkeit entsprechend, so lange nur einer Chef ist, alle anderen dagegen stille Gesellschafter. Wenn dagegen mehrere mit ihrer ganzen wirthschaftlichen Persönlichkeit eintreten, wird aus dieser Verbindung der offenen und stillen Gesellschaft eine Unform; daher werden die übrigen offenen Gesellschafter zu stillen, übertragen Einem ihre Vertretung im Verkehr, und so entsteht die Commanditgesellschaft mit dem sogenannten „Complementär". Ob die Antheile dann in der Form von Actien getheilt sind oder nicht, macht keinen wesentlichen Unterschied. Das nun sind die Formen der stillen Gesellschaft.

Die dritte Form ist diejenige, in welcher die Einzelnen die Gemeinschaft bilden, um nicht blos für ihr Capital sondern für ihre

Leistungsfähigkeit durch die Einheit eine Verwerthung zu finden. Diese aber muß eine bestimmte sein; und so wird hier zuerst der wirthschaftliche Zweck die erzeugende Kraft der wirthschaftlichen Persönlichkeit. Mit ihm scheidet sich nun das Wollen der letzteren von ihrer Thätigkeit; sie selbst ist nur da durch ihren Zweck und für denselben; der Wille der den Zweck verwirklichen soll fordert mithin sein eigenes Organ, und dieses wird nicht mehr durch das bloße Capital sondern durch den Willen der Theilnehmer gebildet. Damit entsteht der Grundsatz daß das Geschäftshaupt, der Chef, nicht mehr durch seinen Capitalsantheil sondern durch die Wahl der Theilnehmer bestimmt wird; aus dem Gesellschafter wird ein „Mitglied"; die entscheidende Gewalt wird die Abstimmung der Mitglieder in ihrer Generalversammlung; und damit löst sich hier der Wille von der That und ihren Organen ab, die als „Bestellte" und „Dienstpersonal" (Handlungspersonal) die Ausführung des Willens empfangen; die wirthschaftliche Einheit ist zur organisirten Persönlichkeit geworden, und die Vertheilung der Functionen derselben an einzelne Organe, die im „Dienste" des Ganzen stehen, beginnt. Aber die durch diese Einheit gebildete wirthschaftliche Kraft ist noch eine ungelöste Verschmelzung von Werthcapital und persönlicher Leistung; noch fehlt die völlige Capitalsselbständigkeit dieser Form der wirthschaftlichen Persönlichkeit. Daher ist die Aufgabe jener Einheiten wesentlich auf ihre Mitglieder beschränkt; noch ist das Handelscapital nicht frei von der persönlichen Willkür des Einzelwillens, und der letzte Schritt zur Bildung der vollkommen selbständigen wirthschaftlichen Persönlichkeit ist noch nicht geschehen. Diese Form nun fassen wir im allgemeinen als die der Genossenschaft zusammen. Sie ist an und für sich eine vielgestaltige, und zwar darum, weil Capitalsbeitrag und Leistung der Mitglieder je nach dem wirthschaftlichen Zwecke derselben sehr verschieden sind. Doch lassen sich eben nach diesen Zwecken schon die Hauptkategorien derselben aufstellen; die künftige Entwicklung der Nationalökonomie wird sie im Einzelnen weiter ausführen.

Man kann nun als allgemeine Grundlage des Systems der Genossenschaften die Unterscheidung der Genossenschaften für Güterbildung und diejenigen für Werth und Credit aufstellen.

Bei den ersten dieser Arten unterscheiden wir Genossenschaften für ganz einzelne Bedingungen der Erzeugung der Güter; dieselben

sind wieder Genossenschaften für den Stoff (gemeinschaftlicher Einkauf von Rohstoffen) und für die Arbeit (gemeinschaftliche Maschinen, landwirthschaftliche Gesammtarbeiten, Milch-, Käse-, Buttergenossenschaft u. s. w.); daneben haben die Verbände zu ihrem Object meist elementare Kräfte und ihre Bewältigung (Wasser-, Deich-, Feuerverbände, Feuerwehren als einseitige Verbände). Die Erwerbsgenossenschaften dagegen (deutsch: Productiv-Associationen) haben die Gemeinschaft von Capital und Arbeit für bestimmte Erwerbsformen zum Inhalt. Neben den Erwerbsgenossenschaften stehen dann Verbrauchsgenossenschaften (Consumvereine aller Art) allerdings mit beständiger Neigung auch für Nichtmitglieder zu sorgen und dadurch Handelsgesellschaften zu werden. Die gegenseitigen Versicherungsgesellschaften sind in der That nichts als Genossenschaften zum Kampfe gegen den wirthschaftlichen Schaden der Mitglieder; sie haben so viel Arten als es Arten der Gefährdung gibt.

Wo es sich dagegen nicht mehr um die Güterbildung und ihre Factoren, sondern um die Bildung selbständiger Werthcapitalien durch die Vereinigung von Mitgliedern und ihrer Capitalsbeiträge handelt, da entsteht eine zweite große Gruppe von Genossenschaften, die wir in allen ihren Formen unter dem Begriffe der Sparanstalten zusammenfassen. In der That ist eine Sparcasse nichts anderes als eine Genossenschaft, die wie jede Genossenschaft als rechtschaftliche Persönlichkeit organisirt und verwaltet ist; es ist wohl überflüssig das näher zu begründen. Da aber, wo der Zweck der Genossenschaft nicht mehr das Geldcapital sondern der Credit ist, da entstehen die Creditgenossenschaften (oder Vorschußvereine) wieder mit ihrer persönlichen Organisation als Gesellschaften, der Regel nach durch die Verbindung mit dem Princip der Sparanstalten sich selber das Geld zum Vorschuß an die Mitglieder verschaffend. Daß sie thatsächlich nicht aus dem Kampf zwischen Arbeit und Capital sondern aus dem Auftreten des Größengesetzes der Capitalien hervorgegangen, ist bekannt; bei diesen werden wir ihnen wieder begegnen; aber im wissenschaftlichen System gehören sie unbedingt dem Organismus der Unternehmungen und dem speciellen Gebiete der Genossenschaften an und es ist endlich nothwendig, sich auch hier mit dem viel weiteren Begriffe des Vereinswesens nicht mehr genügen zu lassen.

Ueber die Genossenschaften erhebt sich nun die letzte und höchste Form der wirthschaftlichen Persönlichkeit, die Actiengesellschaften. Das Wesen derselben besteht darin, daß sie für ein bestimmtes Unternehmen nicht mehr Gut, Arbeit und Erwerb, sondern ein von dem Einzelcapital vollständig getrenntes und ganz selbständiges Handelscapital bilden, in welchem das erstere nur noch seinen bestimmten und begrenzten Antheil besitzt. Der Besitz dieses Antheils ist in der äußern Form der Actie gegeben. Jede Actie besteht aus dem Mantel der das Recht auf dem Antheil an dem Werth der Unternehmung, und dem Coupon der das Recht auf den Gewinn derselben bemißt und gibt. Der Talon gibt wieder das Recht auf den Coupon. Damit steht jetzt die wirthschaftliche Persönlichkeit als Actiengesellschaft mit ihrem eigenen Handlungscapital und der vollen, selbständigen Organisation ihrer persönlichen Momente in Präsident, Generalversammlung, Verwaltungsrath und Geschäftsdirection da, und alle Elemente des Unternehmens sind gegeben.

Demnach hat dieses Scheiden des persönlichen, individuellen Momentes von dem wirthschaftlichen in der selbständigen Actie zur natürlichen Folge, daß die wirthschaftliche Persönlichkeit der Unternehmung gegen die Mitglieder und diese gegen jene gleichgiltig werden, daß die erstere in Präsident, Verwaltungsrath und Direction sich thatsächlich von den Mitgliedern scheiden, daß jede Gegenseitigkeit bereits nur noch auf formale Verhältnisse zurückgeführt, und der Schwerpunkt jedes Actienunternehmens daher bei fast vollständiger Entfremdung der Mitglieder vom Betrieb nur noch in dem Gewinn und seiner Vertheilung, dem Ertragsantheil (Dividende) liegt. Damit tritt das Moment des individuellen Willens im Unternehmen ganz zurück; die bestimmende Kraft ist der allgemeine, statutenmäßig organisirte Wille der Mitglieder, dem sich das einzelne Mitglied unbedingt unterwerfen muß. Das nun ist gerade die Kraft der Actiengesellschaft, weil sie das zufällige und subjective Moment beseitigt und die strenge Ordnung an seine Stelle setzt; allein das ist auch ihre Gefahr, denn es ergibt sich daß eine Actiengesellschaft in dem Grade für die Theilnehmer bedenklicher ist, in welchem ihre Leistung mehr auf der subjectiven Fähigkeit der Organe ihrer Leitung beruht, und daß daher Actiengesellschaften ihrer Natur nach nur da berufen sind, wo der Mechanismus ihrer Ordnung wesentlich vermöge der ein-

fachen Wirkung des Größengesetzes einen Ertrag zu geben vermag. So wie die Bildung der Actiengesellschaften diese ihre organische Grenze überschreitet, wird der Werth jeder Unternehmung auf Actien eben so zufällig und zweifelhaft wie es die persönliche Tüchtigkeit ihrer Geschäftsleitung ist; die Erfahrung hat das leider wohl hinlänglich bewiesen. Es folgt aber weiter daß niemand mit seinem Vermögen, sondern nur mit einem bereits erzielten Reinertrage desselben in eine Actiengesellschaft treten soll; denn mit meiner ganzen wirthschaftlichen Selbständigkeit soll ich von der zufälligen Individualität eines Dritten, des Leiters der Actiengesellschaft auf den ich als Mitglied keinen Einfluß habe, nicht mich selber abhängig machen. Das Loos der meisten Personen, welche durch Betheiligung an Actienunternehmungen zu Grunde gehen, beruht darauf daß sie diese Grenze in ihrer Betheiligung überschritten haben. Es wird nicht schwer sein, dies Princip weiter auszubilden.

So gestalten sich nun die Formen der wirthschaftlichen Persönlichkeit in und durch das Handelscapital zu einer reichen Fülle von Ordnungen; allein gerade das was sie selbst erzeugt hat, das begränzte Capital, ist zugleich das Moment aus welchem der dritte große Factor des ganzen Lebens aller wirthschaftlichen Persönlichkeit, der Credit, hervorgeht.

c) Der Credit, sein Wesen und seine Function.

Es wird auch hier nicht viel nützen von irgend einer bestimmten Definition des Credits auszugehen. Das was ihn erzeugt, muß ihn auch erklären.

Das was wir den Credit nennen, ist formell die Kraft eines bestimmten Handlungscapitals, andere Capitalien für die eigene Production heranzuziehen. Diese Kraft beruht wieder theils auf dem Handlungscapital für sich, theils auf den persönlichen Factoren der Unternehmung. So lange und so weit ein Capital noch kein Handlungscapital sondern nur ein Einzelcapital ist, hat es keinen Credit im eigentlichen Sinn; erst die Firma hat Credit, während der Chef als Einzelner Schulden haben kann.

Der Proceß nun in welchem der Credit sich bildet und bewegt, ist vom höchsten Interesse.

So wie die wirthschaftliche Persönlichkeit mit ihrem bestimmten Handlungscapital in das Gesammtleben der Welt hineintritt, für welches es mit seinem unendlichen und ewig wechselnden Bedürfniß arbeiten soll, so ergibt sich daß überhaupt gar kein bestimmtes Handlungscapital mehr nur solchen Aufgaben genügen kann. Soll die wirthschaftliche Persönlichkeit ihre Ziele erreichen, so muß sie fähig werden über die bestimmte Grenze ihres Handlungscapitals in jedem Augenblicke hinauszugehen und seinem Umfange dieselbe Bewegung zu verleihen welche die Weltarbeit und der Weltbedarf haben. Es muß fähig werden sich nach den Bewegungen der letzteren beständig zu vergrößern und zu vermindern, und auf diese Weise die Harmonie zwischen der wirthschaftlichen Kraft und ihrem Substrat, dem Capital, die beständig durch alle äußeren Momente gestört wird, beständig durch sich selber wieder herzustellen; denn diese Harmonie ist die Bedingung der gegenseitigen Verwerthung von Kraft und Capital. Diese Fähigkeit ist mithin ein selbständiger Factor für die Entwicklung alles wirthschaftlichen Lebens; sie wird um so unbedingter zur Voraussetzung jedes Unternehmens je größer dasselbe seinem Umfange nach, und je mehr es daher in seiner Capitalbildung dritten Kräften unterworfen ist. Sie selbst aber beruht darauf, daß die wirthschaftliche Persönlichkeit die Kraft habe, fremde Capitalien für ihre eigene Unternehmung heranzuziehen und sich ihre Verwendung für ihren Erwerb zu sichern; und diese Kraft der wirthschaftlichen Persönlichkeit nennen wir den Credit.

Wenn es daher unzweifelhaft ist daß das Capital die Voraussetzung des Processes der Capitalbildung überhaupt ist, so wird der Credit, der dieser Capitalbildung stets das nothwendige Maß ihres Capitals gibt, die Voraussetzung aller höheren wirthschaftlichen Entwicklung. Und das Bewußtsein von seinem Wesen und seiner Function wird daher stets in dem Grade lebendiger, je tiefer dasselbe in das Gesammtleben der Unternehmungen hineingreift.

Da nun aber kein Capital, also auch das der Einzelwirthschaft, vermöge der wechselnden und wachsenden Factoren der Production und Consumtion sich nie allein genügt, so erzeugt sich auch für diese Einzelcapitalien dieselbe Nothwendigkeit; und jetzt wird es nothwendig beide große Formen jenes Processes zu unterscheiden. Wir nennen sie das Darlehen und den Credit.

1. Unterschied von Credit und Darlehen.

Das Darlehen ist derjenige Privatvertrag, vermöge dessen der Einzelne dem Einzelnen ein Geldcapital zur Verwendung übergibt gegen die Verpflichtung zur Verzinsung und zur Rückzahlung. Die Voraussetzung dieses Darlehens ist das Vertrauen, daß das vorhandene Vermögen des Schuldners zu dieser Rückzahlung ausreiche; die Größe des Darlehens ist damit durch die Größe dieses Vermögens beschränkt, die Willigkeit zum Darlehen durch die Leichtigkeit oder Sicherheit bedingt, die Rückzahlung auch gegen den Willen des Schuldners erzwingen zu können; die bestimmte Verpflichtung zur Rückzahlung endlich fordert bestimmte Termine welche ihrerseits nicht durch die Fähigkeit des Schuldners zur Zahlung, sondern einseitig durch das Bedürfniß oder den Willen des Gläubigers festgestellt werden. Alles Darlehen bewegt sich daher stets zwischen zwei Contrahenten, und ist in Schuld, Forderung und Erfüllung nur durch das Vermögen dieser beiden Contrahenten bedingt, denn beim Darlehen muß auch der Gläubiger das Geld selbst besitzen das er dann Andern leihen soll. Das Darlehen ist daher ein hochwichtiger Proceß, aber er ist in seinem Inhalt und Umfang höchst beschränkt; Schuld und Forderung in ihm sind schwer beweglich, die Zahlung an Fristen und Schwierigkeiten gebunden, und mit den Zufällen die über die Rückzahlungsfähigkeit des Schuldners entscheiden, der letztere durch seine Schuld von jenen Zufälligkeiten und vom Willen seiner einzelnen Gläubiger abhängig. Das Unternehmen aber, gegenüber der unendlichen Bewegung des Weltlebens hingestellt, muß frei über das Capital verfügen können das es verwendet, selbst da wo es nicht sein eigenes ist. Das Darlehen ist daher unfähig, jenem Bedürfniß des Unternehmens nach Capital zu entsprechen. Soll dasselbe das fremde Capital in seiner Productivität je nach seinem Bedarf herbeiziehen oder es wieder entlassen, so muß an die Stelle des privatrechtlichen Darlehens ein wesentlich anderer Proceß eintreten, der zwar auch wie das letztere ein „Vertrauen" als Grundlage, eine Rückzahlung als Erfüllung hat, aber der Bewegung der Capitalien dennoch eine ganz neue Gestalt gibt. In dieser erscheint statt jenes subjectiven Vertrauens der Begriff der objectiven Creditfähigkeit, und statt der Sicherung der Rückzahlung durch den Schuldner die Herbeiziehung des Dritten in den gesammten Proceß des Credit-

umlaufs der Capitalien. Um Credit zu geben braucht der Creditgläubiger nicht nothwendig wie beim Darlehen Geld zu haben oder Geld zu zahlen; beim Credit wird die Summe nicht durch das Vermögen des Empfangenden bemessen und begrenzt, und nicht immer wird nur von dem der Vermögen hat, Credit gegeben. Das Darlehen gebe ich weil ich will; den Credit nur zu oft weil ich muß; bei jenem entscheidet der individuelle Wille, bei diesem treten Factoren ein welche mich zwingen zu thun was ich lieber nicht thäte; mit dem Credit betrete ich daher eine ganz andere Welt von Kräften und Erscheinungen, und die Lehre vom Credit, bisher so wenig behandelt, muß daher wesentlich andere Elemente zum Grunde legen als alles was das Privatrecht über das Darlehen sagen kann. Das Darlehen gehört dem Einzelcapital und damit dem Privatrecht, der Credit dem Handlungscapital und damit dem Handelsrecht. Darin culminirt ihr Unterschied. Aber die Elemente derselben müssen nothwendig feststehen, ehe wir weiter gehen.

Wir unterscheiden dieselben als die Entstehung des Credits, die Factoren desselben, und das System jener Arten.

2. Entstehung des Credits und das Creditsystem.

Die Entstehung des Credits ist einer von den Processen im wirthschaftlichen Leben, in denen wir das individuelle Leben verlassen um den waltenden allgemeinen Kräften nahe zu treten, und wieder einmal zu sehen wie es außerhalb unseres subjectiven Willens ein Leben gibt, das sich ohne uns und selbst gegen uns seine Bedingungen schafft.

α) Der kaufmännische Credit. Verhältniß zum Personalcredit. Das „Conto corrent".

So wie nämlich die Einzelwirthschaft sich zur Unternehmung erhebt, scheidet sich der Proceß der Güterbildung in drei selbständige Stadien die wir hier schon voraussetzen müssen, obwohl wir sie erst unten auflösen können. Das erste ist die Production in der Industrie, das zweite die Verwerthung der Producte im Handel als Güterbewegung, das dritte und letzte ist dasjenige in welchem das Product durch diesen Handel den persönlichen Consumenten als Käufer findet, und ein Einzeleigenthum durch privatrechtlichen Kauf herstellt. Erst der

letztere zahlt dem Verkäufer den Preis, den der Handel der Industrie versprochen hat. Der Uebergang der Producte der Industrie in dem Handel hat daher zu seinem Schlußpunkt, daß der Handel das Gut beim Einzelnen zur zahlenden Consumtion bringe. Die Industrie weiß das, und der Handel gleichfalls. Soll daher der Handel die Producte der Industrie übernehmen, so muß die letztere mit der Zahlung so lange warten bis der Uebergang an den zahlenden Einzelconsumenten wirklich erfolgt ist; denn gäbe es keinen Handel so müßte natürlich die Industrie auf die Verwerthung ihrer Producte selbst so lange warten, als sie es jetzt dem Handel gegenüber muß. Es ist klar daß dies Verhältniß nicht in dem guten Willen der Betheiligten, sondern in der unabwendbaren Natur der Sache liegt. Andererseits bringt dieselbe Natur der Sache es mit sich, daß die Zahlung welche der letzte Consument leistet, als wirkliche Zahlung für das Product der Industrie eigentlich dem Producenten gehört, und daß daher die Uebergabe der Producte an den Handel ein wirthschaftliches Verhältniß erzeugt, in welchem die Industrie für die Bezahlung ihrer Production auf diese wirkliche Zahlung des letzten Consumenten, die allerdings erst durch die Thätigkeit des Handels hervorgebracht wird, angewiesen ist. Daher übergibt die Industrie dem Handel ihr Product in der für sie nothwendigen und auch wohlbegründeten Erwartung, daß der Handel den Ertrag seiner Einzelverkäufe ihr nach geschehenem privatrechtlichen Einzelverkauf unbedingt zur Verfügung stellen werde, da die Zahlung dieses Ertrages schließlich die **Bedingung** ist unter der die Industrie überhaupt produciren kann. Diese Uebergabe an den Handel ist nun die **erste Form des Credits**; das Vertrauen daß der schuldende Handel den Betrag der Waare zahlen werde ist jetzt nicht das Vertrauen daß derselbe es mit seinem Capital, sondern mit den **Eingängen aus seinem Absatz** zu zahlen im Stande sei, und der **Termin** dieser Zahlung ist daher auch naturgemäß der wahrscheinliche und durchschnittliche Termin, den eben jener Wiederverkauf fordert, um effectuirt zu werden. Der Act durch welchen sich dieser erste Theil des Credits vollzieht, erscheint gleichfalls als selbstverständlich; er enthält die **Belastung** des empfangenden Handels mit dem Preise der Waare in den Büchern des Verkaufenden, wie die Grundsätze der Buchhaltung es zeigen werden. Auf diese Weise entsteht ein Verhältniß von Schuld und Forderung, in welchem zwar der Zweite als Debitor des

Ersten, aber der Dritte als der eigentliche Zahler desselben gedacht wird. Der ganze Proceß des Güterumlaufs enthält mithin mindestens zwei sich gegenseitig wirthschaftlich bedingende Verkehrsacte, und daher auch mindestens zwei Acte der Zahlung, den Verkauf der Industrie und denjenigen des Handels in welchem daher der erste auf Grundlage einer durch ihn erzeugten Forderung eben nur im Vertrauen auf den zweiten und die durch ihn ermöglichte Zahlung vor sich geht. Dies Schuld- und Forderungsverhältniß ist es nun, das wir nun die erste Form des Credits im Unterschiede von jenem Darlehen nennen, das auf den Dritten und auf den Wiederverkauf keine Rücksicht nimmt, und diese Form des Credits heißt, weil sie durch Kauf und Wiederverkauf erzeugt wird, der kaufmännische Credit. Derselbe ist daher seiner Form nach dem Darlehen ganz gleich, und das ist der Grund der bisherigen Bezeichnung desselben als „Personal-Credit", eine Bezeichnung die nur durch die unklare Ansicht über Credit und Darlehen entstehen konnte, und die man jetzt wohl als definitiv unzureichend ansehen wird. Da nun dem Wesen nach der kaufmännische Credit von diesem Darlehen tief verschieden ist und zuerst und vor allen Dingen gegeben werden muß, wenn überhaupt die Verwerthung und Capitalbildung möglich werden soll, so hat derselbe auch ein wesentlich anderes Recht als das privatrechtliche Darlehen; und zwar theils im Verhältniß zum Kauf, theils im Verhältniß zur Sicherheit des durch den Kauf genommenen Credits, ein Recht dessen Princip das Bedingtsein des ersten Kaufes durch die Voraussetzungen des Wiederverkaufes ist, und mit dem sich zuerst das Handelsrecht von dem Privatrecht scheidet. Natürlich kann sich nun dieser Proceß der beständig vom Kauf zum Wiederverkauf übergeht, in eine ganze Reihe von einzelnen Käufern und Wiederkäufern auflösen, und gilt nicht blos für fertige Waare sondern eben so gut für Rohstoffe welche die Industrie braucht, wie für die einzelnen Arten und Abstufungen des Handels untereinander, so daß der kaufmännische Credit alle Verhältnisse des Verkehrs durchdringt und in der That in seiner Verzweigung die Gegenseitigkeit in dem Bedingtsein aller Production und Consumtion zum ziffermäßigen Ausdruck als Schuld und Forderung bringt; die Form in welcher diese Bewegung der gegenseitigen Creditoren und Debitoren ziffermäßig auf Geldeinheiten zurückgeführt wird und Creditirung und Abzahlung (Saldirung) beständig

für jeden festgestellt werden, nennen wir die laufende Rechnung (deutsch: Conto corrent) welche die schriftliche Abfassung der Schuldverträge und der Quittung vertritt. Durch diese Bewegung wird nun der Credit aus einem individuellen Willensact ein organisches Moment des Gesammtlebens, dessen Gewalt sich keiner entzieht; schon hier ist er das lebendige Element im Handelscapital, das sich an die Größe desselben nicht mehr bindet, und schon hier sehen wir seine große Function auftreten mit welcher er es ist, der die wirthschaftliche Persönlichkeit von dem oft so engen Maße ihres Capitals befreit und nicht mehr ihren Besitz sondern ihre Productivkraft zur Quelle ihres Credits erhebt. Allein um das ganz zu können müssen nun auch die zwei anderen Formen desselben hinzutreten.

β) Der Unternehmungscredit und seine Function. Verhältniß von Realcredit und Pfandschuld.

Denn der kaufmännische Credit hat doch immer zu seiner Voraussetzung eine bereits fertige Production, welche in Kauf und Verkauf dem Verkehr unterzogen wird. Die Summe jener Production bleibt daher trotz jener Form des Credits noch immer abhängig von der Größe des Handelscapitals, welches producirt oder kauft. Es ist gewiß daß wenn sich diese Kraft erhöht, sich auch jene Summe, und mit ihr die Summe der laufenden Creditunternehmungen erhöhen wird. Nun kann ein Kaufmann allerdings diese Erhöhung erzielen in der Form des privatrechtlichen Darlehens; allein ein solches Darlehen wird, da es an sich gegen die Reproductionskraft gleichgiltig ist, seine Sicherheit stets in dem Vermögen des Schuldners suchen, und sich um die wirthschaftliche Verwendung seines Betrages um so weniger kümmern, je sicherer es sich selber stellt. Dadurch entsteht diejenige Art des Darlehens, welches für seine Sicherheit das Pfand fordert, und dieses Darlehen heißt die Pfandschuld, welche durchaus dem Privatrecht angehört. Allein gerade darum ist die Fähigkeit des Darlehens, der Entwicklung der Production zu folgen, eine fast verschwindend geringe; so lange sich die Schuld an den Werthbestand des vorhandenen Vermögens bindet, ist sie unfähig, dem Bedürfniß der Unternehmungen nach freier Entwicklung ihres Capitals und damit seiner Productivität zu genügen. Was somit das Darlehen nicht vermag, das versucht allerdings die Handelsgesellschaft, das größere

Handelscapital durch die Vereinigung zu Stande zu bringen. Allein auch dies Capital bleibt ein begrenztes und stets kommt auch ihm der Punkt auf dem es nicht mehr seiner Aufgabe genügt. Es muß daher jetzt ein Proceß eintreten, durch den das Unternehmen sich an das Capital überhaupt wendet, und eine höhere Form dieses Darlehens gesucht wird, welche ihre Sicherheit eben nicht mehr in dem Besitz, sondern in der wirthschaftlichen productiven Kraft der wirthschaftlichen Persönlichkeit sucht. Erst mit dieser Form ist die Befreiung der letzteren von der Begrenzung ihres Capitals gegeben. Allein jenes Moment das diese höhere Art des Darlehens erzeugt, eben jene Beziehung auf die Productivität der Empfangenden, ist zuerst nur eine subjective Meinung; soll sich jene höhere Darlehensform von der niederen des Privatrechts objectiv scheiden, so muß sie als solche ihren specifischen Ausdruck erzeugen, um auch für das Capital des Dritten fähig zu werden, dasselbe für die Unternehmung heranzuziehen. Das geschieht, indem ein solches auf dem Pfande beruhendes Darlehen die Bestimmung und die Fähigkeit empfängt, durch seine Verwendung nicht blos seinen Gebrauchswerth und seinen Zins, sondern sich selbst wiederzuerzeugen. Die Form in welcher dies geschieht ist das was wir den Rückzahlungsbetrag (deutsch: Amortisationsquote) nennen. Ein solcher muß als durch das Capital erzeugt, mit dem Zinse verbunden sein; seine Voraussetzung ist die Productivität des Darlehens, und die Schuld wird eben dadurch daß sie sich auf diese Weise mit der Productivität verbindet, aus einem Darlehen zu einem Credit, den wir weil er dem Unternehmen das Capital für seine Production bietet, den Unternehmungscredit im wesentlichen Unterschiede vom kaufmännischen Credit nennen, indem er nicht für bereits fertige Producte im Verkehr, sondern für die Herstellung der productiven Kraft in der Unternehmung gegeben wird. Wir sagen daher daß jedes formelle Darlehen wirthschaftlich zum Unternehmungscredit wird, sobald es mit seinem Zins eine Rückzahlung verbindet, während es eine Pfandschuld bleibt, so lange dies nicht der Fall ist.

Das Gebiet, in welchem dieser Unternehmungscredit ganz selbständig auftritt, ist nun ohne Zweifel das Gebiet des Grundcapitals, und hier ist es von großem Werthe, aber bei der traditionellen Unklarheit in Wort und Sinn auch sehr schwierig den Unterschied von Pfandschuld oder Realschuld und Realcredit festzustellen. In der

That sind beide bis auf das Rückzahlungsprincip und seine wirthschaftliche Bedeutung wesentlich gleich. Beide enthalten ein erworbenes Recht am Werthe des belasteten Gutes, und beide setzen vermöge des Wesens des Eigenthums, daß der Werth entweder durch die Rückzahlung wieder an den Eigenthümer fällt, oder daß der Verkauf des Gutes das Eigenthum wieder mit seinem Werth verbinde. Denn Werth und Gut bleiben gegenseitig absolut bedingte wirthschaftliche Momente, die eben darum rechtlich wieder nicht absolut getrennt bleiben können. Der Realcredit aber beginnt da, wo die Abzahlung durch die Productivität des belasteten Bodencapitals möglich wird, und wo mithin das Darlehen selbst dazu bestimmt war, durch rationelle Verwendung auf die productive Kraft des Gutes sich selbst zu reproduciren. Die „Amortisation", die sich deßhalb auch stets in Zeit und Betrag an die specielle Natur des belasteten Gutes anschließt, ist der Ausdruck für das wirthschaftliche Princip einer solchen Schuld, und die Möglichkeit derselben ist die Differenz zwischen dem Zins den das Darlehen kostet, und dem Ertrage den seine Verwendung erzeugt hat. Diesen Ertrag aber empfängt stets und nothwendig der Schuldner erst durch die Veräußerung seiner Producte, welche den Ertrag bilden, an den Dritten, und die Zahlung der Amortisation ist daher ohne Productivität des belasteten Gutes gar nicht denkbar. So wie daher die Verpflichtung zur Amortisation zu einer Realschuld — gleichviel ob auf Gut oder Werth Capital gelegt — statt der einfachen Pflicht zur Rückzahlung des Darlehens eintritt wird aus dem Darlehen ein Realcredit. Daher sind alle Lombardgeschäfte und alle Warrants kein Realcredit sondern Pfandgeschäfte, wobei nur der Verkauf des verpfändeten Effects durch die Natur des letzteren modificirt wird, und keine Darlehensanstalt ist eine Realcreditanstalt ohne die Durchführung des Princips der Rückzahlung (oder Amortisation). Es ist nun auf den ersten Blick klar, von welcher hohen Bedeutung diese scheinbar rein theoretische Unterscheidung in dem Hauptgebiete des Realcredits, dem landwirthschaftlichen Credit ist. In ihm liegt zuletzt nicht blos die Fähigkeit der Landwirthschaft, sich aus augenblicklichen Mißverhältnissen zu retten, sondern vielmehr der einzige Weg die volle Productivität des Bodens zu erreichen, indem das creditirte Capital auf die productiven Kräfte desselben verwendet wird. Mit ihm erst kann es eine Lehre von der rationellen Landwirthschaft, von land-

wirthschaftlicher Technik, Physiologie und Chemie geben; alle diese Wissenschaften sind ohne den Realcredit werthlos, wenn auch noch so viel „Pfandbestellungen" auf Grundstücke stattfinden. Der Realcredit belebt die Landwirthschaft, das Pfandrecht tödtet sie, und alle landwirthschaftliche Noth beginnt da, wo ein Pfanddarlehen nicht wie der Realcredit verwerthet wird. Rodbertus würde mit dieser Unterscheidung wohl einen wesentlichen Schritt in seiner so hochbedeutenden Arbeit weiter gelangt sein, und erkannt haben daß die Landwirthschaft, einmal durch den Realcredit zum Capital geworden, überhaupt nicht mehr als reine Landwirthschaft, sondern als Capital betrachtet und behandelt werden muß. Doch vor der Hand muß es genügen diesen Begriff des Realcredits festgestellt zu haben. — Eine wesentlich andere Form des Unternehmungscredits, jedoch mit demselben Princip und Inhalt ist endlich der Acceptationscredit. Der Acceptationscredit ist in der That ein Darlehen auf Wechsel mit der Zusage der Erneuerung desselben, jedoch unter der Voraussetzung daß der als Acceptationscredit dargeliehene Betrag bei jeder Erneuerung vermindert werde, und diese Verminderung die Stelle der Abzahlung vertrete. Er ist daher seinem Wesen nach ein Unternehmungscredit in Form eines Zahlungscredits. Da wo ihm Sicherheiten zum Grunde gelegt werden, wird er jedoch zu einer einfachen Pfandschuld auf Wechsel, in welcher das Forderungsrecht das Privatrecht, das Erfüllungsrecht dagegen das Wechselrecht ist.

So bildet sich die zweite Form des Credits; und jetzt tritt die dritte daneben als die eigentliche Erfüllung des ganzen Creditwesens.

γ) Der Zahlungscredit und der Wechsel. Der eigene, der kaufmännische und der Zahlungswechsel.

Man wird den Zahlungscredit sehr leicht verstehen, wenn man auf seinen Ursprung zurückgeht, aus welchem er in einfacher Weise entsprungen ist. Das ist eben der kaufmännische Credit mit seinem Conto corrent. Im kaufmännischen Credite nämlich gibt der Kauf das Product der Unternehmung entweder ganz wie bei dem eigentlichen Kaufmann, oder doch zum großen Theil wie bei dem Industriellen in die Hand des Käufers. Dabei bleibt die Rückzahlung die absolute Bedingung für den creditirenden Kaufmann. Sie muß daher gleichfalls als eine unbedingt gewisse, und weder von dem guten Willen des

Verpflichteten noch von seinen Einwendungen abhängige erscheinen. Diese Rückzahlung ist nun formell ihrem Begriffe nach die Erfüllung der Schuld, die im Privatrecht an den Beweis derselben und den Proceß gebunden ist. Eine solche Abhängigkeit der Erfüllung von dem Beweis der Schuld aus welcher die Forderung entstanden ist, würde den kaufmännischen Credit unmöglich machen, da kein Unternehmen mit seinem Capital ausreicht um großen Credit zu geben, wenn es wirklich mit der Rückzahlung auf den gewöhnlichen Rechtsweg warten müßte. Die Natur der Unternehmung erzeugt daher unabweisbar ein neues Verhältniß, dessen Inhalt es ist, die Erfüllung ohne Rücksicht auf die ihr zum Grunde liegende Schuld zur Pflicht zu machen, also die Zahlung zu einer unbedingten Verbindlichkeit zu erheben, welche keinen andern Inhalt hat als eben diese Zahlungspflicht selbst. Die Form aber, in welcher diese unbedingte Zahlungspflicht ihren Ausdruck findet, ist der Wechsel.

Das Wesen des Wechsels und damit auch sein wissenschaftlicher Begriff ist es demnach, die Erfüllung von der Schuld, und mithin von allem rechtlichen Bedingtsein durch irgend einen Verkaufsact zu trennen, der als Grund oder Modification der Schuld oder der Erfüllung angesehen werden könnte. Es ist klar, daß aus diesem Begriffe auch das Wechselrecht als Theil des Creditrechts entspringt.

Allein der Wechsel ist hier noch an die Forderungen als einfache Erfüllungsmodalität derselben gebunden; er bedarf in der That dazu nicht einmal des kaufmännischen Credits, sondern nur einer Forderung überhaupt; das heißt, jeder ist wechselfähig. Diejenige Form nun in welcher demnach der Wechsel formell noch nichts anderes ist, als die gegen die Schuld gleichgiltige Erfüllungspflicht, ist der eigene Wechsel. Das ist die wissenschaftliche Bedeutung des eigenen Wechsels.

So wie aber der kaufmännische Credit hinzutritt empfängt der Wechsel einen anderen Charakter.

Der kaufmännische Credit nämlich erzeugt wie gezeigt ward, eine Doppelforderung der Production an den Handel und des Handels an den Einzelverkauf. Die Production ist dabei also der eigentlich berechtigte Gläubiger, und der Handel kann und will ihr eben durch die Eingänge aus dem Einzelverkaufe zahlen. Es kann daher diese Forderung des Handels an den Einzelverkäufer als Zahlung des

ersteren an den Producenten benutzt werden, und ebenso die Forderung des einen Kaufmanns an den andern der die Waare des ersteren dem dritten verkauft, wieder dieser dem vierten, und so fort. Denn in der That ist jeder einzelne dieser kaufmännischen Verkehrsacte in der Buchhaltung jedes dieser Kaufleute mit bestimmter Beziehung auf jenes Waarengeschäft auch wirklich verbucht, so daß dieselbe Waare zehnmal mit annähernd gleicher Summe in zehn Buchhaltungen verbucht sein kann, da einer sie dem andern auf kaufmännischen Credit verkauft, selbst noch bevor die Waare zum letzten Eigenthumskauf übergeht. Jeder hat daher genau dieselbe Summe von dem andern zu fordern, und doch ist es nur ein und derselbe Betrag, den sie sich unter einander schuldig sind. Wenn ich nun diese Zahlungspflicht irgend einer dieser Unternehmungen als Zahlungsmittel für eine Schuld an Dritte gebrauchen will, so entsteht der kaufmännische Wechsel, bei welchem der Trassat wirthschaftlich stets als der Schuldner des Ausstellers, die Ordre als der Gläubiger desselben angesehen werden muß; die Anerkennung dieses Schuldverhältnisses ist dann das Accept, die Zeichnung des Trassaten; das Recht des Accepts ist die Anerkennung des Grundsatzes daß die damit übernommene Zahlungspflicht nicht mehr auf einer bestimmten Forderung beruht, sondern von jedem einzelnen Handelsgeschäft getrennt an und für sich unbedingt gilt, obwohl in der That die vorhergehenden Geschäfte die Forderung erzeugt haben werden; mit der Ausstellung dieses Wechsels aber wird eben dadurch diese Zahlungspflicht, da sie jetzt sich von dem Geschäftsverkehr losgelöst hat, zu einem selbständigen Zahlungsmittel, und nun kann ich dies Zahlungsmittel wie die Waare, deren Werth es ja im Verkehr vertritt, selbst wieder in Verkehr setzen; der Eine gebraucht es als Zahlungsmittel für die kaufmännische Schuld an den Zweiten, dieser als dasselbe an den Dritten indem er den Wechsel „girirt" und so fort; und so wird der Wechselumlauf zum Zahlungsproceß der Forderungen durch Forderungen, bei welchem die künftig fällige Zahlung schon gegenwärtig gebraucht wird. Vermöge dieses Wechsels setzt sich daher die Unternehmung schon bei dem ersten Verkauf in den Besitz desjenigen Preises, den sie bei dem letzten Verkauf bekommen sollte; sie macht ihr Capital frei von jener Beschränkung durch die Zahlungszeit, die in dem Wesen des Güterumlaufs liegt, und der Wechsel den sie auf den Käufer mit drei Monat zieht ist im Grunde

dasselbe Geld, das sie im Augenblicke des Verkaufes noch nicht bekommen konnte. Das ist die Function des kaufmännischen Wechsels und seines Umlaufes durch das Giro. Es ist überflüssig die organische Bedeutung desselben hier erst zu erörtern. Aber es ist klar, daß der Umlauf eines Wechsels jetzt nicht mehr einen einfachen Credit sondern einen doppelten, ja einen dreifachen Credit enthält, weil diese Uebernahme eines Wechsels von Seite der Ordre das Vertrauen auf das kaufmännische Geschäft des Ausstellers und des Acceptanten zeigt, und weil im Wechselverkehr jedes Giro wieder das kaufmännische Vertrauen auf jeden Giranten voraussetzt. So bewegt sich der Wechselcredit in seinem zweiten, dem kaufmännischen Wechselverkehr.

Daneben nun entsteht die dritte Art, welche wir jetzt als die der eigentlichen Zahlungswechsel bezeichnen können. Während bei dem kaufmännischen Wechsel immer ein Waarenverkehr vorausgesetzt wird, aus welchem die Forderung hervorging welche die Zahlung bedingte, gibt es eine ganze Classe von Wechseln, welche ohne solchen Verkehr in der bloßen Ueberzeugung angenommen werden, daß die Rückzahlung der durch das Accept obligirten Firmen oder den bekannten Verhältnissen des Ausstellers nicht zweifelhaft sei. Das was solchen Wechseln voraufgeht, ist zumeist die Erklärung der einen Firma, daß sie die Wechsel der andern auch ohne Geschäft honoriren werde, und diese Erklärung heißt dann die „Eröffnung eines Credits" bis zu einer bestimmten Summe, welcher Credit entweder mit Sicherheiten (gedeckter Credit) oder ohne solche (Blanco-Credit) zugestanden wird. Es kann aber auch vorkommen, daß ein Wechsel für den Fall nicht eintretender Zahlung eine Nothadresse („falls" — in need) bekommt, oder daß ein Dritter ihn um die Creditfähigkeit des Acceptanten zu erhalten, „honorirt." Der Grund auf welchen alle diese Wechsel acceptirt und gezahlt werden, ist stets die Gewißheit ihrer Sicherheit, die so groß ist daß sie eines bestimmten vorhergegangenen Geschäftes gar nicht bedürfen; der Grund aber weßhalb sie ausgestellt werden, ist eben die Erleichterung der Zahlung irgend einer Summe an die Ordre und die Vermeidung der Kosten des Transports und der Zahlung in Münzen. Ihre Bestimmung im Creditwesen ist daher nicht, an und für sich die aus kaufmännischen Geschäften entstandenen Forderungen statt des baaren Geldes zu benützen, sondern nur statt der baaren Geldzahlung selbst zu dienen; und deshalb nennen wir sie

Zahlungswechsel. Ihnen stehen zur Seite das ganze Gebiet der Anweisungen, der Cheques, und endlich der Creditbriefe welche durchaus dieselbe Function im Creditwesen erfüllen, aber weil sie nicht das Erfüllungsrecht des Wechsels oder das eigentliche Wechselrecht besitzen, auch nicht als selbständige Forderungen in den Verkehr kommen, und daher dem Privatrecht und seinem Obligationenrecht angehören.

Mit diesen Grundformen ist nun der Credit als der Factor bezeichnet, der die Unternehmung auf jedem Punkte von der zeitlichen oder quantitativen Begrenzung ihres Capitals frei macht, und das Capital Dritter in ihren Lebenskreis durch die Ueberzeugung herbeizieht daß nicht das Vermögen, sondern daß die Productivität des schuldenden Geschäftscapitals ausreichen werde, die Rückzahlung zu leisten. Und hier ist es nun wo der Credit sein zweites, das persönliche Element empfängt. Denn eben jene Productivität ist mit dem Handelscapitale für sich noch keineswegs gesichert, und der Credit damit auch von dem Capitale keineswegs allein abhängig. Das Capital ist das Ergebniß langer Arbeit, der Credit ist das wirthschaftliche Urtheil über die Fähigkeit der letzteren, auch künftig zu neuem Capitale zu werden. Das Capital besitze ich, den Credit muß ich mir beständig neu erwerben. Meine individuelle Erwerbskraft wird daher zur Quelle des Vertrauens Dritter, daß mein Geschäftscapital productiv und damit creditfähig werde. Nicht mein Capital allein, sondern ich selber werde zum Schöpfer eines Credits. Damit entfaltet er ein neues Moment; und nicht hoch genug kann das letztere angeschlagen werden. Gerade darin zeigt sich wie gänzlich unfertig es ist, den tiefen Unterschied von Darlehen und Credit wegen ihrer gleichen Form nicht zu erkennen, oder ihn durch die unklaren Bezeichnungen der gewöhnlichen Theorie erschöpfen zu wollen. Denn dem Armen oder dem Vermögenden leihe ich nichts, aber ich creditire dem tüchtigen Geschäftsmann auch wenn er vermögenslos ist, und der indolente oder unfähige Millionär, obwohl er noch so großes Capital besitzen mag verliert seinen Credit, während der strebsame und sparsame Geschäftsmann seinen Credit beständig wachsen sieht. Daher sagen wir daß der Credit die Befreiung der individuellen wirthschaftlichen Kraft von ihrer Begrenzung durch das Handlungscapital ist, und je weiter das Leben der Unternehmungen

fortschreitet, um so gewisser gilt der scheinbar harte und doch unabweisbare Satz: daß jeder soviel Credit hat als er verdient, und daß der der ihn nicht besitzt, ihn auch nicht verdient habe. Erst durch den Credit ist „jeder seines Glückes Schmied", erst der Credit entfesselt die volle Kraft der Individualität, der er die wirthschaftlichen Bedingungen ihrer Verwerthung und individuellen Capitalbildung gibt, und erst der Credit sorgt dafür, daß kein Capital ohne seine höchste Verwerthung bleibe. Und während daher die wirthschaftliche Persönlichkeit die Kraft, das Unternehmungscapital der Stoff ist, ist der Credit die lebendige Bewegung und Befruchtung des einen durch das andere, in welcher der gewonnene Reichthum seinen Werth in demselben Momente wiederfindet, welches, selbst unmeßbar, unmeßbaren Fortschritt erzeugt, die kräftige und thätige Individualität in der Persönlichkeit.

Das nun sind die allgemeinen Elemente dessen was wir jetzt den organischen Begriff der wirthschaftlichen Persönlichkeit nennen können. Und jetzt beginnt das Gebiet ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit.

II. Das Unternehmen in seiner Güter- und Werthbildung.

Seinem allgemeinen Begriffe nach ist demnach das Unternehmen die wirthschaftliche, auf den Capitalgewinn berechnete Thätigkeit der wirthschaftlichen Persönlichkeit und ihres Handlungscapitals.

Die Aufgabe und damit der Inhalt dieser Thätigkeit wird sonach zum wissenschaftlichen System der Lehre von der Unternehmung, indem man dieselbe in ihre einzelnen Momente auflöst und ihren formalen inneren Zusammenhang auf das Gesetz des Werthes zurückführt.

Darnach ist der erste Theil des Unternehmens die Erzeugung von Gütern aus den beiden elementaren Factoren aller Gutsbildung, dem Capital und der Arbeit. Der zweite Theil dagegen hat die Aufgabe, vermöge dieser Güterbildung aus der Production der Unternehmung den Werth dieser Producte in der Weise herzustellen, daß die Grundlage aller Capitalbildung, die Differenz zwischen den Gestehungskosten und dem Verkehrspreise, in jedem einzelnen Verkehrsacte der Unternehmung und dadurch auch in der Unternehmung als Ganzes erreicht werde, um aus dieser Differenz dann den Unter-

nehmungsgewinn zu bilden und in seiner Vertheilung zu der Urquelle derselben, der Einzelpersönlichkeit und ihrer wirthschaftlichen Entwicklung zurückzukehren.

Betrachtet man daher das Unternehmen zunächst für sich, so zerfällt es in zwei Theile, die wir jetzt als den Betrieb und das Geschäft der Unternehmung bezeichnen. Der Betrieb erzeugt das Product, das Geschäft seinen Werth. Jedes von beiden ist wieder nicht einfach, sondern ein Proceß in welchem sich in der Unternehmung nicht mehr blos die Momente und Kräfte an sich gegenseitig bedingen und erzeugen, sondern schon bei nur einigermaßen entwickeltem Handlungscapital in eigenen Organen thätig werden. Das ist der tiefe Unterschied der Unternehmung vom Einzelcapital. Die Schwierigkeit der Darstellung beruht darauf, daß bei der großen Verschiedenheit der Art der Unternehmungen die gleichartigen Principien und Erscheinungen oft schwer zu verfolgen sind. Man muß daher das Folgende beständig in seiner Verbindung mit dem zweiten Theile, dem Systeme der wirklichen Unternehmungen, in Verbindung denken.

A. Der technische Betrieb der Unternehmung.

Die Aufgabe des Betriebes der Unternehmung ist es nun, nicht blos mit den wirthschaftlichen Kräften derselben überhaupt die Production zu übernehmen, sondern auch mit der gleichen Masse von Verwendung in Stoff und Arbeit die möglichst große Quantität der Productionseinheiten hervorzubringen.

Natürlich ist nun der Betrieb jeder Art der Unternehmungen ein höchst verschiedener, sowohl nach dem Umfange ihrer Capitalien als nach dem Zwecke der denselben zu Grunde liegt. Allein das Princip der Production ist stets dasselbe. Und nun nennen wir den Betrieb, insofern er die wirthschaftlichen Kräfte der Unternehmung, mögen sie nun was immer für einer Art sein, ihrer Natur nach zu verwenden versteht, den technischen Betrieb, insofern derselbe dagegen zugleich die Entwicklung jener wirthschaftlichen producirenden Kräfte selbst zum Inhalte hat, den rationellen Betrieb. Beide Grundbegriffe gelten für jede Art der Unternehmung; daß der Inhalt des Technischen und des Rationellen bei jeder Unternehmung wieder anders ist, ist selbstverständlich; das ganze Verständniß des Betriebes aber, das die Aufgaben desselben je den gegebenen äußerlichen und

inneren Verhältnissen des einzelnen bestimmten Unternehmens anpaßt, und die wirthschaftliche Individualität desselben in seiner Thätigkeit zum vollen Ausdruck für die Production zur Geltung zu bringen weiß, nennen wir die Intelligenz. Aeußerlich lassen sich natürlich die Unterschiede des rein Technischen, des Rationellen und des Intelligenten nicht verfolgen, am wenigsten wo der Betrieb noch keine selbständig geschiedenen Organe hat; dem Inhalte nach aber sind Wichtigkeit und Werth dieser Momente wohl niemandem zweifelhaft.

Scheidet man nun in dem Betriebe die Momente des Stoffes, der Arbeit und des Products, so ergeben sich die folgenden Grundkategorien zur Anwendung auf jede Art der Unternehmung.

1. Das Anlage- und Betriebscapital.

Das Anlagecapital ist derjenige Theil des Unternehmungscapitals der dazu bestimmt ist, die Stoffe und die Kräfte für die dauernde Arbeit der Unternehmung herzustellen. Das Betriebscapital ist für die Summe von Verwendungen bestimmt, welche durch die wirkliche Thätigkeit der Kräfte — natürliche oder persönliche — für die Production aus dem Stoffe bedingt werden. Es gibt keine bestimmte Grenze zwischen beiden Kategorien; jede Art der Unternehmung und jede Größe innerhalb derselben, kurz jede Individualität derselben hat ihr Anlage- und ihr Betriebscapital. Der technische Betrieb bestimmt dabei Maß und Ordnung der Einrichtung, der rationelle nützt alle vorhandenen Kräfte aus, der intelligente strebt danach, sie den gegebenen Verhältnissen zu möglichst großer Production anzupassen. In diesem dreifachen Sinne sprechen wir bei jedem Unternehmen von einer rationellen oder intelligenten Anlage derselben; dabei versteht man unter der letzteren stets die dauernde Verwendung auf die gleichmäßige Herstellung ihrer producirenden Kräfte. Gerade darin wirkt die Anlage entscheidend auf die Unternehmung, und die Gefahr der letzteren beginnt immer da, wo die erstere entweder die Kräfte nicht auszunützen vermag, oder ihre Herstellung mit zu großen Kosten verbindet. Bei der Anlage beginnt deshalb stets das, was wir die organischen Fehler der Unternehmung nennen; sie sind selten wieder gut zu machen. Der intelligente Mann dagegen weiß oft die latenten Kräfte zu entdecken, und die Ursachen der Störung des Betriebes in der Ordnung der Anlage zu heben. Freilich reicht dazu meist weder

die bloße Technik noch die rationelle Einrichtung aus; daß es aber auch eine „Intelligenz“ neben beiden gibt, sollte stets neben der Technik gelehrt werden. Das ist es, was es heißt „praktisches Leben mit der Fachbildung der Technik verbinden.“

2. Der eigentliche Betrieb.

Der Betrieb hat nun den gesammten Proceß der Arbeit im Unternehmen zum Inhalt, so weit es sich um die Herstellung der Production handelt. Wir nennen nun die Gesammtheit von Regeln nach denen die natürlichen Kräfte und ihre Werkzeuge und Maschinen benützt werden, die eigentliche Technik, die Ordnung der persönlichen Thätigkeiten für die Production ist die Arbeitsordnung. Selbstverständlich ist beides je nach Art und Umfang der Unternehmung so verschieden, daß sich kaum etwas weiteres im Allgemeinen sagen läßt. Eine Bemerkung hat jedoch theoretische Berechtigung und zugleich hohen praktischen Werth. Die reine Technik ist stets sehr geneigt, die Erfahrung gering zu schätzen; das ist nicht gut, und stets der Beweis eines Mangels an praktischer Bildung. Jede Art der Unternehmung hat ihre Erfahrung. Sie selbst ist das Gefühl für das Dasein und die Wirkung noch unbekannter oder wenigstens technisch ungemessener Factoren, verbunden mit der Erinnerung an ihren Effect und an den Erfolg der Versuche, den letzteren zu beseitigen oder zu erhöhen. Auch der Stoff erzeugt seine Erfahrungen, eben so wie jede Arbeitsordnung. Nur die intelligente Technik wird die Erfahrung nie mißachten, aber sie wird stets streben, ihre Beobachtung auf ihre Ursachen zurückzuführen und die letzteren zu messen. Will der Laie im Fach den technischen Fachmann beurtheilen, darf er nie von der eigentlichen Technik reden, sondern er muß sehen lernen, wie der Fachmann sich zu der Erfahrung verhält. Das Urtheil desselben über die letzteren wird stets den Anhaltspunkt für das Urtheil über ihn selber sein; es ist aber eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben des Unternehmers der ja bei größeren Capitalien selten selbst Techniker ist, über die Personen des Betriebes wenigstens ein Urtheil zu gewinnen, während er in der Leitung mindestens fähig sein muß, die Sache selber zu beurtheilen.

3. Die Production in der Unternehmung und die Betriebsberichte.

Im Allgemeinen ist es nun kein Zweifel daß es die Aufgabe der Production ist, die möglichst große Summe von Producten mit dem möglichst geringen Aufwand von Kraft und Stoff herzustellen. Bei der Unternehmung aber kommt es nicht auf das Bestreben im Allgemeinen an, sondern die wahre Grundlage derselben ist die Berechnung der Production. Diese aber hat zu ihrer Voraussetzung die Aufstellung der richtigen Einheiten für den Stoff und die Kraft, und anderseits der Einheiten der Production, welche dann durch ihr Verhältniß zu einander aus der abstracten Productionsfähigkeit die concrete Production ergeben. Der Schluß und zugleich das technische Gewissen des Betriebes ist daher eben die auf solche ziffermäßige Einheiten reducirte vorhandene Productionskraft und ihre Leistung, und dann die zwei Vergleiche welche der Betrieb regelmäßig aufstellen und vorführen muß. Der erste Vergleich ist der mit dem ursprünglichen planmäßigen Resultate, welches beim Beginne der Unternehmung derselben zum Grunde gelegt wird und dessen Ergebnisse sie eigentlich ins Leben rufen. Der zweite Vergleich ist der mit den früheren factischen Ergebnissen. Es ist nicht möglich daß nicht beständige Schwankungen zwischen den drei Ziffern des ursprünglichen Planes, der früheren Perioden und der vorliegenden Betriebsperiode stattfinden sollten. Daraus resultiren die beiden Verpflichtungen, welche der Betrieb sich hier selber auferlegen muß. Die erste ist die Aufstellung des regelmäßigen Betriebsberichtes, und zwar muß derselbe nicht blos die Resultate sondern auch die einzelnen Factoren derselben in Kraft- und Stoffverwendung enthalten; die zweite ist die Aufklärung über die Gründe der Differenzen, welche zugleich die Untersuchung der Frage enthalten muß, wie die Ursachen günstiger Ergebnisse zu erhalten und die ungünstigen zu beseitigen sind. Es sollte in der That keine technische Bildung für eine ausreichende angesehen werden, welche nicht die allgemeinen Grundsätze lehrte, nach denen ein solcher Betriebsbericht abgefaßt und motivirt werden soll; und niemand sollte eine Production übernehmen der es nicht versteht einen solchen Betriebsbericht zu beurtheilen, und wenigstens sachgemäße Fragen an die Betriebsleitung zu richten, und sich sagen zu können wenn er mit der „Aufklärung" sich zufrieden stellen darf. Wie unendlich oft wird

gegen diese erste Grundlage aller Unternehmung gesündigt! Und doch darf kein Unternehmer vergessen, daß der Betriebsleiter die Antwort die er dem Unternehmer gibt, eigentlich sich selber gibt; daß der Erstere verpflichtet war diese Fragen sich eigentlich schon vorher zu stellen, ehe der Chef sie stellt, und daß die Untersuchung die der Antwort voraufgeht von ihm selber schon gemacht sein muß, ehe die Frage aus dem Munde des Chefs kommt. Das aber ist der Werth sachgemäßer Fragen und Antworten, daß sie den Betrieb verantwortlich erhalten, und daß sie die Intelligenz des Betriebes dadurch wecken daß sie vermöge der Fragen und ihrer Beantwortung zur Geltung gelangen kann. Es ist vom höchsten Werth für alle praktischen Dinge diese Gesichtspunkte wohl zu erwägen.

Denn dieser Betriebsbericht kann gar nicht bei der bloßen Darstellung der Production stehen bleiben. Es ist, als ein organischer Theil der Functionen in der Unternehmung, ohne die Angaben der Kosten seiner Production weder recht denkbar, noch auch recht werthvoll. Es ist daher seine zweite eben so wesentliche Aufgabe, eben diese Kosten für seine Leistungen als den systematisch geordneten Preis darzulegen, den diese Leistungen ihrerseits gefordert haben. Das hat nun ein weites Gebiet von Aufgaben zur Voraussetzung, und es ist die zweite große Bedingung aller Unternehmung, sich über den Inhalt derselben und die Formen ihrer Erfüllung klar zu sein.

Diese Bedingung wird nun erfüllt durch das, was wir das System der Betriebsbücher nennen. Die Aufgabe derselben ist eine dreifache. Zuerst sollen sie die Summe aller Arten der Verwendung für die Production, je auf ihre Einheiten reducirt angeben, dann, damit die Addition derselben möglich werde sie auf Geldeinheiten zurückführen, und endlich drittens den wirklichen Verbrauch der Vorräthe und mithin den jedesmaligen Bestand derselben aufzeichnen. Da wo das Product in Waare besteht, gilt dem eigentlichen Betriebe die Uebergabe der letzteren an den Verkehr als Verwendung, und das Bestandbuch der vorräthigen Reste von Waaren heißt dann das Lagerbuch, während das Buch für die verwendete Arbeit das Lohnbuch, und das Buch für die verwendeten Stoffe das Materialbuch heißt. Alle sind natürlich nach der Natur des einzelnen Unternehmens einzurichten. Ihre Aufgabe im Einzelnen ist es, jede einzelne Verwendung für jede einzelne Production ziffermäßig nachzuweisen; so viele besondere

Zweige der producirenden Thätigkeit es gibt, so viele solcher besonderen Aufzeichnungen muß es geben. Da nun jeder dieser Zweige zugleich die Summe seiner Kosten enthält, so nennen wir jene Aufzeichnungen die Contos, und da sie nur den Betrieb enthalten, die Betriebscontos. Jeder Betrieb muß daher wenigstens drei große Betriebscontos haben, das Lohnconto, das Materialconto, und das Lagerconto oder Lagerbuch; die vorräthigen Einheiten der letzteren werden dann zugleich mit ihrem Gestehungswerth angegeben, und damit wird nun die Grundlage für das gegeben, was wir jetzt die Geschäftsleitung, oder den commerziellen Betrieb der Unternehmung nennen.

B. Der commercielle Betrieb.

Die Aufgabe des commerziellen Betriebs ist es nun, für die durch den technischen Betrieb erzeugten Productionen durch den Verkehr den Werth in ihrem Verkehrspreise zu erzielen. Ob dabei dieser commerzielle Betrieb von dem technischen formell getrennt und einzelnen Personen (technische und commerzielle Directionen) übergeben wird, ist für die Sache selbst vollkommen gleichgiltig. Das leitende Princip desselben aber ist klar. Derselbe soll einen Verkehrspreis berechnen und erzielen, der neben den Kosten der Production den Reinertrag der Unternehmung, den Unternehmungsgewinn enthält — jene Differenz des Werthes zwischen Gestehung und Preis, der die reproductive Kraft der Unternehmung ziffermäßig darstellt.

Löst man nun auch diesen commerziellen Betrieb in seine Momente auf, so erscheinen die Begriffe der kaufmännischen Buchhaltung, des Einzelgeschäfts mit Berechnung der Preise und der Verfügung der Gelder (deutsch: Calculation und Disposition), und endlich das was alle bisherigen Momente der Production und Consumtion zusammenfaßt, und was wir den Geist der Unternehmung nennen. Nur muß man festhalten, daß diese Momente nicht etwa successive erscheinen und das eine erst auf das andere warten muß, sondern daß sie stets gleichzeitig wirken und daher auf ihrer Harmonie das Wohl der ganzen Unternehmung beruht. Es bedarf ferner wohl kaum noch der besonderen Betonung, daß dieselben bei jeder Art der Unternehmung wieder ihre besondere Gestalt empfangen; auch für Buchhaltung und Einzelgeschäft gibt es eine Technik und eine Intelligenz, und jeder

tüchtige Geschäftsmann hat wahrlich tausendfache Gelegenheit in seinem Leben, auch für den commerziellen Betrieb beide zu scheiden und ihren besonderen Werth zu bewahren!

1. Die kaufmännische Buchhaltung und die Handlungsbücher.

Die kaufmännische Buchhaltung hat zu ihrer Aufgabe, die durch die Production und das Geschäft gegebene Bewegung des Werthes in den Summen der Ausgänge, der Eingänge und der Ausstände genau zu verfolgen. Sie ist daher im wesentlichen Unterschiede von der doppelten Buchhaltung die Buchführung der laufenden Rechnungen und ihrer Resultate. Sie ist an sich durchaus gleichgiltig gegen den technischen Betrieb und gegen die Berechnung der Einzelgeschäfte, und soll es sein. Sie ist die nackte, ziffermäßige Thatsache der Werthbewegung; sie ist die Mathematik der Unternehmung und der Zeiger an der Uhr ihres Fortschrittes. In dem Augenblick wo sie für etwas anderes empfänglich ist, begeht sie nicht blos Irrthümer sondern sie wird geradezu gefährlich, und zwar nicht blos für das eigene Unternehmen. Sie hat sich daher auch als ein selbständiger Theil der sogenannten Handelswissenschaft hingestellt; und sie hatte Recht darin. Denn die bisherige Nationalökonomie in ihrer traditionellen Beschränktheit verstand sie nicht nur nicht, sondern wußte ihr, weil Adam Smith, Ricardo und Say ihnen keinen Platz angewiesen, auch in ihrer ganzen Lehre absolut keine Stelle zu finden — von den abstracten Begriffen von Werth, Preis, Einkommen und Capital redend, ist sie nie dazu gelangt das wirkliche Leben anzuschauen in welchem jene Begriffe sich verkörpern. Daher auch hier jene Entfremdung der „Praxis" von der Theorie, an der beide leiden. Und dennoch ist die wahre Beziehung beider und ihr hoher gegenseitiger Werth so einleuchtend!

Nun kann diese Arbeit hier nur die ersten Elemente derselben darlegen; will man eine selbständige, von der übrigen Lehre von der Unternehmung geschiedene Lehre von der Buchhaltung — eine Scheidung welche die gegenwärtige Lehre von derselben wohl nicht lange mehr aufrecht halten wird, so wie die Volkswirthschaftslehre nur erst überhaupt etwas von Buchhaltung verstehen lernt — so muß man als den ersten Theil die Betriebs-Buchführung mit ihren Büchern wie wir sie angedeutet, als den zweiten Theil die kauf-

männische Buchhaltung deren letzte Elemente jetzt folgen, und als den dritten die doppelte Buchhaltung wie sie durch den Unternehmungsgewinn begründet ist, hinstellen.

Jene Elemente der kaufmännischen Buchhaltung enthalten nun die ziffermäßige Darstellung der Bewegung des Geldes der Unternehmung in der Cassa, die Summe der Gestehungskosten in den Ausgängen, und die Summe der Einnahmen in den Eingängen welche wieder auf die Firmen oder auf die Productionsbedürfnisse der Unternehmung zurückgeführt, die Conten heißen, die ersten wohl auch die lebenden, die zweiten die todten Contis genannt. Nur sind das nicht einfache Namen, sondern jedes Wort bezeichnet ein ganzes System von Aufgaben, und diese je für sich und in ihrem Zusammenhang zu entwickeln ist der Inhalt der Lehre von der kaufmännischen Buchhaltung in ihrem Unterschiede von den beiden andern Gebieten derselben.

Alle Buchhaltung beginnt mit dem Tagebuch (ursprünglich Primanota oder Strazza) in welches jede Einzahlung, jede Auszahlung und jede Rimesse täglich verzeichnet wird (mit Belegnummer). Auf das Tagebuch folgt dann die Arbeit, welche zuerst die gleichartigen Ausgänge und Eingänge in Uebersichten je nach den Contis etwa wöchentlich zusammenfaßt, das sogenannte Journal, das in Umfang und Inhalt gleich unbestimmt ist. Von dem an scheiden sich die Aufgaben.

Die Casse oder die Buchführung der Casse hat aus dem Tagebuch — ihrer Strazze — die Zahlungen jeder Art, die sie entweder an Dritte oder an die einzelnen Zweige der Unternehmung macht, aufzuzeichnen, und dagegen die Empfänge sei es von Dritten sei es vom Unternehmungscapital aufzustellen. Sie muß jeden Tag abschließen, und den Geldvorrath als Cassenbehalt (deutsch: Cassensaldo) bestimmen. Die Untersuchung ob der Cassenbehalt mit der Rechnung stimmt ist die Cassenschau (Scontrirung). Jeden Tag muß „scontrirt" werden. Die Casse darf nie ohne Cassebehalt sein. Der Verkehr zwischen Casse und Buchhaltung ist daher von entscheidender Wichtigkeit; er bedarf keiner genauen Darlegung.

Die Grundlage der Geschäftsbuchführung ist nun wie gesagt die einzelne Geschäftsrechnung, das Conto. Das Conto ist entweder ein Betriebsconto, eine Betriebsrechnung mit den Ausgaben für die einzelnen Zweige des technischen Betriebes einerseits und der übrigen durch die Einzelproduction als solche nicht bedingten Bedürf-

nisse der Unternehmung andrerseits, welche sich als Verwaltungskosten (deutsch: Regie) und Verkehrskosten (deutsch: Spesen) scheiden. Die Ausgaben werden für jede dieser Rechnungen dem Conto „zur Last geschrieben", und daraus die vollständige Gestehungsrechnung der ganzen Unternehmung zusammengestellt. Der zweite Theil der (Geschäfts-) Buchführung bildet nun die eigentliche Aufgabe derselben, da die Betriebsrechnung von dem technischen Betriebe geführt wird. Derselbe enthält nämlich die aus dem Verkauf der Waaren oder Leistung der Unternehmung entstehenden Einnahmen derselben. Da diese Handelsgeschäfte stets mit Unternehmungen geführt werden, so erhält jede solche Unternehmung (Firma) für ihre Geschäfte ihre eigene Geschäftsrechnung, ihr Conto, das natürlich auf ihren Namen lautet. Die Buchhaltung trägt aus dem Tagebuch daher die Summe, für welche vermöge der abgeschlossenen Geschäfte die Firma den Betrag zu zahlen hat, als ihr Debet, und die Summe welche sie in irgend einer Form wirklich zahlt, als ihr Credit, das ist als Belastung und Guthaben ein. Die Rechnung welche durch den Verlauf solcher Geschäfte entsteht ist eben die laufende Rechnung (conto corrente). Die laufende Rechnung wird in bestimmten Zeiten „abgeschlossen", indem Belastung und Guthaben addirt, und die Differenz als Guthaben (deutsch: Saldo) entweder der Unternehmung an die andere Firma oder umgekehrt aufzeichnet; der Betrag heißt, da die Fortsetzung des Geschäftes angenommen wird, Vortrag, und wird „auf neue Rechnung übertragen". Die addirte Summe aller Guthaben der Unternehmung an Dritte bilden die „Ausstände". Die Zahlung kann entweder „per Cassa" geschehen, oder durch Werthpapiere oder Wechsel, welche die Unternehmung dann „begibt" und den Betrag „gutschreibt". Solche Zahlungen heißen Einsendungen (Rimessen). Das Buch in welchem auf diese Weise alle Geschäftsrechnung mit der ganzen Summe ihrer Belastungen, ihrer Gutschriften und des daraus entstehenden Guthabens in laufender Rechnung stets vorgetragen sind, nennt man wohl das Hauptbuch — correct sollte es das Geschäftsbuch heißen; deutsch sagt man vielfach noch das Saldo conti. Allerdings ist die Anlage und Führung dieses Haupt- oder Geschäftsbuches von höchster Wichtigkeit, und demnach je nach der Natur des Unternehmens verschieden. Unternehmungen auf Leistungen (z. B. Bahnen, Dampfschifffahrt) machen fast nur Baargeschäfte, so weit es sich um

Verwerthung des Betriebes handelt; diese fallen überhaupt nicht mehr unter die Handelsgeschäfte, und werden gleich in die Cassaführung eingetragen. Wo dagegen die Zahlungen der Unternehmung selbst durch Zahlungscredit mit Wechseln geschehen, und wie es in der Regel der Fall ist, auch Wechsel als Zahlung von Dritten empfangen werden, da wird die Führung eines eigenen Wechselbuches (das Wechselscontro) nöthig, dessen Aufgabe wesentlich die genaue Aufzeichnung der Fälligkeiten (Scadenzen) der verschiedenen Wechsel ist, um mit dem einen den andern „einlösen" zu können, oder den Zeitpunkt und den Betrag derjenigen Summen zu bestimmen, für welche die Unternehmung Geld übrig hat oder gebraucht. Hat sie viel Geld zur Verfügung ohne eigne zeitweilige Verwendung, so strebt sie diese Bestände wohl durch Ankauf von „kurzen" Wechseln zu verwerthen; diese Verwerthung geschieht durch die Discontirung von Wechseln, und der Preis (Zins) der für die Benützung eines solchen Cassabehaltes von dem Debitor gezahlt und gleich nach seinem Zinsfuß abgerechnet (escomptirt) wird ist der Geschäftsdiscontofuß, der natürlich in dem Grade sinkt in welchem wegen Stockung der Geschäfte viel Cassabestand vorhanden ist, während er steigt, wenn die Geschäfte „gehen" und daher jede Unternehmung ihr Geld selber braucht. Die Wechsel welche die Unternehmung damit besitzt, bilden ihren Wechselbestand (Portefeuille); wo der Geschäftsdisconto viel Geld findet, also niedrigen Discontofuß hat, ist das Geld „flüssig", umgekehrt ist Geld „knapp". Die Buchhaltung muß nun auf Grundlage ihres Geschäftsbuches und daneben des Wechselbuches beständig den Geldbedarf des Unternehmens und seine Deckung kennen, und die Geschäftsleitung hat dann zu bestimmen, in welcher Weise — durch Discont oder anders — der Ueberschuß verwerthet oder der Bedarf gedeckt werden soll, und diese Function heißt die Verfügung (die Disposition). So einfach dieselbe in der Theorie ist, so schwierig ist sie in der Praxis, und jeder Fehler in dieser Verfügung wird zur Gefahr zunächst für den Credit der Unternehmung und dann für ihr Capital. Es ist unnöthig, das weiter zu motiviren.

Die Gesammtheit aller der Buchführungen, aus denen mithin die Werth- und Geldbewegung des Unternehmens sich zusammenstellt, faßt man nun zusammen unter dem Begriff der eigentlichen Handelsbücher. Die folgenden Bücher sollte man im Unterschiede davon die

Geschäftsbücher nennen. Erst auf Grund dieser Handelsbücher ist nun die Berechnung des einzelnen Handelsgeschäfts möglich.

2. Das einzelne Handelsgeschäft und die Speculation.

Der bestimmte Begriff des „Handelsgeschäfts" fehlt bisher sowohl dem Handelsrecht als der Nationalökonomie. Aus dem ersten Grunde fehlt zugleich der Unterschied zwischen Handelsrecht und Privatrecht, aus dem zweiten ist auch hier die bisherige Volkswirthschaftslehre für das Geschäftsleben „unpraktisch".

Dennoch ist die Sache an sich einfach. Das Handelsgeschäft ist nämlich der einzelne Verkehrsact, den eine Unternehmung mit einer zweiten Unternehmung abschließt, während dieselbe Unternehmung mit der Einzelwirthschaft nur Privatgeschäfte macht. Damit ist nun die Grenze zwischen beiden Arten und ihren Rechtsgebieten gegeben; die Consequenzen werden sich später zeigen.

Das Handelsgeschäft unterscheidet wieder die Form seines Abschlusses, und die Berechnung seines Inhalts.

Allerdings ist die Form des Abschlusses eine verschiedene je nach der Natur der Unternehmung, und zwar wesentlich danach ob sein Gegenstand eine Waare oder eine Leistung ist. Allein gleichartig sind dennoch bei allen die Grundlagen, gleichgiltig ob es der Kauf eines Ballens Baumwolle oder die Contrahirung einer Staatsanleihe, die Bestellung einer Nähmaschine oder die Ausrüstung eines Dampfers war. Denn das Geschäft ist nicht mehr ein einzelner Willensact, sondern ein kaufmännischer Proceß, der in Angebot, Nachfrage und Abschluß zerfällt. Das Angebot erscheint wieder kaufmännisch als Offert theils durch Muster und Probe für das Gut welches offerirt wird, theils als Preiscourant für den Preis der Waare, der bei Unternehmungen auf Leistungen als Tarif auftritt. Die Nachfrage wird bei gewissen Fällen zur Ausschreibung. Der Abschluß hat seine Form im Briefe, der an die Stelle des Vertragsdocuments tritt; er enthält entweder je nach der Natur der Unternehmung einen Kauf vorhandener, oder eine Bestellung zu erzeugender Waaren, oder den Vertrag über eine bestimmte Leistung. Das ausführende Organ für die Geschäftsabschlüsse ist die Correspondenz mit ihrem Copiebuche; die wirkliche Erfüllung ist die Expedition, welche je nach

dem Geschäft wieder hundert Formen, Aufgaben und Namen hat, Besorgung, Verpackung, Versendung, Lieferung, Transportleistung u. s. w. Das große Unternehmen scheidet auch dafür bestimmte Organe aus.

Allein das Schwierige, die eigentliche Aufgabe ist die Berechnung des angebotenen oder zugestandenen Preises der Waare oder Leistung. Diese heißt die einfache Preisberechnung (Calculation) welche sich als Facit der Division der gesammten Gestehungskosten mit der Summe der Einheiten der Producte des Geschäfts ergibt. Selbstverständlich beruht die Genauigkeit einer solchen Preisberechnung und damit ihr Werth auf einer ganzen Reihe von Factoren, und es ist durchaus festzuhalten daß es sich dabei nicht um jene einfache Division handeln kann. Denn hier ist der Punkt, wo nach wissenschaftlichen Grundsätzen die Lehre von dem Werthwechsel höchst „praktisch" wird. Im Handelsgeschäft nämlich zeigt es sich, daß mögen die buchmäßigen (Provinzialismus: buchhalterischen) Gestehungskosten sein welche sie wollen, der Verkehrswerth der Waare nicht blos nach den vorhandenen Waarenvorräthen, sondern auch nach dem Wechsel des Preises ihrer Elemente, namentlich des Rohstoffes und der Arbeit für sich gerechnet, und oft auch nach dem Geldbedürfniß der Unternehmung sinkt und steigt; das schon gesponnene Garn wird billiger, wenn die Ernte der Baumwolle gut ausfällt, Metallvorräthe sinken, wenn neue Scheidungsprocesse auftreten u. s. w. Das muß der zweite Inhalt der Preisberechnung sein. Der dritte ist die Entwerthung die im Verderb liegt; der vierte der Verlust an Zins der durch den Nichtverkauf eintritt; der fünfte der Credit des Käufers und die Zahlungstermine und Formen; auch können Raummangel und andere Factoren mitwirken, und so wird der Preis im Geschäftsertrage die Resultante höchst eingehender Erwägungen. Dennoch liegen demselben noch immer die gegebenen Massen- und Werthverhälnisse zum Grunde von denen sich das Geschäft niemals wesentlich entfernen kann, und nirgends zeigt sich das fast zum Mechanismus gewordene Element des reinen, von der Persönlichkeit getrennten, nur dem Gesetze der Werth- und Preisbildung folgenden Wesens der Unternehmung so klar als auf diesem Punkte. Allein erst bei den wirklichen Unternehmungen tritt dasselbe in seiner ganzen Wirksamkeit auf.

Etwas ganz anderes, wenn auch auf jener stets beruhendes ist nun die kaufmännische Speculation in der Geschäftsleitung. Ihre

Aufgabe ist es, nicht mehr den Verkehrswerth der gegenwärtig vorhanden ist, sondern die Wahrscheinlichkeit des künftigen Preises zu berechnen, und nach dieser Wahrscheinlichkeit einerseits die Production des Betriebes und andrerseits den Abschluß der Geschäfte zu bestimmen.

Will man die wahre und berechtigte Speculation von derjenigen scheiden welche nur auf vagen Hoffnungen, Befürchtungen oder angeblichen Thatsachen beruht, die „wilde" Speculation, so kann man kaum anders zu einem faßbaren Resultate gelangen, als indem man ihre Gebiete und ihre Grenzen scheidet. Die berechtigte Speculation beruht stets auf der so weit thunlich genauen, ziffermäßig auf Waaren- und Geldeinheiten reducirten Berechnung der Production anderer Unternehmungen, und auf der Kenntniß der betreffenden Markt- und Geldverhältnisse, und zwar stets in doppelter Weise. Einmal muß sie nämlich die Verhältnisse der gleichartigen Unternehmungen kennen, um die Masse der Producte als den neuen Factor des erstrebten Werthes zu beurtheilen; dann muß sie, um den zweiten, den Bedarf zu berechnen, nicht im allgemeinen an das Bedürfniß denken, sondern an den Bedarf derjenigen bestimmten Unternehmungen für welche die eigene Production die Stoffe liefert. Bei der unendlichen Verschiedenheit der Unternehmungen und der Verhältnisse läßt sich im Allgemeinen hier nichts weiter sagen, als daß beiden Berechnungen die genaue Kenntniß der eigenen Kosten und der Creditfähigkeit ihrer Abnehmer wieder zum Grunde gelegt werden muß. — Die Grenze aller Speculation aber darf nie in irgend einer Vorstellung vom wahrscheinlichen Gewinne überhaupt, sondern stets nur in der eigenen Capitalskraft liegen, und jede Speculation ist principiell falsch, welche wenn sie mißlingt das Capital selbst gefährden würde. Daher die wohlbegründete Regel, daß bei tüchtigen Geschäftsmännern selbst eine gelungene Speculation dem Credite jeder Unternehmung schadet, wenn sie „über die Kräfte der Unternehmung" hinausging, während auch die vollkommen mißlungene Speculation nicht schadet, wenn ihr Verlust nur den Gewinn aber nicht das Capital verzehrt. Es wäre sehr wichtig, wenn die „Handelswissenschaft" für die Geschäftswelt diese Principien der Speculation mit allem Nachdrucke feststellen würde!

C. Das ethische Moment der Unternehmung.

Und jetzt dürfen wir des letzten Elementes erwähnen, das wenn auch unmeßbar so doch keineswegs unfaßbar ist, und das eine viel größere Rolle spielt als man es sich gesteht. Es ist der Geist des Geschäfts, den wieder die zwei Factoren zusammenwirkend erzeugen, die feste Ruhe und Gleichmäßigkeit in dem gesammten Gange des Geschäfts, und der individuelle Charakter dessen der das Ganze leitet; die erste den Angehörigen des Geschäfts die Sicherheit ihrer wirthschaftlichen Existenz, der zweite ihnen das Bewußtsein der Kraft des Unternehmens darbietend, in dessen Dienste sie arbeiten. Hier erscheint dasjenige Gebiet im Leben des letzteren, das darum nicht weniger bedeutend und gewaltig ist, weil es sich dem Maßstabe der wirthschaftlichen Wertheinheiten entzieht, und in Geld nicht ausgedrückt und darum auch durch Geld nicht ersetzt werden kann. Wer irgend in seinem Leben einer Unternehmung nicht blos von außen her zugeschaut hat, der weiß daß es dem Haupte derselben, der höchsten Leitung gegeben ist, diesen in seinen Händen lebendig gewordenen Organismus von Güter-, Werth- und persönlichen Kräften seinen eigenen Geist mitzutheilen, und ihn mit seiner Seele zu beseelen. Denn zuletzt laufen doch alle Stadien der Productionskräfte, des consumirenden Processes, der Reproduction und der Werth- und Capitalbildung in ihm zusammen, und jede Arbeit und jedes Ergebniß wird zu einem von ihm gewußten und von ihm gefühlten Inhalt seines eigenen Lebens. Die Abhängigkeit des Theiles vom Ganzen, rein wirthschaftlich in Technik, Werth und Preis gegeben, bricht sich Bahn in dem Bewußtsein derer die in ihm arbeiten, weil sie von ihm leben müssen; der Glaube an die geistige Kraft des Hauptes das jene Factoren einheitlich beherrscht wird zum Vertrauen auf das Geschäft, das Gefühl der gesunden Entwicklung desselben zur Befriedigung in der Arbeit; die Jahre wie sie einander folgend die Ansicht der Einzelnen über die Unternehmung bestätigen, erzeugen jene Verschmelzung der individuellen Existenz mit der des Ganzen, die wir die Anhänglichkeit nennen; die aber wird eine gegenseitige; man lernt zuletzt das lieben, wofür man sein ganzes Leben gearbeitet hat. Und diese Empfindungen werden zu Begleiterinnen der Arbeit; aus Kopf und Herz treten sie in die Hand des Arbeitenden hinein; sie machen aus dem Gefühl der Pflicht, die er vertrags-

mäßig übernommen das Bewußtsein der Verpflichtung die in der Sache selbst liegt; das Mechanische des Dienstes verschwindet, und das von allen Einzelnen getragene Ineinandergreifen wird für das Unternehmen selbst zu einem Factor seines Gedeihens, der durch nichts zu ersetzen ist. Aber dieser Factor bleibt nicht bei dem einzelnen Angehörigen stehen; er geht von ihm wieder in das Ganze zurück, das ihn erzeugt. Die Unternehmung, durch ihn über ihren eigenen wirthschaftlichen Mechanismus erhoben, empfängt mit der sittlichen Kraft auf der sie jetzt ruht, auch höhere sittliche Pflichten. Will sie erreichen daß der Einzelne an ihr hänge, so muß sie auch für den Einzelnen einstehen wo seine Kraft ihn verläßt oder nicht ausreicht. Sie muß auch ihrerseits sich zum Bewußtsein bringen, daß es innerhalb ihrer rein wirthschaftlichen Ordnung einen Punkt gibt, auf welchem sie über die formale Pflicht hinausgehen muß, die sie eingegangen. Hat der Angehörige ihr seine ganze Kraft gewidmet, so soll sie ihn auch da unterstützen wo er arm wird, ihm helfen wo er in Noth kommt, für ihn sorgen in Haus und Herd daß er die Bedingungen eines gesunden und fröhlichen Daseins finde, des Unterrichts und der Bildung seiner Kinder sich annehmen, ihm die Hand bieten wo es sich um seine Weiterbildung handelt; sie soll sich selbst nicht blos als einen wirthschaftlichen sondern zugleich als einen ethischen Organismus der Arbeit erkennen. Und hier beginnt wieder die Idee der wirthschaftlichen Gesittung ihr Werk, jetzt aber nicht mehr blos durch die Gesetze der Capitalbildung sondern zugleich durch die höhere Natur der Individualität getragen. Der wahre Geist des Geschäftes besteht in dem Verständniß des Hauptes desselben von dieser zweiten Aufgabe neben der rein wirthschaftlichen; er ist es, von dem der Einzelne erwartet, was er von der Unternehmung hofft; in allen diesen Punkten ist es seine Individualität, welche dem Ganzen des Geschäfts neben der Klarheit des Zweckes und der Festigkeit des Willens die Fähigkeit verleiht, nicht blos dem Gewinne sondern auch den Menschen welche für denselben arbeiten, näher zu kommen. Und es ist wichtig zu wissen, daß dieser Geist der Unternehmung eine selbständige Kraft auch für das wirthschaftliche Gedeihen derselben ist, daß mit ihm vieles fehlt dessen Werth erst die schlimmen Zeiten auch wirthschaftlich klar machen, und daß mit ihm mehr verloren geht als der augenblickliche Gewinn jemals ersetzen kann!

III. Der Unternehmergewinn.

Wesen und Function desselben.

Es ist wohl sehr natürlich daß die Unklarheit über das Wesen der Unternehmung und ihren Unterschied von der Einzelwirthschaft die Unklarheit über das Wesen des Unternehmungsgewinnes zur Folge hatte. Zwar ist die Definition desselben sehr leicht aufgestellt; allein schon der erste Blick darauf zeigt daß damit nicht viel gewonnen ist. So lange nun die Unternehmungen noch einzelne Erscheinungen mitten in einer volkswirthschaftlichen Ordnung sind welche auf allen Seiten noch auf dem Einzelverkehr beruht, wird jener Begriff und sein Inhalt noch keine rein objective Bedeutung haben. Allein wo alle Einzelcapitalien in dem Uebergange zum Unternehmen die Zukunft ihre Entwicklung suchen, da wird aus der Forderung der Wissenschaft zugleich eine Nothwendigkeit für die Praxis; und es kann kaum bezweifelt werden, daß wir gegenwärtig auf diesem Standpunkt uns befinden.

Nun ist das was wir den Unternehmungsgewinn nennen allerdings an sich einfach. Der Unternehmungsgewinn ist der Reinertrag des Handlungscapitals, erzeugt durch die Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen, und bestimmt dazu, das Ergebniß der capitalbildenden Kraft der Unternehmung selbständig vom Handlungscapital abzulösen und es wieder zum Einzelcapital zurückzuführen, aus welchem jenes selbst entstanden ist. Es entsteht daher in seinen Elementen wie jeder Reinertrag, und seine Bestimmung ist in dem allgemeinen Wesen der letzteren gegeben. Allein die Factoren die ihn erzeugen sind keine einfachen mehr, wie im Begriffe des Gutes und selbst in dem der Wirthschaft; das ganze wirthschaftliche Leben der Unternehmung ist tausendfach mit dem aller anderen verflochten; sie producirt für Dritte, consumirt nur durch sie, und schon ihr Ertrag geschweige denn ihr Reinertrag wird bedingt nicht mehr blos durch jene abstracte Werth- und Preisdifferenz, sondern durch die Zahlungs- ja sogar durch die Creditfähigkeit Dritter, die wieder ihrerseits von derjenigen des Vierten und so fort abhängen. Die eigenen Verpflichtungen ändern damit auch die Natur der Eingänge; sie sind selbst nicht mehr immer Erträgnisse, sondern oft blos durch Geld- und Creditoperation geschaffen; der wirklich erreichte Ueberschuß wird zweifelhaft; der Werth der Producte sinkt und steigt durch Factoren welche durchaus nicht in der Hand

der Unternehmung liegen, und während daher im Begriff an sich, und in den meisten Fällen auch in der Einzelwirthschaft dieser Reinertrag eine einfache Resultante einfacher Factoren ist, erscheint der Gewinn der Unternehmung durch beständig wechselnde, ihn beständig beherrschende Factoren bedingt; in ihm resumirt sich nicht mehr das Ergebniß einer einzelnen Arbeit, sondern das Ergebniß einer, tausend Störungen und Strömungen unterworfenen organischen Gesammtthätigkeit, auf deren Resultat nur zu oft nicht blos die einzelnen Angehörigen des Unternehmens selbst sondern oft ganz unberechenbare Dinge Einfluß haben. Denn als Unternehmen ist das Capital aus dem engen Kreise seines Güterlebens in die Weltarbeit hineingetreten in die Gesammtheit des Strebens und Kämpfens aller Factoren und Functionen des letzteren hineingestellt, ist zwar sein Product und Consum ihm noch eigen, aber nicht mehr der Werth beider und noch weniger der factische Ertrag desselben, die Zahlung von Dritten. Der Gewinn den die Unternehmung als das Ergebniß ihrer Arbeit erstrebt und hinstellt, muß sich daher erst von allen diesen Momenten loslösen, und selbständig und unzweifelhaft werden. Er ist nicht mehr vorhanden als einfache, rechnungsmäßig feststehende Thatsache, sondern er fordert eine eigene Arbeit, um als wirklicher Gewinn sich von der Güter- und Werthbildung im Unternehmen zu scheiden, und seiner specifischen Bestimmung, der neuen von dem Unternehmen geschiedenen selbständigen Capitalbildung entgegenzugehen; und das ist seine Natur, daß jeder Irrthum über sein Maß für das Unternehmen selbst verderblich wird. Mit Recht fordert daher die Lehre von der Unternehmung als einen ihrer wichtigsten Theile die Lehre vom Unternehmungsgewinn; und den Inhalt dieser Lehre kann man jetzt erst bestimmt formuliren. Denn der Unternehmungsgewinn ist das Endergebniß aller wirthschaftlichen Factoren welche die capitalbildende Kraft der Unternehmung bedingen, und die Lehre vom Unternehmungsgewinn ist somit die systematische Entwicklung der Grundsätze, nach welchen derselbe innerhalb der wirthschaftlichen Bewegung der Unternehmung gefunden und von den Ertragsverhältnissen derselben abgelöst werden muß.

In dieser seiner selbständigen Scheidung vom Unternehmen tritt nun erst das zweite, höhere Moment desselben hervor, durch welches er selbst der Ausdruck des letzten Grundgedankens wird der

die Unternehmung erzeugt hat. Die letztere ist so lange sie wirthschaftlich thätig ist, die zur wirthschaftlichen Persönlichkeit erhobene Einheit aller welche an ihr Theil nehmen, sei es mit Capital, sei es mit physischer, technischer oder geistiger Arbeit. Allein die Basis dieser Einheit ist doch die einzelne selbständige Persönlichkeit. In jedem Unternehmen, in jeder Arbeit, in jedem Momente des Erwerbes desselben tritt diese individuelle Persönlichkeit wieder hervor; sie kann nicht absolut gebunden sein an jene Einheit, und ist es nicht, und der Ausdruck ihrer Selbständigkeit ist eben der Vertrag, mit dem sie in dasselbe hineintrat. Wie nun der Einzelne mit seiner vertragsmäßigen Theilnahme sich dies sein Lebensprincip gegenüber der selbständigen Unternehmung wahrt, so muß auch die Unternehmung selbst in sich und durch sich diese Selbständigkeit derer enthalten und herstellen, welche die Einheit derselben bilden; und zwar muß sie diese Selbständigkeit auch wirthschaftlich bethätigen und verwirklichen. Und das eben ist die große, zweite Function des Unternehmungsertrages. In ihm wird das gemeinschaftliche Capital, die verbundene Arbeit wieder individuelles Eigenthum; was die Einzelnen in das Unternehmen hineingelegt, sie können es nicht beliebig demselben wieder entnehmen, denn diese Unternehmung ist ihnen gegenüber selbst ja eine Persönlichkeit, und nicht blos etwa vermöge einer abstracten Theorie, sondern in höchst concreter Weise und mit rechtlicher Giltigkeit; das einmal dem Unternehmen gegebene Capital gehört demselben, und dieses auch rechtlich selbständige Capital besitzt Güter, erwirbt und verliert, übernimmt Verpflichtungen und Zahlungen, und die Mitglieder desselben sind auch rechtlich gar nicht befugt ihre individuellen Antheile von denselben zu trennen. Erst im Gewinne der Unternehmung tritt die individuelle Selbständigkeit wieder in ihr Recht; erst der Unternehmungsgewinn erzeugt ein individuelles Eigenthum aus dem Gesammteigenthum, und erst über dem Gewinn kann und darf der Einzelne als über sein wirthschaftliches Leben individuell verfügen. Diese Verfügung aber kann eine durchaus andere sein als die der Unternehmung; in ihr lebt das subjective Moment und vor allem die Hauswirthschaft mit ihren Anforderungen wieder auf, und der von der Unternehmung abgelöste Gewinn unterliegt eben darum so wesentlich anderen Bestimmungen und Ordnungen wie der übrige Ertrag, daß eine strenge Scheidung nothwendig wird, soll nicht die

Wirthschaft die Unternehmung vernichten. Daher soll die Lehre vom Unternehmungsgewinn ein wesentlicher, durchaus selbständiger Theil der ganzen Lehre von der Unternehmung überhaupt sein; daher genügt jene einfache Definirung nicht; daher ist auch die Feststellung desselben die Aufgabe einer höchst sorgfältigen, eigens auf seine ziffermäßige Bestimmung gerichteten Arbeit, weil der Unternehmungsgewinn die wirthschaftliche Grenze ist, an der sich die so tief verschiedenen wirthschaftlichen Organismen der Einzelwirthschaft und der Unternehmung begegnen und bestimmen. Nun ist es allerdings wahr daß dieser Gewinn je nach Natur und Umfang des Unternehmens ein unendlich verschiedener ist; allein seinem Wesen nach bleibt er dennoch derselbe, und es ist daher eine hochwichtige, unabweisbare, und leider keineswegs immer erfüllte Aufgabe der „Handelslehre" jene an sich feststehenden Grundsätze zu formuliren und jedem Geschäftsmann zum klaren Bewußtsein zu bringen, nach denen sich der Unternehmungsgewinn von dem wirthschaftlichen Proceß der Unternehmung ablöst, und damit zum Inhalt der, von der letzteren sich abscheidenden Einzelwirthschaft und ihres Privatrechts und Privatverkehrs gemacht wird.

Von diesem Standpunkt aus wird es nun wohl zu vertreten sein, wenn es hier zum erstenmal versucht wird, die elementaren Grundlagen einer Lehre vom Unternehmungsgewinn als den letzten immanenten Theil der Lehre vom Unternehmen hinzustellen. Und man wird sehen, daß das keine leichte Aufgabe ist; möge daher das Folgende das Recht des ersten Versuches in vollem Maße genießen dürfen.

Zu dem Ende werden wir nun dies Gebiet naturgemäß in drei Theile auflösen, welche in der That nichts anderes sind, als die drei Stadien der Arbeit, welche den Unternehmungsgewinn aus der Unternehmung ablösen und ihn als Einzeleigenthum den Einzelnen wieder zuführen. Der erste Theil — das erste Stadium — enthält die Berechnung des Unternehmungsgewinnes und die doppelte Buchhaltung; der zweite ist die Aufstellung der Bilanz; der dritte ist die Vertheilung des Reinertrages.

A. Die Grundlage der Berechnung des Unternehmungsgewinnes. Die doppelte Buchhaltung.

Das was wir die Berechnung des Unternehmungsgewinnes für sich gedacht nennen ist nun nicht denkbar, wenn nicht das ganze Bild

der in der Unternehmung mitwirkenden Factoren klar vor Augen liegt. Steht dieses fest, so ist die Berechnung selbst die Reducirung jedes dieser Factoren auf seine ziffermäßig bestimmte Summe von Werth- (Geld-) einheiten, und die damit durch alle Momente der Unternehmung hindurchgehende Bestimmung der Differenz ihrer Gestehungskosten und ihres Einflusses auf die Productivität des Handlungscapitals überhaupt. Der große technische Apparat der dieses allein möglich macht, ist nun im Unterschiede von der Betriebs- und kaufmännischen diejenige Form der Buchhaltung, welche wir die doppelte oder italienische Buchhaltung nennen.

Das Wesen und die eigentliche Aufgabe dieser doppelten Buchhaltung unterscheidet sich von der einfachen Buchhaltung nämlich dadurch, daß sie nicht mehr wie diese sich damit begnügt, blos den in Geld ausgedrückten Gang des Geschäfts darzulegen, sondern vielmehr den Unternehmungsgewinn im Ganzen dadurch bestimmt, daß sie ihn in jedem einzelnen Theile des Unternehmens ziffermäßig nachweist, und so die Bilanz möglich macht. Diese Aufgabe löst sie, indem sie alle Elemente der Unternehmung als selbständige wirthschaftliche Kräfte je mit ihrer Production, Consumtion und Reproduction setzt, welche auf Geld reducirt, wie schon gesagt die Conten heißen. Diese Conten aber als die Elemente der Unternehmung empfangen als solche ihr Capital nicht durch sich selbst, sondern von dem Handlungscapital, und functioniren daher für die Buchhaltung desselben als Glieder und gleichsam als Beauftragte desselben je in ihrem Gebiet. Die Summe an Capital, welches die Unternehmung für jeden Theil der Production, Consumtion und Reproduction bestimmt, wird für diese Buchhaltung daher angesehen, als hätte der Theil es wie ein Debitor von dem Ganzen des Unternehmungscapitals empfangen. Diese Summe wird daher dem Theile, das ist im Sinne der Buchhaltung dem Conto, zur Last geschrieben, als hätte das letztere die Verpflichtung, dieses sein Debet dem Handlungscapital als Gewinn abzutragen. Die Ausgaben welche der bestimmte Theil der Unternehmung — z. B. in Lohn, Zins, Creditoperation rc. — nun mittelst des ihr zu Last geschriebenen Betrages leistet, werden alsdann für die Buchhaltung als Ausgaben betrachtet, welche dies Conto in seinem Namen für die ganze Unternehmung getragen hat; diese Ausgaben sind daher für die ersteren Rückzahlungen des ihm gleichsam

für seine Zwecke vorgestreckten Capitals, wie wenn z. B. die wirklich bezahlten Löhne auf dem Lohnconto gutgeschrieben erscheinen; das Conto wird mithin mit dem Betrage der Löhne debitirt, und saldirt oder zahlt dann mit seinen Lohnzahlungen seine Verpflichtung gegen die Unternehmung zurück. Man sagt daher im Sinne der Buchhaltung daß das Conto an die Unternehmung zahlen soll, was ihm zur Last geschrieben, und daß es derselben zurückgezahlt hat, was es überhaupt (für dieselbe) ausgegeben; und so empfängt jetzt jedes Conto sein Credit und Debet als das Soll und Haben, das bei dem Abschluß des Contos alsdann seinen Vortrag (Saldo) gibt. Diese Auffassung betrachtet daher die Unternehmung als ein System von lauter einzelnen selbständigen kleinen Handelscapitalien, die alle zusammen Schuldner des großen Handelscapitals, und mithin verpflichtet sind, ihren Betrag und ihren gesammten Ertrag dem letzteren zurückzugeben. Jedes Conto erscheint daher als eine Rechnungsablage, welche jeder Theil des Handelscapitals dem Ganzen vorlegen muß. Dadurch ist die doppelte Buchhaltung diejenige Form in welcher das Unternehmen von dem Unternehmer getrennt gedacht, demselben die Rechnung über die Verwaltung seines Vermögens ablegt. Der Werth dieser speciellen Rechnungsablage aber besteht darin daß ich vermöge dieser Einzelcontos zweierlei mit Einem Blick übersehe: Das Soll zeigt mir zuerst die in ihre einzelnen Bestandtheile aufgelösten Gestehungskosten der Production, indem es nachweist wie viel jeder Theil der Unternehmung, z. B. die Arbeit, das Material, der Zins, die Maschine, die Versicherung ꝛc. wirklich gekostet hat, und zweitens zeigt mir das Haben, was denn innerhalb jedes Theiles oder Contos für die Production der Unternehmung wirklich geleistet ist. Ich kann daher jetzt die Gestehungskosten jedes einzelnen Factors der Unternehmung ganz speciell und für sich verfolgen, und damit habe ich zwei große Bedingungen aller Production ziffermäßig vor mir liegen. Zuerst gewinne ich jetzt erst ein Urtheil wo und wie ich unrationell gearbeitet habe oder sparen kann und muß, um die Gestehungskosten zu vermindern; dann aber kann ich nunmehr durch die einfache Division der Summe meiner Productionen mit der Summe des Soll in allen Conten bestimmen, wie viel die einzelne Waare oder Leistung kostet, um darnach sagen zu können, wie viel ich für dieselbe fordern muß womit die feste wirthschaftliche Grundlage für

jedes einzelne Geschäft gegeben ist. Alles dieses in ein Ganzes zusammengestellt, gibt mir daher das systematische Bild der Ausgaben, welche das Unternehmungscapital an seine Production verwendet hat. Und jetzt beginnt die zweite Aufgabe, die Herstellung des Gesammtbildes der Einnahme der Unternehmung.

Dieses nun findet die Buchhaltung in folgender Weise.

Die Grundlage der Einnahmen nämlich sind die Ergebnisse der Geschäfte, welche wie gesagt, einzeln für die dritten Contrahenten je auf ihrem Personalconto verzeichnet sind. Jedes Personalconto hat daher jetzt an das Unternehmungscapital sein Soll und Haben; jedes Conto corrent enthält ein Einzelunternehmen. Damit controlire ich zuerst, indem ich die einzelnen Geschäftsrechnungen durchgehe, ob und wie weit der von der dritten Firma gezahlte und in ihrem Conto erscheinende Preis den im Soll und Haben des Betriebes gefundenen Kostenpreis übersteigt, also ob das einzelne Geschäft einen Gewinn gemacht hat; zweitens aber enthält die Differenz zwischen dem gesammten Betriebsconto und dem Ergebniß des Hauptbuches und dem Werth des Lagers den Ueberschuß der Unternehmung, oder die Basis der Bestimmung des Unternehmungsgewinnes. Und diejenige Organisation der Buchhaltung, welche bis auf das letzte Hilfsbuch und den letzten Betrag darauf eingerichtet ist dies Resultat in Einer Ziffer zusammenzufassen, nennen wir die doppelte Buchhaltung als die Buchhaltung der Unternehmung gegenüber dem Eigenthümer ihres Capitals zum Zwecke der Bestimmung des selbständigen Unternehmungsgewinns.

Will man die vielfache Unklarheit über Wesen und Zweck der doppelten Buchhaltung gegenüber der einfachen in wissenschaftlicher Kürze darstellen, so kann es wahrlich wenig nützen daß man die erstere blos als die „Controle" der letzteren hinstellt. Sie ist in der That nicht die Controle selbst, sondern die Bedingung derselben; eine Controle kann ich auch ohne sie ausüben. Im Gegentheil wird man, um das Wesen der doppelten Buchhaltung wirklich zu erkennen, stets gezwungen sein auf das Wesen und die organischen Begriffe von Unternehmung und Unternehmungsgewinn zurückzugehen, und wir meinen daß der Mangel der sogenannten Buchhaltungslehre darin liegt, daß man die Buchhaltung aus der Buchhaltung selbst erklären will, statt aus demjenigen wodurch sie entstanden ist und wofür sie arbeitet, den Begriff

und die Ziffer des Gewinns im strengen Unterschiede von dem des Geschäftsbetriebes, seiner Ausgaben und seiner Einnahmen. Die Buchhaltung ist vielmehr das auf Geld und Ziffern reducirte und einheitlich dargestellte Verhältniß aller einzelnen Momente einer Unternehmung zu einander, und erst auf diesem Punkte kann man von einer „Wissenschaft" derselben reden. Daß übrigens in der gewöhnlichen Nationalökonomie nichts von der Buchhaltung, und in der Buchhaltung selbst nichts von der Nationalökonomie vorkommt, ist einer von den Beweisen für den Mangel der Organisation unserer ganzen Wissenschaft.

Nun leuchtet es ein, daß diese Buchhaltung sich je nach der Natur der Unternehmung so verschieden gestaltet, daß man oft Schwierigkeit hat jene Grundbegriffe wieder zu erkennen. Vergleicht man die Buchhaltung zum Beispiel einer Eisenbahn, oder einer Fabrik mit der eines landwirthschaftlichen Unternehmens oder einer Creditanstalt, so wird man leicht erkennen, daß man hier mit dem gleichen Schema unmöglich ausreicht. Im Gegentheil gehört es zu einer der schwierigsten Aufgaben, die Buchhaltung nach der speciellen Natur ihres Unternehmens so einzurichten, daß sie die vollkommene Klarheit über die Gewinnverhältnisse desselben geben. Man muß davon ausgehen, daß jede Buchhaltung eben so individuell ist, wie die einzelne Unternehmung selbst. Wer irgendwie mit praktischen Dingen zu thun gehabt, der wird wissen daß allerdings immer dieselben Principien, aber niemals dieselben Kategorien auch nur für zwei Unternehmungen gleichmäßig gelten. Eben wegen dieser innigen Verschmelzung des selbständigen Charakters der Unternehmung mit seiner Buchhaltung ist der Buchhalter (Oberbuchhalter) in jeder Unternehmung die wichtigste Persönlichkeit nach dem Chef derselben; eine gute Buchhaltung ist unmöglich ohne das Verständniß nicht blos des letzten Zieles sondern auch aller besonderen Verhältnisse des Unternehmens wofür sie geführt wird; die Aufstellung der Conten des Betriebes einerseits und die Beurtheilung der Vorträge andererseits ist der Maßstab, den man an den nicht genug zu schätzenden Werth eines Buchhalters zu legen hat. Und darum soll die Buchhaltung von dem Betriebe vollständig geschieden sein, und von ihm vollständig unabhängig dastehen. Das ist das erste Princip für die Einrichtung aller doppelten Buchhaltung.

Indessen gibt diese doppelte Buchhaltung mit ihrem Resultat, dem ziffermäßigen Gegensatz zwischen der Summe der Betriebsrechnungen und der Vorträgen nebst Lager (und Ausständen) noch nicht die Entscheidung über den wirklichen Unternehmungsgewinn, wenn sie auch für sich betrachtet mit jenem Resultat abschließt. Es gibt noch andere Factoren für die letzte Formulirung desselben; und erst indem die Buchhaltung auch diese aufnimmt, entsteht das endgiltige wirthschaftliche Resultat um welches es sich handelt, die Schluß- oder Jahresbilanz.

B. Das Gewinn- und Verlust-Conto, das Capital-Conto und die Bilanz.

Sobald nämlich die doppelte Buchhaltung die zwei Elemente aller Capitalbildung, die Gestehungskosten und den Verkehrspreis der Production der Unternehmung aufgestellt hat, treten nun für die endgiltige Bestimmung ihres Verhältnisses zu einander zwei große Elemente auf, welche die Buchhaltung zuerst für sich berechnen und dann zu dem Ergebniß jener Vergleichung hinzufügen muß, um zur wahren Bilanz zu gelangen. Diese erscheinen im Gewinn- und Verlustconto, und im Capitalconto.

1. Das Gewinn- und Verlustconto ist in der ganzen Buchhaltungslehre beiweitem das unklarste Gebiet. Zum Theil liegt das wohl auch an dem Namen; wesentlich aber daran, daß man sich von seinem eigentlichen Object keine Rechenschaft abgelegt hat. Das Gewinn- und Verlustconto ist nämlich die Buchhaltung über alle Einnahmen und Ausgaben einer Unternehmung, welche nicht mehr durch die Geschäfte derselben, sondern durch außerhalb des Einzelgeschäftes liegende Ursachen entstanden sind, und demnach der Unternehmung entweder zufließen oder von ihr getragen werden müssen. Nur dadurch ist ein selbständiges Gebiet dieser Contos gegenüber dem einfachen Resultat der doppelten Buchhaltung festzustellen. Die gewöhnliche Ansicht aber verschmilzt es entweder mit der letzteren, oder legt sich überhaupt keine Rechenschaft von demselben ab. Geht man aber auf die Sache ein, so ergeben sich folgende, in selbständigen Hilfsbüchern speciell nachzuweisende Positionen derselben.

Zuerst gehören hinein alle wirklichen nichtgeschäftlichen Gewinne und Einnahmen (wie zum Beispiel Ertrag von Losen, Steigen des Curses von Papieren, Ertrag abgesetzter Materialien 2c.). Ihnen

gegenüber stehen die nichtgeschäftlichen Verluste und Ausgaben; dahin gehören die Verluste durch Elementarereignisse (eigentlicher Schaden) und da diese durch die Versicherungsprämien gedeckt werden, rechnen wir unbedenklich das ganze Versicherungsconto als Verlust in das Verlustconto. Stellt man dasselbe unter „Regiespesen" so hat man den Charakter der letzteren gänzlich verkannt. Es läßt sich kaum mit Recht darüber streiten. Das nun ist die erste Kategorie.

Die zweite wird gebildet durch die geschäftlichen Gewinne und Verluste, so weit dieselben nicht durch die Natur des einzelnen Geschäftes, sondern durch andere Momente bedingt werden. Diese nun sind in ihren Hauptformen der Gewinn und der Verlust beim Curs sowohl der Zahlungen als der sonstigen Rimessen, welche durch die Schwankungen der Valuta oder des Wechselcurses herbeigeführt werden; dann aber der Verlust bei den Debitoren durch die Zahlungsunfähigkeit derselben. Und hier müßte die Buchhaltung daran festhalten, daß alle Dubiosa stets als zweifelhafte Ausstände stets von dem Reinertrage abgezogen werden; werden sie dennoch bezahlt, so soll das Dubiosum (nothleidende Wechsel, anderes) im darauffolgenden Jahre in den Gewinn eingestellt werden. Jedenfalls wird das der strengen Solidität entsprechen. Da aber solche nothleidende Ausstände zu den regelmäßigen Erscheinungen des Geschäftes gehören, so stellt man mit Recht den Satz auf, daß da wo die Dubiosen zu wirklichen Verlusten geworden sind, dieselben nicht auf einmal als Verlust im Conto erscheinen, sondern gleichfalls in bestimmten Raten aufgeführt werden. Diese Vertheilung des Geschäfts- oder Zahlungsverlustes nennt man die Abschreibung. Es ist klar daß die Richtigkeit dieser Abschreibungen damit eine der wesentlichsten Bedingungen für die Richtigkeit der Bestimmung des wirklichen Gewinnes und Verlustes wird, und daß es für die Beurtheilung des Standes einer Unternehmung geradezu verderblich ist, einen dubiosen Ausstand als Einnahme zu rechnen. Hier beginnt das Gebiet auf welchem die formalen Regeln der Buchhaltung absolut nicht mehr ausreichen, da die Beurtheilung der Wahrscheinlichkeit, ob ein Conto noch eingehen wird oder nicht (das conto sospeso) eine Sache der individuellen Ueberzeugung ist. Der Grundsatz, dabei die wirklichen Verhältnisse und nicht Wünsche oder Befürchtungen zur ziffermäßigen Geltung zu

bringen, nennen wir die geschäftliche Gewissenhaftigkeit. Ueber ihren ethischen Werth reden wir hier nicht; allein jeder Geschäftsmann weiß, daß ihr wirthschaftlicher Werth in ihrem Einfluß auf den Credit besteht; ein gewissenhaftes Unternehmen — wir nennen es deutsch ein reelles Geschäft — wird immer einen leichteren und billigeren Credit haben, als ein gewissenloses „unreelles" Unternehmen.

So ist die Hinzufügung des Gewinn- und Verlustcontos zum Resultat der doppelten Buchhaltung die erste Grundlage für die Bilanz. Ist man streng correct, so muß auch die jährliche Inventarsabschreibung, und selbst die laufende Inventarsanschaffung zum Verlustconto hinzugefügt werden. Jedenfalls gehört alles das nicht in die doppelte Buchhaltung, so wenig wie das Folgende.

2. Das nun ist das Capitalconto. Unter dem Capitalconto verstehen wir die Aufstellung des Handelscapitals der Unternehmung, und zwar in dem Sinne, daß dies Handlungscapital der Creditor der Unternehmung ist, und mithin von dieser Unternehmung zuerst und vor allen Dingen seine Verzinsung zu fordern hat, und dann den Reinertrag als seinen Gewinn beansprucht. Die Grundlage einer richtigen Bilanz ist es daher, daß jede Unternehmung sich selbst als Schuldnerin für das Unternehmungscapital gegenüber dem Eigenthümer des letzteren betrachte, und daher dem letzteren zwei Dinge zu leisten habe: erstlich den Zins für dies Unternehmungscapital, und zweitens die Rückzahlung desselben an den Unternehmer, das ist seine „Amortisation". Die Darstellung dieses Processes geschieht nun in der Buchhaltung in der Weise, daß in dem Capitalconto die Unternehmung mit dem Handlungscapital belastet wird, als Debitor erscheint, oder das „Soll" der ganzen Unternehmung gerade wie jedes Einzelconto sein Soll von diesem Hauptcapital empfängt, während die Verzinsung dieses Capitals und die Amortisation dem Conto gut geschrieben, oder als das „Haben" der Unternehmung, aufgeführt werden. Es ist Sache des Eigenthümers, sein Capital so hoch zu setzen als er will, oder die Zinsen oder Amortisationsquote zu bestimmen; allein es ist irrationell jene über 5%, und diese über die Hälfte also über $2\frac{1}{2}$ bis 3% zu fixiren. Dagegen werden neue Capitalsanlagen (Gebäude, Maschinen, Grundstücke ꝛc.) dem Capitalsconto wieder zur Last geschrieben, während Verkäufe vom Capital ihm

gutgeschrieben werden. Mit der eigentlichen doppelten Buchhaltung oder Gewinn- und Verlustconto hat das Capitalconto daher gar nichts zu thun als die auch hier natürlich geltende Grundform des Soll und Haben; aber erst wenn dasselbe feststeht und seine Zinsen und Amortisation ziffermäßig aufgestellt sind, kann nun die eigentliche Bilanz gemacht werden.

3. Die Bilanz entsteht daher jetzt, wenn das in seinen Hauptconten zusammengezogene Betriebsconto den Vorträgen mit Ausständen und Lager gegenübergestellt, vom Gewinn- und Verlustconto der Gewinn den Vorträgen, und der Verlust mit seiner Abschreibung dem Betriebsconto zugezählt wird, die Differenz der beiden Summen dann als Vortrag für die Unternehmung beziffert, und dann aus dem Capitalconto der Zins und Amortisationsbetrag wieder dem Betriebsconto hinzugerechnet wird. So entstehen zwei große Colonnen, und diese bilden als Gesammtresultat der Unternehmung die Bilanz derselben. Das Ergebniß dieser Bilanz ist dann je nachdem die eine oder andere Colonne die größere ist, der Unternehmungsgewinn oder der Unternehmungsverlust, in bestimmten Wertheinheiten (Geld) dargestellt das „Saldo" der ganzen Unternehmung zu Gunsten oder zur Last, und jetzt erst kann das beginnen was wir die Vertheilung oder die Verwendung des Unternehmungsgewinnes nennen, der Schluß der Lehre von der Unternehmung an sich.

Will man sich nun mehr auf streng rationelle Grundlagen zurückgeführt, das Bild einer solchen Bilanz in seinen allgemeinsten Formen darstellen, in welchen je nach der Natur der einzelnen Unternehmung die einzelnen Posten durch die sie vertretenden Contos wieder in der eigentlichen Buchhaltung und ihren Hilfsbüchern (zu denen natürlich auch das Cassabuch, das Wechselscontro und endlich das Betriebsinventar und das Lagerbuch gehören) motivirt und controlirt erscheinen, so ist es allerdings nicht schwer, ein wir möchten sagen principielles oder absolutes Schema zu entwerfen, welches auf die elementaren Begriffe der Unternehmung zurückgeführt, dieselbe dem Wesen der Buchhaltung entsprechend in ihren festen ziffermäßigen Gruppen und in dem gegenseitigen wirthschaftlichen Bedingtsein derselben, das hier mit seinen buchmäßigen Ziffern auftritt, darzustellen. Die ungeheure Wichtigkeit der Buchhaltung für das praktische Leben aber und die Nothwendigkeit daß auch der einfachste Verstand sie

wenigstens in ihren Fundamenten begreife und ihren praktischen Werth erkenne, läßt es uns zweckmäßig erscheinen, das Ganze auch einmal von der eigentlich sogenannten praktischen Seite zu betrachten, die so viel wir wenigstens sehen, in den gewöhnlichen mehr mechanischen und technischen Fragen der üblichen Buchhaltungslehre ziemlich bei Seite gesetzt ist.

Denn mag man sich für das praktische Leben diese Buchhaltung nun denken wie man will, jeder wird ihren Werth darnach bestimmen, daß sie ihm etwas leistet, was ohne sie nun einmal nicht geleistet werden kann. Das nun besteht seinerseits in der bestimmten, auf positive Ziffern reducirten Antwort auf gewisse Fragen die sich jeder Verständige stellen muß, will er anders mit seinem Unternehmen gedeihen. Wir meinen nun daß eben diese Fragen absolute sind, das heißt daß sie bei jeder Unternehmung, mag sie zum Object haben was sie immer will, ganz gleichartig erscheinen, so daß ihnen gegenüber nur die Aufgabe übrig bleibt die betreffenden Conten auf sie zu reduciren. Auf diese Fragen nun soll die Buchhaltung ziffermäßigen Aufschluß geben, und zwar bis zu einem gewissen Grade in jedem Augenblick, definitiv aber am Abschlusse der Geschäftsperiode. Jede Buchführung ist gut die das vermag; jede Buchführung ist schlecht die das nicht vermag. Und eben deshalb sagten wir daß jede Art der Unternehmung ihre individuelle Buchführung habe, und daß es die wesentliche Aufgabe der Buchhaltungslehre sei, das Bewußtsein von der Nothwendigkeit gerade dieser Individualität ihrer Aufgabe festzustellen. Jene Fragen aber, auf welche die Antwort unbedingt gegeben werden muß und welche daher die absolute Grundlage des Systems aller Buchhaltung bilden, sind folgende:

I. Wie groß ist das Capital der Unternehmung und wie hat es sich geändert? = Capitalconto.

II. Was ist an Material verwendet, und Werth desselben? = Productionskostenconto.

III. Was ist daraus erzeugt worden? = Productenconto.

IV. Wie viel ist von diesen Producten verkauft und eventuell wie viel vorräthig? = Lager- oder Leistungsconto.

V. Was ist dafür gezahlt, eventuell noch ausständig, und an wen? = Saldoconto.

VI. Wie viel kostete also die Einheit der Production und wie viel wird verdient? — Eventuell in welchen Contos lagen die Ursachen der Mehrkosten oder des Mehrertrages? = Calculationsbuch.

VII. Sind die einzelnen Ansätze richtig? = Controlsrechnungen aller Art.

VIII. Welche Gewinne und Verluste hat die Unternehmung außerhalb ihrer Productionskosten gehabt? Einfluß auf den Reinertrag? = Gewinn und Verlust-Conto.

IX. Endlich, wie viel hat also die Unternehmung im Ganzen gewonnen oder verloren, um darnach die Vertheilung von Gewinn und Verlust bestimmen zu können? = Bilanz.

Stellt man sich nun die Aufgabe, diese Fragen buchmäßig zu beantworten, so erscheint folgendes Bild.

I. Capital-Conto.

Soll. Haben.

	fl.	kr.		fl.	kr.
Anlage-Capital	—	—	Etwaige Verkäufe aus demselben mit Ertrag von .	—	—
Betriebs-Capital . . .	—	—			
Neue Anlagen	—	—			
Summa .	—	—		—	—

II. Betriebs-Conto.

Soll. Haben.

	fl.	kr.		fl.	kr.
Productionskosten-Conto:			**Producten-Conto:**		
Personal-Arbeitslohn	—	—	Geleistet oder producirt an Einheiten:		
Rohstoff und Material .	—	—			
Regie	—	—	brutto	—	—
Zins	—	—	netto	—	—
Summa .	—	—	Summa	—	—

Darauf

III. Calculation der Gestehungskosten per Einheit, und Untersuchung der Gründe ihres Wechsels oder ihrer Höhe.

IV. Geschäfts-Conto.

Soll.	fl.	kr.	Haben.	fl.	kr.
Lager-Conto:			**Geschäftsbetriebs-Conto:**		
Lager (nach Vortrag) . .	—	—	Verkauft oder geleistet (im Ganzen der Salda-Conti der lebenden Conten) . .	—	—
Verkauft oder geleistet . .	—	—	davon Cassa . . . — —	—	—
			„ Rimessen . — —	—	—
			„ Ausstände — —	—	—
Lager-Bestand als Vortrag	—	—	Summa — —	—	—

V. Calculation der Nettopreise durch Division der verkauften (geleisteten) Einheiten mit der Summe des Geschäftsbetriebs-Contos — und Vergleichung dieser Nettopreise mit den sub Betriebs-Conto gefundenen Gestehungskosten. Ergebniß: Reinertrag oder Verlust per Einheit.

VI. Controle aller bisherigen Ansätze durch das Cassabuch, das jede Ausgabe und Einnahme specificirt enthalten muß.

VII. Gewinn- und Verlust-Conto.

Soll.	fl.	kr.	Haben.	fl.	kr.
Gewinn-Conto.			**Verlust-Conto.**		
An diversen Gewinnen	—	—	An Versicherung	—	—
An Geschäftsgewinn . . (außer dem Betriebsgewinn)	—	—	An Geschäftsverlusten	—	—
			An Abschreibungen . . .	—	—
			An Dubiosen	—	—
Saldo	—	—		—	—

VIII. Addition dieses Contos zum Saldo des Betriebs- und Geschäfts-Contos, und jetzt neue Calculation der Differenz zwischen Kosten und Ertrag — Nothwendigkeit dieser Berechnung, weil Gewinn- und Verlust-Conto zufällig, wechselnd, und von der Betriebs- und Geschäftsleitung nur indirect abhängig, daher keine Grundlage für das dauernde Urtheil über das Geschäft sind, und daher auch nur für eine Bilanz gelten.

Grundsatz: **Keinen** Gewinn vortragen, so lange noch unregelmäßige Abschreibungen namentlich durch Dubiosa nothwendig sind.

IX. Bilanz- und Unternehmungsgewinns-Conto.

Soll. **Haben.**

	fl.	kr.		fl.	kr.
Reinertrag aus Calculation des Geschäfts-Contos .	—	—	Verzinsung des Capitals nach Capital-Conto	—	—
Reinertrag aus Gewinn- und Verlust-Conto	—	—	Vortrag für neue Bilanz als Reserve	—	—
Saldo .	—	—	Saldo	—	—

Es ist nun selbstverständlich, daß es von entscheidender Wichtigkeit ist, hier das Soll mit möglichster Vorsicht festzustellen. Dasselbe wird für das Geschäfts-Conto stets von **drei** Momenten abhängen. Zuerst von dem Werthe des Lagers (eventuell begonnener Leistungen) der aber stets nur nach den Gestehungskosten zu berechnen ist; zweitens von dem Cassebehalt, zu welchem natürlich die Rimessen und vorhandenen Werthpapiere (eventuell die im eigenen Besitze der Unternehmung befindlichen Effecten und eigenen Actien nach dem Curswerthe) gerechnet werden, wobei wieder die größte Vorsicht nöthig; drittens aus den im Saldo-Conto gegebenen Ausständen, von denen stets die Dubiosen strenge abgerechnet werden müssen. Diese Rechnung ist nun je nach der Natur der Unternehmung sehr verschieden; es ist wie gesagt, für den Werth dieser ganzen Contos und damit für die ganze Unternehmung entscheidend, jene Aufstellungen der Natur der letzteren richtig anzupassen. Dann erst hat man die Basis für das Folgende gewonnen, das jedenfalls nur einen supplementaren Charakter besitzt und wo ein Irrthum wenig bedeutet, **so lange** die obigen Grundlagen festgehalten werden.

c) Die Gewinnvertheilung. Das Principal-Conto. Coupon und Dividende.

Die eigentliche Aufgabe dieses ganzen Processes nun, mit welchem der Gewinn der Unternehmung selbständig von der Gesammtheit ihrer Einnahmen geschieden wird, besteht wie gesagt darin daß in ihm das Einzelcapital in seiner Selbständigkeit, getrennt von dem in der Gesammtheit sich bewegenden Unternehmungscapital, als ein zur

individuellen Verfügung bestimmtes Capital hergestellt, und aus dem Handelscapital daher ein Einzelcapital gebildet werde. Der Gewinn ist daher die Wiederherstellung des Einzelcapitals und seines Privateigenthums, und bei ihm tritt die Gesammtheit der Gesichtspunkte, Principien und Aufgaben wieder ein, welche wir als die Einzelwirthschaft bezeichnet haben.

So wie daher der reine Unternehmungsgewinn feststeht, erscheint der Proceß der denselben diesem Einzeleigenthum und seiner Aufgabe zuführt, und der in seinem letzten Punkte wieder dahin geht, aus dem Gewinn dasselbe Capital wieder zu bilden, aus welchem er selbst hervorgegangen.

Dieser Proceß hat drei Formen; wir nennen dieselben das Principal-Conto, die Vertheilung des Gewinnes, und die neue Capitalsanlage.

1. Das Principal-Conto bedeutet, daß neben allen bisherigen Contos dem oder den Eigenthümern des Unternehmungscapitals, denen also die Unternehmung nach den Principien der Buchhaltung einerseits die Verzinsung und zweitens die Amortisation schuldet, für diese ihre Forderungen ein eigenes Conto eröffnet werde. In diesem Conto werden nun dem „Principal" als berechtigtem Eigenthümer dieselben Zinsen gutgeschrieben mit denen, wie oben gezeigt die Bilanz belastet wird. Daneben wird der Saldo des Reingewinnes ihm gleichfalls gutgeschrieben. Dem gegenüber steht derjenige Betrag den derselbe entweder regelmäßig für seine Privatwirthschaft aus den laufenden Einnahmen herausnimmt, oder wo das nicht der Fall ist die ganze am Ende des Geschäftsjahres sich ergebende Summe für Zins und Gewinn. Diese Summe hält dann die Unternehmung zur Verfügung des Eigenthümers, wie den Betrag eines bei Sicht fälligen Wechsels, und zahlt ihn aus. Dieselbe wird damit von der Unternehmung vollständig getrennt, und die letztere hat von dem Augenblicke der Fertigung der Bilanz kein Recht mehr auf diese Beträge.

Die Sache wäre nun sehr einfach, wenn nicht bei den kleineren, also gerade bei der Mehrzahl der Unternehmungen, der Chef, Principal oder Unternehmer vor der endgiltigen Aufstellung der Bilanz die Mittel für die eigene Privatwirthschaft eben aus der Unternehmung herausnehmen müßte. Die Folge ist natürlich daß, da noch keine Bilanz feststeht, der Betrag des Gewinnes absolut, und selbst der der

Zinsen oft sehr ungewiß ist. Dennoch muß die Unternehmung auch dann zahlen, wenn sie selbst gar keinen Gewinn oder Zinsen verdient. In diesem Falle wird das was der Principal aus der Unternehmung herausnimmt, ohne Gegencolonne einfach als Abzahlung des Capitals an den Principal betrachtet und gebucht, und demgemäß auch in die eigentliche Bilanz unter Capital-Conto eingestellt; eben so wie wenn der Eigenthümer, im Falle der Unternehmungssaldo ein Deficit ausweist, demselben einen Zuschuß leisten muß der als Vergrößerung des Capital-Contos erscheint, und dem Principal-Conto mit seinem Zins als neuerliche Forderung gutgeschrieben wird. Formell ist das nun die buchhaltungsmäßige Ordnung. Allein es ist klar daß im Falle des Verlustes der Eigenthümer *sein eigenes Capital aufzehrt*, statt von seinem Erwerbe zu leben; das Privatrecht wird Herr über das Handelsrecht, das Einzelbedürfniß über das Unternehmen, und wo sich das fortsetzt, *muß* die Unternehmung die auf ihrem Capital beruht, an der Aufzehrung desselben zu Grunde gehen. An diese Momente schließen sich nun rechtlich die beiden handelsrechtlichen Begriffe der *leichtsinnigen* und *betrügerischen* Crida; die Volkswirthschaft aber weiß daß der Grund dieser Erscheinung in den bei weitem meisten Fällen in dem *Mangel* einer *gehörigen Buchhaltung* über Gewinn und Verlust, und namentlich an dem Mangel der *Scheidung des Principal-Contos von den Ausgaben-Contos* liegt; denn dieser Mangel läßt den Eigenthümer nicht zum Bewußtsein darüber kommen, daß er durch seine Privatwirthschaft seine Unternehmung vernichtet, während er da wo er den Untergang oder doch die Gefährdung der letzteren durch seine Bedürfnisse sich vermöge seiner Buchhaltung klar vor Augen legt, in den meisten Fällen sparen, und die Beschädigung des Unternehmungscapitals durch seine individuellen Bedürfnisse einstellen würde. Wie viel Kummer und Verderben hat es schon hervorgebracht, daß Männer welche sonst ehrenwerth sind, in Unkenntniß ihrer eigenen Lage die sie durch jenen Mangel klarer Buchführung herbeigeführt, oft mit der besten Meinung von der Welt sich, ihre Unternehmung und ihre Familie ruinirt haben! Und gerade da ist jene Buchführung am schwersten wo sie am nothwendigsten wäre, bei den *beginnenden* und kleinen Unternehmungen, wo das kleine Gewerbe sich zum Unternehmen entwickeln will, sich sein Unternehmungscapital durch Credit verschafft, die Erträgnisse des damit

ausgedehnten Geschäfts aus Mangel eines streng geführten Capital-Contos und seiner Verzinsung als Ertrag des Unternehmens ansieht, darnach seine Privatwirthschaft erweitert, sein — nicht geführtes und nicht verstandenes — Principal-Conto belastet, und dann bei der unerbittlichen Bilanz angelangt, zur Verzweiflung oder zu verzweiflungsvollen Hilfsmitteln gelangt! Hier ist einer von denjenigen Punkten, bei dem man nicht genug betonen kann, daß die Volkswirthschaft noch ganz anderer Aufgaben sich bewußt werden muß als der bloßen Darstellung der Gesetze, nach denen die Güter leben und sich bewegen. Hier tritt der Mensch mit seiner ganzen Existenz dem Güterleben in der Unternehmung gegenüber, und der große Kampf zwischen dem unbestimmten Bedürfniß und der begrenzten Einnahme gewinnt eine neue Gestalt, in der wahrlich die ganze Kraft des Mannes dazu gehört, ihn zu bestehen! Und darum sollte es keinen gewerblichen Unterricht, keine Handels- und Gewerbeschule, keine Meinung geben daß eine „Nationalökonomie“ mehr als die eine Hälfte ihrer Schuldigkeit thut, wo nicht alle diese Arbeiten zu ihrem Schlußpunkt die Forderung des Verständnisses einer Buchhaltung, und praktisch geredet der Aufstellung dieses Principal-Contos gegenüber der Bilanz hinstellen! Erst wo die Nationalökonomie in diesem Sinne der Buchhaltung die Hand reicht und „Theorie mit Praxis verbunden“, wird, kann das erreicht werden, dem zuletzt doch beide dienen sollen!

2. Eben deßhalb nun hat die Natur der Sache, welche uns nie verläßt, hervorgebracht daß sich jene Scheidung auf die zuletzt alles ankommt, in dem Grade klarer vollzieht, in welchem die Unternehmungen größer werden; und das Handelsrecht unseres Jahrhunderts hat daraus sogar eine gesetzliche Pflicht gemacht, leider ohne die Sache zu Ende zu führen. Denn die ganze Reihe von Bestimmungen über die „Bilanz“ und das Inventar (das Lager im Haben) sind in der That nichts als die Verpflichtung, vermöge der Bilanz den Gewinn und Verlust und damit denjenigen Betrag aus dem Unternehmen und seiner Buchführung auszuscheiden, auf welchen der Unternehmer ein erworbenes Privatrecht hat, so daß die Ueberschreitung dieser Grenze zu einer Verletzung des Rechts der Unternehmung durch den thätigen Willen des Herrn derselben, zur schuldbaren Crida wird. Hier sollte das sogenannte Handelsrecht aus formaler Rechtskunde zur Rechtswissenschaft werden! Die Gewalt der Dinge aber hat thatsächlich

und zwar durch den Gegensatz der Interessen erzeugt, was jene Gesetzgebung erst nach Jahrhunderten zum geltenden Recht gemacht hat. So wie nämlich die handelsrechtliche Persönlichkeit zur Gesellschaft wird, wird keiner der Gesellschafter es mehr verstatten, daß der andere vor dem bilanzmäßigen Gewinne für seine Privatwirthschaft nach Belieben aus dem Capital herausnehme, was er bedarf. Andererseits aber wird wieder der Einzelne, indem er auf jenen Gewinn angewiesen ist, denselben auch fordern sobald er da ist. Die Consequenz davon ist daß aus der principiellen und theoretischen Bestimmung des Gewinnes die objective Pflicht zur Feststellung desselben, die ziffermäßige Bestimmung des Antheils des Einzelnen und endlich die wirkliche Auszahlung desselben geordnet hingestellt wird. Das nun findet schon seinen Ausdruck in den einfachen Handelsgesellschaften; so wie aus denselben Genossenschaften und Actiengesellschaften werden, wird jene Bestimmung zu einer öffentlichen Pflicht, und bei der Actie endlich geschieht das was jenem Gedanken in seinem vollen Maße entspricht. Hier ist es wo die Actie eigentlich die letzte Bedeutung der Theile empfängt aus denen sie selber besteht. Sie bleibt allerdings ein Antheil an dem Unternehmungscapital, und diesen Antheil bestimmt der „Mantel“ der Actie mit seinem Nominalbetrage; allein der Inhaber der Actie hat trotz desselben jedes Recht auf Verfügung über alles verloren was über seinen Antheil hinausgeht; der Antheil bleibt sich unantastbar gleich, und kann nur als solcher verkauft werden. Der Coupon dagegen enthält seinerseits erstlich die Verzinsung des Capitalantheils, die man auch wohl den Zinscoupon nennt, und dann den Gewinnantheil der in der Dividende oder „Superdividende“ erscheint. Aus demselben Grunde hat jeder Coupon zuerst seinen Fälligkeitstermin, und daneben seine Zahlstelle, welche beide im Handelsrecht zu sehr wichtigen Rechtsbegriffen werden. Und jetzt wird es auch klar weßhalb das Handelsrecht mit gutem Grunde bestimmt, daß einmal gezahlte Dividenden nicht mehr zurückgefordert werden können; wenn der „Principal“ nicht das Recht haben soll sein eigenes Unternehmungscapital anzugreifen, so kann naturgemäß auch das Unternehmungscapital nicht das Privatcapital mehr in Anspruch nehmen; und die Zahlung des Coupons macht den Betrag desselben eben zum Privateigenthum. Natürlich ist jetzt ferner der Rechtsgrundsatz, daß keine Gesellschaft „nicht verdiente“ Dividenden

zahlen darf; thut sie es, so zahlt sie das Unternehmungscapital zurück, und das ist ein Widerspruch mit dem Wesen der Unternehmung. „Theorie und Praxis" lassen sich hier in der That nicht einmal mehr unterscheiden, geschweige denn scheiden.

3. Auf diesem Punkte nun, wo im Gewinn das Unternehmungscapital Privatcapital, das Gesellschaftseigenthum Privateigenthum geworden ist, beginnt nun die selbständig wirkende Reproductivität der Unternehmung. Denn jener selbständig gewordene Gewinn sucht sofort wieder seine Productivität, und diese findet er in dem was wir die Capitalsanlage nennen. Die Capitalsanlage als reproductive Verwendung des Gewinnes kann nun wieder eine doppelte sein. Entweder wird der Gewinn zur Erweiterung des Unternehmungscapitals verwendet, oder er wird aus der Unternehmung herausgezogen und mit ihm eine neue Unternehmung gegründet. Auf den ersten Blick scheint dies ganz der individuellen Willkür überlassen. Aber in der Nationalökonomie gibt es eine solche Willkür nicht. So wie ich den Gewinn für neuen Erwerb bestimme, werde ich wählen und zwar diejenige Capitalsanlage welche mir den höchsten neuen Gewinn verspricht. Dieses „Versprechen" aber wird zur Berechnung. Das Object der Berechnung ist nun die Verschiedenheit der Unternehmungen. Ich werde sie in ihrer Ertragsfähigkeit vergleichen, und nach dieser Vergleichung auch bestimmen. Damit beginnt nun ein neuer und wichtiger Proceß, in welchem das gewonene Capital eine Bewegung des Ueberganges von einem Unternehmen zum andern vollzieht. Dieser Uebergang des Gewinnes der einen Unternehmung zur Capitalsanlage in einer anderen ist aber wiederum nichts anderes, als die Verwirklichung des Gesetzes der Productivität für die Entstehung neuer Arten der Production, das wir früher entwickelt haben!

Und jetzt sei es verstattet, diese Auffassungen auch schematisch darzustellen.

Organische Gestalt der Unternehmung.

- **Die wirthschaftliche Persönlichkeit** als Einheit von Kraft und Stoff, Persönlichkeit und Capital.
  - Der Begriff der wirthschaftlichen Persönlichkeit an sich **Firma.**
  - **Handelscapital** und **Handelsgesellschaften.**
  - **Credit,** die freie Bewegung des Capitals.
    - kaufmännischer Credit für den Geschäftsverkehr.
    - Unternehmungscredit für Anlagecapital (Acceptationscredit).
    - Zahlungscredit für Betriebscapital (Wechsel).
- **Das Unternehmen** als Thätigkeit derselben.
  - **Technischer Betrieb.** Production des Unternehmens.
    1. Anlage- und Betriebscapital.
    2. Betrieb.
    3. Betriebsberichte.
  - **Commercieller Betrieb.** Werthbildung im Unternehmen.
    1. Kaufmännische Buchhaltung.
    2. Einzelnes Geschäft.
    3. Speculation.
  - **Das ethische Moment.**
- **Der Unternehmungsgewinn.** Rückkehr zum individuellen Eigenthum.
  - **Die doppelte Buchhaltung.**
  - **Bilanz** mit Gewinn- und Verlust-Conto und Capital-Conto.
  - **Gewinnvertheilung.**
    1. Principal-Conto.
    2. Coupon und Dividende.
    3. Neue Capitalsanlage.

B.

Das Handelsrecht.

Ausgangspunkte.

Sowie wir nun von dem Unternehmen zu dem Recht desselben dem Handelsrecht übergehen, das eigentlich das Recht der Unternehmung heißen sollte, begegnen wir den größten Schwierigkeiten die vielleicht in der ganzen Rechtswissenschaft bestehen.

So groß auch der Fortschritt sein mag den wir mit der Reception des französischen Code de Commerce gemacht haben, so hat doch derselbe die erste Folge aller Reception gehabt, daß man statt auf die organischen Grundbegriffe des Handelsrechts einzugehen, wesentlich bei dem Handelsgesetze selbst stehen geblieben ist. Es ist die Natur jeder Reception, daß sie das Wesen und die Elemente des Rechts aus dem gegebenen Recht und seinen formalen Rechtsfolgen erklären will statt auf das zurückzugehen, woraus jene selber erzeugt sind. Mit der Reception wird daher die Entwicklung in die Breite eben so natürlich für das Handelsrecht wie seinerzeit für das römische Recht; die Entwicklung in die Tiefe ist, wo sie stattfindet, vereinzelt, und kann es nicht zur Wissenschaft bringen. Daher ist die wissenschaftliche Schwere des Handelsrechts so viel geringer als die des Privatrechts, obgleich schon die Hälfte unseres wirthschaftlichen Lebens dem ersteren gehört. Wenn aber das bisherige Handelsrecht sich mit seiner bisherigen Begründung und Auffassung begnügen mag — wir können und dürfen es nicht.

Der eigentliche, tiefere Grund dieses Verhältnisses des gegenwärtigen Handelsrechts beruht nun darauf, daß es vergißt, wie keine Wissenschaft durch sich selber, sondern erst durch ihren inneren Zusammenhang mit dem Ganzen ihr Wesen begreift. Nun wird Niemand im Entferntesten behaupten daß das Handelsgesetzbuch das Wesen oder auch nur eine äußere Definition des „Handels" gegeben habe. Dennoch ist es das „Recht" des Handels. Einig aber sind wir darüber wohl jetzt, daß der Inhalt des wirthschaftlichen Rechts eben die Wirthschaft sei, und daß die Rechtsbegriffe denn doch nur volkswirthschaftliche Begriffe juristisch formuliren; daß also auch das Recht durch seinen Inhalt erst zum wirklichen Recht werde. Ist das aber der Fall so

stehen wir hier wie bisher vor der Aufgabe, das Handelsrecht nicht durch das Handelsgesetzbuch sondern durch das Wesen des „Handels" zu begreifen aus dem es hervorgeht. Und darin liegt die Schwierigkeit.

Denn das geltende Handelsrecht das diese Schwierigkeit nicht kannte, hat sich niemals damit beschäftigt, auch nur seine eigene formale Grenze zu bestimmen. Es ist daher in seiner gegenwärtigen Gestalt eine durchaus unklare Mischung von Privatrecht, Handelsrecht und Verwaltungsrecht. Die Theorie hat die erste Bedingung einer selbständigen Wissenschaft, die Scheidung jener verwandten Gebiete nicht vollzogen. Es fehlte dazu der selbständige Begriff des „Handels" und doch kann nur das Lebensprincip des Handels, das ist der Unternehmung an sich zugleich das Rechtsprincip und das Rechtssystem jenes Rechts werden. Die bisherige Nationalökonomie aber, in der Lehre vom Güterleben stecken bleibend, ist überhaupt nicht zum Begriff des Rechts gelangt. So muß, will man anders weiter kommen, hier die Arbeit von vorne angefangen werden. Aber eben darum kann sie auch an diesem Orte nicht über die elementaren Grundbegriffe hinausgehen.

Unabweisbar aber ist die Aufnahme des Handelsrechts in die Volkswirthschaftslehre, und zwar nicht um des Rechts willen, sondern weil dasselbe hier wie in der Wirthschaft eine Function hat, welche eine der wesentlichen Bedingungen gerade für jenen Proceß bildet, den wir den Verkehr der Unternehmungen nennen. Und das hat das Folgende zu zeigen, indem wir diese elementaren Grundbegriffe des „Handels" als elementare Rechtsbegriffe des Unternehmens erscheinen sehen.

Diese nun werden zuerst das Wesen des sogenannten Handelsrechts, dann das rechtbildende Princip desselben, und endlich wenigstens die Kategorien seines Systems enthalten müssen.

Diese Aufgaben sind nun an sich klar. Die Schwierigkeit wird aber zunächst damit beginnen, dieses Rechtsgebiet von dem des Privatrechts zu scheiden. Gelänge es diese Scheidung nur erst einmal principiell festzustellen, so würden sich die weiteren Theile fast von selbst ergeben. Auch hier nehmen wir in vollem Maße das Recht des ersten Versuches, das Recht, für die künftige Arbeit gegenwärtig noch Unfertiges darzubieten, in Anspruch. Gewiß ist nur daß das Wichtigste erreicht ist, wenn es gelingt festzustellen daß man sich nicht mehr unterfangen

darf, Handelsrecht ohne die Grundlage der Nationalökonomie studiren und verstehen zu wollen.

Wesen und Princip des Handelsrechts.

1. Verhältniß desselben zum Privatrecht.

Es hat einen Werth bei der Bestimmung des Wesens und Princips des Handelsrechts von dem letzten Begriffe auszugehen.

Das Recht überhaupt entsteht erst auf dem Punkte, wo Dasein und Leben der einen Persönlichkeit zum Gegenstand des thätigen Willens der andern werden.

Wenn es daher große und selbständige Gebiete des Rechts geben soll, so können dieselben nur dadurch entstehen, daß die Quelle des Rechts, die Persönlichkeit, selbst verschiedene Grundformen hat.

Diese nun sind die einzelne Persönlichkeit und die einheitliche Persönlichkeit. Da wo die einzelne Persönlichkeit wirthschaftliches Object des thätigen Willens des andern wird entsteht das bürgerliche Recht. Da wo die Einheit der Persönlichkeit den Einzelnen auch ohne seinen thätigen Willen, blos durch die Kraft ihres eigenen lebendigen Wesens in sich aufnimmt, entsteht das öffentliche Recht. Die Gemeinschaft des Lebens aber erzeugt auf allen Punkten desselben beständig neue Formen der Einheit; auch das Unternehmen, ja selbst die Familie ist eine solche. Der Unterschied zwischen Einzelheit und Einheit genügt also nicht, um die Grenze zwischen bürgerlichem und öffentlichem Recht durchzuführen, und darum haben wir früher von drei Formen des persönlichen Lebens gesprochen. Wir müssen vielmehr unbedingt ein neues Moment hinzufügen, um jedem Rechtsgebiet seine Stelle anweisen zu können.

Dieses Moment ist einfach. Jene Einheit der Persönlichkeiten ist nämlich entweder durch das selbstbedingte Wesen derselben, oder sie ist durch den selbstbestimmten W i l l e n des Einzelnen gesetzt. Im ersten Falle ist sie die Erscheinung der Kraft jener Idee der Persönlichkeit, also ein Begriff der sich selbst zur Thatsache macht; im zweiten Falle ist sie ein V e r t r a g. Klar ist es nun daß der Vertrag stets das Verhältniß der Einzelnen zu einander bestimmt. Die durch Vertrag gesetzte Einheit gehört daher der Selbstbestimmung des Einzelnen; mithin dem bürgerlichen Recht. Die Unternehmung ist eine solche Einheit;

das Recht der Unternehmung ist daher ein Theil des bürgerlichen Rechts; und jetzt ist die Basis für die Bestimmung der Grenze zwischen dem Privatrecht und dem Recht der Unternehmung gegeben.

Denn gegenüber der gegebenen Einzelpersönlichkeit des Privatrechts und ihres Verkehrs wird da, wo die in Verkehr tretende Persönlichkeit nun durch den Willen, also durch den Vertrag jener zum Zwecke der Capitalbildung gebildeten Einheit von Persönlichkeiten entstanden ist, zugleich eine andere Gestalt des Verkehrs, welche wir den „Handel" im weitesten Sinne nennen, und mithin auch eine zweite Gestalt des Rechts entstehen; und dieses Recht ist das Handelsrecht.

Das Handelsrecht ist demnach der zweite Theil des bürgerlichen Rechts. Während das Privatrecht die Lebens- und Rechtsverhältnisse der Einzelnen untereinander zu seinem Inhalt hat, ist das Handelsrecht das Recht für den Verkehr der Unternehmungen.

Nun ist das klar daß wenn das Handelsrecht etwas von dem Privatrecht verschiedenes sein soll, diese Verschiedenheit nicht etwa aus der Verschiedenheit des positiven Handelsgesetzes hervorgehen kann, sondern vielmehr durch den Grund verstanden werden muß, der eben dieses positive Gesetz erzeugt hat. Dieser Grund kann nach dem Begriffe der Rechtsbildung absolut kein anderer sein, als der Unterschied in dem Wesen der Einzel- und der vertragsmäßig entstandenen wirthschaftlichen Persönlichkeit. Wenn es daher ein Princip für das selbständige Gebiet des Handelsrechts gibt, so kann dasselbe nur in diesem Unterschied liegen; und es wird wieder die große Function des Rechts sein, denselben zum Bewußtsein zu bringen und zu formuliren, wie wir sogleich sehen werden.

Allein möge nun dies Princip sein welches es wolle, immer wird es sich um die äußere Grenze zwischen den beiden Rechtsgebieten des Privat- und des Handelsrechtes handeln; und es ist um so nothwendiger dieselbe zu bestimmen, als die bisherige Theorie denselben weder gesucht noch gefunden hat.

Dafür steht nun wohl der Ausgangspunkt wieder fest, daß man jene Grenze nicht willkürlich setzen darf, sondern daß sie wieder in dem Wesen der Persönlichkeit liegen muß, um deren Recht es sich handelt.

Nun wird allerdings klar sein, daß es zwar vertragsmäßige Handelspersönlichkeiten gibt, daß dieselben aber zugleich als Einzelpersönlichkeiten

mit ihrem Privatcapital und Privatverkehr erscheinen. Es ist mithin kein Zweifel daß auch für die handelsrechtliche Persönlichkeit beide Rechtsgebiete zugleich gelten, sowohl das Privatrecht, als das Handelsrecht. Das Handelsrecht ist daher nicht mehr das einzige Recht für das Unternehmen, sondern nur für denjenigen Theil, oder für diejenigen Gebiete und Formen ihres Lebens, in welchen sie als einheitliche Persönlichkeit in den Verkehr des wirthschaftlichen Lebens hineintritt. Insofern sie dagegen als Einzelpersönlichkeit auftritt, gilt wiederum für sie nicht das Handelsrecht, sondern das Privatrecht.

Handelsrecht und Privatrecht, gemeinschaftlich für dieselbe Persönlichkeit geltend, müssen daher zuerst selbst ein gemeinschaftliches Gebiet haben. Dies nun besteht darin, daß alles was für die gegenseitigen wirthschaftlichen Verhältnisse aus dem allgemeinen Wesen der Persönlichkeit an sich entspringt, für Beide gilt. Erst da wo sich innerhalb dieser Kategorien des, für alle Persönlichkeit geltenden Lebens die Einzelpersönlichkeit von der wirthschaftlichen scheidet, scheidet sich auch das für sie geltende Privatrecht von ihrem Handelsrecht, so daß Privatrecht und Handelsrecht nur besondere durch das Wesen des Einzel- und des Handelsverkehrs gesetzte Modificationen derselben Grundkategorien des Rechts sind, wie sie aus dem allgemeinen Wesen der Persönlichkeit fließen.

Als diese Kategorien haben wir nun die Begriffe der Person, des Eigenthums und des Verkehrs und ihre weitere Auflösung in ihre Momente gesetzt, welche als Object des thätigen Willens Dritter zu Rechtssubjecten, Rechtsobjecten und Rechtshandlungen wurden.

Das Handelsrecht kann daher gar keine andere Grundkategorie haben als die des Personenrechts, des Eigenthumsrechts und des Vertragsrechts. Man muß davon ausgehen, daß diese Kategorien beiden Gebieten des bürgerlichen Rechts gemeinsam sind.

Da nun aber die wirthschaftliche Persönlichkeit des Unternehmens eine doppelte ist, Einzelpersönlichkeit und Einheit, so ist es klar, daß auf jedem Punkte jener drei Rechtsverhältnisse für die Unternehmung beide Rechte, das Privatrecht und das Handelsrecht zugleich gelten; das ist daß alle Grundbegriffe, Principien und Rechtssätze des Privatrechts auf jede Unternehmung die als wirthschaftliche Persönlichkeit Rechtsobject geworden ist, gleichzeitig mit denen des Handelsrechts Giltigkeit haben, je nachdem der Verkehrsact derselben

mit einer Einzelperson, oder mit einem dritten Unternehmen stattfindet. Das ist also, daß der Verkehr der wirthschaftlichen Persönlichkeit stets und nach allen Seiten des Lebens hin zugleich Privatrecht und Handelsrecht sein kann und daß es daher kein äußerlich getrenntes Gebiet beider Rechte gibt, sondern daß nach der gewöhnlichen Lehre, welche bei dem Privatrecht beginnt und dasselbe zum Grunde legt, das Handelsrecht nur als das, durch das Wesen des Handels modificirte System des Privatrechts erscheint.

Daß sich das nun nicht etwa theoretisch sondern auch praktisch und thatsächlich bestätigt, liegt auf der Hand. Wenn die Firma ein Haus besitzt und verkauft, wenn sie bei Maurer und Tischler arbeiten läßt, wenn der Chef sich einen Rock kauft oder seine Equipage bezahlt, so schließt er unzweifelhaft Privatverträge und steht unter dem Privatrecht. Wenn die Firma dagegen mit einer Bauunternehmung für den Bau einer Fabrik abschließt, oder Maschinen bestellt, oder einen Vertrag wegen Kleiderlieferung oder Frachtfuhr mit demselben Schneider oder Fuhrmann eingeht bei dem der Chef seine Equipage hält, so sind das Handelsgeschäfte und stehen unter dem Handelsrecht. Jedes bürgerliche Rechtsverhältniß ist daher fähig, Privatrecht und Handelsrecht zu sein. Allerdings könnte man nun sagen, daß man eben so berechtigt wäre umgekehrt zu sagen, daß das Privatrecht nur das durch das Wesen des Einzelnen modificirte Handelsrecht sei, da diese Modificationen durch den Unterschied des Einzelnen von der Einheit hervorgebracht werden. Allein das formale Verhältniß beider liegt tiefer. Es liegt in der zu engen Auffassung eben jenes Systems des Privatrechtes selbst. In diesem Systeme nämlich haben wir, nachdem die Arbeiten des deutschen Geistes dasselbe von der Legalmethode der romanischen Interpretatoren des gemeinen Rechts befreit haben, eben nicht blos das System des Privatrechts, sondern vielmehr die großen Kategorien des thätigen Lebens der Persönlichkeit überhaupt begreifen lernen, wir pflegten dieselben ohne Unterscheidung des Handelsrechts, mit dem Recht der Einzelpersönlichkeit zu erfüllen, und dasselbe daher für ein ausschließliches Privatrecht zu halten; sowie das Handelsrecht hinzutritt und jede jener systematischen Kategorien wieder auch Handelsrecht enthält, müssen wir erkennen, daß das was wir ausschließlich ein System des Privatrechts nannten, in der That das System des bürgerlichen Rechts ist,

welches das Privat- und das Handelsrecht umfaßt, so daß das Privatrecht da entsteht, wo jene Lebensverhältnisse und Processe sich mit dem Leben der Einzelnen erfüllen, während das Handelsrecht die Erfüllung jenes Systems mit dem wirthschaftlichen Leben der Unternehmungen ist. Und erst damit hat das Handelsrecht seine Stellung im gesammten Rechtssysteme empfangen.

Dabei leuchtet wohl ein, daß wie im ganzen Organismus des Weltlebens jede höhere Organisation die niedere stets in sich enthält und verarbeitet, auch der höhere Organismus der wirthschaftlichen Persönlichkeit die niedere des Einzelnen, und mithin das Rechtsleben des ersteren auch das Rechtsleben des zweiten enthält. Aber zugleich ist es jetzt klar ist, weßhalb sowohl das Privatrecht als das Handelsrecht in ihrem ganzen Umfange für die Unternehmung gelten. Und jetzt wird es nur noch darauf ankommen dasjenige zu bestimmen, was wir das Princip des Handelsrechts in seinem Unterschiede von dem des Privatrechts nennen. Denn da nunmehr die Unternehmung nicht etwa, wie man sich vorzustellen gewohnt war, blos das Handelsrecht, sondern auch das Privatrecht für sich geltend anerkennt, so kann eine blos formale Scheidung beider nicht mehr ausreichen, sondern man muß principiell bestimmen, welche Verhältnisse desselben Unternehmens innerhalb derselben Lebens- und Rechtskategorien dem einen, welche dem andern angehören.

2. Das Princip des Handelsrechts und seiner Geltung.

Es wird wohl eben so vergeblich bleiben, jemals aus dem positiven Handelsrecht zu einem Princip desselben zu gelangen, als aus der bisherigen Nationalökonomie. Es scheint in der That aus dem Obigen vielmehr klar zu sein, daß das was wir das Princip dieses Rechts nennen nichts anderes ist und sein kann als das Wesen des Unternehmens, das in seinem Verhältniß zum thätigen Willen Dritter zur rechtbildenden Kraft wird, und zwar so daß wenn das Verhältniß ein Verkehrsverhältniß zu einer Einzelpersönlichkeit ist, das Privatrecht entsteht, während der Verkehr der Unternehmungen untereinander, das ist der Verkehr der wirthschaftlichen Persönlichkeiten den wir den Handel nennen vermöge seiner specifischen Natur das Handelsrecht erzeugt.

Die Lehre vom Wesen und Inhalt des Handels wird daher zur Lehre von den Rechtsquellen des Handelsrechts.

Nun ist es das Princip des wirthschaftlichen Lebens der Persönlichkeiten daß sie Organismen der Capitalbildung sind, in welchen die persönliche Einheit durch den Willen der Theilnehmer, das Unternehmungscapital dagegen durch Ablösung aus dem Einzelcapital gebildet wird; die ferner nicht für ihre individuellen Bedürfnisse sondern für das Gesammtbedürfniß arbeiten, um die Capitalbildung den Werth, den ihre Producte für die Gesammtheit haben, für jedes Mitglied zu erzielen; und die endlich diese Capitalbildung im Unternehmungsgewinn wieder zu dem Eigenthum jedes einzelnen Mitgliedes zurückführen. Die Darstellung der Unternehmung hat nun gezeigt, daß dieser Lebensproceß in seinen drei Punkten seinem Wesen nach nicht auf Einzelwillkür, sondern auf dem Gesetze des Werthes beruht, und daß derselbe daher eine Bedingung der Gesammtentwicklung ist. Die wirthschaftliche Persönlichkeit muß daher für ihr wirthschaftliches Leben an und für sich, also auch ohne ihren besonders darauf gerichteten Willen, diejenigen Bedingungen unter denen jener Proceß des Verkehrs mit anderen sich allein vollziehen kann, als für ihren Verkehr durch ihre eigene Natur und Bestimmung geltend anerkennen. Diese Bedingungen werden daher jetzt zu selbständigen Rechtsbegriffen, und das allgemeine Rechtsprincip des Handelsrechts ist mithin der aus jenem Wesen der Unternehmung fließende Grundsatz, daß für den Verkehr der wirthschaftlichen Persönlichkeiten der individuelle, privatrechtliche Einzelwille auch ohne seine Zustimmung dasjenige als geltendes Recht anerkennen muß, was vermöge des Wesens des Handelsverkehrs für die Begriffe des Rechtssubjects, des Rechtsobjects und der Rechtshandlung, oder für die wirthschaftliche Persönlichkeit, für das Capital und für das Handelsgeschäft als absolut bedingt erscheint. Das Lebensprincip der wirthschaftlichen Persönlichkeit wird daher zum Rechtsprincip ihres Handelsrechts. Von diesem Standpunkt muß die Wissenschaft der letzteren ausgehen.

Dieses abstracte Rechtsprincip löst sich nun wieder in seine allgemeinen Formen auf.

Die wirthschaftliche Persönlichkeit des Einzelnen entsteht durch den bestimmten Zweck, durch dessen Erreichung sie Capital bilden will. Es folgt daraus das erste Princip für alles Handelsrecht, daß alle

diejenigen Verkehrsacte, welche durch den wirthschaftlichen Zweck des bestimmten Unternehmens bedingt und erzeugt sind, dem Handelsrecht angehören, während diejenigen die nicht unter diesen Zweck fallen, unter dem Privatrecht stehen.

Dieser Zweck ist dem Wesen jener Persönlichkeit zweitens ein dauernder und stelbstwirkender. Das zweite Princip des Handelsrechts ist daher daß dasselbe, einmal für die thätige Persönlichkeit geltend, nicht mehr durch den einseitigen Willen der einzelnen Theilnehmer geändert werden kann.

Drittens aber bringt es das Wesen der Production dieser Persönlichkeit, die ihren Werth stets erst durch die Thätigkeit Dritter findet, mit sich daß dieser Werth von dem Zufalle und der Willkür des Dritten so unabhängig werde als möglich. Den Ausdruck dieses Princips bildet der Satz, daß für alle Rechtsverhältnisse des Handels die Sicherung der Forderung und ihrer Erfüllung sich alle privatrechtlichen Grundsätzen des Einzelnverkehrs unterordnet.

Die letzte Folgerung dieses Princips ist endlich daß die Auflösung der wirthschaftlichen Persönlichkeit von dem Tode jeder Person in derselben, und die Ordnung des nachgelassenen Vermögens von dem einseitigen Willen der einzelnen Mitglieder unabhängig sein muß.

Wendet man nun diese Grundsätze auf die elementaren Grundbegriffe der Persönlichkeit, des Geschäfts und die Auflösung des Unternehmens an, so entsteht das System des Handelsrechts.

Das System des Handelsrechts.

A. Die handelsrechtliche Persönlichkeit.

So wie die wirthschaftliche Persönlichkeit nun in Production und Geschäft in das Gesammtleben hineintritt und mithin die Güterbewegung welche sie erzeugt in Grund und Folgen weit über die andere Persönlichkeit hinausgeht mit der sie in Verkehr steht, so muß sie vor allem selber über den Act des Verkehrs hinaus dauern, den sie eingegangen ist. Und hier scheidet sich zuerst das Privatrecht vom Handelsrecht.

Alle Gemeinschaft unter Einzelnen entsteht allerdings durch einen Willensact, der rechtlich zum Vertrag wird. Dieser Vertrag wird nun erzeugt durch einen wirthschaftlichen Zweck. Dieser Zweck kann aber

einerseits ein einzelner Verkehrsact sein, und er kann anderseits eine dauernde Capitalbildung wollen. Da nun, wo der Zweck einer solchen Gemeinschaft ein einzelner Verkehrsact und mithin nur ein einzelnes auf Gewinn berechnetes Geschäft enthält, bleibt die werdende Einheit auch bei der einmaligen Gemeinschaft stehen, und will und kann keine Persönlichkeit werden. Das Leben dieser Gemeinschaft ist durch jenen Act und seine rechtliche Formulirung beendet, und geht mit seiner Erfüllung unter. Eine solche Gemeinschaft heißt eine Societas, und die Mitglieder sind die Socii. Es ist klar, daß die ganze Lehre von der Societät, da sie eben keine wirthschaftliche Persönlichkeit erzeugt sondern nur Vertragsverhältnisse Einzelner zu einander enthält, nicht dem Handelsrecht sondern dem Privatrecht gehört. Das Handelsgesetzbuch hat das gefühlt; eigentlich wollte es, wie wir annehmen müssen, in A. 272 und 277 sagen, daß Verkehrsverträge auch dann, wenn sie von handelsrechtlichen Persönlichkeiten geschlossen werden, trotzdem daß der Zweck der ersteren außerhalb des Zweckes der letzteren fällt, dennoch dem Handelsrecht angehören sollen. Einen anderen Sinn hat dieser unklare Text nicht. Seine Unklarheit beruht nur auf dem Mangel einer Unterscheidung des Einzelnen und der wirthschaftlichen Persönlichkeit und seiner Unsicherheit über das Verhältniß von Handels- und Privatrecht im allgemeinen, speciell aber über den Begriff der handelsrechtlichen Persönlichkeit.

Diese nun entwickelt sich aus der Societät im Grunde in einfacher Weise.

Wo nämlich diese Gemeinschaft sich einen dauernden Zweck setzt und für denselben organisirt, da wird dieser Zweck zu einer persönlichen wirthschaftlich wirkenden Kraft, und damit als wirthschaftlich selbständige Persönlichkeit zum Rechtssubject. Diese wirtschaftliche Persönlichkeit als Rechtssubjecft heißt nun die handelsrechtliche Persönlichkeit. Das Recht derselben besteht nach außen, das ist für den Handel, in der persönlichen Geltung ihres Wollens, ihres Thuns und ihres Capitals als Einheit, und heißt das Recht der Firma. Nach innen, das ist für die Theilnehmer, besteht ihr Recht in der Bestimmung des Maßes und der Ordnung der Theilnahme ihrer Mitglieder an der Bildung des Willens und der Thätigkeit der handelsrechtlichen Persönlichkeit, und in dem daraus folgenden Grundsatz, daß der nach dieser Ordnung zu Stande gekommene Wille die

Mitglieder auch gegen ihren individuellen Willen bindet. Nun hat die wirthschaftliche Persönlichkeit gezeigt daß sie in Handelsgesellschaft, Genossenschaft und Actiengesellschaft sehr verschiedene Formen hat. Jede dieser Formen wird daher wieder zu einem selbständigen Rechtsbegriff; das heißt, wenn die Ordnung derselben an sich das Wesen der Unternehmung erzeugt, so ist ihr Recht die Geltung dieser Ordnung für die Mitglieder und für Dritte. Jenes ist die Kraft, dieses die Erscheinung; das einzelne Moment ihrer Ordnungen bestimmt des Handelsrecht der Handelsgesellschaften. Der Unterschied von Vereinsrecht aber besteht darin, daß jene Ordnung durch den Zweck einer bestimmten Capitalbildung erzeugt ist, und das daher die Interpretation des Rechts der handelsrechtlichen Persönlichkeiten in dem Zwecke liegen muß der das Capital derselben bildete.

Es folgt daher endlich daß alles was das Mitglied nicht als Mitglied, also nicht als Organ der Zweckes des handelsrechtlichen Persönlichkeit thut, nicht mehr dem Handels- sondern dem Privatrecht gehört. Damit wird aus jenem Zweck die Rechtsgrenze zwischen den Verhältnissen des Einzelnen und der Gesellschaft, und aus ihm geht nun auch das zweite Rechtsprincip der letzteren hervor.

B. Der Rechtsbegriff des Handelscapitals.

Das Handelscapital ist nun das, durch den Willen der Mitglieder der handelsrechtlichen Persönlichkeit für den wirthschaftlichen Zweck derselben bestimmte Capital. Dasselbe wird daher von dem Einzelcapital geschieden, und als selbständiges, dem Einzelverkehre seiner Mitglieder entzogenes Capital hingestellt. In dieser seiner Selbständigkeit wird es jetzt ein selbständiges Rechtsobject; es ist auch seinen Mitgliedern gegenüber unverletzlich, und nur die Bedingung für die Erreichung des Zweckes der handelsrechtlichen Persönlichkeit. Als solche wird es zum Rechtsbegriffe des Handelscapitals.

Das Handelscapital ist demnach zuerst ein Eigenthum der handelsrechtlichen Persönlichkeit, und als solches empfängt es Dritten gegenüber alle Momente des Eigenthumsrechts. Es gibt für die Firma daher Besitz, Gebrauchsrecht mit Servitut, Nießbrauch u. s. w., und ein Privatpfandrecht, einen privaten Erwerb und Verlust des Eigenthums mit allen Momenten der Specification, Occupation, Ver-

jährung u. s. w. Das Sachenrecht des Einzeleigenthums ist das Privatrecht des Handelscapitals.

Allein im Unternehmen ändert dies Eigenthum seine Natur. Im Privatrecht Selbstzweck der Einzelnen, wird es im Handelsrecht das Mittel für ihre Capitalbildung; das war der Grund seines Entstehens, das ist der Inhalt seines Rechtes. Zuerst ist dieses nur für diesen Zweck da, damit dauernd und von dem Eigenthum der Mitglieder strenge geschieden; da wo es sich nicht mehr scheiden läßt, in der offenen Gesellschaft, zeigt sich seine höhere Natur indem es das Einzeleigenthum gänzlich in sich aufgehen läßt; alles was der Einzelne hat, gehört der handelsrechtlichen Persönlichkeit. Das erste Rechtsgebiet des Handelscapitals ist daher die rechtliche Bestimmung der Grenze zwischen dem Einzeleigenthum des Mitgliedes und dem selbständigen Handelscapital, die natürlich in Handelsgesellschaft, Genossenschaft und Actiengesellschaft zu eigenen Systemen des Rechts der Handelscapitalien wird. Das zweite Rechtsgebiet enthält die Grenze für das Recht des Mitgliedes auf die Verfügung über das Handelscapital; hier ist es, wo die im Einzelnen so vortrefflich bearbeitete, im Ganzen durchaus nicht verstandene Actio Pauliana als ein Theil des, noch nicht vom Privatrecht abgelösten Handelsrechts der Römer zu ihrer Geltung zu kommen hätte. Das dritte Rechtsgebiet entsteht da, wo das Handelscapital zu der Bedingung der Sicherheit des Handelsverkehrs dritter mit demselben wird, und auf diesem Punkte erscheinen die kaufmännischen Begriffe des Inventars und der Bilanz als Rechtsbegriffe, deren Inhalt nicht mehr die Ziffern derselben, sondern ihre Function ist, dem dritten in der objectiven Feststellung des Capitals die Sicherheit und die Grenze für seinen Geschäftsverkehr mit der handelsrechtlichen Persönlichkeit zu geben. Das sind die wesentlichen Punkte welche den Rechtsbegriff des Handelscapitals im Handelsrecht gegenüber seinem Privatrecht im Eigenthumsrecht erzeugen.

Schwieriger, und freilich auch umfangreicher ist nun der folgende Rechtsbegriff.

c. Das Handelsgeschäft als Rechtsbegriff.

Es ist klar, daß wenn die handelsrechtliche Persönlichkeit Eigenthümerin und zugleich Inhaberin eines Handelscapitals ist, sie auch

beständig jenen doppelten Verkehr und mit ihm jenes doppelte Rechtssystem haben muß, das wir bereits bezeichneten, den Einzelverkehr mit seinem Privatrecht, und den Handelsverkehr mit seinem Handelsrecht. Sagen wir nun daß beide Rechtssysteme, obwohl sie gleichmäßig für die handelsrechtliche Persönlichkeit gelten, dennoch wesentlich verschieden sind weil ihre Quelle, der Einzel- und der Handelsverkehr, wesentlich verschiedenen Inhalt haben, so werden für die Rechtswissenschaft des künftigen Handelsrechts drei Dinge nothwendig. Zuerst muß eben jenes Wesen beider Verkehrsarten bestimmt werden, dann muß die äußere Grenze sich feststellen, und endlich wird man dann auch die Elemente des Systems des handelsrechtlichen Geschäftsbegriffes andeuten können. Fassen wir diese drei Aufgaben zusammen so entsteht aus ihnen der allgemeine Theil des Rechts der Handelsgeschäfte. Der besondere Theil fordert dann seine eigene Charakterisirung.

Der allgemeine Theil des Rechts der Handelsgeschäfte.

1. Wesen des Handelsvertrages und sein Verhältniß zum Privatvertrag.

Das Wesen des Handelsgeschäftes bestimmt sich erst da, wo das Wesen des Einzelgeschäftes und mithin des Privatverkehrs zugleich klar vorliegt.

Der Einzelverkehr ist der als gemeinschaftlicher Willensact im Vertrage erscheinende Proceß, in welchem der Einzelne ein bestimmtes Gut dadurch verwerthet, daß er es gegen seinen Preis dem Bedürfniß des anderen Einzelnen zur Consumtion übergibt. Das wirthschaftliche Wesen dieses Processes schließt daher mit diesem Vertrage ab, und keine Beziehung findet auf irgend einen dritten statt. Abschluß, Schuld und Forderung und Erfüllung haben daher ihre absolute wirthschaftliche und damit rechtliche Grenze in den zwei Rechtssubjecten, welche den Vertrag geschlossen. Das Handelsgeschäft dagegen erzeugt Producte von welchen es weiß, daß der Käufer sie überhaupt selbst weder behalten noch verzehren, sondern sie Dritten zum Consum übergeben will. Das Handelsgeschäft weiß daher, daß der Werth der Leistung an den Zweiten in dem Werthe dieser Leistung für den Dritten besteht; es weiß daher auch daß die Zahlung des Zweiten erst dadurch wirthschaftlich möglich ist, daß der Dritte dem Zweiten zahlt. Während

daher der Einzelvertrag nur das Verhältniß zweier Persönlichkeiten enthält, enthält der Handelsvertrag stets das Verhältniß von mindestens drei, oder unbestimmt vielen; und während daher der Einzelvertrag seine wirthschaftliche Bedingung blos in Bedarf und Besitz der zwei Contrahenten findet, muß das Handelsgeschäft die wirthschaftliche Bedingung seiner Entstehung vielmehr in denjenigen Bedingungen suchen, welche dem Zweiten den Vertrag mit dem Dritten, den Vertrag des Dritten mit dem Vierten und so fort wirthschaftlich möglich machen. Diese Bedingungen fassen wir nun zusammen als die Fähigkeit, dem Gesammtbedürfniß für welches eben das Product erzeugt ist, zu dienen, und diese Fähigkeit heißt in Geld ausgedrückt der Verkehrswerth. Während daher beim Einzelgeschäft das Object des Verkehrs das Gut oder die Leistung selbst ist, ist im Handelsgeschäft das wahre Object der Verkehrswerth desselben, und das Gut welches den Inhalt des ersteren bildet, ist daher für den Handel nur der Träger des Werthes, den es im Verkehre des Zweiten mit dem Dritten und so fort hat. Die Darstellung des Unternehmens zeigt daß das Verhältniß durch welches der Einzelverkehr mit zum Theile des Gesammtverkehrs wird, der eigentliche Inhalt und mithin die absolute Bedingung des Handelsverkehrs ist, der wieder als die organische Voraussetzung für alle Entwicklung der Capitalbildung erscheint. Und damit wird nun eben jenes Verhältniß des Einzelverkehrs zum Gesammtverkehr, die Erhebung des Einzelvertrages über das Einzelrecht zu einem lebendigen Moment des Gesammtlebens und zur Quelle des besonderen Rechts des Handelsvertrages; und der Inhalt des letzteren ist daher diejenige Summe von Rechtsbestimmungen, durch welche für diesen Handelsvertrag jene Bedingungen als geltendes Recht erscheinen. So stellt sich der Handelsvertrag neben den Privatvertrag als die zweite rechtliche Gestaltung des Verkehrs und seines Rechts; und jetzt wird es darauf ankommen, dieses allgemeine Rechtsprincip für das Handelsgeschäft neben dasjenige des Einzelvertrages hinzustellen.

Natürlich wird man hier nichts erwarten als die Bestimmung der Hauptkategorien; sie selbst aber sind als nothwendige und organische Momente für den Proceß der wirklichen Capitalbildung selbst organische Theile der Nationalökonomie.

2. System des Rechts der Handelsverträge.

Wenn demnach der Handelsvertrag nichts anderes ist als eine höhere Form des Verkehrsactes, so ist es klar daß die Elemente seines Rechtssystems ihrerseits auch keine anderen sein können, als die des Privatvertrages. Diese nannten wir den Abschluß des Vertrages, das daraus entstehende eigentliche Obligationenrecht, und endlich die Erfüllung und ihr Recht. Jede handelsrechtliche Persönlichkeit kann nun ebenso gut Privatverträge als Handelsverträge schließen. Die Voraussetzung des Rechts für die letztere ist mithin die erste Frage, wo im Verkehrsrecht die Grenze zwischen dem Privat- und dem Handelsvertrage zu finden sei. Nun ist das klar, daß eine solche innere Grenze begrifflich sehr leicht, praktisch sehr schwer zu ziehen ist. Das Rechtsleben muß daher nach einer äußeren suchen. Diese nun besteht darin, daß für den Rechtsbegriff alles dasjenige ein Handelsvertrag ist, was zwei Unternehmungen untereinander abschließen, und wo daher der Abschluß durch die Firma geschieht, während der Inhalt dieses Vertrages in den Handelsbüchern als Conto erscheint. Der Versuch des Handelsgesetzbuches, den Handelsvertrag durch den Begriff des „Kaufmanns" und diesen wieder durch den des gewerbsmäßigen Handels zu bestimmen, ist offenbar vollkommen mißglückt. Für die Rechtspflege dagegen geht noch das Handelsgesetzbuch mit gutem Recht einen Schritt weiter, und läßt jeden Vertrag den die Firma als solche (der Kaufmann) abschließt, nach Handelsrecht beurtheilt werden. Steht das nun fest, so ist das System wenn auch keineswegs einfach, so doch klar und übersichtlich genug.

a) Abschluß des Handelsvertrages.

Das Recht der Eingehung oder des Abschlusses des Handelsvertrages formulirt nun die erste Gruppe derjenigen Bedingungen, unter denen ein Verkehrsact als Handelsact Theil des Gesammtverkehrs werden kann. Nirgends ist es so schwer der Versuchung zu widerstehen, daran ein Stück Rechtsgeschichte anzuschließen, und auf den tiefen Mangel unserer bisherigen Lehre vom sogenannten Gemeinen Recht hinzuweisen. Jeder Vertrag in der ganzen Weltgeschichte beginnt mit dem einfachen formalen Princip, daß der Inhalt des Vertragsabschlusses durch den formalen Willensausdruck des Contrahenten,

und die Giltigkeit desselben erst durch die sofort damit verknüpfte Erfüllung gegeben sei. Die Unmöglichkeit der Entwicklung des Verkehrs beginnt nun an dieser ältesten, allgemein menschlichen Form zu rütteln. Zuerst macht sie aus der wirklichen Erfüllung die symbolische der stipulatio; dabei wird die Formel, die sponsio, noch aufrecht erhalten, und die älteste Klage ist überall eine legis actio per condictionem, während der Beweis der sponsio durch den Eid, das sacramentum, die Erfüllung aber per manus injectionem geschieht. Dann tritt neben die sponsio die reinere Form des contractus, in welchem der Abschluß durch die einseitige Vollziehung des Verkehrsactes (re) oder durch einen formellen, jetzt aber vor dritten und nicht mehr vor dem Richter gemachten Abschluß (verbis) oder durch einen schriftlichen Vertrag (literis) oder durch beiderseitige Erfüllung (consensu) giltig wird. Dann beginnt das Gericht den Abschluß seinerseits auch auf Grundlage einer Erfüllung überhaupt anzunehmen (contractus innominati); immer aber gilt noch die Form als das Recht des Abschlusses. Dann löst sich der Inhalt von der Form los, und das pactum tritt neben den contractus; das pactum hat jedoch anfänglich nie zu seinem Inhalt einen Vertrag, sondern es ist nichts als der Abschluß der Contrahenten über die Bedingungen und die Erfüllung des contractus, die entweder in diesem nicht enthalten waren, oder geändert werden, und daher der ganz richtige Satz, daß das pactum nie eine Klage, sondern nur eine Einrede geben könne. Endlich wird auch das pactum zum selbständigen Abschluß und Vertrag. Dann beginnt das germanische Recht genau auf dem Punkte, wo das römische aufhört, und setzt statt der Form den Inhalt des beiderseitigen Willens. Allein es fordert für diesen Inhalt ein ganz bestimmtes, juristisch nachweisbares Object; und hier ist es wo das Handelsrecht wieder selbständig wird. Während im Privatrecht dieses Object durch den juristisch zu beweisenden Willen der Contrahenten bestimmt wird, wird es im Handelsrecht durch das Wesen des Handelsverkehrs mit dem Object des Vertrages gegeben, was das Handelsgesetzbuch in seiner unklaren Weise so ausdrückt daß „der Wille" und nicht der „buchstäbliche Sinn des Ausdruckes" wie es in einigermaßen barbarischem Deutsch heißt (A. 278) über den Inhalt und Abschluß entscheiden solle. Der „Sinn" dieses Rechtssatzes ist, daß nach dem Handelsrecht der Inhalt des im Handelsvertrage Versprochenen

in Product, Werth und Erfüllung mit der wirthschaftlichen Natur der contrahirenden Unternehmungen und ihrer Aufgabe in wirthschaftlicher Harmonie stehen solle. Damit empfangen jetzt die privatrechtlichen Begriffe von Irrthum und Bedingung allerdings einen wesentlich anderen Inhalt, und die englische equity und reasonnable cause werden zu handelsrechtlichen Principien des Verkehrsrechts.

b) Das Verkehrsrecht des Werthes (Obligationenrecht des Handels).

1. Schuld und Forderung im Handelsrecht.

Viel tiefer verschieden aber sind nun Schuld und Forderung im Handelsrecht von denen des eigentlichen Privatobligationenrechts. Und hier breitet sich ein weites Gebiet aus, das wir nur andeuten können.

Während nämlich Schuld und Forderung im Privatrecht ein Rechtsverhältniß zwischen zwei einzelnen Persönlichkeiten sind, weil eben der Privatvertrag seinem Begriffe nach nur zwischen den zwei Contrahenten vor sich geht, erzeugt der Handelsvertrag, dessen Inhalt stets die allgemeine Bewegung der Güter und Werthe im Gesammtverkehr ist, den nur der einzelne Handelsvertrag auf einen bestimmten einzelnen Punkt vermittelt, das Princip daß jede aus einem Handelsverkehr entstehende Schuld und Forderung eben so sehr dem Gesammtverkehr angehört, als das Object selbst für welchen er vor sich geht. Der Handel löst daher Schuld und Forderung sowohl von dem einzelnen Object als von dem einzelnen Creditor und Debitor los; er macht sie zu selbständigen Objecten des Verkehrs neben den Gütern und Leistungen aus denen sie wirthschaftlich entsprungen sind; sie werden daher gleichgiltig gegen die causa, die im Privatrecht nicht fehlen kann; sie bilden eine zweite selbständige Verkehrswelt neben der der Güter; der Werth derselben hat sich von dem Gute vollständig frei gemacht, und ist selbst ein Gut mit eigenem Körper, eigenem Besitz, eigenem Gebrauchswerth, eigenem Eigenthumsrecht geworden. Was die Güterlehre an sich nur noch als theoretischen Begriff aufgestellt hat, der tiefe aber organische Unterschied zwischen Gut und Werth, das ist hier wirklich geworden, und der Proceß durch den sich hier der jetzt selbständige Werth erzeugt und bewegt, wird im Handelsrecht zum selbständigen Verkehrsrecht des Werthes.

Es ist unmöglich, diesem Gedanken hier mehr als seine allgemeinsten Elemente zu geben. Wieder einmal muß ihr Zusammenhang

das Einzelne erklären und beweisen. Die bisherige Theorie des Handelsrechts verläßt uns dabei eben so wie die Artikel des Gesetzbuches.

Daß der Werth der Güter sich von denselben loslösen und sein eigenes Leben beginnen muß, wenn überhaupt die Capitalbildung zur Entwicklung gedeihen soll, darüber ist man sich für Privatverkehr wie für Handelsverkehr wohl einig. Allein dieser Act der Loslösung muß demnach auch in dem letzteren wieder die Zurückführung auf ein bestimmtes Capital enthalten; natürlich, denn die Capitalbildung ist ja nur die in den Gütern sich verwirklichende Werthbildung. Jener Proceß muß daher beständig aus zwei Momenten bestehen. Zuerst muß der losgelöste und selbständig im Verkehr begriffene Werth in einem bestimmten Handelscapital enthalten sein, und zweitens wird der Verkehr mit diesem Werthe stets an ein bestimmtes Object, das Document, gebunden bleiben müssen. Beide Punkte sind absolute Bedingungen des Werthverkehres; beide werden daher zu Rechtsbegriffen desselben. Und diese Auffassung wird nun dadurch fähig in kurzen Grundrissen dargestellt zu werden, daß wir alle ihre einzelnen Momente bereits im Handelsrecht als selbständige und bekannte Rechtsbegriffe vorfinden.

Theilen wir daher dies Rechtssystem nach den obigen Gesichtspunkten, so erscheint der folgende als Handelsrecht des Werthverkehrs formulirte Organismus desselben.

1. Handelsbücher und Conto. Handelsbücher und Conto haben die Aufgabe, für jede einzelne Umrechnung theils den Betrag, mit dem dieselbe am Werthverkehr theilnimmt, theils den wirthschaftlichen Entstehungsgrund ihrer Schulden und Forderungen, und endlich die einzelnen Gläubiger und Schuldner die durch die Verkehrsacte des Werthverkehrs entstanden sind, für den Antheil den sie selbst an diesem Werthverkehr haben, genau und ziffermäßig nachzuweisen. Das Saldo-Conto und das Wechselbuch weisen dabei nur die einzelnen Schuldner und Gläubiger nach; der „Brief" oder die „Notirung" im Geschäftsbuche, nebst dem Copiebuche, zeigen, wie Geschäft, Schuld und Forderung entstanden, die Ausstände und die Belastungen den Betrag, mit welchem die Unternehmung ihrerseits am Gesammtverkehre der Werthe betheiligt ist. Die Handelsbücher sind daher der große, in der ganzen Welt täglich in jedem Unternehmen functionirende Apparat, in welchem

die fast unermeßliche Summe von Werthen welche der Handel in den Verkehr bringt, je auf die einzelnen Capitalien zurückgeführt, und in lauter Schulden und Forderungen einzelner Unternehmungen aufgelöst wird. Jede von den Millionen Schulden und Forderungen daher, welche in der Welt sich bewegen, täglich entstehen und vergehen, findet vermöge dieser Millionen von Apparaten die wir als Handelsbücher bezeichnen, ihre Gläubiger und ihre Schuldner wieder; und da dies Wiederfinden, dies Zurückkehren zum Einzelnen die absolute Bedingung für den Verkehr selbst ist, so sind die Formen welche allein diese Bedingungen erfüllen, selbst zu Rechtsbegriffen geworden. Das ist die Quelle und der Sinn des Rechts der Handelsbücher, das wir alle kennen. In ihnen ist wieder ein Theil des Weltlebens zum geltenden Recht geworden.

2. Der Werthverkehr und die Werthpapiere.

Der Werthverkehr nun, den jene Handelsbücher und Conten im einzelnen verfolgen, bedeutet im Ganzen den Proceß, durch welchen die bestimmte einzelne Schuld und Forderung aus einem Capital in das andere übergeht. Die Bewegung dieses Werthumlaufs ist eine so unermeßliche und umfaßt gleichzeitig so unendlich viele Unternehmungen, daß der einzelne Verkehrsact in Form und Inhalt nicht an die Bedingungen des individuellen Forderungsrechts gebunden sein kann. Er wird unmöglich, wenn das Recht auf den Werth erst durch das Recht auf die Forderung bewiesen werden soll. Damit erzeugt der Werthverkehr des Handels, wie er auf Grundlage der Handelsbücher vor sich geht, zuerst seine eigenthümlichen Rechtsprincipien, und dann seine eigenthümlichen Formen. Und diese bilden das System desselben, in welchem die ersteren die letzteren erzeugen.

Die zwei leitenden Rechtsprincipien dieses Systems sind zuerst daß der Verkehr in Werthen, obwohl die letzteren stets auf individuellen Schulden und Forderungen beruhen, dennoch nicht wie das Privatrecht der Zustimmung oder auch nur der Kenntniß des Debitor cessus bedürfen; — zweitens daß eben darum auch das Recht auf den bestimmten im Verkehr begriffenen Werth nicht durch den Nachweis eines bestimmten Vertrages, sondern durch den Besitz des Papieres gegeben ist auf welchem jene Summe verzeichnet ist. Solche Papiere des Werthverkehrs werden daher zu Rechtsbegriffen, und heißen als

solche Werthpapiere. Allein da die Selbständigkeit des Werthes doch nie eine absolute sein kann, so muß das Werthpapier des Handelsverkehrs dennoch stets die Beziehung auf ein bestimmtes Handelscapital enthalten, das als Gläubiger oder Schuldner auftritt und wie gesagt jenen Betrag in seinen Büchern verzeichnet hat. Das nun ist wieder einerseits verschieden, je nachdem Schuld und Forderung in Waaren, Leistungen oder Zahlungen bestehen, und anderseits indem der Uebergang selbst ein Obligationsverhältniß zwischen den Contrahenten oder blos zwischen Inhaber und Handelscapital erzeugt. Dadurch nun entsteht die Grundlage des Systems des Werthverkehrs in der Art und dem System der Werthpapiere.

Dieselben scheiden sich daher zuerst in die Namenpapiere und die Inhaberpapiere. Das Rechtsprincip der ersteren ist, daß die Aufzeichnung des Namens irgend ein, nach der Natur des Papieres geartetes Haftungsrecht der Einzelnen, welche das Papier in Verkehr gebracht und den Werth desselben als ein Gut verkauft haben, gegenüber dem Besitzer erzeugt. Das Rechtsprincip der letzteren dagegen ist, daß der Besitz des Werthpapiers das Recht des Eigenthümers gegenüber der ausstellenden Unternehmung verleiht. Die Bewegung des Werthverkehres ihrerseits, für Namen- und Werthpapier gleichmäßig giltig, verläuft in drei Stadien. Der Act, durch welchen sich eine Unternehmung als Schuldnerin für den Betrag des Werthpapieres erklärt, ist die Ausstellung oder die Ausgabe; der Act durch welchen der Einzelne das Recht mit dem Papiere überträgt, und damit dem bestimmten einzelnen Werth durch die Begebung an ein bestimmtes einzelnes Handelscapital dem Verkehr übergibt, ist die Begebung; wo dieselbe mit der Haftung des Begebenden verbunden ist, heißt sie Indossament. Wo das Indossament keinen Namen mehr enthält, sondern das Namenpapier formell zum Inhaberpapier macht, jedoch mit dem Recht des Inhabers es wieder durch Aufzeichnung des Namens zum Namenpapier zu machen, heißt es „offenes" Indossament (in blanco). Ich kann damit das Namenpapier zum Inhaberpapier, aber nie umgekehrt machen. Allein immer stehen die obigen Kategorien fest, und nach ihnen empfangen nun die Werthpapiere Namen und Bedeutung.

Die Namenpapiere zunächst theilen sich in solche welche den Antheil an einem bestimmten Unternehmungscapital, solche die den

Werth und das Eigenthum von Waaren, solche welche das Recht auf bestimmte Leistungen, und solche welche ein Recht auf eine bestimmte Zahlung enthalten. Zu den ersteren gehören die Actien auf Namen, während die Coupons auch dieser Actien wieder Inhaberpapiere sind; Connossamente und Depot- und Lagerscheine beziehen sich auf Waaren; Mitgliedkarten geben das Recht auf Theilnahme an Leistungen; die Hauptform dagegen der Namenpapiere auf Zahlungen sind die Wechsel. Der Wechsel ist die Grundlage des Werthverkehrs für alle aus den Schulden und Forderungen der Unternehmung entstandenen, von ihrer wirthschaftlichen Quelle abgelösten, selbständigen Werthe und ihren Umlauf. Er ist es daher auch, bei welchem alle einzelnen Momente dieses Umlaufs in Ausstellung, Begebung, Indossament erst zu selbständigen Rechtsbegriffen geworden sind, und der die nur halb richtige Meinung erzeugt hat daß dies speciell Begriffe des Wechselrechts seien, während sie natürlich bei allen Namenpapieren vorkommen. Der Wechsel hat daher auch die beiden großen Rechtsprincipien für alle Formen der Werthpapiere auf Zahlung und Leistung zuerst zur Ausbildung gebracht, nämlich daß jedes Zahlungspapier mit oder ohne Namen mit seinem Handelsrecht an seinen Fälligkeitstermin gebunden ist, während es nach demselben nur noch Privatrecht enthält; und zweitens daß das Indossament (die Ueberschreibung) ein Haftrecht des Verkäufers gegen den Inhaber erzeugt. In diesen beiden Grundsätzen culminirt das Wechselrecht im engeren Sinne; der Wechselproceß gehört schon der Erfüllung der Forderung an, und das ist wieder der Punkt auf welchem sich der Wechsel von der Anweisung unterscheidet, die so stiefmütterlich von Theorie und Praxis behandelt wird. Der Grund dafür liegt aber einfach darin, daß die Anweisung stets nur dem örtlichen Werthverkehr gehört, und daß in Deutschland namentlich noch immer großes Mißverständniß über den hohen Werth sofortiger baarer Zahlung herrscht! Eine weitere Art ist der Creditbrief, den Theorien und Gesetz überhaupt nicht zu kennen scheinen; Kuntze und Grünhut, welche den Wechsel sehr poetisch, aber sehr wenig in seiner praktischen Verbindung mit dem großen System der Werthpapiere als „beseelten Körper" behandelt haben, haben zugleich die Frage vergessen ob denn das Indossament bei anderen Namenspapieren Haftungswirkung erzeuge, namentlich bei Anweisungen von denen sie sehr wenig, und bei Creditbriefen von denen sie überhaupt

nicht reden. Im Wechselrecht darf man so etwas nicht suchen. So muß hier das Ganze den Theil erklären.

Die Inhaberpapiere haben dieselben vier Kategorien wie die Namenpapiere. Sie bestehen für die Antheile an Handelscapitalien in Actien, bei Staatsschulden in Obligationen (sind beiläufig gefragt die Inscriptions Namen- oder Inhaberpapiere, und lassen sie im ersten Falle das Indossament zu?). Bei Waaren kommen sie kaum anders vor als in der Form der Versatzscheine; bei Forderungen ist jede Fahrkarte, jede Eintrittskarte ein Inhaberpapier; das Inhaberpapier für Zahlungen ist die Banknote in all ihren Formen; gleichartig functioniren der Cassenschein und der Coupon in seinen Formen. Neben ihnen steht dann das ganze weite Gebiet der Policen, die zwar auf Namen ausgestellt aber dennoch ohne Indossament übertragbar sind. Die Note unterscheidet sich von allen Formen des Inhaberpapieres dadurch daß ihre Zahlung keinen Termin hat, und daß sie trotzdem nicht verjährt. Die Gewalt welche diese Form über den Werthverkehr hat, hat nun das Analogon des Wechselrechts im Bankrecht, den Statuten der Banken und den Gesetzen über das Papiergeld erzeugt, das seinerseits dem Verwaltungsrecht angehört.

Und jetzt bleibt das dritte Gebiet zu charakterisiren.

c) Erfüllung der Handelsverträge.

Das Rechtsystem der Erfüllung der Handelsverträge ist ein ganz specifisches Gebiet. Seine eigentliche Bedeutung wird erst klar wenn die elementaren Kategorien der Erfüllungslehre an sich in ihrem allgemeinen Theil mit den Rechtsbegriffen von locus, modus, tempus und periculum und in ihren besonderen mit traditio, praestatio und solutio nebst den Nebenformen der compensatio, novatio und dem Recht der Conditionen feststehen. Das Handelsrecht modificirt dieselben nun gegenüber dem Privatrecht dahin, daß es in seinem Werthverkehr die Erfüllung des Einen als die Bedingung der Erfülung des Anderen erkennt, und daß daher die Sicherheit, die Genauigkeit und die Qualität des erfüllenden Actes erst die volle Erfüllung selber ausmachen. So entsteht hier ein selbständiges System des Erfüllungsrechts, und zugleich ein eigenes Organ und eigenes Verfahren, um jene drei Bedingungen der handelsrechtlichen Erfüllung herzustellen. Dasselbe kann man füglich in seinen allgemeinen und

seinen besonderen Theil scheiden. Den ersteren können wir hier blos mit den Namen seiner Theile bezeichnen; jeder derselben bildet einen selbständigen Rechtsbegriff. Das tempus wird im Handelsrecht zur Lieferfrist bei Waaren, zur Fälligkeit bei Zahlungen; der locus ist der Punkt wo durch Bestimmung des Abgabs- und Empfangsortes bei Waaren die Berechnung der Kosten für die Contrahenten sich scheidet („loco" — „ab") bei Zahlungen die Zahlstelle (Domicil bei Wechseln); der modus bezieht sich wesentlich auf die Beförderung der Waare (Spedition) oder auf die Verpackung (mit ihren Spesen, Emballage, Kisten u. s. w.). Die Gefahr schließt sich an die Frage nach dem Augenblick in dem die traditio geschieht. Der besondere Theil des Erfüllungsrechts dagegen entsteht durch die Besonderheit des Vertragsobjects, und seinen Inhalt bildet die Entscheidung über die Frage, nach welchen Grundsätzen im Handelsverkehr in der Erfüllung erstlich Eigenthum und Besitz von dem einen zum andern übergehen, und zweitens nach welchen Grundsätzen die Sicherheit der handelsrechtlichen Forderungen gegenüber den privatrechtlichen zu gewinnen ist. Man kann im Allgemeinen sagen, daß die erste Frage den handelsrechtlichen Begriff des Kaufes und Verkaufes für die Rechtsverhältnisse des Eigenthums, und den Begriff des Depots und des Waarenhauses für den Besitz erzeugt hat, während aus dem zweiten einerseits das handelsrechtliche Pfandrecht einerseits und der Wechselproceß anderseits hervorgegangen sind. Das große Gebiet der Compensation erscheint dann in seinen zwei Hauptformen: zwischen den einzelnen Unternehmungen tritt die Compensation als selbständiger laufender Rechnungsproceß in den Conto correnti auf, für den Gesammtverkehr dagegen wird die Einzelcompensation zum Abrechnungshause (Clearing house oder Saldo-Saal). Die Rimesse ist eine datio in solutum, mit der handelsrechtlichen Pflicht sie „bestens" zu verkaufen und sie „in Rechnung zu stellen" um die Zahlung durch Compensation zu bewirken.

3. Die Auflösung der Unternehmung.

Bei dem Rechte der Auflösung der Unternehmung haben wir den großen Vortheil, wieder mit bekannten und feststehenden Rechtsbegriffen zu thun zu haben. Hier wird daher auch die einfache Aufstellung derselben genügen. Die Auflösung der Unternehmung kann

entweder blos für die Verbindung der einzelnen Mitglieder mit der Einheit derselben erfolgen, während das Unternehmen als Ganzes bestehen bleibt; oder die Unternehmung als Ganzes beschließt ihr Dasein, und für die handelsrechtliche Persönlichkeit tritt der wirthschaftliche Tod ein. Das erste dieser Verhältnisse hat wieder zwei Grundformen und damit zwei Rechtsverhältnisse.

Zuerst stellt sich das Einzelcapital wie gezeigt worden ist aus der Einheit des Unternehmens regelmäßig in der Form der Gewinnvertheilung her. Der wirklich ausgezahlte Gewinn ist nicht mehr Unternehmungs- sondern Privateigenthum; er scheidet aus dem Unternehmungscapital aus, und selbst da wo er wieder für die Erweiterung desselben verwendet wird, ist ein eigener neuer Vertrag erforderlich.

Der völlige Austritt des Einzelnen aus der Unternehmung kann nur auf Grundlage eines Vertrages erfolgen, wenn derselbe Verpflichtungen hat; bei Actiengesellschaften erfolgt der Austritt durch das einseitige Aufgeben der Actie, da hier die Verpflichtungen nicht weiter gehen als bis zum Betrage der Actie. Die Auflösung der Gesellschaft hat dagegen die bekannten Formen der statutenmäßigen Auflösung, welche durch das Aufhören des wirthschaftlichen Zweckes der Gesellschaft, und der vertragsmäßigen welche durch den Willen der Mitglieder herbeigeführt wird. Die wirthschaftliche Auflösung derselben tritt dagegen durch den Mangel des Capitals ein, und zwar heißt sie die Liquidation wo das Unternehmungscapital der Gesellschaft nicht mehr ausreicht, Concurs wo dasselbe verloren ist. Jede dieser Formen der Auflösung hat wieder ihr Rechtssystem und ihre zugleich öffentliche Ordnung; das Rechtsprincip aber ist auch hier daß dieselbe die Herstellung des Einzeleigenthums der Gläubiger aus dem Gesammteigenthum zu ihrem Inhalt und zu ihrem Schlußpunkt hat.

So ist das was wir den Handelsverkehr und sein Rechtssystem nennen zunächst in seinem allgemeinen Theil durch das Recht in alle seine Momente aufgelöst und jedes derselben ist ein selbständiger handelsrechtlicher Begriff geworden. Und jetzt hat es vielleicht denn doch einen gewissen Werth sich diese machtvolle Organisation auch als ein schematisches Bild darzustellen, um den Gedanken festzuhalten, daß alle diese Begriffe in der Wirklichkeit nicht nacheinander sondern gleichzeitig wirksam und vorhanden sind.

Handelsverkehrsrecht (Obligationenrecht des Handels).

Allgemeiner Theil.

Abschluß des Vertrages.

- Entwicklung aus der Formel zum Vertrage. — Entstehung des Handelsvertrages. — Equity. — „Sinn" des Vertrages.
  - Correspondenz. — Brief. — Notiren des Geschäfts.

Verkehrsrecht des Werthes (Obligationenrecht).

- **Handelsbücher. Contis.**
  - Inhalt derselben.
    - Recht der Handelsbücher.
- **Werthpapiere.** Begriff und Aufgabe.
  - Namenpapiere. Rechtsprincip. (Haftung.)
    - Capitals-Antheil.
      - Actien 2c.
    - Waare und Leistung.
      - Lagerscheine 2c.
    - Zahlung.
      - 1. Wechsel.
      - 2. Anweisungen 2c.
  - Inhaberpapiere.
    - Capitals-Antheile.
      - 1. Actien.
      - 2. Staatspapiere 2c.
    - Waare und Leistung.
      - Karten 2c.
    - Zahlung.
      - 1. Noten.
      - 2. Coupons 2c.
- **Umlauf.**
  - Ausstellung.
  - Bezahlung.
  - Indossament.

Erfüllungen.

- Allgemeiner Theil.
  - 1. Fälligkeit, Lieferfrist.
  - 2. Abgabsort.
  - 3. Beförderung, Verpackung.
  - 4. Gefahr.
- Besonderer Theil.
  - 1. Umlagen.
  - 2. Pfandrecht.
  - 1. Zahlung (Wechselrecht).
  - 2. Compensation (Abrechnung).
  - 3. Rimesse.

Zweites Gebiet.

Das organische System der Unternehmungen.

Als die Industrie sich durch die Maschine vom Gewerbe loslöste, war das Princip der mechanischen Theilung der Arbeit in der Production eine hochwichtige Entdeckung.

Seit dieser Zeit ist das Weltleben sowohl in seinem Umfange als in seinem Bewußtsein in fast unglaublicher Weise fortgeschritten. Jene Theilung der Arbeit ist zu einer ganz alltäglichen Thatsache geworden. Ueber sie hinweg schreitet allmählig eine neue, unendlich viel größere Anschauung und Aufgabe. Diese Anschauung besteht darin, an die Stelle der einzelnen Unternehmung, die Adam Smith mit ihrem kleinen Arbeitsorganismus imponirte, das Bild der gesammten arbeitenden Welt und des Ineinandergreifens ihrer gewaltigen und doch so tief verschiedenen Unternehmungen zu setzen, und damit von dem Verständniß eines wirthschaftlichen Organismus des Weltlebens zu reden, der uns alle umfaßt. Die Aufgabe aber welche wir uns stellen müssen ist in ihrem Princip nicht minder groß. Sie soll die unendliche Verschiedenheit dieses gesammten wirthschaftlichen Weltlebens oder die großartige Erscheinung einer und derselben Idee und die unermüdlich und fast unmeßbar thätige Verwirklichung eines und desselben Gesetzes erfassen lehren. Jene Idee ist auch hier keine andere als die Idee der Persönlichkeit in ihrem Leben und ihrer Entwicklung in der Welt des natürlichen Daseins; dieses Gesetz aber ist das Gesetz des Werthes, das für alle Einzelnen zum Gesetze der Capitalbildung wird. Der Reichthum von Erscheinungen den beide bieten ist so groß, daß nichts leichter ist als hier Bild an Bild zu reihen, und die tiefsten und geistvollsten Beobachtungen liegen oft auf offener und naher Hand. Allein die Wissenschaft darf sich damit nicht begnügen. Sie muß in dem unermeßlichen Spiel und Kampf der Kräfte, deren Mannigfaltigkeit so unendlich hoch über der des rein

natürlichen Lebens steht, die strenge Einheit wieder zu finden wissen, welche zuletzt alles beherrscht, und wie die Botanik in der Schönheit der Blume doch nur die Kategorie des Pflanzensystems und die Entwicklung der Pflanzenzelle sieht, so muß jene Wissenschaft in der Welt der Arbeit auch nur ihre wirkenden Grundbegriffe und Kräfte zu finden wissen. Sie mag für das Gefühl des Schönen und Großen erst Raum finden, wenn die geistige Arbeit mühevoll vollendet ist. Ihr Resultat ist das Erfassen der wirkenden, sich selbst gestaltenden Einheit in der Verschiedenheit ihrer Erscheinungen, und in ihrer Hand wird aus derselben das, was wir den wirthschaftlichen Organismus des Weltlebens nennen. Diesen in seine Grundformen, seine Kräfte und seine Gesetze aufzulösen, ist jetzt die Aufgabe desjenigen Theiles, welcher der Darstellung des Unternehmens an sich, der gleichen Grundlage alles Verschiedenen nunmehr zu folgen hat.

I. Die wirkliche Unternehmung, der Begriff der angewandten Nationalökonomie und ihre allgemeinen Gesetze.

Auch hier wird es sich fragen ob es uns gelingen wird das was man das „Praktische" nennt, mit der „theoretischen" Auffassung in greifbare Harmonie zu bringen und die beiden obigen Begriffe durch einander zu erklären.

Das was wir bisher dargestellt haben ist als die Lehre von der Unternehmung die Gesammtheit von Grundsätzen und organischen Bewegungen, welche allen Entwicklungen des Capitals zur Unternehmung gemeinsam und gleich sind. Das wirkliche Leben zeigt daß es eine solche Gleichheit nicht gibt. Wirklichkeit ist eben lebendige Verschiedenheit. Die letztere ist daher eben so ewig und unendlich wie die erstere. Es ist ganz richtig, daß ich unter den verschiedenen Unternehmungen diejenige wählen kann und wählen werde, welche mir am meisten capitalbildende Kraft zu haben scheint. Aber diese Besonderheit der Unternehmung wird eben weil ich sie wähle, nicht durch mich erzeugt. Sie ist auch ohne mich da. Sie ist daher die Erscheinung einer Kraft, welche außer oder über mir steht. Und andererseits sind diese verschiedenen Unternehmungen nicht blos verschieden, sondern sie hängen zugleich thatsächlich so innig mit einander zusammen, daß die

eine ohne die andere gar nicht bestehen kann. Hier ist daher eine andere Gewalt lebendig. Und doch muß ich dieselbe aus denselben Grundlagen verstehen, wie das was sich bisher aus dem Wesen des Güterlebens, ja als Persönlichkeit selbst entwickelt hat.

Es ist der Mühe werth die wenigen Schritte zu thun die uns hier eine der wichtigsten Erscheinungen des Weltlebens begreifen lehren.

Das steht fest, daß in allem Dasein erst das Auflösen des Gleichen in das Verschiedene die Bedingung und der Beginn des Lebens und der Entwicklung ist. Nun kann ich dies Verschiedene nicht aus dem gleichen Wesen der Persönlichkeit an sich entwickeln; könnte ich es, so kann doch das höchste Gesetz alles Werdens dies Entstehen seiner Grundlage, das Erzeugen des Verschiedenen, nicht von dem Zufall und der Willkür des Einzelnen abhängig machen. Bedarf daher die höchste Natur des Lebens der Besonderheit allenthalben und daher auch in der Unternehmung, so wird sie sich dieselben selbst zu schaffen wissen.

Das nun vollbringt sie, indem die Welt selbst sich mit ihrem natürlichen Dasein als einen ungemessenen Organismus der Verschiedenheit natürlicher Kräfte und Erscheinungen der in der Unternehmung thätigen Persönlichkeit gegenüberstellt. Mag die persönliche Kraft in dies natürliche Leben hineingreifen wo sie will, immer wird sie dem Besondern begegnen, und diese Besonderheit wird sie wieder mit ihren Kräften, mit ihren Thatsachen erfüllen. So ist es in der Welt des Glaubens, so in der Welt des Gedankens, so auch in der Welt der Arbeit und ihrer Unternehmung. Jeder Stoff, jede Kraft im Daseienden erfordert seine Thätigkeit, seine Production, seine Consumtion, seine Berechnung; die erste Bedingung aller Productivität ist, daß zwischen den persönlichen und den objectiven Elementen die Harmonie beider vorhanden sei; so entsteht an dieser Besonderheit des Natürlichen an sich als Objekt der persönlichen Selbstbestimmung die Besonderheit des individuellen Güterlebens, und da wo dieses zum Capital und seiner organischen Bewegung wird, entsteht das einzelne, das ist das wirkliche Unternehmen.

Allein dieser Verschiedenheit liegt doch wieder das ewig Gleichartige zu Grunde. Dieses Gleichartige ist der organische Begriff des Unternehmens an sich. Er ist es, der in jedem einzelnen und individuellen Unternehmen lebendig ist. Ist er das, so gelten auch seine

Grundbegriffe, seine Gesetze, und seine Entwicklung gleichartig mitten in der unendlichen Vielheit von Einzelunternehmungen unbedingt und mit derselben Gewalt, mit der sie für die Unternehmung an sich gelten. Es ist dafür ganz gleichgiltig ob die wirkliche Unternehmung eine Landwirthschaft, eine Rhederei, eine Spinnfabrik oder eine Handelsschule ist oder etwas anderes — immer und unabweisbar gelten für jede derselben die Grundsätze der Technik, des commerziellen Betriebes, der Buchhaltung, des Unternehmungsgewinns, anderes, als auch für sie unbedingt maßgebend. Wohl aber ist es eben so klar, daß alle diese Kategorien des Unternehmens an sich durch jene selbstwirkende Kraft der besonderen Natur des Objects — der Besonderheit des Anlage- und Betriebscapitals — wieder bestimmt werden, und daß die Bedingung des wirthschaftlichen Erfolges die Aufnahme und Verarbeitung jener Besonderheit innerhalb jener an sich feststehenden Kategorien sein wird. Wir werden daher sagen müssen, daß jede Besonderheit der Einzelunternehmungen in ihrer wirklichen Thätigkeit nicht blos im Abstracten ihre Production, Consumtion und Reproduction hat, sondern daß sie auf ihrer Technik, ihrer Art des Geschäftsbetriebes, ihrer Art der Buchhaltung und so fort beruht. Nun nennen wir den Proceß durch welchen ich allgemeine Grundsätze in der Thätigkeit für einen besonderen Zweck zur Geltung bringe, die „Anwendung" des ersteren. Wenn ich daher das wirkliche Leben der Unternehmungen als ein durch die Besonderheit des natürlichen Elementes derselben gefordertes und erzeugtes denke, so wird die wirkliche, concrete Thätigkeit der wirthschaftlichen Persönlichkeit nothwendig eine solche Anwendung der allgemeinen Principien der Unternehmung auf die besonderen Verhältnisse des besonderen Unternehmungscapitals enthalten müssen; und diese Anwendung und Neugestaltung der allgemeinen Grundsätze auf die einzelne Unternehmung pflegt man wohl die „Angewandte oder praktische Nationalökonomie" zu nennen. Unter derselben versteht man daher im gewöhnlichen Leben mit gutem Recht die Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Technik und des Geschäftsverkehrs auf die besonderen Arten der Unternehmung; man sagt damit, daß es eine specielle Technik zum Beispiel für Bergbau, Landbau, für jedes Gewerbe, für jede Industrie, ja für jeden gewerblichen Beruf gebe. Eben so empfängt die Lehre vom commerziellen Betriebe ihre Anwendung auf jede jener Arten der Production; anders wird der Berg-

mann, anders der Land- und Forstwirth, anders der Industrielle sein „Geschäft betreiben." Namentlich aber wird diese Besonderheit in der Buchhaltung zur Geltung kommen; denn eine ganz andere Art der Buchführung wird der Bergmann, eine andere Art der Forst- und der Landmann, und wieder eine andere der Gewerbsmann und der Industrielle haben. Zwar werden sie alle die großen Abtheilungen festhalten, aber jede von ihnen wird eine durchaus andere Gestalt ihres Inhalts empfangen, und so wird es neben der angewandten Technik eine „angewandte Buchhaltungslehre" geben, und es wird einmal eine Zeit kommen wo es keinen Landmann und keinen Forstmann, keinen Gewerbsmann und keinen Fabrikanten mehr geben wird der noch glaubt, daß er vollständig befähigt sei sein Geschäft zu betreiben, wenn er nicht weiß, wie er über seine einfache kaufmännische Buchhaltung hinaus sein Capital-, Gewinn- und Principal-Conto neben seinem Hauptbuch führen und seine Jahresbilanz aufstellen soll. So wird diese „angewandte Nationalökonomie" nicht mehr blos technische Anwendung, sondern sie wird das wirthschaftliche Bewußtsein des Einzelunternehmers sein; und damit treten neue Kategorien in das wirthschaftliche Leben hinein. Denn wenn es das Wesen des Unternehmens überhaupt ist, daß in ihm das Capital die Persönlichkeit beherrscht, so wird im einzelnen Unternehmen eben jene Besonderheit des Capitals die geistige Kraft des Menschen erfassen, sie zu ihrem Dienste zwingen, und sie in sich, in ihrer Production die wirthschaftliche Erfüllung ihres Lebens suchen lassen. Damit empfängt die allgemeine Idee der angewandten Nationalökonomie ihre individuelle Gestalt; der allgemeine technische Begriff des Betriebes erhebt sich zu dem höhern des Faches, und der Mann der neben der Technik auch die Anwendung und die Buchhaltung für dieselbe in der speciellen Unternehmung versteht, ist der Fachmann, dessen „Fachbildung" jetzt zwar ihre allgemeine Grundlage in der Lehre von der Unternehmung findet, aber unablässig strebt, die letzte Besonderheit seines Objects oder seiner individuellen Kraft zur Verwendung zu bringen, bis er selbst zur „Specialität" in seinem Fache wird. Damit erfüllt sich nun das wirthschaftliche Leben mit lauter einzelnen, selbständig geordneten Unternehmungen; jede ist eine kleine, gleichsam sich selbst erschöpfende Welt der Arbeit für sich; und jetzt beginnt der zweite Theil dieser Entwicklung.

Denn das ist kein Zweifel daß auf dem Punkte auf welchem die specielle Einzelunternehmung entsteht und das Fach mit seiner Fachbildung auftritt, die wissenschaftliche Arbeit die sich mit diesem Gebiete beschäftigt, eine wesentlich andere werden muß. Bei der einzelnen Art der Unternehmung angelangt, setzt sie die persönlichen Factoren und die allgemeinen Gesetze des wirthschaftlichen Lebens voraus; sie scheidet nunmehr auch für die wirkliche Thätigkeit das Capital vom Menschen, und sieht ihr Gebiet in dem Wesen und der Gestalt der speciellen Kräfte, mit welcher die Arbeit jeder Art der Unternehmung zu thun hat. Die Besonderheit dieser Kräfte und Factoren, ihre Zusammensetzung und Bildung, die Art wie sie behandelt und beurtheilt werden wollen, die Forderungen welche ihre Natur an die mit ihnen arbeitende Persönlichkeit stellt, die Gesetze nach denen sie leben und sich bewegen, bilden naturgemäß den Inhalt dessen was die „angewandte Nationalökonomie" zur Wissenschaft zu erheben hat. Jede Art der Unternehmungen hat daher ihr specielles wissenschaftliches Feld und ihre specielle wissenschaftliche Behandlung; es sind große und ernste Arbeiten die sich auf diesem Punkte von der Güterlehre ablösen und an ihrer eigenthümlichen Substanz sich selbst eigenthümlich und selbständig gestalten, und unser Jahrhundert zeichnet sich dadurch aus, daß sie aus jedem dieser Gebiete eine eigene „Lehre" zu erzeugen vermocht hat, so tief und gründlich, daß jede derselben schon an und für sich den ganzen Menschen fordert. Wir kennen sie; es gibt eine Lehre von der Landwirthschaft, vom Bergbau, vom Forstwesen, vom Gewerbe, vom Handel, und so fort; ja jedes Gebiet hat wieder seine Schulen und Richtungen, und schon jetzt ist keine menschliche Kraft mehr fähig auch nur zwei dieser gewaltigen Gebiete vollständig zu erschöpfen. Und gewaltig sind sie; denn jedes derselben entwickelt mit jedem Tage mehr die Kraft, nicht blos die eigene Grundlage zu bewältigen, sondern fast unwiderstehlich auch alle anderen Gebiete des menschlichen Wissens je für sich heranzuziehen und dienstbar zu machen. Auf der einen Seite dringen sie tief in das Feld der Naturwissenschaften; Chemie, Geologie, Mineralogie, Botanik werden ihnen dienstbar; auf der andern Seite wird die reine Mathematik zur Lehre von der technischen Mechanik; wieder erscheint dann die Erdkunde, die Physiologie des Völkerlebens, ja die Bewegung der zeitmessenden Gestirne im Dienste derselben, und selbst die Lehre vom Schönen und die Alterthumskunde

beginnen in ihren Händen zu Substanzen und Factoren der Production zu werden. Und das ist eine machtvolle Erscheinung; denn sie ist es welche der wissenschaftlichen Bildung ihren wirthschaftlichen Werth gegeben, und sie damit in das Leben der wirklichen Welt zurückgeführt hat, zum Heile der letzteren welche in ihnen die Herrschaft des arbeitenden Geistes wiedergefunden, und nicht minder zum Segen der ersteren, die sich damit eine freundliche Heimat und hohe Achtung unter den wirklichen Dingen zurückerobert hat. Und überblickt man alle diese Gebiete, die großen Theorien und Entdeckungen welche sich aus ihnen erzeugt, und die Gewalt welche sie über unser arbeitendes Jahrhundert gewonnen haben, so sind sie an Tiefe, Reichthum und Einfluß auf das Gesammtleben von wenig Dingen erreicht und übertroffen, und ihr Pflanzstätten, die „Hochschulen" bilden in ihren Leistungen wie in ihrer immer steigenden Entwicklung eigentlich den specifisch unserem Jahrhundert angehörenden Theil des europäischen Bildungswesens. Ihre Nothwendigkeit und ihr Werth sind so durchgreifend daß niemand an beiden zweifelt, und daß selbst die Güterlehre in den Händen vieler welche die letztere vertreten, vor den Anforderungen welche jene stellen in den Hintergrund tritt. Und dennoch sind sie nur ein bestimmtes Gebiet derselben. Sie sind die Früchte, aber nicht der Baum selbst. Die großen Wurzeln an denen sie sich nähren, liegen doch nicht in ihnen selbst; die Gesetze denen sie folgen, haben sie nicht geschaffen; die Wissenschaft des Güterlebens muß sie erfassen als Erscheinungen die nicht sie, sondern die Natur der Dinge gebildet hat. Sie hat zwar nicht die Kraft sie selber zu erzeugen, aber sie hat das Recht sie der fachmännischen Arbeit zu überweisen. Nur auf Einem Punkte muß sie dieselbe in sich aufnehmen.

Denn das ist klar daß, mögen diese einzelnen wirthschaftlichen Sachen noch so hoch ausgebildet und noch so werthvoll sein, dennoch keines derselben durch sich selbst besteht. Es gibt keine höhere Landwirthschaft ohne Industrie und umgekehrt, keinen Handel ohne beide, keines von ihnen allen ohne Geld und Credit, und wieder kein Geld und Credit ohne die ersteren. Jedes von ihnen hat seine Lebensbedingungen nicht in sich, sondern erst in dem Bestehen und der Blüthe der andern. Und wenn dem so ist, so bilden sie alle zusammen wieder auch in ihrer höchsten speciellen, fachmännischen Entwicklung ein Ganzes. Sind sie aber ein solches, in seine großartigen Grund-

formen aufgelöstes Ganze, so ist ihre Verschiedenheit wieder ein System, und dies System ist, weil in seiner Verschiedenheit eine einheitliche Kraft lebendig sich gestaltet, ein organisches System; und das Erfassen der einheitlichen organischen Kraft welche in diesem so unendlich großen Ganzen lebt, und jeden Theil eben durch dies Ganze versteht, ist die Rückkehr zur Wissenschaft dieser Wissenschaften. Und hier ist es wo wir die innere Verbindung dieser angewandten Nationalökonomie mit der allgemeinen Lehre vom Güterleben auf ihren festen Inhalt zurückführen müssen.

Denn eben jenes „gegenseitig sich bedingen" jener Gebiete der angewandten Nationalökonomie ist doch wieder nur die Thatsache, daß jede Art der Unternehmung nur bestehen kann, wenn ihre Producte gerade durch ihren Unterschied von denen der anderen Art Werth empfangen, und zwar mehr Werth als die eigene Production ihr selber gekostet hat. Der Unterschied der Arten der Unternehmungen überhaupt ist daher die Bedingung für den Werth und die Ertragsfähigkeit jeder einzelnen derselben. Die natürliche Welt mit all ihren tiefen Unterschieden vermag daher zwar die Substanz für die Arten der Unternehmungen zu geben, aber sie vermag sie niemals selber zu erzeugen. Nicht durch den Grund und Boden entsteht die Landwirthschaft, nicht durch die Metalle der Bergbau, nicht durch den Dampf die Industrie, nicht durch die Verschiedenheit der Zonen und der Güter der Handel, nicht durch die Noth der Credit. Sondern erst da wo die Gesetze des Werthes als Theil des Wesens der Persönlichkeit lebendig werden und sich die persönliche Kraft auch hier mit der Besonderheit des natürlichen Stoffes verbindet, erzeugt sich das was wir das einzelne Unternehmen nennen. Und diese Herrschaft welche die Kraft des Werthes über die willige aber an sich unfähige Natur ausübt, formulirt sich nun einerseits zu den Gesetzen nach denen die einzelnen Arten oder Gebiete der angewandten Nationalökonomie entstehen, leben und vergehen, und anderseits zu den Elementen des Systems nach welchem sie sich ordnen, jene gleichgiltig dagegen was der Mensch will oder thut, dieses gleichgiltig dagegen ob er es verstanden hat.

Diese Gesetze nun welche für die Arten der Unternehmungen gelten, sind einfach, so wie man ihren Zusammenhang mit der früheren Entwicklung festhält.

Allenthalben wo die Entwicklung irgend einer Art der Unternehmung beginnt, beginnt das Product jeder anderen von ihr verschiedenen Arbeit durch sie Werth zu gewinnen.

Allenthalben wo durch das Entstehen einer Art von Unternehmungen das Product einer anderen einen Werth gewinnt, entsteht diejenige neue Art von Unternehmungen, welche diesen Werth verdienen will.

Keine Art der Unternehmung kann, ganz gleichgiltig gegen ihre Leistungsfähigkeit und ihr Capital, durch sich bestehen, sondern sie ist auch in ihrem Bestande absolut bedingt durch das Bestehen derjenigen Unternehmungen, welche von ihr verschieden sind.

Und endlich geht die Entwicklung der Unternehmungen nie vor sich durch den Umfang ihres Capitals und ihrer Production, sondern sie beruht stets auf der Specialität derselben, so daß in dem Grade in welchem die wirthschaftliche Entwicklung überhaupt fortschreitet, zugleich die Höhe aller Productivität immer weniger von der Quantität der Production, sondern immer mehr von der Qualität und ihren Differenzen bei allen Einzelunternehmungen bedingt wird.

Diese Gesetze gelten für jede Unternehmung, und sie sind es, welche den „praktischen" Zusammenhang der theoretischen und der angewandten Nationalökonomie bilden. Sind sie aber richtig, so folgt daß alsdann auch jene Arten der Unternehmungen nach denselben großen Kategorien sich ordnen müssen, welche das Güterleben überhaupt beherrschen; oder daß derselbe organische Proceß der das Güterleben an sich beherrscht, auch zum Organismus der Unternehmungsarten werden und daher das Entstehen und die Vertheilung dieser Arten bedingen, das ist die Grundlage des wissenschaftlichen Systems derselben werden muß. Bilden jene Arten aber wirklich ein solches System, so ist jede Art für sich nicht etwa blos eine Thatsache, sondern hat ihre bestimmte Function, ihre bestimmte Aufgabe für das wirthschaftliche Gesammtleben der Welt; jede für sich betrachtet wird zur Erscheinung einer bestimmten Kraft, welche sie in Gestalt, Umfang und Richtung beherrscht; aus einer Thatsache wird sie eine Consequenz, aus einer Erscheinung ein Begriff, und ich kann sie denken und wissen lernen. So wird das formale System der Unternehmungsarten ein wissenschaftliches, die große Reproduction der allgemeinen Grundbegriffe des Güterlebens in der Wirklichkeit. Und dieses System ist folgendes.

Wenn es nämlich feststeht daß die drei Kategorien des Lebens der Güter die Güterbildung, die Werthbildung und die Capitalbildung sind, so ergibt sich zunächst daß alle Unternehmungen einer dieser Kategorien angehören müssen. Jene Kategorien aber heißen in der praktischen Nationalökonomie die Industrie welche alle Arten der Güter erzeugt, der Handel, welcher den geschaffenen Gütern ihren Werth und Preis bildet, und das Creditwesen, welches das durch beide gebildete Capital wieder reproductiv verwerthet. Jedes dieser drei Gebiete functionirt für die beiden andern, bedingt sie und wird durch sie bedingt, und jedes derselben besteht aus lauter einzelnen selbständigen Unternehmungen, von denen jede sich wieder nach den Gesetzen bewegt welche durch das allgemeine Wesen der Unternehmung absolut gegeben sind. Das ist die Grundlage für die wissenschaftliche Anschauung des wirthschaftlichen Weltlebens; und jetzt wird es darauf ankommen, jenes System in seine einzelnen Gebiete aufzulösen, und dann der historischen und natürlichen — der göttlichen — Kraft zuzuschauen, welche jene auseinandergelegten Theile zu einem lebenvollen die Erde umfassenden Ganzen zusammenzufassen vermochte.

II. Das System der Unternehmungen.

A. Die Gebiete der Industrie und ihr System.

Das System der Industrie enthält die Gesammtheit aller Productionen, welche vermöge der Verwendung von Capitalien auf die arbeitenden Kräfte aus irgend einem gegebenen Stoffe ein für das Gesammtbedürfniß bestimmtes Product erzeugen.

Die Urproduction hat zu ihrer Aufgabe, den in der Erde bereits fertigen Stoff zu finden, zu scheiden, und für die Metallindustrie zum Stoffe zu machen. Sie scheidet sich in die Metall-, die Kohlen- und die Gesteinproduction. Die erste hat wieder ihre Stadien in der Bergwerksproduction, welche den Stoff findet, und der Verhüttung, welche ihn ausscheidet. Die Lehre vom Bergwerk enthält die Technik, die durch diesen Stoff bedingt, und natürlich je nach der Art des Stoffes wieder sehr verschieden ist. Das Bergrecht ist das Recht der Unternehmung des Bergbaues. Es ist überflüssig, die elementare Wichtigkeit der Urproduction hier zu betonen,

unmöglich sie im Einzelnen zu verfolgen. Es muß für sie wie für das Folgende genügen, ihre Stellung festgestellt zu haben.

Die Landwirthschaft umfaßt alle Formen derjenigen Unternehmungen, welche durch die Verwendung persönlicher oder wirthschaftlicher Kräfte die erzeugende Kraft der Natur in Grund und Boden zur wirthschaftlichen Production bringen. Ihrem Stoffe nach ist sie Jagd, Fischerei, Forstwirthschaft und eigentliche Landwirthschaft. Jeder Theil bildet wieder ein ganzes System von Arten der Unternehmungen. Die Landwirthschaftslehre ist die Lehre vom technischen und rationellen Betrieb aller dieser Arten der Unternehmung. Ihr Recht ist das System des Jagd-, Fischerei-, Forst- und Landwirthschaftsrechts.

Während nun die Urproduction der Entwicklung der Güterbildung nur Stoff für die Arbeit bietet, gibt die Landwirthschaft daneben zugleich den Stoff für die Erhaltung der menschlichen Arbeitskraft. In diesem Sinne steht sie höher wie jene, wissenschaftlich aber enthält die erstere die Lehre von dem Verhältniß der unorganischen, die zweite die von dem Verhältniß der organischen Substanzen und Kräfte zur Güterbildung. Jetzt tritt neben sie die Persönlichkeit mit ihrer rein persönlichen Kraft, wieder zunächst für sich als wirthschaftlich thätig betrachtet, und der Proceß vermöge dessen diese letztere zum selbständigen Factor der Güterbildung wird, ist der geistige Erwerb.

Der geistige Erwerb ist seinem ursprünglichen Wesen nach zuerst individuell. Er wird zur Unternehmung, wo die Verwerthung der geistigen Kräfte durch die Verwendung eines wirthschaftlichen Capitals erzeugt wird. Hier erhebt er sich aus dem Gebiete der Einzelwirthschaft zu dem des Unternehmens und seine Aufgabe ist es, auf allen Punkten den productiven Kräften, der Industrie im weitesten Sinne wie dem Handel, die geistigen Bedingungen der Production und des Verkehrs zu bieten. Er beginnt einerseits bei dem Privatunterricht und wird in den großen Unterrichtsanstalten zur selbständigen Production geistiger Güter; anderseits bereitet er sich Erwerb und Gewinn durch Erfindungen und Muster, und endlich durch die Berufsunternehmungen theils wirthschaftlicher, theils öffentlicher Natur, wo er vom Stoffe unabhängig blos noch die geistige Productionskraft verwerthet. Das System seines Rechts bewegt sich aus Gründen die wir hier nicht entwickeln können als Bildungsrecht, Erfindungsrecht und Berufsrecht auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts.

Die eigentliche Industrie ist nun die Production, in welcher aus dem Stoffe und seiner natürlichen Kraft in Verbindung mit der geistigen und physischen Arbeit durch Verwendung selbständiger Capitalien auf die einzelnen Factoren der Production die Waare erzeugt wird. Sie erhebt sich aus dem niedern Stadium des Handwerkes nicht plötzlich und äußerlich klar geschieden, sondern langsam und stufenweise durch die Verwendung von Capitalien auf die Production. Das erste Stadium derselben bildet das Gewerbe, bei welchem die arbeitende Kraft noch der Mensch ist; das zweite ist die Maschinen-Industrie und die chemische Production, die wir im engsten Sinn die Industrie zu nennen gewohnt sind. Die Industrie ist das freie, unendliche Gebiet der Production. Jeder Gegenstand wird in ihrer Hand zur Waare, jede Kraft versucht sie zu verwerthen, jedes Bedürfniß sucht sie immer neu zu befriedigen. Dabei folgt sie bestimmten Gesetzen ihrer Entwicklung; wie sie selbst ein arbeitendes Capital ist, so drängt sie die selbständige Individualität des Einzelnen zur Seite, und das leitende Princip ihrer Technik wird die Verwendung von Naturkräften statt der Menschenkraft, das Princip ihrer Geschäftsleitung die Massenproduction statt der Einzelproduction. So löst sie sich von allem Einzelnen ab und wird die Production der Welt für die Welt, die aber ihre Ordnung dadurch empfängt, daß vermöge der Natur der Producte stets jede Unternehmung Consumentin für die Waare der andern, und Producentin für die Stoffe der dritten wird. Die Unterschiede von Production und Consumtion gehen hier daher in einander über, um erst beim Handel wieder selbständig zu entstehen. Ihr Umfang macht eine vollständige, ihr Inhalt eine einheitliche Lehre von ihrem Betriebe nicht möglich; jeder Theil hat sich schon in unserem Jahrhundert zur selbständigen Wissenschaft erhoben. Ihr Recht ist das Recht der Gewerbe einerseits, und das Recht der Fabriken andrerseits.

Denkt man sich nun daß alle diese Formen und Ordnungen der Weltproduction welche wir somit als die Industrie im höheren Sinn zusammenfassen, nun gleichzeitig thätig, und alle gegenseitig Producenten und Consumenten sind, bei denen sowohl die Erzeugung wie die Verwendung der Producte stets von dem Bedarf aller übrigen abhängen, so wird aus jenem System ein in seinen Theilen sich selbst bedingender Organismus. Damit derselbe aber auch in der

Wirklichkeit als solcher erscheine, tritt nun der Handel als zweiter großer Organismus ihm zur Seite.

B. Der Handel und sein System.

Der Handel ist im wesentlichen Unterschiede vom Verkehr der Proceß, durch welchen die Bewegung der Güter, beherrscht durch das Gesetz des Werthes, für den Bedarf der Unternehmungen hergestellt wird, während der Verkehr diejenige Bewegung ist, welche die Producte der Industrie nur noch dem Einzelnen und seinem Bedürfniß zuführt. Es würde großen Werth haben wenn man sich über diesen Sinn jener beiden Worte einigen wollte. Sie bedeuten daß derjenige Theil aller Güterbewegung, der von Unternehmung zu Unternehmung geht, wesentlich verschieden ist von dem der zwischen der Unternehmung und dem Einzelnen entsteht, und daß man das Wort „Consument" im Güterleben der Welt immer nur von dem letzteren, nie von der Unternehmung gebrauchen darf. Die Ausdrücke „Kleinhandel" „Krämergewerbe" „Detailverkauf" haben im täglichen Sprachgebrauch bereits Verkehr und Handel geschieden; klar wird die Sache jedoch eigentlich erst da, wo jener Handel nicht mehr als bloße Definition, sondern als ein in sich gegliederter Organismus auftritt, in welchem die einzelnen Momente jener Bewegung der Güter selbst wieder als selbständige Unternehmungen zu arbeiten beginnen. Hier ist einer von den Punkten auf denen das System den Begriff zu erläutern die Aufgabe hat.

Der Handel im höheren Sinne, als die Bewegung der Güter die durch den Bedarf der Unternehmungen erzeugt wird, vermag niemals selbst Güter zu produciren; dagegen ist es seine große Function für die producirten Güter ihren Werth zu erzeugen, und seine wirthschaftliche Productivität besteht in dem Erwerbe eines Antheils an dieser durch ihn erst producirten Werthbildung. Jedes Moment in diesem Werthbildungsproceß nun wird selbst wieder zu einer eignen Art von Unternehmungen, welche für die Production des Werthes, an der sie mitarbeiten, Capitalien verwendet und durch dieselben für sich selber Gewinn und Capitalbildung findet.

Das erste dieser Gebiete ist das eigentlich kaufmännische Geschäft, das ursprünglich die beiden folgenden in sich enthielt, bis dieselben, sich von ihm ablösend, dann zu selbständigen wirthschaftlichen

Processen werden. Das Kaufmannsgeschäft ist eben der Kauf und Verkauf der Waare, und seine wirthschaftliche Aufgabe ist es, den Werth den das industrielle Product für den Producenten absolut nicht hat und haben kann, durch seine Thätigkeit bei anderen Unternehmungen zu finden und zu verwirklichen. Es umfaßt daher wie die Industrie selbst alle Producte, berechnet alle Werthe, erzeugt den Markt und auf ihm den Marktpreis, sucht die erzeugten auf, und das Ergebniß seiner Arbeit ist eben der Proceß der Preisbildung mit dem allmähligen Siege des wahren Werthes über den wirklichen, den wir als das Lebensprincip des ersteren bezeichnet haben. Die Gesammtheit aller kaufmännischen Unternehmungen ist daher die Wirklichkeit des Werthlebens in der Welt. Ursprünglich umfaßt daher das kaufmännische Geschäft alle Arten der Producte. Dann scheidet es sich, indem jede Art wieder ihre besonderen Objecte und Forderungen empfängt; der Korn-, Kaffee-, Wein-, Webwaarenhandel, tausend andere Arten, stellen sich selbständig neben einander; jeder derselben entfaltet sich von Ort zu Ort, von Land zu Land, von Erdtheil zu Erdtheil; der gewaltige Proceß der Werthbildung hat in dem Kaufmann seine persönliche Gestalt empfangen; er weiß daß er auf seinen Schultern ein Stück des Weltlebens trägt; er wird stark und stolz; aus seinen Arbeit entspringt die Idee und die Kraft dessen was wir seinen wirthschaftlichen Beruf nennen; von ihm aus geht der Kampf der staatsbürgerlichen Gesellschaft gegen die ständische Ordnung; in seiner Hand ordnet sich das wirthschaftliche Leben; er ist eine Macht geworden. Aber allein durch sich vermag er sich nicht zu genügen.

Denn so wie sich der Handel ausdehnt, wird die Sicherheit und der Umfang jedes einzelnen Geschäfts für den Einzelnen unübersehbar. Die Momente der Kenntniß der Sache, der Ueberlegung der Bedingungen, ja der formelle Abschluß, die im Einzelvertrage noch ungeschieden enthalten sind und als Sache des Einzelnen erscheinen, werden allmählig zu selbständigen Aufgaben, und empfangen eine so hohe Wichtigkeit, daß der Werth den sie für den Kaufmann besitzen, zum Erwerbe derer wird welche sie selbständig vollziehen. So entstehen die Unterarten des Handelsgeschäftes, die Unternehmungen die wir als Commission, Agenturen, Maklergeschäfte, unter mannichfachen Namen bezeichnen. Durch sie geschieht das, was das Handelsrecht dereinst als seine systematische Grundlage anerkennen wird,

daß sich nämlich der Handelsvertrag zu einem System von Verträgen ausbildet, die sich gegenseitig bedingen und in der wirthschaftlichen Welt als eine Einheit erscheinen, während das Recht sie wieder selbständig scheidet. Auch diese nun haben ihre technischen und ihre kaufmännischen Bedingungen, und während die Handelslehre jede für sich darlegt, fehlt ihr eigentlich nur das, daß sie dieselben beständig als einen einheitlichen Proceß zur Anschauung bringen sollte, in welchem der Agent das Muster bringt, der Commissionär den Auftrag übernimmt, der Makler das Geschäft schließt, der Kaufmann aber es berechnet und dann in seiner Buchhaltung ziffermäßig contirt um dann in Zahlung und Leistung zuerst auf das Lager, vom Lager zum Wiederverkauf überzugehen, im unendlichen Kreislauf immer dasselbe Ziel für alle verfolgend. Und doch ist auch damit nur die Bewegung des Werthes der Waare, nicht die des Gutes erzeugt. Denn an diese schließt sich das dritte Gebiet des Handels.

Das nun ist der Transport der Güter und Personen. Auch dieser, ursprünglich mit dem Kaufmann verbunden, wird zum selbständigen Unternehmen und organisirt sich, die Organisirung der Bewegung in Zeit und Art in sich selbst zu lauter selbständigen Unternehmungen entwickelnd. Auch dies Bild ist ein gewaltiges und seine Geschäfte voll von Arbeiten und Mühen. Zuerst scheiden Land und Wasser den Land- und Seetransport; der Frachtwagen tritt neben das Schiff; während die Karawane noch die Waare mit sich führt, werden Frachtfuhr und Rhederei zu selbständigen Unternehmungen, jede mit eigenem Recht; diese nun entwickeln sich wieder zum Bahnwesen und zur Dampfschiffahrt; Post und Telegraphen befördern Gedanken, Wille und Vertrag; alsbald löst sich sogar die Uebergabe der Waare an den Transport zum eigenen Speditionsgeschäft ab, während das Lagerhaus dieselbe für sich aufnimmt, und die Transportversicherung vor dem Verluste schützt. Es ist nutzlos zu fragen, ob auf diesem Standpunkt die Industrie oder der Handel das großartigere, gewaltigere Bild darbietet; und es wird auch wohl überflüssig sein wieder darauf hinzuweisen, wie nun alle diese Unternehmungen sich gegenseitig tragen, bedingen, ihren Erwerb bilden, und dann mit der ganzen Arbeit und Organisation der Industrie die Welt erfüllen, jedes auf seinem Platze seine Function vollziehend und um seiner selbst willen dem Ganzen dienend.

C. **Das Creditwesen und die praktische Organisation des Credits.**

Da aber, wo nun durch den Handel die Industrie und umgekehrt die Industrie durch den Handel in dem einzelnen Unternehmen das Capital wirklich gewonnen haben nach welchem beide streben, da beginnt der dritte Proceß im wirthschaftlichen Leben der Welt, nicht minder reichhaltig und bedeutend. Derselbe entsteht da, wo das überschüssig gewordene Capital seine Verwerthung, die es im eigenen Unternehmen nicht mehr finden kann, in einen andern sucht. Die Fähigkeit dieses zweiten, dem ersten diese Verwerthung seines Capitals zu bieten ist eben jene Kraft welche das fremde Capital anzieht, und die wir den Credit nennen. Was er ist und wie er seine Arten und seine Aufgaben empfängt, haben wir gesagt. Allein die wirkliche Loslösung des überschüssigen Capitals von seinem Unternehmen, der wirkliche Uebergang von dem einen zum andern, Werth für beide erzeugend, vermag Gegenstand des Erwerbes zu sein, und aus der Möglichkeit dieses Erwerbes entspringen wie in Handel und Industrie dann die einzelnen Creditunternehmungen, die sich neben jene hinstellen, und in denen auch hier das wissenschaftliche System zum praktischen Organismus des Creditwesens wird. Das ist es was wir die „Organisation des Credits" nennen, und in welchem die sociale Seite derselben zuletzt nur ein Moment bildet. Auch hier muß es der praktischen Nationalökonomie überlassen bleiben, dies im Einzelnen zu verfolgen; die Wissenschaft derselben, als Ganzes erfaßt, kann wieder nur den Zusammenhang des letzteren zeigen. Und dieser ist wieder nur die Krystallisirung der systematischen Begriffe des Credits an sich zu selbständigen Unternehmungen, die ihrerseits zu selbständigen Gebieten der praktischen Wissenschaft werden, wenn man sie in ihrer formellen und rationellen Technik und in den Principien ihrer Geschäftsleitung entwickelt. Tausend Darstellungen, Abhandlungen Forschungen und Lebensbilder schließen sich an diese Gestaltungen und ihren Einfluß auf das Ganze; den festen Rahmen für ihre gemeinschaftliche Ordnung aber gibt doch nur der systematisch entwickelte Begriff des Credits; und wenn es schwer ist nicht in Einzelheiten überzugehen, so ist es leicht, das Gesammtbild darzulegen.

Der „praktische" Begriff des Credits in seiner Unterscheidung vom Darlehen entsteht bekanntlich, indem ich die Unterscheidung zwischen

Einzelwirthschaft und Unternehmen festhalte. Jedes Hingeben zum fremden Gebrauch ist nämlich wie gesagt Darlehen, so lange es dem Einzelnen und seiner Wirthschaft gegeben wird; so wie die Unternehmung es der Unternehmung gibt, wird es Credit. Daher gibt es keinen „persönlichen" Credit in der praktischen Nationalökonomie, sondern jeder „persönliche" Credit ist ein wirthschaftliches Darlehen, gleichviel ob es mit oder ohne Hypothek gegeben wird. Die höhere wirthschaftliche Ordnung erzeugt und gibt den Credit nur für Unternehmungen, und erst von diesem Standpunkt aus wird das klar, was wir die wirkliche Organisation des Credits nennen. Dann aber läßt sich dieselbe auch leicht darstellen.

Denn aller Credit ist dadurch im höheren Sinne des Wortes ein Geschäftscredit. Die begrifflichen Formen desselben werden aber zu selbständigen Unternehmungen, die trotz ihrer Besonderheit und vermöge derselben auf allen Punkten in einander greifen.

Der kaufmännische Credit zuerst ist jetzt derjenige der unmittelbar von jeder Unternehmung einer andern gewährt wird, und als kaufmännische Schuld und Forderung selbständig gebucht in den Verkehr tritt. In diesem Sinn ist jede Unternehmung zugleich eine Creditunternehmung, und wird der Regel nach alle Arten des Credits mehr oder weniger bei sich ausbilden. Namentlich spielen dabei die größeren auf den Geldverkehr berechneten Unternehmungen wie Versicherungsanstalten, selbst Bahnen, große industrielle Etablissements, eine wesentliche Rolle, indem sie ihre augenblicklich verfügbaren Capitalien durch Creditverleihungen verwerthen. Allein diese Creditverleihungen sind durch den eigentlichen Zweck derselben stets untergeordnet; sie erzeugen zwar augenblickliche Billigkeit des Credits, aber der Creditverkehr kann nie mit Sicherheit auf denselben rechnen. Je größer deßhalb der Umfang der Unternehmungen und damit die Regelmäßigkeit ihres Bedarfes, und je größer und je regelmäßiger demnach der Bedarf nach der Benützung des Credits und das Bedürfniß nach der Unabhängigkeit des selbständigen Creditverkehrs wird, desto mehr scheidet sich die Creditbewegung von denselben, und selbständige Creditunternehmungen treten auf. Dieselben beginnen mit dem Bankhaus, und aus demselben gehen dann die Genossenschafts-, die Unternehmungs- und die Zahlungs-Creditunternehmungen hervor.

1. Bankhaus und Bankgeschäft.

Das Bankhaus, der Banquier, bildet dasjenige Unternehmen welches noch auf keine bestimmte Art von Credit berechnet ist, sondern nach seinem Ermessen jede Art des Credits gibt. Allein schon bei ihm tritt der tiefe Unterschied zwischen dem Unternehmungs- und Zahlungscredit so entschieden hervor, daß es bald von seinen Geschäften alles ausscheidet was den Charakter eines Darlehens hat, und nur noch für den Credit thätig ist in welchem es sich nicht mehr um ein Anlags- sondern um ein Betriebscapital handelt. Das aber ist der Fall bei dem kaufmännischen Geschäft, in welchem der Betrieb in Kauf und Verkauf der Waare besteht und der Umlauf der Zahlungen daher ein rascher ist. Das Bankhaus ist daher das Organ des von der Unternehmung bereits selbständig geschiedenen kaufmännischen Credits; seine Function ist es, diesen Credit so viel als möglich von dem einzelnen Handelsgeschäft abzulösen und ihn selbständig zu verwalten und zu verwerthen. Aber vermöge seines immer noch beschränkten Capitals ist es stets gezwungen, den einzelnen Credit den es gibt genau zu beurtheilen, da die Gefahr des Verlustes im umgekehrten Verhältniß zur Größe seines eigenen Capitals steht. Daraus erzeugt sich der specifische Charakter — die Specialität — des Credits des Bankhauses; derselbe ist stets eingerichtet und thätig für den individuellen Credit; bei ihm spielt daher noch die Persönlichkeit des Creditnehmers eine große Rolle; jedes Bankgeschäft muß neben dem Geschäft auch den Mann beurtheilen dem es creditirt; und die Verbindung dieser Arbeit mit dem Momente seiner größeren Gefährdung bei dem begränzten Umfang seines Credits hat zwei Folgen, welche wieder die Stellung des Bankhauses in der Organisation des Credits bezeichnen. Die erste ist daß der Credit des Bankhauses stets etwas theurer ist als der der Gesellschaften; die zweite aber daß er auf Grundlage der individuellen Tüchtigkeit des Creditnehmers auch da Credit gibt, wo das Vermögen nicht mehr ganz ausreicht und die folgenden Formen der Creditanstalten sich daher zurückziehen. Das Bankhaus ist eben dadurch ein unendlich wichtiges Glied im Creditorganismus, allerdings in dem Grade mehr, in welchem die folgenden weniger entwickelt sind.

Diese Entwicklung beruht nun darauf, daß das Moment der Gefahr für den gewährten Credit sich in dem Grade mindert, in

welchem das Capital welches Credit gibt größer wird. Die Bildung dieses größeren Capitals aber beruht dann auf denselben Principien welche für die Unternehmung überhaupt gelten, der Vereinigung der Einzelcapitalien. Das damit gebildete Gesammtcapital muß dann wieder zum Credit verwendet werden, um seinen Ertrag zu suchen. Und damit treten nun zwei Momente zugleich in die Entwicklung der Organisation des Credits hinein, die sich gegenseitig erzeugen und bedingen und dadurch in wechselnden Gestaltungen den eigentlichen Reichthum des Creditwesens hervorrufen. Denn natürlich wird die verschiedene Art und Weise wie dieses Creditcapital zu Stande kommt, die Verwendung desselben wenigstens zum Theil von sich abhängig machen. Daher ist denn auch die wahre Grundlage des Verständnisses aller Creditorganisation nicht wie wohl manche sich vorstellen die Gestaltung derselben nach den wirthschaftlichen und socialen Aufgaben des Credits, sondern eben diese Wechselwirkung zwischen der Bildung seines Anlagecapitals und seiner Verwendung für die einzelnen Creditgeschäfte. Und hier nun hat die Wissenschaft wenigstens zunächst die Grundlagen aufzustellen, auf denen dann die Entwicklung der Lehre vom Credit weiter bauen muß.

2. Einlagen und Sparkassencredit.

Die erste und natürlichste Form der Bildung eines großen Gesammtcapitals ist die der individuellen Einlagen, welche durch ihre Vereinigung eine Verwerthung auf dem Wege des Credits suchen und daher eine selbständige Creditunternehmung bilden, die von den Einlegern abgelöst nun jenes Gesammtcapital selbständig verwaltet. Die Hauptform dieser Capitalbildung ist die Sparcasse, die dann verschiedene Modalitäten in sich aufnimmt. Die Sparcasse, durch die Einlagen Einzelner gebildet, hat daher den Charakter einer Genossenschaft im weiteren Sinn; aber die Natur der Bildung ihres Capitals fordert, daß sie dasselbe für das Einzelbedürfniß verwende; das natürliche Geschäft aller Sparcassen ist daher das Darlehensgeschäft, das wiederum, weil die Sicherheit in dem Grade werthvoller wird in welchem die Einlage kleiner ist, eben so naturgemäß zum hypothekarischen Darlehen werden muß. Erst da wo das Capital ein sehr großes wird, kann dasselbe wenigstens für die augenblicklich müßig liegenden Beträge auch kaufmännischen Credit geben; es ist aber grund-

sätzlich falsch, wenn eine Sparcasse über diese Grenze hinausgeht, da die Differenz im Reinertrag von Darlehen und Credit zu gering ist um noch meßbaren Werth zu haben. Dagegen soll das hypothekarische Darlehen der Sparcasse stets den Grundsatz festhalten daß es zum Credit werden, das ist daß es als solches Amortisationsquoten mit den Zinsen verbinden soll. Die weitere Entwicklung gehört der, leider viel zu wenig kaufmännisch behandelten Lehre vom Sparcassenwesen.

3. Genossenschaftscredit und seine Anstalten.

Die zweite Grundform jener Bildung ist nun die, wo das für den Credit bestimmte Unternehmungscapital nicht mehr blos durch Einlagen, die nur das Betriebscapital aufbringen, sondern vorzugsweise durch gegenseitige Haftung hergestellt wird. Wir nennen diese Art die eigentlichen Creditgenossenschaften, die wieder als reine Vorschußvereine blos auf den Einlagen und dem Reinertrage des gegebenen Credits beruhen; sie legen damit statt des bereits erworbenen Capitals vielmehr die Productivität zum Grunde, und erzeugen so den Credit der Einzelnen durch den Credit aller. Wo nun dieser Credit sich auszudehnen beginnt, und mithin das Anlagecapital größer sein muß als die Einlagen es beschaffen können, da verbindet sich ein solcher Creditverein mit einer Actiengesellschaft, und es entsteht eine Combination welche ohne Nachtheile die Vorzüge beider Arten vereinigt. Die Function dieser gegenseitigen Creditvereine ist die Verleihung von kaufmännischem Credit für Unternehmungen mittlerer Größe, ohne daß dabei die Unterscheidung zwischen dem Unternehmungs- und Zahlungscredit strenge aufrecht gehalten werden darf. Hier zuerst ist es, wo eben vermöge dieser Verschmelzung an die Stelle des wesentlichen Unterschiedes beider das äußerliche Moment des Termins tritt und entscheidend wird; der Credit den solche Creditvereine geben, mag daher bestimmt werden wofür man will, nur darf er in seiner Fälligkeit nicht wesentlich von der des Zahlungscredits abweichen, d. h. er muß stets kürzere Fälligkeiten haben (90 bis 180 Tage) damit das rückgezahlte Capital nicht blos wenigen, sondern allen Mitgliedern der Genossenschaft zur Verfügung stehe. Ebenso wird ein solcher Gegenseitigkeitsverein stets nur für mittlere Beträge Credit geben können, und natürlich wird das Mitglied stets vor dem Dritten den Vorzug

haben, während gleichfalls immer die Höhe des Credits in irgend einer näher zu bestimmenden Weise mit der der Einlagen in Zusammenhang stehen muß. Den Ersatz für das erstere bilden nun die Gesellschaften für Unternehmungscredit, für das zweite die Gesellschaften für Zahlungscredit.

4. Der Realcredit und die Realcreditgesellschaften.

Die Gesellschaften für den eigentlichen Unternehmungscredit sind nun Capitalien welche Darlehen geben, aber grundsätzlich dies Darlehen selbst wieder zum Gegenstande des Credit- und Geldumlaufes machen, um vermöge des letzteren mit der Summe ihres eigenen Capitals dem Darlehensbedürfniß nachzukommen. Da nämlich das Darlehen auch da wo es durch die Amortisationsquote zum Credit wird, stets nur sehr langsam zurückgezahlt werden kann, so würde selbst das größte Capital bald erschöpft, wenn es dies Darlehen nur aus eigenem Gelde geben müßte. Es muß daher die Organisation dieses Credits so getroffen werden, daß jeder Credit nicht mehr in Geld, sondern in verkäuflichen Forderungen besteht, und der Darleihende sich daher das Geld nicht durch das Unternehmen selbst, sondern durch den Verkauf solcher Forderungen an Dritte verschafft. Die formale Bedingung dafür ist mithin, daß diese Forderungen die Form von Effecten empfangen, die ihrerseits dem Käufer den Zins sichern, während es Sache der Unternehmung bleibt, die Sicherheit für die in diesem Effect dem Dritten verkauften Forderungen, die vermöge des Effects nicht mehr gegen den Schuldner sondern gegen die Unternehmung gehen, bei dem Schuldner selbst festzustellen. Aus dieser an sich einfachen Combination entsteht nun diejenige Art von Effecten, welche wir die Pfandbriefe nennen, und der Creditumlauf den sie hervorrufen besteht seinerseits darin, daß die Unternehmung ihre Forderung gegen den Schuldner sowie ihre Amortisation durch Hypothek sicherstellt und für diese Hypothek den Pfandbrief ausgibt, während der Schuldner wenn er des Geldes bedarf den Pfandbrief dem Dritten verkauft, und dieser daher Gläubiger der Unternehmung wird, die wiederum Gläubiger des ersten Schuldners ist. So tritt hier in das Schuldverhältniß eben jener Dritte hinein, der den formellen Charakter des Credits gegenüber dem Darlehen bildet. Ein solches Unternehmen nennen wir eine Realcreditanstalt oder Bodencreditanstalt,

deren eigenes Capital daher bei der wachsenden Größe ihrer Darlehen nur noch die Aufgabe hat die etwaigen Ausfälle zu decken, während die Schulden die sie als Debitorin der Pfandbriefe eingegangen ist, durch die Hypotheken ihrer Schuldner gedeckt sind. Jenes Capital heißt daher, in dieser Scheidung von den hypothekarischen Schulden der Fond oder das Grundcapital der Unternehmung; die höhere Technik derselben ist die richtige Beurtheilung der Sicherheit welche die einzelne Hypothek bietet; die Geschäftsleitung enthält dagegen namentlich die genaue Berechnung der Fälligkeitstermine der Verzinsungen welche die Anstalt von ihren Schuldnern empfängt, und derjenigen welche sie den Pfandbriefinhabern oder Gläubigern zu zahlen hat, da jene durch diese gedeckt werden müssen. Daran schließt sich nun eine ganze Reihe von Modificationen in Grundlage und Ausführung, welche einen hochwichtigen Theil der praktischen Lehre vom Realcredit bilden, die wiederum erst da entsteht wo in der obigen Weise das Wesen des Realcredits sich zu selbständigen Unternehmungen je mit ihrer Individualität und Specialität in dem Systeme der „Bodencreditanstalten" zu verwirklichen beginnt. Zur selbständigen Wissenschaft ist auch das noch nicht erhoben.

5. Zahlungscredit und seine Unternehmungen.

Die dritte Grundform ist nun diejenige, welche Creditunternehmungen auf das Bedürfniß nach dem Zahlungscredit gründet. Hier ist es, wo der Unterschied zwischen Zahlungs- und Unternehmungscredit, den wir oben theoretisch dargestellt haben, seine „praktische" Bedeutung gewinnt. Dieselbe beruht auf dem Wesen und der Function nicht mehr der Schuld und Forderung und der etwaigen Productivität beider, wie sie dem kaufmännischen, dem Genossenschafts- oder Haftungscredit und dem Realcredit zum Grunde liegen, sondern auf dem der Zahlung für sich betrachtet. Im Gesammtleben der wirthschaftlichen Welt zeigt es sich nämlich, daß zwar die Productivität die Voraussetzung des Credits, die Zahlung aber die von jener geschiedene und selbständig gedachte Verwirklichung desselben ist. In der That wird die größte Productivität werthlos, wenn sie es nicht zur Zahlung für dasjenige bringt, was sie selbst als Gestehungskosten für ihre Production braucht. Da nun die eine Unternehmung stets für die andere arbeitet, so wird die Zahlung der einen für das

Geleistete stets zur absoluten Bedingung für die Leistung der andern. Daher wird es zu einer unabweisbaren Voraussetzung der gesammten Entwicklung der Unternehmungen, daß jede ihre Forderungen gegen die andre als wirkliche Zahlung gebrauchen könne; und die Erfüllung dieser Voraussetzung ist dann der Verkauf dieser Forderung in dem mit unbedingter Zahlungspflicht verbundenen Wechsel, den die eine auf die andre zieht. Eben aber weil diese Voraussetzung eine so absolute ist, kann der Verkauf eines solchen Wechsels — die Escomptirung — nicht von einzelnen Käufern desselben abhängig bleiben; die Escomptirung hat einen so hohen Werth, daß auf sie eigene Unternehmungen als Organe des Zahlungscredits gegründet werden, und diese Unternehmungen heißen im allgemeinen die Banken. Die Gesammtheit der Regeln aber nach welchen der Geschäftsbetrieb und die Geschäftsleitung eben dieser Banken als Anstalten des specifischen Zahlungscredits gegenüber dem Unternehmungscredit geführt werden müssen, bilden das was wir die Lehre vom Bankwesen nennen. Dasselbe ist natürlich einer der wichtigsten Theile der Handlungslehre; mit Recht wird man sagen daß keine Nationalökonomie vollständig ist, die sich nicht über die leitenden Grundgedanken derselben klar wird; aber mit eben so viel Recht dürfen wir hinzusetzen, daß wir an diesem Orte die genauere Ausführung nicht geben können. Die Principien für jene Lehre von den Banken sind indeß folgende.

Das erste und allgemeinste Princip des gesammten Bankwesens geht aus der Natur der Function hervor welche dasselbe im Creditwesen zu leisten hat. Das Bankwesen, in welcher Art es immer auftreten mag, ist nicht dazu bestimmt und daher nicht dazu fähig Unternehmungscredit zu geben; es kann und soll nur Zahlungscredit geben. Vermöge der Natur des letzteren ist daher jede Bank gefährdet, welche sich auf den erstern einläßt. Alles Bankgeschäft muß daher ein bestimmtes äußeres Merkmal aufstellen und festhalten, vermöge dessen es den Unternehmungscredit vom Zahlungscredit unterscheidet. Dieser Unterschied liegt nun allerdings in manchen dem Geschäftsmann auf den ersten Blick einleuchtenden Merkmalen; aber diese lassen sich nur selten in formalen Regeln fixiren, und bleiben daher der Geschäftsleitung überlassen. Das einfachste äußere Merkmal ist stets der Fälligkeitstermin. Keine Bank kann auf so lange Fälligkeitstermine Geld leihen, als eine Unternehmung gebrauchen

würde, um ein geliehenes Anlagecapital zurückzuzahlen. Das leitende Princip für alles Bankwesen muß daher die Abweisung aller Unternehmungs-Credite, und die ausschließliche Annahme kurz fälliger Forderungstermine gegen Dritte sein. Der erste Punkt aber auf welchem beide mit einander verschmelzen, ist der Acceptationscredit, bei welchem der Unternehmungscredit in der Form des Zahlungscredits gegeben wird. Eine Bank kann daher nie Acceptationscredit gewähren oder doch nur ausnahmsweise und mit Amortisation in kurzen Fristen. Der zweite Punkt ist die Prolongation. Auch diese ist statthaft, aber der Regel nach nur für einen Termin und nicht für einen zweiten. Der dritte Punkt ist das Giro, das die Sicherheit der Zahlung in der Haftung des Dritten sucht. Der vierte ist die Verhinderung der Wechselreiterei; es ist selbstverständlich daß keine Bank der Welt sie ohne höchste Noth gestatten darf; aber es ist eben so gewiß daß nur das geübte Auge des Geschäftsleiters sie erkennen und sie vom verdeckten Acceptationscredit stets unterscheiden kann. Hier eröffnet sich ein weites und sehr wichtiges Gebiet der eigentlichen Banklehre, das man über der speciellen Fundationsfrage nur zu sehr in den Hintergrund drängt!

Das zweite Princip alles Bankwesens ist es, daß jede Bank alle diejenigen Geschäfte machen kann, welche wir als die eigentlichen Bankgeschäfte begreifen, und die insgesammt Formen des Zahlungscredits sind. Der Unterschied derselben besteht aber in der That wesentlich in dem Unterschied der Deckung des gewährten Credits; diejenigen Geschäfte die nichts als eine Verwaltung fremden Capitals enthalten, sind in der That keine eigentlichen Bankgeschäfte, sondern nur Nebengeschäfte derselben. Die letzteren theilen wir in folgender Weise.

Die Nebengeschäfte der Banken sind das Depositengeschäft, das Anweisungsgeschäft, und schließlich das Girogeschäft, zu welchem man noch das Incassogeschäft hinzufügen kann. Sie haben das gemein, daß sie nur bei Gelegenheit bestimmter Geschäftsverbindungen vorkommen, keinen Credit fordern, und daher auch für sich keine Bank begründen können, denn die sogenannten Depositenbanken und Girobanken sind eigentlich überhaupt keine Banken, sondern die ersten waren nichts als Sicherheitsdepots, und die andern nur Zahlungs- und Abrechnungsstellen.

Die eigentlichen Bankgeschäfte sind dagegen das Lombardgeschäft und das Escomptegeschäft. Das Lombardgeschäft ist der Uebergang vom Darlehen zum Credit, indem theils das Darlehen nur auf kurze Frist gegeben wird, theils aber die Rückzahlung durch einfachen Verkauf der belehnten Papiere bei Mangel an Zahlung stattfinden kann. Auch das Lombardgeschäft kann und soll daher wie der Acceptationscredit stets nur für einen kleinen Theil des Bankcapitals zulässig sein, theils soll es mit aller Strenge abgewickelt werden, wenn nicht die Function der Bank darunter leiden soll. Das Escomptegeschäft ist nun das eigentliche Geschäft des Zahlungscredits; bei ihm beginnt das Gebiet desjenigen was wir im eigentlichen Sinn den Bankcredit nennen. Die Lehre vom Bankcredit fordert in derjenigen des Credits überhaupt eine so umfassende Behandlung, daß wir sie hier nicht genau verfolgen können. Nur das ist falsch, daß man sie fast nur mit der Notenbank in Verbindung bringt; sie gehört dem Bankwesen überhaupt, und die Scheidung der Notenbank innerhalb des Bankwesens ist daher einer von den Punkten, welche besondere Beachtung fordern.

Dieselbe entsteht nämlich als der dritte Punkt in dem Systeme des Zahlungscredits. Die Function der Banken für den Zahlungscredit erscheint nämlich wesentlich verschieden nach der Art und Weise wie die Bank sich das Capital für ihren Zahlungscredit verschafft. Sie kann sich nämlich das Capital erstlich verschaffen durch eine Actiengesellschaft, die allerdings dabei fähig bleibt Einlagen bei sich aufzunehmen und in ihrem Creditgeschäft zu verwenden, welche Einlagen wenn sie in größeren Summen für den laufenden Bedarf der Unternehmungen bestehen, als „Gelder in laufender Rechnung" bezeichnet werden. Sie kann aber dieses Capital sich auch durch Emission von Noten verschaffen. Im ersten heißt sie eine „Creditanstalt" oder „Bank" im engeren Sinne, im zweiten entsteht die „Notenbank". Beide machen stets mit ihrem Capital dieselben Geschäfte. Allein eben dieses Capital hat einen so wesentlich verschiedenen Charakter, daß mit der Notenbank ein durchaus selbständiger Theil des gesammten Creditwesens beginnt. Und diesen Theil muß die Lehre von dem letzteren wenigstens in seinen Elementen charakterisiren.

6. Die Notenbank als Creditinstitut.

Während nämlich die Creditanstalt oder Creditbank sich von jedem anderen Zahlungscredit-Unternehmen nur als Actiengesellschaft unterscheidet und mithin mit ihrer vorhandenen Geldmasse operirt, ist es das Wesen der Notenbank daß sie vermöge der Note fähig ist, der Betrag der für ihre Zahlungscredite umlaufenden Geldsumme beliebig nach dem Bedürfniß des letzteren zu vermehren. Da nun aber jede Zahlung der einen Unternehmung nothwendig zur Zahlung der andern an den dritten, von diesem an den vierten wird, und da vermöge der Notenbank das Zahlungsmittel die Note ist, so wird die Unsicherheit des Werthes der Note zur Unsicherheit der Zahlung und damit zur Unsicherheit des gesammten Werthverkehrs, die sich sofort als Unsicherheit aller auf ihrer Verwerthung durch die Zahlung beruhenden industriellen Production äußert. Hätte nun der Einzelne ein Mittel sich gegen Zahlungen in Noten zu schützen, so würde die Unsicherheit des Werthes der Note nicht mehr bedeuten, als die Unsicherheit des Werthes jeder Production oder jedes Credits überhaupt; und die Vorstellung davon daß der Einzelne dies Mittel habe, indem er ja die Note nur nicht in Zahlung anzunehmen brauche, hat die Meinung hervorgerufen, daß die Notenemission ebenso frei sein müsse wie jeder andere Theil des Creditwesens überhaupt, die Meinung von der Richtigkeit des Systems der Bankfreiheit, das free banking principle. Allein jene Ansicht ist offenbar durchaus falsch. Erstlich treten tausend Fälle in der Bewegung der Zahlungen ein, in denen jedes Unternehmen gezwungen ist, lieber Zahlung in zweifelhaftem Gelde anzunehmen als gar keine zu empfangen; zweitens aber, und das ist das Entscheidende, ist der Werth solcher freien Noten schon für den nächsten Tag überhaupt nicht mehr mit Sicherheit zu berechnen. Denn sie sind Forderungen des Inhabers gegen ein Creditunternehmen, die auf gar keinem Geschäft mit demselben beruhen, und deren Werth daher nicht in ihrer Substanz, sondern in der Zahlungsfähigkeit jenes Unternehmens beruht, die jeden Augenblick vernichtet sein kann. Die freie Note überträgt daher die Unsicherheit des Werthes des kleinsten Wechsels auf den großen Verkehr der Gesammtheit, während sie dennoch thatsächlich als Geld, das ist als vollkommen sicherer Maßstab des Werthes functionirt. Sie ist daher im Widerspruch

mit dem Wesen des Geldes und mit der Function des Credits; und so wie daher die freie Note erscheint, beginnt der Gesammtcredit gerade an ihr zum Bewußtsein darüber zu gelangen, daß die strenge Ordnung des Zahlungscredits eine Bedingung des höchsten wirthschaftlichen Gesammtinteresses, und das Mittel desselben, die Note, daher nicht mehr Gegenstand der Herrschaft irgend eines Einzelinteresses sein dürfe. Mit dieser Erkenntniß tritt nun das „Notenwesen" aus der Nationalökonomie in die Verwaltungslehre hinüber, und es entstehen die großen Principien des Notenbankwesens, welche für das Creditwesen nunmehr ein ganz neues, verwaltungsrechtliches Gebiet eröffnen. Diese Principien sind der systematische und zum öffentlichen Bankrecht erhobene Ausdruck der Erkenntniß daß, sowie nach dem Wesen des Werthgesetzes die Vermehrung des Geldcapitals durch die Noten unabwendbar geworden, die Verwaltung die Aufgabe habe durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel den Werth der Note der Geldeinheit auf die sie lautet, gleich zu erhalten. Daraus ergeben sich, als einfache Consequenzen, die leitenden Begriffe und Sätze, welche den Inhalt des Bankwesens und seiner Lehre bilden. Dieselben sind im Wesentlichen folgende.

Die Notenbank ist vermöge ihres Rechts Noten für den Zahlungscredit auszugeben, naturgemäß das Hauptcreditinstitut jedes Staates. Weil sie über das größte Capital verfügt und die größte Zahl von Crediten bewilligt, kann und soll sie den billigsten Zahlungscredit geben. Damit ihre Noten als Zahlungsmittel fungiren können, empfangen sie die Währung des Staates. Damit aber diese Noten den gleichen Werth mit ihrem Währungs-Geldwerth behalten, muß ihre Bezahlung, da sie ja Forderungen des Inhabers gegen die Notenbank sind, von den Geschäften der Bank unabhängig gesichert sein. Diese Sicherheit nennen wir die Fundation, mit ihren drei Arten, von denen jede wieder eben für jene Sicherung des Inhabers der Note ihre specielle Bedeutung hat, die Metallfundation, die bankmäßige Fundation, und die Steuerfundation. Wie nun diese in Princip und Umfang eingerichtet werden sollen ist natürlich eine Frage von der höchsten Wichtigkeit. Allein sie ist dann doch nur eine Specialfrage, und darf nicht als die eigentliche Banklehre allein betrachtet werden wozu man in neuerer Zeit sehr viel Neigung hat. Die positiven Bestimmungen darüber bilden den Charakter des Notenbankwesens in jedem einzelnen

Staate, und gehören dem Verwaltungsrecht des Umlaufswesens. Damit nun diese feste Ordnung für die Note wie für die Münze einheitlich an sich und klar für Dritte bleibe, darf es nur Eine Notenbank in jedem Staate geben. Damit endlich die Bank durch ihre Geschäfte ihre Function als Zahlungscreditanstalt nicht gefährde, darf sie keine Immobilien kaufen und keinen langen Credit gewähren, und damit ihre bankmäßige Fundation nicht erschüttert werde, darf sie keine Wechsel ohne sichere Bürgschaft durch mehr als ein Giro escomptiren.

Alles das sind Forderungen, welche nicht mehr im Wesen des Zahlungscredits, sondern im Geldwesen liegen und daher der Verwaltung und ihrem Rechte angehören.

Die Frage dagegen, wie eine Bank einerseits durch ihre Noten und anderseits durch ihre Metallfundation thatsächlich im Credit- und damit indirect im Unternehmungsleben des Volkes functionirt, eröffnet nun ein so reiches Gebiet von Untersuchungen und Beobachtungen daß es unthunlich ist, demselben hier zu folgen. Klar ist es, daß in dem Geschäfte der Bank sich der Charakter des gesammten wirthschaftlichen Lebens eines jeden Volkes, und in dem Maße ihrer Capitalskraft die wirthschaftliche Macht desselben zum concentrirten Ausdruck bringt. Denn sie ist der entscheidende Mittelpunkt des Capitalslebens desselben. In der That ist sie daher auch die höchste wirthschaftliche Gewalt im Volke; keine andere ist ihr gleich; das was sie allein gefährden kann ist nur noch der Staat selber, denn in ihr tritt das Gesammtcapital des Volkes den Forderungen des Staates als einheitliche Kraft gegenüber. Jede Bankordnung wird daher aus einem Gesellschaftsvertrage zu einem Grundgesetze des Staates über die Ordnung des Papiergeldwesens, und das Schicksal aller Banken der Welt ist deshalb nie durch die Banken selbst, sondern immer durch ihr Verhältniß zur Regierung ihres Staates entschieden worden. —

— Blickt man nun auf diese letzte Darstellung im Ganzen zurück, so liegen jetzt die großen Grundverhältnisse desjenigen vor, was wir den Organismus des wirthschaftlichen Lebens mit seiner Theilung und seiner Einheit der Functionen genannt haben. Sie sind hier successive dargestellt. In der Wirklichkeit arbeiten sie gleichzeitig, alle in jedem Augenblick gegenseitig bestimmend und gegenseitig bedingt; und darum mag es einen Werth haben, sie auch einmal gleichzeitig in Einem Bilde zur Anschauung zu bringen.

Organismus des wirthschaftlichen Weltlebens.

(Wesen der Arten der Unternehmung. — Entwicklung des Systems derselben.)

Begriff der „angewandten Nationalökonomie“ als specielle Geschäftstechnik und Geschäftsleitung.

Industrie

als Entwicklung aller Momente der Production und Güterbildung zu selbständigen Unternehmungen.

Urproduction.	Landwirthschaft.	Geistiger Erwerb.
1. Mineralien mit Verhüttung, 2. Kohlen, 3. Gestein.	1. Jagd, 2. Forstwesen, 3. Landwirthschaft als Capital.	1. Bildungsanstalten als Unternehmen, 2. Erfindungen, 3. Berufsunternehmung.

Eigentliche Industrie.

Verbreitung aller drei Elemente durch Maschinen zur Güterbildung für den Gesammtbedarf in ihren einzelnen Unternehmungsformen.

Handel.

Entwicklung der Consumtion und des Werthes der Waare.

Das Kaufmannsunternehmen.	Verkehrsgeschäfte.	Transportunternehmungen.
(Werth und Preis der Waare.)	(Abschluß und Vollzug der Handelsverträge. Commissionen, Agenturen, Makler.)	(Bewegung der Personen und Güter, bedingt durch den örtlichen Werth. Land- und Wassertransport-Unternehmungen.

Der Handel

als Gesammtheit aller dieser Arten der Unternehmungen zur Verwerthung der Güterbildung durch Werthberechnung, Handelsvertrag und Transport.

Creditwesen.

Reproduction durch Verwerthung erworbener Capitalien.

Credit der Einzelunternehmung.	Genossenschaftscredit.	Credit-Unternehmungen für:	
		Unternehmungscredit.	Zahlungscredit.
1. kaufmännischer Credit, 2. Die Bankhäuser.	1. Einlagen u. Sparcassen, 2. Creditvereinswesen, *a)* Vorschußvereine, *b)* Haftungsvereine, *c)* Verbindung mit Actiencapitalien.	Realcreditanstalten mit Pfandbriefen.	1. Wesen des Bankgeschäfts, 2. Creditanstalten, 3. die Notenbank.

Organisation des Creditwesens

als Vertheilung aller einzelnen Aufgaben des Credits an einzelnen Creditunternehmungen.

III. Das wirkliche Güterleben der Welt in Geschichte und Geographie.

Und jetzt bleibt auf diesem Gebiete nur noch eine Perspective die wir auch hier nur andeuten, nicht abschließen können. Wir dürfen sie aber nicht übergehen, soll nicht das bisher als rein begrifflich hingestellte System den Charakter des „Abstracten" behalten, und neben demselben Leben hinwandeln, das es doch beherrscht und durchdringt.

Das was wir bisher gesagt ist nicht blos wahr, sondern es ist auch wirklich. Zwei große Gewalten sorgen dafür, das es im Leben der Dinge nicht weniger gelte als im Leben des Gedankens. Das sind die werdende Geschichte und die ewig gleiche Gestalt der Erde. Und daß Geschichte und Erdkunde sich mit jenem großen organischen Leben der persönlichen Welt auch wirklich zu erfüllen vermögen, das ist eine der großen Thatsachen welche auf eine Ordnung der Dinge hindeutet aus deren Schooß zuletzt das menschliche wie das Erdenleben zugleich entsprungen sind, und die wir ewig mehr verehren als verstehen werden.

A. Die Geschichte und der organische Bildungsproceß des wirthschaftlichen Weltlebens.

Vielleicht daß man es uns dennoch zugestehen wird, daß die Geschichte zuletzt dadurch eine Wissenschaft werden muß daß sie das was wirklich geworden ist, auf die Gesetze zurückführt durch welche es hat entstehen müssen.

Nirgends aber sind diese Gesetze unabweisbarer, als auf dem Gebiete unserer Wissenschaft.

Es ist naturgemäß daß die erste Form des wirthschaftlichen Lebens diejenige ist, in welcher das natürliche Dasein seinen größten Antheil an der Production entwickeln kann. Das ist die einfache Besitzergreifung des fertigen Naturproducts zum Zwecke der Verzehrung die Jagd und der Viehstand. Es ist wirthschaftlich nothwendig daß alle ursprünglichen Völker Nomaden gewesen sind, und wiederum daß sie von der Jagd zur Viehzucht übergehen. Allein die wirthschaftliche Unmöglichkeit der Ernährung einer steigenden Bevölkerung blos durch das was die Natur durch sich selbst erzeugt, erzwingt alsbald die Verwendung persönlichen Capitals als die Bedingung zuerst der Ernährung des ernährenden Viehes vermöge des Wechsels

der Jahreszeit in der Schaffung von Vorräthen für den Viehstand, dann vermöge des Unterschiedes des regelmäßigen Bedarfs und des Wechsels der Jahreszeit und ihrer Producte auch für die menschliche Nahrung. Jetzt entsteht mit fester Grenze der Landbau, anfänglich nur noch als persönliche Arbeit auftretend, aber doch schon mit der Bestimmung des planmäßig erzeugten Ueberschusses für die Production des nächsten Jahres. Indeß ist das Object dieser erwerbenden Thätigkeit nur noch die Frucht und ihr Genuß; noch entsteht lange Zeit hindurch kein Eigenthum an Grund und Boden, und das „Capital" ist nur noch in dem durch die persönliche, nicht durch die natürliche Kraft erzeugten, der pecunia, der χρημα, der fahrenden Habe enthalten. Daher beginnen alle ältesten Völker beim Uebergang von der Viehzucht zum Landbau mit der Gemeinschaft des Grundes und Bodens, nicht etwa blos bei Griechen, Römern und Germanen, sondern bei allen Völkern des gesammten Erdrundes. Noch kann es kein Eigenthum an Grund und Boden geben, sondern nur den durch die Arbeit erworbenen Besitz des wirklich bearbeiteten Bodens, das κτημα, die possessio, die Hufe oder Hynde oder Allod, zuerst wieder neben der Gemeindeweide. Dann aber verschmilzt das persönliche Capital durch seine Arbeit und die Verwendung seiner Vorräthe mit dem sachlichen Besitze, und die Form in welcher sich diese Identität beider zum ersten eigentlichen Gut verschmilzt, ist das Haus, (der οἶκος, das domus) an dem zuerst der Begriff des Eigenthums entsteht. Mit dem Eigenthum erzeugt sich dann der Proceß der regelmäßigen, durch Natur und Grenze desselben beförderten, planmäßig geführten Arbeit, bis deren Umfang und natürliche Eigenschaft dieses Eigenthums die Arbeit auf demselben erweitern und theilen, während das Eigenthum des Herrn es wieder als Einheit zusammenfaßt. So wird aus dem Landbau die Landwirthschaft, die erste Form in der sich aus der Einzelwirthschaft das Unternehmen entwickelt. Aber die Elemente desselben sind noch unklar; noch bleibt der Werth mit dem Gute und dem Ueberschusse verschmolzen, noch greifen daher die Gesetze der Capitalbildung nicht ein; die Scheidung des Werthes von dem Producten- und dem Güterleben der Landwirthschaft die Verwerthung derselben ist noch nicht gegeben. Ein neuer Proceß muß entstehen, der zugleich indem er eine zweite Gestalt der Wirthschaft erzeugt, diese Wirthschaften selbst zu Unternehmungen macht.

Dieser Proceß aber — einer der wichtigsten in der Weltgeschichte — wird gesetzt und beherrscht durch das Werthgesetz, das seinerseits jetzt erst zur selbständigen Capitalbildung gelangt. Aus ihm geht das hervor, was wir das Gewerbe nennen.

Die Factoren dieses großen historischen Processes aber sind nichts anderes, als die Kräfte welche alles Güterleben beherrschen.

Denn alsbald erzeugt die Landwirthschaft mehr Producte als der Landwirth selber verzehren kann; den überschüssigen Vorrath erfaßt sofort das Gesetz des Werthes und macht ihn werthlos; die Werthlosigkeit des an sich brauchbaren Gutes zwingt dasselbe, nach einer Verwerthung zu suchen welche der begrenzte Grund und Boden für das überschüssige Korn und Vieh in sich selbst nicht mehr zu finden im Stande ist; diese Verwerthung findet es nur in der Verwendung für eine neue Arbeit, deren Object nicht mehr die Production aus dem Grund und Boden sondern die persönliche Thätigkeit, das persönliche Capital ist. Damit tritt jetzt zu der ersten großen wirthschaftlichen Function der landwirthschaftlichen Erzeugung, der einfachen Sorge für die Erhaltung ihrer eigenen arbeitenden Kraft, die zweite hinzu, und eine neue Epoche des Güterlebens beginnt. Das Gewerbe löst sich von der Landwirthschaft allmählig, oft unter den heftigsten Kämpfen, aber immer und unaufhaltsam los. Seine wirthschaftliche Kraft liegt gegenüber der letzteren darin, daß es allein die Verwerthung des Ueberschusses derselben darbietet; allein seine langsam eroberte Selbständigkeit wird zur selbständigen Capitalbildung, und neben dem landwirthschaftlichen entsteht das zweite, das gewerbliche Capital mit seiner Heimath, der Stadt. Es ist doch ein guter Sinn darin, wenn man sagt es sei organisch unmöglich, daß aus der Landwirthschaft nicht eine Stadt hervorgehe, während der Nomade sie nie erzeugt hat und nie erzeugen kann; und es ist unmöglich zu bezweifeln, was uns Thünen erkennen gelehrt hat, daß jede Stadt in ihrer Lage der Mittelpunkt der landwirthschaftlichen Elemente sein muß, wenn sie auch theils durch das Bedürfniß nach Schutz die Höhen aufsucht, theils durch die Configuration der Wege, welche durch Fluß und Meer bedingt wird, fast immer von diesem mathematischen Mittelpunkt nach dem wirthschaftlichen hin verschoben wird. In der That ist daher, vermöge der einfachen Function des Werthgesetzes, jede Stadt der wirthschaftliche Mittelpunkt ihrer landwirthschaftlichen

Ebene. Aber einmal entstanden, functionirt die Stadt, dieses gewaltige Resultat des Werthgesetzes, zu allen Zeiten und bei allen Völkern in absolut gleicher Weise. Es hat nie wesentlich verschiedene Städte gegeben und wird es nie geben. Geboren durch den Werth den sie allein dem landwirthschaftlichen Ueberschuß gibt, wird sie der Punkt auf welchem der letztere eben diesen seinen Werth allein suchen kann und auch wirklich sucht. Der Proceß durch den dies geschieht ist der Verkehr; er macht aus der Stadt den Markt; der Markt fordert und erzeugt mit der Nothwendigkeit den Werth zu messen und dann zu übertragen, zuerst das System der Maße und Gewichte, dann das Geldwesen; der bisher abstracte Begriff des gewerblichen Capitals empfängt damit seinen Körper im Geldcapital. Die gewerbliche Erzeugung des Gutes, welche anfänglich nur noch für ihre Consumtion arbeitete, beginnt damit als ihren Ueberschuß die Erzeugung des Geldcapitals aus dem Werthcapital anzustreben, und dem ersten im Zinse seinen eigenen Gebrauchswerth und Preis zu geben, und so scheidet sich innerhalb der Stadt selbst wieder das entstehende Güterleben in zwei Theile, von denen der erste die gewerblichen Güter und ihren Werth erzeugt, der zweite aber die erzeugten Güter in ihrem Preise verwerthet. Das letztere ist der Handel, der sich als derjenige capitalbildende Proceß an das Gewerbe anschließt, der nach Geldcapital strebt, und in ihm zur Macht wird. An ihm scheiden sich nun auch die Städte selbst wieder in zwei Gruppen je nach ihrer volkswirthschaftlichen Function, die Landstädte und die Handelsstädte. So beginnt das Gesetz der Capitalbildung sich seinen Organismus zu schaffen und die Production, die Consumtion und das selbständig gewordene Capital trennen sich; jedes von ihnen empfängt seine Arbeit, seinen Ertrag, seine Aufgabe, nicht hier und dort, nicht zu dieser oder jener Zeit sondern durch alle Geschichte hindurch mit seiner unwandelbaren Kraft ewig das wesentlich gleiche erzeugend. Aber an den Handel schließt sich sofort ein anderes. In ihm wird das Bedürfniß, das dem Producte sowohl der Landwirthschaft als des Gewerbes seinen Werth und Preis gibt, von der Zufälligkeit des Einzelbedarfes losgelöst; die capitalbildende Kraft von Gewerbe und Handel machen sich los von der Gewalt welche jenes individuelle Moment über sie hat; sie formuliren und berechnen sich den Gesammtbedarf, der nicht mehr auf der Individualität sondern auf der Persönlichkeit ruht; das

gestaltet Arbeit, Capital und Capitalbildung um, zwingt Handel und Gewerbe mit einheitlicher Organisation ihrer Factoren zu arbeiten, fremdes Capital als Credit herbei zu ziehen, Rechnung und Berechnung zu führen, und das eigentliche Unternehmen entsteht. Jetzt erst wissen wir recht was es bedeutet; mit ihm erst entsteht die Vorstellung und zugleich die Kraft des Reichthums neben dem des Besitzes; jetzt beginnt man die Thatsache zu erkennen daß gegenüber dem Grundbesitz das gewerbliche Capital kein begrenztes, sondern daß es allein fähig ist den Reichthum des Einen zum Reichthum und nicht zur Armuth des Andern zu machen. Mit ihm empfängt die Güterwelt, bisher an die Scholle gebunden, ihre unendliche Laufbahn, jenes το περας εἶναι, das schon Aristoteles verstand. (Pol. I.) Und nun organisirt sich dieser gewerbliche Capitalbildungsproceß als eine Gemeinschaft der Einzelarbeit in der Manufactur, die Einheit des Geldlebens in den Creditanstalten und Banken; die Production steigt in dieser mächtigen Entwicklung der Arbeit; das Product beginnt durch das Ineinandergreifen der einzelnen Productionen weniger zu kosten; der Kreis der es verzehrt wird größer, die Sphäre des Einzelbedarfs erweitert sich, und der Punkt tritt ein wo die arbeitende Kraft auch der Manufactur nicht mehr ausreicht, die Nachfrage des Güterlebens zu befriedigen. Auf diesem Punkte nun gibt es nur ein Mittel den entstehenden Widerspruch zu lösen. Während der Handel die Producte der gesammten Natur zusammenbringt, muß dieselbe Natur die bisher nur organisch nach ihren natürlichen Gesetzen gearbeitet hat, nun auch technisch im Gewerbe arbeiten lernen. Die Maschine entsteht, mit ihr die Industrie; mit der ungeheuren Arbeitskraft der Natur aber gebiert sich die Masse der Producte, mit ihr die Gefahr der Werthlosigkeit derselben, mit ihr der Drang ihr zu begegnen und den verlorenen Werth wieder zu finden. Dieser Kampf um den Werth der Producte der Industrie bildet den Welthandel. Er umfaßt die Welt; aber er ist zuletzt mit Maschine und Industrie doch nur dasselbe was aus dem Jäger und Fischer den Nomaden machte — die Herrschaft des Werthgesetzes, das für die Einzelwirthschaft zur Capitalbildung werden will und wird. Und jetzt gelingt es; das Capital ist da; aber sofort wird dies vorhandene, als Gewinn von der Unternehmung selbständig getrennte Capital von demselben Gesetz erfaßt das es erzeugt hat. Es wird werthloser, so wie seine eigene Masse steigt.

Die Vertheilung dieser Masse ist die Verschiedenheit des Werthes der gleichen Einheiten; da beginnt nun der Proceß den wir die Bewegung der Capitalien nennen, und die einerseits als Creditcapital in fremden Unternehmungen andererseits als Anlagecapital in fremden Besitz einen Platz sucht, wo es seine gefährdete Ertragsfähigkeit wieder finde. In diese Strömung nun reißt dasselbe alle Elemente des Güterlebens langsam aber unwiderstehlich mit hinein, wie der Strom die Bäume die an seinem Ufer erwachsen sind, Menschen, Arbeit, Güter, Gedanken, Genüsse; er erfaßt den Staat und zwingt ihn in Wegen, Bahnen, Post, Telegraphen seiner Bewegung, in Polizei und Gericht seiner Sicherheit zu dienen; er übersetzt die Gebirge und durchzieht Wüsten und Meere; er verbindet die Völker und Länder, und schafft sich ein neues Leben der Welt in dem alten, gewaltig, unwiderstehlich, allmächtig im großen wie im kleinen; das Gesetz des Werthes hat sich erfüllt und nicht mehr blos jede Art der Unternehmung sondern auch ihre historische Entwicklung auseinander und durcheinander ist jetzt die tausendfach gestaltete Wirklichkeit seiner Herrschaft, in der es wieder jede einzelne Unternehmung mit seiner Kraft erzeugt, wo immer die Vertheilung und der Wechsel des Werthes der Verwendung des Capitals eine capitalbildende Kraft versprechen. Wer vermag ein solches Bild zu ermessen, dem an Umfang keines gleichkommt und das in Reichthum und Gewalt eben so hoch über den kahlen Gesetzen der Physik und Chemie steht, wie die ewige Persönlichkeit über der vergänglichen Natur, die ihr Fuß betritt?

Und doch ist, und das darf gerade auf diesem Punkte wiederholt werden, da erst hier die Bedeutung des Folgenden sich begründet — diese große, die Welt umfassende Entwicklung nur die Erscheinung des auf dem Werthgesetze beruhenden Gesetzes der Capitalbildung. Es ist ein Leben das zwar im logisch erkannten Wesen der Persönlichkeit, aber nicht in dem liegt was uns am innigsten verständlich ist; es ist ein Werden und eine Bewegung welches Gesetzen folgt denen wir nicht mehr gebieten, die vielmehr uns beherrschen; es ist kein Leben in welchem der freien That der Persönlichkeit Raum und Geltung gegeben zu sein scheint. Wie das Sonnensystem sich nach Ordnungen bewegt die für uns unwandelbar sind, so bewegt sich die Entwicklung der wirklichen wirthschaftlichen Welt nach nicht weniger feststehenden Bestimmungen. Es ist vergeblich sie zu leugnen oder sie zu bekämpfen. Es

ist kein Zweifel daß auch in der wirthschaftlichen Welt jeder Einzelne zunächst „das Kind seiner Zeit" ist, thut was sie fordert, genießt was sie bietet, erreicht was sie möglich macht. Die entstehende Wissenschaft hat von einem „wirthschaftlichen Naturzustande" gesprochen, den sie da fand wo noch kein Verkehr aus der Brauchbarkeit den Werth und keine Messung aus dem Gelde den Preis machte. Aber in der That muß die höchste Ausbildung derselben Wissenschaft erkennen, daß auch jene allgegenwärtige Ordnung der wirthschaftlichen Entwicklung doch wesentlich auf der thätigen Persönlichkeit beruhe, und daß Landwirthschaft, Gewerbe, Industrie, Handel, Credit wesentlich von dem Verstande und dem guten Willen des Menschen abhängig scheinen. Das aber darf nicht sein. Hier lebt eine noch höhere Gewalt; mag man es denn ein Phantasiegebilde nennen, wenn wir es uns gestatten, das Verständniß derselben an Thatsachen zu knüpfen, welche wenigstens in ihren Folgen uns laut genug reden.

B. Die wirthschaftliche Geographie.

Niemand wird erwarten, hier den Inhalt dessen zu finden, was wir im speciell fachmännischen, statistischen Sinne die wirthschaftliche Geographie nennen. Aber keine Wissenschaft der Güter ist vollständig ohne sich das zum Bewußtsein zu bringen was wir ihr Gesetz nennen, und was zuletzt, wenn man neben unabweisbaren Thatsachen nicht vor dem Gedanken erschrickt den dieselben zum Ausdruck bringen, ja auch Ziel und Inhalt derselben ist.

Die Verschiedenheit ist wie gesagt, die Bedingung *aller* Entwicklung. Die Güterlehre zeigt, daß sie zu derjenigen Kraft wird, welche die letztere erzeugt. Der Unterschied ist daher eine organische Thatsache. Die Erde selbst aber ist in ihrer ganzen Gestalt, so weit sie der menschlichen Arbeit zugänglich ist, ein *Organismus von Unterschieden natürlicher Thatsachen und Kräfte*, und die wirthschaftliche Geographie ist diejenige Wissenschaft, welche in diesen natürlichen Unterschieden die wirkende *Grundlage für Entstehung, Art und Bewegung der Unternehmungen* erkennt.

So wie wir diesen Gedanken verfolgen, eröffnet sich uns ein Gebiet das wir auch annähernd nicht zu umfassen vermögen. Doch wird man jene Unterschiede, welche dem wirthschaftlichen Weltleben mit seiner Landwirthschaft, seiner Städtebildung, seinen Gewerben und

seinem Handel zum Grunde liegen, in die astronomischen, die geographischen und die geologischen theilen. Die astronomischen Unterschiede welche die Erdbewegung enthält, hat die Zonen erzeugt, und mit ihnen die Verschiedenheit ihrer Productionen die, thatsächlich örtlich gegeben, ihrer höheren Bestimmung nach der ganzen Welt gehören. Was wäre die höchste Idee aller wirthschaftlichen Entwicklung ohne Kaffee und Baumwolle? Und was wären wieder Kaffee und Baumwolle, wenn der veränderliche Niederschlag nicht den Bewohner der mittleren Zone zur Arbeit zwänge, welche jenen beiden Weltartikeln erst ihren Werth geben? — Aber während die astronomischen Unterschiede die Güterbildung des gesammten Weltlebens beherrschen, erzeugen und vertheilen die geologischen Unterschiede die Gestalt und den Inhalt der örtlichen Gütererzeugung. Schon beginnen wir das was jeder Geschäftsmann im Einzelnen weiß, in der großen Lehre von den Isothermen und den an sie geknüpften Productionszonen auch im Ganzen zu begreifen. Ein einziger Schritt wieder in das Besondere, und wir begegnen einer ganzen Welt von Erscheinungen und Thatsachen, die uns denn doch vor allem zeigen, daß wir auch wollend bei keiner einzigen von ihnen allein stehen bleiben können. Welch ein Bild entfaltet sich hier wo wir sehen lernen was die Mutter Erde für ihre Kinder gewollt hat, als sie sich selbst für das werdende Leben der arbeitenden menschlichen Kraft bereitete! Und doch ist das nur die eine Hälfte ihrer Entwicklung. Die zweite beginnt da, wo wir die geographischen Unterschiede betrachten. Hat die Erde mit ihrer astronomischen und geologischen Bildung dem Güterleben seine Grundlage in ihren ewigen Unterschieden gegeben, so hat sie in der nur ihr im Sonnensystem eigenen Unterscheidung von Land und Meer die Basis des Handels und mit ihm der Werthbildung gefunden. Ohne Meer ist kein Handel der Welt, ohne Handel kein Werth, ohne Werth keine Entwicklung möglich; das Meer ist es, welches den Erdtheil gegen seine Größe gleichgiltig macht wie der Werth es gegen die Quantität des Stoffes ist, und die Bedeutung jedes Erdtheiles und in jedem Erdtheile wieder die Bedeutung jedes Landes für das wirthschaftliche Weltleben steht darum in geradem Verhältniß zu der Ausdehnung seiner Küste und seiner Häfen. Die aber sind ewig wie der Unterschied der Zonen; und diese Erde hat sich mit dem was wir als Thatsache vorfinden, und in dem sich die Geschichte der Welt ewig

krystallisirt hat und krystallisiren wird, die Gestalt ihres eigenen wirthschaftlichen Lebens selber vorgezeichnet. Was immer wir noch weiter darüber sagen mögen, es bleibt stets entweder zu wenig oder zu viel. Nur das wird keiner bezweifeln, daß alles was hier in seinen planetaren Elementen vorhanden ist, erst durch die arbeitende That der Persönlichkeit lebendig wird; und damit schließen wir nun diesen Theil, der uns den Satz hinterläßt, daß diese arbeitende That wieder unter der Herrschaft des einfachen Werthgesetzes steht, dem sich der Einzelne eben so wenig entziehen kann wie der Herrschaft der Gesetze der Schwere welche die Astronomie, und der Gesetze der Chemie welche die Geographie und Geologie in Erd- und Meerbildung erzeugt haben. — Aber gerade das nun ist der Punkt, auf welchem sich ein neues Feld eröffnet. —

Denn es war der organische Begriff des Unternehmens, daß in ihm das Capital sich gleichsam über die Persönlichkeit erhoben, sich selbst zur Persönlichkeit gemacht, den Menschen an seinen fast mechanischen Lebensproceß gebunden und in Industrie, Handel und Credit mit sich und seinen Lebensgesetzen die Welt erfüllt hat, die in ihrer planetaren Ordnung den Reichthum der Arten der Unternehmung begründet und ewig aufs neue erzeugt. Der höchste Ausgangspunkt aber, die Selbstbestimmung der Persönlichkeit, ist damit fast verloren. Das was die Philosophie als den Mittelpunkt aller Momente des Lebens erkannt hat, die Kraft des individuellen persönlichen Seins ist selbst zum Moment an dem geworden was es erzeugt hat, dem Capital und seiner Bewegung. So groß das Bild sein mag, das sich uns darbietet, damit kann es nicht abschließen.

So wie daher der Begriff und der Inhalt des organischen Weltlebens feststehen, beginnt die freie selbstbestimmte Persönlichkeit wieder ihre Arbeit, und ein neues Gebiet des Lebens tritt uns entgegen. —

Aber zuvor muß auch das bisherige mit dem ihm gehörigen Rechtsbegriffe, mit dem Handelsrecht, in seine Verbindung gebracht werden.

Der besondere Theil des Handelsrechts.

Es kann nicht erwartet werden, daß wir hier auf das so unendlich reiche Gebiet eingehen, das uns der Begriff des besondern Theiles des Handelsrechts eröffnet. Denn hier entbehren wir weit mehr als bei dem allgemeinen Theile jeder ausreichenden Vorarbeit, und was mehr ist, des Bedürfnisses nach demselben. Es muß daher genügen den leitenden Gedanken zu charakterisiren.

Wie der allgemeine Theil des Handelsrechts das Recht aller der Momente ist welche allen Unternehmungen gemeinsam sind, so entsteht der besondere Theil mit der Thatsache, daß die Einzelunternehmung durch die Besonderheit ihres Capitals besondere Bedingungen ihrer Entwicklung fordert, welche ihrerseits sich zu Rechtsbegriffen und Rechtssätzen gestalten, die für jede Art der Unternehmung ein besonderes System von Rechten erzeugen. Die Gesammtheit dieser Rechtsordnungen für alle einzelnen Arten, wie sie durch Geschichte und Geographie sich erzeugen, bildet nun im natürlichen Anschluß an den allgemeinen Theil eben den besonderen Theil des Handelsrechts.

Das Rechtsprincip desselben ist einfach. Es entsteht, indem zu dem allgemeinen Begriff des Unternehmens und seines Rechts die Besonderheit ihres, durch die Natur ihres Capitals gegebenen Zweckes hinzutritt. Die Besonderheit des Capitals nämlich fordert daß der letzte und allgemeine Zweck aller Unternehmung, der Gewinn, sich in seiner Verwirklichung nach der Natur ihrer wirthschaftlichen Kraft richte, und daß mithin der Verkehr jeder besonderen Unternehmung sich wieder nach den Anforderungen ihrer speciellen Production, Consumtion und Reproduction in den Formen und dem Inhalte ihres Abschlusses, ihres Werthverkehrs und ihrer Erfüllungen gestalte. Wie nun das Wesen der Unternehmung dabei allen Arten derselben gemeinsam bleibt, so sind auch die früher bereits dargestellten allgemeinen formalen Kategorien jener besonderen Gebiete des Handelsrechts stets dieselben; um aber den Inhalt jedes dieser Gebiete zu finden ist es nothwendig eben die specielle wirthschaftliche Natur der Unternehmungsart als das eigentlich rechtbildende Moment für diese Art zu bestimmen. Der besondere Theil des Handelsrechts setzt daher das bereits feststehende System des wirthschaftlichen Weltlebens voraus, und wieder

ist es seine große Function, aus jeder jener Arten einen Rechtsbegriff und ein Rechtssystem zu machen, so daß sich der wirthschaftliche Organismus der Welt im besondern Theile des Handelsrechts zu dem großen Organismus eines selbständigen Rechtssystemes entfaltet, dessen Verständniß dereinst vielleicht mehr als alles andere dazu bestimmt ist, die höhere Einheit des wirthschaftlichen und des Rechtslebens zur Anschauung zu bringen. Allein dazu muß eben das Bild dieses Organismus in Industrie, Handel und Creditwesen, dessen allgemeinste Umrisse wir bisher kurz dargelegt haben, in seiner Unterscheidung von der allgemeinen Lehre vom Unternehmen feststehen; und wenn wir schon so weit wären von der Nationalökonomie oder vom Handelsrecht eine vollständige und correcte Behandlung jenes Gebietes zu fordern, so sollte dieser besondere Theil des Handelsrechts, sich genau so an jenen wirthschaftlichen Organismus anschließen, wie der allgemeine Theil an den Begriff und Inhalt der Unternehmung an sich. Das wäre schon jetzt möglich, wenn uns hier bekannte und klare Kategorien, und namentlich schon eine klare Scheidung des Privatrechts und des Verwaltungsrechts von diesem Gebiete des Handelsrechts vorläge, oder wenn sich das Handelsgesetzbuch auch nur annähernd darüber klar gewesen wäre, daß es überhaupt diese Gebiete besonders behandeln müßte. Das nun ist nicht der Fall. Wir müßten daher, wollten wir auch nur einigermaßen eingehend über die Rechtsordnung dieses wirthschaftlichen Gebietes reden, ein eigenes Handelsrecht aufstellen. Unsere bisherige Arbeit hat gezeigt, daß diese Kategorien vorhanden sind; aber auch hier halten wir an der Ueberzeugung fest daß, so richtig jene Darstellung sein mag, sie dennoch erst zu einem festen und klaren Verständniß gelangen wird wenn das Handelsrecht dieselben zur Grundlage ihrer Rechtsbegriffe gemacht hat. Davon sind wir noch recht weit entfernt. Demnach muß es hier genügen, nur kurz das so unendlich reiche Feld anzudeuten, das sich dem letzteren öffnet.

Dasselbe zerfällt in dieselben drei Theile denen wir im Organismus der wirthschaftlichen Welt begegnen.

Der erste Theil ist das Handelsrecht der Industrie mit den Rechtsgebieten des Bergrechts, des Forst- und des Wasserrechts, des Landwirthschaftsrechts, des Gewerberechts und des eigentlichen Industrierechts, und zwar insoferne diese Arten der Unternehmungen mit

ihren Handelsverträgen in das Gebiet der Geschäfte hineintreten. Die Hinweisung des Handelsgesetzbuches auf die örtlichen Gewohnheitsrechte muß bisher fast alles ersetzen was in dieser Beziehung rechtens ist.

Der zweite Theil umfaßt das Recht des eigentlichen Handels mit den Rechtsgebieten des kaufmännischen Verkehrs, der Commission, Spedition, der Frachtfuhr, der Eisenbahnfracht, dem Makler- und Börsenwesen, dem Schiffsfrachtrecht. Hier ist eigentlich der reiche Stoff schon vorhanden und bearbeitet und wartet nur der ordnenden Hand um ein innerliches Ganze aus seinen äußeren Theilen zu bilden.

Der dritte Theil wird durch den Creditverkehr gebildet, insofern derselbe zum Gegenstand selbständiger Unternehmungen wird. Man wird denselben wohl am besten als das Bankenrecht bezeichnen und in ihm die großen Zweige desselben wieder zu selbständigen Rechtsbegriffen und Rechtssystemen machen müssen. In der That sind das Depositenrecht, das Recht der Bankgiros, das Recht des Lombardgeschäftes, das Recht der Cassenscheine, das Recht der Cheques und vor allem das Recht der Noten Gebiete welche in jedem Handelsrecht einen wesentlichen Theil desselben als eine seiner wichtigsten Aufgaben bilden; in ihnen empfängt der große Proceß, durch welchen das Einzelcapital in Industrie und Handel seine Verwerthung sucht ohne doch selbst zum Unternehmungscapital zu werden, seine rechtliche Gestalt, und wenn wir dereinst ein Handelsgesetzbuch haben werden welches neben den vereinzelten und principlos aufgestellten Gebieten des Tit. II—V des vierten Buches ein wirkliches System sucht und findet, so wird die Wissenschaft des Handelsrechts derjenigen des Privatrechts wohl nicht mehr blos ebenbürtig sein, sondern in ihrer Bedeutung der letzteren eben so gewiß überragen, als es gewiß ist daß mit jedem Jahrzehnt die Einzelwirthschaft unwiderstehlich weiter in die Weltbewegung hineingerissen wird, die sie über ihre beschränkten Kreise hinaustreibt und sie zu Unternehmungen macht.

Allerdings aber fordert das ein Verständniß eben jenes organischen Weltlebens, das sich aus der Besonderheit der Unternehmungsarten zum Gesammtleben erhebt. Es ist wahr, daß in diesem Sinne dieser besondere Theil des Handelsrechts der theoretischen Entwicklung der Güterlehre wird folgen müssen; es ist aber auch wahr, daß so wie nur erst einmal das gegenwärtige Handelsrecht — das ja doch sonst

so viel Neigung hat das „Gemeine deutsche Recht" zum dogmatischen Vorbild zu nehmen — den Unterschied seines allgemeinen, für jede Art der Unternehmung geltenden Rechts von dem, bis jetzt noch auf Grundlage unseres recipirten aber nicht von uns beherrschten Handelsgesetzbuches höchst unklar gedachten besonderen Theil zu scheiden verstehen wird, wir in diesem besonderen Theile der künftigen Handelsrechtswissenschaft erst die concrete, zum Recht krystallisirte Gestalt aller der Begriffe empfangen werden, welche in jener „angewandten Nationalökonomie" nach endgiltiger Gestalt und individuellen Lebensprincipien bis jetzt noch vergeblich streben. Und wenn dann dies besondere Handelsrecht sich mit dem allgemeinen verbindet und das folgende Handelsstrafrecht in sich aufnimmt, so wird niemand mehr die Lehre von dem wirthschaftlichen Organismus des Weltlebens ohne die Wissenschaft dieses Handelsrechts zu verstehen glauben.

Drittes Gebiet.

Das Größengesetz der Capitalien.

Indem wir jetzt eine Reihe von Begriffen und Anregungen entwickeln, welche die bisherigen Darstellungen des Güterlebens zur Seite liegen ließen, dürfen wir das Recht in Anspruch nehmen so kurz zu sein als es die Klarheit irgendwie zuläßt.

Allerdings aber dürfen wir zugleich auf die letzteren den größten Werth legen, weil sie die Grundlage für den letzten Theil unserer Wissenschaft ist in welchem sich manche neue Gesichtspunkte ergeben werden.

Das Vorhergehende hat uns den großen Organismus des wirthschaftlichen Lebens gezeigt, der die Welt und ihre Geschichte erfaßt und gestaltet. Allein wenn man das gestaltende Princip selbständig hinstellt, so ist es doch nur das wunderbare System der natürlichen Elemente, welches vermöge des Werthgesetzes und in lebendigem Zusammenwirken mit demselben das erzeugt was wir die Arten der Unternehmungen, ihr Entstehen, ihre Ausbreitung über die Erde und den wir dürfen jetzt sagen natürlichen Organismus derselben genannt haben.

Dieser große Organismus ergibt uns mithin das Bild der durch die Natur und ihre Factoren geschaffenen Einheit in der Verschiedenheit dieser Unternehmungsarten.

Allein auch die Menschen sind verschieden. Es ist überflüssig die Thatsache dieser nicht minder unendlichen Verschiedenheit zu constatiren; es ist gleichfalls bereits gezeigt daß diese thatsächliche Verschiedenheit die absolute Bedingung des Werthes und der Capitalbildung des einen durch den andern ist. Ist jene aber da und lebendig, so muß sie, da sie doch nicht für sich gedacht werden kann und muß, auch ein bestimmtes Verhältniß zu jener natürlichen Organisation des Güterlebens haben, welche wir soeben darstellten; und es ist nahe-

liegend, daß dies Verhältniß die Einheit beider großen Systeme der Verschiedenheit enthalten und zur wirthschaftlichen Geltung und Erscheinung bringen wird.

Es muß verstattet sein, auch dieses Gebiet in seine organischen Momente aufzulösen, und diese Momente als selbständige Begriffe und Thatsachen hinzustellen.

Wir nennen nun kurz die Thatsache der Verschiedenheit der Capitalien, so weit dieselbe rein durch das Wesen der Persönlichkeit entsteht, die Vertheilung derselben; der Proceß der sich an diese Vertheilung anschließt, ist die Bewegung der Capitalien; das Gesetz aber, welches aus beiden hervorgeht und sie ihrerseits zu einer wenn auch fast mechanischen Ordnung bringt, das Größengesetz der Capitalien. Erst wenn diese Begriffe feststehen, kann man zu dem folgenden großen Gebiete übergehen.

I. Die Vertheilung des Capitals und ihre Function.

Wesen der Vertheilung. Die sachliche und wirthschaftliche Vertheilung der Güter. Reichthum, Wohlstand, Nichtbesitz, Armuth, Noth.

Es ist wohl überflüssig noch einmal von der Wichtigkeit dessen zu reden, was wir die „Vertheilung der Güter" nennen. Desto nothwendiger aber ist es, die Elemente derselben festzustellen.

Die „Vertheilung" der Güter entsteht, wenn ich an die Größe des Capitals den Maßstab des persönlichen Bedürfnisses anlege, und mit diesem Maßstabe das Einzelcapital messe. Die Bedeutung einer solchen Messung beruht darauf, daß so wie aus dem Verkehr und Handel sich ein Gesammtleben der Capitalien und ein gegenseitiges Bedingtsein derselben herausbildet, alsbald eben jener Maßstab aus einer bloßen Thatsache zu einem mitwirkenden Factor für das Gesammtleben selber wird.

Jene Vertheilung nun erscheint zunächst als eine rein sachliche, wenn ich dabei als Einheit lauter gegebene Gütereinheiten setze, und daran den Unterschied der einzelnen Capitalien messe; z. B. ein Joch Landes, hundert Gulden, u. s. w. Wenn ich sie aber als eine wirthschaftliche betrachten, das ist sie mit dem persönlichen Bedürfniß in Verbindung bringen will, so muß ich den Werth dieser Einheiten zu Grunde legen der wieder auf ihrer Productivität beruht. Erst dann

stellt sich der Begriff der „Vertheilung der Capitalien“ der sachlichen Vertheilung der „Güter“ gegenüber und es wird klar daß wirthschaftlich nur jene die bedeutende ist. Denn ein Morgen guten Landes kann ein größeres Capital sein als zehn Morgen schlechten Grundes, und hundert Thaler haben zu verschiedenen Zeiten ein sehr verschiedenes Capital bedeutet. Die „Vertheilung“ im Allgemeinen muß daher stets als eine Vertheilung der Capitalien und mit ihr eine Vertheilung des Einkommens aus dem Güterbesitz betrachtet werden.

So wie dies feststeht wird es nun möglich, die Thatsache der Vertheilung der Capitalien zu einem wissenschaftlichen Begriffe zu erheben, indem man dieselbe in den Kräften erfaßt, aus denen sie entsteht.

Denn ist jene Vertheilung der Güter in Wahrheit eine Vertheilung des Einkommens aus dem zum Capital erhobenen Gute, so ist sie selbst die Consequenz desjenigen Lebensprocesses der Persönlichkeit, den wir die „Capitalbildung“ genannt haben. Die Verschiedenheit der Güter ist daher das Ergebniß der Verschiedenheit der capitalbildenden Kraft der Einzelnen, und das Maß der Güter das er besitzt, ist damit das Maß seiner eigenen Kraft und seines eigenen Lebens. Die Dinge können allen gemeinsam sein, aber die Capitalien nicht, denn sie sind Theile des Lebens das sie erzeugt hat. Die Verschiedenheit der Capitalien ist daher das was wir eine organische Thatsache nennen, und als solche bewährt sie sich sofort durch die Wirkungen die sie ausübt.

Lege ich nämlich jetzt den Maßstab des Einzelbedürfnisses an diese, allerdings stets durch die Verschiedenheit der sachlichen Vertheilung mitbedingte wirthschaftliche Vertheilung des Einkommens, so entstehen die Unterschiede des Reichthums, des Wohlstandes, des Nichtbesitzes, der Armuth und der Noth. Jedes dieser Worte bedeutet einen Zustand in der Vertheilung der Güter, der aber zugleich einerseits aus der capitalbildenden Arbeit hervorgegangen ist, andererseits sie wieder erzeugt.

Der Reichthum, zuerst auf seine Quellen und seine Wirkung zurückgeführt ist jetzt nicht mehr eine einfache Quantität von Gütern und Capitalien; er ist mit der Idee der Arbeit verbunden, welche das Einkommen schafft; Reichthum ist jetzt dasjenige Maß von Capital, das auch ohne Arbeit durch seinen bloßen Gebrauchswerth für Dritte

ein Einkommen schafft, groß genug um neben der Befriedigung des Bedürfnisses auch jeden Genuß zu schaffen.

Wohlstand dagegen bedeutet dasjenige Maß der Vertheilung, in welchem das Capital mit der individuellen Arbeitskraft, die es zum Ertrag und Gewinn bringt, in Harmonie steht.

Unter dem Nichtbesitz verstehen wir dasjenige Gebiet der Vertheilung, in welchem ein persönliches, zum Erwerbe fähiges Capital weder ein Güter- noch ein Werthcapital besitzt, um zum Ertrag und zur Capitalbildung zu gelangen. Es ist dabei noch gleichgiltig ob jenes persönliche Capital ein geistiges oder ein physisches ist.

Die Armuth ist derjenige Zustand, in welchem weder ein Güter- und Werthcapital, noch ein persönliches Capital für den Erwerb vorhanden ist.

Die Noth ist die, entweder durch gänzlichen Capitals- oder durch gänzlichen Erwerbsmangel erzeugte Unfähigkeit, auch nur das persönliche Bedürfniß zu befriedigen.

Alle diese Kategorien sind durch die Natur der Vertheilung gegeben; alle sind zu allen Zeiten vorhanden. Sind sie das, so sind sie wieder keine bloßen Thatsachen. Sie werden zu thätigen Factoren des wirklichen Lebens. Die Wissenschaft beginnt sie zu begreifen, nachdem die Statistik sie festgestellt hat. Sie empfangen ihre Function im Gesammtleben; das heißt das Vorhandensein der in ihnen bestimmten Kategorien der Vertheilung des Capitals wird zu einer wesentlichen Bedingung für ihre gegenseitige Entwicklung. Die Wissenschaft der Vertheilung der Güter entfaltet damit die Bedeutung dessen, was die Statistik derselben als gegebenen Zustand darlegt.

Es ist sehr nothwendig, diesen Gedanken zu Ende zu denken. Denn erst dadurch werden jene Kategorien aus Thatsachen welche nur wirthschaftliche Verhältnisse des Einzelnen betreffen, zu wichtigen Momenten des Gesammtlebens.

1. Capital und Capitallosigkeit.

Zuerst leuchtet ein, daß das Capital des Reichthums, welches das Maß dessen überschreitet was die individuelle Arbeitskraft des Reichen verwerthen kann, seine Verwerthung bei dem Nichtbesitz suchen muß, für den es jenen Werth hat, den es für den Reichen verliert. Niemand aber hat genau dasjenige Maß des Capitals dessen seine

individuelle Arbeitskraft gerade bedarf. Jedes Capital sucht daher wenigstens zum Theil nach der Verwerthung durch andere, wie jede Arbeit beständig nach ihrem Capital sucht, und nur dann vollständig verwerthet werden kann, wenn sie dieses Capital findet. Wäre daher ein solches überhaupt nicht verfügbar oder gar nicht vorhanden, so wäre der Fortschritt des Güterlebens fast mechanisch nicht möglich. Jenes Capital ist aber vorhanden im Reichthum, und wird verfügbar dadurch daß die individuelle Kraft des Capitalisten es nicht mehr allein und vollständig verwerthen kann. Das Gesetz des Werthes zwingt daher den Capitalisten, sein Capital dem Nichtbesitzer zu geben, und den Nichtbesitzer, es bei dem Capitalisten zu suchen. Der Organismus durch den dies geschieht, ist eben das Creditwesen. In der Hand des ersteren empfängt daher das Capital des letzteren erst wieder den Werth den es zu verlieren im Begriff war. Diesen Werth aber — den Werth des Gebrauchs des Capitals oder den Zins — muß der Nichtbesitzende dem Capitalisten zurückgeben nicht weil es rechtens ist, sondern es ist rechtens weil er es wirthschaftlich thun muß. Denn thäte er es nicht, so wäre das Capital selbst werthlos; wäre es werthlos so würde es eben nicht gebildet; und würde es nicht durch die capitalbildende Arbeit gebildet, so wäre für die capitallose Arbeit eben kein Capital und damit kein Erwerb vorhanden. Ohne Zins ist das Capital wirthschaftlich unmöglich, wie die Unternehmung ohne Gewinn. Der Unterschied von Capital und Capitallosigkeit, von Reichthum und Nichtbesitz ist daher das was wir eine organische Thatsache nennen. Es war ewig und wird ewig bleiben. Nur wer den Werth, die Arbeit, und den Proceß der Capitalbildung der ersteren durch die zweite leugnet, kann von einer Gemeinschaft des Capitals und der Aufhebung des Eigenthums reden; davon redend, kann er sie selbst nicht verstehen. Die Idee der Gütergemeinschaft und ihrer Rechtlosigkeit ist damit, denken wir, wohl ein überwundener Standpunkt. Schon liegt die Frage auf einem anderen Gebiete. Wir werden ihr gleich begegnen.

Allein nicht blos der einfache Gegensatz von Capital und Nichtbesitz, sondern auch jede Kategorie der Vertheilung derselben für sich functionirt für das Gesammtleben nach seiner Natur. Und hier eröffnet sich ein Feld, auf welchem es schwer wird tiefeinschneidenden und lebensvollen Beobachtungen sich nicht hinzugeben, und strenge an den

Begriffen festzuhalten. Dennoch bleibt es unsere Aufgabe, nur dem Gedanken, und nicht dem Bilde zu folgen.

Die Größe des Einkommens des Reichthums zuerst läßt die einfache Befriedigung des Bedürfnisses, die ihm mit aller Sicherheit und aller Fülle umgibt, werthlos erscheinen. Das Wesen des Werthes zwingt den Reichthum, Genuß zu suchen. Den Genuß aber bringt nur das was wir den „freien Werth" genannt haben. Schönheit, Geschmack, Wissenschaft, Kunst können daher nicht entstehen, wo kein Reichthum entsteht; niemals war ein armes Volk ein gebildetes und niemals wird es geduldet sein. Jener freie Werth für den Genuß aber will erzeugt sein. Es wird erzeugt für seinen Preis. Diesen Preis kann nur der Reiche geben. Ihn empfängt der, welcher vermöge seines geistigen Capitals den freien Werth erzeugt. Derselbe „verdient" viel. Sein Verdienst wird capitalbildend. Derselbe braucht nicht gerade auf Kunst oder Wissenschaft zu beruhen; jede geistige Tüchtigkeit, jede Geschicklichkeit, jeder Geschmack wird capitalbildend wo es Reichthum und Ueberschuß gibt. Die große Gesammtfunction des Reichthums ist es daher, dem geistigen Capital zur Werth- und Capitalbildung zu verhelfen, und dadurch die Welt mit geistiger Thätigkeit, mit Schönheit und Geschmack zu erfüllen. Der Reichthum erzeugt sich eben darum, weil diese Aufgabe ohne ihn nicht gelöst werden kann. Darum wird es ewig Reiche neben Wohlhabenden und Armen geben.

2. Der Wohlstand und der Nichtbesitz.

Anders functionirt die zweite Gruppe der Vertheilung, der Wohlstand. Sie ist die Heimath des richtigen Maßes zwischen wirthschaftlichem Capital und persönlicher Kraft. Durch den eigenen Besitz findet die letztere die Bedingungen ihrer Verwerthung bei sich selbst; der Wohlstand ist unabhängig; er ist wirthschaftlich frei. Dieses Gefühl der Freiheit und Unabhängigkeit zu geben, ist die große Aufgabe der μεστη κτησις des Aristoteles, des mittleren Besitzes; seine gesellschaftliche Verkörperung ist der Bürgerstand. Daher sagen wir, daß es ohne einen festen Bürgerstand keine Freiheit gebe. Die Geschichte der Gesellschaft wie die der Staaten beweist thatsächlich, was die Theorie wissenschaftlich begründet.

Aber nicht minder wichtig ist die Aufgabe des Nichtbesitzes. Es ist das Gebiet des Kampfes um das werdende Capital; in ihm empfängt

das Kleine seinen Werth, das dem Reichen unbeachtet, dem Wohlhabenden werthlos erscheint. Der Reiche braucht nicht zu arbeiten, der Wohlhabende kann seine Arbeit beschränken; der Nichtbesitzende nicht. Der Mangel des Capitals ist für ihn unerbittlich; er wird für den Nichtbesitz das in der Wirklichkeit was er für die Wissenschaft in der Theorie ist, die unabweisbare Nothwendigkeit der Anstrengung der geistigen und physischen Kraft. Durch ihn ist die Anstrengung nicht mehr auf den Genuß angewiesen, den sie bereitet — die „Liebhabereien" des Reichen; sie ist nicht mehr von dem guten Willen und von der Erziehung abhängig wie bei dem Mittelstande; sie ist zur, oft harten, Pflicht geworden. Mag man nun über die Arbeit denken wie man will, immer steht fest daß ohne Arbeit kein Fortschritt denkbar ist; und die große Kategorie der Nichtbesitzer ist der Grund und Boden, auf welchem die höhere Natur der Dinge für die ewige Erneuerung der Arbeit gesorgt, und ihre wahrste und letzte Basis von Willkür und Zufall zu allen Zeiten und bei allen Völkern unabhängig gemacht hat. Und in diesem Sinne sagen wir, daß der Nichtbesitz ein eben so organischer Begriff sei, wie Reichthum und Wohlstand.

3. Armuth und Noth.

Armuth und Noth endlich sind eigentlich keine wirthschaftlichen, sondern gesellschaftliche Begriffe, denn ihnen fehlen eben die drei Elemente des wirthschaftlichen Werdens, die Production, Consumtion und Reproduction. Dennoch enthalten sie ein wirthschaftliches Verhältniß. Es ist schwer, dasselbe genau zu entwickeln, weil es mit den tiefsten seelischen Beziehungen zusammenhängt. Und doch ist es an sich so leicht verständlich. Armuth und Noth bedürfen des Gebens, ohne daß demselben eine reproductive Kraft innewohne. Das was ich der Armuth gebe, reißt sich daher von meinem wirthschaftlichen Leben los; es tritt absolut heraus aus dem Lebenskreise der Nationalökonomie. Darf und soll dies ein „Gut"? Und doch, ist denn ein Gut nur um seiner selbst willen da? Ist es selbst nicht wieder nur ein Moment an meiner höchsten persönlichen Entwicklung? Und wenn Niemand die große Wahrheit bezweifelt, daß „Geben seliger ist als Nehmen" — bedeutet das nicht auch jenen Theil unseres Lebens, bei dem wir um einer höheren Idee willen uns über die starren Gesetze der rein wirthschaftlichen Welt erheben? Ist es möglich das

nicht zu sehen? — Und doch gilt auch dafür das Gesetz, daß nichts Berechtigung hat, was nicht auf Arbeit beruht. Das arbeitslose Geben ist das Almosen; keine Wissenschaft kann dasselbe vertheidigen. Die Hilfe für Armuth und Noth wird aber zur Arbeit im Hilfs- und Armenwesen. Diese sind organische Gebiete des Lebens; damit der Einzelne ihrer nicht vergesse, nimmt der Staat, diese höchste Form der Persönlichkeit, sie in seine Hand, und mit ihnen scheidet sich der wirthschaftliche Organismus in der Vertheilung von dem nicht mehr wirthschaftlichen.

So scheint es nun, daß der Satz, die Vertheilung der Güter sei ein organischer Begriff und die Stufen desselben seien Bedingungen des wirthschaftlichen Lebens, bestätigt ist. Jene großen Aufgaben die wir bezeichnet haben, sind ohne die Vertheilung der Güter überhaupt nicht zu vollziehen. Allein diese Vertheilung ist für den Einzelnen doch eine äußerlich gegebene Thatsache. Auch sie unterliegt dem Wechsel.

Damit entsteht in jeder gegebenen Vertheilung der Güter ein Proceß, der, gleichfalls alltäglich, dennoch zu den wichtigsten Erscheinungen des Güterlebens gehört. Wir nennen ihn die Bewegung der Gütervertheilung.

II. Die auf- und absteigenden Bewegungen der Gütervertheilung.

Allerdings ist nun jene Vertheilung der Güter an und für sich nothwendig. Allein sie ist doch für den Einzelnen eine Begrenzung seines Lebens, seiner Aufgaben und Entwicklung. Wäre sie für diese Einzelnen dauernd und fest wie sie es für das Ganze ist, so wäre eben dieses Ganze ein unlösbarer Widerspruch mit dem Wesen des Einzelnen. Die Lösung dieses Widerspruches enthält der Proceß, den wir eben die Bewegung in jener Vertheilung der Güter nennen.

Der Inhalt und damit auch die höhere Function dieser Bewegung ist die Erhebung des Einzelnen über das Maß des Besitzes oder der Ordnung desselben, welche durch die Vertheilung selbst gegeben ist. Jeder kennt das was wir damit bezeichnen; wenige betrachten

diesen Proceß in seiner wahren, das ganze menschliche Leben durchdringenden Bedeutung.

Derselbe besteht darin, daß der Einzelne das größere Maß der Güter entweder verliert, und dadurch in eine niedere Stellung der wirthschaftlichen Ordnung hinabsinkt, oder darin daß der Einzelne ein solches gewinnt. Das erstere nennen wir die absteigende, das zweite die aufsteigende Bewegung in der Güterverteilung. Sie sind es, in denen sich der Wechsel der Güter, ihres Besitzes und ihrer Function alle Tage vor unseren Augen vollzieht; an sie knüpft sich geradezu die Hälfte aller Poesie des menschlichen Lebens, denn sie sind Anlaß und Ziel der meisten und tiefsten und doch alltäglichsten Kämpfe, die der Mensch in seiner irdischen Laufbahn zu bestehen hat. Wir aber haben jenen Proceß ohne Rücksicht auf sein Verhältniß zum Gefühle in Schmerz und Freude in seine wissenschaftlichen Momente aufzulösen.

Zuerst beruht dasselbe allerdings wie jeder Lebensproceß auf der freien That, der Arbeit der Persönlichkeit. Aber es ist als ob die Natur der Dinge sich auf dieselbe nicht verlassen wolle. Sie tritt daher selbst hinzu, und der scheinbare Zufall erzeugt den zweiten Theil jenes Processes.

1. Das persönliche Element in der Bewegung.

Alle auf- und absteigende Bewegung geht nämlich zunächst aus dem Kampfe mit dem Maße der Güter hervor, welche ihm die Vertheilung zugewiesen. Denn Niemandem genügt was er hat, weil es Niemandem genügen darf. Das wenigstens steht fest. Der Inhalt der Arbeit, der Proceß der Capitalsbildung will daher durch den Erwerb der Differenz zwischen den Gestehungskosten und dem Werthe und Preise, den die eigene Leistung für andere hat, mehr gewinnen. Wie das geschieht, ist oben gesagt. Allein, und das ist für das Folgende maßgebend, die Bedingung dafür ist die Arbeit der Persönlichkeit. Die Differenz in Geschmack, Fleiß, Thätigkeit, wird zur Differenz in dem Werthe des Products, die Differenz in dem Maße des Verbrauchs und der Verzehrung zur Differenz im Maße der Gestehungskosten, und die Differenz im Maße beider zur Bildung des Capitals. So wird die Arbeit zum Capital, und in diesem Sinn gilt das Wort Adam Smith's, daß das Capital „gesammelte Arbeit“ sei.

Das Werden der Arbeit zum Kapital ist aber somit die aufsteigende Bewegung der Vertheilung, so weit sie auf der Persönlichkeit beruht, die Erhebung des Nichtbesitzes zum Wohlstand, des Wohlstandes zum Reichthum.

Der umgekehrte Proceß tritt ein, wo die Arbeit das Capital verläßt, und nur noch nach Genuß sucht. Es ist falsch zu glauben, daß der Reiche nicht zu arbeiten braucht, um seinen Reichthum zu halten. Nur ist das Object seiner Arbeit nicht mehr das Gut das er schon besitzt, sondern die Erhaltung und Vermehrung der Bedingungen seines Werthes. Es ist nicht schwer dies weiter zu verfolgen. Wir müssen es dem Leser überlassen. Unzweifelhaft ist nur daß da, wo der Reiche nicht mehr für diese Bedingungen thätig ist, sei es in Oberaufsicht, sei es in Berechnung, sei es in wirklicher Unternehmung, der Reichthum selbst sich langsam vermindert und zuletzt untergeht. Denn in der That besteht er ja nicht in den Gütern selbst, sondern in ihrem Werthe. Der Werth aber beruht wieder auf dem Reinertrage. Die Erhöhung des Reichthums hat daher die Erhöhung dieser Arbeit zur Voraussetzung, seine Erhaltung ihre Gleichmäßigkeit; aber wo sie sich von dem Reichthum abwenden, stirbt er; das eigentlich befruchtende Element fehlt; und wo nun dasselbe Maß der persönlichen Bedürfnisse, einst in Harmonie mit dem Ertrage, auch dann vom großen Capital gefordert wird, wo es sich durch Mangel an Gewinn zu vermindern beginnt, da beginnt es auch das Capital selbst zu verzehren statt seines Ertrages; ein nur zu gewöhnlicher Proceß im Leben des Reichthums, den vor allem der Mangel an wirthschaftlicher Erziehung verschuldet. Wer hätte dem nicht wenigstens einmal in seinem Leben mit all' seinen ernsten Consequenzen zugeschaut! Und doch werden so wenig Reiche klüger, trotz der Lehren die ihnen die unmittelbare Täglichkeit vorführt, trotz der Liebe zum Kinde, das sie nur dann zum Glücke erziehen, wenn sie es zur Arbeit anleiten!

Auf diese beiden Grundformen führt nun jener Proceß der Bewegung zurück, so weit es sich um die Persönlichkeit handelt. Ein ganz anderes Bild bietet die natürliche Bewegung in der Vertheilung, die wir wieder in zwei große Grundformen scheiden, das Erbrecht auf der einen Seite, und den Zufall auf der andern, den wir das wirthschaftliche Glück und Unglück nennen.

2. Das natürliche Moment in der Bewegung. Erbrecht und Zufall.

Daß das Erbrecht mehr als ein Rechtssystem ist das sich an die Familie anschließt, hat man lange gewußt. Es kommt aber darauf an, neben jenem Inhalte den der Jurist kennen mag, das viel wichtigere zu untersuchen. Das ist seine gewaltige Function im Leben der Wirthschaft und der Gesellschaft. Wenn man dasselbe wir möchten sagen auch nur einen Moment von diesem Standpunkt betrachtet, so ist es wohl unläugbar, daß eben die verschiedenen Systeme des Erbrechts selber nicht aus dem Begriff eines fremden oder auch des Einzelcapitals, geschweige denn gar aus irgend einem Begriffe des Rechts stammen, sondern daß sie einfache und in der That leicht verständliche Consequenzen der gesellschaftlichen Interessen innerhalb der Bewegung der Gütervertheilung sind. Kein Gebiet des bürgerlichen Rechts zeigt so klar daß hier das Recht aus den socialen Principien entsteht, wie das des Erbrechts. Die Macht aber die es über die Gesellschaft ausübt, liegt eben in dem Vertheilungsproceß, den der Tod vermöge des Erbrechts in der Güterwelt erzeugt. Es ist ein regelmäßiger und ein unregelmäßiger.

Regelmäßig enthält das Erbrecht durch die in ihm enthaltene Theilung des Gutes eine absteigende Bewegung für alle Glieder der Familie; denn bis zum Tode des Hauptes galt jeder für sich und für Dritte gesellschaftlich als Inhaber des Ganzen. Natürlich am meisten da, wo das Einkommen durch welches die Familie ihre Stellung hatte, auf der Arbeit des Familienhauptes beruhte; bis zu einem gewissen Grade aber bei jeder Art des Familiengutes. Mit dem Tode des Hauptes tritt nun eine nie ganz zu vermeidende, oft aber, wie bei Männern die ihre Familie durch eigene Kraft erhalten, ganz entscheidende Verminderung des Einkommens für jedes Glied der letzteren ein. Und jetzt beginnt ein Widerspruch in der durch Besitz und Einkommen der Familie begründeten Stellung der einzelnen Glieder, und den Mitteln welche ihnen die Erbschaft läßt. Dieser Widerspruch ist einer der ernstesten Seiten des menschlichen Lebens. Wir verfolgen ihn nicht. Klar aber ist, daß er von zwei in ihm liegenden Folgen die eine haben muß. Jeder Tod des Hauptes enthält eine wirthschaftlich absteigende Bewegung für die Glieder. Für diese nun gilt es, entweder in der niederen Stellung zu bleiben welche ihnen die erbrecht-

lichen Antheile noch möglich machen, oder mit persönlicher Arbeit sich selber dieselbe Stellung wieder zu erwerben — das ist aus dem Nichtbesitz zum Wohlstand, oder aus dem Wohlstand zum Reichthum zu gelangen. Diese Arbeit ist schwer; sie ist voll von Anstrengungen und Entbehrungen; sie fordert bei den meisten Menschen die Hingabe aller ihrer Kraft, der besten Jahre ihres Lebens, und doch gelingt es nicht allen das wieder zu erreichen was der verstorbene Vater war oder besaß. In diesem Gebiete liegt ein schwerwiegender Theil der inneren Geschichte des wirthschaftlichen Lebens im Ganzen, vor allem aber des Familienlebens. Es ist der härteste Theil desselben, und dennoch wird er niemandem ganz erlassen; ja wer weiß nicht wie er für wohldenkende Männer, die ihrer Pflicht gegen die Ihrigen sich bewußt sind, seinen Schatten schon mitten in die Jahre des kräftigsten, aufstrebenden Lebens wirft. Es ist die „Versorgung der Familie" welche ihre Sorgen und Forderungen stellt, wo noch die Familie selbst wenig daran denkt was „aus ihr werden soll" wenn der Vater stirbt. Und dennoch sind es vor allem wirthschaftliche Fragen, welche an das Haupt der Familie herantreten, und welche, soll anders für dieselbe vorgesorgt werden, nicht erst auf die harte Entscheidung durch das Erbrecht angewiesen sein dürfen, das nur zu oft nichts hinterläßt als gesellschaftliche Ansprüche ohne die Mittel für ihre Befriedigung. Diese Fragen aber in ihrer Entscheidung, die wir in ihren so tief einschneidenden Consequenzen nicht verfolgen, sind Factoren von der höchsten Wichtigkeit für das Gesammtleben der Menschheit; sie sind ein Theil jener kleinsten Kräfte welche das Größte durch unendliche Wiederholung ihrer Wirkung erzeugen. Das erste was sie hervorrufen, ist eine kräftige Anstrengung der mittellos Gewordenen zur Erhebung aus dem Nichtbesitze zum Wohlstand; die aufsteigende Vertheilung und die Schöpfung von neuen Capitalien ist nirgends häufiger und regelmäßiger als gerade bei den besitzlos gewordenen Kindern einer gesellschaftlich geachteten Familie, deren Haupt denselben nichts hinterlassen konnte. Hier aber ist es, wo zwei Dinge neben ihrem ethischen ihren wirthschaftlichen Werth beurkunden. Das sind die Achtung vor dem Namen den das Kind trägt, und die Erziehung welche es empfangen hat. Wenn die erstere die Menschen geneigt macht, die erwerbende Arbeit des Verwaisten und Vermögenslosen zu unterstützen, so bietet die zweite die Bedingungen unter denen dies dem letzteren wirthschaftlich möglich ist. Auf

wenig Punkten tritt uns allen an der Hand der täglichen Erfahrung die innige Verwandtschaft des gesellschaftlichen und des wirthschaftlichen Lebens und Strebens so nahe als auf dem, wo der Vater den Capitalbildungsproceß seiner Wirthschaft in den Erwerb tüchtiger Kenntnisse der Seinigen umgestaltet, die Kraft derselben kennend und verehrend die ihn selbst und seinen Erwerb ersetzt, und wo das Kind unter der Angabe des väterlichen Namens um die Annahme der eigenen Arbeit bei Dritten bittet, die Ehre des Hauses in der Ehre seiner strebenden Arbeit wieder verjüngend. Groß, viel größer als man denkt ist die Zahl derer, denen dieses durch die Bewegung der Güterverteilung auferlegt wird; aber so lange Vater und Kind noch auf dieser Stufe stehen und dem wirthschaftlichen Ernst des Todes mit dieser Vorsicht und diesem festen Bewußtsein entgegentreten, kann das Volk selbst nicht altern. Und doch bleibt der Tod auch an und für sich ein wirthschaftlich schweres Ereigniß. Seinen unmittelbaren Folgen tritt nun in unserer Zeit die Versicherung entgegen; so lange der Tod so viel kostet, bleibt die Versicherung eine Pflicht des sterblichen Hauptes der Familie. Das nun alles verfolgen wir im Einzelnen nicht; wesentlich darum nicht weil die Folgen des Todes und des Erbrechts für jeden Einzelnen andere sind und sich anders gestalten. Aber der Proceß der Bewegung die der Tod erzeugt, ist ein ewiger und regelmäßiger; er ist die Schwingung die meist von der höheren Stellung nach der unteren geht und von dieser wieder in die Höhe steigt; immer mit demselben Resultate, und dies Resultat ist bei wirthschaftlich freien und gesunden Völkern die geistige Potenzirung der wirthschaftlichen Arbeit in der nichtbesitzenden Classe.

Ganz anders wirkt der unregelmäßige Erbfall sei es bei entfernter Verwandtschaft, sei es bei Vermächtnissen. Beide gehören dem „Glücksfall", wo nicht das Vermächtniß der Ausdruck des Dankes oder der Lohn für Dienste ist, und daher fallen sie unter die zufälligen Bewegungen der Vertheilung. Der Regel nach haben diese zur Folge, daß dem plötzlich reich Gewordenen das richtige Maß für die Verwaltung des neuen Gutes verloren geht, und daß er, das so gewonnene Capital mit dem Ertrage desselben verwechselnd, das Capital selber verschwendet. Selten ist „Segen" bei plötzlichem Reichthum, weil selten die geistige Kraft ausreicht, ihn zu verwalten. Daher sind alle Glücksspiele geradezu verwerflich; sie werden positiv verderblich dadurch

daß sie die Hoffnung erwecken ohne capitalbildende Arbeit reich zu werden. Daher ist es richtig, Seitenerbschaften und Lottogewinne, wenn letztere noch vorhanden sind, hoch zu besteuern. Die wirthschaftliche Natur dieser Dinge hat ihr positives Recht erzeugt; möge es gelingen, das Spiel überhaupt, das Lottospiel insbesondere gänzlich zu vernichten, der hohen Erbschaftssteuer für Seitenverwandte dagegen nicht mehr blos eine fiscalische, sondern eine sociale Bestimmung zu geben!

Was nun endlich das wirthschaftliche Unglück betrifft, so kann die Güterlehre über dasselbe nichts sagen als daß zuletzt sein wahres Maß eigentlich ein psychisches ist, und daß daher die Kraft welche mit demselben kämpft, auch ihrerseits wesentlich eine psychische sein muß. Eine Nationalökonomie welche Gefühl hat, ist keine Nationalökonomie mehr. Hier treten andere Factoren ein; aber die Theilnahme an dem Schmerz den das Unglück Dritten bereitet, nimmt dennoch den wirthschaftlichen Maßstab in sich auf indem sie sich die beiden Fragen stellt aus welchem Grunde das Unheil entsprang und ob der Betroffene es nicht selber zu rechter Zeit abwenden konnte? Und man verarge dem Herzen diese Fragen nicht, denn sie enthalten zuletzt die ewige Berechtigung alles Güterlebens, auch hier seine hohe Bedeutung zur Geltung zu bringen. Sie sind die Formen in welchen das Gefühl der wirthschaftlichen Verantwortlichkeit zum Ausdruck gelangt; wird ein Verständiger wollen, daß wir derselben, auch da wo wir die Hand zur Hilfe öffnen, jemals uneingedenk werden sollen?

3. Die Ordnung in der Bewegung.

Fassen wir nun zusammen was bisher gesagt ward, so sehen wir einen geradezu unendlichen Proceß sich vor uns entwickeln, in welchem in keinem Moment mehr die gegebene Vertheilung der Güter bei Reichen, Wohlhabenden und Nichtbesitzern die gleiche bleibt, und in welchem die persönliche Kraft den natürlichen Kräften die Hand reicht, um alle Verhältnisse und Vermögen der Einzelnen in ewigem Wechsel zu erhalten. In diesem ruhelosen Lebensprocesse hat nun jede Individualität den Blick fest nach oben gerichtet, nach der Sphäre wo das Capital den Reichthum erzeugt, und wenig nutzen dabei die großen Wahrheiten, daß die Güter eitel Tand und der Reichthum vergänglich sei. Denn jeder weiß, daß beides nur da wahr ist wo es

werthlos ist, in dem Gebiete welches eben nicht mehr dem wirklichen Leben angehört. Und verständlich und berechtigt ist daher das Streben nach Reichthum, die Kraft der aufsteigenden Vertheilung der Güter. Nur muß die Nationalökonomie auf ihrem eigensten Gebiete sich bewegend, dabei Einen großen Satz predigen und festhalten. Es ist möglich daß ein plötzliches Aufsteigen aus dem Nichtbesitz zum Reichthum stattfinde und umgekehrt. Allein zum Heile gereicht selten das erstere, und unverschuldet ist selten das letztere. Der eigentlich organische Proceß ist der, in welchem der Uebergang von einer Stufe zur andern jedesmal eine Generation dauert, so daß der Weg vom Nichtbesitz zum Reichthum erst in der dritten Generation vollständig zurückgelegt sein kann. Und dieser Weg ist darum das was wir organisch nennen, weil die Basis des gesunden Reichthums die geistige Kraft ist die ihn beherrscht, die Basis der geistigen Kraft aber die Erziehung, die Basis der Erziehung aber der Gedanke des ehrenhaften Familienhauptes ist, seinen Kindern ein persönliches Capital für das nach seinen Verhältnissen für sie Erreichbare, die nächst höhere Stufe zu geben. Der Nichtbesitzende wird seine Kinder für den Erwerb des Wohlstandes, der wohlhabend Gewordene sie dann für den Erwerb des Reichthums erziehen, und so werden, wenn das Glück es will, beide Factoren wirklich erst in der dritten Generation in ihr harmonisches Verhältniß treten. Die Fernsicht die sich hier für jedes Individuum eröffnet, die geheime Hoffnung die nächste Gruppe in dem geliebten Kinde trotz alledem überspringen zu können, die Täuschungen die sich mit der Verachtung jenes Gesetzes unerbittlich für das Kind einstellen — wer wird sie alle ermessen? Aber die Gesetze des wirthschaftlichen Lebens rechnen mit ihnen nicht. Sie sind gefühllos. Und wenn wir das im Einzelleben, von dessen Bewegung hier die Rede war, nicht sehen und jene Gesetze verklagen für das wofür zuletzt nur wir selber verantwortlich sind, so treten sie uns wenigstens für das Ganze mit ihrer unabweisbaren Gewalt entgegen.

Denn so wie diese Bewegung in der Vertheilung das Einzelstreben, das individuelle Glück und Unglück erfaßt, so entsteht das was wir das Größengesetz der Capitalien nennen.

III. Das Größengesetz.

Wesen desselben.

Mag man nun über Vertheilung und Bewegung der Capitalien denken wie man will, das eine steht fest daß dieselbe nicht etwa eine für sich allein gegebene Thatsache ist.

Sie durchdringt vielmehr das ganze Leben der Güter. Sie ist auf jedem Punkte vorhanden. Sie wirkt also auch auf jedem Gebiete der Volkswirthschaft, und sie wirkt darin nach ihrer Natur. Diese wirthschaftliche Kraft aber, welche eben jene Vertheilung der Capitalien als solche auf das gesammte Gebiet der Einzelwirthschaft der Unternehmungen und des gesammten die Welt umfassenden Organismus ausübt, ist wie der Grund aus dem sie entsteht, eine selbständige und zugleich organische. Und diese selbständige und organische Kraft der Vertheilung der Capitalien über das wirkliche Leben der Güter nennen wir nun das Größengesetz der Capitalien.

Begriff und Thatsache dieses Größengesetzes aber sind nicht blos sehr ernst für dieses wirkliche wirthschaftliche Leben. Sie sind zugleich wissenschaftlich der Punkt auf welchem die ganze Güterlehre als solche abschließt. Mit ihnen ist das Endresultat dessen gegeben, was bei dem ersten Begriffe von Stoff und Arbeit begonnen und das menschliche Leben in seiner Weise erfüllt hat. Ihr Ergebniß aber ist, daß diese wirthschaftliche Welt mit all' ihrer Macht und ihrem Glanze nicht ausreicht, die Idee der Persönlichkeit zu erfüllen. Wir fühlen das Alle. Allein die Aufgabe dieses Schlußpunktes der gesammten reinen Güterlehre ist es, dies Gefühl zum klaren Bewußtsein zu erheben und seinen Inhalt zum Beweise zu machen. Erst wo dies feststeht wird die Bedeutung und selbständige Würdigung des folgenden Gebietes, das man bisher vom wirthschaftlichen Leben nicht zu scheiden gewußt, klar werden.

An sich ist nun der Inhalt des Größengesetzes einfach.

Wenn der wirthschaftliche Organismus überhaupt das Bedingtsein einer Capitalbildung durch die andere enthält, so muß so wie die Vertheilung der Capitalien hinzutritt, das größere Capital das größere Maß dieser Bedingungen gegenüber dem kleineren enthalten. Das Recht auf das Capital macht den Besitz dieser Bedingungen zur wirthschaft-

lichen Kraft; das größere Capital ist daher auch die größere wirthschaftliche Kraft. Diese Kraft gegenüber dem Andern wird in ihrer Bethätigung zur Macht. Die Vertheilung der Capitalien wird daher zur Vertheilung der wirthschaftlichen Macht unter den Persönlichkeiten. Diese wirthschaftliche Kraft und Macht aber ist nicht etwa, wie das Gut auf dem sie beruht, außer mir; sie ist ein Theil meiner selbst. In ihr erst fühle ich ganz was das Gut mir ist, denn in ihr erst bin ich das was ich habe nicht mehr blos für mich selbst, sondern auch für den Anderen; der Maßstab meiner ganzen persönlichen Entwicklung ist jetzt nicht mehr blos mein Gefühl und das individuelle Bewußtsein meiner Kraft, sondern die Geltung welche dieselbe für Andere hat; ich beginne das was ich für mich werth bin auch für Andere werth zu sein, und die Vertheilung der Capitalien wird damit aus der Vertheilung der Güter und Kräfte unter den Menschen zur Vertheilung der Macht, die sie über einander haben. Das ist es wodurch dieselbe aus einer rein wirthschaftlichen Thatsache jetzt zu einem ethischen Factor meines Lebens wird; und jetzt treten neue Kategorien desselben auf und das Gebiet eröffnet sich, auf welchem wir jene innige Verschmelzung von Besitz und Persönlichkeit nicht blos mehr wirthschaftlich verfolgen und verstehen müssen.

Denn das ist klar, daß jene Kraft welche in Begriff und Wesen der Vertheilung liegt, die Kraft des Größengesetzes, zuerst durch die Natur des Capitals selbst gesetzt und geordnet sein wird. Die Entwicklung des Größengesetzes an sich wird daher als gegeben angenommen. Allein ist jene Verschiedenheit des Capitals zugleich eine Macht, so wird die Größe des Capitals an sich und nicht mehr blos das Capital überhaupt zum Ziele und zur Aufgabe des wirthschaftlichen Lebens der Einzelnen überhaupt, das ist zum Inhalt ihres thätigen Interesses werden, und daraus wird sich dann das entwickeln was wir den wirthschaftlichen Kampf der Interessen mit all' seinen so alltäglichen und doch so merkwürdigen Erscheinungen nennen. Nun ist jeder solcher Kampf im Grunde der Kampf der Einzelnen mit einem im Wesen seines Objectes liegenden, und daher unabänderlichen Gesetze; es ist nicht möglich, daß der Einzelne dasselbe bewältige; er unterliegt; zuerst als Einzelner, dann wird die Macht jenes Gesetzes zum allgemeinen Lebensprincip der Ordnung des Güterlebens, und mit seinem dritten Stadium schließt diese Bewegung, die wir die der

wirthschaftlichen Herrschaft nennen. Sie ist der Abschluß des Gebäudes das sich vor uns entfaltet hat. Sie ist eine ganz unabweisbare, logische, ja mechanische Consequenz aller Begriffe und Thatsachen die sich vor uns entfaltet haben. Sie ist in sich nirgends ein Widerspruch; und doch erfüllt uns alle das Gefühl daß mit ihr das Leben der Persönlichkeit nicht abgeschlossen sein kann. Denn mag man dieselbe beobachten oder theoretisch construiren wie man will, immer erscheint sie, wenn auch durch Menschen zur Geltung gebracht, als das Ergebniß der ewigen Naturgesetze des Güterlebens; unterworfen, beschränkt, bewältigt von ihrer mechanischen Gewalt liegt die Idee der Persönlichkeit zu den Füßen der Thatsachen; unfähig sich von ihr frei zu machen steht der Mensch vor dem was nicht durch ihn gegeben ist und doch für ihn gilt, und ihn bis auf das letzte Moment seines wirklichen Lebens hinab beherrscht; das ist und bleibt das unerbittliche Ergebniß einer Anschauung, welche sich durch das Gut und seine organische Gestaltung allein zu erfüllen glaubt!

Und jetzt versuchen wir, dieses Gebiet für sich zu entwickeln.

A. Das Größengesetz der Capitalien an sich.

Aus der einfachen und bekannten Thatsache, daß das größere Capital mächtiger ist als das kleinere, wird der Begriff des Größengesetzes, wenn man jene Erscheinung auf ihre, im Wesen des Capitals liegenden Momente zurückführt.

Es hat das keine Schwierigkeit.

Wenn ich mir das Einzelcapital in seine gleichen Einheiten — ein Joch, hundert Thaler — auflöse, so muß ich allerdings sagen, daß die Kraft jeder Einheit der der andern gleich ist. So wie ich aber diese Einheiten in ihrem Angehören an Eine Persönlichkeit, das ist als Einzelcapital denke, so treten sie in dieser Verbindung in neue Verhältnisse zuerst zu ihrem Eigenthümer, und dann den übrigen Einzelcapitalien gegenüber. Und hier ändert sich ihre Bedeutung.

Denn zuerst ist klar daß die größere Zahl von solchen Einheiten, also das größere Capital, dem Einzelnen auch dann noch größere Gewißheit seiner wirthschaftlichen Existenz geben kann als das kleinere, wenn jede Einheit aus irgend einem Grunde thatsächlich

weniger ertragsfähig wird. Es wird daher bei größerem Capital auch dann noch ein Proceß der Capitalbildung übrig bleiben, wenn die Einheit auf das Minimum ihrer Productivität zurückgeht, während bei dem kleineren Capital diese Ertragsfähigkeit durch das persönliche Bedürfniß absorbirt wird und die Capitalbildung stillsteht, bei noch kleinerem sogar das Capital selbst dazu dienen muß, das unabweisbare persönliche Bedürfniß überhaupt zu befriedigen. Damit aber wird es selbst vernichtet. Setze ich daher das Bedürfniß als gleich, so folgt mathematisch, daß in Beziehung auf die Deckung desselben durch den Reinertrag die Kraft jeder Capitalseinheit im umgekehrten Verhältniß zu der Menge steht, in welchem letztere in dem Einzelcapital enthalten sind, das ist zu der Größe des Capitals selbst. Ebenso folgt daß dasselbe für den Capitalbildungsproceß des Einzelcapitals gelten muß, und daß daher dieser Capitalbildungsproceß in demselben Verhältniß eher aufhört, in welchem sich die vorhandene Zahl der Capitalseinheiten vermindert. Daher die Regel, daß kleine Capitalien stets im Verhältniß zu ihren Einheiten am meisten, aber als Ganzes am wenigsten verdienen, während bei dem großen Capital der Besitzer schon mit mäßigem Ertrage jeder Einheit zufrieden ist, und doch zuletzt am meisten gewinnt. Daher verliert das Capital bei den kleinsten Capitalien überhaupt seine Natur; es ist gar keine selbständige capitalbildende Kraft mehr sondern sinkt herab zu einem Mittel der Arbeit, und läßt sich genügen wenn es nur überhaupt durch den Ertrag der Erzeugnisse wiedererzeugt wird, wie bei den Geräthschaften der Arbeiter; umgekehrt erscheint das Capital in demselben Grade selbstthätiger je größer es ist, selbst bei kleinstem Ertrag seiner einzelnen Einheiten, so daß bei großem Capital die wirthschaftliche Kraft des Besitzers als eine doppelte, die gleichsam addirte des Besitzers und die des Besitzes für sich erscheint, und sich in Geltung und Macht damit selbst verdoppelt. So tritt das Größengesetz zuerst in seiner Beziehung zu seinem eigenen Besitzer auf; seine Macht aber erscheint hier noch als Empfindung, als wirthschaftliches individuelles Kraftbewußtsein, als geheime Achtung vor dem eigenen Besitze; zu seiner ganzen Bedeutung gelangt es erst da, wo es durch den Verkehr in Gegensatz zu anderen tritt.

Denn kein Verkehrsact ist denkbar ohne seinen Zweck. Dieser Zweck ist die Capitalbildung des einen eben durch den Verkehr mit

anderen. Und hier ergibt sich daß die wirthschaftliche Macht welche in der Größe liegt, zur Kraft wird welche den Ertrag und mit ihm die Capitalbildung dem Kleineren entziehen zu vermag.

Eigentlich bedarf dieser Satz keiner eingehenden Erklärung. Doch liegt der Beweis nahe.

Aller Gewinn beruht auf den Momenten, welche die Differenz zwischen Gestehungskosten und Verkehrspreis erzeugen. Das größere Capital aber kann nicht blos niedere Gestehungskosten setzen theils durch billigeren Credit, theils durch Benützung günstiger Marktpreise, theils durch Herstellung besserer Arbeitsmittel, sondern es kann auch mit niederem Verkehrspreise sich begnügen, theils indem es die Gefahren auf eine größere Masse von Producten reducirt, theils indem es auch bei dem geringsten Gewinne noch immer Reinertrag über seine Bedürfnisse übrig behält. Seine Kraft beruht daher auf dem gleichfalls mathematischen Satz, daß der Gewinn um so kleiner für jede Productionseinheit sein kann, je größer vermöge der Größe des Capitals die Summe dieser Productionseinheiten wird. Das ist der Inhalt des Satzes, daß mit der Größe des Capitals die wirthschaftliche Kraft desselben auch im Verkehre steigt.

Wendet man nun alle diese Sätze auf das Gesammtleben der Wirthschaft an, wie wir dasselbe in seinen organischen Grundverhältnissen dargelegt haben, so ergibt sich daß allerdings jener Organismus ein fester und gegebener ist, daß aber innerhalb desselben durch die Vertheilung und Bewegung der Capitalien jeder einzelnen Persönlichkeit vermöge der gegebenen Größe ihres Capitals ihr bestimmter Antheil an diesem Gesammtleben angewiesen und gesetzt ist, und daß diese Größe es ist welche zuerst den Gewinn und die Capitalbildung, und mit beiden die Stellung vertheilen, welche der Einzelne durch alles das erreicht was das Gut für die Menschen und über sie vermag. Darum aber nennen wir dies Größengesetz eine so ernste und furchtbare Macht, weil es mit seiner mechanischen Gewalt die freie Entwicklung und Bewegung des Individuums erfaßt, sie bewältigt und beschränkt, und wenigstens auf seinem Gebiete eine Ordnung unter den Menschen setzt welche nicht mehr die der lebendigen Idee der Persönlichkeit, sondern die der natürlichen, von der persönlichen Freiheit nicht erreichbaren Gewalten ist. Dies Größengesetz aber hat eben deshalb ewig gegolten, und wird ewig gelten!

denn am letzten Orte wird es doch wieder zur individuellen Gestaltung des Capitalbildungsprocesses selber.

Aber es enthält doch nur das objective, natürliche Moment derselben in seiner Thätigkeit. Ihm gegenüber tritt das persönliche, freie, das sich dieser Gewalt erwehren will. Und jetzt entsteht das, was wir den Kampf der Interessen mit diesem Größengesetz nennen.

B. Der Kampf der Interessen. Der Egoismus, das Einzelinteresse und sein ethisches Moment. Das Wesen der wirthschaftlichen Pathologie.

Wir wissen was das Interesse ist. Es ist die Kraft der Individualität, sich selbst als letzten Zweck alles dessen zu setzen, womit sie in Berührung kommt. Es ist das Bewußtsein der Selbstbestimmung der Persönlichkeit in seiner individuellen Gestalt. Es ist ewig; es ruht nie; es durchdringt das ganze individuelle Leben; es ist der erste und der letzte Inhalt meines äußerlich thätigen Selbstbewußtseins.

So lange nun dieses Gefühl des absoluten Selbstzweckes noch keinen bestimmten Inhalt und mithin auch noch keinen bestimmten Zweck hat, nennen wir es den Egoismus. Sowie aber der Egoismus aus dem wirklichen Leben des Menschen hinaus sich bestimmte Zwecke setzt, empfängt jenes Gefühl das ihn bildet sein Object, und da wo dieses Object ein Gut oder ein Werth oder ein Ertrag des Anderen ist, wird aus dem Egoismus das wirthschaftliche Interesse. Diese Güter des Anderen stehen aber gerade da, wo sie Object des wirthschaftlichen Interesses sind, unter dem Größengesetz und seiner Gewalt. Und sowie nun das Interesse damit diesem Größengesetz gegenübertritt, empfängt es einen neuen Inhalt, und neue Bewegungen gehen aus ihm hervor.

Es ist von großem Werthe, sich physiologisch darzulegen was sich jetzt zu bilden beginnt.

In dem Größengesetze ist in der That das Capital noch etwas anderes geworden als eine Summe von Wertheinheiten, ja selbst als eine Summe von Reinerträgnissen. Es ist nicht mehr blos eine wirthschaftliche Kraft, es ist eine allgemein menschliche Macht. Das Interesse am Capital erweitert sich damit. Es beginnt zu verstehen, daß es in dem Capital mehr besitzt als das Gut. Es erkennt daß es in dem Besitzer des Capitals nicht mehr blos zu achten hat was er

producirt, sondern auch was er vermag. Es weiß daß der einfache wirthschaftliche Unterschied zwischen viel und wenig bei Reichthum, Nichtbesitz und Wohlstand noch ein höheres Lebensverhältniß bedeutet. Damit ändert sich der Maßstab den der Einzelne an den Einzelnen legt. Neben dem was der Einzelne ist weil er besitzt, empfängt er Geltung für andere weil er für sie etwas vermag. Jene so tiefgehende Identificirung des Einzelcapitals mit der Persönlichkeit zur wirthschaftlichen Individualität beginnt nicht mehr blos für den Einzelnen, sondern nunmehr auch für das Verhältniß der Einzelnen zu einander zu gelten; die Größe des Capitals, die Stellung welche dasselbe in der Vertheilung einnimmt wird zur Bedeutung, zur Stellung des Menschen selbst in der Gemeinschaft des Lebens. Das geht vor sich fast ohne Zuthun des Einzelnen. Die wirthschaftlichen Gesetze, für ihn zum Ausdruck gebracht im Größengesetz, erheben ihn gleichsam auf ihren Schild, und stellen ihn auf eine Höhe, deren Basis allerdings die fast mechanische der Größe des Capitals, die aber darum nicht weniger fest ist, wenn er sie nicht leichtfertig selber erschüttert; oder sie werfen ihn zurück auf eine wirthschaftliche Grundlage, auf welcher das materielle Bedürfniß seine geistige Entwicklung verzehrt. Kann das Interesse jetzt blos ein Interesse am Capital bleiben? Ist das wirthschaftliche Interesse jetzt nicht ein durch jenen Inhalt des Größengesetzes höher berechtigtes und damit ein ethisches geworden? Und ist es zu verwundern daß jetzt der Einzelne mit seiner ganzen Kraft nunmehr auch für das eintritt, was ihn ganz beherrschen und erfüllen kann? Es ist kein Zweifel, das bisher begrenzte Interesse muß durch den Inhalt des Größengesetzes jetzt das Gesammtleben der wirthschaftlichen Welt durchdringen und beleben. Und jetzt kommt es darauf an, demselben in seiner Bethätigung zuzuschauen.

Dieser Proceß beginnt nun mit der an sich einfachen Thatsache, daß jeder Einzelne dies Interesse als in seinem Wesen liegend, auch gegenüber jedem Andern hat. Jedes Interesse ist daher zuletzt von seinem Standpunkt ein berechtigtes und berufenes. Und so wird aus jenem unklar gedachten Gegensatze Aller gegen Alle jetzt ein systematischer Kampf aller Interessen gegen einander, ein Kampf dessen nächster Inhalt allerdings der Erwerb des möglichst großen Capitals, dessen letztes Ziel aber doch der Gewinn alles desjenigen ist, was jetzt das erworbene Capital für den Einzelnen im Leben der Gesammtheit be-

deutet, neben dem Besitz die Macht und die Herrschaft über Andere. Das ganze Leben der Menschheit empfängt damit einen neuen Inhalt; es ist nicht mehr an das Individuum gebunden wie in der Wirthschaft, es ist nicht mehr blos ein Moment am Capital wie in der Unternehmung, es ist nicht mehr blos eine Ordnung unter den Einzelnen wie in der Vertheilung der Güter, es ist zugleich ein Gegensatz der wirthschaftlichen Kräfte jedes Einzelnen gegen jeden Andern, der selbst wieder, indem er zuletzt die Bethätigung des freien Wesens der Persönlichkeit enthält, seine Grundlage in den höchsten ethischen Begriffen und Sätzen sucht, indem er weiß daß er sich selbst und seine höchste Bestimmung aufgibt, wenn er sein Interesse nicht gegenüber dem Andern vertritt. So entsteht jenes Wort, welches diese innige Verbindung des Interesses mit den letzten Grundlagen der Ethik bedeutet, das „berechtigte" Interesse, dem wieder das „unberechtigte" gegenüber tritt, das Gefühl ausdrückend, daß dies Einzelinteresse eine Grenze haben müsse, um nicht mit dem in Widerspruch zu treten woraus es selber entsprungen ist. Diese Grenze aber **kann** der Begriff des Einzelinteresses überhaupt nicht finden; sie liegt auf einem andern höheren Gebiet; und weil man sie dennoch in der unaufgelösten Vorstellung vom „Interesse an sich" gesucht hat, ist die sonst unerklärliche Frage entstanden, ob „das Interesse und mit ihm zuletzt das ganze wirthschaftliche Leben einen **ethischen** Inhalt habe oder nicht?" Die Antwort liegt nahe; jedes Interesse des Einzelnen ist ein ethisches so lange es sich selbst nicht an die Stelle des Gesammtinteresses setzt. Was das heißt kann erst das Folgende darlegen. Hier stehen wir noch auf dem Boden des berechtigten Einzelinteresses, dessen Begriff nun klar scheint.

Aus diesem Begriff entwickelt sich nun das was wir den **Kampf** dieser Interessen nennen, indem die Kraft der Einzelcapitalien ihre **einzelnen** Momente im Verkehr zur Geltung bringt, um den Gewinn und die Capitalbildung für sich zu erwerben. Dadurch entstehen die zwei großen Grundformen dieses Kampfes, die wir mit ihm in der ganzen Welt und in der ganzen Geschichte der Wirthschaft und Gesellschaft wiederfinden, und die uns alle täglich in tausend Gestalten umgeben, die **Mitwerbung** und die **Ausbeutung**, deren Inhalt und Bewegung wir dann im Einzelnen zu entwickeln haben. In diesem Kampfe nun bleibt das Einzelcapital zugleich ein Rechtssubject;

aber die Gewalt des Größengesetzes greift mit dem Kampfe der Capitalien auch in die Rechtsverhältnisse hinein, und so entsteht eine Rechtsbildung in welcher sich zuerst das Recht der Einzelinteressen und das der Gesammtinteressen berühren, und ein selbständiges Gebiet des Ueberganges vom bürgerlichen zum öffentlichen Recht bilden. Alle diese Momente zusammen ergeben nun das System des Kampfes der Interessen.

In allen Formen dieses Systems hat aber jener Kampf einen bestimmten, gleichartigen Charakter. Der Einzelne wird in demselben unfähig, genau die Grenze einzuhalten welche das Wesen des Unternehmungscapitals für seine Bestrebungen fordert. Er ist dabei Herr und Eigenthümer seines Capitals. Er kann daher dieses Capital selbst daran setzen, um den größeren Gewinn zu machen; sein Kampf wird ein Wagniß seines Vermögens. Aber er vermag dabei die Gesetze des Werthes nicht zu ändern; täuscht er sich in seiner Berechnung derselben, in der Rückführung von Werth und Preis auf die Elemente welche beide bilden, so treten jene Gesetze wiederum rücksichtslos in ihre Geltung ein, und dann erscheint statt der in jenem Interessenkampfe gehofften Capitalbildung das Gegentheil; zuerst verliert er den erstrebten Gewinn, dann das eigene Capital. Das ist der Zustand in welchem Arbeit und Capital, die ihrem Wesen nach sich gegenseitig bedingen und erzeugen, ihre Natur verkehren, und einander feindlich gegenübertreten, das vernichtend was sie produciren sollen, die Capitalbildung des Arbeitenden. Und darum nennen wir solche Zustände die wirthschaftlichen Krankheiten, und das Eingehen auf ihre Erscheinungen und Gründe werden wir mit gutem Recht als die wirthschaftliche Pathologie bezeichnen. Das worauf es dabei ankommt ist daß man bei allen diesen Worten nicht stehen bleibe. Jede wirthschaftliche Krankheit entsteht aus dem Kampfe des Einzelinteresses mit dem Größengesetze, theils in Mitwerbung, theils in Ausbeutung; aber will man die Sache wissenschaftlich erörtern, so muß man doch zuletzt auf die Elemente und ihren elementaren Lebensproceß in beiden Formen zurückgehen.

1. Die Mitwerbung.

Die Mitwerbung ist ihrem allgemeinen Begriffe nach der Versuch des einen Capitals, den in der Verwerthung der Producte liegen-

den Gewinn für die eigene Production ausschließlich zu erzielen und das andere Capital damit von dieser Capitalbildung auszuschließen.

Da wo diese Mitwerbung zum Object ihrer Thätigkeit die einzelnen Verwerthungen einzelner Erzeugnisse des Capitals und den Kampf um diesen Absatz im Einzelnen hat, nennen wir sie die Concurrenz. Wo sie dagegen den Absatz durch die Verwerthung der Production an das Gesammtbedürfniß erzwingen will, erzeugt sie die Massenproduction. Wo sie aber diesen Kampf durch gewaltsame Vergrößerung ihrer Kräfte nach den Forderungen des Größengesetzes zu erzielen trachtet, entsteht die Ueberspeculation. Aus der Concurrenz entstehen, so wie sie die Grenze der Werth- und Productivitätsgesetze überschreitet, Verlust und Bankerott; aus der Massenproduction die Ueberproduction mit den Nothverkäufen, die dann indem sie auch Dritte treffen, durch das Falliment zur Productionskrise führen. Die Ueberspeculation aber erzeugt vermöge der allgemeinen Erschütterung des Credits die Handelskrise.

Es hat entscheidenden Werth, diese Thatsachen und Begriffe aus ihrer bisherigen Vermengung herauszuscheiden, und sie zu strengen wissenschaftlichen Kategorien zu erheben.

α) Die eigentliche Concurrenz.

Die eigentliche Concurrenz als die engste und eben darum allgemeinste Form der Mitwerbung ist mithin derjenige Kampf der Einzelinteressen, in welchem es sich zwischen einzelnen Capitalien um den Absatz ihrer Producte und den darin liegenden Gewinn handelt.

Löst man den Begriff derselben in seine Momente auf, so wird er zu einem vielgestaltigen Proceß, und in jedem der Momente desselben begegnen sich wieder die einzelnen Capitalien mit ihrem Kampf, in welchem sie wissentlich oder unwissentlich die absoluten Gesetze der Productivität zur Geltung bringen.

Der Kampf selbst bedarf kaum einer Erklärung. Jeder kennt ihn. Auch seine zwei Seiten, die gesunde und die krankhafte.

Er selbst beruht auf der Gewißheit, daß jeder da kaufen wird, wo die Waare am billigsten ist. Das erste Mittel, mit der Billigkeit den Absatz zu erzielen, ist mithin die Verminderung des Verkaufspreises bei gleichem Werthe. Die natürliche Grenze dafür ist ein Preis, bei welchem ein Minimum des capitalbildenden Reinertrages übrig bleibt.

Dieses Minimum aber steht wie das Größengesetz zeigt, im umgekehrten Verhältniß zur Größe des Capitals. Das kleine Capital kann nicht so billig verkaufen wie das große. Bei gleichem Werthe des Productes wird daher die Concurrenz des kleinen mit dem großen unmöglich; geht dann das kleine auf das Minimum des Ueberschusses zurück das dem größeren noch genügt, so steht seine Capitalbildung still, und tritt dann ein wirthschaftliches Unglück oder ein Verlust ein, so ist es verloren. Das große siegt, das kleine unterliegt.

Das zweite Mittel der Concurrenz ist daher die Verminderung der Gestehungskosten. Es ist überflüssig nachzuweisen, daß es dem kleinen Capital unmöglich ist billigere Gestehungskosten zu haben als das größere. Der Regel nach sind sie sogar bedeutend höher. Die heilsame Wirkung dieses Mittels der Concurrenz ist dabei, daß die Gestehungskosten dadurch überhaupt bei gleichem Werthe geringer werden; allein auch hier reducirt sich schließlich der Kampf auf die Differenz zwischen Gestehung und Preis, und eben diese muß für das kleine nothwendig größer bleiben als für das große. Will daher das kleine dennoch mit dem großen kämpfen, so muß es die größere Differenz bei gleichen Gestehungskosten, also den größern Verkaufsgewinn durch den höhern Werth desselben Products erzielen. Und hier empfängt die Concurrenz erst die alltägliche Gestalt ihrer Erscheinungen, und unsere industrielle Gegenwart ihren Charakter.

Denn jener Werth ist stets ein zweifacher — der individuelle, den das individuelle Bedürfniß verleiht, und der allgemeine der auf der Natur des Menschen beruht. Jenen erzeugt das Gewerbe, diesen die Industrie. An sich werden daher Gewerbe und Industrie überhaupt nicht miteinander concurriren, sondern die Concurrenz vollzieht sich jetzt innerhalb jeder Art des Gewerbes und jeder Art der Industrie, und es erscheint der Satz, daß eine Concurrenz überhaupt nur bei gleichartigen Productionen möglich ist, für diese aber einfach unter das Größengesetz fällt, vorausgesetzt daß die persönliche Kraft der Producenten gleich ist. Allein das individuelle Bedürfniß hat die Fähigkeit sich dem allgemein menschlichen unterzuordnen. Es thut das, wenn die Befriedigung des letzteren billiger ist als die des ersteren. Da nun die Industrie ihrem Wesen nach stets mit dem größeren Capitale arbeitet, so siegt sie unbedingt so weit über das Gewerbe als es ihr gelingt, die Befriedigung des allgemein mensch-

lichen, und damit gleichartigen Bedürfnisses an die Stelle des individuellen zu setzen. Nun nennen wir die Gleichförmigkeit in Bedürfniß und Befriedigung die wirthschaftliche Sitte. Es folgt mithin daß das eigentliche Gebiet der Concurrenz zwischen Gewerbe und Industrie die Ausdehnung der gleichartigen wirthschaftlichen Sitte ist; je gleichmäßiger diese erscheint, um so mehr wendet sie sich der industriellen Production zu und von der gewerblichen ab, weil jene billigere Bedarfsartikel liefert. Der Kreis, des Gewerbes verengt sich daher von Jahr zu Jahr, und je mehr das geschieht um so entscheidender tritt das einfache Größengesetz der Capitalien in den Vordergrund. Aber das ist nicht blos bei dem Gewerbe der Fall. Dasselbe erscheint auch bei der Landwirthschaft. Auch diese, einmal theils mit ihrem Besitz theils mit ihren Producten in den Kampf der Interessen hineingezogen, beginnt bald zu erkennen, daß die Gestehungskosten für den kleinen Besitz im Verhältniß größer sind als für den großen; die Folgen zeigen sich in der Creditbenützung des ersteren, die das Capital desselben vermehren will, und mit ihr beginnt die Pathologie der Landwirthschaft, die wir seit zwanzig Jahren studiren. Unsere Landwirthschaftslehre ist die Lehre von dem Grund und Boden als productiver Kraft; die Zeit selbst aber in der wir leben beginnt das zweite Moment in den Vordergrund zu stellen, und den Grund und Boden als Capital zu betrachten. Diese Thatsache ist es, die durch die Differenz der Gestehungskosten auch die Landwirthschaft einfach unter das Größengesetz der Capitalien stellt, und aus der noch einseitigen Behandlung des landwirthschaftlichen Credits wird sich in ihrer innigen Verbindung mit dem Gesammtleben die Gleichartigkeit in der wirthschaftlichen Capitals-Auffassung der Landwirthschaft mit Gewerbe und Industrie ergeben. Doch hier kann das nur angedeutet werden. Fest steht zunächst, daß der große Gang der Entwicklung alles was Concurrenz heißt, allmählig aber unwiderstehlich auf das Größengesetz der Capitalien zurückwirft. Und diesen Kampf müssen wir weiter verfolgen.

Allerdings nun erscheint in diesem Proceß eine ganze Reihe von Fällen, in welchen die persönliche wirthschaftliche Fähigkeit scheinbar denselben durchbricht, und der Einzelne auch ohne Capital zum Capital gelangt. Allein genauer betrachtet ist auch jene Fähigkeit selbst ja nichts anderes als ein Capital, und wenn der Befähigte und Fleißige über den Unfähigen und Trägen siegt — was ist das anderes als die

einfache Anwendung des Größengesetzes auf das Gebiet des persönlichen Capitals? Nicht das ist das Merkwürdige, sondern die wahre Frage liegt vielmehr da wie, ob es eine solche Differenz des persönlichen Capitals an sich gibt, oder ob sie eine Consequenz der Differenz des wirthschaftlichen sei? Diese Frage aber gehört der folgenden Auffassung; wir nehmen jene Unterschiede als Thatsache; und mit dieser Thatsache stehen wir vor dem einfachen Gesetz, daß das kleinere Capital die Concurrenz mit dem größeren nicht erträgt. Und jetzt beginnt eine andere Reihe von Erscheinungen.

β) Die Massenproduction, die Ueberproduction, die Productionskrise.

So wie man nämlich jenen Sieg des großen Capitals genauer betrachtet, so beruht die gleiche Capitalbildung desselben trotz Reducirung des Verkaufspreises auf das Minimum des Gewinnes schließlich darauf, daß durch die unendliche Wiederholung des kleinsten Reinertrages zuletzt ein großer entstehen muß. Das aber setzt die gleichfalls unendliche Wiederholung der Production voraus, bei der jedes einzelne Product gerade dadurch billiger wird, daß es die Gesammtquantität der Producte unbegrenzt vermehrt. Das ist eigentlich im wirklichen Verkehrsleben der Punkt auf welchem sich das große und das kleine Capital begegnen. Wir bezeichnen ihn als die Massenproduction.

Das Größengesetz der Capitalien verleiht somit dem großen Capital den Sieg durch das was es selber erzeugt, die Production der Masse. Will das kleine noch mit ihm kämpfen, muß es versuchen auch seinerseits eine Massenproduction zu machen.

Allein zu dieser gehört eben das Capital. So wie die Frage nach der Massenproduction entsteht, wird sie daher zu einer Capitalsfrage. Das kleine Capital muß eben die Capitalskraft vermehren. Der Weg dazu ist der Credit. Die Massenproduction des großen Capitals erzeugt daher das Streben nach Credit bei dem kleinen, um wenigstens mit fremdem Capital die Bedingungen und damit den Erfolg der Massenproduction für sich zu gewinnen. Von den Producten und ihrem Preise ist der Kampf der Interessen auf den Credit und seinen Preis zurückgeworfen.

Nun aber fordert jeder Credit Sicherheit, und sein Zins folgt dem Grade in welchem dieselbe geboten wird. Um diese Sicherheit

zu geben muß daher jetzt das kleine Capital den Schritt thun, den das große nicht nöthig hat. Es muß seine Anlagecapitalien als Grundlage des Credits benützen, um durch großen Credit große Capitalskraft, durch sie große Production zu entwickeln; oder es muß sein Anlagecapital zum Betriebscapital machen.

Das nun ist schon an und für sich eine Gefahr; es erschüttert die Grundlage aller Unternehmung. Allein es kann gelingen; ich kann durch die damit erzeugte Massenproduction so viel verdienen, daß ich die auf mein Anlagecapital aufgenommene Schuld amortisire. Ich kann daher jetzt hoffen, mit kleinem Capital dem großen zur Seite zu treten. In dieser Hoffnung nimmt das kleine Capital den Kampf auf, und producirt mit dem Credit wie das große.

Allein so wie es das thut, tritt das Gesetz der Productivität ein. Je größer die Summe der Producte, je kleiner wird ihr Preis. Mit ihm verringert sich selbst bei gleichen Gestehungskosten der Gewinn bei dem einzelnen Product. Zugleich aber soll dieser Gewinn auch den für jene Massenproduction des kleinen Capitals geschuldeten Credit verzinsen und amortisiren. Dieser Credit hat nun ferner seine Fälligkeiten und Forderungen, und kehrt sich nicht daran, ob oder zu welchem Preise die durch ihn producirten Waaren verkauft sind oder nicht. Jene Fälligkeiten des Credits treten daher in ihren festen Terminen auf; und jetzt beginnt die Gefahr des kleinen Capitals. Es muß zahlen, gleichviel ob es verkauft hat oder nicht. Es muß daher die producirte Waare verkaufen, gleichgiltig gegen ihre Gestehungskosten, um mit dem Preise den Termin einzuhalten. Ein solcher Verkauf ist der Nothverkauf. Er gelingt. Aber während desselben geht die gleiche Massenproduction ihren Weg. Der Nothverkauf zu Nothpreisen hat den Bedarf befriedigt; jetzt wird der Absatz — nach dem Productivitätsgesetz — stocken. Mit ihm die einlaufenden Zahlungen; mit ihnen der Credit. Die Summe der Waaren welche durch die Massenproduction erzeugt und durch den Nothverkauf auf den Markt geworfen ist, drückt den Preis, selbst unter die Gestehungskosten, und die weitere Production muß jetzt auf die Gefahr hin produciren, bei dem Verkauf geradezu zu verlieren. Das ist das Verhältniß welches J. B. Say zuerst als „Ueberproduction“ bezeichnet hat; nicht daß in ihr die Waare überhaupt keinen Käufer mehr findet, sondern daß der Preis derselben Verlust bringt. So wie dieselbe eintritt, erscheint

allerdings auch die Heilung dieser Krankheit durch dasselbe Gesetz, durch das sie zur Erscheinung gelangt ist, das Gesetz der Productivität. Die Werthverminderung der Waaren wird so lange und in dem Umfange zur Productionsverminderung, als noch die Production den Preis bis auf die Gestehungskosten herabdrückt. Allein dieser an sich einfache und naturgemäße Proceß hat die Zahlungsunfähigkeit aller kleinen producirenden Capitalien zur Folge, weil sie nicht blos ihr Betriebs- sondern auch ihr Anlage-Capital gegen Geschäftsschulden verwerthet haben. Jetzt stellt die erste Production ihre Zahlungen ein und der Bankerott entsteht. Allein dies erste Capital hat Geschäftscredit bei dem anderen gehabt; es zahlt den letzteren nicht; das zweite aber hat wie es die Natur des Geschäftscredits fordert, die Zahlung des ersteren vorausgesetzt und seine Forderungen an dasselbe als Zahlung für dritte gebraucht; jetzt wird diese Zahlung unmöglich; der Wechsel wird protestirt; der Aussteller muß selbst zahlen; er kann es natürlich um so weniger, als selbst die Waaren die er vielleicht zur Deckung hat, tief im Preise gesunken ja vielleicht unverkäuflich sind; sein eigenes Anlagecapital ist gleichfalls schon verschuldet, denn er hat Massen producirt weil er hoffte daß das zweite Unternehmen ihm diese Quantitäten abkaufen werde. Freilich hat dasselbe das gethan, aber zahlen kann es nicht. So wird die Zahlungsunfähigkeit des einen zur Zahlungsunfähigkeit des zweiten; das eine Geschäft zieht das andere nach sich, und aus dem Bankerott, der stets nur innerhalb der einen Unternehmung vor sich geht, entsteht das Fallissement, bei welchem wir stets an den Untergang des einen durch die Zahlungsunfähigkeit des zweiten denken müssen. Alle diese Fallssiements haben eine gemeinsame Ursache und daher auch gemeinsamen Erfolg. Ihr Grund ist die Massenproduction als Mittel der Concurrenz, welche dadurch über die „Kräfte" des einen Capitals hinausgeht daß dasselbe sein Anlagecapital zum Betriebscapital gemacht hat. Und diese Krankheit ist die Productionskrisis als das zweite Stadium des Kampfes zwischen großem und kleinem Capital, in welcher allerdings das große stets Verluste im Betrieb erleidet, aber das kleine vermöge der Verluste am Anlagecapital zu Grunde geht.

Alle Productionskrisen erscheinen daher stets nur auf dem Gebiete einer speciellen Industrie und erschüttern immer nur theilweise das Güterleben. Wesentlich anders verhält sich dagegen die eigentliche Handelskrisis.

γ) Die Ueberspeculation und die Handelskrisis.

Während jede Industrie ihre Bedingungen für Werth, Preis und Reinertrag hat, gibt es einen Factor der allen Productionen gemein ist und dessen Störung diejenige allgemeine Störung des Güterlebens bildet, welche wir im Unterschiede von der Productionskrisis die Handelskrisis zu nennen haben. Auch sie geht zuletzt aus dem Kampf des kleineren Capitals gegen das größere hervor; aber der Anstoß ist bei ihr nicht die Hoffnung unmittelbar durch Massenproduction den Capitalsgewinn zu erzielen, sondern vielmehr die plötzliche Bewegung in Werth und Geld. Bei aller Gewalt mit der die Handelskrisen auftreten, sind sie doch sehr einfache Erscheinungen, und es wird keine Schwierigkeit haben sie wissenschaftlich zu erklären. Wohl aber erscheint es von Wichtigkeit, den Unterschied derselben von den Productionskrisen festzuhalten, den man zu verwischen pflegt.

Wenn nämlich durch irgend ein Ereigniß das Geld plötzlich seine Masse vermehrt, also dadurch billiger wird, so wird es naturgemäß jeder Unternehmung leichter, billigen Credit zu bekommen. Die Vermehrung der Masse des Geldes aber kann theils durch Erhöhung des Werthes der umlaufenden Geldeinheiten stattfinden, wie wenn der pari-Curs der Noten sich herstellt ohne Verminderung des Notenumlaufes, theils durch Vermehrung des letzteren überhaupt, theils durch Entdeckung neuer edler Metalle. Die nächste Folge ist daß nicht blos jeder Einzelne billigen Credit gibt, sondern daß dadurch auch die Banken gezwungen werden, mit ihrem Discont auf den niedrigsten Fuß zurückzugehen, um nur überhaupt noch Geschäfte zu machen. Durch den niedrigen Bankdiscont wird nun jede Unternehmung in den Stand gesetzt, den größten Theil ihres Capitals zu verwenden wo immer sie hofft mehr zu verdienen als der Creditzinsfuß beträgt, der eben durch den Bankdisconto regulirt wird. Wenn nun der Creditzinsfuß unter den gewöhnlichen Capitalzinsfuß (von 5%) sinkt, das Unternehmen aber noch hoffen darf auch nur diesen letzteren gewöhnlichen Capitalzinsfuß zu verdienen, so geschieht das was stets der Handelskrisis voraufgeht; die Erzielung eines gewöhnlichen Capitalzinsfußes beginnt als Gewinn zu functioniren, indem der letztere allerdings schon vorhanden ist in der Differenz zwischen jenen beiden Zinsfüßen ($2\frac{1}{2}$% bis 3% Discont gegen 5% als gewöhnlichen

Zins). So wie das eintritt, beginnt nun nicht mehr ein einzelner Zweig der Industrie, sondern das kleine Capital überhaupt die höchsten Kräfte seines Credits anzuspannen, um mit so billigem Capital nicht blos mehr Massen zu produciren, sondern auch rasch große Geschäfte abzuschließen, um mehr als einmal während eines Jahres jene $2\frac{1}{2}\%$ Differenz zwischen Credit- und Capitalzinsfuß zu verdienen. In dieser Hoffnung kauft es und verkauft es, und engagirt dabei gerade wie bei der Productionskrisis unbedenklich auch sein Anlagecapital neben dem Betriebscapital. Hier beginnt der Kampf des kleinen Capitals mit dem großen daher auf der Grundlage der Billigkeit des Credits. Allein gerade deßhalb betreten sofort auch andere kleine Capitalien denselben Weg. Jedes will die „Conjunctur" benützen, um für billiges Geld große Geschäfte zu machen. So wie aber das geschieht, beginnt wiederum das Werthgesetz seine Function. Durch die massenhafte Nachfrage nach Credit steigt allmählig der Zinsfuß; durch den massenhaften Aufkauf von Waaren, der ja vermöge des erreichten Credits geschieht, beginnt auch der Preis dieser Waaren zu steigen; beides wird theurer, während die geschäftliche Berechnung wie gesagt darauf begründet war, den Gewinn durch die Differenz zwischen niedrigem Creditzins und gewöhnlichem Zinsfuß zu erzielen, in der Hoffnung daß der durch das Zusammenwirken beider erzeugte niedere Verkaufspreis den Absatz hinreichend vermehren werde, um das im Geschäft angelegte Creditcapital bis zu der Zeit wieder zurückzubringen, wo der aufgenommene Credit fällig wird. Sowie aber vermöge des Werthgesetzes eben jener Verkaufspreis steigt, reducirt er naturgemäß durch sich selber den Absatz auf das frühere Maß des Verkehrs, und jetzt hat das kleine Capital zwar eine Menge von Waaren, aber es kann sie nicht mehr verkaufen, da der Preis unter den Gestehungskosten bleibt; es kann also auch den fälligen Termin des Wechsels nicht mehr decken. Aber noch ist Hoffnung daß drei Monate später alles verkauft, und die Deckung damit möglich sein wird. Auch bleibt der Credit noch einige Zeit flüssig, wenn auch der Zinsfuß „anzieht". In dieser Lage ist nun nicht eben ein kleines Geschäft, sondern viele; denn meist haben sie sich gegenseitig ihre Waare auf Credit verkauft. Es ist daher natürlich, daß eine kleine Unternehmung ihre Fälligkeiten durch Wechsel auf eine andere, diese auf eine dritte, u. s. w. deckt, während die letzte wieder das fällige Accept

durch den Wechsel auf das erste, dieses wieder auf das zweite u. s. w. deckt, so daß jetzt der ganze Zahlungsproceß nur noch mit remittirten gegenseitig aufeinander angewiesenen Wechseln vor sich geht, ohne daß eine wirkliche Baarzahlung vorläge. Denn das baare Geld steckt in der angekauften Waare, und diese ist eben nicht verkauft. Diesen Zahlungsproceß des Wechsels durch den Wechsel ohne die Fähigkeit baarer Deckung nennen wir die Wechselreiterei, den einzelnen Wechsel einen Reitwechsel. Das große Capital aber, das dem kleinen den ersten Credit gegeben, beginnt alsbald zu erkennen, daß durch den mangelnden Verkauf der Waare seine eigene Sicherheit gefährdet ist. Es fängt also an, die Deckung der einen Fälligkeit durch einen Wechsel mit einer anderen Scadenz abzulehnen; es wird besorgt; es will „sein Geld wieder sehen"; es wird das Geld zwar gerne wieder hergeben, aber einmal muß es vorher in seinen eigenen Händen gewesen sein. Der Wechsel muß also honorirt werden. Nun fehlt die baare Cassa; Verlegenheit entsteht; Versuch bei der Bank, einen neuen Wechsel zu escomptiren; Nachsuchen der Censoren, wie viel der Betreffende schon belastet ist und welche Deckung er bietet; das conto corrent. zeigt daß die Belastung groß, die Deckung zweifelhaft ist; Verweigerung des Escompts; jetzt verzweifelte Versuche, Geld zu schaffen; Unmöglichkeit, da das Anlagecapital schon verwendet ist; Protest des Wechsels; Bankerott; Unfähigkeit damit für das zweite Geschäft noch Wechsel zu honoriren; dieses ist damit in derselben Lage wie das erste, da es selbst nur mit dem Accept des ersten zahlte; Protest seiner Wechsel; jetzt wird das dritte, das vierte, das fünfte kleine Capital unfähig; die Dimensionen dieser Zahlungsunfähigkeiten erweitern sich; bald ist es gar nicht mehr abzusehen, wer alles den zahlungsunfähigen Unternehmungen Credit gegeben, und dadurch selbst vielleicht zahlungsunfähig wird; das Geldcapital, zum Bewußtsein seiner Unsicherheit gelangend, weigert sich zuerst, den Credit weiter zu geben, dann beginnt es in seiner steigenden Unruhe, jetzt auch da baare Zahlung zu fordern, wo es bisher sich vollkommen sicher geglaubt; es lehnt jedes Opfer der Unternehmung an höherem Zins ab; es will sein Geld; gerade aber Geld hat jetzt auch das solide Unternehmen nicht mehr, da durch die Erschütterung der kleinen Unternehmungen ihm kein Geld einläuft; und jetzt beginnt der Ernst der Sachlage. Denn das große Capital, einmal erschreckt läßt es

nicht bei der Verweigerung des Credits bewenden. Die Prolongationen hören auf und die Creditschulden werden eingeklagt. Der Klage folgt zuerst der Bankerott, dann das Fallissement, endlich aber, da alle Unternehmungen im gegenseitigen Obligo stehen und das große Capital das recht gut weiß, ohne jedoch beurtheilen zu können wie weit die Anlagecapitalien der Einzelnen schon im Obligo stehen, wird der Credit allen verweigert; mit dem Credit ist jetzt die Production, mit dem Gelde die Consumtion, mit der Zahlungsunfähigkeit auch solider Häuser der Werth der Capitalien zu Ende; niemand traut dem Andern; kein Geschäft ist mehr möglich, und die Handelskrisis, die zugleich eine Productions- und eine Verkehrskrisis ist, ist ausgebrochen. In dieser Handelskrisis wird nun im Unterschiede von der Productionskrisis nicht blos die Waare, sondern auch das Anlagecapital entwerthet; und jetzt kann nur noch das große Capital, bei welchem trotz dieser Entwerthung noch Geldkraft übrig bleibt, fortbestehen; die kleinen Capitalien verschwinden; in der Productionskrisis hat die Vernichtung des Betriebscapitals das Anlagecapital, in der Handelskrisis die Vernichtung des Anlagecapitals das Betriebscapital aufgelöst und dieser Auflösungsproceß greift in dem Grade um sich, in welchem diese Anlagecapitalien kleiner sind. Das Größengesetz hat das kleine Capital auch hier durch das größere bewältigt; der Kampf ist zu Ende.

Hier ist nun der Ort, die große Function der Banken, namentlich der Haupt- oder Staatsbanken zu charakterisiren. Sie sind, wie wir gesehen, die Mittelpunkte des Credits; daher aber wird die Erschütterung des Credits auch sie zuletzt am ernsthaftesten treffen. Wenn sie daher durch jene Geldbewegung ihren Zinsfuß stark herabzusetzen gezwungen werden, so sind sie es allerdings, welche den Anstoß zu solchen Handelskrisen geben, da sich stets der Creditzinsfuß überhaupt nach dem Bankdiscont richtet. Allein die starke Benützung eben ihres billigen Credits lehrt sie auch beobachten, ob das Capital, welches sie als Discont ausleihen productiv, oder blos für Ueberspeculation verwendet wird. Sie müssen wissen ob und wo dies geschieht, und da die ganze Geschäftswelt weiß, daß sie es wissen, so wird die Hinaufsetzung des Bankdiscontos zu einem Urtheil der Banken über die Solidität der Geschäfte überhaupt, und die Vorsicht der Einzelnen schließt sich instinctiv an die Vorsicht der Banken, welche stets durch

rechtzeitige Erhöhung des Discontos der Handelskrisis begegnen können und sollen. Das ist es was wir die Bankpolitik nennen — ein Theil der Lehre vom Credit der eben so wichtig ist als die Lehre von der Bankfundation.

Immer aber schließt damit der Versuch des kleinen Capitals sich neben das große zu stellen. Die Niederlage des ersteren beginnt da, wo dasselbe die wahre Grundlage seines Kampfes mit dem letzteren, die Entwicklung der persönlichen Kraft zur Herstellung des Gewinns, die Anspannung der geistigen und individuellen Factoren um bei gleichen Gestehungskosten den höheren Werth und damit den höheren Ertrag zu erreichen, verläßt, und im offenen Kampfe mit dem mechanischen Größengesetze des Capitals den Reichthum rasch erwerben will. Das große Capital hat gesiegt, und es wird auf diesem Felde immer siegen. Das ist der, in seine Momente aufgelöste Proceß der Mitwerbung.

Sowie aber dieser Sieg entschieden ist, beginnt der zweite Theil in diesem Kampfe, in welchem das mächtigere Capital nun seinen Sieg über das kleinere benützt. Und dieser zweite Proceß ist die Ausbeutung.

2. Die Ausbeutung und ihre Formen.

Die Ausbeutung beruht ihrem formalen Begriffe nach darauf, daß das in der Mitwerbung nunmehr siegreiche größere Capital als die größere Macht anerkannt ist, und daß diese größere Macht zugleich das Recht auf die Bedingungen des Erwerbes des Einen durch den Anderen enthält. Sie entsteht aus dieser Macht und ihrem Recht da, wo das Einzelinteresse sich mit beiden verbindet, und damit zu ihrem Inhalt das Streben empfängt, die Capitalbildung des Anderen für sich selbst zu gewinnen. Die Formen der Ausbeutung sind die Arten der wirthschaftlichen Verkehrsthätigkeit, in welchen das größere Capital dies gegenüber dem kleineren versucht. Das Ergebniß ist zuerst das Wachsen des größeren Capitals durch Gewalthat gegen die Capitalbildung des kleineren, denn der Stillstand in der Bewegung des letzteren der daraus hervorgeht, zuletzt aber auch der Stillstand des ersteren, der durch die Aufhebung der Consumtionskraft der letzteren, welche ihrerseits den Werth des ersteren bedingt, nach dem Gesetze der Productivität unabwendbar ist.

Die Ausbeutung wird daher wie die Mitwerbung zur Krankheit des Güterlebens; nur ist ihre Pathologie eine andere, so wie es ihre Folgen sind.

Die Arten der Ausbeutung durch das vorhandene Capital schließen sich nun naturgemäß an die Formen des Capitalbedürfnisses. Und so entstehen drei Grundformen derselben. Die erste ist diejenige, welche auf dem Bedürfniß des kleinen Capitals nach dem Geld des größeren beruht, der eigentliche Geldwucher; die zweite ist diejenige, welche aus dem Bedürfniß der nichtbesitzenden Arbeit hervorgeht, der Lohnwucher; die dritte endlich diejenige, welche das Streben nach Capitalerwerb überhaupt ausbeutet, der Schwindel.

α) Der Geldwucher.

Die Grundlage des Geldwuchers (eigentlichen Wuchers) ist nicht das Bedürfniß nach Geld überhaupt, sondern die Zahlungsnoth. Es liegt im Wesen der letzteren daß sie, auf künftige Zahlungen rechnend, des fremden Geldcapitals principiell nur bedarf um eine augenblickliche Fälligkeit zu decken, und die Rückzahlung des Darlehens oder Credits vermöge ihres wirthschaftlichen Voranschlages in irgend einem Zeitpunkt für mehr oder weniger sicher hält. Darlehen oder Credit zur Deckung solcher augenblicklicher Fälligkeit haben daher den Charakter einer schwebenden Schuld. Insofern sie das sind, fallen sie unter Begriff und Gesetz des gewöhnlichen Zinsfußes. Allein das zweite Moment, welches jeden Zinsfuß bestimmt, ist die Sicherheit der Rückzahlung. Ist diese unsicher, so kann der gewöhnliche Zinsfuß nicht genügen. Der Empfangende muß daher, wenn ihm der Gebende überhaupt sein Capital leihen soll, diesen Mangel der Sicherheit durch etwas anderes ersetzen. Dieses kann in drei Formen geschehen. Entweder der Empfänger gibt ein Pfand für das Darlehen, das allerdings entweder genügend oder nicht genügend sein kann; — oder der Empfänger empfängt ein kleines Capital für ein größeres, zu welchem er sich schuldig bekennt; oder endlich er fügt zu dem regelmäßigen Zins eine Versicherungsprämie hinzu, die dann natürlich mit dem Grade der Unsicherheit bis ins Ungemessene steigen kann. Daneben lassen sich nun weitere Combinationen dieser drei Arten denken. Allein mag man sie zusammenstellen wie man will, immer sind sie an sich durchaus regelmäßige Darlehens- oder Creditgeschäfte.

Kein Pfand, keine Schuldverschreibung und kein Zinsfuß begründet an sich, ganz gleichgiltig gegen ihre Höhe und ihre etwaigen sonstigen Bedingungen, den Begriff und das Wesen des Wuchers, und alle Discussion über Wucherrecht und Wuchergesetzgebung ist bisher nur dadurch erklärlich, daß man den Wucher in der Ueberschreitung des regelmäßigen Zinsfußes an und für sich hat finden wollen. Das ist eben der absolute Fehler in der bisherigen Wucherfrage. Und eben so gleichgiltig ist gegen dieselbe der Begriff der Zahlungsnoth an sich; denn für diese gibt es überhaupt keine feste Grenze, und jeder Wucherbegriff der sich auf diese „Noth" stützt, wird dadurch selbst zu einem an sich unbestimmten, und damit zu gar keinem Begriff, sondern bleibt in der Sphäre von Vorstellungen und Gefühlen.

Allein das steht fest, daß jede Ueberschreitung des regelmäßigen Zinsfußes, stets und unbegrenzt berechtigt durch den Mangel an Sicherheit, auf dem Punkte keine wirthschaftliche Berechtigung mehr hat, wo diese Sicherheit für das geliehene Capital geboten wird. Alle Maßregeln und Verkehrsacte daher, welche dem Darleihenden diese Sicherheit für Capital, Zinsen und Fälligkeit geben, mögen sie Namen haben welche sie wollen, und mögen sie eine 20- oder eine 100procentige Verwerthung des Darlehens enthalten, sind vollkommen berechtigt. Allein dieselben vertragsmäßigen Bedingungen haben vermöge des Wesens des wirthschaftlichen Verkehrs ihre natürliche Grenze da, wo diese Sicherheit anfängt. In dem Grade in welchem diese Sicherheit eintritt, ist daher der Zwang gegen den Geldbedürftigen, mehr als den regelmäßigen Zins zu geben, zu welchem noch der Unternehmungsgewinn für das Darlehensgeschäft hinzutreten kann, kein Geschäft mehr, sondern er wird zu jener Ausbeutung der Noth, welche wir den Wucher im gewöhnlichen Sinn, oder wissenschaftlich den Geldwucher nennen. Und jetzt erst tritt auch das Wesen des tiefen Widerspruches hervor, der in diesem Wucher liegt. Denn da, wo somit dieser Geldwucher eintritt, wo also trotz der gebotenen Sicherheit dennoch der Zins des Darlehens den regelmäßigen Ertrag des Geldcapitals überschreitet, ändert das Darlehen seine wirthschaftliche Natur und wird zum Widerspruche mit sich selber. Denn jedes Darlehen wird gegeben um durch seine Verwerthung sowohl dem Geber als dem Empfänger capitalbildend zu dienen. Wenn aber der

höhere Zinsfuß eintritt, so ist es nach den elementaren Grundsätzen gewiß, daß jenes Mehr nicht durch die wirthschaftliche Thätigkeit des Empfangenden, sondern nur noch durch Herabminderung seines schon vorhandenen Capitals aufgebracht werden kann, daß also nur der Darleiher seine Capitalbildung durch die bewußte und beabsichtigte Verminderung und Vernichtung des leihenden Capitals erfüllt, und das Darlehen daher capitalvernichtend statt capitalbildend zu wirken beginnt. Das, und nicht der hohe Zinsfuß, ist der tiefe Widerspruch gegen den sich das als Haß gegen den Wucher erscheinende, berechtigte wirthschaftliche Bewußtsein des Volkes sträubt, und um dessentwillen es den Wucher zu allen Zeiten verfolgt und verurtheilt, und denselben zu einem wirthschaftlichen Unrecht gemacht hat. Aber freilich hat das Verbot des Geldwuchers nur eine geringe Fähigkeit dem letzteren zu widerstehen, obwohl es nie fehlen sollte, und eine gänzliche Beseitigung der Wuchergesetze nicht richtig ist, wenn die letzteren nur nicht den ewig wiederholten Irrthum begehen, den Wucher in der Höhe des Zinsfußes an sich statt in seiner Verbindung mit der Sicherheit zu sehen. Die eigentliche positive Abhilfe liegt freilich erst darin, daß da wo Sicherheit ist auch Credit zum regelmäßigen Zins vorhanden sei; und das sollte wieder niemals dem Zufall oder dem Ermessen Einzelner überlassen bleiben, sondern die Herstellung solcher Darlehens- und Creditanstalten ist Aufgabe der Gemeinschaft und gehört damit der Verwaltungslehre, während das Wucherrecht niemals wie es bisher geschehen für sich, sondern stets in seiner organischen Verbindung mit dem wirthschaftlichen Unrecht überhaupt behandelt werden sollte. Das wirthschaftliche Princip des Wucherrechts muß daher nicht etwa den wucherischen Zins verbieten, sondern es muß den gezahlten Zins als Capitalsabzahlung gelten lassen. Während die Nothcreditanstalten den Wucher und seinen Widerspruch im Ganzen bekämpfen, wird dieses Princip ihn im Einzelnen beseitigen. Und das wird die Basis des neuen Wucherrechts sein müssen, zu welchem der folgende Abschnitt gelangen wird.

β) Der Lohnwucher.

Der Lohnwucher dagegen hat einen wesentlich anderen Charakter.

Die Grundlage des Lohnwuchers ist nicht die Zahlungs- und Geldnoth, sondern das persönliche Bedürfniß des nichtbesitzenden Arbeiters. Er tritt da ein, wo dies persönliche Bedürfniß durch die Verwerthung der Arbeit nicht befriedigt werden kann, und damit die persönliche Noth an die Stelle der Geldnoth tritt. Die Befriedigung der persönlichen Arbeit durch die Verwendung derselben hat aber zu ihrer wirthschaftlich absoluten Voraussetzung, daß die geleistete Arbeit für den Lohngeber ihrerseits auch den Werth habe, den der Nothleidende fordern muß um seine persönlichen Bedürfnisse zu befriedigen. Es ist wirthschaftlich unmöglich, daß der Lohngeber mehr Lohn zahle als diese Arbeit werth ist, oder daß er überhaupt Lohn zahle, wo die Arbeit keine Verwerthung für ihn findet. Es ist nicht seine Sache durch Zahlung irgend eines Lohnes die Deckung der persönlichen Bedürfnisse des Arbeiters zu sichern; es ist ebensowenig seine Sache einen Lohn zu zahlen der dem Arbeiter eine Capitalbildung möglich mache; es ist ein wirthschaftlicher absoluter Widerspruch den keine Argumentation und kein sociales Gefühl lösen kann, zu fordern daß der Arbeitgeber seinen Lohn nach den Principien einrichte welche — man verzeihe den harten aber unabweisbaren Satz — der Hunger oder die Idee der Persönlichkeit für das Vorhandensein oder die Höhe des Lohnes fordern. So lange man den Boden der unumstößlichen Gesetze des Güterlebens überhaupt erhalten will, muß man anerkennen, daß das Zahlen des Lohnes und die Höhe desselben niemals anders als durch das Gesetz der Productivität geregelt werden können; für sie ist die Arbeit eine Waare und der Arbeitsvertrag ein Geschäft, und Waare und Geschäft haben nun einmal keinen Hunger und keine Liebe. Das eben ist der tiefliegende Fehler jener ganzen Auffassung die hier mit rein ethischen Principien entscheiden will, immer noch hartnäckig zu glauben, die Nationalökonomie, die ein Theil eines viel größeren Ganzen ist, könne für sich, aus ihren beschränkten Grundlagen heraus die letzten Aufgaben unseres Lebens lösen! Wir aber müssen da wo es noch nöthig sein sollte, auch diese sogenannte „sociale" Illusion zerstören und verneinen.

Den Lohn bestimmt nun einmal nicht die Noth und nicht die Idee, nicht der Fortschritt und nicht das Einzelinteresse, sondern er ist und bleibt die unerbittliche Consequenz der Productivitätsgesetze, und soll hier geholfen werden, so muß es allerdings von einem ganz

andern Standpunkte aus geschehen. Das wird das Folgende wenigstens andeuten.

Es folgt daraus, daß der höchste Lohn niemals ein Geschenk und daß der geringste Lohn an sich niemals ein Lohnwucher ist, selbst da nicht wo die äußerste Herabsetzung desselben dem Arbeitgeber einen noch so großen Gewinn bringt, weil dieser Gewinn nicht durch die Arbeit als solche, sondern erst durch Waare und Verkehr erreicht wird. Und dennoch gibt es einen Lohnwucher.

Dieser Wucher im Lohn liegt eben im Wesen des Lohnes und seiner Bestimmung. Er entsteht da, wo statt des Lohnes die Gegenstände des persönlichen Bedürfnisses dem Arbeiter aufgezwungen, und an dem Preise für diese Artikel ein Gewinn des Lohngebers gemacht, oder der Lohn in Form der Producte gegeben und der Arbeiter gezwungen wird, mit seinem Lohn Käufer für seine eigenen Producte zu werden die er nicht braucht. Das erste nennt man das (alte) Cottagesystem, das zweite das Trucksystem. Beide sind Ausbeutungen, und zwar nicht des Lohnes, sondern der persönlichen Noth durch Erzwingung eines Gewinns für den Lohngeber an dem Werthe den die Arbeit wirklich für ihn hat. Und in diesem Sinne sind sie ein Widerspruch mit dem Wesen des Lohnes, indem sie demselben das nehmen was seine wahre Bestimmung ist, die freie Verfügung über den Werth der Arbeit; denn indem sie das thun, nehmen sie der Arbeit die Möglichkeit sich durch verständige Eintheilung und Sparsamkeit als Ueberschuß über das persönliche Bedürfniß ein Capital zu bilden, das durch sie in die Hände des Lohngebers fällt. Beide sind daher nicht an und für sich Ausbeutungen, sondern sie werden es in dem Momente, wo sie zum Inhalte des Arbeitsvertrages und zur Bedingung der Eingehung desselben gemacht werden. Principiell ist es dabei ganz gleichgiltig ob der Lohngeber an ihm wirthschaftlich gewinnt oder nicht; denn immer gewinnt er, selbst mit Opfern, die Abhängigkeit des Arbeiters, und dieser verliert einen Theil seiner wirthschaftlichen Freiheit.

Und darum soll der Lohnwucher als die vertragsmäßige Verpflichtung des Arbeiters, Wohnung u. s. w. von dem Lohngeber zu empfangen, nicht gestattet, die Höhe des Lohnes aber auch rechtlich eben soweit absolut frei sein, als sie es wirthschaftlich ewig bleiben wird. —

Wieder einen ganz andern Charakter hat nun die dritte Grundform der Ausbeutung, der Schwindel in seinen verschiedenen Formen.

γ) Der Schwindel und seine Erscheinungen.

Während nämlich der Geldwucher auf der Zahlungsnoth und der Lohnwucher auf dem persönlichen Bedürfniß beruhen, entstehen Schwindel und wirthschaftliche Untreue durch das Interesse am Capitalsgewinn überhaupt, und durch die Ausbeutung dieses Interesses vermöge der größern wirthschaftlichen Kraft des Werthcapitals oder der wirthschaftlichen Fähigkeiten der Ausbeutenden.

Der Schwindel im allgemeinen bedeutet seinem Begriffe nach die Benutzung des wirthschaftlichen Unverständnisses, um für Waare oder Leistung von Dritten einen Preis zu erhalten der dem Werthe nicht entspricht, daher ohne Schaden des Dritten nicht gezahlt werden kann, aber dem Anbietenden auf Kosten jenes Dritten Gewinn bringt.

Der Schwindel in Waaren ist diejenige Herstellung von Waaren, welche den Schein der Brauchbarkeit für den Consumenten darbietet, und bei scheinbar gleicher Brauchbarkeit geringere Preise fordert um Absatz zu gewinnen.

Der Schwindel in Leistungen entsteht da, wo in Form und Maß der Leistung eine Nutzbarkeit derselben versprochen wird, die nicht vorhanden ist.

Der Werthschwindel endlich ist die Erweckung der Meinung über einen Verkehrswerth von Güter- oder Werthcapitalien, von welchen der Anbietende weiß daß sie trotz seines Versprechens nicht vorhanden sind.

Nun ist es klar daß es die wirthschaftliche Aufgabe jedes Einzelnen ist, wo immer ihm etwas angeboten wird, sich selbst von Brauchbarkeit und Werth zu überzeugen; seine Zustimmung zum geforderten Preise ist in der That selbst ein Urtheil über diesen Werth. Die Bezeichnung daher, daß ein Verkehrsact in welchem der eine sich über den Werth und Preis irrt und dabei Schaden leidet, ein „Schwindel“ sei, ist in der That von diesem Standpunkt aus nichts als ein Ausdruck des persönlichen Verdrusses über den Mangel an eigenem Urtheil. Der wissenschaftliche Begriff des Schwindels beginnt erst da, wo der Mangel an Brauchbarkeit oder Werth in Momenten

liegt, welche auch der Geschäftsmann nicht sofort entdeckt, und wo ein solcher Moment gegenüber dem Gesammtverkehr benutzt wird, um durch höhere Preise Gewinn zu erzielen.

Die thatsächliche Unthunlichkeit der genauen Untersuchung theils im Einzelverkehr theils in der Bewegung des Großverkehrs macht nun eine Verhinderung solcher schwindelhaften Geschäfte sehr schwer thunlich, und das einzige Mittel dagegen ist für den einzelnen Fall die gerichtliche Einzel-Verfolgung nachweisbarer Ansprüche. Es ist aber klar daß diese nur in bestimmten Fällen thunlich ist. Das bürgerliche Recht bezeichnet sie als die Evictionen, das Handelsrecht führt den begrenzten Begriff der falschen Werthleistung auf seine eigenen Grundsätze zurück. Die wirthschaftliche Unsicherheit im Verkehr welche daraus entsteht trägt nun allerdings ihr wenn auch nicht plötzliches so doch sicheres Heilmittel in sich selber. Die „Unreellität" oder „Unsolidität" hat einfach zur Folge daß die Geschäftsbeziehung aufhört, und daß die Wahrscheinlichkeit auch künftig Geschäfte zu machen in demselben Grade verschwindet, in welchem der durch sie gemachte Gewinn des Verkäufers und Verlust des Käufers größer war. Die Fernhaltung von jedem Schwindel, die „Reellität" der Leistung wird daher zur Grundlage dauernden Verkehrs, und der Werth den dieselbe dadurch auch wirthschaftlich für das Unternehmen empfängt, ist die naturgemäße nie ausbleibende Heilung für jene wirthschaftliche Krankheit. Die Achtung vor „alten" Unternehmungen ist dadurch eine wohl begründete; die Gefahr des Einzelschwindels kann nie eine bedeutende sein; es ist das Lehrgeld welches das Publicum für sein durch den Verlust gewonnenes Urtheil zahlt, und ist nur selten ein recht großes.

Dagegen hat der Werthschwindel einen anderen Charakter. Sein Object ist das Werthpapier, und vermöge des Werthumlaufes trifft er mit seinen Folgen nicht mehr den Einzelnen wie der Waaren- und der Leistungsschwindel, sondern er umfaßt ganze Gebiete des wirthschaftlichen Lebens, und vermag in seinen Folgen auch den Gesammtverkehr zu erschüttern. Es ist daher der Mühe werth ihn in seine an sich einfachen Elemente aufzulösen und den Punkt zu bezeichnen, wo er in die wirthschaftliche Untreue übergeht.

Der Werth eines jeden Werthpapiers beruht auf zwei Grundlagen. Die erste ist die Gewißheit daß das Capital welches für das Werthpapier eintritt, auch wirklich vorhanden ist; die zweite ist der

Reinertrag, der zum mittleren Zinsfuß capitalisirt, dem Werthe des Papieres seine Höhe gibt.

So lange nun ein solches Werthpapier nur die Forderung eines Einzelnen gegen einen Einzelnen enthält, und diese Forderung als Zahlungsmittel in den Verkehr tritt, entstehen auch nur Rechtsverhältnisse zwischen Einzelnen, und falsche Werthangaben erzeugen entweder wirthschaftliche Verbrechen (Betrug, Fälschung von Privatdocumenten, s. unten) oder individuellen Verlust gegen den sich der Einzelne selber schützen kann.

So wie dagegen Werthpapiere erzeugt werden welche ihrer Natur nach dem allgemeinen Werthumlauf angehören, also namentlich Inhaberpapiere, so besteht ihr wahrer Werth nicht mehr in Ansicht oder in Irrthum des Einzelnen, sondern das allgemeine Werthgesetz gelangt zur Giltigkeit, daß dieser Werth in Wahrheit nur durch den capitalisirten Reinertrag gegeben sein kann.

Nun kann sowohl der Käufer, der Verkäufer oder der Emittent dieses Gesetz außer Acht lassen, und er kann daher solche Werthpapiere kaufen, verkaufen oder anbieten zu einem Preise, der nicht durch den wirklichen sondern nur durch die Schein-Capitalisirung eines gehofften oder als wahrscheinlich hingestellten Ertrages begründet erscheint.

Da wo dieser durch keine wirthschaftlichen Gründe motivirte Reinertrag nun angepriesen wird obwohl der Anpreisende ihn selbst für unwahrscheinlich oder mindestens für sehr unsicher hält, da beginnt der Werthschwindel. Er erreicht seine Höhe da, wo der Käufer seinerseits ein solches Papier kauft, nicht weil er glaubt daß jener gelobte Reinertrag wirklich eintreten und den gezahlten Capitalswerth auch motiviren werde, sondern wo er die Hoffnung hat, auf Grund dieser schwindelhaften Aussicht auf jenen Reinertrag einen zweiten, dritten u. s. w. Käufer zu finden, welcher den Preis des Inhaberpapieres wiederum auf dieselbe Grundlage für den vierten macht, und die wirklich geschehenen Verkäufe zu jenem durch den Reinertrag nicht motivirten Börsenpreis wieder als Beweis dafür braucht, daß das Effect von den Capitalisten als ein solches angesehen werde, welches jenen Verkaufswerth wirklich besitzt. In diesen Schwindeloperationen, welche reine Scheinverkäufe von bestellten Agenten sind durch welche ein solches Effect einen Börsencurs bekommt, der wieder mit seinem

Scheinwerth den Weiterverkauf und mit der Möglichkeit des letzteren auch die Belehnung solcher Papiere darbietet, entwickelt sich das erste Stadium des Werthschwindels, der Börsenschwindel, indem der Werth des Effects von seinem Reinertrage gänzlich abgelöst wird. In ihm beginnt der Werth nur noch auf demjenigen Angebot und derjenigen Nachfrage zu beruhen, welche in Hoffnung auf den Weiterverkauf an der Börse stattfinden. Dies nun kann natürlich nicht lange dauern. Denn das Gesetz der Productivität greift in eine solche Bewegung alsbald unerbittlich hinein und zwingt den Markt, den Preis solcher Effecten wieder auf seine absolute Basis, den capitalisirten Reinertrag, zurückzuführen. Dieser Reinertrag aber erscheint in Zins und Dividende. Die Fälligkeitstermine von Zins und Dividende sind daher die entscheidenden Zeitpunkte für die Höhe solcher Effecten. Entsprechen beide nicht dem Curse, so ist es absolut unmöglich, das Zurückgehen, ja die gänzliche Werthlosigkeit derselben aufzuhalten, und der Betrag für welchen der Einzelne sie in Hoffnung auf jenen Reinertrag gekauft hat, ist verloren. Die dritte Phase des Schwindels ist daher unausbleiblich; sie besteht in dem gewaltsamen Wiedereintritt des wahren Werthes des Effects an der Stelle des wirklichen oder vermeintlichen, indem unerbittlich an die Stelle des Börsenpreises der durch den capitalisirten Reinertrag geforderte wahre Preis desselben eintritt. Das ist die Entstehung und der naturgemäße Verlauf der Börsenkrisis.

Nun sind aber die Folgen dieser Krankheit namentlich in neuester Zeit so ernst, daß auch sie auf ihre letzten Grundlagen zurückgeführt werden müssen.

Die Meinung nämlich von der zu erwartenden Dividende welche den Verkehrspreis des Effects bestimmt, wird zuerst durch das „Programm" oder den „Prospect" des Unternehmens begründet, und diejenigen welche auf diesem Wege ein Capital sammeln, heißen die „Gründer". Sie handeln zunächst in ihrem eigenen Einzelinteresse. In der That aber begehen sie regelmäßig, bewußt oder unbewußt, den Fehler nicht zu berechnen, daß das Entstehen neuer Unternehmungen nach den Gesetzen der Productivität den Werth der Producte und Leistungen, statt ihn zu erhöhen nur vermindern kann, und daß daher die Gründungen zwar zur Vermehrung der Production, nicht aber des Gewinnes an denselben beitragen können.

Und dies hat nun eine doppelte Anwendung je nach der Natur der Unternehmungen.

Wenn mit Inhaberpapieren industrielle Unternehmungen gegründet werden, so ist es klar daß vermöge der in ihnen gegebenen Vermehrung der Massenproduction der Preis ihrer Producte sinken, und daß statt der versprochenen höheren Dividende vielmehr eine geringere Verzinsung des neuen Unternehmungscapitals eintreten, und die neue Unternehmung daher schon sehr rationell angelegt sein muß, wenn sie ihre Papiere auch nur zum Paricurse bewerthet. Das Unheil eines großen Theiles der neuen Gründungen liegt eben darin daß man dies nicht berechnet hat oder nicht hat berechnen wollen, und die gegenwärtigen Zustände der Eisen-, Zucker- und anderer Industriezweige erklären sich aus dem obigen sehr einfach. Die Werthzerstörung solcher Effecten ist die naturgemäße Folge der durch solche Unternehmungen erzeugten Ueberproduction, welche den Reinertrag consumirt, obgleich die Production für sich scheinbare Riesenschritte macht. — Es ist wahr daß die „Gründer" dies hätten wissen und sagen müssen; aber es ist auch wahr daß jedermann dies selbst wissen muß.

Wo dagegen Creditunternehmungen gegründet werden, welche die Bestimmung haben, jenen industriellen Unternehmungen theils Unternehmungs- theils Zahlungscredit zu geben und dies natürlich auf Unterlage eben jener Actien derselben thun, da leuchtet ein daß solche Creditunternehmungen an und für sich überhaupt keine wirthschaftliche Grundlage haben, sondern absolut von dem Werthe jener Papiere abhängig sind. Und da nun dieser nur in Ausnahmsfällen ein guter sein kann, so werden solche Creditunternehmungen regelmäßig zu Grunde gehen. Aber sie — diese „Banken" aller Art — bilden dadurch das rechte Feld des Schwindels, daß sie die „Gründungen" anderer Unternehmungen übernehmen, die von ihnen emittirten Papiere selbst mit Scheinkauf an sich bringen um einen Curs zu erzeugen, nach diesem Curs die Papiere sich selbst berechnen, sie ihrerseits belehnen, an ihnen einen großen Verdienst ziffermäßig nachweisen, diesen Verdienst als Ertrag ihrer eigenen Papiere ihren Actionären vertheilen, und so den Schein herstellen als ob dieser Curs ihrer Papiere durch den wirklich ausgezahlten Reinertrag derselben auch ein wirthschaftlich begründeter wäre. Dann beginnt das „Publicum" diese Papiere auch wirklich zu kaufen, denn sie haben ja

einen wirklichen Reinertrag ausgewiesen und „ihre Coupons mit so und so viel wirklich eingelöst“; das Papier scheint regelmäßig ertragsfähig, geht über in „feste Hände“ welche den Werth des Effects nicht mehr nach dem Curs sondern nach dem Reinertrag berechnen und mithin nicht mehr auf Gewinn durch Wiederverkauf speculiren; das Effect wird allmählig zu einem durchschnittlichen Preis auch im Creditverkehr berechnet, d. h. „classirt“, der Kauf desselben ist eine „Anlage“ eines Capitals und das Papier ist ein „Anlagepapier“ geworden. Allein dem berechneten Reinertrage solcher Banken liegt der Werth der Effecten zum Grunde, welche sie eben theils von der Emission anderer Unternehmungen noch übrig, theils auch zu hohen Zinsen belehnt haben. So wie nun nach dem obigen Gesetze der Productivität diese letzteren Papiere geringen oder gar keinen Reinertrag nachweisen, und mithin den Werth verlieren den die erste Bank sich als Basis ihrer Bilanz ausgerechnet hat so verliert die letztere natürlich damit selbst ihr Capital, das sie für Gründung oder Belehnung ausgegeben hat, und der Fall der letzteren Unternehmung wird naturgemäß zum Fall der ersteren. Oft versucht diese den Zusammensturz noch aufzuhalten, indem sie statt baarer Zinszahlung den Coupon mit neu emittirten Actien deckt; das ist stets der Beginn des Untergangs, und man kann mit Bestimmtheit sagen daß keine Creditunternehmung (sogenannte „Bank“) die das thut, noch länger als ein höchstens zwei Jahre weiter bestehen kann. Denn so wie die Bilanz der ersten Unternehmung mit Deficit abschließt was ganz unvermeidlich ist, wird die Couponzahlung in Actien einer zweiten Unternehmung nicht mehr angenommen; das Capital will statt des Werthes an den es nicht mehr glaubt, das Geld sehen; die Actien werden ausgeboten; die „Realisation“ tritt ein; die Werthlosigkeit der Effecten des einen Unternehmens wird zu der des zweiten, des dritten, des vierten, und die Effectenkrisis, die mit dem Erschrecken vor der Entwerthung — der Panik — beginnt, wird unaufhaltsam; jeder Inhaber verliert, und da zuletzt der Credit das lebendige Element im Leben auch der Production ist, so wird jede Effectenkrisis schließlich mehr oder weniger zu einer Productionskrisis, und die ganze Volkswirthschaft beginnt zu leiden.

Dennoch muß die Diagnose hier zwei wesentlich verschiedene Fälle festhalten. Es ist sehr nothwendig, dieselben auf ihre festen Kategorien zurückzuführen.

Das Capital nämlich, welches von den Zeichnern oder Käufern solcher schwindelhaften Inhaberpapiere an die entstehenden Unternehmungen gezahlt wird, kann einen doppelten Ursprung haben. Es kann entweder aus dem Betriebscapitale der Einzelnen im weitesten Sinne, zu dem hier auch die Ersparnisse des täglichen Lebens gerechnet werden müssen, oder es kann aus dem Anlagecapitale genommen werden. Ist das erstere der Fall und tritt nun die Krisis ein, so verliert der Käufer oder Inhaber an den Effecten allerdings darum nicht weniger, aber er kann den Verlust ersetzen, indem er nunmehr auf das noch unberührte Anlagecapital zurückgreift und mit demselben den Verlust des Betriebscapitals deckend, doch weiter arbeitet und als Unternehmen fortbestehen kann. Wenn aber der Schwindel in Zeichnung und Kauf solcher Papiere auch den Geschäftsmann oder Besitzer veranlaßt, neben dem Betriebscapital auch sein Anlagecapital in die Speculation zu werfen, dann vernichtet der Verlust auch das Unternehmen und bei der Einzelwirthschaft den gesammten Besitz und die wirthschaftliche Existenz des Einzelnen selber, und macht dadurch für beide auch den weiteren Credit unmöglich, da diesem mit dem Anlagecapital die Deckung und meist auch das Vertrauen fehlt. Und erst dann, erst da wo das Anlagecapital in den Schwindel hineingerissen wird, beginnt nun der Zustand den wir wohl den „Krach" nennen. Ein solcher Zustand ist für den Einzelnen wie für das Ganze dadurch so furchtbar, daß er sie zwingt ihr Anlagecapital noch einmal zu schaffen. Die Gesetze aber von denen wir geredet, machen das eben in kurzer Zeit nicht möglich. Sie fordern unerbittlich ein Menschenleben; und das ist daher die verderbliche Gewalt solcher Schwindelepochen, daß sie damit die gesammte volkswirthschaftliche Entwicklung um ein ganzes Menschenalter zurücksetzen! Darin liegt der wahre Fluch, den der Schwindel einem ganzen Volke bringt; und keine Erziehung eines wirthschaftlichen Menschen sollte als nun vollendete gelten, die nicht jedem wenigstens den an sich so einfachen Satz mit auf seinen Lebensweg gäbe, daß er sich je nach seiner wirthschaftlichen Stellung sein Betriebscapital von seinem Anlagecapital scheide, und daß er nie und unter gar keinen Bedingungen sein Anlagecapital verwenden darf um Effecten zu kaufen, deren Werth und Preis nicht durch ihren dauernden Reinertrag gewährleistet ist.

Dies nun sind die Krankheitszustände des Güterlebens, wie sie durch den Kampf des Einzelinteresses mit den Gesetzen der Volkswirthschaft, durch den Versuch vermöge der Capitalbildung des andern selbst reich zu werden, sich im volkswirthschaftlichen Leben bilden. Es wird wie gesagt einmal eine Zeit geben, wo diese wirthschaftliche Pathologie zur selbständigen Wissenschaft wird; hier müssen noch die Elemente genügen; diese aber führen uns nun zu dem zweiten Gebiete, der Rechtsbildung dieser wirthschaftlichen Bewegung hinüber; und erst die Verbindung beider wird sie uns gegenseitig ganz verständlich machen.

IV. Die Rechtsbildung des wirthschaftlichen Kampfes.

A. Die Begriffe des wirthschaftlichen Verbrechens und des wirthschaftlichen Unrechts.

Wenn der allgemeine Satz richtig ist daß jeder Lebensbegriff und vor allem jeder wirthschaftliche Begriff zum Rechtsbegriffe wird, so leuchtet es ein daß jenes ganze Gebiet des wirthschaftlichen Kampfes auch seinerseits so gut wie das des Einzelcapitals und der Unternehmung sich zu einem System von Rechtsbegriffen gestalten muß. Aber hier hat die rechtsbildende Kraft jener Begriffe nicht blos die bisherige Aufgabe, die Grenze zwischen den einzelnen Persönlichkeiten festzustellen und die Unverletzlichkeit derselben die aus dem abstracten Leben der Persönlichkeit hervorgeht, als eine der wesentlichen Bedingungen der wirthschaftlichen Entwicklung hinzustellen. Denn das ist schon an sich die Natur des Interesses, daß es stets über diese Grenze hinausgeht; die Natur des Größengesetzes der Capitalien aber verleiht diesem Interesse nun die Kraft, die wirthschaftliche Grenze in Handel und Verkehr zu Gunsten der Capitalbildung des Einen gegenüber dem Andern zu brechen, und wenn auch nicht materielle so doch wirthschaftliche Gewalt gegen das Capital und den Erwerb des Andern auszuüben. Der Schwächere wird daher wirthschaftlich dem Stärkeren gegenüber durch das Größengesetz schutzlos; er vermag sich des letzteren nicht zu erwehren; er muß sich unterwerfen; indem er sich aber dem Anderen beugt, verliert er an ihn nicht etwa blos wirthschaftlich seinen Ueberschuß und selbst sein Capital, sondern in beiden und mit ihnen den Inhalt und die Basis seiner

ganzen persönlichen Entwicklung; sein unmittelbares Gefühl sagt ihm, daß es sich dabei um mehr handelt als um Erwerb und Verlust; die Macht des stärkeren Interesses bezwingt ihn im Namen eines Gesetzes das an sich unabänderlich, doch in seiner Anwendung zu einem Widerspruche mit ihm selber wird; er fühlt daher auch daß er allein unfähig ist, dieser Gewalt und diesen Folgen zu widerstehen; und jetzt tritt der Proceß ein der auch hier im Wesen der Persönlichkeit liegt. Der Einzelne, wehrlos geworden, flüchtet sich zur Gesammtheit; sie soll ihn bewahren vor den Consequenzen der Gesetze nach denen sie selber lebt; sie soll ein Recht bilden und verwirklichen, das ihn, den Einzelnen, vor dem Wucher, vor der Ausbeutung, vor dem Schwindel schützt; er will das Recht gegenüber dem wirthschaftlichen Leben schon als Einzelner in die Wagschale werfen; und so entsteht auch auf diesem Gebiete eine Rechtsbildung die mit ihrer eigenen Grundlage auch ihre eigenen Principien und ihre eigene Entwicklung hat. Wir nennen sie im Ganzen das Rechtsgebiet des wirthschaftlichen Unrechts.

Es wird nothwendig sein, diesen Rechtsbegriff genauer zu bestimmen, schon darum weil er auch in der bisherigen Rechtswissenschaft nicht vorhanden ist, und doch nicht entbehrt werden kann; zugleich aber darum, weil er den Uebergang vom bürgerlichen zum öffentlichen Recht bildet.

Nur wird diese Darstellung nothwendig eine unfertige bleiben; denn sie hat nicht weniger zu ihrer Voraussetzung als eine neue Gestalt der ganzen Lehre vom Verbrechen.

Wir haben das bürgerliche Recht als die Gesammtheit derjenigen Rechtsbegriffe bezeichnet, welche die Verkehrsverhältnisse zwischen Einzelnen enthalten. Der Inhalt dieser Verkehrsverhältnisse ist stets die Capitalbildung, insofern sie auf Grundlage des Werthgesetzes sich durch den übereinstimmenden Willen des Einzelnen für beide Theile erzeugt.

Wo nun der Einzelne diese Capitalbildung in seinem Interesse durch eine That verwirklicht welche die Persönlichkeit des andern verletzt, wird diese That zum Verbrechen. Ein wirthschaftliches Verbrechen ist demnach ein solches, welches durch eine Verletzung der Rechtssphäre des andern einen Erwerb zu machen strebt. Als solche Verbrechen bezeichnen wir den Raub, den Diebstahl, den Betrug und die Fälschung. Alle diese Verbrechen haben zu ihrem Object das wirthschaftliche Leben der Persönlichkeit; sie wollen gemeinsam einen

Erwerb im Interesse des Thäters durch Verletzung einer, im bürgerlichen Rechte gegebenen Rechtssphäre eines Dritten; sie unterscheiden sich nur durch dasjenige Moment in diesem wirthschaftlichen Leben des Andern, gegen welches die That gerichtet ist um ihren Zweck zu erreichen. Bei dem Raube ist es die Person, bei dem Diebstahl der Besitz, bei dem Betrug der Werth, bei der Fälschung das Beweismittel. Wir lassen die Unterarten (Einbruch, Drohung, Verfälschung u. s. w.) hier billig zur Seite. Immer aber fordert das Verbrechen eine Persönlichkeit gegen welche es als That gerichtet ist, mag diese Persönlichkeit nun der Staat, oder eine verfassungsrechtliche, verwaltungsrechtliche oder wirthschaftliche Persönlichkeit oder eine Einzelpersönlichkeit sein. Ohne eine Persönlichkeit ist ein Verbrechen undenkbar; durch sie wird es sittlich zur Unthat; und das Verbrechen ist die Unthat als Rechtsbegriff.

Nun aber ist das was wir das Leben der Persönlichkeit nennen, nicht auf ihre äußere Rechtssphäre beschränkt. Es kann nicht bezweifelt werden, daß dieses Leben eine Reihe von Bedingungen hat, ohne welche es selbst weder bestehen noch sich entwickeln kann. Diese Bedingungen kann ich mir nicht blos wissenschaftlich selbständig denken, sie sind auch in der Wirklichkeit selbständig vorhanden, wenn sie auch keineswegs immer ein sinnlich wahrnehmbares Dasein haben. Eben darum nun können diese Bedingungen ebensowohl als die Persönlichkeit selbst Gegenstand einer That werden. Ich kann sie durch meine That fördern, ich kann sie auch gefährden und zum Theil vernichten; wie z. B. die öffentliche Ruhe und Sicherheit, die Achtung vor Persönlichkeiten, die Gewalt der Sitte, hundert andere Dinge oder Verhältnisse. Greift nun meine That diese Bedingungen der Entwicklung der Persönlichkeit als solche an, so wird sie damit keine Unthat, und es ist wissenschaftlich geradezu unmöglich sie ein Verbrechen zu nennen, wenn man nicht das Wesen des Verbrechens in seinen rechtlichen Folgen — der peinlichen Strafe — statt in seinem Begriffe suchen will. Dennoch ist eine solche That ein Widerspruch, wenn auch nicht mit der einzelnen Persönlichkeit so doch mit dem allgemeinen Wesen derselben; sie ist daher als Verletzung des letzteren eine Verletzung der Ordnung in der wir alle leben, und heißt als solche zwar kein Verbrechen, wohl aber ein Unrecht. Wenn ich nun weiter innerhalb jenes Lebens der Persönlichkeit

das wirthschaftliche Leben als ein selbständiges Gebiet setze und erkenne, und das Wesen desselben in dem Principe finde, daß es den Proceß der Capitalbildung durch Verwerthung der wirthschaftlichen Kräfte enthält und enthalten soll, so hat auch dieses Lebensgebiet eben seine Bedingungen, ohne welche die Capitalbildung nicht möglich ist. Diese Bedingungen sind selbständig. Die Lehre vom Güterleben zeigt mir worin sie bestehen. Sind sie vorhanden, so kann ich auch sie zum Gegenstand meiner That machen. Thue ich das ohne den Zweck, meine Interessen dadurch zu verwirklichen, so begehe ich eine Unordnung, welche zur Gefährdung des wirthschaftlichen Lebens werden kann, wie wenn ich zum Beispiel unbeachtetes Feuer anlege; wenn ich dagegen jene Bedingungen durch meine That verletze um meines Interesses willen, so begehe ich ein wirthschaftliches Unrecht.

Nun aber kann ich ein solches wirthschaftliches Unrecht gegen die Gesammtheit begehen, indem ich die wirthschaftlichen Ordnungen des Staates — immer diese für sich gedacht — für das gesammte Güterleben angreife, wie wenn ich zum Beispiel Münzfälschung oder Fälschung öffentlicher Documente begehe. Ich kann aber auch in meinem Interesse die Bedingungen der Capitalbildung des Einzelnen angreifen. Thue ich das während dieselben schon in der Rechtssphäre des Einzelnen vorhanden sind, gegen seinen Willen, so begehe ich damit eben ein Verbrechen. Versuche ich das aber in meinem Interesse während er über jene Bedingungen selber frei verfügt, so kann ich gar kein Verbrechen vollziehen; wohl aber vermag ich es seinen Willen zu bewältigen und seine Zustimmung zu einem Acte zu bekommen, der die freie Form des Vertrages hat, und dennoch mit seinem höheren Wesen in Widerspruch steht. Ein solcher Act hat daher jetzt eine doppelte Natur; er ist einerseits ein Verkehrsact der dem bürgerlichen Recht unterliegt und durch die Freiheit in der Zustimmung des Andern selbst vollkommen frei ist; anderseits ist er, weil er nur durch die Bewältigung des Willens und des Interesses des Dritten vermöge meiner größeren wirthschaftlichen Kraft denkbar ist, doch ein Unrecht. Und jetzt tritt ein früher so vielfach gebrauchter Begriff wieder in sein Recht ein. Eine solche Handlung die kein Verbrechen und doch ein Unrecht ist, soll eine verbotene Handlung sein, und das Rechtsgefühl fordert daher, daß die Gemeinschaft solche Handlungen, die sie zwar nicht als Verbrechen erklären und strafen

kann, doch zu verbotenen mache und sie als solche, als wirthschaftlich gemeinverderbliche, auch bekämpfe.

Der Proceß nun, der das für diese wirthschaftlich verderblichen Handlungen geltende Recht ausbildet, ist die Jurisprudenz des wirthschaftlichen Unrechts, und der wirthschaftliche Inhalt dieses Rechtsbegriffes ist die Gesammtheit von Handlungen, durch welche die Capitalbildung des Einen vermöge des Größengesetzes durch das Interesse des andern vergewaltigt wird.

Die Schwierigkeit dieses Begriffes liegt nun darin, die Grenze zu finden wo das bürgerliche Recht innerhalb des betreffenden Verkehrsacts aufhört, und wo das wirthschaftliche Unrecht anfängt. Denn das ist klar, daß in demselben Verkehrsact beides zugleich vorhanden ist. Und darauf beruht es, daß sich nicht bloß die Theorie sondern auch die Gesetzgebung über dies wirthschaftliche Unrecht so lange unklar geblieben ist. In der That ist das Gebiet dieses wirthschaftlichen Unrechtes dasjenige auf welchem sich die Freiheit und Unfreiheit der wirthschaftlichen Bewegung begegnen und durchdringen, indem die erste oft trotz des größten Verlustes das Unrecht ausschließt, die zweite es selbst da erzeugt, wo gar kein Verlust vorhanden ist. Und daher die widersprechendsten Ansichten über jene Rechtsverhältnisse und der größte Wechsel der Gesetzgebung, welche leider auf allen Punkten dieses Gebietes zwischen dem Princip der völligen Freiheit, wie es aus der Grundanschauung von Ad. Smith hervorgeht, und dem der zum Theil sehr strengen Bestrafung wie sie historisch erscheint, sich hin- und herbewegen Eben darum kann nur die eingehendste theils historische, theils theoretische Untersuchung dies im Einzelnen verfolgen. Hier beginnt eine eigene Arbeit der Rechtswissenschaft. Wir können nur ihre Elemente andeuten. Dieselben liegen aber in dem Obigen.

Jene Rechtsbildung hat nämlich zu ihrem Princip durch das Verbot, beziehungsweise durch die Bestrafung solcher Vergewaltigung der Capitalbildung des Einen im Interesse derjenigen des Andern vermöge des Größengesetzes die Gemeinschaft und in ihr den Staat zum Schutze der individuellen Capitalbildung da aufzurufen, wo die Kraft des Einzelnen nicht ausreicht, und damit das öffentliche Recht neben das bürgerliche hinzustellen und ihm seinen Inhalt zu geben.

Das System dieser Rechtsbildung wird demnach wie bei allem Recht entstehen durch den Unterschied der Verhältnisse des wirthschaftlichen Lebens, für welche es seinerseits gelten soll. Und die drei Grundformen der wirthschaftlichen Vergewaltigung durch das Größengesetz, der Wucher, die Ausbeutung und der Schwindel werden daher zu den drei elementaren Grundbegriffen des wirthschaftlichen Unrechts. Das Recht dieser drei Rechtsbegriffe wird aber dem Obigen gemäß nicht darin bestehen können, daß die drei Verkehrsverhältnisse welche wir mit jenen Worten bezeichnen an und für sich verboten sein sollen; jenes Recht des Verbotes wird vielmehr in jenen Verkehrsverhältnissen den Punkt zu suchen haben, auf welchem sie nicht mehr den einzelnen Erwerb sondern die allgemeinen Bedingungen es Erwerbes und Verdienstes, das ist also der Capitalbildung an sich, gegen die Gewalt der Interessen Dritter schützen. Und dieser Schutz wird endlich darin bestehen, daß die Verkehrsacte welche Wucher, Ausbeutung und Schwindel zum Inhalt haben, erst auf dem Punkte zum Unrecht gemacht werden, wo sie in dem einzelnen Verkehrsacte das Princip der freien Capitalbildung angreifen und verletzen.

B. Die Elemente des Rechtssystems des wirthschaftlichen Unrechts.

So schwierig es nun ist, dies Gebiet bis in seine letzten Consequenzen zu verfolgen, so leicht dürfte es sein, für jene drei Grundformen die leitenden Grundsätze aufzustellen. Die weitere Entwicklung wird dann der Rechtswissenschaft angehören müssen.

1. Das Princip des Geldwucherrechts.

Wenn es nämlich feststeht daß der Wucher niemals in der Höhe des Zinses oder in den formalen Bedingungen der Rückzahlung besteht, sondern daß derselbe seinem Begriffe nach erst da anfängt, wo die Zins- oder Rückzahlungsbedingungen nicht mehr von der Unsicherheit beider bedingt und erklärt werden, so folgt, daß das wirthschaftliche Unrecht des Wuchers da beginnt, wo die Verhältnisse den Schuldner zwingen, trotz der Sicherheit dennoch Bedingungen für Darlehen einzugehen welche durch das Darlehen den Erwerb und selbst das Capital desselben in die Gewalt des größeren fremden Capitals bringen. Auf diesem Punkte wird daher auch der wirthschaftliche

Wucher zu einem Rechtsbegriffe, und als solcher zu einem wirthschaftlichen Unrecht, und es soll verboten sein, in diesem Sinn Wuchergeschäfte zu treiben. Allein da jedes Wuchergeschäft doch ein an sich freier Verkehrsact ist, so soll er straflos bleiben; nur soll es rechtens sein daß jeder Zins der den üblichen Zins und Gewinn übersteigt, zwar zu zahlen ist, aber als Rückzahlung des wirklich geliehenen Capitals gelten soll, so daß das Wuchergeschäft rechtlich als ein Amortisationsgeschäft erscheint, und der Bewucherte in dem Momente auf Entlastung von der ganzen Schuld klagen kann, wo er vermöge des öffentlichen Pfandverkaufes oder der (Wucher-) Zinsen die ganze Schuld nebst Zins wirklich zurückgezahlt hat. Das dürfte das einzige Mittel sein die Freiheit der Creditgeschäfte mit dem wirthschaftlichen Recht derselben zu verbinden.

Anders ist das Rechtsprincip des Lohnwuchers.

2. Das Princip des Lohnwucherrechts.

Auch dies Princip geht davon aus, daß kein Lohn, möge er so hoch und der Gewinn des Lohngebers so groß sein wie er will, den Lohnwucher zum Rechtsbegriff machen kann. Das Recht desselben kann erst da beginnen wo der Arbeitgeber dem Arbeiter die Annahme von Unterhaltsmitteln oder eigene Production zur Bedingung des Arbeitsvertrages macht. Dies soll verboten sein, und soll rechtens sein damit das Verbot durchgeführt werde, daß der Arbeiter auch nach Auflösung des Vertrages das Recht auf Ersatz des Betrages hat, den ihm der Arbeitgeber für jene Dinge berechnet hat. Da wo der Arbeiter dagegen freiwillig namentlich die Wohnung übernimmt, tritt statt des wirthschaftlichen Unrechts das bürgerliche Recht ein. Ob das eine oder das andere der Fall ist, kann nur eben in jedem Falle entschieden werden.

Ernster ist unserer Zeit das dritte Gebiet.

3. Das Rechtsprincip der wirthschaftlichen Untreue im Schwindel.

Das Recht dessen was wir die wirthschaftliche Untreue nennen, ist kurz gesagt das Recht des Schwindels, sei es des Güter- oder des Werthschwindels. Das Recht hat davon auszugehen, daß allerdings der Güterschwindel durch den Werth den die Reellität hat, seinerseits von selbst vernichtet wird. Aber da wo der Schwindel über die ein-

zelnen Güter und Werthe hinaus geht und die Bedingungen des Gesammtverkehrs erfaßt, empfängt er sein Recht, und dies Recht ist das der wirthschaftlichen Untreue.

Auf diesem Punkte nun begegnen wir einer innerlich und äußerlich noch unfertigen Gestalt des Rechtsbewußtseins. Die Einen wollen daß die Gesammtheit ein strenges Recht mit den beiden Principien der verwaltungsrechtlichen Erlaubniß für jede Gründung und Unternehmung, und der strengsten bürgerlichen Haftung der Gründer und Verwalter aufstelle; die Anderen dagegen wollen alles was dem Schwindel gehört als wirthschaftlich vollkommen frei und rein dem bürgerlichen Recht unterworfen ansehen.

Die Güterlehre muß dabei die Entscheidung festhalten, daß beide Standpunkte richtig sind. Aber während der zweite die volle Freiheit und ausschließlich bürgerliche Haftung für alle Verkehrsverhältnisse auch des Schwindels da setzt wo es sich um Verkehr und Rechte zwischen Einzelnen handelt, wird der Schwindel ein Rechtsbegriff und erzeugt demgemäß sein Rechtssystem da, wo derselbe statt des Einzelcapitals die Bedingungen des Gesammtverkehrs angreift.

Diese nun beginnen da, wo der Einzelne vermöge der Natur des Creditumlaufs, dessen Gewalt sich auch wollend keiner entziehen kann, nicht mehr im Stande ist, die Wahrheit der Angaben und damit die Sicherheit der Anlage seines Capitals im Werthumlauf zu beurtheilen, und diese Unmöglichkeit von dem Creditnehmenden benutzt wird um zum Nachtheil des andern sich ein Capital zu erwerben.

In diesem Falle genügt das bloße Verbot nicht, weil neben dem wirklichen Verlust des Einzelnen die Erschütterung des Credits des Gesammtverkehrs zur Geltung kommt. Es ist ein Unrecht gegen die Gemeinschaft geschehen, und das Recht dieses Unrechts ist auch hier die Strafe.

Die drei großen Kategorien der wirthschaftlichen Untreue, deren wesentlichen Thatbestand also die wissentliche und in gewinnsüchtiger Absicht geschehende Benützung der Unmöglichkeit bildet, die Creditsicherheit zu beurtheilen, sind nun folgende:

a) Der selbstverschuldete Bankerott, der nicht an und für sich ein wirthschaftliches Unrecht ist, sondern erst zum Verbrechen der wirthschaftlichen Untreue wird sobald man die Unkenntniß des Geschäfts-

standes benutzt um wissentlich einen Credit zu nehmen, welchen der Debitor nicht zurückzahlen kann. Derselbe wird zum betrügerischen Bankerott da, wo eine specielle Verlockung eines Einzelnen zur Creditverleihung bei wissentlicher Unfähigkeit zur Rückzahlung stattgefunden hat.

b) Der Gründungsschwindel, der da eintritt wo wissentlich falsche Angaben über Vorhandensein oder Ertragsfähigkeit von bestimmten Capitalien oder Verhältnissen für neu zu gründende Unternehmungen veröffentlicht werden.

c) Die Untreue in der Geschäftsverwaltung von Gesellschaften, welche wieder verschiedene Arten enthält.

Sie tritt zuerst ein, wo das Vorhandensein, oder aber auch der Werth der Bestandtheile des Unternehmungscapitals einer Gesellschaft in den öffentlichen Berichten derselben wissentlich falsch angegeben werden, weil darin die Verleitung zur Betheiligung an derselben liegt, welche auf der falsch angegebenen Grundlage nicht blos den Verlust des Einzelnen, sondern durch die falsche Bewerthung des Inhaberpapiers die Erschütterung des gesammten Creditumlaufs zur Folge haben muß, während der Einzelne nicht im Stande ist sich über diese dem Verkehr zum Grunde liegenden Thatsachen ein Urtheil zu bilden.

Sie tritt zweitens ein, wo ein solches Unternehmen in der Form von Coupon- oder gar Dividendenzahlungen einen Unternehmungsgewinn vertheilt, der nicht gemacht ist. Und zwar ist auch dies eine wirthschaftliche Untreue, weil die Vorstellung von dem Werth des Creditpapiers, seinem Wesen nach auf der Capitalisirung des Gewinnes beruhend, durch Auszahlung eines nicht gemachten Gewinnes irregeleitet wird.

Sie tritt endlich drittens ein, wo ein solches Unternehmen sich über die Gefahren und wirklich gemachten Verluste seines Credits nicht klare Rechenschaft ablegt, und dadurch statt eines wirklich vorhandenen vielmehr den Schein eines vorhandenen Capitals seinen Geschäften zu Grunde legt, so daß es damit die Sicherheit aller derer gefährdet, die mit ihm in Geschäftsverbindung stehen.

Es kann nun nicht unsere Aufgabe sein, dies Rechtsgebiet hier juristisch weiter zu verfolgen, und auf die Geschichte des Wucherrechts, des Lohnrechts und der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über

die Couponzahlungen, die Bilanzen und den Art. 278 weiter einzugehen. Der innige Anschluß der obigen Rechtsbegriffe an das wirthschaftliche Leben im Allgemeinen und den Kampf der Einzelinteressen, der Zusammenhang auch dieses Rechtsgebietes mit den Gesetzen der Volkswirthschaft liegt wohl klar genug vor, und es wird jetzt nur des Begriffes der gesellschaftlichen Rechtsbildung bedürfen, um neben dem bürgerlichen Recht auch dem wirthschaftlichen Strafrecht seine Basis zu geben.

— Allein mag man nun das Einzelne oder das Ganze auf diesem Gebiete betrachten — immer steht Eins fest. Noch ist der Proceß, den das Interesse in seinem Kampfe mit dem Größengesetz hervorruft, ein Kampf der Einzelnen untereinander. Noch entwickelt sich aus ihm, trotz seines tiefen Inhaltes mit dem er das Einzelleben erfaßt, keine Gestalt des Gesammtlebens. Und dennoch, allen Einzelnen gehörend, gehört er auch diesem an und durchdringt es auf allen Punkten. Es bleibt daher übrig, dieser Gestaltung des Gesammtlebens durch das wirthschaftliche Interesse in den Gesetzen und Ordnungen zuzuschauen, in denen sie vor sich geht. Und das ist nun die Aufgabe des zweiten Gebietes der Staatswissenschaft auf Grundlage des Güterlebens, der menschlichen Gesellschaft.

Das Güterleben und die Gesellschaft.

Begriff der wirthschaftlichen Gesellschaftslehre.

Die Lehre und das Leben der Güter, das Bild der natürlichen durch Wille und That zum Inhalt der Persönlichkeit gemachten Welt liegt hinter uns. Der erste Anfangspunkt von welchem dieser gewaltige Proceß des menschlichen Daseins ausging hat sich erfüllt. Es gibt wohl kaum noch ein Gebiet und eine Frage der reinen Nationalökonomie, die wenn auch keineswegs ihre Erschöpfung, so doch ihre organische Stellung nicht in dem großen Ganzen gefunden hätten.

Dennoch bleibt das Gefühl daß es noch andere Formen des Lebens gibt, die mit jenen wirthschaftlichen Gesetzen so innig zusammenhängen, daß es fast scheint als wäre bisher nur die Hälfte ihres Inhalts berührt worden.

In der That liegt der Punkt nahe auf welchem schon jene Volkswirthschaftslehre selber zeigt, daß sie nicht genügt.

Denn es liegt ein tiefer ungelöster Widerspruch in derselben. Das Gut an sich mit seinem Schlußpunkt, der Idee der Gesittung, ist die Erfüllung des höchsten Wesens der Persönlichkeit mit dem Lebensproceß der Güterwelt. Das wirthschaftliche Leben dagegen schließt mit dem Größengesetz, welches dem Einzelnen durch den Andern das nimmt was jene Erfüllung der persönlichen Idee jedem verwirklichen soll. Die Wirklichkeit ist wieder einmal in unverkennbaren Gegensatz zu der Welt der Anschauungen getreten welche sich aus dem reinen Begriffe entwickeln. Zwar nimmt der Einzelne den Kampf mit diesem Widerspruche auf; aber er unterliegt; die mechanische Güterwelt, das Quantitative, bewältigt ihn, und das was außer ihm ist ist stärker geworden als sein innerstes Leben. Die Idee der Gesittung, mit dem Gesetze der Capitalbildung gemessen, wird zur Vertheilung der Bedingungen der ersteren, welche wiederum ein verschiedenes Maß für alle einzelnen Persönlichkeiten setzt, die jedoch ihrem höchsten Wesen nach

gleich sind. Das Gut, aus der Persönlichkeit erzeugt und die Vollendung ihres natürlichen Daseins, hat, einmal entstanden, dieser Idee selbst Gewalt angethan. Der Mensch kann des Gutes nicht entbehren und will es nicht; sowie er es aber hat beherrscht es mit seiner elementaren Gewalt alles was ihn frei und vollendet machen sollte. Und so lange die Welt steht und es eine Geschichte der Menschheit gibt, steht diese Thatsache vor allem andern auf der Schwelle des Lebens jedes Einzelnen wie der Gesammtheit.

Dem ist so. Doch ein anderes ist auch gewiß. Es ist unzweifelhaft, daß jener Widerspruch das Einzelleben erfaßt und es nur zu oft bewältigt. Aber es ist nicht minder gewiß, daß in diesem Einzelnen nicht das Leben der Menschheit erschöpft ist. In der zweiten Gestalt des Lebens die damit entsteht, wird aber jener Einzelne an der Gemeinschaft ein verschwindendes Moment. Die Menschheit ist etwas wesentlich anderes als der Mensch. Sie ist nicht blos eine unendliche Wiederholung des Letzteren, sondern sie hat eine Kraft und damit eine Bestimmung für sich, und zuletzt endet die höchste Wissenschaft immer mit dem Verständniß dieses Daseins des Ganzen, dem Niemand seine Macht zu bestreiten und sein Recht zu leugnen wagt.

Ist dem aber so, so wird auch die Vorstellung von jenem Widerspruche der in dem Gegensatze zwischen der an sich unendlichen Persönlichkeit und ihrem begrenzten Güterleben liegt, zu der ernsten Frage gelangen ob dieser Widerspruch für den Einzelnen auch ein Widerspruch für das Gesammtleben sei. Oder hat dies Gesammtleben nicht vielleicht Ordnungen und Gesetze, die über diesem Einzelnen stehen? Und kann es daher nicht recht wohl sein, daß das was dem Einzelnen als ein unlösbarer Gegensatz erscheint, für das Ganze vielmehr ein großer harmonischer Entwicklungsproceß ist, nur daß wir denselben nicht mit dem engen Maßstabe zu messen haben, der für uns giltig, überhaupt nicht an das gelegt werden kann was eben über uns hinausgeht?

Es ist möglich. Ist dem aber so, so genügt es allerdings nicht von diesen großen Dingen blos aus dem Standpunkte einer abstracten rein begrifflichen Anschauung zu reden. Sind sie, so werden auch sie, da sie der Menschheit angehören, das Menschliche überhaupt, und mit ihm das Güter- und Wirthschaftsleben und seine Gesetze in sich aufnehmen. Denn ich kann keinen Augenblick leugnen, daß auch für sie

das Gut, die Wirthschaft und das Größengesetz gelten. Ich kann mich philosophisch über die letzteren erheben, aber es ist doch ganz unmöglich sie praktisch zu verlassen. Sie folgen mir unerbittlich in jede Welt meiner Anschauung; sie sind zwar nicht mehr allein da, aber einmal mit dem Wesen der Persönlichkeit untrennbar verbunden, kann ich ohne sie gar keine Gestaltung der letzteren mehr ganz zur Erkenntniß bringen. Und so tritt ein neues Stadium der geistigen Arbeit, ein neues Gebiet des Lebens in Wissen und Thun mir entgegen, ein Gebiet in welchem die ganze Volkswirthschaftslehre mit ihrem ganzen ungeheuren Umfange doch nur ein, wenn auch gewaltiges Moment wird. Hier wird sie als eine fertige Wissenschaft vorausgesetzt; aber indem sie in jenes aufgenommen wird, entsteht nun die Frage, welches Verhältniß zwischen beiden waltet, und wo die Grenze ihrer gegenseitigen Gesetze und Gewalten ist. Und die Beantwortung dieser Frage ist zugleich die der zweiten, wie weit das große Leben der Gesammtheit fähig ist den Widerspruch zu lösen den das Gut in das des Einzelnen hineinträgt.

Die erste Gestalt jener höheren Entwicklung der Idee der Persönlichkeit ist nun die Gesellschaft, die zweite der Staat. Beide sind, so lange ich bei dem reinen Wesen der Persönlichkeit stehen bleibe, über das Güterleben erhaben. Sowie aber ihre Begriffe, das ist die von mir begriffene Kraft ihres selbständigen Wesens, in die Wirklichkeit hinabsteigen und sich mit dem natürlichen Dasein thätig und arbeitend erfüllen, muß ich auch rein wissenschaftlich anerkennen was ich täglich als ein Thatsächliches sehe, daß zwischen ihren Ideen und den Kräften und Thatsachen der Güterwelt ebenfalls ein Widerspruch, ein Kampf und Gegensatz besteht wie zwischen dem Einzelnen und seinem wirthschaftlichen Dasein. Ja in der That, ich muß zugestehen daß es zwar einen reinen und absoluten Begriff sowohl von Gesellschaft als von Staat gibt, daß derselbe an und für sich entwicklungsfähig erscheint und seine Erscheinungen wechselt, indem auch sie als Einheiten ihren Glauben, ihr Wissen und ihre Arbeit mit ihrem Wollen und Thun erfüllen; daß aber dies Leben sowohl der Gesellschaft als des Staates gleichfalls ein Kampf mit jener Güterwelt ist, den wir bisher als das Leben des Einzelnen organisch aufgelöst haben; und daß wir daher die Aufgabe haben, die Idee von Gesellschaft und Staat voraussetzend, beide in ihrer Erfüllung durch das Güterleben,

als die wirthschaftliche Gesellschafts- und Staatslehre zu verstehen. Und diese Aufgabe muß die Erfüllung der bisherigen sein; denn in der That, diese Welt der Einzelwirthschaften ist weder für sich allein da, noch ist sie für sich allein verständlich.

Wenn wir daher zuerst diese wirthschaftliche Gesellschaftslehre nunmehr an die eigentliche Volkswirthschaft anschließen, um dann zur wirthschaftlichen Staatslehre überzugehen, so werden wir zuerst das was wir die Idee der Gesellschaft nennen, wenigstens kurz bezeichnen müssen. Denn indem sich diese Idee mit dem Güterleben erfüllt, nimmt sie alle Kräfte und Gesetze desselben in sich auf, und erst dadurch entsteht die wirkliche Gesellschaft mit ihren Ordnungen, mit ihrer großen historischen Entwicklung, welche wiederum — man wird uns den Ausdruck wohl schon hier gestatten — die Erscheinung der Function dieser Ordnungen ist, und mit dem Widerspruche endlich welchem dieses Güterleben in sie hineinbringt. Dieser Widerspruch aber wird zum Interesse, das Interesse zum gesellschaftlichen Recht, und das wahre Leben der Gesellschaft erscheint jetzt als der Kampf der höheren gesellschaftlichen Idee eben mit diesem gesellschaftlichen Rechte, das durch das Interesse auch in der Gesellschaft an Gut, Capital und wirthschaftliche Kraft der Einzelnen, der Ordnungen und der Classen gebunden wird. Das erst ist die Lehre vom wirklichen Leben der Gesellschaft, und erst wo diese klar ist, kann auch die Lehre vom Staat, seinem Recht und seiner arbeitenden Idee klar werden.

I. Begriff und Wesen der Gesellschaft an sich.

1. Der organische Begriff der Gesellschaft.

So lange es eine Arbeit des Denkens und eine Individualität der Denkenden gibt, so lange wird es verschiedene Weltanschauungen geben. Keine von ihnen wird allein die Wahrheit enthalten, so wenig wie ein Einzelner je eine Menschheit sein kann. Sondern es wird hier so sein wie immer, daß das Wahre das ist, was in dem Verschiedenen gleichartig zur Geltung kommt.

Mag man nun was immer für eine Auffassung von der Gottheit, der Welt und dem Leben haben, eines bleibt Allen gemein. Die größte aller Thatsachen, das Werden muß als die Erscheinung eines Seins, einer Kraft, erkannt werden, welche sich in dem Erscheinenden

nicht erschöpft. In jedem Daseienden liegen daher zwei Momente, das eine den gegebenen Zustand enthaltend, das andere den künftigen erzeugend. Da aber kein Zustand dauert, auch nicht einen Augenblick lang, sondern ewig wechselt, so ist das wahrhaft dauernde jene Kraft, welche eben in diesem Wechsel zur Erscheinung gelangt. Nun kann ich den wechselnden Zustand beobachten und messen; jene Kraft aber da sie nirgends ganz zur äußerlichen Erscheinung kommt, muß ich mit geistiger Arbeit erfassen, das ist begreifen. So wird die geistig bestimmte Kraft zum Begriff. Der Proceß durch welchen nun die zum Begriff gewordene Kraft in ihrer Erscheinung sich zum Ausdruck für das andere bringt, heißt das Leben. Wenn ich nun jenen Begriff als einen in diesem seinen Leben von andern Kräften unabhängigen, sich nur durch sich selbst bestimmenden und entwickelnden setze, so wird aus der im Begriffe als ruhend gesetzten Kraft das mit sich selbst in absoluter Harmonie sich jetzende Leben derselben zur Idee, und diese Idee in ihrer damit vollendeten Erscheinung ist das Ideal, das Urbild der Kraft, welche ich in der Wirklichkeit als ewig unvollendet setze.

Jede Kraft hat daher ihre Idee und ihr Ideal. Nur daß wir dieses Ideal nicht blos wie der Orient träumend in seiner Herrlichkeit anschauen, sondern die germanische Welt, die Welt auch der geistigen unendlichen Arbeit, strebt darnach sich jenes Vorbild geistig zu verarbeiten. Denn nur diese Welt weiß, eben weil sie selber arbeitet, daß alles Leben stets ein Ringen jenes Ideals mit dem Wesen und der Idee anderer Kräfte ist, in denen es ewig nach seiner vollen Entfaltung strebt, ohne sie jemals ganz zu finden.

Eine solche Idee und ein solches Ideal hat auch die menschliche Gesellschaft. Aber auch hier wird das platonische Streben nach dem Anschauen des an sich Wahren denen nicht genügen, die zur Arbeit bestimmt sind.

Wir nennen nun den Proceß der von einem gegebenen Punkte aus den Inhalt einer Idee durch ihr eigenes Wesen zum Gesammtbilde bringt, die wissenschaftliche Entwicklung derselben. Der Begriff der Gesellschaft ist daher ohne eine solche Entwicklung weder richtig noch falsch, sondern er ist überhaupt nicht da. An seiner Stelle finden wir ein unklares Gefühl, welches nach dem Begriffe strebt — der Anfang des werdenden Begriffes. Von ihm aus beginnt die Arbeit.

Die Grundlage derselben ist die Unterscheidung — die Differenzirung, wenn man will — zwischen Gemeinschaft und Gesellschaft.

Aus dem Widerspruche der unendlichen Bestimmung und der beschränkten wirklichen Kraft des Einzelnen entsteht zuerst das was wir im Grunde weder verkehrt noch richtig, sondern blos als eine andere Bezeichnung einer bekannten Thatsache — die Differenzirung des Menschen in Mann und Weib nennen, die wieder zur „Differenzirung" der Kinder führt, aus denen dann die Vielheit entsteht. Das sind höchst einfache Thatsachen, in denen nur das Verständniß der Kraft fehlt, welche sie erzeugt. Thatsache ist ferner, daß alle diese Differenzen mit und ohne Zuchtwahl Menschen sind; den Ausdruck dieser Thatsache bildet der Begriff der Gemeinschaft der Menschen.

Allein diese Gemeinschaft entstand aus dem Widerspruche der in dem Einzelnen liegt. Er ist ihr Inhalt. Seine Lösung wird daher zur Kraft dieser Gemeinschaft, und diese Kraft da sie ja eben in keinem Einzelnen erschöpft ist, ist eine selbständige.

So lange ich nun die Menschen als gleich setze, ist jene Kraft ihrerseits mit der Differenzirung auch erschöpft. Allein die gleichen Einzelnen sind die unendliche Wiederholung jenes Widerspruches in jedem (differenzirten) Einzelnen. Jene Kraft muß daher eine zweite Erscheinung haben und hat sie alle Tage. Die Vielheit der Gemeinschaft muß zur Einheit werden welche jenen Widerspruch löst; sie muß aus jener Differenzirung — der Erzeugung des selbständigen Daseins von Unterschieden – zum Leben gelangen.

Dieses Leben ist nun das Dasein des Einen nicht mehr blos für sich, sondern auch für den (differenzirten) anderen. Der Inhalt dieses Daseins ist die Lösung jenes Widerspruchs des Einzellebens durch die thätige Kraft der andren. Soll das aber möglich sein, so muß der Eine für den Andern nothwendig das sein was jener nicht für sich ist. Das heißt, dieselbe Kraft welche die einfache Vielheit erzeugte, muß über die letztere hinausgehen um sich selbst zu erfüllen, sie muß die Verschiedenheit der Menschen erzeugen. Und das thut sie jeden Tag, durch alle Jahrhunderte.

Diese Verschiedenheit aber ist zwar zuerst eine Thatsache, die sich (wie in Zuchtwahl und Abstammung bei den Thieren) äußerlich wiederholt Allein sie ist zugleich der Ausdruck einer Kraft, welche sie um ihres eigenen, in ihr nicht erschöpften Werdens willen erzeugt

hat. Dieser zweite Inhalt jener Kraft erscheint daher neben der Thatsache des Unterschiedes darin, daß alle jene Differenzen wie immer sie entstehen mögen, einen gemeinsamen Zweck haben — das ist daß jeder Unterschied dadurch bedingt wird daß er das durch den andern erfüllt, was dieser für sich nicht vermag, um eben in der Gemeinschaft die letzte Entwicklung der Persönlichkeit zu finden. Nun macht auch diese „Differenzirung" millionenfache Versuche; aber alle gehen wieder unter bis auf diejenigen welche jenem Zwecke entsprechen. Diese Versuche der „Zuchtwahl" und der Descendenz sind eben das Werden jener Kraft in der Mitte anderer Kräfte und Zwecke. Endlich aber hat sie sich erfüllt und ihre Erscheinung entspricht ihrem Wesen, und die Verschiedenheit unter den Menschen ist zu einem Lebensproceß geworden, in welchem jeder Einzelne für alle Andern das ist, was diese für sich nicht sein können. Die Kraft beginnt zur Idee zu werden.

Das Verhältniß in dem die besondere Kraft des Einzelnen zu dieser Idee der Gemeinschaft steht, ist nun das, was wir die Aufgabe der Persönlichkeit nennen. Das höhere Wesen der Beschränktheit der Einzelkraft — aus welcher ja eben jene Verschiedenheit hervorging — besteht mithin darin, daß jeder Einzelne von diesen Aufgaben nur eine lösen kann, diese aber zugleich für die andren gelöst wird. Aus der einfachen Gemeinschaft ist daher jetzt eine Gegenseitigkeit der Einzelnen geworden, deren Wesen es ist daß jeder für die Gemeinschaft arbeitet, und jede Einzelthätigkeit daher die Bedingung für die Thätigkeit und für die höchste persönliche Vollendung aller anderen wird.

Vermöge dieses Begriffes der Gegenseitigkeit in der Gemeinschaft erscheint daher jetzt jede Individualität mit ihrem thätigen Leben für das bestimmt, wofür sie selbst erzeugt ward, für die Besonderheit der einzelnen Lebensaufgabe. Die volle Verwirklichung der individuellen Kraft wird daher auch erst dann erscheinen, wenn jede Individualität die in ihrer Natur liegende Aufgabe auch zur wirklichen Aufgabe ihres Lebens macht. Alsdann wird das eintreten was wir die Harmonie der individuellen Bestimmung mit der Bestimmung der menschlichen Gemeinschaft und ihrer Gegenseitigkeit nennen; jeder Einzelne, seine Bestimmung erfüllend, erfüllt auch die der Andern; und die an sich abstracte Kraft welche die Menschen erzeugt, ist zur Idee des Lebens der Gemeinschaft geworden.

Indem das im Wesen der Lebensverhältnisse liegende Bedingtsein des einen durch das andere auch für die Individualitäten zur Geltung gelangt welche sich für jene Aufgaben bestimmt haben, entsteht aus der organischen Gestalt des Lebens die Ordnung unter den Einzelnen. Diese Ordnung ist daher naturgemäß bedingt durch den Charakter und durch den Entwicklungsgrad dieser Lebensaufgaben. Nun muß ich für diese die drei allgemeinsten Grundlagen anerkennen, nach denen jene wirklichen Lebensaufgaben entweder der Arbeit des Gottesbewußtseins, oder der des Wissens, oder der wirthschaftlichen Thätigkeit angehören. Ich muß daher geistig thun was die Wirklichkeit täglich vollzieht; ich muß mir einen Proceß denken durch welchen jene Aufgaben in der Wirklichkeit zur Lebensaufgabe von Individualitäten werden, welche vermöge ihrer individuellen Kraft für die letzteren bestimmt sind. Innerhalb jeder dieser allgemeinsten Lebensaufgaben erscheint nun wieder ein ganzes System von einzelnen Aufgaben, von denen jede wieder eine selbständige Einheit ist. Ich werde daher für alle, auch die einzelnsten Lebensverhältnisse sagen müssen, daß jede einzelne Lebensaufgabe die Bedingung der Erfüllung der andern ist. Diese Gegenseitigkeit derselben heißt nun, indem sie in den Differenzen der persönlichen Einzelaufgaben dieselbe Einheit herstellt welche Zuchtwahl und Descendenz in der natürlichen Erzeugung zum Ausdruck bringen, die Ordnung der Gemeinschaft; sie ist die Harmonie in ihrer Wirklichkeit. Und denke ich mir nun eine Ordnung der Gemeinschaft, in welcher jede Individualität die mit ihr harmonische Lebensaufgabe zugleich für sich und für alle wirklich erfüllt, so, entsteht die Idee der menschlichen Gesellschaft; die Wirklichkeit einer solchen Ordnung aber wäre das Ideal derselben.

Ein solches Ideal der Gesellschaft hat nun schon Plato für die Gesammtheit aller geistigen und wirthschaftlichen Lebensverhältnisse hingezeichnet, mit dem Bewußtsein daß es nur ein Ideal sei. Die Gestalt desselben, welche wir die utopische nach ihrem großen Gründer nennen, hat dies Ideal rein auf das wirthschaftliche Gebiet hinübergeführt, und während seine Nachfolger blos bei dem Begriffe der Vertheilung der Capitalien stehen geblieben sind und damit den Gedanken der Gütergemeinschaft als Grundlage ihres Ideals der Gesellschaft erfaßt haben, hat Fourier das Ideal der wirthschaftlichen Arbeit hinzugefügt und damit den Socialismus begründet. Das genauer darzu-

stellen ist Sache der Geschichte der Gesellschaftslehre. Allein unser Jahrhundert hat, getragen durch die gesammte Entwicklung der Menschheit, in jenes Ideal einen neuen Gedanken hineingebracht, und jedes idealistische Reden über Wesen und Ordnung der Gesellschaft an sich ist darum jetzt werthlos, wenn man sich über dieses Moment — den Kern der mit Recht sogenannten „socialen Frage" — nicht vollkommene und klare Rechenschaft ablegt. Auch wir müssen das, weil erst dadurch das Folgende seinen endgiltigen Inhalt empfängt.

Dies Moment ist Begriff und Idee der Freiheit.

2. Begriff und Wesen der Freiheit und der Kampf des menschlichen Lebens.

In der That erzeugt jene Idee der an sich harmonischen Gesellschaft, indem sie einen Widerspruch in der Persönlichkeit löst, einen zweiten.

Wenn ich die unendliche Bestimmung der Persönlichkeit dem Leben des Einzelnen in dem Ganzen zum Grunde lege, so muß ich setzen, daß jeder Einzelne durch eigene Selbstbestimmung seine eigene Idee erfülle. Jene Idee der Gesellschaft aber beschränkt, nicht mehr blos thatsächlich sondern nach dem organischen Wesen der persönlichen Kraft, das Individuum auf seine Lebenssphäre. Erst alle Einzelnen zusammen bilden daher das wirkliche Leben der Persönlichkeit; jeder Einzelne ist in dem Ideale der Gesellschaft nur noch das was wir ein Moment an dem Ganzen nennen; er ist Mittel für den Zweck; er ist kein absoluter Selbstzweck mehr; er wird daher, indem er statt des organischen Gedankens jener Harmonie in der Vertheilung der Lebensaufgaben wieder sich selbst zum Inhalt seines Lebens macht, mit dieser Harmonie, und in ihr mit der Idee der Gesellschaft in Widerspruch treten. Und dennoch muß er es; denn entweder ist er keine selbstbestimmte Persönlichkeit, und dann ist die Gesellschaft das was wir eine mechanische Ordnung nennen; oder er ist es, und dann ist diese Ordnung ihm eben so sehr äußerlich als die natürliche Welt, und er muß mit dieser Ordnung als solcher den Kampf aufnehmen, um das eigenste Wesen dem gegenüber zur Geltung zu bringen, was ihn, wenn auch als höchste ideale Ordnung der Menschheit, doch immer beschränkt, und ihm um des Ganzen willen seinen eigensten Lebenszweck nimmt. Setzen wir nun dies Lebensprincip der Indivi-

dualität für sich, vermöge dessen die letztere mit ihrer unendlichen Bestimmung jeder beschränkten Lebensaufgabe gegenübertritt welche ihr die Idee der Gesellschaft zuweist, so entsteht der Begriff der Freiheit.

Die Freiheit ist somit nicht etwa blos ein dialektisch gewonnener Begriff, sie ist eine Kraft. Sie wird als solche Inhalt des Bewußtseins der individuellen Persönlichkeit. Sie ist damit ihrer Natur gemäß zuerst negativ, indem sie die ideale Berechtigung jener Ordnung der Gesellschaft läugnet, welche die Individualität und ihre unendliche Selbstbestimmung nur zum Moment an dem Leben Anderer gemacht hat. Dann aber wird sie positiv. Das was wir den positiven Inhalt des Begriffes der Freiheit nennen, geht davon aus daß jene individuelle Entwicklung eine Reihe von Bedingungen hat, ohne welche die Erfüllung der Idee der individuellen Selbstbestimmung nicht möglich ist. Das Princip der Freiheit nun nimmt diese Bedingungen in das Bewußtsein des Einzelnen auf und fordert ihre Herstellung im Namen des Begriffes der Persönlichkeit. In ihnen empfängt die Idee der Freiheit ihren positiven Inhalt. So tritt die Freiheit negativ und positiv in entschiedenen Widerspruch mit der Idee der Gesellschaft. Während diese mit ihrer Ordnung auf dem Wesen und Begriffe der Persönlichkeit beruht, beruht jene auf dem Wesen und der Function der Individualität. Keines von beiden Elementen kann des andern entbehren; keines kann sich selber genügen. Eine Gesellschaft ohne Freiheit wird zu einem mechanischen Organismus der Aufgaben, der Vertheilung der Güter, ja der ganzen Weltanschauung; eine Freiheit aber ohne die Ordnung der Gesellschaft wird zu einem endlosen Gegensatze aller Einzelnen zu einander.

Dennoch entspringen beide derselben Kraft; sie hat den Gegensatz erzeugt, sie hat auch die Lösung gesetzt. Diese Lösung liegt in der Wirklichkeit eben so nahe als im Begriffe. Sie ist es, welche den Inhalt des Lebens der Gesellschaft erzeugt.

Es ist für das wirkliche Werden der Gesellschaft ein weiter Weg von der Idee bis zu dem Gedanken einer solchen freien Ordnung derselben. Denn es genügt ja nicht daß die Individuen überhaupt blos diese freie Ordnung wollen; da dieselbe eben für alle gleichmäßig da sein muß, so müssen damit überhaupt eine solche Ordnung durch die Selbstbestimmung entstehe, auch alle dieselbe Ordnung als die für sie geltende anerkennen. Nicht also daß die Ordnung und nicht daß

die Freiheit anerkannt werde als organisch nothwendig, löst an und für sich jene Aufgabe, sondern daß sich ein für alle gleiches Bewußtsein von derjenigen Gestalt bilde, welche beide harmonisch vereinigt, ist das wahre Ziel dieser Entwicklung.

Eben darum aber, weil die letztere nicht auf der individuellen Auffassung der Einzelfreiheit beruhen kann, welche die Ordnung unmöglich macht, tritt hier die Kraft jener höheren Gewalten selbständig wirkend ein. Sie setzt auch ohne den Einzelnen was allen gleich nothwendig ist, und dann verleiht sie diesem Einzelnen wieder das Mittel seine individuelle Freiheit innerhalb der gesellschaftlichen Ordnung zur Geltung zu bringen.

Der Proceß durch den dies geschieht nennen wir das Leben der Gesellschaft.

3. Das Leben der Gesellschaft, ihre Rechtsbildung und ihre Gesittung.

Es sind zuletzt sehr einfache Sätze auf welche wir an diesem Orte das ganze Leben der Menschheit, das in der Gesellschaft mit ihrer Ordnung die Grundlagen ihrer Entwicklung findet, zurückführen können und müssen.

Der Proceß in welchem nun die Einzelnen mit ihrer individuellen Kraft jene Ordnung der Gesellschaft bekämpfen und sich in ihr ihren Platz erkämpfen, ist der Kampf der Freiheit in der Gesellschaft.

Jede Gesellschaftsordnung ist daher in dem Grade freier, in welchem dem Einzelnen durch jene Ordnung die Bedingungen für den Kampf um seine Stellung mehr gewährt werden. Unfrei wird die Gesellschaft, wo diese Bedingungen entweder nicht vorhanden, oder dem Einzelnen nicht erreichbar sind.

Dadurch tritt nun diese Ordnung dem Einzelnen selbständig gegenüber und wird eine selbständige Kraft im Leben der Menschheit. Als solche entwickelt auch sie wie jedes selbständig gewordene Moment des persönlichen Lebens für sich und ihren Inhalt das Recht, und dieses Recht der Ordnung, in welcher sie die Gemeinschaft in irgend einer Weise zusammenfaßt, ist das gesellschaftliche Recht.

Dem gesellschaftlichen Recht entspricht mithin wie jedem Recht der Begriff des gesellschaftlichen Unrechts und erzeugt die Strafe für dasselbe. Und da die gesellschaftliche Ordnung in ihrer Herrschaft über das Einzelleben die Sitte heißt, so erscheint das Princip des

gesellschaftlichen Unrechts als diejenige Unthat welche nicht mehr gegen den Einzelnen, sondern gegen diese Sitte gerichtet ist; jedes gesellschaftliche Unrecht ist eine Unsittlichkeit.

Insofern aber diese bestehende gesellschaftliche Ordnung jedem Einzelnen ein bestimmtes Maß der allgemeinen Kraft für seine individuelle Entwicklung gewährt, nennen wir dies mit seinem individuellen Leben verbundene Maß nach seinem Inhalt die gesellschaftlichen Güter. Diese erscheinen in den zwei Grundformen der Macht und der Ehre. Macht und Ehre vertheilen sich daher nach der Ordnung der Gesellschaft; jeder Einzelne hat ein Recht auf die ihm durch diese Ordnung zukommende Macht und Ehre, und Macht und Ehre bilden daher in ihren Erscheinungen für den thätigen Willen Dritter die Rechtsobjecte des gesellschaftlichen Rechts, wie Gut und Werth die Rechtsobjecte der wirthschaftlichen Welt gebildet haben.

So wie auf diese Weise der an sich abstracte Begriff der Gesellschaft in seinen Gütern seine Rechtsobjecte und seine Rechtsordnung enthält, beginnt nun der Proceß in welchem die Vertheilung der wirthschaftlichen und geistigen Güter die Vertheilung der gesellschaftlichen Güter erzeugt und bedingt. Damit empfängt das was wir das Leben der Gesellschaft an sich genannt haben, seinen concreten Inhalt, und zwar natürlich nach der Art und dem Maße jener wirthschaftlichen Güterbewegung. Aus dieser Erfüllung der gesellschaftlichen Ordnung mit der wirthschaftlichen entsteht nun das was wir das wirkliche Leben der Gesellschaft nennen.

Das wirkliche Leben der Gesellschaft wird demnach verschieden, je nachdem sich die Factoren vertheilen und gestalten, auf denen die gesellschaftlichen Güter beruhen. Demgemäß sagen wir daß die verschiedenen Gesellschaftsordnungen jedesmal aus den verschiedenen bestimmten wirthschaftlichen Ordnungen hervorgehen. Es ergibt sich aber durch diese Verbindung der wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Güter ferner, daß auch der Begriff der Freiheit seinen Inhalt durch die ersteren empfängt, und daß mithin alle Voraussetzung der gesellschaftlichen Freiheit die wirthschaftliche Freiheit in Erwerb und Besitz der wirthschaftlichen Güter sein wird, während umgekehrt die Unfreiheit in Eigenthum und Verkehr zugleich die Unfreiheit des gesellschaftlichen Lebens bedeutet und erzeugt. Damit folgt, daß es von jetzt an weder eine abstracte Freiheit noch eine abstracte Unfreiheit gibt, sondern daß

dieselbe stets zu ihrem Inhalt die rechtliche Freiheit oder Unfreiheit in Besitz und Erwerb haben wird. Der Kampf um diese Freiheit und Unfreiheit wird daher stets zuerst als ein Kampf um die wirthschaftlichen Güter erscheinen, welche den Besitz und das Maß der gesellschaftlichen bedingen. Nun gibt es wie die Güterlehre zeigt einen solchen rein wirthschaftlichen Kampf, dem der Begriff der wirthschaftlichen Interessen zum Grunde liegt. So wie nun diese letzteren nicht mehr blos Gut und Erwerb, sondern vermöge derselben auch gesellschaftliche Macht und Ehre zum Inhalt empfangen, entsteht aus dem wirthschaftlichen das gesellschaftliche Interesse und der gesellschaftliche Kampf innerhalb der gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Ordnung. In diesem Kampfe entscheidet nun zuerst die materielle Macht des Größengesetzes der Capitalien. Allein neben der wirthschaftlichen Arbeit stehen die großen Factoren des Glaubens und des Wissens. Sie sind zwar in ihrem Wesen selbständig; in der Wirklichkeit des Lebens aber können auch sie sich dem Einfluß jener Factoren nicht entziehen; sie werden in ihrer Weise von ihnen ergriffen und ergreifen sie wieder; und jetzt entsteht vermöge der im Wesen der wirthschaftlichen Gesittung schon angedeuteten innigen Verbindung derselben ein Proceß, in welchem die Ordnungen und Thätigkeiten des Glaubens einerseits und die des Wissens andrerseits, jene als thätige Liebe und diese als thätige Bildungsarbeit, mit dem Schlußgebiet der Wirthschaftslehre, der Herrschaft des Größengesetzes der Capitalien und der Macht der wirthschaftlichen Interessen ihren großen, nie endenden Kampf beginnen, indem sie im Namen des höheren, geistigen Elementes der Idee der Persönlichkeit die wirthschaftlichen Gesetze denen des Glaubens und der Wissenschaft unterordnen wollen. Dieser Kampf erfaßt nicht blos die gesammte gesellschaftliche Ordnung, nicht blos ganze Völker und Staaten, nicht blos die Theorien der Wissenschaft, sondern das concreteste Interesse, die stärksten Neigungen, das ganze Bewußtsein auch des Einzelnen; durch ihn wird nicht mehr dies oder jenes allein, sondern es werden alle drei Gewalten zugleich in die praktische Wirklichkeit hineingezogen; auf jedem Punkte entbrennt er; diesem gibt er Bibel und Koran, jenem Schwert und Keule, dem Dritten List und Härte in die Hand; durch ihn erscheint plötzlich in dem Kleinsten das Größte, in dem Alltäglichsten das Allgewaltige; von der Kirche, von dem Pallaste, von Katheder und Kanzel bis zur niedersten Hütte ringen die großen

Factoren im Kampfe; von den Millionen welche der Einzelne besitzt, von dem Reichthum ganzer Völker bis zum täglichen Brod des ärmsten Knechtes wird die wirthschaftliche Thatsache dem Glauben mit seinen Forderungen und Rechten und das Wissen mit seinen Systemen und seiner Berechtigung gegenübergestellt; indem sie jene Gewalten als Grenze berühren, bleibt auch das Geringste unter den Einzelnen durch sie nicht unberührt; das Recht des Einen Gebietes tritt der Berechtigung des anderen, die geistige Kraft der materiellen Macht, die abstracte Freiheit der concreten Herrschaft entgegen; auf allen Punkten des Lebens wogt die Frage auf und nieder ob die Wahrheit der „Gesellschaft“ in der Religion, in der Wissenschaft oder in den Gesetzen der Capitalbildung liege; und dieser Kampf ist der wahre Kampf der Idee der Gesellschaft und ihrer Freiheit mit der Wirklichkeit des Lebens der Menschen. Und nun sagen wir daß in der Verschmelzung und dem Kampfe jener drei großen Lebensgebiete und ihres gewaltigen Einflusses auf die Ordnung der Gesellschaft aus der wirthschaftlichen die gesellschaftliche Gesittung entsteht, indem Glauben und Wissen die Gesetze der Capitalbildung zu ihrem Inhalt machen und dem Größengesetze des Capitals und seiner Macht gegenüber die Berechtigung und die Kraft der geistigen Factoren des Lebens auch für die gesellschaftliche Ordnung und Bewegung zur Geltung bringen. Das Verhältniß dieser geistigen Factoren zu dem wirthschaftlichen der Gesellschaft bildet das, was wir den „Zustand“ der gesellschaftlichen Gesittung nennen; und eben ein solcher Zustand ist auch die gegenwärtige „sociale Frage“ unserer Zeit. Wir sind wohl alle jetzt weit genug um nach ziemlicher Erschöpfung der rein wirthschaftlichen und rechtlichen, wichtigen aber immerhin einseitigen Gesichtspunkte uns zu sagen, daß diese „sociale Frage“ nicht mehr von den letzteren aus allein gelöst werden kann, weil es falsch ist zu meinen, daß sie eben nur Wirthschaft und Recht enthalte. In der That wird es niemandem unbekannt sein daß dieselbe schon jetzt sowohl von Seite der religiösen als der rein wissenschaftlichen Bewegung bereits neben der reinen wirthschaftlichen Seite auf das nachdrücklichste erfaßt ist. Wer hätte nicht diese Erscheinungen mit der lebendigsten Theilnahme verfolgt, und wie oft hat man nicht daneben gesagt daß das Auftreten derselben irgend etwas Besonderes, besondere Zwecke oder besondere Neigungen bedeute? Und doch ist es einfach der Begriff der gesell-

schaftlichen Gesittung der es vermöge seiner eigensten Natur fordert, daß die großen Gebiete des Glaubens und Wissens in die blos wirthschaftliche Gesittung hinabsteigen müssen, weil eben erst alle drei in ihrer Wechselwirkung das Leben bilden. Und es ist jetzt leicht vorherzusagen, daß die Kraft und Tiefe des Eingreifens jener beiden Factoren in die „sociale Frage" in dem Grade steigen wird, in welchem ihr wirthschaftlicher und rechtlicher Inhalt gründlicher erschöpft scheint. Die Zeit ist schon gekommen, wo keine Theologie und keine Philosophie sich selbst mehr als eine vollständige anerkennt, wenn sie sich jener Frage nicht bemächtigt; das aber sollen wir wissen, daß wir hierfür erst im Anfange stehen, und daß es noch lange dauern wird, bis Liebe und Wissenschaft lösen werden, was die Güterlehre für sich als unlösbar erklären muß.

Unsere Aufgabe aber soll es nun sein, an diesem Orte uns an das rein wirthschaftliche Gebiet der gesellschaftlichen Gesittung zu halten, und zu zeigen wie die Gesetze und Gewalten des Güterlebens für sich die gesellschaftliche Ordnung gestalten, und sie an ihrem Theil zur wirklichen Gesellschaft machen. Denn das möge man uns selbst an diesem Orte wohl verzeihen — darüber hat unsere bisherige Nationalökonomie, geschweige denn unsere Rechtswissenschaft noch sehr wenig nachgedacht, und selbst wenn wir die großen Corollarien der Religion und der Wissenschaft in ihrem Einfluß auf das Leben der Gesellschaft und in der fast unendlichen Perspective, die sie uns öffnen ganz zur Seite lassen auch die wirthschaftliche Gesellschaftsordnung ist noch sehr wenig Gegenstand systematischer Arbeit und Inhalt allgemeiner Ueberzeugung geworden.

Dafür nun, für die Erreichung dieses Zieles, dem sich dann tiefer ruhende Anschauungen und Arbeiten der Gemüther und Geister anschließen werden, soll das Folgende die elementaren Grundrisse liefern. In ihnen sollte eigentlich jeder Satz eine Wissenschaft sein oder eine Wissenschaft voraussetzen in Geschichte, Güterlehre und Recht. Möge man daher das Wenige, was dem vorzuarbeiten strebt, freundlich aufnehmen.

II. Die Gesellschaftsordnungen und das Princip der positiven Rechtsbildungen.

Der allgemeine Begriff der wirthschaftlichen Gesellschaftsordnungen.

Alle Bearbeitung der wirthschaftlichen Gesellschaftslehre beginnt demnach mit dem Grundsatze, daß die Gesetze, Bewegungen und Zustände der Volkswirthschaft einen selbständigen Organismus von Erscheinungen und Kräften bilden, welcher seinerseits die gesellschaftliche Ordnung erzeugt. Die wirthschaftliche Gesellschaftslehre ist demnach die systematische Darstellung der Einwirkung, welche dies Güterleben auf die gesellschaftlichen Grundbegriffe und Erscheinungen hat, und deren erste Gestalt das Entstehen, die Bewegung und das Rechtsleben der Gesellschaftsordnungen bildet.

Die Grundlage für den specifischen Begriff der letzteren ist in dem höheren Wesen des Capitals gegeben. Das Capital ist nicht blos das Ergebniß der persönlichen Kraft und Entwicklung, sondern auch die materielle Bedingung desselben. Es ist ferner kein Zweifel, daß das Maß desselben durch seine eigene Natur nachwirkend die Höhe der physischen und selbst geistigen Kraft erzeugt und erhält, welche dem Besitzer derselben eigen ist, und daß dasselbe mit oder ohne Wissen des letzteren zur Quelle der Macht oder der Abhängigkeit und zur Grundlage des Ansehens wird. Fassen wir daher auf diesem Punkte die Gesammtresultate der bisherigen Darstellung zusammen, so werden wir sagen müssen, daß die wirthschaftliche Gesittung selbst schon eine wirthschaftliche Ordnung unter den Menschen enthält, in welcher die Unternehmungen durch die Natur ihrer Production die Ordnung für die Arbeit der Einzelnen setzt, während das Größengesetz die Ordnung der Capitalien erzeugt, beide auf der Verschiedenheit derselben beruhend und sie zur Einheit zusammenfassend.

Die Idee der gesellschaftlichen Ordnung findet daher mit ihren organischen Forderungen nicht blos ein Güterleben vor, in welchem die Verschiedenheit der wirthschaftlichen Elemente in jedem Einzelnen je ihr besonderes Maß der allgemeinen persönlichen Entwicklung aller geistigen und physischen Elemente der Individualität erzeugt, sondern

auch eine Ordnung, welche durch die Differenz in dem Maße der Capitalien und der Art der Arbeit gegeben ist.

Mithin tritt sofort ein Proceß ein, in welchem die Ordnung die in der thatsächlichen Vertheilung der Güter liegt, sich sofort und von Anfang an mit der Ordnung, welche die Idee der Gesellschaft fordert, verbindet, und zwar naturgemäß in der Weise, daß sich die höhere Function an das höhere Maß der wirthschaftlichen Kraft anschließt, wo immer sie ein solches findet, und einmal angeschlossen, sich mit derselben identificirt. Es ist daher die ursprünglichste, ja elementare Erscheinung der gesellschaftlichen wirklichen Entwicklung die, daß ohne besonderes Zuthun der Einzelnen die verschiedenen Formen der wirthschaftlichen Ordnung auch zu Formen der gesellschaftlichen Ordnung in den höheren ethischen Functionen und in der individuellen Anerkennung derselben in Achtung, Ehre und Einfluß werden. Eine jede wirkliche Gestalt der Gesellschaft erscheint daher als elementare Verbindung der gleichen Größen unter den wirthschaftlichen Kräften mit den gesellschaftlichen Functionen.

Allein beide Factoren bleiben doch selbstständig, obwohl sie auf einander angewiesen sind. Diese Selbständigkeit ihrer bezüglichen Kraft erscheint darin, daß da wo einer derselben ohne den andern ist, er diesen andern für sich selber und durch sich selber erzeugt. Es war ewig so, daß der Reichthum gesellschaftliche Ehre und Einfluß gesucht und gefunden, daß die hohe gesellschaftliche Stellung nach Besitz und Reichthum getrachtet hat; und so wird es auch bleiben. Während daher da wo sich jene beiden Ordnungen decken, eigentlich der erste elementare Proceß zu Ende ist, und wir daher von einer festen gesellschaftlichen Ordnung und der gesellschaftlichen Ruhe reden, wird da wo die Vertheilung des Capitals, das jener gesellschaftlichen Ordnung zum Grunde liegt, zu wechseln beginnt und die seinerzeit bezeichnete auf- und absteigende Bewegung der Capitalien eintritt, die gesellschaftliche Ordnung, die doch wesentlich auf der Entwicklung der persönlichen Kraft beruht von der eigentlich wirthschaftlichen, welche durch die Vertheilung der Capitalien gegeben ist, sich geschieden fühlen; und jetzt wird ein zweiter Proceß beginnen, in welchem die Ordnung der Gesellschaft — sagen wir kurz die Vertheilung der individuellen Bildung und Kraft — sich mit der Ordnung der Güter — also kurz mit Capital und Arbeit, wieder in Harmonie zu setzen strebt.

Diesen Proceß nennen wir nun, mit einem Worte seine millionenfachen Gestaltungen und Entwicklung umfassend, die wirthschaftliche Bewegung der Gesellschaft.

In dieser Bewegung stehen nun in der That nicht etwa die Individuen, sondern vielmehr die beiden großen organischen Lebensgestaltungen, die Gesellschaft und die Güterordnung einander selbstständig gegenüber, jede mit ihren Kräften und Gesetzen ausgerüstet, jede sich selber genügend, und doch auf einander angewiesen und sich gegenseitig bedingend und erfüllend. Das erste nun wird demgemäß in jener Bewegung der Gesellschaft beständig einen Widerspruch erzeugen, das zweite wird ihn beständig lösen. Damit entwickelt sich der Reichthum dieses Lebens, den kein menschliches Auge zu übersehen, keine Darstellung zu erschöpfen vermag. Nur einen Weg gibt es, in der Unendlichkeit dieser Bewegung den festen, schöpferischen Gedanken festzuhalten, der sie hervorgerufen hat und beherrscht. Das ist die Zurückführung auf die uns faßbaren und verständlichen Momente der materiellen Kräfte, welche in der Gesellschaft durchgeistigt und veredelt werden, der wirthschaftlichen Güter und ihres Lebens. Halten wir an ihnen zunächst fest, so entstehen uns drei große Grundformen jener gesellschaftlichen Bewegung, die wir dann vermöge ihrer wirthschaftlichen Basis und der auf ihr ruhenden Rechtsbildung nunmehr als die drei Erscheinungen des Begriffes der Gesellschaft wissenschaftlich behandeln können. Wir nennen sie die Geschlechterordnung, die ständische Ordnung und die staatsbürgerliche Ordnung, und unsere specifische Aufgabe ist es nun in ihnen jene enge Verbindung der Güter- und der gesellschaftlichen Welt nachzuweisen, ohne welche es keine Wissenschaft der Gesellschaft geben kann, während dann im letzten Theil das gesellschaftliche Interesse den Kampf erzeugt, den wir im Allgemeinen die gesellschaftliche Bewegung nennen.

A. Die drei Gesellschaftsordnungen.

1. Die Geschlechterordnung.

Das was wir die Geschlechterordnung in der Gesellschaft nennen ist nun eine so natürliche Gestaltung daß sie einmal hingestellt, fast keiner Erklärung weiter bedarf. In allen ihren Momenten ist sie in der That nichts anderes als die Entwicklung der gesellschaftlichen

Bedeutung der beiden Begriffe der Familie und des Grundbesitzes in ihrer socialen Wechselwirkung. Ihre Darstellung hat daher auch mit so bekannten Verhältnissen zu thun daß es, um die Elemente derselben zu erkennen, genügen wird jene mit wenigen Worten zu bezeichnen.

So wie nämlich der Begriff der großen gesellschaftlichen Functionen feststeht, ist das erste und natürlichste Gebiet in welchem dieselben ihre Gestalt gewinnen, die Familie. In ihr bringt es das natürliche Werden der Persönlichkeit mit sich, daß die Ordnung jener Function sich selbstverständlich an Alter und Geschlecht, welche Verständniß und Kraft vertheilen, bindet. So entsteht der ursprünglichste Gedanke aller Ordnung der Menschheit, daß der Vater der Familie das Haupt derselben, der ursprüngliche Priester, Richter und Herr der Güter wie der Arbeit in der Familie sei. Es ist nicht nöthig das weiter zu entwickeln.

In dieser Herrschaft und Ordnung der Familie wird nun aus dem natürlichen, ethischen, wirthschaftlichen und rechtlichen Begriff der Familie ein neuer; die Familie ist ein gesellschaftlicher Begriff, und in ihrer Wirklichkeit ein gesellschaftlicher Körper geworden. Sie ist jetzt für die gesellschaftliche Entwicklung die Urzelle aus welcher sich langsam die großen Gestaltungen des allgemeinen gesellschaftlichen Lebens entwickeln.

Denn alsbald löst sich die Einzelfamilie auf in die Mehrheit durch Tod des Hauptes und Familienbildung der Kinder; sie „differenzirt" sich mit „Zuchtwahl" und „Descendenz", wie man sagt. Es ist richtig; nur ist mit dem neuen Namen für die alte Thatsache nichts gewonnen. Allein nach der Auflösung bleibt das Gemeinsame; wir nennen es insofern es ein natürliches Verhältniß ist, die Verwandtschaft, insofern es im geistigen Leben sich erhält, die Individualität der Familie, erhalten durch Tradition und Gebräuche, ausgedrückt in dem Familiennamen. Da wo diese Verwandtschaft so entfernt ist, daß sie nicht mehr im Einzelnen verfolgt werden kann, entsteht dann der Stamm; da wo dieser Stamm seßhaft wird, das Volk. Es ist natürlich daß die Ordnung des Lebens der ursprünglichen Familie sich in Verwandtschaft, Stamm und Volk wiederholt. Das Volk erscheint sich selbst als eine Familie, und auch in ihm entscheidet dann das natürliche Element des Alters und der persönlichen Kraft über die

Ordnung seiner gesellschaftlichen Functionen. Wir nennen einen solchen Zustand die patriarchalische Epoche des Volkslebens; der patriarchalische Zustand ist demnach in Wahrheit nicht blos ein historischer sondern ein gesellschaftlicher Begriff. So lange kein anderes Moment in ihn hineintritt, kann er ewig dauern.

Dieses neue Moment aber ist der Besitz. Der Besitz ist wie die Familie ursprünglich der rein natürliche, der Grundbesitz und die Bedingungen seiner Production. Die Ergreifung des Grundbesitzes ist die Ansässigkeit. Sie ist ein so natürlicher Proceß, daß nur wenig historische Nachweisungen über ihn vorhanden sind.

Allein mit ihm beginnt sofort eine ganz neue Entwicklung. Ursprünglich macht sich als solcher der Stamm ansässig; aller Grundbesitz zu allen Zeiten war ursprünglich Gesammtbesitz des Stammes. Aber so wie sich die Familien unter einander scheiden, und in dem Grade in welchem die Verwandtschaft weniger nachweisbar wird, nimmt jede Familie ihren Besitz; aus dem früheren Gebrauchsrecht wird ein Eigenthum, und es entsteht die individuelle Wirthschaft mit ihrer nach der Natur dieses Besitzes gestalteten Ordnung der Arbeit; Herr Frau, Kinder, Gesinde bewegen sich nach festen Regeln welche durch die wirthschaftlichen Momente des Besitzes gegeben sind, und es ist naturgemäß daß diese wirthschaftliche Ordnung sich der gesellschaftlichen, die nur auf der Persönlichkeit beruht, unterordnet. Das ist der Punkt auf welchem das Grundcapital aus seiner wirthschaftlichen seine gesellschaftliche Function beginnt, und damit seinen neuen Namen empfängt. Es ist zum Besitze der Familie geworden. Der „Besitz" ist jetzt nicht mehr ein wirthschaftlicher und rechtlicher, sondern ein gesellschaftlicher Begriff, der aus der Familie das macht, was wir das Geschlecht nennen. Bei ihm beginnen neue Erscheinungen deren historisch rechtlicher Anfangspunkt der unendlich wichtige Proceß ist, den man in unsern Rechtsgeschichten so wenig beachtet und der dennoch die eigentliche Grundlage derselben ist, die Scheidung von Eigenthum und Besitz, der Uebergang der possessio in das dominium, der κτησις in die οἰκεια, des „Lod" in das „Eigen".

Die physiologische Bildung der „Geschlechter" die sich daran knüpft, hat nun wieder ihre bestimmten Stadien.

Zuerst gibt der Besitz der Familie ihre wirthschaftliche Individualität; es ist überflüssig zu zeigen, daß die Verschiedenheit des

Besitzes bei allen Völkern die Grundlage der Verschiedenheit des Lebens der einzelnen Familie war. Dann aber, da aus dem alten Stammbesitz ein individuelles Eigen geworden, bleibt er dauernd in der Familie, und diese Dauer der Individualität welche der Besitz geschaffen, empfängt ihre beiden Formen im Erbrecht, welches andere Familien ausschließt, und in der Bildung welche auf dem dauernd in der Familie erhaltenen Besitz die Dauer der gleichartigen Individualität derselben innerhalb der Verwandtschaft und des Stammes sichert. Es ist die Descendenztheorie auf Grundlage der Güterlehre. So verbindet der Besitz die Nachkommen und die Ahnen zu einem Ganzen; mit ihm pflanzt sich der Einfluß desselben auf die gesellschaftliche Ordnung der dauernd gewordenen Familie fort; er macht sie allmählig vom Alter und zuletzt sogar vom Geschlecht unabhängig, und das Haupt der großen alten Familie ist das Haupt des ältesten Zweiges derselben, und Besitzer und Erbberechtigter für die ganze Verwandtschaft. Jetzt ist aus der Familie ein Geschlecht geworden.

Daher steht fest, daß es keine Geschlechter gibt ohne Grundbesitz und keinen dauernden Grundbesitz ohne Geschlechterbildung. Der Besitz macht aus den Vorfahren die „Ahnen", aus der Volkstradition die Familientradition, aus der allgemeinen Ehre die Geschlechterehre; er beginnt das persönliche Element allmählig sich unterzuordnen; er wird zum herrschenden Factor; und das nun vollzieht sich, wo er mit seiner Kraft und Wirkung aus dem einzelnen Geschlecht in die Gemeinschaft der Geschlechter hineintritt.

Denn durch ihn ist das Gesammtgut in lauter „Besitzungen" aufgelöst; nur die Nothwendigkeit der Gemeinschaft und die persönliche Grundlage der Stammverwandtschaft sind geblieben. Innerhalb beider aber muß der Besitz, indem er sich selbst zur Geltung bringt, auch die absoluten Gesetze seiner eigenen Natur zur Geltung bringen. Nun ist er vor allen Dingen Capital, und als solches zuerst die Bedingung der persönlichen Selbständigkeit; dann aber ist er als Capital wiederum dem Größengesetz unterworfen. Aus dem ersten Moment folgt, daß mit dem Auftreten der Geschlechter der Grundbesitz die Voraussetzung aller gesellschaftlichen Persönlichkeit ist, und daß sich hier zum erstenmale der Nichtbesitz als gesellschaftlicher Begriff vom Besitze, die Nichtbesitzer von den Besitzern scheiden. Von da an stehen diese Kategorien fest, und verlassen die Bewegung der Gesellschaft

nicht mehr. Ebenso bedeutsam ist das zweite Moment. Aus ihm folgt, daß sich unabweisbar die gesellschaftlichen Functionen, ihre Ehre und ihre Macht nach der Größe dieses Besitzes vertheilen. So entsteht eine Ordnung des gesellschaftlichen Lebens, deren Basis zwar die Gleichheit aber nur die der Besitzenden und die Verbindung jeder gesellschaftlichen Geltung mit dem Grundbesitz ist, deren Gestalt aber die Vertheilung der gesellschaftlichen Functionen und Ehren an das durch den dauernden Besitz erhaltene dauernde Geschlecht bildet; und die so entstandene gesellschaftliche Ordnung ist die Geschlechterordnung.

Auf diese Weise bildet sich die natürliche und zugleich historisch erste Gesellschaftsordnung in der innigen Verschmelzung von Besitz und Geschlecht und dem Einfluß den der erste durch Capital und Arbeit auf das letztere an und für sich, und auf seine Stellung in der Gemeinschaft der Stammgeschlechter hat. Aus dem ersten dieser Momente geht dann das bürgerliche Recht der Geschlechterordnung, aus dem zweiten das öffentliche Recht derselben hervor. Beides aber in seinem Zusammenwirken erzeugt das, was wir den Charakter der Geschlechterordnung nennen, und dem wir mit all seinen ausgezeichneten und üblen Eigenschaften in der ganzen Weltgeschichte begegnen.

Denn alles Geschlecht ist stolz, weil es an Herrschaft, Dienst des Gesindes und Gehorsam gewohnt ist; unbändig, weil es sein eigener Richter ist; gewaltthätig, weil es niemanden über sich, wohl aber die Schwächeren unter sich erkennt; beschränkt, weil seine Arbeit ewig dieselbe durch den ewig gleichen Grundbesitz bedingt ist; es haßt das Neue, weil das Alte ihm in seinem Bestande den Bestand seiner Stellung sichert; es hat Neigung geistige Kraft zu verachten weil es ihr nicht gewachsen ist, und wenig Fähigkeit das Schöne zu empfinden und zu fördern. Dafür aber ist es stark, erzogen und getragen durch die Gesundheit der Natur, tapfer weil es in allem das Eigenste vertheidigen muß, unabhängig weil es selbst besitzt was es gebraucht, besonnen und ruhig weil es sich und dem Gegebenen zu vertrauen gewohnt ist, und frei geboren und geartet in der freien Natur und der freien Gemeinschaft. Es ist ehrfürchtig, denn es erzeugt selbst seine Priester; er ist gerecht, denn es richtet sich in der Gemeinschaft selbst; es ist das Bewußtseins der Ehre voll, weil es selbst Ehre empfängt. Es ist voll von Vorurtheilen in allem was es gelernt hat, aber voll von gesundem Menschenverstand in dem was von außen seine Interessen

berührt. Es ist den Göttern dankbar weil sie zu dem Boden den es selbst besitzt den Ertrag geben, und hängt mit seinem Herzen an der Heimat die mit seinem ganzen Sein verwebt ist. So ist seine gesellschaftliche Ordnung das geistige Abbild seiner wirthschaftlichen, und es führt ein harmonisches Leben so lange, bis das gesellschaftliche Interesse durch die Bewegung des Besitzes erzeugt wird und neue Verhältnisse und Processe erzeugt. Allein so lange diese ganze Ordnung noch allein steht und keine andere Form der Capitalbildung hinzutritt, kann sie sich Jahrtausende erhalten. Aus sich selber heraus kann sie zwar durch den Kampf der Interessen zur Unfreiheit und damit zur eigenen Auflösung gelangen, aber fortschreiten kann sie nicht. Ihre Geschichte ist niemals etwas anderes als die Geschichte der Entstehung der Unfreiheit durch und für den Grundbesitz.

Die Geschichte der Menschheit und in ihr die Gesellschaft bedarf daher eines zweiten selbständigen Moments, und dieses zweite Moment erzeugt wieder seine wirthschaftliche und gesellschaftliche Ordnung.

Dieses Moment ist die selbständig gedachte geistige Kraft in ihrer Bethätigung gegenüber der natürlichen. Aus ihr entsteht die Berufsordnung, die in ihrer Verbindung mit der wirthschaftlichen zur ständischen Ordnung wird.

2. Die Berufsordnung und die ständische Ordnung.

Der Beruf ist seinem Begriffe nach die Bestimmung einer Individualität für eine bestimmte geistige Aufgabe. Da wo die Vollziehung dieser geistigen Aufgabe im Leben der Gemeinschaft sich von der Geschlechterordnung im Ganzen und von dem Einzelgeschlecht und seinen Familien im Einzelnen ablöst, entsteht der Begriff des öffentlichen Berufes. Derselbe enthält die Theilung der Arbeit im geistigen Leben. Im Anfang sind noch alle Aufgaben des letzteren mit Familien- und Geschlechterhaupt verbunden; dann scheiden sie sich nach ihren beiden großen Kategorien, dem Glauben und dem Wissen, und der Beruf des Priesters stellt sich neben den des Lehrers. Es dauert Jahrtausende, bis diese Scheidung — die „Differenz" von Glauben und Wissen in der Gesellschaft — vor sich geht; es ist nicht unsere Sache diesen Weg vom egyptischen Priester und dem jüdischen Rabbi bis zum Unterschiede der Kirche und der Universität zu verfolgen. Aber so wie er entsteht, empfängt er sofort das ewig menschliche

Element des Maßes; es entsteht die höhere und die geringere Fähigkeit den Glauben zu predigen und die Wahrheit zu lehren; an dem Maße derselben ordnet sich der öffentliche Beruf; auch er theilt seine Arbeit; jeder empfängt seine Aufgabe nach seiner Individualität; alle Zeiten und alle Völker haben ihre Berufsordnung erzeugt.

Die gesellschaftliche Selbständigkeit der Berufsordnung beginnt nun da, wo sich jene Aufgabe, die geistigen Functionen zu vollziehen, von der Familie abscheidet, während sie in der Geschlechterordnung noch ungeschieden dem Familienhaupte gehören. Aller öffentliche Beruf ist daher anfänglich rechtlos und besitzlos. Aber der Gemeinschaft und ihrer Einheit kann er dennoch so wenig entbehren wie der wirthschaftlichen Bedingungen. Zu dem Ende finden sich die Gleichen desselben Berufes zusammen, und so entsteht als das Analogon des Geschlechts die Genossenschaft, die Gemeinschaft der Berufsgenossen. Diese nun bedürfen um ihre Unabhängigkeit von anderen zu erhalten, des Besitzes. Jeder Besitz aber ist noch in den Händen der Geschlechterordnung. Damit tritt die geistige Ordnung des Berufes der wirthschaftlichen der Geschlechter gegenüber, und jetzt entsteht ein Proceß, in welchem die erstere sich in der zweiten ihre eigene, von der letzteren unabhängige wirthschaftliche Welt bildet. Das Princip derselben ist, daß jeder durch den Beruf in dieser oder jener Weise gewonnene Besitz kein Eigenthum des Einzelnen, sondern nur der Genossenschaft ist, und daß dieses Gesammteigenthum dem Berufsgenossen die wirthschaftlichen Bedingungen seiner öffentlichen Function gewähren soll. Damit wird aus der Genossenschaft ein gesellschaftlicher Begriff, der die Thatsache, die Aufgabe, die Vertheilung und die Macht des Capitals in sich aufnimmt, und jetzt heißt diese nunmehr besitzende und wirthschaftlich, wenn auch grundsätzlich nur für sich arbeitende Genossenschaft die Körperschaft (Corporation). Innerhalb der Körperschaft aber erscheinen sofort vermöge der absoluten Forderungen der wirthschaftlichen Lebensgesetze die Kategorien der Leitung der Thätigkeit und der Vertheilung des Ertrages; diese nun schließen sich an die durch die geistige Ordnung gegebenen Unterschiede in der Genossenschaft; einer wird das Haupt, andere bilden den Willen, andere vollziehen die That. Die Körperschaft, ursprünglich eine rein geistige Ordnung, wird damit nun zugleich wirthschaftliche. Aber sie bleibt tief verschieden von der Geschlechterordnung. Das sie Erzeugende war

die geistige Arbeit, nicht der Besitz; ihr gehört man nicht durch die Familie, sondern durch sich selbst; sie vertheilt kein Einzeleigenthum, sondern nur den Ertrag des gemeinsamen Gutes; sie beruht daher auch nicht auf der Geburt, sondern auf der freien Bestimmung; sie stirbt nicht mit dem Einzelnen, sondern an die Stelle des Erbrechts tritt einfach der Wechsel der Mitglieder innerhalb desselben Besitzes und derselben Function; sie ist daher gegenüber dem Geschlecht unsterblich, und in dieser Unsterblichkeit ewig gleichartig, denn die geistige Aufgabe bezwingt den Einzelnen, sich selbst ihr ganz hinzugeben und sich in ihr zu erschöpfen; so ist sie ein zweites organisches Leben neben dem ersten der Geschlechterordnung, zwar in ganz anderer Weise, aber dennoch innig verbunden mit der wirthschaftlichen Welt, ihre Macht auf das geistige, ihre Selbständigkeit auf das wirthschaftliche Gut stützend, aber mit der Gesammtheit ihrer Aufgaben doch die Gesammtheit des Lebens durchdringend und umfassend, und darin die Ehre, die Geltung und die Kraft sowohl der ganzen Körperschaft als der einzelnen Genossen suchend. Und in dieser dauernden Verbindung jener geistigen Ordnung mit der wirthschaftlichen wird sie selbst eine zweite gesellschaftliche Ordnung, deren einzelne große Gebiete wir nach dem Wesen ihrer Aufgabe einen Stand, vermöge ihrer Einheit eine Körperschaft, und als Gesammtordnung des wirklichen Lebens der Gesellschaft die aus der Berufsordnung an dem Besitze krystallisirte ständische Ordnung nennen.

Die Elemente dieser ständischen Ordnung, im geistigen Wesen der Persönlichkeit liegend, sind nun eben so alt uud allgemein wie die der Geschlechterordnung. Zu lebendigen Factoren des Gesammtlebens aber werden sie stets erst da, wo sie Genossenschaften zu bilden, und an dem gemeinsamen Besitz Körperschaften zu werden beginnen. Und so wie sie das werden, entwickelt sich ihr selbständiger Charakter neben dem der Geschlechterordnung. Auch ihm gehört ein Theil der Weltgeschichte.

Denn aller Stand ist hochmüthig, wenn auch in seinem Hochmuth begrenzt, weil er an geistige Herrschaft, an geistige Hingebung und geistige Dankbarkeit gewöhnt wird, und das für Dritte Unerreichbare und doch für ihn so Werthvolle, die geistige Gabe, in Händen hat. Aber eben weil keinem die letztere ohne Arbeit und ohne Irr-

thum gegeben wird, ist er zugleich die erste Heimat der geistigen Bescheidenheit. Er ist herrschsüchtig und hart gegen Andere, die seine Wahrheiten bezweifeln, aber milde und verständnißvoll gegen alles, was nicht mit seinem Glauben und Lehren in Widerspruch tritt. Er vermag es sich über den Reichthum zu erheben und den Besitz zu verachten wo es gilt, die Wahrheit deren Organ er ist zu vertreten; aber so wie es sich nicht um diese handelt ist er eifrig Besitz zu gewinnen und noch eifriger den gewonnenen zu behalten. Er vermag sich leicht zu beugen, aber er kann unendlich schwer nachgeben. Er ist nicht an die örtliche Heimat gebunden; sein Beruf ist seine Heimat; aber die Bestimmtheit seines besondern Berufes wird zur Beschränkung seines eigenen Verständnisses von dem Werthe einer anderen Lebensaufgabe. Für ihn muß das was dem Geschlecht angeboren ist erst sittliche Pflicht werden, aber auch in dem edelsten Gefühl bildet sich ihm die Reflexion über das Gebotene und Erlaubte. Er ist gehorsam, aber eher dem Gesetze seines Berufes und seiner Körperschaft, als dem des Menschlichen. Er vermag es den Geist zu dem Höchsten zu erheben was den Menschen bewegt, aber nur auf dem Wege, den sein Beruf ihm gezeigt hat, und indem er das berufsmäßig Erreichte über alles Irdische stellt, verdammt und verfolgt oder doch verachtet er das Höchste, wenn es nicht durch den Beruf gewonnen ward. Daher hat er stets die fast unüberwindliche Neigung, den eigenen Beruf streng von jedem andern zu scheiden, äußerlich wie innerlich; aber dadurch verliert er, an dem Ueberlieferten hängend, das was Andere erfüllt, die Fähigkeit das Gesammtleben in sich aufzunehmen. So kehrt sich hier das Bild der Geschlechterordnung um. Das was der geistige Beruf zu sein und zu denken gewöhnt wird, überträgt er auch auf die rein wirthschaftliche Welt. Tief aber einseitig erfaßt er seine Arbeit und sein Capital, und schützt es auch in der wirthschaftlichen Production hartnäckig vor allem was außerhalb des Berufes an dieselbe herankommt. Und daher schreitet er gewaltig vorwärts so lange seine Thätigkeit noch sich selber genügt; so wie dieselbe aber so weit ist daß sie des Neuen bedarf, steht sie still, und unfähig das Andere in sich aufzunehmen, geht sie allmählig unter. Sie verliert die Kraft, der Entwicklung zu genügen.

Aber dennoch hat sie Eines erzeugt, das die Geschlechterordnung der wirthschaftlichen Welt überhaupt nicht geben konnte. Sie hat, die

Idee des Berufes auf allen Gebieten des Lebens erzeugend, auch die wirthschaftliche Arbeit zu einem Berufe gemacht. Sie hat dieser wirthschaftlichen Arbeit damit etwas gegeben, was diese in der Geschlechterordnung ewig umsonst sucht, die gesellschaftliche Ehre, die unabhängig vom Besitz blos durch die Arbeit gegeben wird. Der Stolz der Arbeit und die Freiheit der Arbeitenden sind historisch und organisch gar nicht denkbar ohne die Berufsordnung, die durch die Genossenschaft zur ständischen Ordnung wird. Dieser Stolz aber und diese Freiheit können erst erscheinen gegenüber der Macht, welche dem neuerworbenen Besitz in der Geschlechterordnung eigen ist. Hier, auf diesem wirthschaftlichen Gebiete messen sich praktisch die beiden Factoren des wirklichen Lebens, Geschlecht und Grundbesitz mit Beruf und Arbeit; und dennoch kann der eine ohne den andern nicht zur Blüte gelangen. Denn der Beruf erhebt zwar in der wirthschaftlichen Welt die Gemeinschaft, aber er demüthigt den Einzelnen. Erst die ungebändigte individuelle Kraft welche das Geschlecht erzeugt, ist es, welche auch in der Arbeit des Berufes dem Einzelnen jene Selbständigkeit zurückgibt, und ihn lehrt auch da auf sich selbst zu vertrauen, wo der Beruf sein Streben nach neuer und frischer That verdammt. Die Idee des Berufes erfüllt den Einzelnen mit der hohen Anschauung des Ganzen und Göttlichen und lehrt ihn dasselbe nie vergessen und sich ihm hingeben; aber die ursprüngliche Kraft des Geschlechts hebt ihn aus dem Versinken in diese Anschauung heraus, und erzeugt in der erstarrenden Ordnung die individuelle Freiheit wieder, die zuletzt der Keim des Lebens der Welt ist. Und so sind beide für einander da, zwei große wirthschaftliche Lebensgebilde, die sich zu den zwei ersten gesellschaftlichen Ordnungen erheben indem ihre geistigen Momente das Güterleben in sich aufnehmen und in ihrer Weise verarbeiten. Aber gerade aus dieser Loslösung der selbstbestimmten Individualität aus der strengen Ordnung des Berufes und seiner ständischen Welt, und umgekehrt der Herstellung der gesellschaftlichen Ehre der nichtbesitzenden Arbeit in der strengen Geschlechtsordnung erzeugt sich nun die Kraft, welche von beiden unabhängig und doch von ihnen herstammend, sich selbst ihre geistige Bewegung und ihre wirthschaftliche Ordnung zur dritten Gesellschaftsordnung gestaltet. Diese nun nennen wir daher je nach dem Standpunkte von welchem aus wir sie betrachten die freie, oder die industrielle, oder die staatsbürgerliche Gesellschaftsordnung.

3. Die staatsbürgerliche oder freie Gesellschaftsordnung.

Alle staatsbürgerliche Gesellschaftsordnung beginnt demnach auf dem Punkte, wo vermöge der Idee der Arbeit sich das Individuum entweder von der starren Geschlechterordnung, oder wo es sich vermöge der Selbständigkeit von der strengen ständischen Ordnung ablöst, und sich auf sich selbst stellend sein eigenes Leben beginnt. Ihre ewige Grundlage ist daher die individuelle Kraft und die Selbsteigenheit von Wollen und Thun; und die Lehre von der staatsbürgerlichen Gesellschaft zeigt uns, wie nun aus diesem Momente sich eine neue selbständige Bewegung und Ordnung der Gesellschaft gestaltet.

Auch hier ist das wirkliche Leben seine eigene Logik.

Durch die Geschlechterordnung ist das freie Individuum außerhalb der, zur Gesellschaftsordnung gewordenen Besitzesvertheilung der Geschlechter gestellt; durch die ständische Ordnung hat es keinen Platz in der strengen Vertheilung der Arbeit und ihrer geordneten Berufsehre. Es muß sich daher seine Welt selber schaffen. Es muß sich das Wissen und es muß sich das Gut mit eigener Arbeit für sich erringen. Jenes aber heißt als selbständiges Eigen der Einzelnen die Bildung, dieses das Capital. Das freie Individuum, der Geschlechter- und ständischen Ordnung gegenübergestellt, erzeugt sich daher jetzt selber seine Bildung und sein Capital. So lange das der Einzelne thut bleibt das Ergebniß in seinem Einzelleben, und wird zum Inhalt seines individuellen Schicksals. Anders aber wird es, wo die Geschlechter- und ständische Ordnung sich erschöpft haben und auf dem Punkte in ihrer Entwicklung angelangt sind, auf welchem durch die in ihnen liegende Kraft der Fortschritt der Gemeinschaft nicht mehr möglich ist. Hier beginnt der Proceß den wir die Auflösung der alten Gesellschaft mit ihrer Geschlechter- und ständischen Ordnung nennen. Diese Auflösung besteht nicht darin, daß die Ordnung überhaupt zu Grunde geht, sondern darin daß an die Stelle der Herrschaft jener Ordnungen über den Einzelnen die Selbständigkeit der letzteren tritt. Die erste Erscheinung dieses Processes ist der Kampf der Freiheit mit der historischen Ordnung; jeder übernimmt die Verantwortung für die eigene Entwicklung selber; die Ordnung wird gebrochen durch die Freiheit; die Traditionen und die Vererbung des Besitzes verlieren ihre Gewalt, mit ihr die Macht, überhaupt das persönliche Leben an sich zu fesseln;

allmählig verliert damit das was einst allein Ehre und Geltung gab, seinen ausschließlichen Werth auch in den Augen derer welche es besaßen, und die Gemeinschaft wird zu einer ungemessenen Vielheit in welcher jeder nur durch sich und für sich die eigene Kraft für die eigene Geltung in die Wagschale legt. Die alte Gestalt des Gesammtlebens ist in ihre Moleküle aufgelöst, von denen jedes sich nach seinem individuellen Lebensgesetz zu bewegen scheint.

Und dennoch bedarf auch dieses Leben der Einheit und Ordnung. Beide aber, von dem Einzelnen nicht mehr beachtet und erstrebt, stellen sich langsam aber unwiderstehlich durch dieselben Gesetze wieder her, welche sie endgiltig zu vernichten scheinen.

Denn da das freie Individuum von dem Geschlechterbesitz und der traditionellen Wahrheit ausgeschlossen ist, so muß es sich Besitz und Wissen selber schaffen. Das thut es, indem es neben dem Grundcapital in seinem wirthschaftlichen Leben das freie gewerbliche, und neben dem Glauben in seinem geistigen den freien Gedanken setzt. So wie aber diese Arbeit entsteht wird auch dies Resultat von dem Größengesetz erfaßt, das seinerseits auf der Vertheilung der Capitalien beruht. Die Vertheilung von Capital und Arbeit wird ihrerseits sofort wieder zur Ordnung aller Elemente des persönlichen Lebens; an sie schließt sich hier wie in Geschlechter- und ständischer Ordnung die Vertheilung der Functionen mit ihrer Ehre und Macht, und so bildet sich eine neue gesellschaftliche Ordnung, deren Grundlage jetzt die durch die freie That sich beständig neu erzeugende Vertheilung, das ist die Bewegung derselben ist, die wir schon oben als die auf- und absteigende bezeichnet haben. Diese Bewegung in der Vertheilung des Capitals, wie sie nach den Gesetzen der Wirthschaft sich vollzieht, wird nun zur Vertheilung der Bedingungen und damit der Berechtigung, die gesellschaftlichen Functionen zu übernehmen; die gewinnt jetzt Jeder durch sich selbst, nicht mehr beschränkt durch Besitz und Geschlecht, durch Tradition und Körperschaft, und diese Bewegung ist die der positiven Freiheit die sich auf diese Weise durch die wirthschaftliche und geistige Arbeit verwirklicht. Damit verbinden sich wieder in dieser neuen Gestaltung des Lebens die Ordnung und der Fortschritt, jene durch das Wesen der Persönlichkeit, dieser durch die Kraft des Individuums gegeben, und diese freie, durch den Erwerb der geistigen und wirthschaftlichen Güter für die Kraft der Einzelnen beständig neu geschaffene

Ordnung des Gesammtlebens mit allen ihren Functionen, Ehren und Geltungen ist die freie oder staatsbürgerliche Gesellschaftsordnung.

Auch diese Gesellschaftsordnung hat nun ihren specifischen Charakter, und derselbe ist in dem unmeßbaren Wechsel seiner einzelnen Erscheinungen dennoch im Ganzen leicht zu bezeichnen. Die staatsbürgerliche Gesellschaftsordnung ist die Trägerin der Entwicklung jeder individuellen Kraft, und jede dieser sich bei Jedem wiederholenden Kräfte gelangt in ihr zur höchsten Anspannung; denn das was Jeder leistet, leistet er zugleich für sich; er ist und bleibt sein eigener Zweck, und sein Selbstbewußtsein beruht darauf daß er sich selber und seiner Arbeit alles verdankt was er hat und ist. In dieser Ordnung der Gesellschaft ist daher Jeder zuerst der entschiedene Feind sowohl der Geschlechter als der Stände, und zwar naturgemäß darum weil jene den Besitz und diese den Erwerb beschränken. Das erste Lebensprincip derselben ist daher viel mehr die Freiheit der individuellen Entwicklung als die Ordnung der Gesammtheit. Diese „Freiheit" ist eben deßhalb namentlich im Anfange stets negativ; sie haßt was sie fürchtet, die Macht die in jenen beiden Ordnungen liegt; sie begeistert sich für alles was jene vernichtet, und nicht blos in Besitz und Recht, sondern auch in Glauben und Wissen. Dabei wird sie leicht übermüthig, indem sie leicht die Berechtigung der Bedingungen dessen was sie will und fordert vergißt, und den organischen Entwicklungsgang mit der individuellen Kraft ersetzen zu können meint. Damit aber den wirklichen Dingen gegenüber gestellt, erscheint ihr die bedächtige Macht der letzteren als ein tödtlicher Feind, und daher sind es die Elemente eben dieser Gesellschaftsordnung, welche die Begriffe des „Fortschrittes" und des „Rückschrittes" zuerst erzeugt haben, und welche von „Reaction" und „Liberalismus" reden, Worte welche vor dem Eintritt der staatsbürgerlichen Gesellschaft überhaupt in keiner Sprache der Welt da waren, und deren Sinn ein rein gesellschaftlicher ist. Durch alle diese Momente leistet nun diese Gesellschaftsordnung das Größte was je in der Welt dagewesen, denn ihr Princip läßt keine Individualität unbenützt und unverwerthet, und so wird ihre Freiheit zum lebendigen Reichthum durch die freie Arbeit, und zur Geltung jedes Einzelnen durch das was seine Arbeit für ihn selber geleistet. Aber eben daraus entwickelt sich nun auch das zweite große Moment in dieser Gesell-

schaftsordnung. Das ist die Verehrung des Capitals. Das Capital, das erste Ziel der freien Arbeit und die erste selbständige Verwirklichung derselben, wird in dieser Gesellschaftsordnung zum Maßstabe für alle Güter, und der wirthschaftliche Werth beginnt an die Stelle jedes andern zu treten. Die geistigen Güter verkehren ihre Natur; sie werden aus selbständigen Zielen und Aufgaben der Menschen zu bloßen Mitteln für den Zweck, dessen Name Capital ist; die Unterordnung des an sich freien und geistigen Lebens unter das athemlose Jagen nach dem Capital, der Basis und dem Maße aller gesellschaftlichen Geltung, empfängt jetzt ihren selbständigen Namen, und wird zum Materialismus, den man in seiner Anwendung auf das Größengesetz den Capitalismus nennt. Und das ist der Punkt auf welchem die Gesetze und die Macht der wirthschaftlichen Güter ihren Höhepunkt erreichen; denn die Idee der Gesellschaft ist hier dem Größengesetz der Capitalien unterworfen.

Aber hier wendet sich auch das Geschick dieser Entwicklung.

Wo jene Erscheinungen mächtig werden, beginnt auch für diese Gesellschaftsordnung der Proceß der Auflösung. Diese fängt da an, wo die gesellschaftliche Ehre nur noch vom Standpunkt ihres wirthschaftlichen Werthes betrachtet, dann nach ihrem wirthschaftlichen Ertrage gemessen, und endlich für ein wirthschaftliches Capital feil wird. Wo das geschieht ist dasjenige was seinem Wesen nach durch das Capital nie erschöpft werden kann, dennoch durch dasselbe beherrscht; das höhere geistige Leben wird zum Fremdling, die tiefen Gefühle der Menschenbrust werden unverständlich, die Hingebung an eine Sache wird Thorheit, und die Verwunderung über das Festhalten an allem was keinen Reichthum bringt wird zur Geringschätzung aller die nicht reich sind. Das ist der Punkt auf welchem die idealen Factoren des Lebens dieser Gesellschaftsordnung gleichsam unmuthig den Rücken wenden, und die wilde Jagd nach dem Capital, der Ehre und der Begeisterung entbehrend, bei dem Sumpfe des Gemeinen anlangt. Und bald stürzt sie hinein; denn nach dem Gesetze der Capitalbildung muß jetzt nicht mehr die edlere That oder die Tiefe und Wärme der Ueberzeugung den Werth des Menschen bedeuten, sondern die Gewalt und die List mit welcher er dem anderen sein Capital abjagt; und wieder einmal vollzieht sich das höchste Lebensgesetz der Sittlichkeit, daß wer dem Dienst des Idealen entsagt, zum Gegner seines Nebenmenschen

werden muß, dafür aber, der Größe des Capitals nachjagend selbst wieder zum Diener des größeren wird; denn jeder opfert den besten Theil seines Seins demjenigen, das ihm dafür doch nur den Gehorsam gegen die Macht des Capitals auferlegt. Das nun verändert auch die Natur des Genusses; er besteht nicht mehr in der Befriedigung der persönlichen Anregungen, sondern erschöpft sich in der Masse der Verzehrung und der Schaustellung, welche nicht mehr die Freude selbst, sondern die Größe des Besitzes bedeuten. Und mit der so veränderten Natur jener Factoren treten alsbald jene wirthschaftlichen Krankheiten ein deren wir erwähnt, und die damit neben ihrer wirthschaftlichen Erklärung jetzt auch ihre gesellschaftliche finden. Schwindel und Geldwucher, der Geschlechterordnung und der ständischen Ordnung nicht bekannt, findet die staatsbürgerliche Gesellschaft natürlich und gibt ihnen freie Bahn, ohne das Mittel sie zu bekämpfen. Denn jeder Besitz und Erwerb ist jetzt nur noch ein „Kampf um's gesellschaftliche Dasein" geworden; der Schwächere wird wie im Beginne der Menschheit zum Opfer des Stärkeren, das Geld beherrscht die Liebe, die Berechnung die Begeisterung, und alles Große wird gezählt und gewogen bis es im Unmuth über die Abhängigkeit von Materialismus und Capitalismus der Ordnung der menschlichen Welt den Rücken wendet. So erstirbt das Geistige und das Edle, Ehre und Würde werden feil, und die Idee der Gesellschaft geht unter in den Gewalten, welche sie mit Füßen treten.

Das nun sind die drei großen gesellschaftlichen Ordnungen. Wir müssen uns das tiefere Eingehen auf dieselben und namentlich die Nachweisung ihrer geschichtlichen Gestaltung bei den einzelnen Völkern hier versagen. Fest steht nur das Eine was uns genügen muß, daß alle diese Ordnungen ohne das Güterleben nicht gedacht werden können, und daß jede von ihnen ihre selbsteigene Gestalt der Güter in Vertheilung und Bewegung erzeugt. Sie sind es, in denen der Begriff der wirklichen Gesellschaft seine concrete Gestalt empfängt. Und jetzt bleibt nur das Eine zu sagen übrig, daß diese drei Ordnungen nicht etwa blos einander folgen, sondern daß sie alle in allen Zeiten und Völkern gleichzeitig da sind, wie der Kern aus dem sie entspringen, das Wesen der Persönlichkeit und das des Gutes in ihrer Wechselwirkung. Nur sind sie selbst sehr verschieden vertheilt unter den Völkern, und es wird denken wir jetzt leicht verständlich sein wenn

wir sagen, daß der Charakter jedes Volkes und jeder Zeit und mit ihnen die Gesittung desselben stets in der Art und in dem Maße bestehen, in dem ihm jene drei Gesellschaftsordnungen vorhanden und thätig sind. Das Gebiet nun das sich uns hier öffnet, betreten wir nicht; die Vergleichung der alten Welt, des Orients und der germanischen Welt, ja selbst der großen Epochen der Geschichte der letzteren die zuletzt doch nur Epochen der Entwicklung jener gesellschaftlichen Ordnungen sind, müssen wir zur Seite lassen. Aber das dürfen wir jetzt sagen, daß der Begriff der gesellschaftlichen Gesittung überhaupt nunmehr in der Entwicklung und der Verbindung dieser drei gesellschaftlichen Ordnungen gegeben ist, die alsdann in demjenigen faßbar und objectiv giltig wird, was wir die gesellschaftliche Rechtsbildung nennen.

B. Die Rechtssysteme der drei Gesellschaftsordnungen als die positive Rechtsbildung.

Begriff und Princip und Philosophie des positiven Rechts.

Wenn es richtig war daß alles Recht den Ausdruck des Lebens bildet für das es gilt, und daß der „Rechtsbegriff" den Lebensbegriff bedeutet insofern der letztere für den thätigen Willen des Andern unverletzlich ist, so ist es klar daß nicht blos der Begriff der wirklichen Gesellschaft im Allgemeinen, sondern daß auch jede einzelne Gesellschaftsordnung ihre Rechtsordnung erzeugen muß. Diese durch die Gesellschaftsordnung erzeugte Rechtsordnung nannten wir nun, im Unterschiede von dem durch das abstracte Wesen der Persönlichkeit gesetzten Recht das gesellschaftliche Recht. Und jetzt wird es darauf ankommen, den Charakter desselben zu entwickeln.

An die Spitze dieser Entwicklung tritt nun der Satz von dem aus in der That erst die Rechtslehre zur Wissenschaft der Rechtsgeschichte wird, daß das Recht nicht etwa blos thatsächlich beständig wechselt und im Werden ist, sondern daß alles positive Recht nur ein Recht einer der drei Gesellschaftsordnungen sein, und daß alle Aenderung des positiven Rechts immer nur durch die Bewegungen jener drei Gesellschaftsordnungen erzeugt werden kann.

Wenn ich daher dem Begriffe des Rechts die Persönlichkeit und das Wesen und Leben des Gutes, und dem Systeme desselben den Organismus dieses Lebens zum Grunde lege, so kann ich das positive

Recht, möge es sein welches es wolle, nur in und durch die drei Gesellschaftsordnungen begreifen; und ihrerseits empfangen diese drei Gesellschaftsordnungen ihre feste Gestalt wiederum erst dadurch, daß vermöge ihrer Kraft ihre eigenen gesellschaftlichen Elemente und Begriffe zu positiven Rechtsbegriffen werden.

Der Gedanke den wir vertreten haben daß alles Recht, aus dem wirklichen und wesentlich aus dem wirthschaftlichen Leben seinen Inhalt und sein Leben empfängt, kann nun nicht zu Ende gedacht werden, wenn nicht diese Verbindung des positiven Rechts mit den Gesellschaftsordnungen sich an die frühere Darstellung der Rechtsbegriffe anschließt.

Zu dem Ende dürfen wir einige bekannte Sätze voraussenden.

Das positive Recht nennen wir überhaupt das Recht, insofern dasselbe als Folgerung der Lebensverhältnisse zum Inhalt und zur Aeußerung des Gesammtwillens wird. Dadurch erzeugt es wie jeder Wille seine That, welche es verwirklicht. Das positive Recht heißt daher das geltende, insofern es noch blos als Inhalt des Gesammtwillens dasteht; es wird aber als das wirkliche zur Rechtspflege insofern es durch die That der Gemeinschaft vollzogen wird. Das geltende wie das wirkliche Recht haben nun je ihre bekannten Stadien in denen sie zur völligen Entwicklung gelangen. Jenes erscheint zuerst als das individuelle Rechtsgefühl, dann wird es Gewohnheitsrecht, dann entstehen Rechtsbücher, dann die Rechtslehre, endlich das Gesetz und neben ihm die Verordnung. Diese wird zuerst zum Urtheil, dann zu seiner Vollziehung. Der Proceß der durch diese Stadien hindurch vom individuellen Rechtsgefühl bis zur Vollziehung gelangt, nennen wir das Leben und Werden des positiven Rechts in Gesetzgebung und Rechtspflege, in welchem wieder jedes jener Momente in seiner Weise auf die anderen bestimmend einwirkt.

Dasjenige nun was in den Persönlichkeiten welche mit dem Inhalt ihres Lebens das Recht bilden das Gleiche ist, wird wie wir schon früher gesagt zum Rechtssystem. Und da Allen, auch den Ungleichsten, doch dies Wesen der Persönlichkeit gemeinsam ist, so ergibt sich die erste Basis aller, auch der positiven Rechtswissenschaft, daß das System des Rechts, also Begriff und Inhalt der Grundbegriffe alles Rechts allen Rechtsbildungen, allen Völkern und Zeiten gleich und gemeinsam sind. Und dies ist eben das, aus dem allen Menschen gleichartigen Wesen der Güter folgende System des Rechts das wir bisher

als organischen Theil der Nationalökonomie dargestellt haben. Ewig hat dasselbe die Grundbegriffe des bürgerlichen, des öffentlichen und des Strafrechts, ewig Personen-, Sachen- und Verkehrsrecht u. s. w. gebildet. Ohne sie ist überhaupt kein Recht denkbar.

So wie aber die Persönlichkeit als Individualität in die Wirklichkeit tritt, wird sie ungleich. Die Gesellschaft ist diejenige Ordnung, welche in diese Ungleichheit die Einheit bringt. Sie wird daher wie jeder Factor des wirklichen Lebens auch mit ihrer Ungleichheit rechtbildend. Da sie aber die Ordnung und Einheit des Ungleichen ist, so ist das Recht, welches aus der Gesellschaft hervorgeht, die Erfüllung jenes absoluten Rechtssystems mit dem Principe der Ungleichheit ihrer Rechtssubjecte, und die Aufgabe und der Inhalt ihrer rechtbildenden Kraft ist die rechtliche Ordnung dieser Ungleichheit. Und das auf diese Weise durch die Ungleichheit der Persönlichkeit in der Gesellschaft entstandene Recht ist das gesellschaftliche Recht.

Das gesellschaftliche Recht kann daher niemals mit dem aus dem reinen Wesen der Persönlichkeit fließenden Recht identisch sein. Es kann daher auch niemals durch dies reine und gleiche Wesen der Persönlichkeit begriffen, und niemals ganz durch dasselbe erzeugt werden. Es muß sich daher nicht durch den Rechtsbegriff, sondern durch denselben Factor zum geltenden Recht machen, der es selber erzeugt. Das aber ist eben die Gesellschaftsordnung. Und der Proceß nun durch welchen die Gesellschaftsordnung die Kategorien des Rechts an sich gerade so mit dem ihm entsprechenden Recht erfüllt wie sie die Kategorien des Güterlebens mit ihrer wirthschaftlichen Kraft gestaltet, ist die Bildung des positiven gesellschaftlichen Rechts in Gesetzgebung und Rechtspflege.

Nun zeigt die Gesellschaftslehre, daß die wirkliche Gesellschaft ihre drei Grundformen, die Geschlechter-, die ständische und die staatsbürgerliche Ordnung hat. Ist daher die Gesellschaft die rechtbildende Kraft des positiven Rechts überhaupt, so folgt daß jede Gesellschaftsordnung ihr positives Rechtssystem auch im bürgerlichen Recht haben muß, und daß ferner jedes wirklich vorhandene positive Recht nur durch die Zurückführung auf die ihm entsprechende Gesellschaftsordnung verstanden und erklärt werden kann. Hier also ist es, wo aus der positiven Rechtskunde die Wissenschaft des positiven

Rechts und seiner Geschichte entsteht. Der Weg dahin ist noch ein weiter und noch ein wenig bekannter.

Allein offenbar enthält dies positive Recht den Keim eines ewigen Widerspruches — des Widerspruches zwischen der Idee der Gleichheit und der wirklichen gesellschaftlichen Ungleichheit aller Persönlichkeit. Und diesem Widerspruch gegenüber erscheint daher jedes positive Recht zugleich als ein Unrecht gegen das Wesen der Persönlichkeit.

Die Lösung dieses Widerspruches ist nun theoretisch die Aufgabe die Arbeit welche wir die Philosophie des positiven Rechts nennen, thatsächlich aber die Aufgabe der Rechtsgeschichte.

In der That ist jedes gesellschaftliche, also auch jedes positive Strafrecht, bürgerliche Recht und öffentliche Recht eine durch das Lebensprincip einer bestimmten Gesellschaftsordnung gesetzte Beschränkung des Rechts an sich. Die organische Nothwendigkeit dieser Verschiedenheit wird nun zur ethischen Berechtigung der Ungleichheit des Rechts; und der erste allgemeine Satz daß überhaupt keine Entwicklung ohne Begrenzung der individuellen Freiheit denkbar ist, wird zu dem zweiten, daß niemals ein positives Recht an und für sich, sondern daß stets erst das Recht der einen Gesellschaftsordnung zum Unrecht für die andere wird, weil das Lebensprincip der einen dem der andern entgegensteht. Und dies zu entwickeln wird der Inhalt desjenigen Gebietes der Rechtslehre werden, welche wir, jetzt wohl leicht verständlich, jene Philosophie des positiven Rechts genannt haben. Ihre Elemente, aus denen dereinst ihre wissenschaftliche Entwicklung sich erzeugen und die Gegensätze und das Werden des Positiven im Recht begreifen lehren wird, sind nun die Zurückführung der Elemente alles positiven Rechts auf die Elemente der drei Gesellschaftsordnungen.

1. Die Rechtsprincipien der Geschlechterordnung.

Die Lebensprincipien der Geschlechterordnung sind, daß nur das Haupt der Familie eine volle Persönlichkeit, daß die Familie ein gesellschaftlicher Organismus ist, daß die Gemeinschaft nur aus diesen Familienhäuptern gebildet wird, und daß die wirthschaftliche Grundlage dieser Einheit nur in dem Grundbesitze besteht.

Das allgemeinste Princip des Rechts der Geschlechtsordnung ist daher das der rechtlichen Ungleichheit der Persönlichkeiten, die in der Familie organisirt durch die Geburt entsteht. Dieses geht auf den Besitz über, macht den Besitz selbst rechtlich ungleich, und geht dann zwischen „freien und unfreien“ Personen und Besitzen die mannichfaltigsten Verbindungen ein, bis sie damit die rechtliche Möglichkeit setzt daß die Person zur Sache — zum Object wird. Dies Princip erzeugt nun das Rechtssystem des positiven Rechts der Geschlechterordnung.

Das Recht des Unrechts ist hier demnach zuerst die Selbsthilfe; aus dieser wird das Bußrecht oder das Wehrgeldsystem, da es noch kein Verbrechen sondern nur einen Schaden gibt; wer immer die Gemeinschaft schädigt, begeht doch kein Verbrechen sondern schließt sich nur von ihr aus — er wird friedlos.

Das öffentliche Recht der Geschlechterordnung ist die Selbstbestimmung der Gemeinschaft der Geschlechterhäupter, welche dem Einzelnen die großen socialen Functionen des Gottesbewußtseins und der Lehre, und die staatlichen des Gerichts und der Heerführung übertragen muß.

Das bürgerliche Recht der Geschlechterordnung geht aus von dem Gesammteigenthum der Gemeinschaft an Grund und Boden, mit der Benutzung des Antheils der dem Einzelnen zufällt, seiner possessio, dem Los. Daher gibt es im Anfange überhaupt keinen Verkehr in Grundstücken anders als unter Zustimmung der Gemeinde und öffentlich; demselben Recht unterliegt was zur Bearbeitung des Landes gehört; nur über das neu erworbene Gut verfügt der Besitzer. Daher ist der Rechtsbegriff des „Eigenthums“ ein sehr später; er ward ursprünglich durch den des „Besitzes“, oder der „Hand“ ersetzt (res mancipi); Eigenthum entsteht erst in dem Hause (domus—dominium); von ihm scheidet sich die Fahrniß, die res nec mancipi, die zum freien Gebrauche dient, χρημα; an ihr entsteht der Verkehr, der daher bei allen Geschlechterordnungen stets ursprünglich ein doppelter ist, der Verkehr des Eigen, der res mancipi, ohne Gegenwart der Geschlechter der (fünf) Zeugen, der Vettern (ἀνεψιοι) nicht denkbar, und der Verkehr der Waare, bei dem nach griechischem, römischem und germanischem Recht der Besitz das Eigenthumsrecht gegen Dritte bedeutet. Es dauert Jahrhunderte, bis die freiere Form des Verkehrs hier platz-

greift, und den Rechtsbegriff der proprietas neben den des dominium hinstellt; der Grund und Boden aber, das Geschlecht erhaltend, erhält auch das ursprüngliche Rechtsprincip des Geschlechtereigenthums, das sich noch in der staatsbürgerlichen Gesellschaft als das Recht der Familien-Fideicommisse erhält. Das älteste jüdische Recht, das Jus Quiritium und das älteste deutsche Recht sind Gestalten der reinen Geschlechterordnung. Kein Recht der Geschlechterordnung kann aber durch sich selbst allein anders werden. Da wo keine andere Gesellschaftsordnung hinzutritt, bleibt es Jahrtausende lang; noch in diesem Augenblicke gilt es in großen Gebieten des Kaukasus in voller Reinheit und Rohheit, zum Theil gilt es noch in den uncultivirten slavischen Ländern. Die deutsche Rechtswissenschaft weiß alles von ihm, außer der Hauptsache, daß es eine organische Consequenz der Geschlechterordnung zu allen Zeiten und in allen Landen gewesen.

Und doch muß man dies festhalten, weil das specifische Recht der rechtlichen Unfreiheit eben dieser Geschlechterordnung nur dadurch klar werden wird.

Ihm gegenüber tritt das Rechtssystem der zweiten Gesellschaftsordnung.

2. Die Rechtsprincipien der ständischen Ordnung.

Der Beruf wird zum Recht, wo die Genossen des Berufs zur Einheit werden, und diese ihren für den Beruf bestimmten Besitz gewinnt. Alsdann entsteht aus der gesellschaftlichen Berufsgenossenschaft der Rechtsbegriff des Standes, und aus der Verbindung des bestimmten Standes mit dem bestimmten Besitz die Körperschaft.

Das allgemeinste Rechtsprincip der damit gegebenen ständischen Geschlechterordnung ist die Ungleichheit der Persönlichkeiten so fern sie durch die Ungleichheit des Berufes bedingt ist, und durch die Aufnahme des Einzelnen in die Körperschaft gegeben ist. Sie geht daher principiell nicht weiter als der Beruf; außerhalb des Berufes sind schon ihr alle Menschen gleich vor dem Recht; sie selbst enthält anfänglich nur ein Recht auf die Unverletzlichkeit und Heiligkeit der Bedingungen und Ausübungen der Berufsfunction. Von dieser geht sie allmählig über auf die Personen, und setzt die Ungleichheit derselben je nach den Momenten dieser Function; von da aus wird sie zur Scheidung des für die Function bestimmten Besitzes, und

erzeugt die Rechtsbegriffe der res sacrae, die eben damit ihre wirthschaftliche Bestimmung verlieren, extra commercium und mithin des bürgerlichen Rechtes unfähig, das ist unerwerbbar werden. Auf dieser Grundlage entsteht nun eine zweite Grundform des Besitzes und Eigenthumsrechtes und mit ihr ein vielgeartetes Rechtssystem, das gewöhnlich erst da Gegenstand der Rechtswissenschaft wird, wo es theils durch die Einwirkung des Interesses, theils durch die Verschmelzung mit der Geschlechterordnung schon der unfreien Rechtsbildung angehört. Doch sind die reinen Grundsätze desselben einfach.

Das Unrecht ist in der ständischen Gesellschaft nicht mehr eine Unthat gegen den Einzelnen, sondern gegen den Beruf und die Genossen. Daher tritt an die Stelle der Selbsthilfe das Urtheil der Genossenschaft und die Strafe wird zur Sühne, weil die That die Verletzung der persönlich gewordenen Idee des Berufes, der Gottheit, ist. So entsteht neben dem Verbrechen die Sünde, welche die Geschlechterordnung nicht kennt, und die Sühne löst sich von der Buße los und empfängt ihre eigene Ordnung, deren Hauptausdruck die Kirchenstrafe bei den Beleidigungen der Gottheit und die Disciplinarstrafe bei der Verletzung der Berufspflicht ist. Beide bestehen noch jetzt als die letzten Reste des ständischen Strafrechts.

Das öffentliche Recht scheidet sich jetzt in zwei Gebiete. Das eine ist das Recht der inneren Ordnung der Körperschaft, das andere das Recht der Körperschaft neben den Gechlechtern. In jenem setzt die erstere sich selbst ihr Recht, in diesem tritt jede Körperschaft als gleichberechtigt mit dem Geschlecht auf. Die öffentlich rechtliche Ordnung der Gemeinschaft empfängt damit den Namen und das rechtliche Wesen der ständischen Verfassung. Die germanischen ständischen Verfassungen sind die klarste Gestalt dieses positiven Verfassungsrechtes der ständischen Ordnung.

Das bürgerliche Recht derselben aber nimmt für den Besitz, der zum Eigenthum des Standes geworden ist, das Rechtsprincip des Geschlechterrechts an, da der Stand sich neben das Geschlecht gestellt hat. Das specifische Berufseigenthum erhält sich alsdann nur noch in den einzelnen für die Function bestimmten Sachen den Rechtsbegriff des Berufseigenthums. Denn das Gut als solches gehört dem Wesen des Menschen und nicht dem des Berufes. Das eigentliche Gebiet des bürgerlichen Standesrechts wird dagegen die Arbeit. Alles

ständisch-bürgerliche Recht ist ein Recht der Berufsmäßigkeit der Arbeit. Das Princip dieses Rechtes ist, daß nicht der Ueberschuß und der Werth, sondern daß nur der Beruf die Bedingung der Production sein darf. Dieses Princip bildet sich zuerst an der berufsmäßigen Function aus zur ausschließlichen Berechtigung der Genossen für dieselbe; von da geht es aber über auf jede öffentliche Thätigkeit, indem es zuerst die berufsmäßige Bildung und die Gestaltung der Körperschaft zur positiv rechtlichen Bedingung der Arbeit macht, und dann erfaßt es zuletzt mit dem ganzen wirthschaftlichen Leben jede arbeitende Thätigkeit, und wird zur ernstlich giltigen Organisation der berufsmäßigen Erzeugung aller Güter. Damit scheidet es seinen Charakter von dem des Geschlechterrechts; es entsteht in ihm ein zweites Verkehrsleben neben dem ersteren, das sich mit diesem nur noch im öffentlichen Recht berührt, aber im Strafrecht und bürgerlichen Recht von ihm tief verschieden ist, zugleich ein Fortschritt und ein Rückschritt von demselben.

Denn insofern es sich von der Geburt und ihrem Geschlechterrecht befreit, und das Gut und sein Recht als etwas allgemein menschliches erkennt, hebt es das Princip der rechtlichen Ungleichheit für Personen und Güter auf, und bricht so der staatsbürgerlichen Rechtsordnung die Bahn. Aber indem es das Recht der Arbeit nur an den Beruf bindet, macht es das Product gegen den Werth gleichgiltig, und damit vernichtet es den wirthschaftlichen Fortschritt. Das zu beweisen ist hier nicht mehr nöthig. Und klar ist es auch jetzt, wo eigentlich das Lebensprincip der Rechtsbildung der nun folgenden Gesellschaftsordnung liegen muß. Es wird uns jetzt genügen, denselben kurz anzudeuten.

3. Die Rechtsprincipien der staatsbürgerlichen Ordnung.

Denn sowie das Princip der freien Bethätigung der Individualität auftritt, erzeugt es naturgemäß den absoluten Grundsatz der Rechtsgleichheit aller Personen in Capital und Arbeit und damit der Rechtsgleichheit aller Güter, sowie den der rechtlichen Freiheit allen Erwerbes. Jetzt hat der Einzelne die Bedingungen seiner ganzen gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Stellung auch wirklich nur noch in sich und seiner individuellen Kraft zu sichern, und das Rechtsprincip ist jetzt die Anerkennung dieser individuellen Selbständigkeit

und die Freiheit in der Bestimmung der Mittel, sie zur Geltung zu bringen. Diese Auflösung der bisherigen beiden Ordnungen in lauter selbstbestimmte individuelle Lebenssphären wird aber selbst wieder zur gesellschaftlichen Ordnung, indem die individuelle Kraft ihre Aufgabe durch den Werth empfängt, den die Gemeinschaft auf ihre Leistungen legt. Dieser Werth nämlich ist es, welcher jede Function von selbst erzeugt, deren die Gemeinschaft bedarf, und das große Rechtsprincip der daraus sich bildenden Ordnung ist die Unverletzlichkeit aller einzelnen Bedingungen für den Erwerb jenes Werthes durch den Einzelnen, vermöge dessen nach den Gesetzen der Nationalökonomie die individuelle Entwicklung der grundsätzlich Gleichen zu thatsächlich gesellschaftlich Ungleichen in derselben wird. Mit diesem Princip beginnt die Rechtsidee und auch das positive Recht seine Natur zu ändern. In den andern beiden Gesellschaftsordnungen war sein Inhalt eben die organische Nothwendigkeit der thatsächlichen socialen Ungleichheit, und das positive Recht schützte diese Ungleichheit vor dem Princip der Gleichheit; in der staatsbürgerlichen Gesellschaft ist das Recht gegen die thatsächliche und gesellschaftliche Ungleichheit vollkommen gleichgiltig, und hat zu seinem Inhalt und zu seiner Aufgabe nur noch das gleiche Recht aller auf die Bedingungen der Entwicklung. Es hat vollständig das Bewußtsein von dem verloren was der Mensch werden und sein soll; es weiß nur was er ist; und das was er ist, ist unverletzlich, gleichviel ob diese Unverletzlichkeit zur Vernichtung oder zum Glück des Andern führt. Es erklärt alles für unrecht, was als das Recht der gesellschaftlich Ungleichen galt, und alles für recht, was der gesellschaftlichen Ungleichheit als Unrecht galt. So gelangt es zu seinem Strafrecht, indem es ganz gleichgiltig gegen die Individualität oder gesellschaftliche Stellung nur die Unthat als solche, die ihrem Wesen nach für alle gleich ist, betrachtet, und diese als Wissenschaft des Verbrechens in ihre absoluten Momente auflöst, aus jedem dieser Momente — Wille, Irrthum, Versuch, Mittel, Hülfe, u. s. w. — selbständige Rechtsbegriffe machend. Sein öffentliches Recht wird zur formalen Organisation der Bildung eines persönlichen Willens aus dem Willen vieler durch die freie Wahl als gleichgesetzter Staatsbürger, gleichgiltig ob sie gleich und gleichgeltend und werth sind oder nicht; und sein bürgerliches Recht enthält das Recht des Verkehrs der wirthschaftlichen Momente die zu

Rechtsbegriffen erhoben sind, ohne alle Rücksicht auf die Macht des Unterschiedes derselben in Art und Maß, auf die wirthschaftlichen Folgen oder die gesellschaftlichen Consequenzen des Verkehrsactes. So bricht es alle Schranken, welche die menschlichen Factoren der Geburt und des Berufes unter den Persönlichkeiten gesetzt haben, und mit ihnen das Recht welches das Interesse für dieselben erzeugte; aber die Gewalten welche in der Capitalsbewegung liegen, die es heilig und unverletzlich macht, kennt es nicht. So hat das staatsbürgerliche Recht, im tiefen Unterschiede von dem Geschlechter- und dem ständischen Recht, das Wesen der lebendigen Individualität vom Rechtsbewußtsein geschieden und an seine Stelle den reinen Begriff der Persönlichkeit gestellt. Das ist die Natur dieser Rechtsbildung neben der der anderen Gesellschaftsordnungen. Und hier nun beginnt der tiefere Inhalt der Bewegung in Gesellschaft und Recht, der uns jenes Bild wie wir es entworfen, erst ganz zu erfüllen im Stande ist.

III. Das gesellschaftliche Interesse, die Gesellschaftsclassen und der Kampf in der Gesellschaft.

A. Wesen des gesellschaftlichen Interesses und der „socialen Frage".

Indem wir auf diesem Punkte von der abstracten Wissenschaft den Schritt in das hineinthun was unsere unmittelbare Gegenwart bewegt, ist es wohl verstattet zugleich über das doch zuletzt enge Gebiet des Güterlebens einen Schritt hinauszuthun.

Alles was wir bisher dargestellt, war das Leben eines großen, nach bestimmten ewigen Gesetzen sich bewegenden Organismus, und alles was wir angeschaut waren Gestaltungen und Bewegungen die von ihm ausgingen. Nur einmal trat uns eine Kraft entgegen, welche nicht blos als dienendes und beherrschtes Moment an diesen streng geordneten und in sich selbst ruhenden Ordnungen erschien. Das war da, wo die Kraft der individuellen Selbstbestimmung in dem Einzelcapital als absoluter und letzter Zweck desselben zum Bewußtsein gelangte und thätig wird. Wir nannten dieses Moment in seiner eigenen Bethätigung das Interesse. Aber dies Interesse hatte bisher nur noch das Gut und den Erwerb gegenüber dem Andern zum Inhalt. Es war mächtig, aber es war einseitig. Wir nannten es das wirth-

schaftliche Interesse. Indeß kaum entstanden, tritt ihm das Gesetz der Größe der Capitalien entgegen und unterwirft es; es vermag den Kampf mit der organischen Gewalt welche es umgibt, nicht zu bestehen; es kann Krankheiten des Güterlebens erzeugen aber es kann die Grundlagen nicht ändern. Es wird vielmehr, wie alles andere was wir betrachtet haben, zum Dienste jenes Lebensprocesses gezwungen, den wir als die wirthschaftliche Welt bezeichnen.

Indeß lebt es fort, denn es ist doch zuletzt nur der Ausdruck des Wesens der wirklichen Persönlichkeit, ihrer eigenen, unendlichen Selbstbestimmung. Und so wie daher das Leben der Gesellschaft sich über das der Güter erhebt und sich an ihnen zu den Gestalten erfüllt die wir die Gesellschaftsordnungen genannt haben, so ist es natürlich daß es wieder erwacht und nun auch mit diesen seinen Kampf beginnt. In der That aber ist es hier mächtiger als in der reinen Güterwelt. Denn in der Gesellschaftsordnung hat es nicht mehr mit dem zuletzt doch materiell beschränkten Wesen des Gutes, sondern mit dem der Persönlichkeit und der Gesammtheit aller Momente zu thun welche dieselbe erfüllen. Hier scheinen daher die an sich maßlosen, ethischen Factoren des Lebens zur Geltung zu gelangen, das tiefste Wesen der Persönlichkeit tritt den gegebenen Ordnungen entgegen, das Gefühl verbindet sich mit dem Gedanken, die Kraft des Charakters mit der Erfahrung und dem Geschick in dem Gebrauche aller Kräfte des Menschen, und der Kampf der hier beginnt scheint, auf einem ganz andern Gebiete begonnen, selbst ein ganz anderer werden zu müssen.

Denn das warum es sich jetzt handelt ist etwas viel höheres als das Gut. Da wo das Interesse statt des materiellen Gutes an sich das ganze Leben der Persönlichkeit mit seinem innersten Wesen zum Inhalt hat und sie für die ganze Persönlichkeit der andern zur Geltung bringen will, bringt der Mensch sich zum rechten Bewußtsein, daß das Gut denn doch nur das Mittel für einen andern Zweck, ein Moment an einer viel höheren Frage als der des Besitzes und Erwerbes der Capitalien ist. Die Gesellschaftsordnungen, die Geschlechterordnung sowohl als die ständische und die staatsbürgerliche bleiben ihm allerdings große Organismen, die man für sich betrachten kann. Allein in ihrer Wirklichkeit werden sie ihm, dem Einzelnen, zugleich zur Vertheilung dessen, was wir die gesellschaftlichen Güter nennen, und diese sind es eigentlich die den innersten Genuß

des Lebens verleihen, so weit dasselbe in der Gemeinschaft mit anderen besteht. Wir fassen sie in allen ihren verschiedenen Formen und Unterarten zusammen in den beiden Begriffen und Erscheinungen der Macht und der Ehre unter den Menschen. Die Gesellschaftslehre muß zeigen wie sich diese Begriffe an die großen Functionen des persönlichen Lebens anschließen; uns darf genügen daß es nie einen Zustand der menschlichen Gemeinschaft gab in dem beide nicht als die wünschenswerthesten aller Güter, als der eigentliche Kern und Inhalt aller Arbeit und Hoffnung des Lebens erschienen wären. Auch wissen wir das alle; es gibt niemanden, der das nicht empfände; niemanden der ihren Werth bezweifelte, und niemanden der es nicht zugleich als unbezweifelte Thatsache anerkennt, daß erst Macht und Ehre den wirthschaftlichen Gütern das verleihen, um dessentwillen sie das Herz der Menschen mit Stolz und Genuß erfüllen, während der ehrlose Besitz und das machtlose Gut jedem edler Gearteten als werthlos erscheinen, gleichgiltig wie groß sie sein mögen. So wie daher diese Thatsache zur Empfindung gelangt, tritt auch jene Kraft die wir das Interesse nannten, in ihr zweites Stadium. Sie beginnt das wirthschaftliche Gut nicht mehr um seiner selbst willen zu wollen, sondern sie will in ihm und durch dasselbe das gesellschaftliche Gut. Ihm opfert sie jetzt ihre Kraft, ihre Arbeit, ja ihren wirthschaftlichen Reichthum, um in ihm das Höchste zu besitzen was dem Menschen gegeben worden, und in der Macht die Kraft und den Willen, in der Ehre das Bewußtsein des andern zu einem Inhalt ihrer selbst zu machen; denn Macht haben heißt die äußere, und Ehre haben heißt die innere Selbständigkeit der andern Persönlichkeit in sich aufnehmen, und in der Unterwerfung und der Verehrung des andern für mich sein eigenstes inneres Leben in mir selbst besitzen und beherrschen. Und so wie ich weiß was das mir und meinem innersten Genuß bedeutet, und so wie ich dies als das höhere Ziel meines Lebens setze, wird aus dem wirthschaftlichen das gesellschaftliche Interesse.

Das gesellschaftliche Interesse ist daher das Bewußtsein, daß die höhere Erfüllung meines individuellen Lebens in jener Erfüllung desselben durch die Vollziehung der großen Functionen des Lebens der Gemeinschaft liegt. Es ist kein Zweifel daß es vorhanden, daß es eine Kraft, und daß bis zu einem gewissen Grade in jedem Ein-

zelnen, und daher auch gegen jeden Einzelnen lebendig und thätig ist. In seinen zwei am meisten ausgebildeten Formen wird aus dem Interesse an der Macht die Herrschsucht, aus dem Interesse an der Ehre der Ehrgeiz. Das sind gesellschaftliche Begriffe. Sie aber verbinden sich sofort mit der Individualität; an ihr werden sie, indem sie mit ihr ihre Richtung auf bestimmte gesellschaftliche Stellungen in einer von jenen drei Ordnungen empfangen, zum höchsten aber auch zum bestimmten, concreten Zweck des individuellen Lebens; sie werden zum Maße seines Glückes, zur Richtschnur seiner Thätigkeit, zum Ziele seiner gesammten Kraft; millionenfach wiederholt treten sie auf als Quelle der gesellschaftlichen Bewegung und als Inhalt aller gesellschaftlichen Gegensätze und Kämpfe; sie sind es, welche die organischen Gestaltungen der drei Gesellschaftsordnungen mit der arbeitenden Kraft der Individualität erfüllen, die Mutter ewig wiederholter Schmerzen und Freuden, das eigentlich Ruhelose in der feierlichen Ruhe der Geschichte die sich über das Leben der Menschheit wölbt; in ihnen kehrt dieses Leben zu dem zweiten großen Elemente seiner Bewegung, dem Unendlichen und Maßlosen das in jedem Selbstgefühl liegt zurück, und das Größte wie das Verderblichste was die Menschen zu allen Zeiten gethan und gelitten entspringt aus diesen Urkräften durch die wir dem Bösen so nahe sind, und durch die wir doch zuletzt immer das Gute thun müssen.

Allein so wie dies gesellschaftliche Interesse sich in diese Grundformen auflöst, wird ihm sofort eines klar. Die Bedingung der Erfüllung jedes Strebens nach Macht und Ehre in der Gemeinschaft ist wenigstens nach der einen Seite hin der Besitz der wirthschaftlichen Güter. Sie sind ohne Macht und Ehre allerdings werthlos; aber Macht und Ehre sind ohne sie wirkungslos, selbst wenn sie für den Augenblick errungen werden. Es ist unnöthig, das noch einmal zu begründen. Aber das unmittelbare Gefühl sagt es jedem Strebenden. Und so tritt die so gewaltige und tausendgestaltige Thatsache ins Leben, daß das gesellschaftliche Interesse wieder zum wirthschaftlichen zurückkehrt und zugleich zum Streben nach Gütern wird. Wird es das aber, so ist auch das Zweite klar, daß die einmal gewonnene Macht zur Kraft wird, welche diesen Gütererwerb, diese Verwirklichung des wirthschaftlichen Interesses, um der Erhaltung und Erweiterung des gesellschaftlichen Interesses, durch sich selbst

sich zu verschaffen und das so Errungene als gewonnenes Recht sich zu erhalten weiß. Die Güter aber stehen dennoch unter ihren wirthschaftlichen Gesetzen, die ihrerseits von Interesse und Recht an sich ganz unabhängig sind. Dadurch drängt das gesellschaftliche Interesse, einmal auf die wirthschaftlichen Güter zurückgeworfen, die gesellschaftliche Macht in den Gegensatz zu diesen Gesetzen des Güterlebens hinein; und jetzt formulirt die Lebensfrage der Gesellschaft die wahre „sociale Frage" aller Zeit gleichsam von selbst dahin, ob und wie weit die gesellschaftlichen Kräfte jene wirthschaftlichen Gesetze den Forderungen und Zwecken des gesellschaftlichen Interesses zu unterwerfen vermögen.

So entsteht in diesem Wesen der socialen Frage ein zweites, selbständiges Lebensgebiet, der Kampf der Gesellschaft mit den wirthschaftlichen Gesetzen. Ihn hat nicht der Einzelne und nicht der einzelne Zustand hervorgerufen; er liegt im Wesen der Persönlichkeit selbst; er ist daher ewig da gewesen und wird ewig da sein; man kann sich weder eine Menschheit noch eine Zeit denken in welcher er nicht bestanden hätte. Allerdings nimmt er in den verschiedenen Ordnungen der Gesellschaft eine sehr verschiedene Gestalt an, aber in seinem innersten Kern bleibt er ewig derselbe, und es ist nur ein Mangel sowohl der philosophischen als der historischen Bildung, zu meinen daß gerade unsere Zeit die Heimat der eigentlichen „socialen Frage" sei. Eben darum aber können und sollen wir sie auf das zurückführen was wir jetzt ihre selbständigen Grundlagen nennen dürfen. Aus ihnen geht die Gestalt dieses Kampfes hervor, durch sie wird dieselbe erst verständlich; und diese Zurückführung auf die letzten Grundbegriffe jenes Kampfes ist die Aufgabe der Wissenschaft des Lebens der Gesellschaft.

Diesen Proceß bezeichnen wir nun in seinen drei Stadien als die gesellschaftliche Herrschaft, die Entstehung der unfreien Rechtsbildung und die Classenbildung und Classenkämpfe. Und erst wo diese Begriffe feststehen, wird uns das klar was der Inhalt der socialen Frage aller Zeiten ist.

B. Die organische Entwicklung der Herrschaft. Die Gesellschaft in Verfassung und Verwaltung.

Das was wir die Herrschaft nennen erscheint zunächst als einfache Thatsache. Allein auch diese Thatsache ist die Erscheinung einer

Kraft welche dieselbe erzeugt, und diese Kraft ist das thätige gesellschaftliche Interesse an der Macht, welche durch die Güter gegeben und durch die Ehre anerkannt wird. Die Herrschaft ist demnach ihrem Begriff nach die thätig gewordene Macht, welche durch das gesellschaftliche Interesse auf alle Verhältnisse des Lebens der Gemeinschaft übertragen wird.

Nun ist es eine der tiefsten physiologischen Fragen des Geisteslebens, warum die Macht durch sich selbst und durch ihre Ehre Genuß gewährt. Sie liegt außerhalb unseres Gebietes. Es ist aber keine Frage, daß sie es thut. Mit dem Genuß nun, den sie bringt, entsteht das Interesse an ihrer Erzeugung und an ihrer Erhaltung. Mit ihm die Erkenntniß der Kraft welche den Unterschied dauernd erhält. Soll sie eine bleibende sein, darf sie nicht auf der zufälligen in der eigenen Kraft wechselnden Individualität beruhen. Sie muß in dem Besitze der Bedingungen liegen, welche dem Einzelnen seine Verschiedenheit sichern und den Willen des Andern bestimmen. Die verständlichste, stets gegenwärtige und nie versagende unter diesen Bedingungen ist der Besitz. Das Güterleben weiß daß der Besitz des Einen die Bedingung des Lebens und der Entwicklung des Andern ist. Es ist daher kein Zweifel daß der größere Besitzzuwachs von selbst das größere Maß dieses Bedingtseins bietet. Indem aber ferner das Hingeben des Besitzes an den Dritten der desselben bedarf meinem Willen unterliegt, wird der Herr des Besitzes zum Herrn über den Willen dessen der nach Besitz trachtet. Die Vertheilung der Güter wird damit jetzt zu einer, auf der Verschiedenheit des Besitzes beruhenden, der Individualität nicht mehr bedürfenden, selbständig erscheinenden Macht, und das ursprünglich rein wirthschaftliche Interesse an dem Gute erzeugt somit durch seine Bethätigung an dem wirthschaftlichen Bedürfniß des anderen die wirthschaftliche Abhängigkeit.

Diese wirthschaftliche Abhängigkeit umfaßt natürlich nun alles, was überhaupt durch den Besitz für den Menschen bedingt wird. Mit der Herrschaft über den eigenen Besitz habe ich daher jetzt auch gegenüber den Dritten die Macht von ihm Ehre zu erzwingen, ihn in den öffentlichen Functionen mir unterzuordnen, und diese höhere gesellschaftliche Stellung auch gegen den Willen des Andern zu gewinnen und zu erhalten. Was ich wirthschaftlich habe, wird zu dem was ich gesellschaftlich vermag; die wirthschaftliche Abhängigkeit ist zur gesellschaftlichen geworden.

So wird die dauernde Vertheilung der wirthschaftlichen zur dauernden Ordnung der gesellschaftlichen Güter und der gesellschaftlichen Functionen. Und jetzt beginnt das was wir mit dem bekannten Worte der gesellschaftlichen Unterschiede bezeichnen. Sie sind ewig und erzeugen sich ewig aufs neue, denn sie sind die Grundlage der Erscheinung jener Kraft, die wir das gesellschaftliche Interesse genannt haben. Der Inhalt dieses Unterschiedes aber ist der, durch den Besitz der wirthschaftlichen Güter bedingte und gegebene Besitz der gesellschaftlichen Güter in Macht und Ehre, in ihm die Befriedigung der Herrschsucht und des Ehrgeizes, die sich in der Ausübung der großen socialen Functionen der Menschheit zeigt und in Glauben, Wissen, Recht und Ordnung das geringere Maß aller persönlichen Entwicklung dem größeren unterwirft. Den dadurch erzeugten Zustand in der Gesellschaft nennen wir die gesellschaftliche Herrschaft, und den Unterschied selbst den der Herrschenden und Beherrschten.

Da aber die Gesellschaft in ihrer wirklichen Gestalt jene drei Ordnungen hat, so ergibt sich daß es nicht etwa nur eine Gestalt jener gesellschaftlichen Herrschaft in der Wirklichkeit geben kann, sondern daß jede jener drei Ordnungen ihre Art der Herrschaft und ihre Herrschenden und Beherrschten haben wird. Dies genauer zu entwickeln ist Aufgabe der Gesellschaftslehre. Die Sache selbst ist schon hier nicht zweifelhaft; aber erst ihre weitere Folge ist es, welche uns von Bedeutung wird.

Denn zunächst ist jene Herrschaft nur noch eine Thatsache, und als solche zufällig und wechselnd. Was aber in ihr nicht wechselt ist das Interesse sie zu gewinnen oder sie zu bewahren. Das kann dasselbe nur indem es das, was bis dahin blos als Thatsache des Gesammtlebens erscheint, zum Inhalt des dauernden Willens derselben macht. Zum wollenden Leben aber erhebt sich die Gesammtheit erst im Staate, der die Persönlichkeit der Gemeinschaft ist. Das gesellschaftliche Interesse wird daher, die Herrschaft selbst zu seinem Zwecke machend, auch die Ordnung welche der Gesellschaft zum Grunde liegt als die Grundlage für die Organisation des persönlichen Willens des Staates und seiner Thätigkeit erheben. Der Wille des Staates nun ist die gesetzgebende, die That des Staats seine vollziehende Gewalt. Nun nennen wir den Organismus — gleichviel wie er geartet ist — durch welchen sich dieser persönliche Wille des Staates

das Gesetz bildet, die Verfassung, und den Organismus durch welchen er thätig wird, die Verwaltung. Die Dauer der Herrschaft, wie sie das gesellschaftliche Interesse fordert, erzeugt mithin zu allen Zeiten innerhalb des Staates einen Proceß, durch welchen die gesellschaftlich Herrschenden auch die Verfassung und Verwaltung des Staats beherrschen; das heißt es ist eine sich ewig wiederholende organische Thatsache, daß die gesellschaftliche Herrschaft auch zur staatlichen wird.

Und hier nun eröffnet sich ein Gebiet in das wir nicht hineintreten dürfen ohne für unsere Aufgabe jede Grenze zu verlieren. Wir dürfen hier von demselben nur so viel berühren als nothwendig ist, um die Geltung der großen Gesetze des Güterlebens auch da anzudeuten, wo sie bisher als ein rein äußerliches Moment erschienen sind. Denn für viele wird erst auf diesem Punkte klar werden, weßhalb wir festhalten daß ohne das eingehende Studium der Nationalökonomie nicht blos die Weltgeschichte überhaupt sondern auch die Verfassungslehre niemals ganz verstanden werden wird.

Es folgt nämlich zuerst aus dem obigen, daß es überhaupt keine absolut wahre und richtige Verfassung gibt und geben kann, sondern daß die wahre Verfassung stets diejenige ist, welche mit der gesellschaftlichen Ordnung in Harmonie steht, für welche sie gilt. Und eben so klar ist daß da, wo zwischen der gegebenen Gesellschaftsordnung und der gegebenen Verfassung ein Widerspruch entsteht, auch der Kampf um die Verfassung entstehen muß. Dieser Kampf hat stets zum Inhalt daß die gesellschaftlich Beherrschten die staatliche Herrschaft zu gewinnen trachten, um vermöge der letzteren die gesellschaftliche Herrschaft zu erreichen. Wo dieser Kampf mit den Waffen geführt wird, heißt er der „Bürgerkrieg.“ Jeder Bürgerkrieg ist daher nichts als ein gesellschaftlicher „Krieg“, während die öffentliche Ruhe und Ordnung stets da vorhanden ist, wo die gesellschaftliche Herrschaft mit der staatlichen identisch ist, gleichviel ob sie frei oder unfrei, vollkommen oder unfertig sein mag.

Demnach ist die Philosophie des Staatsrechts die Entwicklung desselben aus dem Begriffe der gleichen, die Wissenschaft desselben dagegen die Entwicklung aus der ungleichen, das ist der gesellschaftlichen Persönlichkeit.

Es folgt zweitens, daß jede der drei Gesellschaftsordnungen ihre Verfassung und Verwaltung hat. Diese positive Verfassung und Ver-

waltung ist die strenge Consequenz der jedesmaligen Gestaltung, welche jede jener drei Gesellschaftsordnungen in sich selber durchmacht. Und wie es daher möglich ist aus dem gegebenen Wesen der Gesellschaftsordnung die positive Verfassung zu construiren, so ist es anderseits gewiß daß man umgekehrt aus der positiven Verfassung den jedesmaligen gesellschaftlichen Zustand bestimmen kann. Da aber dieser wieder auf dem Besitz und seiner Vertheilung beruht, so wird ferner die Verfassung stets eine der Hauptquellen der Beurtheilung auch der volkswirthschaftlichen Zustände eines Volkes und einer Zeit. Erst hier entfaltet die Geschichte des positiven Rechts ihren ungemessenen Werth für die Weltgeschichte, und es wird die Zeit kommen wo man wie einst Cuvier aus dem Gliede eines antediluvianischen Thieres das ganze Thier, so aus einzelnen Sätzen einer Verfassung das gesammte Volksleben wissenschaftlich herstellen wird. Daß wir das noch nicht verstehen ist nur ein Beweis wie weit die Rechtswissenschaft noch hinter der Naturwissenschaft zurücksteht.

Es folgt endlich drittens, da niemals blos eine jener drei Gesellschaftsordnungen sondern stets die Elemente aller drei Ordnungen zugleich vorhanden sind, daß in jeder Verfassung ein Gegensatz zwischen ihrem gegebenen Recht und demjenigen welches von den Elementen der anderen beiden Ordnungen gefordert wird, besteht. Jede gesellschaftliche Ordnung, deren gesellschaftlich herrschenden Elemente nicht zugleich die staatlich herrschenden sind, muß die bestehende Verfassung eigentlich für ein Unrecht gegen sich halten, und muß dahin streben, die Verfassung nach ihrer gesellschaftlichen Ordnung herzustellen. Denn jede positive Verfassung ist stets die staatliche Herrschaft über das gesellschaftliche Lebensprincip einer anderen gesellschaftlichen Ordnung, und die Elemente dieser anderen Ordnung sind die gebornen Feinde der Verfassung, von welcher sie ausgeschlossen sind. Das nun ist der eigentliche Keim desjenigen, was wir die Bewegungen in Verfassung und Verwaltung nennen, welche die Revolutionen im Laufe der Jahrhunderte erzeugen. Alle Revolution geht daher ebenso wenig wie die Verfassung gegen die sie auftritt von dem Einzelnen aus, und so wenig wie der Einzelne sie erfinden kann, kann er sie machen. Daher denn die Erscheinung daß Gedanken, Theorien ja selbst die gewaltsamsten Acte, die in der einen Epoche die blutigsten Revolutionen hervorbringen, zu einer anderen Zeit spurlos an der Geschichte vorübergehen. Denn ein

Kampf um eine Neugestaltung von Verfassung und Verwaltung ist niemals etwas anderes als der Kampf der staatsrechtlichen Forderungen einer Gesellschaftsordnung welche einer anderen unterworfen ist, gegen die Herrschaft der letzteren, und der Sieg einer Revolution ist nur der Proceß durch welchen die eine Gesellschaftsordnung gegenüber der anderen zu ihrer Stellung in Verfassung und Verwaltung gelangt. Wenn wir daher von „Fortschritt" und „Freiheit" in der Entwicklung der Verfassungen reden, so bedeutet das nicht eine Entwicklung der Verfassungen an sich, da diese nur die öffentlich rechtliche Formulirung der bestimmten Gesellschaftsordnung sind, sondern aller Fortschritt des öffentlichen Rechts liegt vielmehr in dem Wesen und Verhältniß der Gesellschaftsordnungen zu einander, und die wahre Basis der „Staatskunst" ist daher nicht die niedrige Künstelei eines Machiavell, die gegebene Macht zu behalten oder zu vermehren, sondern vielmehr das Verständniß des Wesens und der Kraft jener Ordnungen der Gesellschaft und der Factoren welche sie bestimmen. Das hat uns der erste und größte Staatsmann gelehrt, den die Geschichte der Staatswissenschaft kennt; und doch haben wir Jahrtausende gebraucht um Aristoteles' Politik recht zu verstehen, der zuerst in der Welt den Besitz und das öffentliche Recht in ihrer gegenseitig bedingenden Kraft erkannt hat. Und daher sind auch innerhalb einer gegebenen Verfassung die „Parteien" nicht etwa subjective Auffassungen die eine Genossenschaft bilden, sondern die wahren und dauernden Parteien sind die Vertreter von gesellschaftlichen Ordnungen, die beständig und gleichzeitig vorhanden auch beständig um die staatliche Herrschaft ringen, wenn nicht mehr im Ganzen so doch in einzelnen Punkten, theils um die gesellschaftliche Macht die sie besitzen zu erhalten und zu vermehren, theils um die Grundlagen derselben zum Inhalt von Verfassung und Verwaltung zu machen. Und so wird durch den Reichthum der in dem an sich einfachen Begriff der Herrschaft liegt, das ganze System dessen, was wir das politische Leben eines Volkes zu nennen pflegen, auf der Basis von Besitz und Gesellschaft zur Wissenschaft der Politik.

Doch dies hier zu verfolgen, darf nicht unsere Aufgabe sein. Aber auch das ist klar daß in diesem organischen Proceß der Verfassungs- und Verwaltungsbildung der letzte Kern derselben jenes individuelle Moment, die Kraft des Interesses, wieder den objectiven fast mechanischen Gesetzen unterworfen wird, welche das Leben der Gesammt-

heit beherrschen. Und nun beginnt ein neuer Proceß. Denn jenes Element stirbt nicht und darf nicht sterben. Es beginnt immer aufs neue den Kampf, und dieser Kampf des gesellschaftlichen Einzelinteresses mit der Herrschaft ist es nun, welcher das erzeugt, was wir das positive Recht der gesellschaftlichen Unfreiheit nennen.

C. Die gesellschaftliche Unfreiheit an sich und ihre Rechtsbildung.

Die Schwierigkeit vor der wir auch im Folgenden stehen besteht darin, daß wir nur andeuten können was einer tiefgehenden Entwicklung bedürfte, und daß wir außerdem nur den Theil in der Gesellschaftslehre berühren dürfen, der mit dem Güterleben zusammenhängt. Vielleicht aber daß auch die elementaren Begriffe wenigstens zu weiterem Nachdenken anregen. Auf diese aber müssen wir uns hier beschränken, bis wir in der Physiologie der auf der Güterlehre ruhenden Gesellschaftslehre die Quelle eines neuen Verständnisses der Geschichte gewinnen.

Diese elementaren Begriffe sind folgende.

Dem Processe in welchem die Gestalt der Gesellschaft durch die Vertheilung des Besitzes und die Erhaltung desselben die Ordnung der Verfassung und Verwaltung bestimmt, treten zwei Kräfte entgegen, welche beide im Güterleben liegend, in jene feste Ordnung die Bewegung hineinbringen.

Diese beiden Kräfte sind das natürliche und das persönliche Moment, durch welche die beständige neue Vertheilung der Capitalien erzeugt wird, und deren Ergebniß wir als die auf- und absteigende Bewegung in dieser Vertheilung bezeichnet haben.

Da nun die Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung und mit ihr die der Verfassung diese Vertheilung des Besitzes ist, so bedroht diese Bewegung beständig den Besitz der gesellschaftlichen und staatlichen Herrschaft für die Herrschenden, und erzeugt beständig bei den Beherrschten die Hoffnung und mit ihr das Streben, durch Erwerb des Besitzes auch zum Erwerb der Herrschaft zu gelangen.

Mit dieser Bewegung verbindet sich nun naturgemäß jene Kraft, welche eben durch jene Verbindung des Besitzes mit der Herrschaft aus dem rein wirthschaftlichen zum gesellschaftlichen Interesse wird. Dieses Interesse ist nun natürlich ein doppeltes; bei den Herrschenden ist sein Inhalt zunächst die Erhaltung und Vermehrung des Besitzes,

bei den Beherrschten der Erwerb desselben. Damit nun ergibt sich daß sich diese Interessen zu jener Bewegung der Capitalien in direct entgegengesetzter Weise verhalten. Das Interesse der Herrschenden muß den Proceß der neuen Vertheilung welche durch diese Bewegung entsteht, bekämpfen oder womöglich ganz beseitigen, da die Sicherung der Herrschaft auf der Erhaltung der einmal gewonnenen Capitalsgröße beruht. Das Interesse der Beherrschten muß sie im Gegentheil fordern, da sie nur dabei gewinnen kann. Aus dieser Verschiedenheit der Interessen entsteht daher, indem das gemeinsame Object derselben dasselbe ist, der Gegensatz in der Auffassung der Nothwendigkeit, der Berechtigung und der Grenze in jener Güterbewegung; und zwar ist dieser Gegensatz sowohl ein wirthschaftlicher als ein gesellschaftlicher.

Indem nun diesem Gegensatz doch zuletzt das eigentlichste Wesen der Persönlichkeit zum Grunde liegt und in ihm sich bethätigt, erscheint derselbe als ein Gegensatz der Principien des Gesammtlebens; und da diese Principien bei allen vorhanden und lebendig sind, so werden sie auch ohne theoretisches Verständniß ihrer Grundlage zum Gefühle für alle, bei denen sie irgend wie zum Bewußtsein kommen. In diesem Sinne sprechen wir von einem „conservativen" Princip der gesellschaftlich oder wirthschaftlich Herrschenden, und einem „liberalen" Princip der Beherrschten. Beide sind ewig; der Name thut nichts zur Sache; so lange es Gesellschaftsordnungen und Staaten gibt, gibt es „Conservative" und „Liberale". Es sind gesellschaftliche Begriffe und Erscheinungen die stets ihren ganz bestimmten wirthschaftlichen Inhalt und Zweck haben. Aber noch fehlt ihnen ihre positive Gestalt. Und diese empfangen sie nun durch die aus jenen Interessen hervorgehende Rechtsbildung.

Denn so mächtig auch die Herrschaft und das Interesse der Herrschenden sein mag, den organischen Proceß jener auf- und absteigenden Bewegung als solchen können beide niemals hindern; keine Gewalt vermag es ein Naturgesetz aufzuheben. Mit oder ohne Herrschaft und Interesse wird immer aus dem kleinen Capital ein großes aus dem großen ein kleines werden. Allein neben diesem Naturgesetz des rein wirthschaftlichen Vertheilungsprocesses steht das zweite Moment durch welches ein jedes Capital erst seine persönliche Bestimmung zu erfüllen vermag, das Recht. Erst durch das Recht ist das Erworbene auch gegenüber der Kraft und dem Interesse des Dritten ein unver-

letzlicher Theil einer Persönlichkeit, ihrer Kraft und ihrer Entwicklung. Dies Recht liegt nun an sich zwar im Wesen der Persönlichkeit; das wirkliche, das ist das geltende Recht aber wird durch die wirkliche Persönlichkeit, und mit ihr durch die Gesellschaftsordnung bestimmt, in der die Herrschenden die Verfassung und die Verwaltung mit ihrer Herrschaft verbinden. So wie daher in den Herrschenden das Bewußtsein ihres Interesses wach wird, wird dasselbe durch den Willen des Staates, den die Herrschenden verfassungsmäßig bestimmen, zum Inhalt der positiven Rechtsbildung des ganzen Staatslebens werden, und es wird der Proceß eintreten, den wir als die Verbindung des Interesses mit dem positiven Recht, und mithin als die *Erfüllung* dieses positiven Rechts mit den Zwecken und Aufgaben der wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen der Herrschenden bezeichnen. Und jetzt entsteht das, was wir die Bildung des *unfreien* Elements in der gesellschaftlichen Rechtsbildung nennen.

Denn da auch das Recht die auf- und absteigende Bewegung des Besitzes als solche nicht zu beseitigen vermag, so muß das herrschende Interesse in seinem Gegensatz zum beherrschten sich begnügen, dem durch jene Bewegung erzeugten beständigen Wechsel der Capitalien — oder des Besitzes — sei es der wirthschaftlichen, sei es der geistigen Güter und Kräfte die *Fähigkeit zu nehmen*, die gesellschaftliche und staatliche Ordnung in der Gemeinschaft zu bestimmen. Es muß daher streben, eine Ordnung zu setzen, welche wenigstens rechtlich *von dem Besitze unabhängig* ist. Eine solche Ordnung aber, von den organischen Gesetzen der Gesellschafts- und Verfassungsbildung getrennt, muß ihre Geltung in demjenigen suchen, was seinem eigenen Wesen nach an und für sich zu gelten vermag. Das aber ist nur die persönliche Selbstbestimmung an sich, die im Staate zum Gesetze und durch das Gesetz zum positiven *Recht* wird. Das Interesse an der Unabhängigkeit der gesellschaftlichen und staatlichen Herrschaft von der Bewegung des Besitzes zwingt daher die Herrschenden, eine Gesetzgebung zu suchen, welche diese Herrschaft auch da sichert, wo jene Bewegung ihr ihre naturgemäßen Bedingungen nehmen will. Allein die organische Natur der letzteren macht das unmöglich; ist einmal vermöge jener Bewegung der Besitz der bisher den Herrschenden gehörte, dem Beherrschten gewonnen, so ist der Erwerb der gesellschaftlichen und staatlichen Gewalt durch dieselben *nicht* zu hindern, mag die Verfassung

lauten wie sie will. Die ewige Natur jener Factoren des Lebens zwingt daher das Interesse an der Herrschaft, durch den verfassungsmäßigen Willen des Staates die Beherrschten zuletzt doch von dem Erwerbe des Besitzes auch innerhalb der Bewegung desselben auszuschließen, das heißt das Recht auf den Erwerb derjenigen Güter, welche die gesellschaftliche und staatliche Herrschaft bedingen, durch Verfassung und Verwaltung für die Beherrschten aufzuheben, so daß das wirthschaftliche, also das bürgerliche Recht auf Besitz und Erwerb dieser Güter zum gesellschaftlichen und staatlichen Unrecht wird. Der Staat aber, jetzt im Dienste seines eigenen vom gesellschaftlichen Interesse bestimmten Gesetzes, unterwirft alsdann durch seine verwaltende Thätigkeit die Gesetze des wirthschaftlichen Lebens und damit der ganzen organischen Gesittung dem gesellschaftlichen Interesse; er scheidet die Form des geltenden Rechts von seinem organischen Inhalt, die lebendige Kraft des Güterlebens von ihrer Erfüllung durch das gesellschaftliche und staatliche Ziel der Arbeit, und das so entstandene Recht nennen wir als die rechtliche Negation der Entwicklung der an sich freien Persönlichkeit das unfreie Recht.

Alle Gesellschaftsbildung erzeugt daher vermöge des Gegensatzes der Interessen neben ihrem organischen stets zugleich ein unfreies Recht. Dies unfreie Recht beginnt in allen Gesellschaftsbildungen da, wo vermöge jenes Interesses der Erwerb der Bedingungen der individuellen Entwicklung und damit der gesellschaftlichen und staatlichen Stellung des Einzelnen rechtlich unmöglich gemacht wird, obwohl sie durch das an sich freie Wesen der Persönlichkeit gefordert, und zugleich wirthschaftlich möglich ist. Das freie Recht dagegen ist dasjenige, wo der Erwerb dieser Bedingungen rechtlich allen gleich ist. In diesem Sinne ist das Princip der Gleichheit des Rechts das gleiche Recht jedes Individuums auf jenen Erwerb, und der Proceß der Bildung der Rechtsgleichheit aus dem unfreien Recht der Gesellschaft erscheint stets als die Aufhebung alles desjenigen positiven Rechts, welches die Erwerbsfähigkeit der wirthschaftlichen Güter und Kräfte für die Beherrschten im Interesse der gesellschaftlichen und staatlichen Herrschaft beschränkt.

Nehmen wir nun den Satz wieder auf daß jede Gesellschaftsordnung ihr bürgerliches öffentliches und Strafrecht hat, so folgt nunmehr daß jede Gesellschaftsordnung auch ihr unfreies Recht ent-

wickelt. Aber auf diesem Punkte tritt der tiefe Unterschied zwischen dem eigentlichen Lebensprincip der Geschlechter- und der ständischen Ordnung mit der staatsbürgerlichen Gesellschaft, der Gesellschaft des neunzehnten Jahrhunderts, uns so schlagend entgegen, daß wir ihn in seinen Grundlagen als Uebergang zum Wesen der Gesellschaftsclassen nothwendig charakterisiren müssen.

D. Die Erscheinungsformen der gesellschaftlichen Unfreiheit in der Geschlechter- und Ständeordnung. Die historische Rechtswissenschaft.

So unthunlich es nun auch ist die hier angedeuteten Grundlagen bis zu ihrem Abschluß zu verfolgen, so müssen wir dennoch den Standpunkt feststellen der das Folgende beherrscht, und aus welchem wie wir meinen die Wissenschaft der positiven Rechtsgeschichte hervorgeht.

Das Princip derselben wiederholen wir.

Keine Gesellschaftsordnung ist an sich unfrei, und kein Gesellschaftsrecht ist ein an sich unfreies Recht. Wohl aber ist diese Freiheit auch im Princip eine beschränkte. Unfrei aber werden Ordnung und Recht erst da, wo das letztere im Dienste der gesellschaftlichen Interessen der Herrschenden die an sich freie Bewegung der Güter *rechtlich aufhebt*, und den Antheil an der Entwicklung des Ganzen durch diese Unfreiheit für den Einzelnen unmöglich macht.

Die historische Rechtswissenschaft hat nun für jede Gesellschaftsordnung den Punkt zu bestimmen, auf welchem diese Unfreiheit in das ursprüngliche und organische Rechtssystem derselben hineintritt.

Die Grundzüge dieses Bildes sind im Wesentlichen folgende.

Es ist das organische und darum freie Recht der Geschlechterordnung, daß in ihr die Vertheilung und die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie zugleich die Vertheilung und Erhaltung der gesellschaftlichen Güter und Functionen, und damit die staatliche Herrschaft der grundbesitzenden Familien erzeugt. Es ist ein organisches und damit freies Recht derselben, daß mit dem so entstandenen Unterschiede des Besitzes sich die „Differenzirung" der Beherrschten von den Herrschenden vollziehe. Es ist absolut unmöglich die Naturgemäßheit dieses Processes zu leugnen. Es ist absolut unmöglich zu behaupten, daß die dadurch sich organisch von selbst erzeugende Ungleichheit an sich eine Unfreiheit sei.

Die Unfreiheit der Geschlechterordnung liegt daher nicht in der Gewalt und Herrschaft welche der Grundbesitz gegenüber dem Nichtbesitzer gibt. Es ist nicht möglich zu leugnen, daß selbst wenn man einen ursprünglich gleichen Besitz annimmt, die Verschiedenheit der Arbeit nicht die Verschiedenheit der Capitalbildung selbst aus diesem gleichen Grundbesitz erzeugen sollte. Es scheint wirklich ganz überflüssig noch erst beweisen zu müssen, daß wenn ich der Arbeit die Möglichkeit nehme je nach ihrer Natur und Kraft ein verschiedenes Capital zu erzeugen, ich die Arbeit selber vernichte. Sollte die Arbeit gleich sein, so müßte auch die fähigste Arbeit gleich der unfähigsten sein, die auf Grund und Boden verwendet wird, und damit wird die Armuth und der Stillstand des Lebens zum Princip erhoben. Soll sie aber verschieden sein, so erzeugt sie schon im Grundbesitz eben Verschiedenheit des Capitals, und damit unabweisbar die Geschlechterordnung und ihre Herrschaft. Es ist unmöglich sich das anders zu denken.

Sondern die Unfreiheit der Geschlechterordnung beginnt da, wo die herrschenden Geschlechter den Erwerb des Grundcapitals für die Beherrschten rechtlich unmöglich machen. Sie thun das indem sie den Proceß dieses Erwerbes — die auf- und absteigende Bewegung im Grundbesitz — in seine einzelnen Formen auflösen, und in jeder dieser Formen das Recht auf den Erwerb stets da aufheben, wo die beherrschten, also die nichtbesitzenden Familien diesen Erwerb vollziehen könnten. Diese Formen sind der Erwerb des Grundcapitals durch Kauf, durch Ehe und durch Erbrecht. Das Princip des unfreien Geschlechterrechts ist daher der Rechtsgrundsatz, daß die Beherrschten rechtlich unfähig werden, den Grundbesitz der Herrschenden durch Vertrag, Heirath oder Erbfolge zu erwerben, und zwar auch da wo dieser Erwerb durch den übereinstimmenden Willen des Einzelnen als Verkehrsact gesetzt wird. Um dies Princip zum System des unfreien Geschlechterrechts zu erheben, bedarf es einer, von den Willen der Einzelnen unabhängigen Scheidung einerseits der Personen, andererseits der Güter, welche den Herrschenden und Beherrschten angehören. Diese Scheidung wird bei den Personen gegeben durch die Abstammung, bei den Sachen aber durch die Verbindung des Gutes mit einem öffentlichen, an dem Gute als solchem haftenden Recht. Diese Verbindung der staatlichen Rechte mit dem jetzt für die Beherrschten unerwerbbar gewordenen Grundbesitz, der seinerseits nur durch

die Abstammung erworben werden kann, vollendet daher die Unfreiheit der Geschlechterordnung und aus ihrem einfachen Princip wird ein unfreies Rechtssystem, das in seiner höchsten Ausbildung das durch den Grundbesitz gegebene öffentliche Recht vermöge des Eigenthumes an dem ersteren selbst zum Privatrecht auf das letztere macht, und damit zur Grundherrlichkeit wird, die wiederum nur durch die Geburt erworben werden kann. Das ist der Charakter der Unfreiheit der Geschlechterordnung, in hundert verschiedenen Rechtssätzen formulirt. Sie ist gleichgiltig gegen die wirthschaftliche Freiheit der gewerblichen Arbeit und ihrer Capitalbildung, aber sie hält die Unfreiheit des Grundcapitals unbedingt fest; dasselbe ist dem Erwerbe entzogen und der Besitz desselben ist zugleich der Besitz des mit ihm rechtlich unzertrennlichen öffentlichen Rechtes, und nur die Abstammung gibt die rechtliche Möglichkeit des Erwerbes der Grundherrlichkeit. Auf diesen an sich einfachen Sätzen beruht in tausend Anwendungen das ganze System des unfreien Geschlechterrechts.

Allein die gewerbliche Arbeit und ihre Capitalbildung bleiben dabei frei. Die zweite Gestalt der Unfreiheit tritt erst da ein, wo das Interesse der Herrschenden auch jene unfrei macht. Alsdann entsteht die Unfreiheit des Rechts der Berufsordnung.

Ihr Rechtsprincip ist weit einfacher. Dasselbe, auf der Gewißheit beruhend daß die freie gewerbliche Arbeit ihr Capital durch sich selbst bildet und damit den Erwerb derjenigen bedroht welche bereits gewerbliche Unternehmungen betreiben, geht dahin, diese Arbeit selbst von der Zustimmung und damit von dem Interesse derer auch rechtlich abhängig zu machen, welche im Besitze der gewerblichen Unternehmungen sind. Die Entwicklung dieses Rechtsprincips zum Rechtssystem der unfreien Arbeit entsteht dadurch, daß das wirthschaftliche und mit ihm das gesellschaftliche Interesse sich der natürlichen Organisation der Genossen in ihrer Körperschaft bemächtigt, und die Zulassung zum Eintritt in die letztere nicht mehr durch die Gleichartigkeit in Capital und Arbeit, sondern durch den Willen der Mitglieder jener Körperschaft bedingen läßt. Dadurch wird aus der letzteren die Zunft, die Arbeit erst von ihr erlaubt wird zur zünftigen Arbeit, und die freie Bethätigung der individuellen Kraft und Capitalbildung ist von denen abhängig, welche ein wirthschaftliches Interesse haben, sie auszuschließen. Sie ist unfrei geworden. Aus demselben Grunde und in

entsprechenden Formen wird sie es auch in der geistigen Welt. Auch die Arbeit des Gedankens wird von dem Interesse derer abhängig, welche sich die geistige Herrschaft ohne Arbeit zu erhalten streben. Glauben und Wissen werden zünftig und fallen unter die Herrschaft der Körperschaft; auch die rein geistige Capitalbildung ist unfrei geworden; und dieses Princip in seiner Ausbreitung über alle Gebiete der arbeitenden Entwicklung der Persönlichkeit ist das unfrei gewordene Berufsrecht.

So wie nun diese Unfreiheit des Berufes neben der des Grundcapitals auftritt, beginnt der Proceß der beide mit einander verbindet, indem er sowohl das Capital als die Arbeit von dem Elemente abhängig macht was ursprünglich gegen beide an sich gleichgiltig erschien, so lange sie noch frei waren, das aber dennoch die Fähigkeit hat die objective Sicherheit für die Erhaltung der Herrschaft in Capital, Arbeit, und geistiger Entwicklung zu geben. Dies Element ist die Geburt. Die Abstammung ist das einzige, was ich weder durch Besitz, noch durch Arbeit, noch durch geistige Kraft ändern kann. Vermag ich daher die Ehe mit dem Interesse der Herrschenden in der gewerblichen und geistigen Berufsordnung in der Weise zu verbinden, daß nur diejenige Verbindung als Ehe gilt welche innerhalb derselben Besitzes-, Berufs- oder Abstammungssphäre geschlossen wird, so ist die auf- und absteigende Bewegung der Capitalien aller Art und Form endgiltig unfähig gemacht, die Stellung des Herrschenden in Gesellschaft und Staat sowohl für jene Berufs- als für die Geschlechterordnung zu erschüttern. Alle Bewegung der gesellschaftlichen Unfreiheit hat daher stets zu ihrem letzten Ziel, die Ehe in ihrem Rechte unfrei zu machen, und sie an Abstammung, Beruf und Besitz zu binden, um jetzt das Geschlecht und den Beruf ohne Rücksicht selbst auf den Besitz und die Arbeit blos durch die Geburt zu bestimmen. Da wo dies zum öffentlich geltenden Recht wird, entsteht die Kaste. In der Kaste ist der definitive Widerspruch mit dem freien Wesen der persönlichen Entwicklung zum allgemeinen Rechtsprincip in Wirthschaft und Gesellschaft geworden und das Recht hat die Freiheit überwunden. Ein solcher Widerspruch ist für das menschliche Bewußtsein nur da erklärlich, wo man ihn auf das wirthschaftliche und gesellschaftliche Interesse zurückführt. Allerdings ist das die Erklärung eines Widerspruches durch einen zweiten. Daher gibt es nur einen Weg, ihn dennoch festzuhalten. Das ist

die Begründung seines Inhalts durch den, über alles menschliche Denken erhabenen Willen der Gottheit. Es darf das hier nicht verfolgt werden; aber klar ist es, daß das Entstehen der Kastenordnung zwar durch die Lebensgesetze des Interesses, aber die rechtliche Giltigkeit derselben nur durch die Behauptung einer Offenbarung möglich ist. Der Glaube aber wird dafür, daß er zum Diener der Interessen geworden, zum Herrn der Gesellschaft und des Staates; Recht und Religion verschmelzen zu einem untrennbaren Ganzen; Arbeit und Wissen haben ihre Spannkraft verloren, die Individualität geht unter in der Gewalt der unfreien Ordnung, die sich als Sitte und Ueberlieferung schon an die Wiege des Menschen stellt, der Kern der Entwicklung ist vernichtet und der Tod der Völker beginnt.

Das nun ist keine Volkswirthschaft mehr. Die Lehre von der Wirthschaft ist trotz der scheinbaren Allgewalt ihrer Gesetze über den Menschen einer höheren Macht unterworfen; sie ist zu einem durch das Interesse und das Recht beherrschten Moment des Lebens geworden. Sie hat ihre erzeugende Kraft an das verloren was sie selber erzeugt hat; und faßt man das Gesammtresultat dieser Entwicklung jener beiden Gesellschaftsordnungen jetzt zusammen, so hat nunmehr die Geschlechterordnung aus dem Princip der gleichen Persönlichkeit das der rechtlich ungleichen, die Berufsordnung aus dem Princip der freien Arbeit das der rechtlich unfreien gemacht; beide in ihrer damit gegebenen innigen, rechtlich das ganze Leben der Menschen durchdringenden und beherrschenden Verbindung ergeben somit dasjenige System der Vertheilung von Besitz, Arbeit und Erwerb einerseits, und von bürgerlichem, Strafrecht und öffentlichem Recht andererseits, das wir als die ständische Gesellschafts- und Rechtsordnung zu bezeichnen pflegen. Aus dem Bewußtsein aber daß vermöge der hier entwickelten Begriffe und Kräfte die Rechtsgeschichte der germanischen Welt bis zum neunzehnten Jahrhundert im Ganzen wie im Einzelnen beherrscht und gestaltet worden ist, wird die wahre historische Rechtswissenschaft entstehen.

Und jetzt können wir zu dem letzten Theile dieses Gebietes übergehen.

E. Die staatsbürgerliche Gesellschaft und die staatsbürgerlichen Classen.

Wir glauben daß es auf der obigen Grundlage nicht schwer sein wird den Charakter derjenigen Gesellschaftsgestalt und Bewegung

zu bezeichnen, die wir als die unserer Gegenwart erkennen und mit deren Inhalt sich unsere Zeit erfüllt.

Der bestimmte Begriff welcher derselben zum Grunde liegt, ist der der Classen. Daß es ohne ihn eine sociale Frage gibt ist gewiß, aber eben so gewiß ist es, daß in ihm die letztere sich als in ihrem entscheidenden Punkte zusammenfaßt. In der That hat es in allen früheren Ordnungen der Gesellschaft allerdings alle Elemente der Classe, das ist alle gesellschaftlichen Unterschiede gegeben, aber die Classe selbst gehört erst der staatsbürgerlichen Gesellschaft. Man kann nicht von einer Classe der kleinen und großen Bauern, von einer Classe der Meister und Gesellen oder der Lehrer und so fort reden, wenn man nicht, wie man es allerdings nur zu oft im gewöhnlichen Leben thut, jeden selbständig gewordenen Unterschied in der Gesellschaft eine Classe nennen will. Damit hört die Grundlage der eigentlichen Wissenschaft auf und die blos publicistische Beobachtung beginnt. Wir unsererseits müssen festhalten daß nur die staatsbürgerliche Gesellschaft Classen im eigentlichen Sinne des Wortes besitzt. Und erst bei ihnen fängt auch die wissenschaftliche Behandlung dieser gesellschaftlichen Ordnung an.

Der gegenwärtige Zustand der letzteren zwingt uns, eine zweite nicht minder wichtige Unterscheidung zu machen.

Der historische Gang der neuesten Entwicklung hat es begründet daß man das, was wir als die eigentlich „sociale Frage" zu bezeichnen haben, auf ihre Haupterscheinung, den Gegensatz der besitzenden und nicht besitzenden Classe in Capital und Arbeit zurückführt und dieselben eben in diesem Gegensatze für erschöpft hält. Das ist falsch. Jene sociale Frage unserer Zeit ist nicht blos da in jenem Gegensatz, der sie allerdings am schärfsten zum Ausdruck bringt. Sie ist ein allgemeines Moment unseres Gesammtlebens. Und es ist verstattet, das hier noch einmal zu betonen. Sie ist nicht, wie Viele meinen, an Capital und Arbeit gebunden. Sie umfaßt uns Alle. Sie durchdringt jede Art, jedes Maß, jede Ordnung sowohl unseres Besitzes als unserer Arbeit. Sie ist allgegenwärtig. Sie ist ein Theil des Bewußtseins jedes gebildeten Menschen. Und gerade das ist ihre Gewalt. Daher das allgemeine Streben nach jener unerfindlichen „Lösung" der socialen Frage, für die jeder sein Leben und seine Lebensstellung zum Grunde legt ohne es recht zu wissen und zu wollen;

daher das Gefühl daß wir in der That vor etwas anderem stehen als vor der unmöglichen Gütergemeinschaft und vor der möglichen Arbeitsgesetzgebung; daher jenes Auseinanderfahren der Auffassungen und jener tiefe Zweifel an der „gesellschaftlichen Ordnung" überhaupt. Es gibt schon keinen Punkt in unserem Gesammtleben mehr auf welchem es nicht eine sociale Frage gäbe. Das was wir die sociale Frage nennen, ist in Wahrheit der Inhalt derjenigen gesellschaftlichen Gesittung überhaupt, welche sich für Alle und bei Allen da bildet, wo die Idee der freien und gleichen Persönlichkeit der durch die Gesetze des Güterlebens gebildeten wirthschaftlichen Ordnung und Gesittung unvermittelt gegenüber gestellt ist.

In diesem Sinne dürfen wir von dem höheren Wesen, von der Idee der socialen Frage reden; und indem wir sie und ihre arbeitende Kraft der Thatsache der gegebenen Güterwelt gegenüber stellen, bildet sich zuerst das was wir den Begriff der Classe und den der Classenbewegung nennen. An sie schließt sich der Gegensatz der Classen mit seinem Kampfe um Gut und Recht, und über ihn hinaus ragen dann, die Zukunft beherrschend, jene elementaren Kräfte unseres Lebens, welche das was man die Lösung jener Frage zu nennen pflegt nicht mehr in einer einzelnen wenn auch noch so geistvollen und glänzenden That, sondern in der langsamen und mühevollen, aber ihr letztes hohes Ziel vorbereitenden Arbeit unseres nächsten Jahrhunderts suchen müssen.

1. Die Classenbildung in der Gesellschaft.

α) Das ethische Moment in derselben.

Wenn man den Entwicklungsgang in der Geschichte der Menschheit sei es historisch sei es rein theoretisch verfolgt, in welchem sich die unfrei gewordenen Ordnungen der Geschlechter und Berufe in der Ständeordnung als geltende Rechtsordnung zusammenfaßt und den Staat beherrscht, so ergibt sich daß in der That nur ein Moment von jener den Besitz, das Wissen, den Glauben und selbst die Arbeit erfassenden Unfreiheit nicht bewältigt ist. Das ist das Wesen, die Kraft und das Bewußtsein der an sich zur freien Entwicklung bestimmten Persönlichkeit.

Da nun, wo dieses Moment mit seiner Kraft in das gesellschaftliche Leben hineintritt, und sich selbst an die Stelle der ständischen

Interessen und Rechte setzt, entsteht nun derjenige Proceß welcher das eigentlich höhere Wesen der edelgeborenen Völker bedeutet, und der nur in der germanischen Welt zur Geltung gelangt. Derselbe beginnt da wo das Bewußtsein der Persönlichkeit und ihrer unendlichen Freiheit sich von der gegebenen Ordnung der Dinge ablöst, und sich zur Gleichgiltigkeit gegen dieselbe erhebt. Dies in sich selbst ruhende Bewußtsein sucht dann seine Freiheit die es an die äußern Gewalten verloren hat, in sich selbst wieder. Die Arbeit mit welcher die Persönlichkeit sich somit in sich selbst versenkt um jene Freiheit wieder zu finden, nennen wir die Philosophie. Nur die germanische Welt hat eine Philosophie. Die wahre Philosophie aber ist eben deshalb nicht etwa das was man gewöhnlich unter ihr versteht, ein Gebäude von Gedanken und Lehrsätzen. Sie wird aus der Kraft welche die Persönlichkeit erfüllt selbst eine Arbeit, die zum arbeitenden Kampfe mit den Gewalten führt durch welche sie sich beherrscht fühlt. Es ist daher nicht blos eine historische Thatsache daß im achtzehnten Jahrhundert, wo die ständische Welt die letzte ihrer Consequenzen für Besitz und Arbeit zum geltenden ständischen Recht gemacht, die neue Philosophie entstand, als deren Inhalt die absolute persönliche Selbstbestimmung in der geistigen Arbeit bei Kant, in der öffentlichen Ordnung und ihrem Rechte bei Rousseau erscheint. Eine Geschichte der Systeme der Philosophie kann ich ohne die Wissenschaft der Gesellschaft denken, eine Geschichte der Philosophie als der arbeitenden Kraft der Menschheit nicht.

Diese neue, echt germanische Philosophie der Freiheit tritt nun in absoluten Gegensatz mit jenem ständischen Recht. Sie kämpft um das Bewußtsein und um die Principien der Verfassung und der Verwaltung. Sie siegt. Die Menschen sind gleich. Es ist ein Verbrechen an der Menschheit, sie nicht als gleiche zu setzen. Und jetzt entsteht die Frage, ob sie es auch in der harten Wirklichkeit, wie im Recht und in der Philosophie sind? Und wenn nicht, welche Kraft macht sie wieder ungleich?

In der That, sie sind es nicht. Die Kraft aber, welche das vollbringt was ein unendlich sich wiederholender Widerspruch mit dem höchsten Principe des Lebens zu sein scheint, kann keine äußerliche und kann kein durch das Interesse gesetztes ungleiches Recht sein. Wenn es also trotz der vollen Anerkennung jenes höchsten Princips

und trotz der vollen Giltigkeit der Rechtsgleichheit dennoch wirkliche Ungleichheit gibt, so *kann* dieselbe nur in dem Wesen desjenigen ihren Grund und ihre Berechtigung haben, aus welchem das Princip der Gleichheit selber entspringt. Das ist der Begriff der Persönlichkeit. Die Persönlichkeit durch sich selbst gleich, muß jetzt *durch sich selbst auch ungleich werden.*

Soll sie das, so muß sie ein doppeltes Leben haben. Und sie hat es. Sie ist zuerst das was wir ihren reinen Begriff nennen. Sie ist zweitens das was wir als ihre Wirklichkeit bezeichnen. Ist sie in allen ihren Erscheinungen in dem ersten gleich, so ist sie in allen ihren Erscheinungen in dem zweiten ungleich. So tritt sie *mit sich selber* in Widerspruch.

Nun ist jene Wirklichkeit der Persönlichkeit das durch die Arbeit erfüllte Leben derselben. Diese Erfüllung durch das einzelne natürliche Dasein heißt das *Gut*. Der Proceß durch welchen jene Erfüllung der Persönlichkeit mit der Natur vor sich geht, heißt das *Güterleben*, das für die individuelle Persönlichkeit zur Wirthschaft wird. Die Gesetze welche dies Güterleben und seine Wirthschaft beherrschen entspringen unabweisba nicht etwa den äußeren Dingen und sind nicht durch das geltende Recht gegeben, sondern sie entfalten sich aus dem lebendigen Wesen der Persönlichkeit selbst. Diese Gesetze aber erzeugen *unbedingt* jene Verschiedenheit, und ihr höchster Schlußsatz ist die wirthschaftlich unumstößliche Wahrheit, daß *ohne* diese Verschiedenheit eine Werth- und Capitalbildung, also gerade das was die materielle Grundlage der Freiheit ist, überhaupt nicht entstehen *kann*. So ergibt sich aus der Thatsache der Verschiedenheit sogar das Lebensgesetz ihrer absoluten Nothwendigkeit. Der Widerspruch den wir bezeichnet ist aus einem dialectischen zu einem thatsächlichen und zugleich zu einem organischen geworden. Die Persönlichkeit in ihrem Lebensprincip und ihrer Bestimmung gleich, ist durch die Verwirklichung derselben Bestimmung *ungleich*, und der Unterschied der wirklichen Persönlichkeiten untereinander ist durch die Gesetze gegeben welche die Bildung und Vertheilung der Capitalien beherrschen, und gegen welche die Persönlichkeit nicht kämpfen kann, weil sie wie die Güterlehre zeigt aus ihr selber hervorgehen. Die große Thatsache daß die durch die letztere entstandene wirthschaftliche Ordnung zugleich die gesellschaftliche wird, ist daher jetzt am letzten Orte die Verwirklichung

des Widerspruches zwischen dem idealen und dem wirklichen Leben der Persönlichkeit.

Ist dem nun so so ist es klar, daß dieser Widerspruch um so klarer gefühlt wird, je stärker sich das Verständniß jenes höchsten Wesens der Persönlichkeit entwickelt. Und je stärker das letztere wird, um so mehr wird es zugleich ein individuelles Gefühl. Nicht mehr blos die Menschheit sondern jeder Einzelne beginnt das was die Gesetze der Gütertheilung ihm als seine individuelle Wirthschaft gegeben haben, mit dem zu messen was er für seine individuelle Bestimmung hält, und jeder findet mehr oder weniger, daß jene wirthschaftliche Stellung welche ihm seine Güter geben mit dem in Widerspruch steht, was er als die volle Entwicklung seiner Individualität zu erkennen glaubt. Für jeden wird daher jene wirthschaftliche Ordnung ungenügend; in jedem lebt ein gewisses Maß der Unzufriedenheit, und zwar nicht blos mit dem was er hat sondern auch mit dem was er gehabt hat; denn hätte er früher mehr gehabt, wäre er früher wirthschaftlich stärker gewesen, würde er auch gegenwärtig noch mehr besitzen und noch mehr sein. Dies Gefühl aber indem es auf dem an sich unendlichen Wesen der Persönlichkeit beruht, ist eben deßhalb auch an und für sich maßlos. Wo ist die Grenze für das was jedermann sein könnte, wenn er alles gehabt hätte was er hätte haben können? Nirgends. In sich hat jener Unmuth der Persönlichkeit über die wirthschaftliche Ordnung keine Grenze; wo die letztere als Vertheilung der Capitalien gegeben wird, wird sie wieder zur Begrenzung der ersteren; so erscheint zuletzt Jedem das ganze Leben, und in ihm die ganze gesellschaftliche Ordnung unfrei, und in Jedem entsteht der Zweifel ob jene Gewalt der an sich wirthschaftlichen Ordnung über die höchste Bestimmung des Menschen, die seine Seele, seine That, seine Arbeit, seine Erfolge, die ganze Harmonie zwischen seinem innersten und äußersten Leben doch zuletzt unwiderstehlich beherrscht, und mit ihr die äußere Ordnung überhaupt nicht ein unberechtigter, ein absoluter Widerspruch mit dem Wesen der Persönlichkeit sein müsse. Und die unendliche, bei jedem Einzelnen in tausendfach verschiedener Form, unter tausendfach verschiedenen Namen, in tausendfach verschiedenen Klagen und Anklagen wiederholte Empfindung dieses Widerspruches, die mithin die ewige Begleiterin jeder freien Ordnung der Menschen untereinander ist, ist wiederum nichts als der tiefere ethische Inhalt

dessen was wir im allgemeinsten Sinn die sociale Frage, den socialen Inhalt unserer Gegenwart nennen. Wer vermöchte ihr ganz zu entgehen?

Diese sociale Frage nun, entstanden als Gegensatz der abstracten freien Persönlichkeit zu der Ordnung welche der Einzelne doch zuletzt fordern muß, und der er sich deßhalb unterwirft, nimmt daher alsbald dieselbe Gestalt an wie dieser ihr Inhalt selbst. Sie organisirt sich, und diese Organisation wird zur Classe in der staatsbürgerlichen Gesellschaft.

β) Der organische Begriff der Classe und ihrer Bewegung.

Nun ist es wahr daß jene Unterschiede keine ruhenden sind. Gegeben durch die Vertheilung der wirthschaftlichen Kräfte, empfangen auch sie die Bewegung welche in dem Leben der Wirthschaft liegt. Wir nannten sie die auf- und absteigende Bewegung in jener Vertheilung. Es ist wahr daß sie einerseits eine natürliche und zufällige ist; es ist aber auch wahr daß sie durch die persönliche Kraft erzeugt werden kann. Die Capitalbildung und mit ihr der Platz den Jeder in der Gesellschaft einnimmt ist frei; er kann durch seine individuelle Arbeit sich selber mit seinem Erwerbe seine gesellschaftliche Stellung schaffen. Er weiß es. Ein ungeheures Ringen um Güter, Ansehen und Einfluß beginnt. Jeder setzt das eigenste Leben ein, um das Höchste des Lebens zu gewinnen. Aus dem Zweifel an der Berechtigung der Ordnung entsteht der Fortschritt, unwiderstehlich, gewaltig, durch jede individuelle Kraft vertreten, für jede erreichbar. Das große Princip der Freiheit wird zu dem größern der Entwicklung der Menschheit in Wirthschaft und Gesellschaft. Das ist die Blüthezeit des frei gewordenen Lebens der Völker. Wir kennen sie in Frankreich und Deutschland.

Allein in diese Bewegung greifen nun die Gesetze des Capitals hinein. Dasselbe ist Jedem erreichbar; aber das von Jedem erreichte ist verschieden. Die Verschiedenheit desselben wird zum Größengesetz. Das Größengesetz bindet den Erwerb aller Bedingungen der Entwicklung an die erworbene Bedingung, das wirklich vorhandene Capital. Aus den in dieser Verschiedenheit wiederum annähernd Gleichgestellten werden die wirthschaftlichen Classen. In der vollen Freiheit der Persönlichkeit aber wird der in diesen wirthschaftlichen Classen gegebene Unterschied des Capitals zum Unterschiede aller Kraft mit welcher der Einzelne in der Gesellschaft sich Ehre und Macht gewinnt. Das

Capital, möge es nun geistiges oder Gütercapital, Werthbesitz oder Erwerbskraft sein, wird damit aus einer wirthschaftlichen zu einer gesellschaftlichen Kraft, und das Maß des gewerblichen und Werthcapitals wird zur Basis des Maßes für die höheren gesellschaftlichen Güter, die der Einzelne besitzt oder erwerben kann. Und das Bewußtsein von diesem Bedingtsein der gesellschaftlichen Güter durch den Erwerb und den Besitz des gewerblichen, an sich jetzt für den individuellen Erwerb freigegebenen Capitals ist es, welche da wo beide der freien Arbeit des Einzelnen hingegeben und doch dem Größengesetz der Capitalien unterworfen sind, die *gesellschaftlichen Classen* der staatsbürgerlichen Gesellschaft bildet.

Das Entstehen der gesellschaftlichen Classen hat daher zu seiner Voraussetzung zuerst die volle Freiheit für Besitz und Arbeit, aber zweitens die bereits vorhandene Bildung der Unterschiede der wirthschaftlichen Classen durch das Größengesetz, und drittens das Element der höheren persönlichen Selbständigkeit, erzeugt durch Bildung und freie Arbeit. Die Classen entwickeln sich, wo diese Elemente gegeben sind, physiologisch in dem Grade mehr, in welchem durch geistige Bildung das Bewußtsein der Persönlichkeit selbst stärker entwickelt wird. Sie treten endlich naturgemäß in dem Grade schärfer hervor, in welchem die individuelle auf- und absteigende Bewegung der wirthschaftlichen Classen durch die Wirkungen des Größengesetzes härter und allgemeiner beschränkt wird. Sie sind daher durchaus naturgemäße Erscheinungen; es hat keinen Sinn sich eine freie Gesellschaft ohne Classen denken zu wollen; wo immer Freiheit ist, sind auch Classen vorhanden. Sie sind an sich weder gut noch schlecht, so wenig wie jemand eben Besitz oder Nichtbesitz gut oder übel nennen, oder den Unterschied des Kindes von dem Manne bekämpfen würde, obgleich beide an sich gleich und doch verschieden sind. Sie sind absolut *organische* Begriffe und Thatsachen.

Es ist für das wahre Verständniß aller socialen Bewegung unendlich viel gewonnen, wenn man diesen Satz festhält. *Nicht darin* liegt der Ernst der Sache daß es Classen gibt; das muß endgiltig feststehen. Und eben so wenig darin, daß diese organische Thatsache nun auch im gesellschaftlichen Leben der Gesammtheit ihren eben so organischen Ausdruck findet. Dieser Ausdruck aber ist der Unterschied zwischen der herrschenden und der beherrschten Classe.

γ) Die organische Herrschaft und die Ordnung in dem Verhältniß der Classen.

Denn das ist doch nicht zu bestreiten daß es nicht blos für die Gesammtheit sondern auch für jeden Einzelnen das Beste ist, wenn derjenige der die höhere Entwicklung vor der Hand nun einmal besitzt, zugleich derjenige ist der die ihm damit gegebene Gewalt auch für dieses Leben der Gemeinschaft verwendet. Unzweifelhaft nun scheint es, daß durch den Besitz aller Bedingungen der persönlichen Entwicklung mindestens durchschnittlich auch die höhere persönliche Berechtigung zu jener Leitung der Gemeinschaft wirklich verliehen wird. Ist dem aber so, so ist es eine ganz unabweisbare organische Consequenz, daß diejenige gesellschaftliche Classe, welche vermöge der Gesetze der Wirthschaft das größere Maß der Bedingungen für die richtige Ausübung der Gesammtgewalt hat, nunmehr auch diese Gewalt wirklich besitze und ausübe. Und zwar nicht blos gegenüber dem Leben der Gemeinschaft, sondern auch gegenüber dem Einzelnen. Was immer für eine Ordnung man sich daher denken möge, stets wird sie sich so gestalten, das das herrschende Element derselben, das ist dasjenige Element welches die Einheit in das Wollen und Thun der unendlichen Verschiedenheit der Gemeinschaft hineinbringt, durch die Vertheilung des Capitals und mithin durch die Ordnung der wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Classen gegeben werde. Es ist daher ein in der That gar nicht zu beseitigendes organisches Princip, daß die höheren wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Classen auch die herrschenden, und die niederen die untergeordneten seien. Und noch haben wir auf dem weiten Gebiete der Jahrtausende weder eine Theorie noch einen Menschen gefunden, der sich eine Menschheit, sei es im Ideale sei es in der Wirklichkeit ohne einen Theil derselben hätte denken können, der als der herrschende den anderen, den beherrschten, sich nicht unterordnete. Denn dieser Satz ist doch am letzten Orte nichts anderes als die Anwendung des Princips, daß jede Gesellschaftsordnung ihre Verfassung und Verwaltung erzeugt, auf die staatsbürgerliche Gesellschaft. Die Art und Weise aber wie man zu dieser herrschenden Classe kommt, das Maß in welchem sie über die beherrschte Gewalt haben, und das Princip nach welchem sie die letztere ausüben soll, die freilich werden sehr verschieden gedacht. Aber die Thatsache daß ewig die höher stehenden Kräfte in

der Gesellschaft eine Classe bilden, daß diese Classe irgendwie herrscht, und daß dies ein naturgemäßes Verhältniß und darum unabwendbar ist, hat wohl noch niemand bestritten. Selbst die Majorität des principiell Gleichen beherrscht vermöge ihrer größeren Kraft die Minorität; es ist nur eine andere Form der Herrschaft; die Sache bleibt dieselbe. Denn das absolut Gleiche ist der Stillstand und Tod; das Ungleiche aber wird nothwendig zur Ordnung, und die Ordnung ist die Beherrschung des Einen durch den Andern, von der Erzeugung des Kindes und der Herrschaft des Vaters bis zum Unterschiede der herrschenden und beherrschten Classe.

So ist das was wir die „Classenbildung" nennen der Proceß, der in der freien Gesellschaft aus dem Unterschiede der Individualitäten den der Capitalien, aus dem Unterschiede der Capitalien den der wirthschaftlichen, aus dem der wirthschaftlichen Classen den der gesellschaftlichen, und aus dem der gesellschaftlichen Classen den der herrschenden und beherrschten Classen macht, und so die in der socialen Frage und ihrem inneren Widerspruche erschütterte sociale Ordnung durch die Bewegung und die Vertheilung der wirthschaftlichen Kräfte wieder herstellt.

Aber jener Widerspruch, für das Ganze gelöst, bleibt lebendig in dem Einzelnen. Und hier verbindet er sich nun mit dem Kern des Einzellebens, dem Interesse, und in dieser Verbindung ist es, wo er jene Bewegungen erzeugt, die den gesellschaftlichen Kampf begründen und erzeugen.

2. Der Classenkampf der Gesellschaft.

a) Der Gegensatz von Capital und Arbeit.

So wie es nämlich feststeht daß jener Widerspruch nicht in dem Vorhandensein von Classen als Herrschaft an sich liegt, so wird man von der letzteren als der Erscheinung auf die Kraft zurückgehen welche dieselbe erzeugt hat. Die aber ist in der freien oder staatsbürgerlichen Gesellschaft die wirthschaftliche Kraft, die durch die Gesetze des Güterlebens unter die Einzelnen vertheilt ist, und die wir die Kraft der Capitalbildung nennen. Sie ist es welche die wirthschaftlichen Classen erzeugt, und in ihnen die gesellschaftliche Ordnung beherrscht. Sie ist daher am letzten Orte die Trägerin jenes Widerspruches; aber sie ist

es auch an die sich die Frage knüpft ob denn sie allein berufen sein kann, die Lösung derselben zu bringen.

Diese Kraft selbst aber ist keine einfache. Sie ist zuerst die Kraft der Persönlichkeit, das Capital zu erwerben; und diese für sich gedacht, nennen wir die gütererzeugende Arbeit. Aus der gütererzeugenden Arbeit geht dann durch Fähigkeit, Sparsamkeit und Glück das Capital hervor, in welchem die Arbeit in ihren Ergebnissen als die gesammelte Arbeit Adam Smiths ihre selbständig dauernde Erscheinung findet. Sie ist zweitens die natürliche theils des Erbfalls, dann des Zufalles, beide aus derselben lebendigen Quelle entspringend, sich gegenseitig bedingend und erzeugend. Sie sind ihrem Wesen nach, als Stadien desselben Lebensprocesses der Capitalbildung, harmonisch wirkende Factoren des Güterlebens.

Allein indem sie aus dem Begriffe in die Wirklichkeit treten, gehören sie selbst auch nicht mehr dieser Persönlichkeit an sich, sondern der Wirklichkeit derselben, dem Individuum. Indem sie dem Individuum gehören, tritt auch für sie sofort der Proceß ein der der Inhalt des Individuellen im Leben ist; sie verbinden sich mit dem individuellen Interesse. In dieser Verbindung wird jenes an sich organische Bedingtsein des einen durch das andere zum Besitze des Mittels, die Capitalbildung des andern eben im Sinne jenes individuellen Interesses zu bestimmen. Die selbständig gewordene gütererzeugende Arbeit will die capitalbildende Kraft des vorhandenen Capitals, das selbständige Capital die capitalbildende Kraft der Arbeit für sich gewinnen. Aus der äußerlichen Scheidung von Arbeit und Capital wird eine innere durch den Gegensatz der Interessen beider.

Ein solcher Gegensatz zwischen Arbeit und Capital ist daher undenkbar, so lange beide derselben Individualität gehören. Das ist wo der Einzelne Capitalist und Arbeiter zugleich ist. Er kann ferner auch da nicht zur Erscheinung kommen, wo die individuelle Art der Arbeit und des Capitals von einander entweder wirthschaftlich oder rechtlich geschieden sind, wie in der ständischen Ordnung; daher ist nicht etwa die sociale Frage überhaupt und der Kampf zwischen Herrschenden und Beherrschten, wohl aber der Classengegensatz von Besitzenden und Nichtbesitzenden in der ständischen Ordnung unmöglich, und daher die oftgehörte Meinung, daß die „Ruhe und Ordnung" erst durch Herstellung der alten ständischen Ordnung selbst wieder hergestellt werden

könne. Es bedarf keines Nachweises, daß der Gegensatz zwischen Herrschern und Beherrschten der durch den Unterschied des Rechtssubjects vollendet ward, viel härter war als der Classengegensatz unserer Tage. Dieser letztere kann erst dann entstehen, wenn alle Elemente der Güter zu Capitalien geworden sind, und diese Capitalien sich von der Arbeit auch individuell geschieden haben. Alsdann erzeugt die Freiheit der Capitalbildung zwischen den getrennten Factoren jenen Gegensatz der thätigen Interessen, und dieser beginnt seine Entwicklung.

Naturgemäß ist nun dieser Gegensatz zwischen Capital und Arbeit zuerst ein wirthschaftlicher. Es ist nicht nöthig ihn noch einmal genauer zu verfolgen. Das Capital ist als gesammelte Arbeit die höhere Stufe der letzteren. Es enthält als solche das Ergebniß der einen Arbeit und damit die Bedingungen der Verwerthung des anderen. Nun entsteht jedes Capital aus der Arbeit auch für den Einzelnen so, daß die eigene Arbeit nur ihre Gestehungskosten verbraucht, das heißt nicht mehr für sich verwendet als die persönliche Thätigkeit fordert, den Ueberschuß des von ihr Erzeugten aber zum selbständigen Capital macht. Wo nun die Arbeit dem Einen, das Capital dem Andern gehört, da wird dieser Proceß naturgemäß von dem capitalbildenden Interesse in der Weise erfaßt, daß der Besitzer des Capitals dem Besitzer der Arbeitskraft wieder nur die Bedingungen seiner Arbeit läßt, und das capitalbildende Element dieser abhängigen Arbeit gerade in derselben Weise zur eigenen Capitalbildung verwendet, wie er früher den eigenen Ueberschuß dem eigenen Leben entzogen hat, um zum Capital zu gelangen. Allerdings wird der Arbeiter damit zum Mittel für einen Zweck; aber die Arbeit an sich ist das ja immer, und in der ersten Capitalbildung war ja auch der beginnende Capitalist das Mittel für seinen eigenen Zweck. Ist es nicht naturgemäß daß er den Anderen nicht anders behandelt als sich selber?

Gewiß. Indem aber in der staatsbürgerlichen Gesellschaft sich alles auf das Capital reducirt, so erscheinen auch jene beiden jetzt selbständigen Momente der Capitalbildung als zwei Arten des Capitals und ihr Verhältniß zu einander unterliegt damit dem Gesetze welches überhaupt über die Verschiedenheit des Capitals entscheidet, dem Größengesetze. Nun ist die Arbeit ohne Capital unzweifelhaft schwächer als das Capital ohne Arbeit, da jene die Bedingungen ihrer Capitalbildung im Capitale suchen muß. Das Capital ist daher die größere

wirthschaftliche Kraft. Das Interesse dieser größeren Kraft ist die Capitalbildung durch den Erwerb den die Arbeit macht; das Interesse der kleineren Kraft, die Capitalbildung durch das Capital des Andern muß daher nach dem Größengesetz dem mächtigeren unterliegen; das Capital gibt sich als Stoff für die arbeitende Kraft nur unter der Bedingung her, daß diese ihre eigene Capitalbildung dem Capitale überläßt und sich mit ihren Gestehungskosten begnügt, und jener Proceß langt daher in ganz naturgemäßer Weise bei dem Satze an, daß so wie sich Capital und Arbeit scheiden, die Arbeit durch die größere Macht des Capitals *ihre capitalbildende Kraft verliert*, und mit ihr von der fortschreitenden Entwicklung des Güterlebens ausgeschlossen ist.

Das nun ist an und für sich ernst genug. Denn da wo die capitalbildende Kraft verloren ist, ist auch die Grundlage der auf- und absteigenden wirthschaftlichen Classenbewegung zerstört, und der wirthschaftliche Classenunterschied wird durch jenes Gesetz zu einem starren und wirthschaftlich unfreien. Aber noch beruht dieser Erfolg doch nur auf dem Interesse des Capitals, also auf seinem individuellen Inhalt. Der kann vorhanden und thätig sein oder nicht, und so lange vermag das individuelle Interesse der Arbeit es noch immer, mit ihm den Kampf auf gleichgetheiltem Grunde aufzunehmen. Allein jetzt tritt dasjenige Moment hinzu, welches diesem noch immer nur als subjectiv gedachten Verhältniß seine letzte Gestalt gibt.

Denn wo einmal das die Arbeit sich unterwerfende Capital als Unternehmung mit dem anderen Capital wieder in Gegensatz tritt, beginnen die Gesetze zu wirken, welche wir als die der Mitwerbung bezeichnet haben. Jedes Capital, wollend oder nicht, wird durch diese gleichfalls organischen und unabweisbaren Gesetze *gezwungen*, sich gegen die Vernichtung durch das andere damit zu schützen, daß es die *Gestehungskosten* seiner Leistungen so tief als möglich herabsetzt. Den Hauptheil dieser Gestehungskosten aber bildet der Arbeitslohn. Es wird daher nunmehr in dem Kampfe der Capitalien um ihr Dasein zu einer Lebensbedingung für jedes Capital, den Lohn der Arbeit so weit herabzusetzen als die Mitwerbung des großen Capitals es fordert. Allerdings hat diese Herabsetzung eine auch wirthschaftliche Grenze. Das ist der persönliche Bedarf der Arbeitskraft. Aber je entschiedener der Kampf zwischen den Capitalien ausbricht, um so unab-

weisbarer wird die wirthschaftliche Nothwendigkeit, in der Herabsetzung des Lohnes — des Preises der wirthschaftlichen Kraft der Arbeit — sich dieser Grenze zu nähern. Alsbald wird damit nicht etwa blos der letzte Rest der capitalbildenden Kraft dieses Lohnes von dem Capital absorbirt für das gearbeitet wird, sondern die Grenze des persönlichen Bedarfes selbst muß enger und enger gezogen, und der Lohn auf sein letztes Minimum reducirt werden. Und in der That muß sogar die Arbeit selbst dies nicht etwa blos zulassen, sondern geradezu fordern. Denn wenn der Lohn nicht aufs äußerste beschränkt wird, wird der Preis des Products unbedingt seine ganze Mitwerbungsfähigkeit verlieren, das Capital hört auf zu arbeiten, und damit verliert die capitallose Arbeit zuletzt auch den Minimallohn über dessen Niedrigkeit sie klagt; die unerbittliche Noth steht vor der Thür. So entsteht nun eine Consequenz, welche nicht mehr das Ergebniß des Kampfes zwischen dem individuellen Interesse des Capitalisten und des Arbeiters für sich, sondern die absolute, eiserne Folgerung des Kampfes der Capitalien untereinander ist, der wieder seinerseits als ein organisches Entwicklungsstadium in dem Leben der Unternehmungen erscheint. Hier hört jedes subjective Moment, jedes Wollen oder Mögen, jedes Gefühl und jedes Lieben und Hassen auf, denn die mechanische, berechenbare Gewalt des Größengesetzes, welche die Preisbildung der Producte auf die Differenz zwischen Gestehungskosten und Marktpreis reducirt, beginnt mit ihrer elementaren Bedeutung einzutreten; es wird der unabweisbaren Härte jener Gewalt gegenüber ganz gleichgiltig ob der Capitalist selbst gegen jene Herabsetzung des Lohnes unempfindlich wird, oder das Leiden des Arbeiters persönlich mitempfindet, und ob der Arbeiter seinerseits sich dabei unglücklich fühlt oder wirklich unglücklich ist. Der Lohn muß auf seine letzte Grenze herabgesetzt werden, ja der Arbeiter muß ohne Arbeit bleiben wenn der Absatz der Waare durch den Kampf der Capitalien den Preis so sehr drückt daß die Production selbst bei dem niedrigsten Lohne ihre Productivität verliert. So lange es noch Gesetze des Güterlebens gibt, so lange ist es absolut unmöglich, daß ein Capital auf die Dauer ohne Nutzen oder gar daß es mit Verlust arbeite; es ist absolut unmöglich daß der Lohn nicht auf das äußerste Minimum sinke, wenn durch den Mangel an Nachfrage die Summe der angebotenen Arbeitskraft im Werthe und Preise zurückgeht; es ist absolut unmöglich, den Capitalisten

für diese Herabsetzung des Arbeitslohnes individuell verantwortlich zu machen; denn so lange es noch einen organischen Proceß der Güterbildung gibt, kann kein Capital Arbeit kaufen und Lohn zahlen, wenn es den Preis nicht im Verkaufe seiner Producte wieder ersetzen kann. Daß das aber oft genug der Fall ist, wissen wir. Hier treten daher höhere Gewalten ein; das subjective Moment, Gefühl, Herz, Mitleiden werden unfähig zu wirken, ja selbst das Interesse an der Capitalbildung hört auf entscheidend zu sein, und die mechanisch gewordene Macht der großen Gesetze des Güterlebens erfüllen und beherrschen allein, was sie selber aus sich selbst erzeugt haben. Es ist umsonst, das alles zu leugnen, ja es wird an sich gleichgiltig ob man es thut. Denn die entfesselte Gewalt der elementaren Kräfte beugt die Menschen unter ihrer Faust, und nutzlos und hoffnungslos ist es, ihre Herrschaft über den Einzelnen mit der einfachen Verleugnung jener elementaren Folgerungen beseitigen zu wollen.

Und jetzt ist der Punkt klar, auf welchem aus den beiden großen Grundbegriffen von Arbeit und Capital gesellschaftliche Begriffe und Gewalten werden; denn wenn das Capital mit seinen Bedingungen die gesellschaftlichen Güter und die öffentliche Herrschaft in der freien Gesellschaft vertheilt, so wird der Proceß, welcher vermöge der Gesetze der Nationalökonomie der Arbeit ihre capitalbildende Kraft nimmt, nothwendig und ohne erst des Interesses der einen oder andern zu warten, ihr auch ihre gesellschaftliche Stellung nehmen. Der Uebergang der ursprünglich wirthschaftlichen Classen zu den gesellschaftlichen wird sich daher auf diesem Punkte, wo er sich selbst über das stärkste individuelle Interesse erhebt, einfach mit der Vertheilung der beiden Elemente aller Güterbildung, des Capitals und der Arbeit identificiren. Aus dem wirthschaftlichen Unterschiede der Besitzenden und Nichtbesitzenden wird jetzt der gesellschaftliche Unterschied der Classen des Capitals und der Arbeit welche die herrschende und die beherrschte Classe bilden, und das Gesetz der Volkswirthschaft erscheint als das Gesetz der Gesellschaftsbildung, nach welchem diese beiden Classen um so schärfer und härter getrennt sind, je größer der Unterschied der Capitalien selbst und je kräftiger der an sich unvermeidliche Kampf des kleinen Capitals mit dem großen ist.

So ist jetzt die Grundlage der ganzen Anschauung, die Idee der arbeitenden Persönlichkeit, in jene beiden Classen und ihren Gegen-

satz gleichsam mit sich selbst zerfallen. Das Bewußtsein dieses tiefen, nicht mehr durch die subjectiven Interessen bedingten und erhaltenen, an und für sich selbständig gewordenen Widerspruches verbreitet sich damit über alle; und dies Gefühl ist es, welches wir im gewöhnlichen Leben „das allgemeine Interesse an der socialen Frage" nennen. Und welcher Verständige kann sich demselben entziehen?

Aber eben deßhalb bleibt jene Idee der arbeitenden, an sich freien Persönlichkeit mitten in jenem Widerspruche lebendig und kräftig. Und nun beginnt ein Proceß, merkwürdiger und lebensvoller als alles was bisher die neuere Geschichte der Welt gesehen. Es ist der auf das wirthschaftliche Gebiet übertragene Kampf jener Idee mit ihrer Wirklichkeit, der gewaltige Versuch jenen Widerspruch den die Natur der wirthschaftlichen Gewalten erzeugt hat, durch die Macht der persönlichen Kräfte zu lösen. Mitten in diesem Processe steht unsere Gegenwart. Das worauf es nun dabei zuerst und vor allem ankommt ist es, nicht etwa gleich nach seiner Lösung zu suchen. Zuerst muß sich der denkende Geist über das Einzelne erheben; das Verständniß der einzelnen Erscheinungen liegt eben im Ganzen; es ist Thorheit zu erwarten daß der Einzelne zu ändern vermöge was sich organisch durch die Gesetze des Weltlebens entwickelt hat; aber es ist daneben nicht minder falsch bei den einzelnen Erscheinungen derselben stehen zu bleiben. Sie gehören zusammen; sie sind in ihrem Grunde und in ihrem Ziele eines; von diesem aus muß man jene zur Anschauung bringen, von keinem Einzelnen mehr als das Einzelne erwartend; der Stein der Weisen aber ist auch hier nicht die Weisheit des Einzelnen sondern das Wesen der Dinge.

b) Die socialen Theorien und Bewegungen.

Es ist nun klar, denken wir, daß wenn jene sociale Frage in dem dargelegten Sinne das ganze persönliche Leben der Menschheit durchdringt, sie zunächst einen Punkt haben wird der alle ihre einzelnen Gegensätze in sich zusammenfaßt, dann aber daß sie auch in einer Reihe eben solcher einzelner Gegensätze auftritt, welche zuletzt auf dem gleichen Grunde beruhend doch wieder ihren eigenen Inhalt und ihre Erscheinungen für sich haben.

Dabei hat es einen großen Werth, die Summe aller dieser Erscheinungen in feste Kategorien zu bringen. Denn es gibt zwei

Wege welche die Verarbeitung derselben einschlagen kann. Man kann, und das liegt allerdings für die meisten am nächsten, jede dieser einzelnen Erscheinungen für sich betrachten und kritisiren, und man kann sich die Aufgabe stellen, den Zusammenhang derselben im Großen und Ganzen zu entwickeln und die Bedeutung jeder einzelnen Thatsache und Theorie in dem Einflusse zu suchen, den sie auf jenes Ganze ausübt. Es ist aber wie wir ausdrücklich erklären müssen geradezu ein Mißverständniß des Wesens der Nationalökonomie, beides in Gründlichkeit von derselben zu verlangen. Die Lösung dieser großartigen Aufgabe gehört der Gesellschaftslehre, und jene Frage hat sich gleichsam nur in die Volkswirthschaft hineingeflüchtet, weil bis jetzt unsere Wissenschaft ihr keine andere Heimat geboten hat. Es wird noch einige Zeit dauern bis sich das ändert; aber es wird anders werden. Und dann wird man sehen daß der eigentlichen Nationalökonomie nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil von diesen Erscheinungen gehört, vor allem aber daß es geradezu ein Widerspruch mit dem Wesen der letzteren ist, wenn man der Güterlehre und dem Güterleben die Lösung einer Frage zumuthet, welche das ganze Leben der Persönlichkeit umfassend, neben den Gesetzen welche Capital und Arbeit beherrschen noch von den Gesetzen erfüllt und bestimmt ist, die dem Glauben, dem Wissen, und der lebendig arbeitenden Idee des Staates angehören.

Daher muß uns hier die Darlegung der Elemente genügen, welche aus jenem tiefen Widerspruch zwischen der Idee der Persönlichkeit und dem was wir ihre wirthschaftliche Wirklichkeit nennen, sich ergeben.

Wir scheiden dieselben nach den zwei Factoren, welche sich hier gegenüberstehen. Der Werth einer solchen Scheidung aber ist es, daß sie in der That eine Kritik überflüssig, ja zu einer bloßen Wiederholung des oben Gesagten machen würde.

Das erste Gebiet auf welchem jener Widerspruch sich zur Geltung bringt, ist das des arbeitenden Gedankens. Das zweite Gebiet ist das der wirklichen That. Auf dem ersten entstehen die socialen Theorien, auf dem zweiten das was wir die socialen Bewegungen nennen werden.

1. Das Wesen der socialen Theorie.

Allen socialen Theorien von Plato bis auf die neueste Zeit liegt immer ein und derselbe Gedanke zum Grunde. Die Idee der Persönlichkeit, in allen Formen in denen man sie sich denken mag, erscheint in dem Einzelnen. Jeder Einzelne hat daher die gleiche und unendliche Bestimmung, welche jener Idee selber zukommt. Der Verwirklichung dieser Bestimmung steht nun nicht der Begriff der Güter- und der Capitalbildung überhaupt, sondern die Selbständigkeit und die Kraft des Einzelcapitals entgegen, das als selbständiges das Eigenthumsrecht, in seiner organischen Entwicklung aber das Größengesetz erzeugt, in jenem vorerst die Verschiedenheit der Capitalien und in ihr die Aufhebung der gleichen Entwicklung der Persönlichkeit, in diesem den Gegensatz von Capital und Arbeit selbst, und die zunächst wirthschaftliche Herrschaft des ersten über die letztere enthaltend. Erkenne ich den Proceß nicht, durch welchen aus der Persönlichkeit die Individualität, aus dem an sich Gleichen das wirklich Verschiedene wird, so ist der Widerspruch der damit scheinbar im Wesen der Persönlichkeit liegt, ganz gleichgiltig ob man von Interesse und Macht, von Liebe und Haß, von Stillstand oder Rückschritt der Menschen redet, absolut unabweisbar. Denn es ist trotz des Begriffes der Persönlichkeit an sich logisch absolut unmöglich, nicht zur Verschiedenheit und damit zur Unterscheidung des Herrschenden und Beherrschten zu gelangen, so wie man einmal das Einzelcapital und sein Einzelrecht gesetzt hat.

So lange ich daher bei dem allgemeinen Begriff der Persönlichkeit stehen bleibe und in dem Einzelnen alle Berechtigung der Persönlichkeit an sich als gleiche setze, ist der Widerspruch in demselben ein principiell unlösbarer. Und es ist das Wesen aller socialistischen Theorien, eben nicht aus der abstracten Persönlichkeit zur wirklichen Individualität und ihrem Leben zu gelangen, und deshalb logisch und praktisch zugleich selbst unmöglich zu sein.

Daher stehen allen jenen Theorien zwei Thatsachen gegenüber. Die erste ist die, daß eine solche Gleichheit nie da war. Die zweite ist die, daß keine Theorie überhaupt im Stande ist, sie selber festzuhalten. Denn jede Theorie muß alsbald dahin gelangen, irgend eine Unterordnung des Einzelnen unter den Andern zu setzen. Mit

ihr einen Unterschied; mit diesem eine Kraft welche ihn erzeugt. Das Wesen der Persönlichkeit an sich aber fordert nun, daß diese Kraft nicht von außen komme, sondern in ihr selbst liege, da sie ohne irgend einen Unterschied in ihrem wirklichen Dasein zu setzen, selber nicht einmal zu Ende gedacht werden kann. Die Idee der Persönlichkeit setzt sich daher selbst als eine unendliche Reihe von Unterschieden in ihren Erscheinungen, den wirklichen Menschen, und dieser in jedem einzelnen Menschen zur Persönlichkeit gewordene Unterschied jeder persönlichen Erscheinung von der andern ist eben die Individualität. Diese aber ist, wie die Persönlichkeit an sich, selbstbestimmt, und ihre thätige Selbstbestimmung ist Arbeit. Die Arbeit aber wird zum individuellen Capital. Ist dem nun so, so hat sich in Wahrheit der Satz umgekehrt, der den Widerspruch erzeugte. Der Unterschied unter den Menschen wird nicht mehr durch das Capital, sondern das Capital wird durch den Unterschied der Menschen erzeugt; es ist nicht das Princip, sondern die Consequenz von der ewigen Thatsache, daß nicht ein Mensch die Persönlichkeit und ihr persönliches Leben ist, sondern erst die Menschheit in ihrer ganzen Weltgeschichte. Und jetzt ist nicht blos die Grundlage der Lösung jenes Widerspruches, sondern es ist vor allem die Grundlage und der Grundirrthum jener socialen Theorien überhaupt gegeben.

Denn alle diese socialen Theorien wollen den Inhalt des Begriffes der Persönlichkeit für jede Individualität zur Geltung bringen. Das ist der Inhalt der Vorstellung die von der „absoluten Gleichheit" des Menschen redet. Sie wollen damit eine Ordnung ohne Unterordnung, eine Gesellschaft ohne Unterschiede, eine künftige Entwicklung mit dem höchsten Ziele der Aufhebung der Verschiedenheit, die aber wieder die Aufhebung alles geistigen und wirthschaftlichen Werthes überhaupt ist, den Einer noch für den Andern hat. Das ist der Kern des absoluten Widerspruches in jedem Socialismus.

Es ist nun wohl nicht der Mühe werth diejenige Gestalt dieser Auffassung zu verfolgen, die mit der einfachen, nöthigenfalls gewaltsamen Aufhebung der gegebenen Unterschiede und Ordnungen in Wirthschaft und Gesellschaft beginnt, den rohen Communismus. Wir übergehen ihn in der Wissenschaft; seine historische Erscheinung ist anderen Arbeiten überlassen. Es gab zu allen Zeiten nicht blos große, sondern auch rohe Irrthümer in der Menschheit. Der

Irrthum der die Sclaven schuf, war ein viel gröberer als der der Communisten.

Wie aber mit dem neunzehnten Jahrhundert die Gleichheitsidee von dem abstracten Princip in's wirkliche Leben hineintritt, wird die Ungleichheit Gegenstand der wissenschaftlichen Arbeit. Und hier schien es, daß diese wirkliche Ungleichheit eine Consequenz zweier Factoren sei — erstlich des Rechts welches das erworbene Capital gegen den Erwerbenden schützt, und zweitens das Wesen des Capitals selber, das durch seine eigene Macht die Ungleichheit erzeugt. Es war daher durchaus naturgemäß daß die Negation der Ungleichheit zuerst die Negation des Rechts, und daß sie dann zweitens die Negation des organischen Begriffes des Capitals ward. Die erste ward systematisch von Proudhon, die zweite von Karl Marx theoretisch versucht. Es wäre eine eigene Arbeit, die einzelnen Sätze beider zu kritisiren; wir müssen sie Anderen überlassen. Fest steht nur, daß beide den Unterschied zwischen Persönlichkeit an sich und selbständiger Individualität nicht kannten, und daher auch zu der Frage nicht gelangten, wie die Selbständigkeit dieser Individualität ohne Einzelcapital und Einzelrecht gedacht werden könne, während doch beide beständig von der Freiheit und Gleichheit als dem Ideale des persönlichen Lebens reden. Ihnen ist, wie Hegel, die wahre lebendige Kraft, die thätige Selbsteigenheit, nichts als ein Moment, ein verschwindendes, an der Persönlichkeit, eine „schlechte Wirklichkeit"; daß sie damit jedem Einzelnen seine selbstgeborne Freiheit nehmen um sie der Gemeinschaft zu übergeben, in der die „Weisen" des Plato schließlich mit dem Absolutismus der herrschenden Vernunft regieren die sie in tiefem Unterschied von den Anderen besitzen, wie das „Comité" Cabet's, das er für sein Icarien der Utopia von Th. Morius stillschweigend „entlehnt" hat, das vergaßen sie zu bemerken. Der Einzige der frei und offen die volle Consequenz seines Gedankens anerkannte, war Max Stirner in seinem „Einzigen und sein Eigenthum", das die folgenden Socialisten mit Stillschweigen übergingen um es nicht anzuerkennen was ihnen sehr unbequem war, oder bekämpfen zu müssen, was ihnen logisch unmöglich gewesen wäre. Arbeiten wie die von Proudhon und Karl Marx haben daher eine große historische, aber nur eine sehr geringe wissenschaftliche Bedeutung. Der Einfluß den solche Werke haben, kann nicht länger als eben ein halbes Menschenalter dauern. Denn sie sind

eben doch nichts als die unmöglichen Versuche, den Widerspruch der sich im Leben des wirklichen Individuums vollzieht, durch die Elemente des Begriffes der Persönlichkeit an sich eigentlich ziemlich mühelos, aber auch fruchtlos zu lösen, während die socialistischen Systeme wie die St. Simon's, Fourier's, Marlo's und Anderer fast mit Naivetät die freie Individualität dem Leben der Idee der Persönlichkeit zum Opfer bringen. Freilich ist damit die eigentliche Frage gar nicht berührt, und es war immer leicht die Menschheit zu ordnen, wenn jeder Einzelne mit dem zufrieden ist was ihm das Ganze und die das Ganze Beherrschenden zuweisen.

Aus allen diesen Theorien ist daher etwas für das wirkliche Leben Ersprießliches nicht hervorgegangen. Sie sind vielmehr nur die großen Marksteine welche den Punkt bezeichnen, auf welchem das Gefühl des Gegensatzes der Classen sich von der Wirklichkeit trennt und seine Lösung in dem Gebiete einer Philosophie sucht die, ob synthetisch oder kritisch, doch zuletzt keinen Begriff des Unterschiedes zwischen dem Wesen der Persönlichkeit und der Individualität hat. Da wo das Bewußtsein von diesem Unterschied beginnt, beginnen auch andere Erscheinungen, und diese fassen wir als die socialen Bewegungen zusammen.

2. Das Wesen und die Formen der socialen Bewegungen.

Die sociale Bewegung im specifischen Sinne entsteht nicht da, wo die wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Unterschiede, und die auf ihnen beruhende Herrschaft der Einen über die anderen zum Bewußtsein kommen; denn ein solches Bewußtsein war zu allen Zeiten vorhanden. Sie wird stets erst da geboren, wo vermöge der wirthschaftlichen Scheidung von Capital und Arbeit die gesellschaftlich herrschende und beherrschte Classe entsteht, und die arbeitende Classe zu erkennen anfängt daß die wirthschaftliche, auf dem Größengesetz der Capitalien beruhende, und daher nicht vermöge des Einzelinteresses des Besitzenden sondern vermöge ihrer eigenen Natur selbstthätig wirkende Ordnung der Arbeit ihre capitalbildende Kraft nimmt, und damit die auf- und absteigende Classenbewegung aufhebt. Diese Erkenntniß der capitallosen Arbeit erzeugt nun eine fast endlose Reihe von Erscheinungen, welche zuletzt immer darauf hinausgehen der Arbeit ihre capitalbildende Kraft wiederzugeben; und diese Erscheinungen sind es welche wir eben als das Gebiet der „socialen Bewegungen" bezeichnen.

Man hat diesen Theil der Gesellschaftslehre auch wohl mit einem barbarischen Worte die „Sociologie" genannt. Zuletzt thut der Name nichts zur Sache, wenn man sich nur einig bleibt, daß derselbe weder klar noch erschöpfend ist. Andere reden von der „Pathologie" der Gesellschaft; noch andere halten hartnäckig fest, daß er ausschließlich die „sociale Frage" bilde, als ob die „Gesellschaft" nur bei den Forderungen der Arbeiter zu suchen sei! Die eigentliche Aufgabe aber besteht darin, die einzelnen socialen Bewegungen durch ihre Zurückführung auf die allgemeine Thatsachen des Lebens zu verstehen, denen sie angehören. Wir müssen annehmen daß dann ihr Wesen sehr einfach wird, wenn auch ihre einzelnen Erscheinungen nicht blos unendlich vielgestaltig sondern auch in hohem Grade ernsthaft sind.

Wir müssen nun diese socialen Bewegungen in drei Gebiete theilen; in der That ist die wirkliche Entwicklung auch hier historisch denselben Weg gegangen den wir im Wesen der Sache selbst finden. Diese Gebiete sind der Classenkampf um das Capital, der Kampf um den Lohn, und der Kampf um den Unternehmergewinn oder die Capitalbildung.

α) Der Kampf um das Capital und das Eigenthum.

Dem was wir den Kampf um das Capital nennen geht stets ein Proceß vorauf, den wir den organischen Bildungsproceß desselben nennen müssen. Es ist von großer Wichtigkeit denselben zur Anschauung zu bringen, und er ist leicht verständlich weil er alle Tage um uns vor sich geht. Hat er sich dann vollzogen, und ist die sociale Bewegung wirklich eingetreten, so wird dieselbe wieder in ihrem letzten Stadium rechtbildend, und es entsteht ein Classenrecht, das wiederum als Consequenz der Classenbewegung sich bei jeder Grundform derselben einstellt, und in welchem sich die Gegensätze der Classen zum rechtlichen Ausdruck bringen. In der Mitte dieser drei Stadien stehend, wird es leicht sie zu erkennen wenn man sich über das Einzelne in ihnen zu erheben vermag.

Das erste Stadium ist dasjenige wo jenes Gefühl der wirthschaftlichen Herrschaft noch ein individuelles ist. Wer auch nur einige Erfahrung im wirklichen Leben hat, der wird leicht aus eigener Beobachtung wissen welchen Proceß dieses Stadium durchmacht, um zum zweiten zu gelangen.

Zuerst wirkt jenes Gefühl im höchsten Grade anregend auf das Individuum das, die Differenz zwischen seiner individuellen Stellung und seinem Capital erkennend, die ganze volle persönliche Kraft daran setzt, durch Fleiß, Sparsamkeit und Ausdauer das fehlende Capital zu gewinnen. Während nun das in der Geschlechter- und Ständeordnung rechtlich unmöglich bleibt, gibt die staatsbürgerliche Gesellschaft jener Spannkraft die vollste Freiheit. Jetzt beginnt das persönliche Moment des Erwerbes sich in seiner vollen Entfaltung zu zeigen, und jenes Ringen um die Capitalbildung beginnt, dem wir alle Tage zuschauen. Ein Theil der Nichtbesitzenden gelangt dabei meist unter schwerer Mühe, sein ganzes Leben daran setzend, zum ersehnten Ziel, er wird besitzend. Dieser Theil stellt durch sein ganzes arbeitendes Leben hindurch nun das oberste Gesetz aller Classenbewegung fest, daß niemand vom Nichtbesitz zum Besitz gelangen kann, der sich nicht zum absoluten Grundsatz macht, weniger auszugeben als er einnimmt. Durch ihn, sein Schicksal, seine Erfolge und seine Gewohnheiten wird dem Nichtbesitz die unabweisbare Wahrheit vor Augen geführt, daß die aufsteigende Classenbewegung absolut um keinen andern Preis zu haben ist, als um den der wirthschaftlichen Selbstbeherrschung, und die alte und tiefliegende, und doch so oft übersehene Erfahrung fügt dem hinzu, daß fast ausnahmslos jede plötzliche und zufällige Capitalbildung die nicht auf dieser Selbstbeherrschung beruht, wieder zu Grunde geht, gewöhnlich schon bei dem Vater, fast immer bei den Kindern. Das ist das erste Moment in jener Bewegung.

Das zweite das sie erzeugt ist nun ein fast direct entgegengesetztes. Diejenigen welche diese Selbstbeherrschung nicht haben und daher kein Capital erzeugen, suchen nach bekannten psychologischen Gesetzen den Grund ihres wirthschaftlichen Schicksals außer sich, und zwar in dem vorhandenen Capitalsbesitze Anderer. So wie das geschieht treten zwei krankhafte Erscheinungen ein, die man kennen muß und wohl auch kennt. Die eine ist das Aufgeben jenes Kampfes mit sich selbst, den wir als die wirthschaftliche Selbstbeherrschung so eben bezeichnet haben; der Mensch arbeitet nicht mehr, und sucht keinen Ueberschuß mehr anzusammeln weil er doch „nichts vor sich bringen kann". Allein das zweite Moment seiner Verzehrung, den Genuß, gibt er nicht auf. Damit erscheint dann bald die Zeit, wo der Ertrag seiner Arbeit für diesen Genuß nicht ausreicht, während die welche mit ihrer Selbst-

beherrschung ein Capital gebildet, sich denselben leicht verschaffen. Jetzt wird aus dem Wunsche nach dem Genuß der Haß gegen dies Capital welches den Genuß doch allein möglich macht; das Verständniß des absoluten Gesetzes, daß mit vorübergehender Arbeit zwar ein durch den Lohn bedingter vorübergehender, aber erst durch die im ersparten Capital dauernd gesammelte Arbeit dauernder Genuß erreicht werden kann, verschwindet im Unmuth über die Thatsache daß der, welcher nicht fleißig und sparsam war, zuletzt weder den ersten noch den letzten hat; er begreift nicht mehr daß er zwar die Sache aber nicht mehr ihre Bedingungen fordert; er fühlt nur den Widerspruch dessen was er hat mit dem was er wünscht, und das ist der Augenblick wo er für die Theorie der socialen Lehren empfänglich wird, weil sie eben selbst auf dem Widerspruche beruhen, für das Individuum zu fordern was nur die Menschheit besitzen kann. Damit ist dann die Grundlage des dritten Stadiums gegeben.

Dieses Stadium besteht darin, daß aus dem individuellen Haß der Classenhaß gegen das Capital entsteht. Dieser Haß ist nicht mehr der Haß der Unfreien gegen den Herrn, des Gesellen gegen den Meister, sondern des Arbeiters gegen den Capitalisten, der arbeitenden Classe gegen die besitzende. So wie aber das Gefühl der Einzelnen zum Gefühle Vieler wird, entsteht immer ein System von Lehrsätzen, das wieder nach seiner höchsten geistigen Berechtigung sucht. Diese Berechtigung nun sucht und findet der wirthschaftliche Classenhaß in den socialistischen Theorien; diese werden zu Glaubenssätzen; in ihnen wird die Nothwendigkeit der individuellen Anstrengung vergessen, das Wesen des aus der Arbeit entstandenen Capitals einfach geleugnet, und die Verneinung des letzteren und seiner Berechtigung wird zu dem Grundsatz, daß das Capital überhaupt nicht erworben werden dürfe weil es nur „Arbeitsmittel" sei. Auf diesem Gebiete aber angelangt, beginnt der logische Gedanke seine Function zu verweigern; denn es ist zu klar, daß das Capital ja zugleich Ergebniß der Arbeit ist, welche es aus dem Ertrage erspart. Aber wo der Gedanke aufhält, hört nicht zugleich das Gefühl auf. Dasselbe treibt und drängt, denn es wiederholt sich täglich und wird größer an dem Anschauen der Differenz der Genüsse zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden; die Sucht nach Besitz, nur zu oft im Bunde mit wirklichem Mangel oder mit bösen Willen, verkehrt den Begriff des Rechts; das Eigenthum

wird in jenem Gefühle der Classe zum Diebstahl, und jetzt kommt der Augenblick wo dieselbe die Waffen ergreift, um „ihr" Eigenthum von denen wieder zu fordern die es ihr „geraubt" haben. Der Classenkampf bricht los.

Der Classenkampf, auf diese Weise organisch entstanden wie jede Krankheit, hat nun auch seine ganz bestimmte Symptomatologie. Sein Princip ist die Gleichheit, sein öffentliches Ziel der Erwerb der Staatsgewalt, sein inneres die neue, durch die von der siegenden Classe beherrschte Gesetzgebung angeordnete Vertheilung des Capitals. Weiter geht der Kampf um Capital und Recht nicht; er hat den richtigen Instinct daß er bei dem ersten Gedanken an die Zukunft nach der Auftheilung zuletzt nur die Besitzer des Capitals, nicht die Herrschaft desselben zu ändern vermöchte.

Niemals in der Weltgeschichte hat nun die nichtbesitzende Classe länger als eine kurze Zeit den Sieg über die besitzende in diesem Kampfe gewonnen. Die dauernde Herrschaft der ersteren über die letztere ist organisch unmöglich. Aber eben darum ist es natürlich daß diesem gesellschaftlichen Kampfe stets die Strafe durch die Sieger folgt. Diese Strafe ist stets furchtbar hart, denn der Kampf erhob sich gegen alles was das Ergebniß des ganzen Lebens der Besitzenden war. Und eben so natürlich wird es nach einem solchen Kampfe, daß jene socialistischen Theorien als das geistige Element desselben an und für sich als „Angriffe auf die Ordnung der Gesellschaft", und daß die Vorbereitung für denselben in den socialistischen Verbindungen als „öffentliche Gefährdung der letzteren" rechtlich verurtheilt werden. So bildet sich das selbständige Gebiet des „gesellschaftlichen Verbrechens" seines Strafrechts und seiner Polizei in Censur, Verbot der Verbindungen und Verfolgung derselben als die harte Rechtsbildung des Kampfes um das Capital; und das ist stets das Ende der ersten Erscheinung des Classenkampfes.

β) Der Kampf um den Arbeitslohn und der Arbeiterstand. (Der vierte Stand.)

Während der rohe Communismus noch bei dem gegebenen Capitale und seiner einmaligen Vertheilung durch die dem Interesse des Nichtbesitzes unterworfene Staatsgewalt stehen bleibt, steht der Kampf um den Arbeitslohn viel höher. Sein Object ist die Erhöhung dieses

Lohnes, die wenn auch nicht das Capital so doch die Mittel des Genusses geben soll. Er geht von dem Gedanken aus daß diese Höhe des Lohnes nicht durch die ewigen Gesetze des Werthes, sondern durch das Capitalinteresse der Besitzenden bestimmt wird, und daß die eigentliche Grundlage der socialen Bewegung, der Verlust der capitalbildenden Kraft der Arbeit, daher ein Sieg der Interessen des Capitals über die im höchsten Wesen der Persönlichkeit liegende Aufgabe der Arbeit sei, dem Einzelnen die wirthschaftliche Freiheit zu gewähren. Auch dieser Kampf hat nun seine Stadien, seinen theoretischen Inhalt und schließlich seine Rechtsbildung. In allen diesen Stadien ist er stets mit dem Kampf um das Capital als solches nicht blos verbunden, sondern innig vermischt, und die ganze Erscheinung ist noch verhältnißmäßig so jung daß viel Objectivität dazu gehört, beide von einander gehörig zu scheiden.

Das Ringen um den höheren Arbeitslohn ist zunächst ein allgemein wirthschaftliches Streben. Der Punkt auf welchem es aus einer wirthschaftlichen zu einer gesellschaftlichen Erscheinung wird ist da gegeben, wo die gewerbliche Theilung der Arbeit namentlich in den Fabriken und der Kampf der Unternehmungen unter einander die Arbeit selbst einförmig machen, sie zwingen nicht blos ewig dasselbe sondern auch ewig nur einen für sich werthlosen Theil eines industriellen Products zu erzeugen, und dadurch die Bedingung auch für das Verdienen eines jeden Arbeitslohnes der Arbeit an und für sich überhaupt entziehen, um sie in die Hände des Capitals zu legen, das dann, zuerst in seinem Sonderinteresse, und darum gezwungen durch die Mitwerbung, diesen Lohn der Arbeit auf ihre letzten Gestehungskosten herabsetzt. Damit fallen allerdings alle Erwerbsarten, in welchen der Lohn durch persönliche Anstrengung gesteigert werden kann, hier weg, und es reducirt sich jene Beschränkung des Lohnes welche ihm seine capitalbildende Kraft nimmt, auf das nächste und eigentlich enge Gebiet der *industriellen* Arbeit. Der abstracte Begriff der Arbeiterinteressen wird daher zur *Classe* der Fabriksarbeiter, und für diese gilt es daß sie vielleicht mit Fleiß und Sparsamkeit ein kleines Capital erreichen, aber niemals zu Unternehmern werden *können*. Jetzt ist die Scheidewand zwischen Capital und Arbeit gezogen und erscheint unübersteiglich; die Vorstellung tritt hinzu, daß der Rest der capitalbildenden Kraft der in der Arbeit liegt vom Capital absorbirt wird, und sie er-

weitert sich zu dem Gedanken daß das Capital, das den Arbeitslohn unbedingt in seine Gestehungskosten hineinrechnen muß, wenn es nur wollte den Lohn erhöhen könnte, um wenigstens die kleine wenn auch nicht die große Capitalbildung möglich zu machen. Tritt nun zu diesen Elementen aus irgend einem Grunde die Lohnherabsetzung hinzu, so erzeugen Mangel und Unmuth den Beschluß, das Capital zu zwingen den höheren Lohn zu geben und die Gefahr die damit für die Unternehmung gegeben ist, allein auf seine Schultern zu werfen.

Wenn diese Bestrebungen sich nun verbinden mit dem Kampf um das Capital als solches, so können auch sie zur wirklichen Gewalt gegen das letztere werden, und fallen dann unter die Erscheinungen welche wir schon angedeutet. Stehen sie aber allein und nur auf dem Boden der Lohnfrage, so treten andere Symptome auf.

Ist nämlich die Berechtigung der Unternehmung als solche nicht angegriffen, so muß es einleuchten daß der Kampf um den höheren Lohn nur auf dem Boden rein wirthschaftlicher Gesetze ausgefochten werden kann. Die Grundlage dafür ist der richtige Satz daß wenn das Capital die Bedingung der Arbeit und ihres Lohnes, die Arbeit ihrerseits auch die Bedingung der Production und Productivität für das Capital ist. Beide stehen daher unter dem absoluten Werthgesetz. Der Werth der Arbeit muß daher steigen, wenn ihr Angebot vermindert wird. Die arbeitende Classe kann nun diese Verminderung hervorbringen, indem sie ihrerseits ihr Angebot an die Forderung eines höheren Lohnes knüpft, und sie verweigert wo dieser nicht gegeben wird. Sie wird dann rechnen, daß der Ausfall der Arbeitskraft dem Capital einen größeren Schaden macht als die Zahlung des höheren Lohnes. Sie wird sich aber zugleich sagen daß diese Rechnung niemals richtig sein kann, so lange die Arbeitsverweigerung eine individuelle bleibt. Sie muß daher jene Versuche zu systematischen Arbeitsniederlegungen erheben, und damit jenen Kampf um den Lohn zu einem wirthschaftlichen Kampf der Arbeiterclasse machen. Um das zu können muß sie den Lohn, den der ausstehende Arbeiter nicht mehr verdient, ersetzen; sie muß daher statt ein Capital für die Capitalbildung zu sammeln, sich einen Vorrath für die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter bilden. Zu dem Ende muß sich die Classe organisiren, ihre Kampfesmittel durch sich selbst verwalten, sich unter sich selber ihre herrschende Classe bilden und dem Willen derselben gehorchen lernen. In dieser

Bewegung wird nun aus dem Unterschiede von Capital und Arbeit eine bewußte Trennung derselben, und die Arbeit auf ihrer eigenen wirthschaftlichen Basis gegenüber der gleichfalls eigenen Basis des Capitals wenn auch vielfach leidend, wird auch äußerlich selbständig; sie empfindet sich selber in diesem nicht mehr blos abstracten sondern höchst concreten Gegensatz zum Capital; sie erkennt daß die „Descendenz" auch für die Kinder der Arbeiter gilt, und daß sie daher sich auch für die Kinder der Arbeiter zum selbstwirkenden Factor der Production erhoben hat. Damit tritt sie aus dem bloßen Begriffe des Classenunterschiedes heraus und wird zum Stande, als der auf dauernden wirthschaftlichen Grundlagen beruhende, mit dauernder Function im Gesammtleben versehene Arbeiterstand, der sogenannte „vierte Stand" in der Gesellschaft. Der vierte Stand ist die Uebertragung des Princips der ständischen Ordnung auf die staatsbürgerliche Gesellschaft, und der Kampf um den Lohn nimmt jetzt einen wesentlich anderen Charakter an; er wird aus einem Classenkampfe zu einem Kampfe zweier Stände gegeneinander.

Der tiefe Unterschied zwischen diesem Charakter des ständischen und des reinen Classenkampfes bleibt nun nicht mehr wie bei dem Kampf um das Capital auf dem Boden der Wirthschaft und des reinen Güterlebens stehen. Es handelt sich für den ständischen Kampf zwischen Arbeit und Capital nicht mehr um die Negation des Capitals; der Kampf um den Lohn hat das Bewußtsein daß er bestimmten im Wesen der Güterbewegung liegenden Gesetzen unterliegt, und daß er daher das Gesetz dem Gesetze gegenüberstellen muß, um sein Ziel zu erreichen. Er muß sich daher sagen daß die einheitliche Organisation, welcher sich die Classe unterwirft um von der Macht und dem Interesse des Capitals den höhern Lohn zu erreichen selbst nur ein Mittel sein soll um den letzten Zweck zu erzielen, und daß dieser Zweck zuletzt nur in der Aufbietung der Staatsgewalt bestehen kann, um das Gesetz des Staates dem Gesetze des Güterlebens gegenüberzustellen, und so durch das erstere zu erzielen, was das zweite verweigert. Die ständische Ordnung der Arbeiterclasse steht daher dem Staate und seiner Gesetzgebung ganz anders gegenüber als der einfache rohe Kampf gegen das Vorhandensein der herrschenden Classe. Sie will nicht die Verfassung umwälzen, sondern sie will als gleichberechtigt mit dem Stande der Besitzenden in die Verfassung hineintreten. Das ist

ihre natürliche Entwicklung. Sie versteht es daher schon, selbst ein Gesetz anzuerkennen weil sie dieser Anerkennung für sich bedarf um vermöge der Verfassung künftig ihre eigenen Gesetze zur vollen Geltung zu bringen. Aber sie weiß auch recht gut was dafür die einzige und absolute Bedingung ist. Sie muß das Recht der Theilnahme an der verfassungsmäßigen Bildung des Staatswillens principiell vom Besitze des Capitals unabhängig machen, das heißt sie muß das allgemeine Stimmrecht jeder arbeitsfähigen Person zum Principe der Verfassung machen. Das ist ihr erster und fundamentaler Grundsatz für ihre öffentliche Rechtsbildung, und mit ihm ist aus dem rein philosophischen Gedanken des allgemeinen Willens die Forderung des allgemeinen Stimmrechts zu einem socialen Rechtsbegriff geworden. Das nun ist der Punkt wo die Classenbildung in die Rechtsbildung des Staatslebens zuerst hineingreift, und auf diesem Punkte nimmt der Kampf um den Lohn die ganze Entwicklung der Gleichheitsidee in sich auf, und macht das Wesen der Persönlichkeit zum ethischen und zugleich rechtlichen Princip nicht dieser oder jener Verfassung sondern des Verfassungslebens überhaupt. Das thut der vierte Stand um so mehr, je gewisser er ist daß das allgemeine Stimmrecht die Herrschaft über die Gesetzgebung an die Zahl bindet und die Quantität auf seiner Seite ist. Und wieder liegt darin der Ernst der Sache, daß sich hier Quantität und Qualität zu scheiden beginnen und das Recht der Masse zu gehorchen anfängt, die ihr Sonderinteresse wieder mit der Idee der Persönlichkeit an sich zuzudecken versteht. Allein die Verfassung nach deren Herrschaft der vierte Stand strebt, ist doch selbst wieder nur ein Mittel zum Zweck, und dieser Zweck ist die durch die Verfassung gegebene Herrschaft über die Verwaltung. Die zum Stande erhobene Arbeiterclasse ist es somit, die Begriff und Inhalt der socialen Verwaltung erzeugt, die in ihrer Verbindung mit dem Princip des allgemeinen Stimmrechts dann den Namen der „Socialdemokratie“ annimmt. Wenn bisher das europäische Leben diese Kategorien mehr publicistisch als wissenschaftlich festgehalten hat, so wird die Zeit kommen wo niemand in öffentlichen Dingen berechtigt zu sein glauben wird, der nicht den Grundgedanken der socialdemokratischen Verwaltung zu Ende zu denken vermag. Und obgleich daher die weitere Verfolgung dieser Erscheinungen eigentlich in die Wissenschaft der Verfassungs- und Verwaltungs-

lehre gehört, so dürfen wir ihn hier doch schon in seinen Grundzügen andeuten.

Die obigen Erscheinungen nämlich bilden die Grundlagen der gesellschaftlichen Bewegung welche die Bildung jenes vierten Standes zum Inhalt hat, und vollziehen sich aus der Natur der Dinge hervorgehend nach den Gesetzen die im Wesen derselben liegen. Es ist umsonst sie einfach zu negiren. Allein ihre Voraussetzung ist dennoch eben die einheitliche Organisation der arbeitenden Classe. Das Mittel dieselbe zu erzeugen, ist aber das freie Vereinswesen. Die charakteristische Erscheinung dieses gesellschaftlichen Kampfes ist daher die Bildung von Arbeitervereinen, und diese nun gestalten sich allmählig zu einem ganzen System, in dem die einzelnen Aufgaben die in der socialen Stellung der Arbeiterclasse liegen, zu selbständigen Zwecken einzelner Vereine werden. So entsteht regelmäßig da wo sich jener vierte Stand bildet, ein Arbeitervereinswesen, und mit ihm beginnt erst der eigentliche Kampf um den Lohn der jetzt Europa mit seinen Bewegungen erfüllt.

Nun ist klar, daß dies Arbeitervereinswesen stets zwei Hauptzwecke zugleich verfolgen wird. Der eine geht dahin dem vierten Stande zuerst eine Stellung und dann seine Herrschaft in der Verfassung zu sichern, der zweite dahin den wirthschaftlichen Kampf um den Lohn organisch fortzusetzen. Der Unterschied aller dieser Vereine ob englischer, französischer oder deutscher, liegt daher trotz aller verschiedenen Namen doch nur darin, das jene Zwecke entweder wie in England ganz klar ausgesprochen sind oder sich wie in Frankreich und Deutschland hinter unklaren Bezeichnungen verstecken. Geschichte und Darstellung derselben gehören anderen Arbeiten. Immer aber bleibt wenigstens die eine und verständlichste Seite ihres Inhalts das wirthschaftliche Sonderinteresse der Arbeit, und die Kraft die in jedem Interesse liegt hat sie gelehrt wie sie dieselben äußern sollen. So ist es geschehen, daß vermöge dieses Vereinswesens der vierte Stand bereits eine wirthschaftliche Macht geworden ist und eine politische zu werden anfängt. Und hier ist es wo das beginnt was wir die neue Rechtsbildung dieser Classen- und Ständebildung nennen.

Diese Rechtsbildung hat einen doppelten Inhalt.

Zuerst enthält dieselbe das neu entstehende Recht des Arbeitervereinswesens als solches, das auf der Thatsache beruht daß während das

Vereinswesen an sich frei ist, der Arbeiterverein als Verein einer wirthschaftlichen Macht und zum Kampfe mit dem Capital bestimmt, an und für sich eine Gefahr sei und daher verboten werden müsse, während man andererseits auch diejenigen Vereine verbot welche das Capital als solches im Kampfe um den Lohn eingehen wollte. Beide erscheinen als Bedrohung der öffentlichen Ordnung, und in beiden erkannte das Gesetz und die Polizei mit richtigem Takte zugleich politische Gewalten, deren letzte Aufgabe doch die Aenderung der Verfassung und Verwaltung sein müßte. So entstand das Straf- und Verfolgungsrecht der Arbeitervereine und Versammlungen in Frankreich und Deutschland, während Englands Freiheitssinn und die Kraft seines Capitals sie frei gab.

Trotzdem arbeiteten sie im Geheimen fort, und sie nur waren es welche den wirklichen Kampf der Arbeit gegen das Capital ins praktische Leben riefen. Jedermann kennt die Erscheinungen die demselben angehören. Es sind die Ausstände der Arbeiter, die „Strikes", welche es durchaus nicht mit dem Gegensatz zum Capital als solchen sondern nur mit der Lohnerhöhung zu thun haben, und denen die Arbeiterkündigungen, die Looc-outs der Unternehmer entgegenstehen. An sie schloß sich die Fortsetzung dieses Kampfes im Einzelnen, das ganze System der Arbeiterbücher, die große Frage nach den Arbeitsgerichten und den Arbeiterordnungen von Seiten des Capitals, welches die Sicherung seiner Herrschaft über die Arbeit durch die in diesen Maßregeln mehr oder weniger gegebene Herrschaft über die Person des Arbeiters suchte, und durch individuelle Entlassung, Arbeitsstrafen und gegenseitige Verbindung zur Ausschließung vollendet ward. Diesen Kampfesmitteln trat die Arbeit durch die Niederlegung der Arbeit auch gegen den eingegangenen Arbeitsvertrag, den Contractbruch, entgegen, in welchen die Arbeit dem Rechte offen Hohn sprach. In diesem Stadium befindet sich der Kampf noch gegenwärtig. Aber die weitere Darstellung desselben gehört der Geschichte der Gesellschaft; die Entwicklung jenes Rechts ist ein selbständiges Gebiet der Verwaltungslehre. Die Güterlehre hat nur eines dabei festzuhalten — die sehr ernste Thatsache daß durch diesen Kampf der Gedanke des Lohnes seinen eigentlich wirthschaftlichen Charakter verloren hat. Es ist unmöglich, daß der Lohn — der Preis der Arbeit — jemals höher sein kann als der Werth den die Arbeit nach den,

auch für die scharfsinnigsten socialistischen Theorien oder durch die absoluteste Herrschaft des gewaltsamsten Communismus unerschütterlichen Gesetzen im Güterleben hat. Die Bewegung des Arbeiterstandes aber hat die Vorstellung erweckt als sei es eine, eigentlich von der Arbeit unabhängige, durch die Principien der Ethik gegebene Pflicht der Gesellschaft, für den Lohn, und sogar für die Höhe desselben zu sorgen. An die Stelle des Ideals eines, durch Fleiß und Sparsamkeit zum Capitale gelangenden streng arbeitenden Menschenlebens ist das Ideal einer gesellschaftlichen Ordnung getreten, welche dem Arbeiter für die möglichst geringe Arbeitsleistung einen möglichst hohen Lohn garantirt. Der Werth der Tüchtigkeit der Leistung und der individuellen Kraft und Anstrengung hat sich damit von der Arbeit getrennt, und schon beginnt diese Bewegung dahin zu gelangen daß man die Arbeit als solche haßt und den Capitalisten principiell als Nichtarbeiter ansieht, vergessend daß er sein Capital das er nur durch Arbeit gebildet hat wiederum mit oft saurer Arbeit verwaltet. Neben diesen beiden Erscheinungen stehen wieder erfreuliche; Hebung des individuellen Bewußtseins, freiere Auffassung großer Fragen, Streben nach Bildung und äußerer Gesittung; doch ist das gegenseitige Abwägen weder im Allgemeinen thunlich noch unsere Aufgabe; hier beginnt das was wir die freie gesellschaftliche Publicistik nennen. In ihr tritt durch die Verbindung der Idee der wirthschaftlichen Gesittung mit den Gesetzen welche über die Höhe des Lohnes herrschen, die stets vage Vorstellung von dem „Existenzminimum" und dem „menschenwürdigen Dasein" einerseits, und durch die Verwendung der Frau als industrielle Arbeitskraft die „Frauenarbeitsfrage" auf, in denen Güter- und Gesellschaftslehre so innig verschmolzen sind daß wir sie kaum noch zu trennen vermögen. Der eigentlichen Nationalökonomie aber, soll sie innerhalb ihrer wissenschaftlichen Grenzen bleiben, muß es genügen, in diesen gesellschaftlichen Erscheinungen die Härte ihrer eigenen Gesetze festzuhalten. Diese Gesetze, das Gesetz des Werthes, der Productivität und das Größengesetz sind unwandelbar, und wir müssen das hier nochmals betonen um mit der allbereiten Vorstellung auch hier abzurechnen als sei es Sache der Güterlehre, Gesellschaftslehre zu sein, und die Lösung der Fragen welche das ganze Leben der Persönlichkeit beherrschen, von einem Theile derselben zu verlangen.

Und jetzt bleibt uns die dritte große Form jenes Classenkampfes übrig. Es ist diejenige, in welcher die sociale Frage sich der nationalökonomischen wieder gleichsam in die Arme wirft und die Herrschaft ihrer Gesetze anerkennt, in gleicher Weise wie die obigen für vieles viel, aber für keinen alles leistend. Auch hier haben wir nicht die einzelnen Erscheinungen selbst, sondern nur ihren Zusammenhang mit dem Ganzen kurz zu charakterisiren.

γ) Der Kampf um die Capitalbildung. Der Gewinnantheil, die Genossenschaft und das Genossenschaftsrecht.

Eine wichtige Folge hat jener Kampf um den Lohn; er hat das wilde Drängen nach dem Besitze des Capitals das in dem Kampf um das Eigenthum liegt zur Besinnung darüber gebracht, daß dies Capital eine organische Consequenz der auf seine Bildung gerichteten Arbeit ist, daß aber die Voraussetzung der Bildung des Capitals aus der Arbeit zuerst die Scheidung des reproductiven Elementes im Lohn von der Consumtion, und dann zweitens die productive Verwendung des damit von dem Arbeitslohne geschiedenen Ueberschusses desselben ist. Es ist ein ungeheurer Fortschritt daß die Arbeit diese allerdings auch ohne ihr Verstandensein vorhandene Thatsache begreifen lernt. Ist sie aber einmal begriffen so wendet sich ein dritter Theil der Arbeitenden diesem Satze zu, und an ihn nun schließt sich die dritte Form des Kampfes der Arbeit mit dem Capital oder der gesellschaftlichen Bewegung. Diese Form ist im Principe viel einfacher wie die früheren, aber da sie sich an die organischen Gesetze des Güterlebens anschließt, in ihren Erscheinungen viel reicher. Dadurch sind die letzteren um so leichter verständlich als sie den Versuch enthalten durch die an sich einfachen Gesetze des Güterlebens den gesellschaftlichen Gegensatz zwischen der Classe der Arbeiter und der Capitalisten zu bewältigen. Damit wird ihr wirthschaftlicher Inhalt unendlich werthvoll, ihre sociale Function dagegen werthlos, und nur die einseitige Auffassung eines Schulze-Delitzsch von dem Wesen der eigentlichen socialen Frage hat diese ganze Richtung eine Zeit lang glauben lassen, daß das erstere das zweite enthalten oder ersetzen könne.

Wenn nämlich das Capital aus dem Ueberschusse des Lohnes über die Gestehungskosten der Arbeit entsteht, so liegt der erste Satz nahe, daß jeder Arbeiter Capitalist werden und der Gegensatz zwischen

Arbeit und Capital gleichsam von selbst aufhören muß, sobald der einzelne Arbeiter an dem Reinertrag der Arbeit in so weit Antheil hat, als eben seine Arbeit diesen Reinertrag erzeugte. Einen solchen Antheil nennen wir den Gewinnantheil, und die Ausscheidung des durch die Arbeit erzeugten Gewinnantheils an dem ganzen Unternehmen würde daher den Kernpunkt des socialen Gegensatzes, den Verlust der capitalbildenden Kraft der Arbeit an das Capital, endgiltig aufheben und jeden Classengegensatz unmöglich machen.

Nun aber ist der Lohn der, von dem Producte bereits ausgeschiedene und selbständig gewordene Werth der Arbeit. Es ist daher principiell ein Widerspruch, diesen Werth zweimal ausscheiden zu wollen; zuerst in dem gegen den gehofften Reinertrag an sich ganz gleichgiltigen Lohn, und dann noch einmal bei der Berechnung des Unternehmergewinnes. Der Gewinnantheil kann daher überhaupt nur als möglich gedacht werden, wo eben kein Lohn gezahlt wird, sondern dieselbe Unternehmung an deren Gewinn der Arbeiter Antheil sucht, ihm auch die Unterhaltsmittel darbietet, und zwar wiederum streng logisch nicht nach seinem Bedürfniß, sondern nach dem wirklich erzielten Ertrage des Unternehmens. Die Arbeit müßte daher ohne Lohn, ja ohne Existenzmittel bleiben wo kein Reinertrag ist, und die Gesetze der Mitwerbung zeigen, daß dieser sehr oft gänzlich verschwindet. Die Idee Louis Blanc's in seiner Organisation du travail war daher im Grunde nichts als geistreich; denn nicht der Begriff der Arbeit sondern die Capitallosigkeit derselben macht sie unausführbar. Sie hat nur die Bedeutung einer allerdings scharfsinnigen socialistischen Dialectik behalten.

Aus ihr aber entsprang mit organischer Nothwendigkeit der zweite Gedanke, daß wenn man der Arbeit durch die Unternehmung ihre capitalbildende Kraft wiedergeben wolle, man den Arbeiter selbst zum Unternehmer machen müsse. Die Voraussetzung dafür war das Capital. Da nun der Arbeiter dies Capital eben nicht besitzt, so blieb nur der eine Weg, dasselbe durch die Vereinigung der Arbeiter für dieselben zu schaffen, und somit durch diese Einigung zugleich die Capitalbildung an sich herzustellen und dem Größengesetz der Capitalien entgegenzutreten. Der Proceß durch welchen auf diese Weise die Verbindung der wirthschaftlichen Einzelkräfte ein Gesammtcapital herstellt und durch die Gemeinschaft dieses Capitals jene Idee des Gewinn-

antheils zu verwirklichen strebt, hat nach dem ersten Vertreter dieses hochbedeutenden Gedankens, dem noch immer wenig gekannten Charles Fourier, den Namen der „Association" empfangen. Die sociale Bewegung Deutschlands ist bei dieser noch sehr unfertigen Vorstellung nicht stehen geblieben. Sie hat auch hier zuerst aus der zugleich gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Erscheinung unserer Zeit einen Rechtsbegriff und ein Rechtssystem gemacht, und dann dieselbe in ihre Hauptformen selbständig aufgelöst. Jene Association ist nämlich in der socialen Bewegung Deutschlands zum Rechtsbegriff der „Genossenschaft" geworden, und ohne daß sich die Gründer des Genossenschaftswesens gerade über die elementaren Begriffe von Production, Consumtion und Reproduction Rechenschaft abgelegt hätten, hat sich der allgemeine Begriff der Genossenschaft alsbald seinem Inhalt gemäß in die drei Grundformen der Genossenschaften für die Gütererzeugung (Productiv-Associationen) für die Verzehrung (Consumvereine) und für die Capitalbildung in den Creditgenossenschaften geschieden. Wir glauben nicht daß es unsere Aufgabe sein kann, dies Genossenschaftssystem, wie es sich aus dem Gegensatz der Capitals- und Arbeitsclassen gebildet hat, hier genauer zu entwickeln. Aber es ist nothwendig die Stellung zu bezeichnen die es in dem großen Classenkampfe einnimmt. Dasselbe unterscheidet sich principiell von dem Kampfe gegen das Capital und dem um den Arbeitslohn darin, daß es überhaupt weder den Classenunterschied als solchen angreift, noch auch seine gesellschaftliche Bedeutung als seinen eigentlichen Inhalt hinstellt. Es ist begreiflich daß es sich dadurch der socialistischen Bewegung als solcher entfremdet hat; wenig Dinge werden von dem eigentlichen Communisten und Socialdemokraten so gering geachtet wie dies Genossenschaftswesen. Und dennoch hat es eine große Forderung des wirthschaftlichen Lebens zu einer gesellschaftlichen Aufgabe gemacht. Es hat das was wir aufsteigende Bewegung in der wirthschaftlichen Classenordnung genannt und deren Inhalt und Bedeutung wir bezeichnet haben, über die Sphäre der individuellen Anstrengung erhoben und sie als gemeinschaftliche Aufgabe der nichtbesitzenden Classe hingestellt. Es hat die individuelle Kraft mit der die Arbeit zum Capital gelangt, mit der Kraft der Genossenschaft erfüllt, und ihr dadurch nicht blos eine feste wirthschaftliche Grundlage sondern auch ein bestimmtes und erreichbares Ziel gegeben. Es hat das werdende

Capital in der strebenden Arbeit nicht blos wie K. Marx nachgewiesen, und es nicht blos wie Lasalle abstract für die Arbeit gefordert, sondern es hat dasselbe in seinen wirklichen Anfängen zugleich krystallisirt, und ihm seine reproductive Kraft durch die Gegenseitigkeit derer welche es suchen, als Credit für jeden Einzelnen wiedergegeben. Das ist ein großer und hochbedeutender Fortschritt; und während derselbe in den Productiv-Genossenschaften stets an die einzelne Art der Arbeit, und in den Consumvereinen stets noch an die einzelne Oertlichkeit gebunden erscheint, hat ihm die von Proudhon dem St. Simonismus „entlehnte" aber noch sehr unklar gedachte „Volksbank" die dann von Schulze-Delitzsch zu einem systematischen Organismus des Credits auf Grundlage der gegenseitigen Haftbarkeit, welche doch nichts anderes ist als der gegenwärtige Werth künftiger Arbeit, erhoben ward, und jetzt zu einem bestimmten Rechtsbegriffen geworden ist, die volle Freiheit der individuellen Productivität wiedergegeben. Es ist allerdings unmeßbar, wie weit sich dieser Proceß entwickeln kann; aber es ist zugleich gewiß daß die endgiltige Lösung der socialen Frage nicht in ihm liegt. Zwei Dinge begrenzen ihn. Zuerst wird er eben doch Capitalien schaffen, und einmal geschaffen fallen sie unter das Größengesetz und seine Folgen. Dann aber ist die Genossenschaft zwar für den Credit, aber nicht für den Erwerb des Grundbesitzes geschaffen. Wir können daher auch der genossenschaftlichen Bewegung nicht entbehren; wir sollen sie fördern nicht blos weil sie Capitalien aus der Arbeit schafft sondern weil sie eben dadurch der Arbeit die gesellschaftliche Ehre wiedergibt, die sie im Kampf um Eigenthum und Lohn bei der nichtbesitzenden Classe zu verlieren in Gefahr ist; aber wir dürfen von ihr, mitten in einer Bewegung die mit allgewaltiger Macht das ganze Leben unseres Jahrhunderts durchdringt, nicht die Arbeit und Erfüllung des Ganzen erwarten.

— Das nun sind die großen Grundformen dessen was wir die sociale Bewegung genannt haben. In ihnen hat sich dieselbe auf den scharfen, engbegrenzten Kreis der gewerblichen und industriellen Arbeit concentrirt, und nur das tiefere Gefühl von der Bestimmung der Persönlichkeit das unser Jahrhundert charakterisirt, hat sie mit aller Kraft geistiger Arbeit in das allgemeine Bewußtsein hinübergetragen. Mag man zunächst darüber denken wie man will, so viel steht fest daß sie einerseits das Gebiet bilden auf welchem in der gesellschaft-

lichen Ordnung die Begriffe und Gesetze der Güterlehre ihre Geltung finden, anderseits aber uns zugleich zeigen, wie auch hier die Gesellschaft zur rechtsbildenden Kraft wird, und Verfassung und Verwaltung bestimmt. Es ist unmöglich ein genaueres Eingehen hier zu verlangen; aber das wird aus dem Obigen hervorgegangen sein, daß es nicht etwa die eine oder die andere dieser Bewegungen in der staatsbürgerlichen Gesellschaft gibt, sondern daß sie alle stets zugleich vorhanden sind. Und nun dürfen wir den Punkt bezeichnen der das Vorhergehende mit dem Folgenden wenigstens formell verbindet.

Denn mag man nun jene Erscheinungen auffassen wie man will, immer sind sie zugleich Erscheinungen von Einzel- und von Sonderinteressen. Immer negirt hier das eine Interesse das andere. Wer wird das leugnen?

Dennoch entspringen alle diese Interessen aus dem Wesen der Persönlichkeit, und alle stehen einander gegenüber. Ist beides der Fall so müssen wir sagen daß, soll der Widerspruch der hier in tausendfacher Gestalt erscheint nicht dies Wesen der ersteren selbst zu einem unlösbaren Widerspruche in sich machen, diese Persönlichkeit in allen diesen Gegensätzen überhaupt noch nicht zu ihrer vollen Erscheinung gelangt ist. Sie ist noch mehr als alles das was Güterlehre und Gesellschaftslehre von ihr sagen und wissen; sie hat noch ein Gebiet auf dem sie eine dritte große Gestalt ihres Lebens erzeugt, und diese ihre dritte, selbständige Gestalt ist der Staat.

Nun kann man hier keine Lehre vom Staate erwarten. Aber liegt das Güterleben an und für sich im Wesen des Persönlichen, so muß es auch den Staat erfüllen. Und diese Erfüllung des Staatslebens durch das Güterleben ist nun das, was den Inhalt der wirthschaftlichen Staatslehre als Uebergang zur allgemeinen Staatswissenschaft hier bilden möge.

Die Wirthschaft und die Staatswissenschaft.

Begriff der wirthschaftlichen Staatswissenschaft.

Wenn irgend ein Theil der Staatswissenschaften so hat gewiß die Güterlehre das volle Recht, den Begriff, das Wesen, den Organismus und das Recht des Staats als fertige Kategorien unseres Wissens vorauszusetzen. Denn sie kann dieselben überhaupt aus sich nicht entwickeln; sie muß im Gegentheil von Anfang an erkennen, daß sie trotz der vollen Selbständigkeit ihres Inhaltes doch nur ein Moment an diesem Staatsleben ist, und daß sich ihre Aufgabe dahin beschränkt die Begriffe und Grundverhältnisse aufzustellen in denen sie selbst innerhalb des Staatslebens erscheint. Gewiß ist die Nationalökonomie zuerst eine unabweisbare Grundlage aller wahren Staatswissenschaft; andererseits steht es fest, daß auch die höchste Gewalt, der Staat, in Gesetz und Vollziehung an ihren eigenen Lebensgesetzen nicht das Geringste zu ändern vermag. Sie wird daher an und für sich weder den Staat begrifflich erkennen, noch wird der Staat sie seinerseits beherrschen und bestimmen.

Aber da sie dem Wesen aller Persönlichkeit als inwohnendes Moment ihres Lebens gehört, so erfüllt sie auch mit ihren Kräften und Gesetzen den Staat, sie wird zur Bedingung seiner Thätigkeit und zur materiellen Kraft mit der er sie vollzieht. Seine Idee, sein persönlicher Organismus und seine großen Aufgaben sind an und für sich gegeben; aber wie zwischen jeder Persönlichkeit und dem Güterleben derselben findet eine ewige und oft entscheidende Wechselwirkung statt, in welcher die Frage sich für den Staat wie für den Einzelnen immer auf's neue wiederholt, ob seine Idee dem Güterleben und seiner Gewalt oder umgekehrt unterliegen soll. Und fassen wir nun die tausend Beziehungen die sich daraus ergeben als ein Ganzes zusammen, so werden wir dasselbe wohl mit Recht die wirthschaftliche Staatswissenschaft nennen können.

Da nun aber wie gesagt der Staat an jenen Gesetzen des wirthschaftlichen Lebens nichts zu ändern vermag sondern sie als gegebene Thatsachen und Gewalten in sein eigenes Leben aufnehmen und sie nur in ihren Erscheinungen durch seinen Willen und seine That bestimmen kann, so kann auch der Inhalt dieses Verhältnisses des Staates und seiner Idee zu jenen Gesetzen und Erscheinungen des Güterlebens, die sich trotz desselben durch ihre eigene Kraft vollziehen, wiederum nicht von dem letzteren, sondern nur vom Wesen, der Kraft und dem Organismus des Staates ausgehen. Das nun drücken wir so aus daß wir sagen, die Verhältnisse des Güterlebens zu diesem Staate und seinem Leben seien eben nicht mehr Aufgaben und Inhalt der Nationalökonomie, sondern der eigentlichen Staatswissenschaft.

Allerdings hat die bisherige Behandlung der Nationalökonomie namentlich in Frankreich und England von dieser Scheidung nichts verstanden, und die fast zum Princip erhobene Verschmelzung derselben mit allerlei staatswissenschaftlichen Anregungen und Fragen schon in ihrem Namen, der sogenannten „politischen Oekonomie" geradezu an die Spitze gestellt. Wir wiederholen daß so lange man sich von dieser Vereinigung nicht losmachen kann, eine eigentlich wissenschaftliche Behandlung der Nationalökonomie geradezu unmöglich ist. Es ist gar kein Zweifel daß die ganze englische und französische Économie politique schon vom Anfange des Mercantilsystems bis auf die neueste Zeit fast niemals die Sache für sich untersucht, sondern die Güterlehre immer, und selbst bei Adam Smith, nur gebraucht hat, um gewisse Forderungen der wirthschaftlichen Verwaltung zu begründen. Erst die deutsche Wissenschaft hat und zwar schon in den großen Arbeiten des vorigen Jahrhunderts, in Justi vor allem und dann in Sonnenfels, Güterlehre und Staatswissenschaft scheiden gelehrt, und es ist nicht das letzte Verdienst unseres Rau, daß er dies festgehalten. Wir beabsichtigen nicht diesen großen Fortschritt hier aufzugeben, indem wir die wissenschaftliche Behandlung des wirthschaftlichen Staatslebens einfach als eine Fortführung der Begriffe und Gesetze der Nationalökonomie hinstellen. Und ebenso wenig dürfen wir die jüngste aller Wissenschaften, die Gesellschaftslehre, in die Gefahr bringen von dieser Unklarheit verschlungen zu werden.

Allerdings hat es dagegen einen großen Werth mit vollem Bewußtsein die Gebiete der Staatswissenschaft zu erkennen und zu

bezeichnen, in denen nunmehr die selbständige und selbstthätige Staatsidee jenes Güterleben mit seinen Gesetzen in sich aufnimmt und es zu selbständigen Aufgaben einerseits ihres Lebens und anderseits ihrer Wissenschaft erhebt. Und die Darstellung dieser Gebiete hat daher die Function, das mit bestimmten Begriffen und bestimmten Namen zu bezeichnen, was wir im obigen Sinne die Uebergänge von der Güterlehre zur Staatslehre nennen können.

Das nun ist sehr leicht, so wie man auch hier die Sache systematisch auffaßt. Uns aber ist es an diesem Orte unmöglich, mehr als eben diese systematischen, in ihrer allgemeinsten Form aber ebenso leicht verständlichen als allgemein bekannten wissenschaftlichen Kategorien an das Frühere anzuschließen, und in der That gibt es kaum ein Gebiet, welches eine faßlichere Einleitung in die gewöhnliche Staatswissenschaft abgäbe.

Dabei haben wir als Voraussetzung die bereits früher entwickelten Begriffe aufzunehmen.

Volkswirthschaft im eigentlichen Sinne, Staatswirthschaft und wirthschaftliche Verwaltungslehre.

Allgemeiner Standpunkt.

Ist es nämlich richtig daß das Güterleben ein mit dem Begriffe der Persönlichkeit gegebener, von ihm gar nicht trennbarer Theil des Lebens derselben ist, so wird zuerst der Staat ein äußerlich selbständiges Güterleben sein, zweitens wird er in demselben seine persönliche, individuelle Wirthschaft führen, indem er seine eigene Production, Consumtion und Reproduction und die in der letzteren liegende Capitalbidung zum Gegenstand seines eigenen Willens und Thuns macht, und drittens wird derselbe die Bedingungen dieses seines wirthschaftlichen Lebens, die in der Summe seiner Einzelwirthschaften liegen, durch seine Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern haben, in dem Bewußtsein daß er als Einheit derselben sich selber in ihnen die Bedingungen und den Inhalt seiner eigenen Entwicklung gibt.

Diese Kategorien nun sind offenbar an sich nicht dem Staate als solchem eigenthümlich, sondern sie gehören dem Wesen der Persönlichkeit überhaupt an. Allein das Wesen des Staats als einer

bestimmten Gestalt der letzteren gibt ihnen wieder selbst ihre specifische Gestalt, und die Ordnung und das System jener an sich gegebenen Begriffe wie sie speciell durch das Wesen des Staates und seines persönlichen Lebens gesetzt werden, macht aus ihnen gerade durch diese vom Staate ausgehenden Modificationen ihres Inhalts selbständige Gebiete der Staatswissenschaft, welche dann zusammen dasjenige bilden, was wir die wirthschaftliche Staatswissenschaft genannt haben.

Aus der ersten dieser Kategorien, der im wirklichen Staate gegebenen Gemeinschaft aller von ihm umfaßten Einzelwirthschaften wird nun die eigentliche Volkswirthschaft. Aus der zweiten derselben wird die Staatswirthschaft; die dritte dagegen ist die wirthschaftliche Verwaltung oder die Volkswirthschaftspflege des Staates.

Die Auflösung dieser Begriffe in ihre einzelnen Momente und das Verständniß ihrer organischen Einheit nun macht aus ihnen eben diejenigen wissenschaftlichen Gebiete, in welchen die Güterlehre als Inhalt des Staates und seines Güterlebens erscheint, und welche daher den Uebergang von der Güterlehre zur Staatswissenschaft bilden. Die erstere aber kann sie nicht mehr als einen Theil ihrer selbst betrachten, weil ihre Grundlage denn doch nicht mehr das Gut und der Werth, sondern der Begriff und das wirkliche Leben des Staates ist. An diesem Orte können daher auch nur die Kategorien dieses Staatsbegriffes Platz finden in welchen das Güterleben als die materielle Erfassung desselben erscheint. Darnach ergibt sich folgendes System jener Wissensgebiete.

A. Die Volkswirthschaft im eigentlichen Sinne.

Die Volkswirthschaft im eigentlichen Sinne bedeutet demnach diejenige örtlich und organisch begrenzte und bestimmte Gemeinschaft aller derjenigen Elemente, welche überhaupt das wirthschaftliche Leben bilden und welche als selbständige Wissenschaft eben in der Güterlehre zusammengefaßt werden, die durch den bestimmten einzelnen Staat als sein wirthschaftlicher Lebensinhalt äußerlich begrenzt ist.

Dieser wirthschaftliche Lebensinhalt des Staates ist demnach zuerst die Summe seiner natürlichen, dann die seiner persönlichen wirthschaftlichen Kräfte, und endlich die Summe aller wirthschaftlichen Lebensprocesse, welche innerhalb dieser Gemeinschaft

und als durch jene natürlichen und persönlichen Kräfte bedingt und erzeugt, den Inhalt des wirthschaftlichen Staatslebens bilden.

1. Der wirthschaftliche Begriff des Landes

Die Summe der gegebenen natürlichen Lebenskräfte des Staates fassen wir nun wissenschaftlich zusammen in dem Begriffe des Landes.

Das Land ist der Körper des Staates. Es ist zuerst ein bestimmtes Maß der Erde, dann eine bestimmte Gestalt und Ordnung, in welcher die erste durch die natürlichen Factoren, die zweite durch die Forderungen der organischen Thätigkeit des Staates gesetzt ist.

Das Maß des Landes ist der Umfang und die Grenze des Staates. Die natürliche Gestalt wird zum Inhalt der Geographie; die Ordnung des Gebietes enthält die administrative Eintheilung, welche wir die politische Geographie desselben nennen.

So wie aber der Gedanke des Güterlebens in diese Kategorien des natürlichen Staatskörpers hineintritt, treten diejenigen Momente dieses natürlichen Daseins in den Vordergrund, welche die natürlichen Bedingungen des wirthschaftlichen Lebens desselben im Ganzen und damit auch im Einzelnen enthalten.

Diese Momente sind nun ganz bestimmt und klar, und sollen jeder wissenschaftlichen Beurtheilung dieses wirthschaftlichen Elementes jedes Staates zum Grunde liegen. Wir nennen sie die Beschaffenheit und die Lage des Landes.

Die Beschaffenheit des Landes bedeutet zuerst die Summe und dann die Vertheilung der natürlichen Kräfte eines Landes, welche als die wirkenden wirthschaftlichen Factoren seines wirthschaftlichen Lebens in Production und Consumtion anerkannt werden müssen. Es genügt aber nicht, dieselben blos zu kennen. Zu einer wissenschaftlichen Behandlung werden sie in der That erst dann wenn man sie zu messen versteht. Messen heißt, sie auf gemeinsame Einheiten zurückführen. Und nun können wir sagen, daß diese gemeinsamen Einheiten aller productiven Kräfte eines Landes in zwei Kategorien zerfallen.

Die erste Kategorie bilden die ruhenden Ergebnisse der ursprünglich wirkenden Kräfte, aus denen das Land selbst hervorgegangen ist. Wir bezeichnen sie gewöhnlich und mit gutem Recht als die mineralischen Schätze desselben, namentlich die Metalle und die Kohlen.

Die **zweite** Kategorie bilden die noch beständig in lebendiger Wirkung begriffenen Kräfte, welche das Entstehen und die Nutzbarkeit der Erzeugnisse des Landes für sein wirthschaftliches Leben bedingen. Wir scheiden sie für die wirthschaftliche Auffassung in die zwei elementaren Factoren welche **jeder** wissenschaftlichen Bearbeitung dieses Gebietes zum Grunde gelegt werden sollten, die **Wärme** und die **Feuchtigkeit**. Sie sind es welche alles Leben des Grundes und Bodens bedingen. Ihren theoretischen Ausdruck empfangen sie in der Wissenschaft der **Meteorologie** und **Klimatologie**, die leider noch erst im Anfange ihres wirthschaftlichen Verständnisses sind; ihren praktischen Ausdruck haben sie in dem Worte der **Fruchtbarkeit**, welche insofern sie durch die Meteorologie bedingt ist, wieder in Flora und Fauna eines Landes die **Physiologie** desselben für sein natürliches Leben bilden. Alle diese Wissenschaften, jetzt noch jede für sich dastehend und daher praktisch sehr einflußlos, werden dereinst als einheitliches Gebiet in der Hand der Staatswissenschaft als integrirende **Theile** derselben von einer noch gar nicht zu ermessenden Wichtigkeit werden.

Diese Verhältnisse der Beschaffenheit des Landes enthalten nun das natürliche Dasein desselben für sich. Insofern dagegen der Staat mit seinem Lande in Beziehung zu anderen Ländern tritt, entsteht der Begriff der **Lage** des Landes.

Die Lage eines Landes ist gleichfalls zuerst eine geographische, dann eine politische. Insofern aber das Moment des wirthschaftlichen Lebens in dieselbe hineintritt, empfängt sie sofort eine neue, hochwichtige Bedeutung.

Diese Bedeutung entsteht, während die Beschaffenheit des Staates die Elemente seiner Production und Consumtion ergibt, aus dem im Verkehr thätig werdenden **Werthe** der Güter der einzelnen Länder untereinander. Dieser Werth wird bedingt durch die Kosten der Güterbewegung in Raum und Zeit, und diese Kosten sind es, welche wieder durch die Lage des Landes bedingt werden. Die Lage eines jeden Landes bedeutet daher im rein wirthschaftlichen Sinne die Höhe der Gestehungskosten für die Güterbewegung nach dem fremden Markt, zuerst für die eigenen Producte, dann für die fremden, insoferne sie durch die Verhältnisse der geographischen Oertlichkeit gegeben werden. Diese Lage nun empfängt ihren Ausdruck in

dem Begriffe der Verkehrswege, und sie wird zur wirthschaftlichen Kraft, insofern die durch die Lage gegebenen Verkehrswege größere oder geringere Gestehungskosten für die Beförderung der Güter und Personen fordern. Die Verkehrswege selbst sind wieder natürliche mit ihrem Unterschiede der Land- und der Wasserwege, die durch die Verschiedenheit der Kosten welche sie fordern aus geographischen zu wirthschaftlichen Begriffen werden. Sie sind aber zweitens auch sogenannte künstliche, das ist Herstellungen durch eigens auf sie gerichtete Unternehmungen, also Verwaltungsanstalten, welche wiederum der Verwaltungslehre angehören, und welche die Aufgabe haben, den Mangel der natürlichen Wege zu ersetzen oder ihren Werth zu erhöhen, Damit entsteht in jedem Lande ein Kampf der künstlichen mit den natürlichen Verkehrswegen, und der gegebene Zustand in welchem sich beide in einem gegebenen Augenblicke befinden, bildet das, was wir als den Verwaltungsausdruck der Lage eines Landes bezeichnen, das Communicationswesen desselben.

Man kann daher sagen daß während die Beschaffenheit des Landes vorwiegend seine eigentliche Güterbildung bedingt, die Lage des Landes über den Werth dieser Güter entscheidet. Die Gesammtauffassung aller dieser Erscheinungen und Verhältnisse, in feste Begriffe gebracht und auf gemeinsame Einheiten reducirt bildet das, was wir die Handelsgeographie zu nennen pflegen.

2. Der wirthschaftliche Begriff des Volkes.

An dieses natürliche Dasein des Staats schließt sich nun sein selbständig gedachtes persönliches Leben in seinem Volke.

Das Volk ist die Seele des Staates, die Vorstellung desselben von sich selber. Es ist selbst aber ein doppeltes. Es ist zuerst eine sich selbst erzeugende und verzehrende Kraft, und dann ist es wieder als eine ruhende gedacht, eine Individualität. Im ersten Sinne erscheint das Volk als die Bevölkerung, im zweiten als die Nationalität. Beide Begriffe gehören der Staatswissenschaft, beide aber nehmen zugleich die Gesetze und das Leben der Güter in sich auf, und erst dadurch werden sie zu selbständigen Gebieten der Wissenschaften.

α) Die Bevölkerungslehre.

Die Lehre von der Bevölkerung ist demnach die Lehre von den Gesetzen nach denen sich die Zahl der Bevölkerung bewegt. Die Kategorien nach welchen diese Bewegung ziffermäßig gemessen wird, sind die Mortalitäts- und die Geburtsziffern. Die Beobachtung dieser Bewegung ist die Aufgabe der Statistik. So wie ich aber diese Bevölkerung nicht mehr als eine Thatsache sondern als eine Kraft betrachte, so wird auch aus jener an sich einfachen, fast mechanischen Bewegung ein Theil des organischen Gesammtlebens, und die Bevölkerungslehre wird erst damit zu einem Gebiete der Staatswissenschaft.

Eine der wesentlichsten Kräfte nun, welche auf jene Bewegung der Bevölkerung einwirken ist das Güterleben. Hier stehen sich die Grundauffassungen von Adam Smith und Malthus fast direct entgegen. Nach Adam Smith erzeugt der gute in Aussicht stehende Verdienst den Menschen als Product der gehofften Capitalbildung, und „wo ein guter Lohn zu finden ist, wird der Arbeiter geboren, der ihn verdienen wird" wie eine Waare welche unter dem Gesetze der Productivität steht. Malthus' wesentliches Verdienst war es, die Bewegung der Bevölkerung von diesem rein wirthschaftlichen Productionsgesetz los zu reißen, und die menschenerzeugende und menschenverzehrende Kraft in den Menschen selbst zurückzuverlegen. Das nun that er freilich, indem er für diese menschliche Production der Bevölkerung wieder ein rein mechanisches Gesetz in seiner geometrischen Progression aufstellte, dessen unlösbarer Widerspruch mit der arithmetischen Progression der Nahrungsmittel nur durch das Verderben der Kriege und das Elend der Krankheiten gemildert aber nicht ganz aufgehoben ward. Hinter beiden hat es überhaupt keine wissenschaftliche, sondern nur eine statistische Behandlung der Bevölkerungslehre gegeben. Dennoch ist es klar, daß beide weder ganz recht noch ganz unrecht haben, sondern daß das Gesetz der Bevölkerung nur kein so einfaches ist wie jene sich denken. Wir haben dasselbe bereits vor längerer Zeit genauer entwickelt. Die Resultate, die mit der Statistik zusammenstimmen sind folgende.

Die Zunahme und Abnahme der Bevölkerung ist die Resultante der zwei Factoren welche überhaupt das menschliche Leben beherrschen. Der erste Factor ist der natürliche, der wieder in zwei Elemente zerfällt. Das erste wird gebildet durch die Quantität der Lebensbedin-

gungen in der vorhandenen oder erwerbbaren Masse der Unterhaltsmittel; das zweite enthält die Qualität derselben, die wir in Bezug auf ihre Arten und Erscheinungen wieder als Nahrungsmittel und Klima zu unterscheiden haben. Neben diesem ersten, objectiven und natürlichen Organismus von Factoren steht aber der zweite, der persönliche, und diesen fassen wir gleichfalls als wesentliche Bedingung des Lebens zusammen in dem Begriffe der Arbeit, indem wir festhalten müssen, daß die Arbeit keineswegs eine bloße Bedingung der Entwicklung der Persönlichkeit sondern auch ihres Entstehens und Vergehens, also der Zunahme und Abnahme der Bevölkerung ist. Nun nimmt natürlich auch die Arbeit die Momente der Quantität und Qualität in sich auf, und diese auf die Einheit der Einzelperson zurückgeführt, ergeben die beiden großen Grundkategorien der hinreichenden und der gesunden Arbeit.

Demgemäß aber bedeuten jetzt diese Sätze, daß die Zunahme oder Abnahme der Bevölkerung nicht mehr blos wie Adam Smith meint von der Arbeit, und nicht mehr blos wie Malthus sagt von den Unterhaltsmitteln oder kürzer vom Capital abhängt, sondern daß Capital und Arbeit, die Grundlagen der Wissenschaft der Bevölkerung in dem Sinne der obigen dargestellten Lebenskategorien wieder ein ganzes System von in einander greifenden Momenten enthalten, die in ewiger und lebendiger Wechselwirkung zu einander stehen und daher absolut unfähig sind, mit so einfachen Sätzen auch nur annähernd erschöpft zu werden, wie jene beiden Männer sie aufgestellt haben. Denn das ergibt sich jetzt schon im Allgemeinen, daß die Zunahme und Abnahme nothwendig zuerst beständig wechselnde sind jenachdem Arbeit und Capital wechseln, und daß sie zweitens beständig verschieden vertheilt sein werden, und zwar nach denjenigen Gesetzen nach denen sich Arbeit und Capital örtlich vertheilen. Das Gesetz der Bevölkerung liegt damit wieder nicht einfach in den Worten Capital und Arbeit, sondern in dem Verhältniß in welchem Capital und Arbeit organisch, das ist mit allen ihren Momenten der Quantität und Qualität, und örtlich, das ist nach ihrer Vertheilung innerhalb eines jeden Landes zu einander stehen. Faßt man nun dies Bedingtsein der Bevölkerung durch das Verhältniß zwischen Capital und Arbeit in seine einfachsten Formeln zusammen, so ergeben sich folgende Gesetze für die Bewegung der Bevölkerung:

Wenn das hinreichende Capital und die hinreichende Arbeit zugleich gesund sind, da vermehrt sich die Bevölkerung in dem Verhältniß in welchem jene Momente zugleich vorhanden sind.

Wo nicht hinreichendes Capital und nicht hinreichende Arbeit sind, da nimmt die Bevölkerung ab.

Wo hinreichendes Capital und hinreichende Arbeit vorhanden, aber nicht gesund sind, da wechselt die Bevölkerung indem sie ihren durch den Mangel an Gesundheit entstehenden Ausfall durch den Ueberschuß derjenigen Bevölkerung deckt, der im ersten Falle sowohl das Capital als die Arbeit zu nicht hinreichenden machen würde.

Wo weder Capital noch Arbeit hinreichend oder gesund sind, da muß die Bevölkerung abnehmen.

Wendet man diese Gesetze nun auf das wirkliche Leben der Menschheit an, so erklären sie erstlich die Bewegung der Bevölkerung unter den verschiedenen Ländern und selbst ihren Ortlichkeiten, und zweitens die Bevölkerungsbewegung der verschiedenen Classen der Gesellschaft, in welchen somit die auf- und absteigende Bewegung der Capitalien zur wissenschaftlichen Basis der Bevölkerungslehre (deutsch: Populationistik) zu werden bestimmt ist. Uns muß es an diesem Orte genügen, die innige Verbindung der Wissenschaft der Güter mit der der Bevölkerung als unabweisbare Forderung aufgestellt zu haben; größere Arbeiten werden dereinst vollenden, was wir hier nur haben andeuten können.

β) Die wirthschaftliche Ethnographie.

Wenn niemand es bezweifelt daß die Nationalität nicht blos eine Thatsache sondern auch eine Kraft ist, so wird es wohl auch zu einem Satze der Wissenschaft werden, daß es einen concreten Begriff der wirthschaftlichen Ethnographie gibt. Nur das wird dabei schwierig sein, den Inhalt dieses Begriffes auch wissenschaftlich zu formuliren.

In der That nämlich ist der wirthschaftliche Begriff des Volkslebens, der in seiner Erscheinung zum Begriff der „Sitten und Gewohnheiten" eines Volkes wird, wieder theils aus den natürlichen und theils aus den persönlichen Factoren der Wirthschaft zusammengesetzt.

Der natürliche Factor der wirthschaftlichen Sitte ist nämlich einfach das Land mit seiner Production und seinem Klima. Es scheint ganz überflüssig das im Näheren erst zu begründen; unmöglich ist es,

es im Einzelnen auszuführen. Jedermann sieht es täglich, niemand bezweifelt es.

Ganz anders verhält es sich mit dem zweiten, dem persönlichen Factor. Und dennoch ist es unendlich wichtig denselben scharf zu formuliren. Wenn es nämlich feststeht, daß Production und Consumtion wesentlich durch die Natur des Landes bedingt werden, so bleibt in der That für das persönliche Element nur Eines übrig, und das ist das Element der Reproduction, oder die Kraft aus Production und Consumtion nunmehr auch ein Capital zu bilden. Und wirklich ist dem so. Die Völker mögen sich sonst — selbst auf wirthschaftlichem Gebiete des Besitzes und der Arbeit — unterscheiden wie sie wollen, für ihre eigentlich wirthschaftliche Kraft und Entwicklung bleibt zuletzt doch nur das Eine maßgebend, ob und wie weit sie fähig und kräftig genug sind, individuell den harten Kampf aufzunehmen aus dem durch Fleiß und Sparsamkeit einzig und allein das individuelle Capital hervorgehen kann. Die starken und unsterblichen Völker sind und bleiben ewig nur die die dies vermögen; schwach und dem Untergang geweiht ist jedes Geschlecht und Volk, das dies nicht vermag, und weder der glänzendste Waffenruhm noch die höchste geistige Begabung, weder der höchste wirthschaftliche Reichthum noch die engste und ärmste Arbeit vermögen es die absolute Geltung dieses Gesetzes umzustoßen! — Und jetzt erst empfängt auch die wirthschaftliche Ethnographie ihren wahren, über die Phrase und die geistreiche Beobachtung hinausgehenden Inhalt, und erst da wo jenes Moment im Leben eines Volkes wirklich beobachtet zu werden anfängt, wird von Resultaten gesprochen werden können bei denen man von einem zugleich wissenschaftlichen und dauernden Werthe reden kann.

3. Die eigentliche Volkswirthschaft.

Es wird nun aus dem Bisherigen wohl klar sein warum wir fordern müssen daß jene vage und werthlose Benützung des Wortes „Volkswirthschaft" welche bald diesen oder jenen Theil der Güterlehre, bald die Gesellschaftslehre, bald endlich auch eine Hälfte der Verwaltungslehre sein soll und damit eigentlich gar nichts mehr bedeutet, endlich wenigstens aus der Wissenschaft verschwinde. Die Volkswirthschaft ist vielmehr ein ganz bestimmter Begriff, und es ist von großem Werthe ihn in dem Sinne festzustellen in welchem er gelten soll.

Dieser Begriff der Volkswirthschaft beruht nämlich auf dem in der Nationalökonomie entwickelten Gesetze, daß im gesammten wirthschaftlichen Leben stets eine Wirthschaft die andere bedingt und das Vermögen des einen stets erst seinen Werth durch die Production der anderen empfängt. Die Volkswirthschaft entsteht nun, indem ich dies im allgemeinen Wesen des Güterlebens liegende Gesetz auf ein bestimmtes Land und Volk anwende. Die Volkswirthschaft ist daher derjenige Zustand und diejenige Entwicklung des wirthschaftlichen Lebens, welches durch die Gesammtheit aller wirthschaftlichen Kräfte, die wir soeben als Land und Volk bezeichnet haben innerhalb der Grenzen eines bestimmten Staates sich ausbildet. Jeder andere Gebrauch des Wortes Volkswirthschaft, namentlich ihre Verwechslung mit der Güter- oder der Wirthschaftslehre muß die Begriffe verwirren; aber das Wesentliche ist daß man künftig die Volkswirthschaft stets auf den bestimmten Staat beziehe, so daß jede Volkswirthschaft ihren Staat, und jeder Staat seine Volkswirthschaft bedeute und habe.

Und durch diese feste Beschränkung wird nun dieser concrete Begriff der Volkswirthschaft nicht etwa ärmer, sondern gerade hier entwickelt er erst seine ganze Bedeutung. Denn diese Volkswirthschaft ist jetzt im wirthschaftlichen Leben der Welt dasselbe, was die Wirthschaftslehre in der Güterlehre ist; erst die Volkswirthschaft bringt in das Leben der Welt jenes gewaltige Element der Individualität hinein, ohne dessen Besonderheit und Kraft überhaupt keine Entwicklung der Menschheit möglich ist. Indem wir von der Volkswirthschaft reden, eröffnet sich daher ein neues, unendlich reiches und tiefes Gebiet. In ihr tritt nicht mehr der einzelne Mensch oder das einzelne so oder so gestaltete Capital dem natürlichen Dasein und den anderen Völkern entgegen, sondern jene persönliche Kraft ohne welche wir ja auch das Güterleben nicht denken können, wird in dieser Volkswirthschaft zu einer gewaltigen Einheit aller Einzelnen in Capital, Arbeit und Interessen, und diese Einheit erfüllt sich mit dem Gesammtbewußtsein Aller, weil Jeder weiß daß seine individuelle Wirthschaft von der der Gemeinschaft getragen und bestimmt wird, und Jeder, indem er durch sich das Ganze stark macht, wird selbst stärker durch das Ganze. Die letzte Bedeutung der statistischen Thatsache der Volkswirthschaft ist daher eine psychische, und aus dieser psychischen Thatsache entspringt dann eine zweite deren Folgen und Erscheinungen wir

alle Tage sehen können. Das Bewußtsein der volkswirthschaftlichen Kraft wird zur Basis der gesellschaftlichen Stellung der Völker untereinander. Allerdings vermag das wirthschaftliche Element der Volkskraft und des Volksreichthums diese Stellung nicht ganz zu erfüllen, aber ohne sie bleibt das letztere dennoch ein leeres Wort, und der Stolz mit dem die Völker auf ihre Industrien und Flaggen blicken, und das starke Selbstvertrauen das den Einzelnen begleitet der hinter sich ein auch wirthschaftliches kräftiges Volk fühlt — das sind Factoren die vom größten Capital bis zum niedrigsten Arbeiter hinab dem Ganzen eine Lebenskraft geben die wir beneiden, fürchten, aber vor allen Dingen selber erwerben sollen!

Indessen, mag man nun über die ethischen Factoren und Folgen dieses volkswirthschaftlichen Lebens denken wie man will, immer müssen wir doch gegenüber der gegenwärtigen Auffassung am Schlusse dieser Arbeit auf das zurückkommen was für die Theorie im Allgemeinen und die wirthschaftliche Bildung im Besonderen von hoher Wichtigkeit ist, und uns zwingt noch einen Schritt weiter zu gehen. Das ist jene Unbestimmtheit der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes Volkswirthschaft, wo es sich an die verwandten und doch so tief verschiedenen Begriffe der Staatswirthschaft und Weltwirthschaft anschließt. Es ist an diesem Orte nicht möglich, dieselben bis zu ihrer äußersten Grenze zu verfolgen; allein mit Recht wird man sagen daß der wahre Abschluß auch unserer Aufgabe, der organischen Darstellung des Güterlebens der Menschheit überhaupt und seiner Gesetze, gerade in der Klarheit der Punkte gegeben erscheint, mit welcher dasselbe zu seinen weitergehenden Gebieten übergeht.

Es ist nicht schwer den formalen Gedanken festzustellen, daß die Volkswirthschaft wie gesagt die durch Land und Volk gegebene individuelle Gestalt des in höherem Sinne des Wortes örtlichen, begrenzten Güterlebens ist. Allein das ist gewiß daß dieser formale Begriff nicht genügt um den ungeheuren Einfluß zu erklären, den die Vorstellungen von der Volkswirthschaft, ihrer Macht und ihren Forderungen gerade auf unsere Gegenwart haben. Denn wenn wir uns umsehen, werden wir fast gar keinen Theil unseres öffentlichen Bewußtseins finden, der nicht, selbst mit zuvorkommendem Eifer, das „volkswirthschaftliche Element" in sich aufnähme, und ihm gerne auf jedem Punkte seine Stellung und Geltung gäbe. Wir fühlen es Alle daß eigentlich

kein Theil des Gesammtlebens in seinen Elementen zu Ende gedacht ist, so lange sein Verhältniß zur „Volkswirthschaft“ nicht klar wird. Wir fordern sie als eine Aufgabe unserer Bildung, als einen entscheidenden Gesichtspunkt für unsere Verwaltung, als ein Princip für unsere Volksvertretung. Sie ist die Form in welcher das Bewußtsein von der hohen Gewalt des Güterlebens alles durchdringt, und der Beweis ihrer Bedeutung ist, daß Jeder von ihr redet und obwohl Keiner sie bestimmt formulirt, dennoch Alle sich gegenseitig recht wohl verstehen indem sie von ihr und ihrer hohen Wichtigkeit sprechen.

Offenbar liegt dieser Erscheinung etwas tieferes zum Grunde als die Anknüpfung an eine blos theoretische und systematische Wahrheit. Es ist aber nicht blos für die Lehre vom Güterleben von hohem Interesse, den Blick auf die Perspective zu richten die sich uns hier eröffnet, und die Jeder mit voller Bestimmtheit herausempfindet, so wie er von der Volkswirthschaft, ihrer Macht und ihren Gesetzen redet.

Dürfen wir, um das zu erklären, am Ende unserer Arbeit unsern Blick wieder auf den Anfang derselben zurückwerfen? Und wäre sie schließlich selbst nicht in sich unfertig, wenn sie es nicht thäte?

Wir haben es, vielleicht zuerst, versucht von einer Philosophie des Güterlebens zu sprechen. Durch sie haben wir den Standpunkt gewonnen, von welchem aus wir dies Güterleben nicht mehr formell definiren, sondern es als ein organisches Gebiet einer Gesammtanschauung der Welt aus derselben und dem geistigen Bilde das sie in uns widerspiegelt, entstehen lassen. Wir haben versucht das Güterleben als die Weltordnung der Arbeit neben der des Glaubens und des Denkens mit ihrem selbständigen Inhalt aus dem letzten Wesen der Dinge zu entwickeln. Wir haben dann gezeigt, wie sich diese Güterwelt im Einzelnen zur individuellen Wirthschaft krystallisirt, wie sich aber diese Einzelheit derselben nicht genügt; wie sie zur Einheit strebt; wie diese Einheit aber die Einheit des Verschiedenen ist, und wie diese Verschiedenheit welche jene Einheit erfüllt, zuletzt unabweisbar auch die großen Kategorien des menschlichen Lebens die wir das Recht und die Gesellschaft nennen, in sich umfaßt. Wir haben entwickelt wie die großen Ideen der Gesittung an sich, der Rechtsbildung und der gesellschaftlichen Ordnungen und Bewegungen ohne die Grundbegriffe und bewegenden Gesetze des Güterlebens gar nicht gedacht werden können und wie sie auf jedem Punkte ineinander greifen, sich

gegenseitig bedingen und erzeugen, und sich erst aneinander zu verwirklichen im Stande sind. Ja, es kann wohl kein Zweifel mehr sein, daß diese gewaltige Gegenseitigkeit jener großen organischen Erscheinungen nicht etwa auf den individuellen Momenten *unserer* persönlichen, individuellen Thätigkeiten, unserer Gedanken, unserer Arbeit, unseres Fleißes, unserer Interessen beruhen, sondern daß wir hier vor einer Welt von Kräften und Erscheinungen stehen, die ebenso hoch über unsere Einzelheit hinweggehen und ebenso unwandelbar sich nach ewigen Gesetzen bewegen, wie das Leben der natürlichen Welt in ihren Sonnen und ihren Erden, bis zu den kleinsten Gestaltungen herab die wir beobachten. Diese große organische Welt des persönlichen Lebens aber war immer da; das wissen wir Alle, daß die Wissenschaft sie nicht geschaffen und entwickelt, sondern sie nur begriffen hat. Aber auf einem Punkte ist unsere heutige Zeit von der früheren tief verschieden. Was die Physiokraten geahnt und was *Adam Smith* schon angeschaut, eben jener innere sich selbst beherrschende Zusammenhang zwischen dem Güterleben einerseits und der Gesittung, dem Recht und der Gesellschaft andererseits, den wir auf seine organischen Gesetze zurückzuführen versucht, ist jetzt ein Inhalt des allgemeinen Bewußtseins geworden. Die Macht der wirthschaftlichen Dinge ist Jedem nicht mehr blos in Gut, Capital und Interesse gegenwärtig; Jeder fühlt sich in *allen* Momenten seines Lebens durch sie beherrscht; Jeder beginnt zu wissen, daß es für ihn nichts gibt was nicht im innigsten Zusammenhange mit ihnen steht; Jeder fühlt, daß er nach ihnen strebend und sie besitzend nicht blos Güter und Werthe gewinnt, sondern die absoluten Bedingungen seines *ganzen* Lebens; und dies Gefühl, dieses Erheben der Güterwelt zu einem inwohnenden Factor des Einzellebens wie der Weltgeschichte, dieses sich Erfüllen des allgemeinen Bewußtseins mit der noch ungemessenen Gewalt der Güterwelt sucht nun in dem Gesammtleben der Menschheit nach einem Worte, das alles das *zugleich* bezeichnen kann, was wir theoretisch wie ein fast unerschöpfliches System nur in seinen Grundzügen haben charakterisiren können. In diesem Worte sollen sich dann alle Empfindungen, alle Wissenschaft und alle Aufgaben und Arbeiten gleichsam krystallisiren, die uns jene Erscheinungen bedeuten; in ihm kommen sie alle zum Bewußtsein Aller; und wo immer ein solches Wort entsteht, ist es selbst schon an und für sich eine historische Thatsache. Dies

Wort aber ist die „Volkswirthschaft". Die „Volkswirthschaft", die „volkswirthschaftlichen Gesetze", die „volkswirthschaftliche Bildung" sind in Jedermanns Munde, und weil jeder Einzelne einen Theil derselben begreift und versteht, so zweifelt mit Recht Niemand daran, daß Alle das Ganze verstehen. Das war nicht so vor hundert und nicht so vor fünfzig Jahren; es ist eines der wichtigsten Merkzeichen unserer Zeit, daß wir uns selber ein solches Wort gebildet haben und es zu gebrauchen wissen; denn die „Volkswirthschaft" ist ein rein deutsches Wort und keine andere Sprache der Welt kann es genau wiedergeben. In diesem Sinne redet jetzt die gesammte gebildete Welt von der „Volkswirthschaft", und mit Recht. Denn in diesem Worte faßt es das Resultat der ungeheuren geistigen Arbeit zusammen, welche das Güterleben von allen anderen Gebieten des Lebens abgelöst und in seinem Organismus und seinen Gesetzen selbständig hingestellt hat. Ihm ist jetzt jede Arbeit in jedem einzelnen Theile dieses Ganzen und gleichzeitig die Arbeit des Ganzen selbst die Volkswirthschaft; es macht durchaus keinen Anspruch auf eine streng logische Formulirung des Begriffes sondern will nur daß das was irgend jemand in irgend einem Sinn volkswirthschaftlich nennt, seiner eigenen Vorstellung von jenem großen Gesammtbilde entspreche. Aber gerade dadurch genügt es jetzt auch jedem Gedanken der sich mit allgemeinen Angelegenheiten beschäftigt, eben dieses volkswirthschaftliche Element in sich aufzunehmen und in seiner Weise zu verarbeiten. Und selbst damit stehen wir erst im Anfang der Bewegung, welche dies volksthümliche Wort der Volkswirthschaft bezeichnet; vor allem ist es bis jetzt noch die Rechtswissenschaft Deutschlands, die aus fremden Quellen schöpfend sich selbst nicht begreift; wenn einmal das Recht seine wirthschaftliche Heimath erkannt haben wird, dann wird wirklich diese Volkswirthschaft ein Volksbewußtsein werden, und die wissenschaftliche Nothwendigkeit ihres Verständnisses wird eine positiv geltende sein. Und so ist schon jetzt das Wort eine Macht. Und deßhalb müssen wir an diesem Orte als Schlußpunkt unserer ganzen Auffassung die streng wissenschaftliche Bedeutung desselben von dem Sinn unterscheiden in welchem das allgemeine Bewußtsein es gebraucht; nicht um es zu bekämpfen, nicht um das erste an die Stelle des zweiten zu setzen oder um Theorie zu treiben, sondern um uns klar zu werden was eigentlich in diesem Worte vor sich geht.

Denn während die strenge systematische Wissenschaft unter der Volkswirthschaft nur die Individualität des wirthschaftlichen Lebens in Volk und Land verstehen kann, bedeutet in jenem allgemeinen, öffentlichen Sinn die Volkswirthschaft das Bewußtsein eben jenes Zusammenhanges, das Bedingtsein der gesammten Entwicklung des Volkes, ja der Menschheit selber, von den Grundbegriffen und Gesetzen des Güterlebens. Volkswirthschaft heißt dem Volke, daß alles was Gesittung, Freiheit und Fortschritt heißt nur dann möglich ist, wenn es wirthschaftlich möglich ist. Und wenn wir diese Vorstellung die wirthschaftliche Seite des Wortes nennen, so ist die sociale Seite desselben der zweite Gedanke, daß diese Macht und bedingende Gewalt in der Volkswirthschaft selbst wieder nicht blos durch die Thatsache des Capitals und des Besitzes, sondern erst durch die Arbeit ihre wahre Bedeutung empfängt. Volkswirthschaft heißt dem öffentlichen Bewußtsein daß der Reichthum Macht in allen menschlichen Dingen ist, daß aber die Arbeit den Reichthum und sein Recht erwerben soll. Das ist es, was wir als das eigentliche Resultat aller Bewegung auf dem Gebiete des Güterlebens in unserer Zeit ansehen müssen; Volkswirthschaft ist uns daher nicht diese oder jene Theorie, nicht diese oder jene Thatsache, sondern sie ist das Bedingtsein unserer gesammten Gesittung durch die Macht, die Ordnung und die Gesetze des freien Güterlebens. Und in diesem Sinne sagen wir, daß Wort und Begriff der Volkswirthschaft für das Volk alles dasjenige in Einen Gedanken zusammenfaßt, wovon der streng systematische Begriff der Volkswirthschaft den Schlußpunkt bildet.

Es wird nun wohl keine Schwierigkeit haben das zu verstehen, und man wird verständigerweise nicht fordern, daß man etwas klarer machen solle als es seiner Natur nach werden kann. Wir unserseits begrüßen jenes Resultat mit wahrer Genugthuung; es ist der dauernde Niederschlag einer großen Bewegung die gerade jetzt ihr hundertjähriges Jubiläum feiert, und es wird bleiben und fortwirken; denn wenn es dem Einzelnen die vollkommene Freiheit in Beobachtung und Gedanken läßt, so weiß es doch im Ganzen eben so vollkommen genau was es von allen Einzelnen fordert; und auf diesem Punkte wird jede Theorie und Sonderauffassung sich doch zuletzt in den gewaltigen Strom ergießen, der das Leben der Menschheit unseres so wunderbaren Jahrhunderts bildet.

In dieser Weise nun scheiden wir den streng theoretischen und den allgemeinen Sinn des Wortes Volkswirthschaft. Allein in beiden ist nun noch ein Moment vorhanden das bisher nicht zur Geltung gelangte. Wir müssen dasselbe bestimmen; nicht blos weil auch hier Verwechslung und Unsicherheit beginnt wo die Herrschaft über das Wort aufhört, sondern auch darum, weil in ihm das Moment gegeben ist, das uns zu dem formalen Schlußpunkt der Güterlehre hinüberführt. Dies Moment ist das staatliche. Aus ihm entstehen die beiden Begriffe der Staatswirthschaft und der volkswirthschaftlichen Verwaltung oder der Volkswirthschaftspflege, die wir jetzt dem Obigen anschließen müssen.

B. Staatswirthschaft und Volkswirthschaft.

Es ist von Werth wenn man sich bei dem Namen der Staatswirthschaft vergegenwärtigt, daß keine andere Sprache bisher dies Wort in seinem Unterschiede von der Volkswirthschaft kennt oder es als solches übersetzen kann. Wenn wir es aber in unserer deutschen Sprache als heimathberechtigt einmal aufnehmen, so müssen wir nun auch für Dritte bestimmen können, was wir eigentlich darunter verstehen. Auch hier bleibt die Unklarheit des Sinnes die Unfertigkeit des Wissens.

Als die Engländer, Franzosen und Italiener ihre Économie politique nach Deutschland verpflanzten, war die natürliche Folge daß die hier wie immer recipirende deutsche Literatur sich mit der Uebersetzung des Wortes begnügte, und hier wie immer vergaß sich erst einmal umzusehen, ob denn die eigene deutsche Wissenschaft nicht schon etwas geleistet habe, was man dem Fremden an die Seite setzen könne. Nun war es schon seit der Physiokratischen Schule, die in Europa viel mehr Einfluß gehabt hat als man meint, und die sich die der eigentlichen Économistes nannte hergebracht, die Économie mit den Hauptfragen der Verwaltung so innig zu verschmelzen, daß es die ganze namentlich französische Richtung aus einer Wissenschaft der Güter zu einer die Güterlehre, Finanzen und Verwaltung verschmelzenden Publicistik machte. Adam Smith's Werk hatte dann zur Folge, daß man innerhalb dieser Verschmelzung die Nationalökonomie als die Hauptsache, und Finanzen und Verwaltung nur als die einfachen Consequenzen oder Anwendungen derselben ansah. Auf diese Weise

entstand die Vorstellung, daß alle diese Gebiete zusammen eigentlich ein Ganzes seien, und daß man dies Ganze in treuer Uebersetzung der Économie politique die Staatswirthschaft nannte, die auf diese Weise mit der „Volkswirthschaft" identisch erschien, weil man das lebhafte Gefühl hatte, daß alle Gebiete der Staatswirthschaft von der Volkswirthschaft beherrscht seien. Die „Lehre vom Reichthum" hieß das Ganze dann um seines letzten Resultates willen; „Nationalökonomie" sagte man um ihm eine akademische Stellung zu geben; das Ende war daß Staatswirthschaft, Volkswirthschaft, Reichthum, Güterlehre, Nationalökonomie alles dasselbe bedeuteten, und mit der Unbestimmtheit der Worte sich die der Begriffe und der gesammten Theorie einstellte.

Und doch hatten schon vor Adam Smith und gleichzeitig mit Quesnay die beiden bedeutendsten Vertreter der Staatswissenschaft in Deutschland, Sonnenfels und vor Allen Justi, dieser wahrhaft ausgezeichnete Mann, die Volkswirthschaft auf das Bestimmteste von den Finanzen und der Polizei als Verwaltungslehre zu scheiden gewußt!

Uns scheint es nun Zeit, daß wir eine Verschmelzung der Volkswirthschaft und Staatswirthschaft endgiltig in unserer Wissenschaft beseitigen. Und in der That handelt es sich hier nicht etwa um einen Wortstreit, sondern um eine sehr ernste Principienfrage.

Denn Volkswirthschaft und Staatswirthschaft, obwohl in demselben Körper und Leben vereinigt sind gerade so wenig identisch wie Blut und Nerven.

Steht es fest daß das Güterleben an sich nur ein organisch entwickelter Begriff ist, dessen Leben wir die Thätigkeit seiner Gesetze nennen, und daß die Wirklichkeit dieses Lebens erst da erscheint wo die selbständige Individualität sich zu selbstbestimmtem Wollen und Thun erhebt, so ergibt sich daß auch die Volkswirthschaft, die wir begrifflich als das individuelle Leben der Einheit von Volk und Land bezeichnet haben, erst zur Wirklichkeit gelangt, wo es Gegenstand und Inhalt der individuellen Selbstbestimmung dieser Einheit wird. Da aber, wo Ich, Wille und That sind, ist Persönlichkeit. Wo Persönlichkeit ist, ist ein eignes, von jeder anderen Persönlichkeit geschiedenes, an und für sich selbständiges Güterleben. Wird daher jene Gemeinschaft, die wir im wirthschaftlichen Sinne die Volkswirthschaft nennen,

in ihrer persönlichen Einheit sich zum Ich, Wollen und Thun erhebend zum Staat, so ist der Staat nicht blos diese Gemeinschaft an sich sondern er ist zugleich sein eigenes, nur ihm gehöriges, von dem jedes anderen Einzelnen getrenntes selbständiges Güterleben; er hat seine Wirthschaft gegenüber all den Millionen einzelner Wirthschaften welche wir als die Volkswirthschaft in Volk und Land zusammenfassen. Diese seine persönliche Wirthschaft ist dann aber auch die höchste Form des individuellen wirthschaftlichen Lebens; ihr voller Inhalt ist nicht mehr durch den abstracten Begriff der Persönlichkeit bestimmt und erschöpft, sondern sie muß durch seine Natur, durch das Wesen seiner Persönlichkeit gesetzt, und daher nicht blos von allen Einzelwirthschaften geschieden, sondern von ihnen eben so tief verschieden sein, wie Begriff und Inhalt der Persönlichkeit des Staats überhaupt von dem der einzelnen Persönlichkeit. Es ist wohl kaum möglich sich dieser Logik zu entziehen; es ist ebenso unmöglich zu leugnen, daß wenn man diese Verschiedenheit für die wirthschaftlichen Begriffe und Consequenzen nicht anerkennt, man damit eine Identität der Einzelpersönlichkeit und des Staates setzen würde, die weder im Begriffe noch in der Wirklichkeit existirt. In der That, wenn Volk und Staat nicht eins sind, wie können dann Volkswirthschaft und Staatswirthschaft eins sein? So müssen wir beide Gebiete jetzt scheiden. Aber so wie sie geschieden sind, tritt auch ihr gegenseitiges Verhältniß sofort wieder in den Vordergrund; und hier ist das Gebiet auf welchem sich die Verschmelzung derselben erklärt. Das nun ist an sich einfach; aber es fordert seine Stelle.

Denn die wirthschaftliche Persönlichkeit des Staats für sich gedacht, nimmt aus den elementaren Begriffen der Wirthschaft allerdings die Kategorie von Einkommen, Ausgaben und Haushalt auf; aber alle drei sind vermöge des Wesens der Staatspersönlichkeit nicht Erwerb, Consumtion und Reproduction des Staats durch eigene Productivität, sondern die Staatswirthschaft empfängt ihre Einnahmen von den Einzelnen, verwendet sie für dieselben, und ordnet damit im Staatshaushalt das Verhältniß zwischen ihren Einnahmen und Ausgaben. Es ist daher gar kein Zweifel, daß das Maß und die Kraft der wirthschaftlichen Entwicklung aller Staatsangehörigen die Bedingung für die Entwicklung der individuellen Staatswirthschaft sind, so daß der alte Satz der Physiokratischen Schule im

Grunde schon das wirthschaftliche Lebensprincip für die beiden großen Formen der Wirthschaft ausspricht: Die Volkswirthschaft ist die Grundlage der Staatswirthschaft, und jeder Fortschritt und Rückschritt der ersteren bedeutet und enthält den Fortschritt und Rückschritt der letzteren. Allein das was sich als Staatswirthschaft aus der Volkswirthschaft erzeugt, ist doch nicht mehr die Volkswirthschaft selbst. Das Gut, die Leistung, das Geld das von dieser in irgend einer Form in die letztere übergeht, verläßt endgiltig das Leben der Einzelwirthschaft, und verläßt es darum weil es in dem Augenblick wo es in die Hand der Staatswirthschaft übergeht, nicht mehr die Bestimmung hat überhaupt einer Einzelwirthschaft zu dienen. Die Staatswirthschaft ist eben nicht mehr eine individuelle Gestalt des Güterlebens für den Staatsbürger; ihr großer Grundsatz ist, daß alles was sie empfängt wie es aus der Gemeinschaft kommt, auch für die Gemeinschaft bestimmt ist; die Staatswirthschaft ist principiell unfähig das Ziel der Einzelwirthschaft, den Einzelgewinn und die individuelle Capitalbildung für sich aufzustellen; sie ist vielmehr die wirthschaftliche Gestalt der Gesammtinteressen, und der in Geld- und Wertheinheiten zusammengefaßte Ausdruck der wirthschaftlichen Kraft des Staats, die sich in der Finanzverwaltung eben von der Einzelwirthschaft als Steuer und Credit derselben ablöst, und nun ihrer neuen Bestimmung entgegengeht, welche grundsätzlich nie die Bildung eines Einzelcapitals, auch die des Staates nicht, zum Inhalt hat, sondern nur die Herstellung der Bedingungen für alle Einzelcapitalbildungen. Damit ist das Interesse des Güterlebens im Staate nicht mehr wie bei der Einzelwirthschaft in sie selbst hineingelegt, sondern die Staatswirthschaft ist nur noch die Dienerin des Interesses aller Einzelnen. Das Charakteristische ihrer Rechnung ist daher, daß sie niemals nach einem Ueberschuß als solchem trachtet, sondern daß bei ihr der wirklich erzielte Ueberschuß ihres Haushalt, gerade umgekehrt wie bei der Einzelwirthschaft, zur Verminderung ihrer Einnahme werden soll. Die Gesammtheit der Begriffe, Grundsätze und Einrichtungen aber, nach welchen die Staatswirthschaft dies ihr Ziel erreicht, bildet die Staatswirthschaftslehre, deren Einnahmen die Finanzwissenschaft, deren Ausgaben die Verwaltung und deren Haushalt die Budgetlehre zeigt.

C. Die Idee der Staatswissenschaft als organische Einheit von Volkswirthschaft. Staatswirthschaft und Verwaltung.

Und jetzt tritt zu dieser Staatswirthschaft das letzte Gebiet hinzu. Die Staatswirthschaft hat denn doch nur zur Aufgabe, die wirthschaftlichen Mittel zu schaffen, durch welche der Staat seine letzte wirthschaftliche Aufgabe, die Herstellung der Bedingungen der Capitalbildung innerhalb der Volkswirthschaft zu erreichen vermag. So wie daher die Staatswirthschaft dem Staate seine wirthschaftliche Kraft gibt, entsteht demselben sofort ein anderes Gebiet von entscheidenden Fragen.

Das Mittel fordert den Zweck, der es selbst erzeugt hat. Die Frage nach diesem Zweck aber ergibt nun die große Gesammtheit aller derjenigen Begriffe und Einrichtungen, welche wir im allgemeinen als die Verwaltung bezeichnen. Die Verwaltung wiederum, insofern sie zu ihrer Aufgabe eben die Bedingungen der Capitalbildung in der Volkswirthschaft hat, heißt die Volkswirthschaftspflege. Der Inhalt der Volkswirthschaftspflege nun, das ist die Gesammtheit der wirklichen Thätigkeiten welche die Verwaltung vollziehen muß, um der Einzelcapitalbildung diejenigen Bedingungen zu bieten welche sie sich selbst nicht schaffen kann, wird allerdings seinerseits durch die gegebenen Verhältnisse des einzelnen Staates bestimmt; allein das ist schon wirthschaftlich klar, daß das Maß dessen was die Volkswirthschaftspflege für diese Einzelcapitalbildung zu thun im Stande ist, nicht im Wesen dieser Aufgaben selber liegt. Denn in der That sind diese Aufgaben ihrer innersten Natur nach eben so unendlich und unbegrenzt wie ihr Ziel, die Entwicklung der Einzelwirthschaft und ihres Reichthums, aus dem wieder die Gesittung hervorgeht. Die Verwaltung empfängt daher ihre Grenze erst durch ein anderes Moment, und das ist eben das Maß der wirthschaftlichen Kraft des Staats, das seinerseits in der Staatswirthschaft gegeben ist. Wir drücken das so aus daß wir sagen: Nur was durch die Finanzen möglich ist, ist überhaupt möglich, was nicht, nicht. Dem ist so. Allein die Staatswirthschaft selber hat wie gezeigt, ihre Quellen so wenig in ihrer eigenen Productivität wie ihr Ziel in ihrer eigenen Capitalbildung. Sie empfängt nur den Theil der Einzeleinnahmen der für die Verwirklichung des Gesammtinteresses bestimmt ist. Und das nun ist

klar, daß die Summe an wirthschaftlicher Kraft welche auf diese Weise dem Staate in seiner Wirthschaft zur Verfügung gestellt wird, in dem Grade wächst, in welchem jene Einzelcapitalbildung vor sich geht, und umgekehrt. Das Wachsen und Abnehmen der individuellen Capitalbildungen aber hängt seinerseits wesentlich von dem Vorhandensein der allgemeinen Bedingungen ab, welche sich der Einzelne als solcher überhaupt nicht schaffen kann. Diese Bedingungen gibt die Verwaltung in ihrer Volkswirthschaftspflege, und die Voraussetzung dafür daß sie es könne ist wiederum eben die Einnahme der Staatswirthschaft, die auf der Entwicklung der Einzelcapitalien beruht. Und so erscheint der Satz, der die Volkswirthschaftslehre mit Staatswirthschaft und Verwaltung verbindet; sie bilden einen sich gegenseitig bedingenden, einen im höchsten Grade einfachen und doch allgewaltigen Lebensproceß, in welchem die Entwicklung aller jener drei Gebiete eine gegenseitige und unabweisbare ist; das Ganze der Volkswirthschaft, Staatswirthschaft und Verwaltung ist jetzt eine organische Entwicklung, in welcher zuletzt wieder die individuelle wirthschaftliche Kraft des Einzelnen die Erzeugung der Güter für das einheitliche Leben und seine Gesammtinteressen, für die Staatswirthschaft bietet, welche ihre Einnahme aus der Capitalbildung der Einzelnen hinausnimmt und sie verwendet; die Verzehrung des wirthschaftlich einheitlichen Lebens aber ist die Verwaltung in ihrer Volkswirthschaftspflege, welche mit Wille und That, mit Gesetz und Vollziehung vermöge dieser Verzehrung die Bedingungen jener Erzeugung schafft welche wieder die Verzehrung in der Staatswirthschaft möglich machen, indem sie die Quelle aller Staatseinnahmen, die Einzelcapitalbildung zur vollen Entwicklung bringt und damit in derselben sich selber reproducirend, die Wiedererzeugung bildet. So erst ist es wahr, daß Volkswirthschaft, Staatswirthschaft und Verwaltung wahrhaft ein organisches Ganze sind, und daß wir vom höchsten Standpunkt aus sagen müssen, daß weder in dem einen noch in dem andern jener Begriffe für sich das erfüllt ist was wir das wirthschaftliche Leben des Staates nennen, sondern daß dasselbe erst in der Wechselwirkung jener drei großen Factoren je mit ihrer selbständigen streng wissenschaftlich formulirten Function begabt, zur wahren Anschauung gelangt. Das ist zugleich der Beginn und der Schlußpunkt unserer Wissenschaft.

Denn daß dem so ist und ewig so sein wird, das zu bezweifeln wird Niemand wagen. Daß ferner jede jener drei großen Kategorien ihre eigene Gestalt, Ordnung und Thätigkeit haben, und daher auch aus jeder derselben sich eine Wissenschaft bildet, die wiederum als ein Theil der Wissenschaft vom Staate besteht, liegt im Wesen der geistigen Arbeit, die auch im Staate das Besondere bewältigen muß ehe sie zum Ganzen übergeht. Diese letztere nun besitzen wir. Allein erst da wo jenes organische Verhältniß von Volkswirthschaft, Staatswirthschaft und Verwaltung, jenes sich gegenseitig Bedingen und Erzeugen, jene Identität der Kräfte welche ihre Besonderheit und ihre Ordnungen doch zuletzt durchdringt zum vollen und wissenschaftlich begründeten Bewußtsein kommt, da entsteht uns der Begriff und das Ideal der wahren Staatswissenschaft.

Und jetzt greifen wir auch hier auf das höchste, ethische Ziel des organischen Lebens der Menschheit zurück.

Es ist wahr daß das was wir hier behandelt haben, nur ein Theil desselben ist; der Inhalt aller unserer Darstellungen war doch nur die wirthschaftliche Staatswissenschaft; und jetzt wird dieser Begriff wohl seine Berechtigung empfangen haben. Allein während wir den Staat als die höchste Form der wirklichen Persönlichkeit erkennen, hat uns der Anfang unserer ganzen Wissenschaft gelehrt, daß neben der Arbeit die zum Gut und zur Wirthschaft wird, das Glauben steht das zur Religion und das Denken das zur Wissenschaft wird. Der tiefere Blick in das innere Leben des Menschen aber hat ferner gezeigt, daß auch Religion und Wissenschaft sich mit dem Leben der Güter verschmelzen, und daß wiederum ihre Wechselwirkung das erzeugt, was wir die Gesittung nennen.

Der Staat, die höchste Form der Persönlichkeit überhaupt, ist damit auch die höchste persönliche Heimat der Gesittung; jeder Staat hat seine Gesittung; aber diese Gesittung ist jetzt mehr als eine statistische oder ethische Thatsache; sie ist das Ergebniß der Harmonie der größten Factoren geworden welche der Mensch im Menschen erkennt; sie wird als solche Gegenstand des wissenschaftlichen Erkennens, und während die wirthschaftliche Staatswissenschaft den großen Proceß der Erzeugung, der Verzehrung und des Wiedererzeugens, das in seine Momente aufgelöste Werden der Persönlichkeit in der Harmonie und der höheren Causalität von Volkswirthschaft, Staats-

wirthschaft und Verwaltung zeigt, ist die höchste und wahre Staatswissenschaft jetzt die Wissenschaft der sich selber bedingenden und erzeugenden harmonischen Einheit aller Lebensprocesse, die wir Glauben, Wissen und Thun nennen, erscheinend, verwirklicht und meßbar auch für unser Verständniß geworden in der Persönlichkeit des Staates.

Die Zeit kann nicht fern mehr sein, wo das zum Denken der größten Dinge berufene deutsche Volk die Staatswissenschaft in diesem Sinne neben das Größte stellen wird, was der menschliche Geist begreifen und schöpferisch zu gestalten vermag. —

K. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.